



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

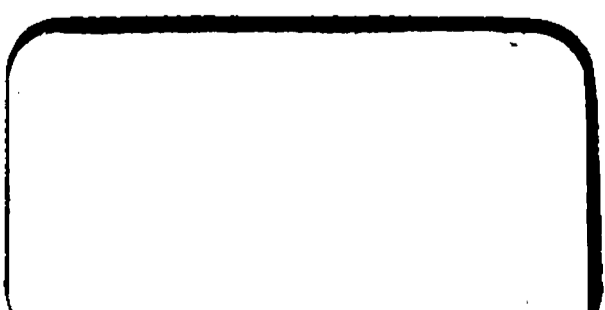
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

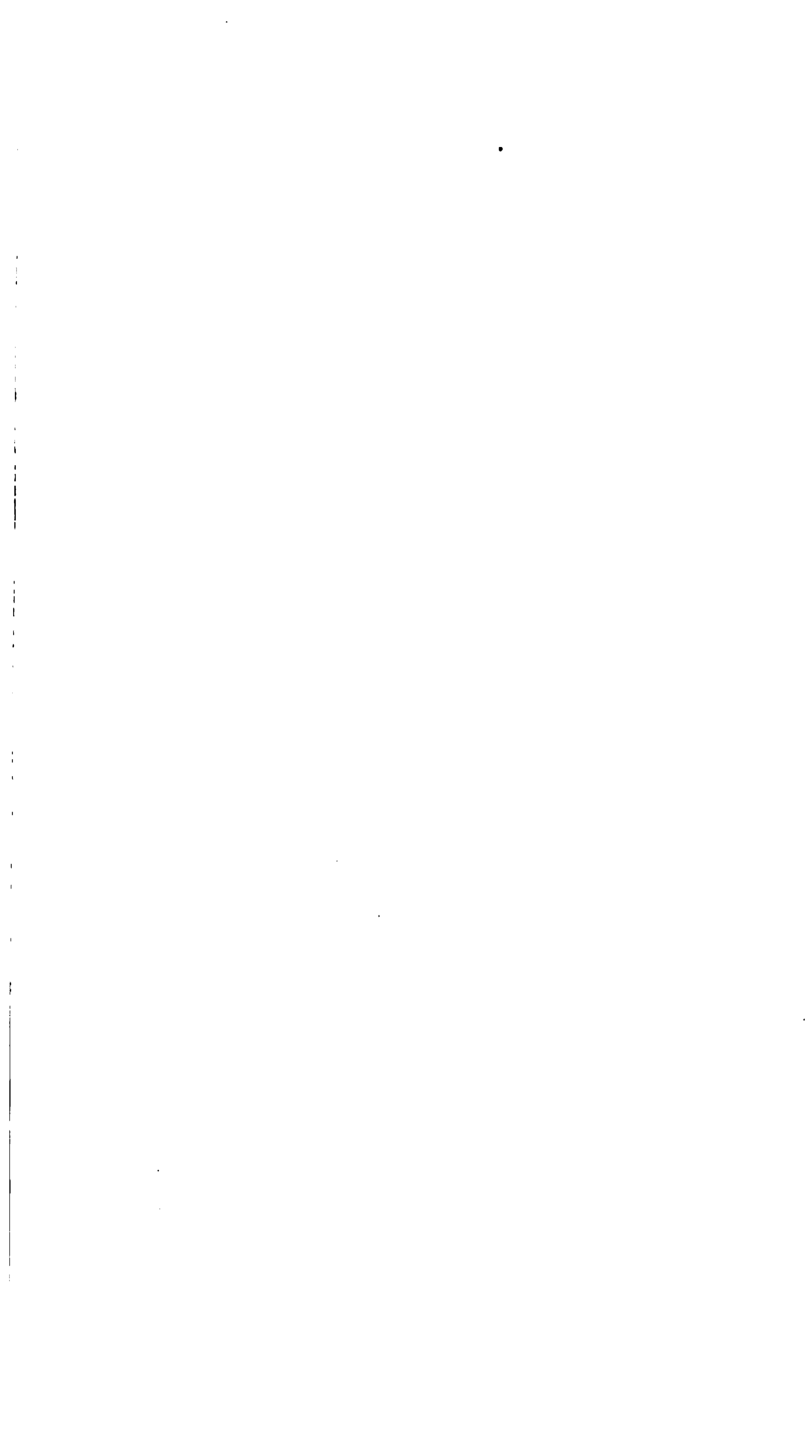
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

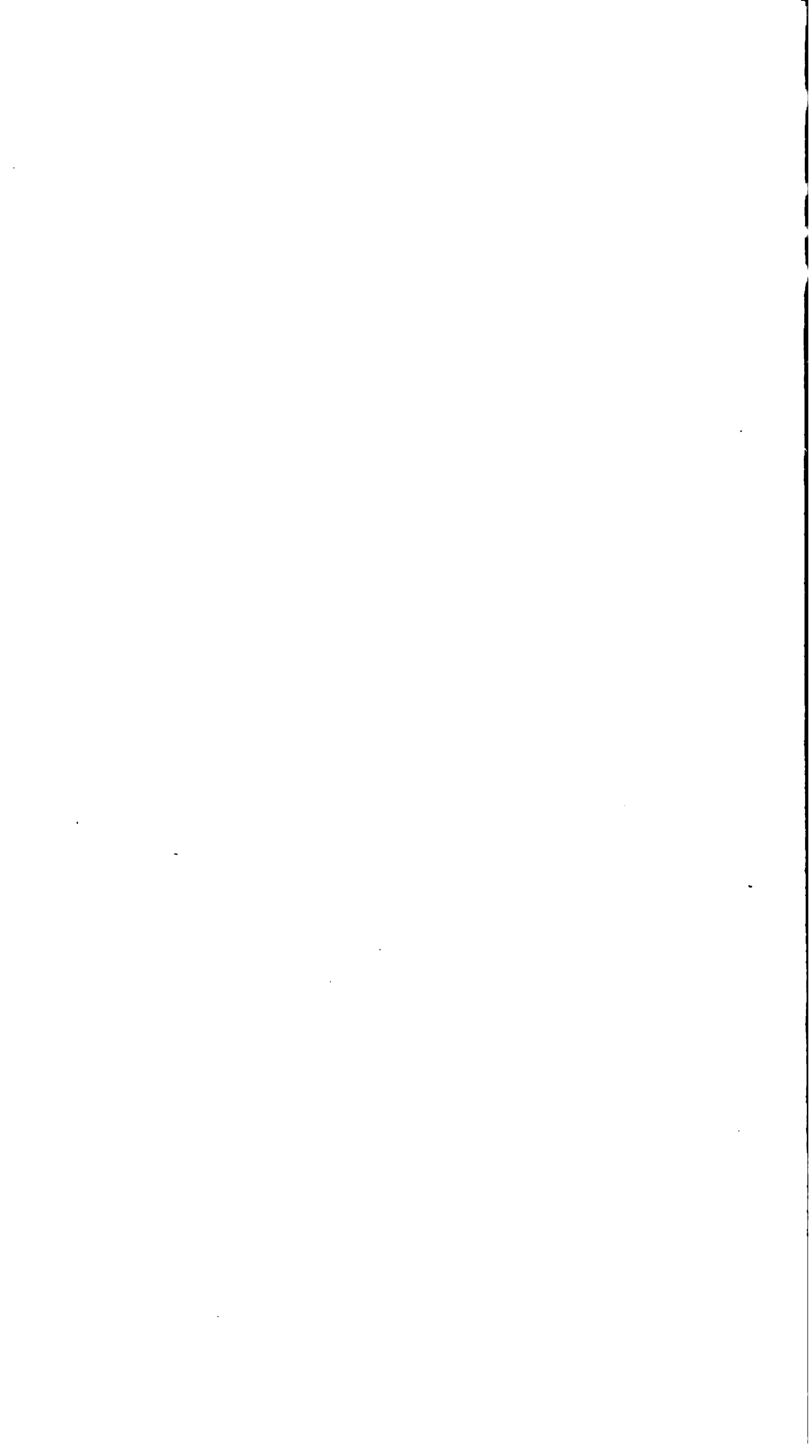
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







Geschichte
der
constitutionellen und revolutionären
Bewegungen

3521

im

südliehen Deutschland

in den Jahren

1831—1834.

Erster Band.

2. M.



Charlottenburg,

Verlag von Egbert Pauer.

1845.

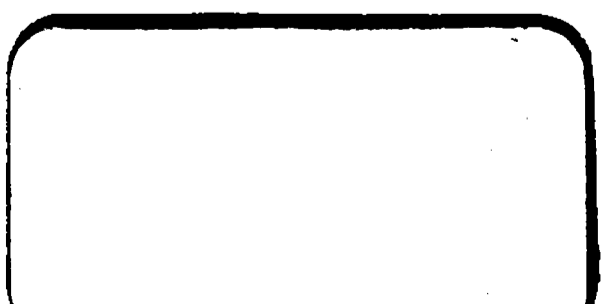
9

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
582852B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
B 1951 L

Inhalt.

	Seite.
Einleitung.	
Die Restauration. Der Bundestag. Das Jahr 1830.	1
Erstes Buch.	
Kurhessen. Die Verfassungsurkunde. Die Kurfürstin. Die Gräfin Reichenbach und der eilfte Januar. Das constitutionelle Ministerium. Gesetzgebende Wirksamkeit des constituirenden Landtags. Vereinbarung zwischen Landtag und Fürst wegen der Domänen. Die Gräfin Reichenbach und der 21. Februar.*) Der Kurfürst nach Hanau	19
Rassau. Die Verfassung. Die Finanzverwaltung. Der Domänenstreit. Vertagung des Landtages von 1831	35
Eröffnung des Bayrischen und Badischen Landtages. Thronreben	47
Baden. v. Jägleins Motion auf Wiederherstellung der Verfassung. Welckers Motion auf gänzliche Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit. Aengstliche Aeußerungen der Minister	51
Zeitstimmung. Fortschritt und Reform. Revolutionäre Schriften. Die Marburger. Der erste Mai. Ernst Emil Hoffmann in Hessen-Darmstadt	73
Bayern. König Ludwig. Die Censurordonnanz und das Urlaubsbewilligungsrecht	78
Die öffentliche Meinung. Analyse liberaler Broschüren. Eine revolutionäre Schrift	87
Bayern. Die Censur. Sturz des Ministers v. Schenk. Das Pressegesetz	94

*) Der Leser wird gebeten, S. 34 Zeile 3—4 statt „dieses Tages“ zu setzen: des 21. Februar.



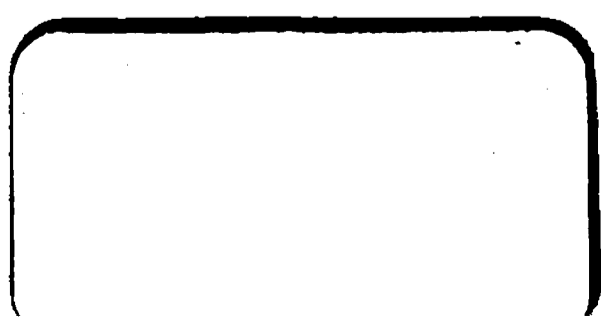


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
582852B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
B 1951 L

Inhalt.

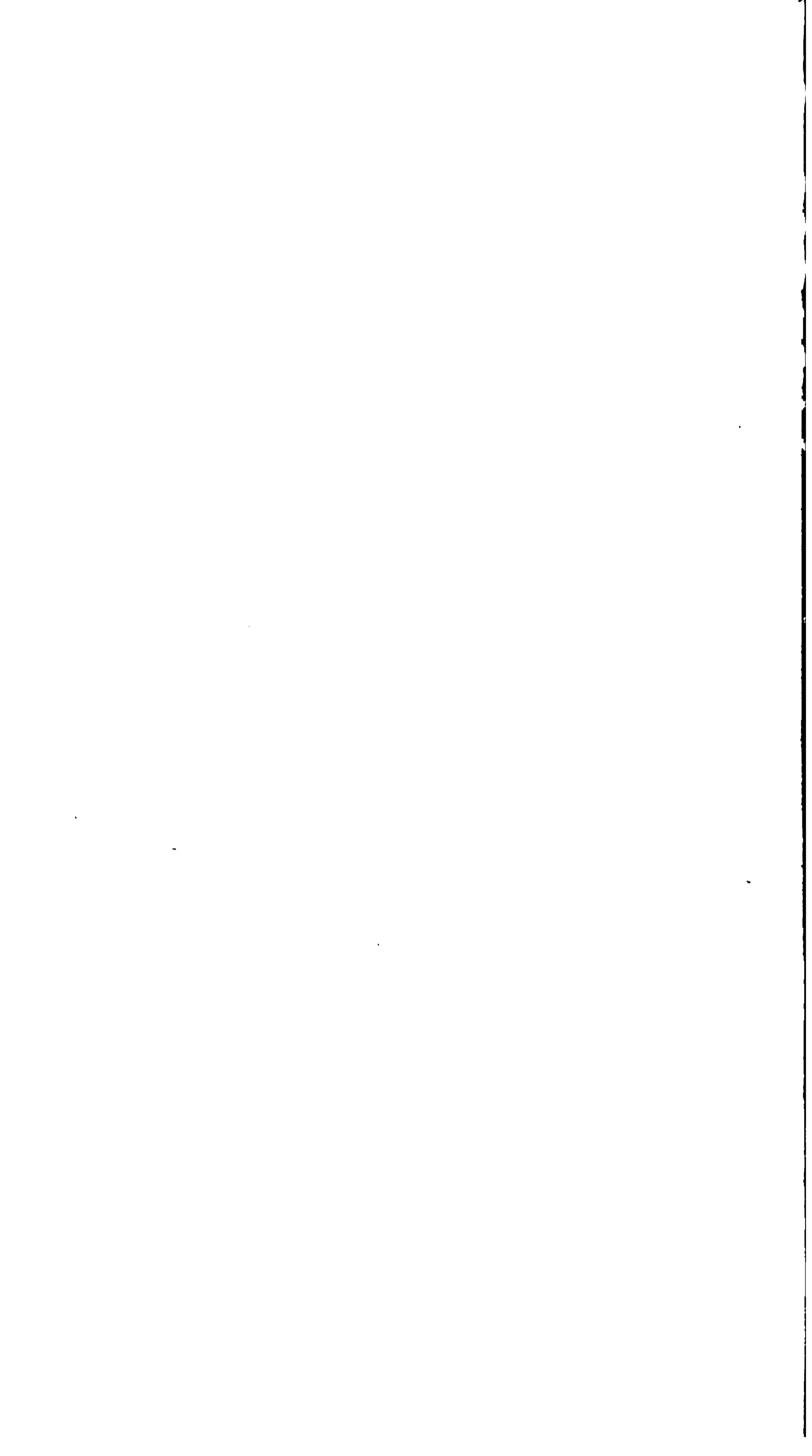
	Seite.
Einleitung.	
Die Restauration. Der Bundestag. Das Jahr 1830. . . .	1
Erstes Buch.	
Kurhessen. Die Verfassungsurkunde. Die Kurfürstin. Die Gräfin Reichenbach und der eilfte Januar. Das constitutionelle Ministerium. Gesetzgebende Wirksamkeit des constituirenden Landtags. Vereinbarung zwischen Landtag und Fürst wegen der Domänen. Die Gräfin Reichenbach und der 21. Februar.*) Der Kurfürst nach Hanau	19
Rassau. Die Verfassung. Die Finanzverwaltung. Der Domänenstreit. Vertagung des Landtages von 1831 . . .	35
Eröffnung des Bayerischen und Badischen Landtages. Thronreden	47
Baden. v. Issteins Motion auf Wiederherstellung der Verfassung. Welters Motion auf gänzliche Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit. Aengstliche Aeußerungen der Minister	51
Zeitstimmung. Fortschritt und Reform. Revolutionäre Schriften. Die Warburger. Der erste Mai. Ernst Emil Hoffmann in Hessen-Darmstadt	73
Bayern. König Ludwig. Die Censurordonnanz und das Urlaubsbewilligungsrecht	78
Die öffentliche Meinung. Analyse liberaler Broschüren. Eine revolutionäre Schrift	87
Bayern. Die Censur. Sturz des Ministers v. Schenk. Das Pressgesetz	94

*) Der Leser wird gebeten, S. 34 Zeile 3 — 4 statt „dieses Tages“ zu setzen: des 21. Februar.









Geschichte
der
constitutionellen und revolutionären
Bewegungen.

3521

im
südlichen Deutschland

in den Jahren

1831—1834.

Erster Band.

2M



Charlottenburg,

Verlag von Egbert Pauer.

1845.

9

	Seite.
Kurhessen. Eröffnung des Landtags. Adresse an den Kurfürsten. Anträge zur Erleichterung der Volksnoth und der Volkslasten. Landesculturgeseß. Bürgerfeste. Unzufriedenheit der Bürger in Cassel. Finanzgeseß	120
Rassau. Tumulte. Offizielle Flugchrift.	130
Bayern. Beanstandung mehrerer Posten in den Ausgaben der letzten Finanzperiode. Schilderung der Lage des Königreichs Bayern. Vorschläge zur Erleichterung der Volkslasten	134
Baden. v. Rottecks Motion auf Aufhebung des Zehnten. Welckers Motion auf Veränderung der Sporelordnung. Duttlingers Motion auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise. Knapps Motion auf erleichterte Ablösung der Herrenfrohnben. Das Gemeindegeseß. Debatte über die Pressfreiheitsadresse in der zweiten und ersten Kammer.	166
Bayern. Die Kammer der Reichsräthe und die zweite Kammer. Die Münchener politische Zeitung über die Abgeordneten-kammer. Discussion des Pressgeseßes. Das Landes-culturgeseß	207
Baden. Die Abgeordneten-kammer trägt auf ein Geseß an, welches die Ablösung des Zehent nach ermäßigtem Maßstabe einführe	234
Bayern. Gewerbe-geseß und Gewerbe-freiheit	241
Baden. Die Abgeordneten rügen die Anstellung eines illiberalen Censors. Sie beschließen, gegen den Chef der Militär-administration Beschwerde zu führen. Anträge zur Erleichterung des Volkes	258
Kurhessen. Der Kriegsminister in Anklagestand versetzt. Intriguen der Gräfin Reichenbach. Der Geburtstag des Fürsten. Der Kurprinz und Frau Lehmann. Bürgeraus-schuß in Cassel. Ständische Deputation nach Hanau, Unterhandlungen mit dem Kurfürsten. Der Kurprinz Mitregent	266
Die Presse. Die Deutsche Tribune. Dr. Coremans. Liberale Blätter. Wirths Meinungen und Schicksale	281
Das Deutsche Volk und seine Sympathieen	290

Die Stände von Bayern und Baden, von Kurhessen und von Nassau waren im Jahre 1831 versammelt.

Mit großen Entschlüssen und Hoffnungen begannen die Volksvertreter, mit einiger Fähigkeit zur Nachgiebigkeit begannen die Regierungen die landständischen Geschäfte; die Polen standen damals noch unter den Waffen. Es war, als solle der Bundestag die Karlsbader Beschlüsse und die Wiener Schlußacte, das Resultat der Karlsbader Conferenzen, vergessen.

Jene Beschlüsse waren gefaßt worden, weil nach der Versicherung, mit welcher der Fürst Metternich die erste Conferenz des Karlsbader Congresses eröffnete, die ernstesten und dringendsten Maaßregeln zur Sicherstellung des Gesamtwesens der deutschen Staaten gegen die revolutionären Umtriebe nöthig geworden waren. Die Einheit, die gegenseitige Verpflichtung der deutschen Staaten, die Nothwendigkeit gleicher Regierungs-Prinzipien von Seiten der deutschen Fürsten ward von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten auf dem Karlsbader Congress stark hervorgehoben. Er gab zu bedenken, daß die deutschen Höfe vollkommen befugt seien, sich über Maaßregeln zur Erhal-

tung der inneren Ruhe Deutschlands im reinen Sinn der wechselseitigen Unterstützung, welche die Grundlage des deutschen Bundes sei, mit einander zu vereinigen. Dulde nur ein einziger Staat jene Parthei, welche sich ausschließend der Presse zur Untergrabung aller bestehenden Ordnung und Institutionen bemächtigt habe, so sei die innere Ruhe des gesammten Bundes bedroht; es hänge nur von diesem einzigen Staate — und wäre es auch der kleinste von Allen — ab, ungestraft den ganzen Bund zu vergiften: ein Fürst, welcher solchen Unfug in seinem Lande dulde, mache sich der Felonie gegen den Bund schuldig.

Für die von dem Fürsten Metternich gewünschte Einheit der Regierungsgrundsätze war besonders die verschiedene Auslegung, deren der achtzehnte und der dreizehnte Artikel der Bundesacte fähig waren, gefährlich. Die Beherrscher der süddeutschen Staaten, aus der Schule des Rheinbundes hervorgegangen, mußten schon durch eine liberalere Auslegung jener Artikel dem Uebergewicht, welches Oesterreich und Preußen im Namen deutscher Einheit geltend zu machen befähigt und geneigt waren, einen Damm entgegenzusetzen suchen.

Der Artikel 18. der Bundesacte hatte „gleichförmige“ Verfügungen über die Pressfreiheit in Aussicht gestellt: der österreichische Bevollmächtigte zeigte, daß hierunter solche Verfügungen zu verstehen seien, wodurch jedem Bundesstaate möglichst gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauch der Presse in irgend einem andern Bundesstaate ihn bedrohende Verletzung seiner Rechte, seiner Würde

oder seines inneren Friedens gestichert werde. Es sei daher die Censur entweder überall abzuschaffen oder überall einzuführen. Das Erstere lasse sich nicht ohne einleuchtende Unbilligkeit denjenigen Staaten zumuthen, welche — und sie seien gerade die größten und bedeutendsten — die Censur für unbedingt nothwendig hielten. Within könne absolute „Gleichförmigkeit“ der Pressgesetzgebung nur eintreten, wenn diejenigen Staaten, welche die Censur ganz oder zum Theil abgeschafft hätten, zu dem System jener, welche sie aufrecht erhielten, unbedingt zurückkehren wollten. . . . Mit welchem Rechte könnten denn die kleineren Regierungen verlangen, daß ihrer Convenienz oder ihrer Popularität das Wohl der größeren, das Wohl der Gesamtheit zum Opfer gebracht werde?

Nach allen Regeln einer gesunden und aufgeklärten Politik seien die Worte des Art. 18. auf nichts Anderes zu beziehen, als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig zu verwaltende Censur; zumal da kaum ein einsichtsvoller Staatsmann daran zweifeln werde, daß in einem Staatensystem, wie der deutsche Bundesverein, selbst in weniger bewegten und drohenden Zeiten, die Ungebundenheit der Presse nothwendig ein Element von Störung, Verwirrung und Auflösung werden müsse. Präventiv-Maasregeln allein, so sehr sich auch die vom rechten Wege schon weit abgeleitete Meinung dagegen empören möge, könnten den ferneren Fortschritten des Uebels die Spitze bieten: kein einzelner Staat dürfe einem Beschlusse, bei welchem nicht blos Gewinn und Ber-

lust, sondern Leben und Tod auf dem Spiele stehe, die Spitze bieten.

Der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 sprach die Resultate der Carlsbader Berathungen in Bezug auf die Presse aus.

Er setzte fest, daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark seien, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Jeder Bundesstaat sei für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen werde, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren. Kömme eine Regierung, welche sich durch die in einem anderen Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaube, durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu keiner voll-

ständigen Befriedigung und Abhülfe gelangen, so bleibe derselben ausdrücklich vorbehalten, über dergleichen Schriften bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen, worauf letztere gehalten sei, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden werde, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehöre, aller ferneren Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Die Bundesversammlung erhielt außerdem das Recht, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Schriften, in welchem deutschen Staat sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken; und die betreffenden Regierungen seien verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. Sei eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden, so dürfe der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. — Fünf Jahre sollte dieses Pressgesetz gelten.

Auch die Auslegung des dreizehnten Artikels, die fortan herrschen solle, ward auf dem Karlsbader Congress festgesetzt. Landständische Verfassungen, die in jenem Artikel verheissen seien, dürften nicht mit repräsentativen verwechselt

nommen, deren Grundsätze durchaus keine hinreichende Garantie für Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes und Sicherung der Ruhe und Ordnung gewährten. Der Bundestag müsse diesen Bestrebungen Maß und Ziel setzen; vor Allem aber müsse dafür gesorgt werden, daß dieser Bundestag selber aus Männern, welche jene Garantie böten, bestände.

Oesterreich und Preußen änderten selbst ihre Gesandtschaft, und von Oesterreichischer Seite wurde der Freiherr von Münch-Bellinghausen, politischer Schüler des Fürsten Metternich, von Preussischer Seite der Generalpostmeister von Nagler, der seine Reise nach Frankfurt über Wien machte und später von Sr. Majestät dem Kaiser Franz mit dem Großkreuz des Leopoldordens beehrt wurde, an den Bundestag gesandt.

Auch gelang es, zu gleicher Zeit den Bundestag im Geiste der inneren Ruhe und Einträchtigkeit Deutschlands zu regeneriren.

Nachdem nun durch Bundesbeschluß vom 16. August 1824, einen Beschluß, den, wie es im Eingange hieß, der deutsche Bund der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich vor Allem zu verdanken hatte, festgesetzt worden war, es solle in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der den Ständen durch die Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe und daß zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Dessen-

lichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben entstehen können, eine den Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde: daß ferner das mit dem 20. September erlöschende provisorische Pressegesetz vom Jahre 1819 so lange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein definitives Pressegesetz vereinbart haben werde: blieb die Herrschaft des 12. und 13. Artikels der Bundesacte nach der Auslegung von Karlsbad und Wien ungestört. Als aber die Ereignisse des Jahres 1830 in Frankreich, Belgien, Polen das ganze System des Wiener Congresses umzustürzen drohten, ward auch das System des deutschen Bundestages durch gleichzeitige Ereignisse in Deutschland gefährdet. Der Bundestag sah die Vorfälle in Braunschweig, im Großherzogthum Hessen, in Kurhessen, in Sachsen, ohne den Artikel 26. der Wiener Schlußacte in Vollzug zu setzen.

Der Bundestag sah es ruhig mit an, daß in Sachsen die Veränderung der Verfassung im Sinne der Volksrepräsentation erzwungen, daß in Braunschweig ein Fürst verjagt, daß in Kurhessen auf den 16. October 1830 ein constituirender Landtag berufen wurde; er sah es mit an, daß Professor Sylvester Jordan, als Vorstand des Ausschusses zur Prüfung der kurfürstlich hessischen Propositionen des Staatsgrundgesetzes, auf diesem Landtage eine Erklärung des 12. Art. der Bundesacte durchsetzte, welche ganz und gar dem Princip der Volksrepräsentation huldigte; daß

Jordan sich, um die Nothwendigkeit einer Staatsreform zu beweisen, auf „die mit Kraft erhobene Stimme des Kurhessischen Volkes“ berief; daß er nicht die bestehenden Gesetze und Beschränkungen, sondern „allgemeine, unbestreitbar richtige Principien“ zum „Prüfstein“ der landesherrlichen Proposition machte; daß er „die Rechte und Pflichten der Staatsregierung sowohl als des Volkes und der einzelnen Unterthanen auf eine den herrschenden Rechtsansichten, dem von der Vernunft gegebenen Rechtsgesetze, dem Princip der vernünftigen Gleichheit der Menschen angemessene Weise vollständig, bestimmt, gemeinverständlich und consequent festgesetzt“ wünschte.

Der Einheit des Bundes, bisher durch die Präponderanz Oesterreichs und Preussens bewirkt, schien durch das Hervortreten eines selbstständigen, constitutionellen Süddeutschlands Zerreißung, der monarchischen Autorität durch das böse Beispiel, der Repräsentation des gesammten Deutschlands nach Außen durch eine Hinneigung der Süddeutschen für Frankreich Gefahr zu drohen. Man erinnerte sich, daß es die Fürsten Württembergs und Bayerns gewesen waren, welche sich schon auf dem Wiener Congresse dem Einflusse eines durch die größeren Mächte nothwendig geleiteten Bundes auf ihre souveränen Handlungen entgegengestellt hatten. Man erinnerte sich, daß es die Könige von Württemberg und Bayern gewesen waren, auf deren Andringen jene Bestimmung, dergemäß „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert

werden können“,*^{*)} in die Wiener Schlußacte gebracht war. Denn in den constitutionellen Verfassungen der süddeutschen Staaten hatten die Fürsten derselben zwar eine Beschränkung, aber auch zugleich ein Mittel der Selbstständigkeit gegen die beiden Großstaaten Deutschlands.

Das Jahr 1830 hatte den Liberalismus auch in Deutschland wieder zu Worte kommen lassen. Die folgenden Jahre sollten die Natur desselben, sollten die politische Natur des deutschen Volkes, der deutschen Staaten, der deutschen Fürsten enthüllen.

^{)} Wiener Schlußacte, Art. LVI.

vom 8. Juni 1820 zu „einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes“ erhoben, versicherte in ihrem Eingange, sie sei einem allgemein gefühlten Bedürfnisse, daß den Bestimmungen der Bundesacte eine zweckmäßige Entwicklung, dem Bundesverein die erforderliche Vollendung, dem Bunde, welches Deutschland in Frieden und Eintracht verknüpfe, Unauflöslichkeit gegeben werde, entsprungen. Sie setzte fest, daß die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage nur von ihren Committeuten abhängig und diesen allein verantwortlich seien; daß die Bundesversammlung berufen sei, die Bundesacte ihrem wahren Sinne nach zu interpretiren; daß die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung zwar den betreffenden Regierungen allein zustehe, daß jedoch auch im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen wider die Regierung, eines offenen Auftritts oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe stattfinden könne; und zwar das letztere auch in dem Falle, wenn die Regierung eines Staates durch Umstände gehindert werde, die Hilfe des Bundes zu begehren; daß, da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten bestehe, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden worden habe; daß die im Bunde vereinten souveränen

Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden können; wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet sei, müsse durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden; zwar sei die Bundesversammlung außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, doch sei das Einschreiten derselben erforderlich, sobald jene Streitigkeiten die innere Ruhe des Bundes unmittelbar gefährden. *)

Nach diesen Auslegungen existirten der 18. und 13. Artikel der Bundesacte während der zwanziger Jahre; denn jene Artikel sollten allerdings existiren, sie sollten der Herrschaft, welche ein Gesetz übt, nicht verandt werden. In dem ihnen nur das Unbedingte, das Revolutionäre ihrer Herrschaft genommen wurde, mußten sie sich der Auslegung, der Autorität der Regierungen beugen. Jene Artikel waren, als sie gegeben wurden, ein Bekenntniß an die Revolution, mit welchem man die Revolution beendigt hatte: als

*) Wiener Schlußacte, Art. VIII. XVII. XXV. XXVI. LVII. LVIII. LIX. LXI.

sie auftraten, schienen sie herrschen zu können; bloß dadurch, daß sie auftraten, sie schienen auch für die Regierungen Gesetz zu sein und waren daher den letzteren gefährlich: die Karlsbader Beschlüsse und die Schlußacte stellten sie unter die Abhängigkeit der Regierungen, sie gaben ihnen diejenige Form, unter welcher sie neben den Regierungen bestehen konnten. Die Karlsbader Beschlüsse und die Schlußacte verliehen dem Ring der Regierungen, in welchen jene Artikel einen Riß gemacht hatten, neuen Halt. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen, den übrigen Bundesregierungen die richtigen Prinzipien an die Hand gebend, hatten es keineswegs im Sinne, die Stütze des bestehenden, vertragsmäßig angenommenen Gesetzes von sich zu weisen. Sie wollten weder rechtswidrig noch willkürlich sein. Sie gaben nur dem Gesetze diejenige Form, denjenigen Inhalt, durch die es mit ihrer eigenen Existenz vereinbar sei. In demselben Sinne war es auch, daß sie seit dem Jahre 1822 den Bundestag reorganisirten.

Durch eine Denkschrift des badischen Staatsministers Freiherrn von Berstett, welche im Jahre 1822 unter den Mitgliedern des Bundestages circulirte, war die Aufmerksamkeit jener Höfe auf die liberalisirende Tendenz mehrerer Bundesgesandten constitutioneller Staaten gerichtet worden. In der Majorität der Bundesgesandten, meinte jene Denkschrift, herrsche jetzt ein Geist des Widerspruchs, welcher unter der Form der Gesetzlichkeit dahin strebe, die größeren

Bundesstaaten zu einer rein passiven Rolle zu zwingen und diese Passivität dann als hemmendes Princip erscheinen zu lassen. Auch suche diese Parthei des Widerspruchs unter der Form der Rationalität ein engeres Anschließen der kleineren Staaten aneinander zu bewirken. So wolle man die öffentliche Meinung gewinnen, so dem Einflusse ein Ziel stecken, den die großen Mächte auf die inneren Angelegenheiten Deutschlands auszuüben berufen seien. So lange dies dauere, könne der wahre Zweck des Bundes, die innere Ruhe, nie erreicht werden.

Vor Allem waren es der Freiherr von Wangenheim, Württembergischer Gesandter, und der Freiherr von Arctin, Bayerischer Gesandter, welche die süddeutsche, deutsch-nationale Opposition leiteten; doch weder der Oesterreichische Gesandte, Graf Buol-Schauenstein, noch der Preussische, Graf von der Goltz, hatten sie für wichtig genug gehalten, um ihretwegen besonders an ihre Höfe zu berichten und irgend eine Maßregel zu beantragen.

Auch hier war es wieder der Fürst Metternich, welcher die Gefahr ahnte und ihr vorbeugte. Er gab dem Preussischen Cabinet zu bedenken, wie Preußen und Oesterreich, durch gleiche Regierungsgrundsätze geleitet, es unmöglich ruhig mit ansehen könnten, daß in den kleineren deutschen Staaten sich ein Geist der Opposition rege, welcher, durch einen falschen Liberalismus hervorgerufen, Deutschland zu zerspalten drohe. Schon seien die bedeutendsten Stellen in manchen Staaten von Männern einge-

nommen, deren Grundsätze durchaus keine hinreichende Garantie für Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes und Sicherung der Ruhe und Ordnung gewährten. Der Bundestag müsse diesen Bestrebungen Maß und Ziel setzen; vor Allem aber müsse dafür gesorgt werden, daß dieser Bundestag selber aus Männern, welche jene Garantie böten, bestände.

Oesterreich und Preußen änderten selbst ihre Gesandtschaft, und von Oesterreichischer Seite wurde der Freiherr von Münch-Bellinghausen, politischer Schüler des Fürsten Metternich, von Preussischer Seite der Generalpostmeister von Nagler, der seine Reise nach Frankfurt über Wien machte und später von Sr. Majestät dem Kaiser Franz mit dem Großkreuz des Leopoldordens beehrt wurde, an den Bundestag gesandt.

Auch gelang es, zu gleicher Zeit den Bundestag im Geiste der inneren Ruhe und Einträchtigkeit Deutschlands zu regeneriren.

Nachdem nun durch Bundesbeschluß vom 16. August 1824, einen Beschluß, den, wie es im Eingange hieß, der deutsche Bund der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich vor Allem zu verdanken hatte, festgesetzt worden war, es solle in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der den Ständen durch die Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe und daß zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Deffent-

lichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben entstehen können, eine den Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde: daß ferner das mit dem 20. September erlassene provisorische Pressgesetz vom Jahre 1819 so lange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinbart haben werde: blieb die Herrschaft des 13. und 18. Artikels der Bundesacte nach der Auslegung von Karlsbad und Wien ungestört. Als aber die Ereignisse des Jahres 1830 in Frankreich, Belgien, Polen das ganze System des Wiener Congresses umzustürzen drohten, ward auch das System des deutschen Bundestages durch gleichzeitige Ereignisse in Deutschland gefährdet. Der Bundestag sah die Vorfälle in Braunschweig, im Großherzogthum Hessen, in Kurhessen, in Sachsen, ohne den Artikel 26. der Wiener Schlußacte in Vollzug zu setzen.

Der Bundestag sah es ruhig mit an, daß in Sachsen die Veränderung der Verfassung im Sinne der Volksrepräsentation erzwungen, daß in Braunschweig ein Fürst verjagt, daß in Kurhessen auf den 16. October 1830 ein constituirender Landtag berufen wurde; er sah es mit an, daß Professor Sylvester Jordan, als Vorstand des Ausschusses zur Prüfung der kurfürstlich hessischen Proposition des Staatsgrundgesetzes, auf diesem Landtage eine Erklärung des 13. Arti. der Bundesacte durchsetzte, welche ganz und gar dem Princip der Volksrepräsentation huldigte; daß

Jordan sich, um die Nothwendigkeit einer Staatsreform zu beweisen, auf „die mit Kraft erhobene Stimme des Kurhessischen Volkes“ berief; daß er nicht die bestehenden Gesetze und Beschränkungen, sondern „allgemeine, unbestreitbar richtige Principien“ zum „Prüfstein“ der landesherrlichen Proposition machte; daß er „die Rechte und Pflichten der Staatsregierung sowohl als des Volkes und der einzelnen Unterthanen auf eine den herrschenden Rechtsansichten, dem von der Vernunft gegebenen Rechtsgesetze, dem Princip der vernünftigen Gleichheit der Menschen angemessene Weise vollständig, bestimmt, gemeinverständlich und consequent festgesetzt“ wünschte.

Der Einheit des Bundes, bisher durch die Präponderanz Oesterreichs und Preußens bewirkt, schien durch das Hervortreten eines selbstständigen, constitutionellen Süddeutschlands Zerreißung, der monarchischen Autorität durch das böse Beispiel, der Repräsentation des gesammten Deutschlands nach Außen durch eine Hinneigung der Süddeutschen für Frankreich Gefahr zu drohen. Man erinnerte sich, daß es die Fürsten Württemberg's und Bayern's gewesen waren, welche sich schon auf dem Wiener Congresse dem Einflusse eines durch die größeren Mächte nothwendig geleiteten Bundes auf ihre souveränen Handlungen entgegengestellt hatten. Man erinnerte sich, daß es die Könige von Württemberg und Bayern gewesen waren, auf deren Andringen jene Bestimmung, dergemäß „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert

werden können“,*^{*)} in die Wiener Schlußacte gebracht war. Denn in den constitutionellen Verfassungen der süddeutschen Staaten hatten die Fürsten derselben zwar eine Beschränkung, aber auch zugleich ein Mittel der Selbstständigkeit gegen die beiden Großstaaten Deutschlands.

Das Jahr 1830 hatte den Liberalismus auch in Deutschland wieder zu Worte kommen lassen. Die folgenden Jahre sollten die Natur desselben, sollten die politische Natur des deutschen Volkes, der deutschen Staaten, der deutschen Fürsten enthüllen.

^{)} Wiener Schlußacte, Art. LVI.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice to ensure transparency and accountability.

2. The second part outlines the procedures for handling discrepancies between the recorded amounts and the actual cash received. It states that any such variance must be investigated immediately and reported to the appropriate authority.

3. The third part details the requirements for the physical handling of cash, including the use of secure containers and the presence of multiple authorized personnel during all transfers.

4. The fourth part addresses the periodic reconciliation of the cash book with the bank statements to identify any errors or unauthorized withdrawals.

5. The fifth part discusses the role of internal audits in verifying the accuracy of the financial records and ensuring compliance with applicable laws and regulations.

6. The sixth part provides information on the consequences of non-compliance with these procedures, including potential disciplinary actions and legal liabilities.

7. The seventh part concludes with a statement of commitment to the highest standards of financial integrity and ethical conduct.

Erstes Buch.



1850

Die kurhessische Verfassungsurkunde, Frucht einer nicht dreimonatlichen Arbeit, ward am 8. Januar 1831 vom Kurfürsten Wilhelm dem Zweiten den Ständen feierlich übergeben. „Das erste Fürstenwort,“ so eröffnete der Minister des Innern v. Schminke die feierliche Handlung, „das erste Fürstenwort, welches Se. Königl. Hoheit, unser allergnädigster Landesherr, Seinem treuen Volke gegeben, das Versprechen einer zeitgemäßen Verfassung, geht jetzt in Erfüllung. . . Ein neues Band der Liebe, der Anhänglichkeit, der Treue wird heut geknüpft zwischen Fürst und Volk, das gegenseitige Vertrauen erhält eine verstärkte Kraft. . . Nichts gleicht dem schönen großen Werke, welches den Gegenstand der heutigen Feier ausmacht und welches die innersten Gefühle um so lebendiger ergreift, da es uns in einer Zeit zu Theil wird, wo ein gewaltiges Ereigniß das andere drängt, eine Form des öffentlichen Lebens, kaum versucht, schon einer andern Probe weichen soll.“

Nachdem darauf der zweite Landtagscommissär, Eggen, die Verfassungsurkunde verlesen, reichte sie der Kurfürst dem Erbmarschall v. Riedesel mit den Worten dar: „Ich

übergebe Ihnen hier die Verfassung und wünsche Hessen Glück dazu."

In dankender Antwort sprach der Erbmarschall von den durch Volksglück und Bürgerliebe befestigten Säulen, des Kurhessischen Thrones und von unvergänglichem durch die Verfassung erworbenem Namensruhm, von vollem, preiswürdigem Einverständnis zwischen dem Beherrscher und den Abgeordneten des Volkes, von der aufrichtigsten Liebe, der tiefgefühlten Dankbarkeit gegen den Fürsten, den Schöpfer künftigen Glückes, den er bat, die Errichtung seiner Statue in der Residenz zu genehmigen.

Die Verfassungsurkunde erklärte die Regierungsform Kurhessens für monarchisch mit landständischer Verfassung (§. 2); der Kurfürst, das Oberhaupt des Staates, vereinige in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übe sie auf verfassungsmäßige Weise aus; seine Person sei heilig und unverletzlich (§. 10); jeder Inländer habe im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten (§. 21); jeder Inländer sei der Regel nach auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche die Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern (§. 22); die Leibeigenschaft sei und bleibe aufgehoben; die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Bethetheigten billige Weise im Wege des Vertrags oder, wo der deshalbige Versuch

ohne Erfolg bliebe, durch ein zu erlassendes Gesetz weiter geordnet werden (§. 25); alle Einwohner seien vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, in so weit als nicht die Verfassung oder die Gesetze eine Ausnahme begründen (§. 26); kein Inländer könne wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden, auch gebe dieselbe kein Vorzugsrecht zu einem Staatsamte (§. 28).

Die Verfassung garantierte ferner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Übung, so jedoch, daß die Religion nie als Vorwand gebraucht werden dürfe, um sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen (§. 30). Die Jagd-, Waldcultur- und Leich-Dienste nebst den Wildprets- und Fisch-Fuhren und dergleichen Traggängen zur Frohne wurden für aufgehoben erklärt und den Privatberechtigten Entschädigung vom Staate zugesichert. Die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden wurden gänzlich aufgehoben; die übrigen ungemessenen Hof-, Cameral- und gütsherrlichen Frohnen sollten in gemessene umgewandelt werden, alle gemessene Frohnen ablösbar sein. Auf ein Gesetz ward hingedeutet, welches die Umwandlung und Ablösung der Frohnen mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten bestimmen werde (§. 33). Ein anderes Gesetz sollte die Bestimmungen über die Ablösbarkeit der Grundzinsen, Zehnten und übrigen gütsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch anderer Reallasten enthalten (§. 34).

... Ausfallende Handels- und Gewerbs-Privilegien sollten ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden (§. 36). „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig“ (§. 37).

Ein Gesetz über Bürgerbewaffnung wurde in Aussicht gestellt (§. 40), jedem Einwohner das Recht der freien Auswanderung garantirt (§. 41).

... Gleichfalls handelte die Verfassung von einer künftig zu erlassenden Städte- und Gemeinde-Ordnung und gab den ungefähren Inhalt derselben an (§§. 42—48).

... Auch sollten die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näherer Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherrn durch ein Edict geordnet werden (§. 49).

... Die §§. 51—62 setzten die Rechte und Pflichten der Staatsdiener fest und sprachen insbesondere von den Prüfungen, Absetzungen, Versetzungen, Pensionen, vom Dienstlohn und von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

... Die §§. 63—105 handelten von den Landständen. Die Ständerversammlung sollte gebildet sein durch je einen Pfaffen des kaiserlichen Hofes, für jede Coplanarchie, Bischof, Kasselner, oder durch dessen Stellvertreter, durch die Fürstbischöflichen, oder durch die weltlichen, ehemals reichsunmittelbaren Familien, welche in Kurhessen (zwei) Stände-

herrschaft besitzen, mit Gestattung der Stellvertretung; durch den Senior der von Niedeselschen Familie; durch einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; einen Abgeordneten der Landes-Universität; acht Abgeordnete der Ritterschaft und des ehemals reichsunmittelbaren Adels; sechzehn Abgeordnete der Städte; sechzehn Abgeordnete der Landbezirke. Die Abgeordneten sollten an keinen Auftrag gebunden sein, sondern ihre Abstimmung nach ihrer Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und Gewissen zu verantworten gedenken, abgeben. Die Verhandlungen der Ständeversammlungen sollten der Regel nach öffentlich sein, die Abgeordneten auf drei Jahre gewählt werden und wenigstens einmal in drei Jahren zusammenkommen. Ohne ihre Zustimmung sollte kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden können. Die Stände können zu neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, Anträge machen; sie haben das Recht der Steuerbewilligung; sie haben das Recht und die Pflicht, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, vor dem Oberappellationsgericht anzulagen. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung des jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung des Landtagsabschlusses zu wachen, insbesondere das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm nach seiner Instruc-

tion weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Die Verfassung setzte ferner die Wirksamkeit der obersten Staatsbehörden, des Gesamtministeriums, der Vorstände eines jeden Ministerialdepartements und die Verantwortlichkeit derselben fest (§§. 106—111). Sie sonderte die Rechtspflege von der Landesverwaltung (§. 112), und regelte die Ausübung der ersteren (§§. 112—131). Sie sicherte allen im Staate anerkannten Kirchen gleichen Schutz zu (§. 132). Sie erklärte die bisherigen Domänen des kurfürstlichen Hauses für Staatsvermögen (§. 139), setzte den Zeitabschnitt, für welchen die Ständeversammlung die Steuern zu bewilligen habe, auf drei Jahre fest (§. 144), und ordnete für die Fälle, daß sich zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel erheben, die Errichtung eines Compromißgerichtes an (§. 154).

Diese Verfassung ward als die Bürgschaft einer glücklichen und freien Zukunft angesehen. „Die Verfassung ist erschienen,“ hieß es in einer Bekanntmachung der Stadträthe von Hanau. „In ihr weht der Geist der Gerechtigkeit und Selbständigkeit, sie wird den hessischen Namen verherrlichen! Die Hoffnung des Landes ist nun erfüllt, indem die Verfassung die Bedingung und das Mittel ist, ihm alles Wünschenswerthe zu verbürgen. Es ist nun am Lande, ferner auch das Seine zu thun und den Geist der Verfassung überall ins Leben treten zu lassen.“

Unordnung verflümmere und forthin den Genuß einer segensreichen Zukunft.“

Die Stadt Cassel drückte ihren Dank in Festzügen und Illuminationen aus. Der Kurfürstin Königliche Hoheit reiste von Fulda zur Constitutionsfeier nach Cassel. Am 7. Januar Abends traf sie hier ein: in allen Straßen, durch die ihr Wagen kam, wurde sie mit Jubel begrüßt, aus den mit Kränzen, Laubwerk und Blumen geschmückten Fenstern wehten Lücher. Im Schlosse Bellevue überreichten ihr weißgekleidete Bürgertöchter Gedichte und Blumen. Die Häuser wurden illuminirt, Nachts um 11 Uhr brachte die Bürgergarde der Kurfürstin eine Fackelmusik. Den folgenden Tag war es der Bürgermeister der Residenz, welcher an der Spitze des Stadtraths und der Vorsteher sämtlicher Gilden dem im Thronsaale weilenden Kurfürsten den Dank der Stadt darbrachte. Allgemeine Erleuchtung der Stadt stellte den Liberalismus der Hessen ins Licht, im Theater ward die Kurfürstliche Familie mit rauschendem und langanhaltendem Beifallruf empfangen.

Die Festigkeit des „neuen Bandes der Liebe,“ welches die Verfassung zwischen Fürst und Volk geknüpft hatte, sollte am 11. Januar erprobt werden. Gleich nachdem die Verfassung beschworen worden war, hatte der Kurfürst einen Hermanden mit Extrapoß nach Frankfurt zur Prüfung geschickt; diese hatte sich alsbald auf dem

Beg. gemacht, hatte bei Nacht unerkannt die Hessische Grenze passiert.

Am 10. Januar Abends verbreitete sich in Cassel das Gerücht, die Gräfin sei in Wilhelmshöhe eingetroffen, am 11ten Morgens war die ganze Stadt in Bewegung. Zusammenrottungen entstanden, Vermüschungen wurden ausgestoßen. Das Militär in Wilhelmshöhe mußte durch zwei Compagnien Gardejäger und die Gardeducorps verstärkt werden, und da sich die Allee, welche nach Wilhelmshöhe führt, mit Menschen füllte, so wurden die Zugänge zu diesem Schlosse gesperrt, Kanonen aufgefahren, scharfe Patronen vertheilt.

In der Stadt selber wurden dem Minister des Auswärtigen, Rivalier von Meysenbug, die Fenster eingeworfen; der Anblick vieler Männer mit Aerten, welche nach dem Hause der Gräfin Reichenbach zogen, ließ eine Zerstörung dieses Hauses fürchten. Die Garnison, die Bürgergarde traten unter die Waffen und schützten die bedrohten Häuser. Eine Deputation der Bürgerschaft, mit dem Bürgermeister und dem Polizeidirector an der Spitze, begab sich nach Wilhelmshöhe, der Ministerrath und mehrere Generale wurden berufen. „Ich verlasse mich auf mein Militär,“ sagte die Gräfin. Trotzdem kam man überein, daß nur die Entfernung der Gräfin der Stadt die Ruhe wiedergeben könne; und am nächsten Morgen wurde durch Beschlag an allen Ecken bekannt gemacht, die Gräfin Reichenbach habe so eben die Flucht angetreten, um das Kurhessische Gebiet zu verlassen.

Wenige Tage darauf ward dem Kurfürsten eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Bitt- und Beschwerdeschrift von Kasseler Bürgern überreicht. „In dem Augenblicke,“ hieß es darin, „wo treue Unterthanen ihren innigsten Dank für die Bewilligung einer zeitgemäßen Verfassung Ew. Königlichen Hoheit darbringen, sind auch zugleich die Herzen aller Vaterlandsfreunde mit der tiefsten Betrübniß auf das schmerzlichste erfüllt und von banger Besorgniß umfangen: Es dienen mehrere vorgenommene Regierungsmaßregeln, insbesondere aber einige bekannt gewordene Ernennungen und Versetzungen höherer Staatsdiener uns und jedem treuen Bürger als sprechende Beweise, daß Allerhöchstdieselben von einigen Rätthen umgeben sind, welche, von schnödem Eigennuz und persönlichen Rücksichten geleitet, das wahrhafte Wohl Ew. Königlichen Hoheit, so wie das allgemeine Staatswohl untergraben. Einige Männer sind zu Mitgliedern der höchsten Staatsbehörden ernannt worden, welche durchaus nicht das allgemeine Vertrauen erworben haben. Dagegen sind andere von hier entfernt worden, welche das Wohl Ew. Königl. Hoheit und unser wahres Wohl aufs thätigste beförderten, und trägt das Gerücht nicht, so besteht die Absicht auch einen Mann zu entfernen, ohne dessen müstehaftes und über alles Lob erhabenes Verdiensten in der letzten bewegten Zeit schaudererregende Greuel ausgeht sein würden *). Treue Unterthanen nähern sich daher

*) Der Polizeidirector Pfeiffer ist gemeint.

*) Der Polizeidirector Pfeiffer ist gemeint.

übergebe Ihnen hier die Verfassung und wünsche Hessen Glück dazu."

In dankender Antwort sprach der Erbmarschall von den durch Volksglück und Bürgerliebe befestigten Säulen, des Kurhessischen Thrones und von unvergänglichem durch die Verfassung erworbenem Namensruhm, von vollem, preiswürdigem Einverständnis zwischen dem Beherrscher und den Abgeordneten des Volkes, von der aufrichtigsten Liebe, der tiefgefühlten Dankbarkeit gegen den Fürsten, den Schöpfer künftigen Glückes, den er bat, die Errichtung seiner Statue in der Residenz zu genehmigen.

Die Verfassungsurkunde erklärte die Regierungsform Kurhessens für monarchisch mit landständischer Verfassung (§. 2); der Kurfürst, das Oberhaupt des Staates, vereinige in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übe sie auf verfassungsmäßige Weise aus; seine Person sei heilig und unverletzlich (§. 10); jeder Inländer habe im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten (§. 21); jeder Inländer sei der Regel nach auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche die Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern (§. 22); die Leibeigenschaft sei und bleibe aufgehoben; die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Bethetheiligten billige Weise im Wege des Vertrags oder, wo der deshalbige Versuch

ohne Erfolg bliebe, durch ein zu erlassendes Gesetz weiter geordnet werden (§. 25); alle Einwohner seien vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, in so weit als nicht die Verfassung oder die Gesetze eine Ausnahme begründen (§. 26); kein Inländer könne wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden, auch gebe dieselbe kein Vorzugsrecht zu einem Staatsamte (§. 28).

Die Verfassung garantierte ferner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Übung, so jedoch, daß die Religion nie als Vorwand gebraucht werden dürfe, um sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen (§. 30). Die Jagd-, Waldcultur- und Reich-Dienste nebst den Wildprets- und Fisch-Fuhren und dergleichen Traggängen zur Frohne wurden für aufgehoben erklärt und den Privatberechtigten Entschädigung vom Staate zugesichert. Die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden wurden gänzlich aufgehoben; die übrigen ungemessenen Hof-, Cameral- und gütsherrlichen Frohnen sollten in gemessene umgewandelt werden, alle gemessene Frohnen ablösbar sein. Auf ein Gesetz ward hingedeutet, welches die Umwandlung und Ablösung der Frohnen mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten bestimmen werde (§. 33). Ein anderes Gesetz sollte die Bestimmungen über die Ablösbarkeit der Grundlasten, Lehnen und übrigen gütsherrlichen Raten und Geldleistungen, auch anderer Reallasten enthalten (§. 34).

... Ausschließliche Handels- und Gewerbe-Privilegien sollten ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden (§. 36). „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz abfaßt werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig“ (§. 37).

Ein Gesetz über Bürgerbewaffnung wurde in Aussicht gestellt (§. 40), jedem Einwohner das Recht der freien Auswanderung garantirt (§. 41).

... Gleichfalls handelte die Verfassung von einer künftig zu erlassenden Städte- und Gemeinde-Ordnung und gab den ungefähren Inhalt derselben an (§§. 42—48).

... Auch sollten die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näherer Verständigung der Staatsregierung mit den Landesherren durch ein Edict geordnet werden (§. 49).

... Die §§. 51—62 setzten die Rechte und Pflichten der Staatsdiener fest und sprachen insbesondere von den Prüfungen, Absetzungen, Versetzungen, Pensionen, vom Dienstlohn und von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

... Die §§. 63—105 handelten von den Landständen. Die Ständeverammlung sollte gebildet sein durch je einen Befugten des kaiserlichen Hauses für jede, copanaginte Linie desselben, oder durch dessen Stellvertreter, durch die Fürsten, Kurfürsten, oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familien, welche in Kurhessen keine Standes-

herrschaft besitzen, mit Gestattung der Stellvertretung; durch den Senior der von Niedeselschen Familie; durch einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; einen Abgeordneten der Landes-Universität; acht Abgeordnete der Ritterschaft und des ehemals reichsunmittelbaren Adels; sechzehn Abgeordnete der Städte; sechzehn Abgeordnete der Landbezirke. Die Abgeordneten sollten an keinen Auftrag gebunden sein, sondern ihre Abstimmung nach ihrer Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und Gewissen zu verantworten gedenken, abgeben. Die Verhandlungen der Ständeversammlungen sollten der Regel nach öffentlich sein, die Abgeordneten auf drei Jahre gewählt werden und wenigstens einmal in drei Jahren zusammenkommen. Ohne ihre Beistimmung solle kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden können. Die Stände können zu neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, Anträge machen; sie haben das Recht der Steuerbewilligung; sie haben das Recht und die Pflicht, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, vor dem Oberappellationsgericht anzuklagen. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung des jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschlüsse zu wachen, insbesondere über landesherrliche Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm nach seiner Instruc-

kon weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Die Verfassung setzte ferner die Wirksamkeit der obersten Staatsbehörden, des Gesamtministeriums, der Vorstände eines jeden Ministerialdepartements und die Verantwortlichkeit derselben fest (§§. 106—111). Sie sonderte die Rechtspflege von der Landesverwaltung (§. 112), und regelte die Ausübung der ersteren (§§. 112—131). Sie sicherte allen im Staate anerkannten Kirchen gleichen Schutz zu (§. 132). Sie erklärte die bisherigen Domänen des kurfürstlichen Hauses für Staatsvermögen (§. 139), setzte den Zeitabschnitt, für welchen die Ständeversammlung die Steuern zu bewilligen habe, auf drei Jahre fest (§. 144), und ordnete für die Fälle, daß sich zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel erheben, die Errichtung eines Compromißgerichtes an (§. 154).

Diese Verfassung ward als die Bürgschaft einer glücklichen und freien Zukunft angesehen. „Die Verfassung ist erschienen,“ hieß es in einer Bekanntmachung der Stadträthe von Hanau. „In ihr weht der Geist der Gerechtigkeit und Selbständigkeit, sie wird den hessischen Namen verherrlichen! Die Hoffnung des Landes ist nun erfüllt, indem die Verfassung die Bedingung und das Mittel ist, ihm alles Wünschenswerthe zu verbürgen. Es ist nun an Lande, ferner auch das Seine zu thun und den Geist der Verfassung überall ins Leben treten zu lassen.“

Unordnung verflümmere und forthin den Genuß einer segensreichen Zukunft.“

Die Stadt Cassel drückte ihren Dank in Festzügen und Illuminationen aus. Der Kurfürstin Königliche Hoheit reiste von Fulda zur Constitutionsfeier nach Cassel. Am 7. Januar Abends traf sie hier ein: in allen Straßen, durch die ihr Wagen kam, wurde sie mit Jubel begrüßt, aus den mit Kränzen, Laubwerk und Blumen geschmückten Fenstern wehten Tücher. Im Schlosse Bellevue überreichten ihr weißgekleidete Bürgertöchter Gedichte und Blumen. Die Häuser wurden illuminirt, Nachts um 11 Uhr brachte die Bürgergarde der Kurfürstin eine Fackelmusik. Den folgenden Tag war es der Bürgermeister der Residenz, welcher an der Spitze des Stadtraths und der Vorsteher sämmtlicher Gilden dem im Thronsaale weilenden Kurfürsten den Dank der Stadt darbrachte. Allgemeine Erleuchtung der Stadt stellte den Liberalismus der Hessen ins Licht, im Theater ward die Kurfürstliche Familie mit rauschendem und langanhaltendem Beifallruf empfangen.

Die Festigkeit des „neuen Bandes der Liebe,“ welches die Verfassung zwischen Fürst und Volk geknüpft hatte, sollte am 11. Januar erprobt werden. Gleich nachdem die Verfassung beschworen worden war, hatte der Kurfürst einen Botschafter mit Extrapost nach Frankfurt zur Verfassung geschickt; diese hatte sich alsbald auf dem

Beg. gemacht, hatte bei Nacht unerkannt die Hessische Grenze passiert.

Am 10. Januar Abends verbreitete sich in Cassel das Gerücht, die Gräfin sei in Wilhelmshöhe eingetroffen, am 11ten Morgens war die ganze Stadt in Bewegung. Zusammenrottungen entstanden, Vermüschungen wurden ausgestoßen. Das Militär in Wilhelmshöhe mußte durch zwei Compagnien Gardejäger und die Gardeducorps verstärkt werden, und da sich die Allee, welche nach Wilhelmshöhe führt, mit Menschen füllte, so wurden die Zugänge zu diesem Schlosse gesperrt, Kanonen aufgeföhren, scharfe Patronen vertheilt.

In der Stadt selber wurden dem Minister des Auswärtigen, Rivalier von Meysenbug, die Fenster eingeworfen; der Anblick vieler Männer mit Aerten, welche nach dem Hause der Gräfin Reichenbach zogen, ließ eine Zerstörung dieses Hauses fürchten. Die Garnison, die Bürgergarde traten unter die Waffen und schützten die bedrohten Häuser. Eine Deputation der Bürgerschaft, mit dem Bürgermeister und dem Polizeidirector an der Spitze, begab sich nach Wilhelmshöhe, der Ministerrath und mehrere Generale wurden berufen. „Ich verlasse mich auf mein Militär,“ sagte die Gräfin. Trotzdem kam man überein, daß nur die Entfernung der Gräfin der Stadt die Ruhe wiedergeben könne: und am nächsten Morgen wurde durch Aufschlag an allen Ecken bekannt gemacht, die Gräfin Reichenbach habe so eben die Kasse angetreten, um das Kurhessische Gebiet zu verlassen.

Wenige Tage darauf ward dem Kurfürsten eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Bitt- und Beschwerdeschrift von Kasseler Bürgern überreicht. „In dem Augenblicke,“ hieß es darin, „wo treue Unterthanen ihren innigsten Dank für die Bewilligung einer zeitgemäßen Verfassung Ew. Königlichen Hoheit darbringen, sind auch zugleich die Herzen aller Vaterlandsfreunde mit der tiefsten Betrübniß auf das schmerzlichste erfüllt und von banger Besorgniß umfassen: Es dienen mehrere vorgenommene Regierungsmaßregeln, insbesondere aber einige bekannt gewordene Ernennungen und Versetzungen höherer Staatsdiener uns und jedem treuen Bürger als sprechende Beweise, daß Allerhöchstdieselben von einigen Räten umgeben sind, welche, von schnödem Eigennuz und persönlichen Rücksichten geleitet, das wahrhafte Wohl Ew. Königlichen Hoheit, so wie das allgemeine Staatswohl untergraben. Einige Männer sind zu Mitgliedern der höchsten Staatsbehörden ernannt worden, welche durchaus nicht das allgemeine Vertrauen erworben haben. Dahingegen sind andere von hier entfernt worden, welche das Wohl Ew. Königl. Hoheit und unser wahres Wohl aufs thätigste beförderten, und trägt das Gerücht nicht, so besteht die Absicht auch einen Mann zu entfernen, ohne dessen müstehaftes und über alles Lob erhebendes Verdienst in der letzten unbeschriebenen Zeit schaudererregende Sirenen ausgeht sein würden *). Treue Unterthanen nähern sich daher

*) Der Polizeidirector Pfeiffer ist gemeint.

*) Der Polizeidirector Pfeiffer ist gemeint.

dem Throne und bitten in tiefster Ehrfurcht dringend und angelegentlichst, daß Ew. Königl. Hoheit geruhen wollen, jene Rathgeber, welche, das wahrhafte Staatswohl nicht berücksichtigend, nur verwerfliche Zwecke verfolgen und den Ruhm, welchen Ew. Königl. Hoheit durch Bewilligung der Verfassung sich erworben, vernichten würden, aus Allerhöchst Ihrer Nähe zu entfernen *). Wenn das gegenwärtige Gesuch zwar nur von einer Anzahl hiesiger Bürger unterzeichnet und im Interesse der guten Sache nur von Wenigen überreicht wird, so dürfen wir doch auf unsere Pflicht als treue Staatsbürger ehrfurchtsvoll versichern, daß sich viele Tausende durch gleiche Ansichten und Wünsche mit uns übereinstimmend aussprechen und daß die Nichterfüllung unserer Bitte unausbleiblich die betrübtesten Folgen haben würde."

Der Kurfürst beauftragte Herrn Schenk von Schweinsberg, ein neues Ministerium im constitutionellen Sinne zu bilden, indem er zugleich mehrere, wenige Tage vor Unterzeichnung der Verfassungsurkunde vorgenommene Ernennungen zurücknahm.

Am 28. Januar wurde durch Bekanntmachung angezeigt, daß Se. Königl. Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Kurfürst die verantwortlichen Vorstände der obersten Staatsbehörden in Gemäßheit der Verfassungsurkunde in folgender Weise ernannt habe: 1) für die Justiz den mit der

*) Die Herren Rivalier von Meysenbug und von Schminke sind besonders gemeint.

Präsidentialleitung der Geschäfte des Staatsministeriums beauftragten Staatsminister Schenk zu Schweinsberg, 2) für die Auswärtigen Angelegenheiten den Staatsminister von Kopp, welchem 3) jedoch nur provisorisch, die Finanzen mit übertragen worden, 4) für das Kriegswesen den Generalmajor von Müldner-Mühlheim, 5) für das Innere den Geheimrath Nieß; solchergestalt sei das Staatsministerium in seinen Vorständen vollständig constituirt. Die Minister gaben die Zusicherung, daß dem Allerhöchsten Willen Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten und den von einem Jeden von ihnen eidlich übernommenen Pflichten gemäß, sie die Verfassung auf das genaueste befolgen und sich aus allen Kräften bemühen werden, sämmtlichen Angehörigen des Kurstaates die Wohlthaten derselben in vollem Maße zu Theil werden zu lassen. Sie versprachen, gerechten Beschwerden nie Gehör versagen; gegen alle gesetz- und verfassungswidrigen Anmuthungen schützen zu wollen. Dagegen drückten sie aber auch die Erwartung aus, daß die in den letzten Zeiten vorgefallenen unruhigen Bewegungen gänzlich aufhören, die Gesetze das ihnen gebührende Ansehen behaupten und sämmtliche Staatsangehörige, ohne sich mit politischen Neuerungen abzugeben und hiezu zeitraubende, die Gemüther aufregende Zusammenkünfte zu halten, zu ihren gewohnten Beschäftigungen zurückkehren würden. Sie erwarteten thätige Mitwirkung der Obrigkeiten und Angestellten zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und gaben den festen Entschluß kund, nöthigenfalls durch Strenge, durch gesetzliches Einschreiten, so wie durch

Anwendung von Mittärgewalt dem Bruch der öffentlichen Ordnung entgegenzutreten.

Der constituirende Landtag ging nicht sogleich nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde auseinander, vielmehr war ihm durch §. 159 der letzteren die Aufgabe gestellt, zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes, der landständischen Geschäftsordnung und des Staatsdienstgesetzes, ferner zur Berathung angemessener Erleichterung in den Stempelabgaben und der nöthig befundenen vorläufigen Maßregeln in Beziehung auf andere indirecte Steuern, auch zur Wahl des Ausschusses und des Ländersyndicus seine Wirksamkeit noch fortzusetzen.

Die Berathung über das Wahlgesetz begann in der Sitzung des 5. Januar, wurde durch mehrere nicht öffentliche Sitzungen durchgeführt und das Resultat war ein aus 58 Paragraphen bestehendes, am 16. Februar erlassenes Gesetz. Die Wahl der städtischen Abgeordneten sollte eine doppelte sein, die erste Wahl die Wahlmänner, die zweite die Abgeordneten bestimmen (§. 10). Die Abgeordneten der Landgemeinden sollten durch dreifache Wahl ernannt werden, und zwar sollten aus der ersten Wahl die Gemeindebevollmächtigten, aus der zweiten die Wahlmänner, aus der dritten die Abgeordneten hervorgehen (§. 11). — Gleichfalls durch Gesetz vom 16. Februar ward die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung festgesetzt.

Die früher eingeführten, die Proceffe und Gerichtsverhandlungen vertheuernden Stempelgebühren wurden ber-

gestalt herabgesetzt, daß man den jährlichen Ausfall in der Stempoleinnahme auf 50,000 Thaler berechnete (Gesetz vom 3. Februar 1831). Die Landesschulden-Tilgungs-Steuer wurde aufgehoben. Das bisherige System der indirecten Branntweinsbesteuerung, vom Kammerrath Meisterlin eingeführt, und wegen der damit verbundenen Unkosten und Belästigungen allgemein verhaßt, wurde durch die Stände abgeschafft und ein entgegengesetztes beschloffen, welches mit dem 1. März 1831 in Ausübung treten sollte.

Das durch den §. 62 der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte, die besondern Rechtsverhältnisse der Staatsdiener regelnde Gesetz wurde berathen und am 8. März erlassen.

Die Hauptthätigkeit der Landstände nahm aber die Sonderung der Kapitalen, welche bisher bei der Cabinets-casse und der Generalcasse verwaltet worden, in Staatsvermögen und Fideicommiss des Kurhauses in Anspruch.

Gleich nach Beginn des constituirenden Landtages ließ der Kurfürst den Ständen eröffnen, daß er aus Allerhöchster eigener Bewegung Commissare ernannt habe, um mit einem ständischen Ausschusse über die Feststellung des Staatsvermögens und über die Anweisung des Hofbedarfs auf gewisse Domanialeinkünfte zu verhandeln. Die kurfürstlichen Commissarien waren der Ministerialrath Scholten, Geh. Finanzrath Deines, Geh. Justizrath Wöhler und Hofjägermeister von Baumbach. Mit diesen trat der ständische Ausschuss, aus den Herren Schomburg, Oberhaud,

Auffarth, von Hammerstein, v. Eschwege, Bogt bestehend, in Beziehung.

Ganz geheim wurden die Verhandlungen dieser Commissionen geführt, dem ständischen Ausschuss wurde Verschwiegenheit auferlegt, und in den Plenarsitzungen des Landtags kamen nur die Resultate der Unterhandlungen zur Sprache. Die Vereinbarungen und Gesetze über den verhandelten Gegenstand wurden nie veröffentlicht, sollten auch nie zur Kunde des Publikums gelangen: und nur über die Verwaltung des Staatschazes und des Hauschazes wurden am 27. Februar zwei Gesetze publicirt.

Das ganze Kapitalvermögen, auf dreißig Millionen veranschlagt, soll zwischen dem Kurfürsten und dem Lande in gleiche Theile getheilt worden sein; doch blieb die eine Hälfte dem Kurhause nur als Fideicommiss, so daß der Landesfürst immer bloß den Nießbrauch von den Zinsen des Kapitals in Anspruch nehmen könne.

Die Einkünfte der Domänen, auf ungefähr eine Million Thaler jährlich geschätzt, wurden dem Lande zu Bestreitung der Staatsausgaben überwiesen. Dafür bewilligten die Stände dem Kurfürsten eine jährliche Civilliste von 392,000 Thalern, einschließlich 40,000 Thaler in Naturalien.

Rechnet man die Lasten, welche der Kurfürst auf seine Civilliste übernahm, ab, so behielt er ungefähr ein jährliches Einkommen von 900,000 Thalern.

Am 9. März 1831 wurde der constituirende Landtag durch die kurfürstlichen Landtagscommissarien, Oberappella-

tionsgerichtspräsidenten von Porbeck und Regierungsrath Eggena, nach Verlesung und Unterzeichnung des Landtagsabschieds geschlossen.

Der Landtagsabschied berichtete den Wunsch der Landstände, daß so viel als irgend thunlich dem nächsten Landtage die Entwürfe derjenigen Gesetze vorgelegt werden möchten, welche durch die Verfassungsurkunde in Aussicht gestellt seien: also ein Gesetz über die Entschädigung der Privatberechtigten für aufgehobene Feudallasten, über die Umwandlung und Ablösung der Frohnen, ein Preßgesetz, ein Bürgergardengesetz, ein Gemeindegesetz. Der Landtagsabschied berichtete ferner (§. 7), von der Ständeversammlung sei erklärt worden, daß der gegenwärtige Rechtszustand, dessen Grundlagen ohne innern Zusammenhang fremden Völkern von den verschiedensten Bildungsstufen und Rechtsansichten entlehnt worden, sich als unzureichend darstelle; weshalb die Staatsregierung ersucht werde, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung der noch geltenden Rechts- und Prozeßnormen zu veranstalten und einem der künftigen Landtage die Entwürfe einer Strafprozeßordnung, eines Strafgesetzbuches, einer bürgerlichen Prozeßordnung und eines bürgerlichen Gesetzbuches zur Berathung und Annahme vorlegen zu lassen.

Die erste Zusammenkunft der Landstände sollte dem §. 158 der Verfassungsurkunde gemäß am 11. April 1831 erfolgen.

Hätte das monarchische Princip durch die Verfassung eine Concession gemacht, so wollten die Casseler entweder

keine machen, oder sie glaubten, daß die Gefühle des Herrschers verletzt werden könnten, ohne daß das monarchische Princip angegriffen würde. Als am Abende dieses Tages mehrere Wagen, mit Effekten der Gräfin beladen, aus Cassel nach Frankfurt abgehen sollten, rotteten sich zahlreiche Volkshaufen zusammen, um sich mit Gewalt der Abfahrt jener Wagen zu widersetzen. Es seien, sagte man, Sachen aus dem Kurfürstlichen Palais, welche der Gräfin nicht gehörten, mit eingepackt worden. Die Bürgergarden rückten aus, wurden aber mit Steinen und Holzstücken empfangen, und nur nachdem man ernstlich die Gewalt der Waffen angewandt, nachdem man eine Anzahl der Ruhestörer verhaftet hatte, wurde die Ordnung wieder hergestellt und die Abfahrt der Wagen gesichert.

Damals ward der Plan, Cassel für immer zu verlassen, den der Kurfürst schon lange mit sich herumgetragen hatte, zum festen Entschluß. Am 23. März reiste er nach Wilhelmsbad, das er Ende April mit dem Schlosse Philippsruhe bei Hanau vertauschte. In seiner Begleitung befanden sich eine Tochter der Gräfin Reichenbach, der Hofmarschall v. Kruse, der Oberjägermeister v. Baumbach, der Flügeladjutant v. Helmshwerdt und Kivaller v. Meysenbug: ein Separatministerium, dessen Rathschläge gegen das constitutionelle Ministerium in Cassel ein Uebergewicht auszuüben wohl im Stande war.

Noch von Wilhelmsbad aus wurde an die Stelle des Generalmajor v. Mülbner der dem Kurfürsten ergebene Generalmajor v. Loßberg zum Kriegsminister ernannt.

So endete der erste Act des kurheffischen constitutionellen Schauspiels, welches mit einem Streit über das Hausvermögen der Herrscherfamilie begonnen hatte, damit, daß der Souverän den Sitz der Staatsregierung verließ und diese überhaupt in zwei Theile auseinanderfallen ließ. Auch in Nassau hatte zu dieser Zeit ein Streit zwischen den Landesvertretern und der Staatsregierung wegen der Domänen statt. Es handelte sich darum, zu entscheiden, wo die Souveränität mit dem Eigenthumsrechte zusammenfalle oder die Ableitung des Eigenthumsrechtes aus dem Begriffe der Landeshoheit bestritten werden könne.

Die Verfassung des Herzogthums Nassau stammt aus dem Jahre 1814. Wir sind, heißt es im Eingange derselben, während der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung uns anvertraute unbefchränkte Regierungswirksamkeit sammt dem Rechte der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetze ansprucht erhalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen, auf diesen beiden Stützpunkten ruhenden Verfassung gelegt wurde. Wir haben bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unseren Lan-

den gehandhabt, ebenso die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatsbrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten, geschützt; Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserem Herzogthum getilgt, den Frohn- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherrn gelöst, körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt. Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet. Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn und alle den Anbau des Bodens störende Waidgerechtsame bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Almenden im voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maaßregeln getroffen Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen Unseren Unterthanen zurück zu geben*) . . . Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserem Herzogthum entweder schon gesche-

*) Edikte vom 14. September 1808, vom 1. Januar 1808 und $\frac{1}{3}$. September 1812, vom $\frac{22}{8}$. December 1809, vom $\frac{17}{1}$. Mai 1811, vom $\frac{7}{6}$. November 1812, vom $\frac{10}{4}$. Februar 1809, vom $\frac{4}{5}$. Mai 1814.

hen ist oder noch erforderlich sein wird, auch eine gleichförmige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Die Landstände des Herzogthums Nassau wurden zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten; die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit wurde unter die mitwirkende Gewährleistung der Landstände gestellt. Aenderungen an den schon bestehenden Gesetzen oder neue Gesetze sollten nicht ohne ihren Rath und Zustimmung gegeben werden. Sie erhielten das Recht, Vorschläge zu Aenderung oder Einführung von Gesetzen zu machen, den Staatsminister so wie Landescollegien in den Anlagestand zu versetzen, alle directen und indirecten Abgaben zu bewilligen. Bei dem letzteren Acte sollte die Mehrheit beider Kammern zusammen entscheiden. Alle Jahre zwischen dem 1. Januar und 1. April sollten sie berufen werden.

An der Spitze der ganzen Nassauischen Staatsverwaltung stand der dirigirende Staatsminister v. Marschall.

In Bezug auf die Finanzverwaltung war die Landessteuercasse von der Generaldomänenkasse getrennt, und zwar war diese Cassentrennung durch die Udicte vom $\frac{2}{4}$ und $\frac{2}{7}$ Januar 1816 vor dem ersten Zusammentritt der Stände angeordnet worden, um, wie die Staatsregierung angab, die Landstände ihr Recht der Bewilligung der Landessteuern rein und ungetrübt ausüben zu lassen.

Die Landessteuercasse, aus welcher alle Ausgaben für

den gesammten Landesadministrationsaufwand, für das Militär, für auswärtige Verhältnisse und für die bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen des Herzogthums bestritten wurden, ward durch die directen Steuern, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, durch die indirecten Steuern, die Zollabgabe, Stempel- und Confirmationstaxe, und durch den ihr überwiesenen Ertrag der Regalien und Monopollen versorgt.

Die Domänen, als Patrimonialvermögen des Herzoglichen Hauses, bestanden aus Lehngesällen, Domänialgütern, Gebäuden, Activcapitalien, Mühlen, Hütten- und Hammerwerken, Bergwerken, den Mineralquellen zu Selters, Fachingen, Langenschwalbach und Weilbach, den Mineralbädern zu Ems, Langenschwalbach und Schlangenbad, aus Forsten, Jagden und Fischereien, Schäfereien, Weideregerechtigkeiten und Bannrechten, Zehnten, Grundzinsen, dem Eberbacher Weinkeller und dem Wasserzoll zu Höchst. Außerdem floß in die Generaldomänencasse eine Entschädigungsrente für aufgehobene gutherrliche und Leibeigenschaftsgesälle, welche aus der Landessteuerkasse bezahlt werden mußte.

Diese Trennung der Domänen, als Privatvermögen der herzoglichen Familie, war für die Stände vom ersten Augenblick ihrer Wirksamkeit an Gegenstand der Reclamation geworden und sie hatten nicht verfehlt, die zuletzt genannte Entschädigungsrente nur unter eingelegtem Protest und mit Vorbehalt der Rechte des Landes zu bewilligen, wie es denn überhaupt diese Entschädigungsrente war,

welche den Ständen bei der Bewilligung des Ministerialbudgets Gelegenheit bot, von den Landessteuern aus auf das Gebiet der herzoglichen Domänen übergeworfen. Bis zum Jahre 1822 hatten die Stände in jeder Sitzung das Desiderium ausgesprochen, Serenissimus möge mit den Domänen ein anderes Arrangement treffen. In jenem Jahre endlich überbrachte ihnen der Staatsminister v. Marschall die definitive Erklärung des Landesherrn, daß Se. Durchlaucht ein für allemal die fragliche Angelegenheit als gänzlich beseitigt betrachtet wissen wollen und daher erwarteten, es werde dieselbe von nun an ruhen. Damals traten mehrere Landesdeputirte aus, weil es mit ihrem Gewissen unvereinbarlich sei, unter solchen Umständen noch ferner an der Discussion des Budgets theilzunehmen. Und erst das Jahr 1831 brachte die Sache wieder zur Sprache.

Am 21. Februar 1831 wurde die gewöhnliche Versammlung der Nassauischen Landstände eröffnet. Die Prüfung und Bewilligung des Staatsbedürfnisses für 1831 war das Erste, womit sie sich beschäftigten. In der allgemeinen Anfschussung vom 26. Februar erklärten die meisten Mitglieder, daß die Bewilligung der Entschädigungsrente mit 140,000 Fl. zum Besten einer sogenannten Patrimonialcasse der Regentenfamilie, bei ihren Commitenten schon lange ein Stein des Anstoßes gewesen sei und bei der heutigen gereizten Stimmung derselben voransichtlich lauten Unwillen veranlassen würde: sie glaubten es daher ihrer Pflicht und Uebergangung so wie der Beruhigung des Volkes und dem Wohle der Regierung selbst.

schuldig zu sein, jene Steuer zu verweigern: stelle man ihnen die Behauptung entgegen, daß sie hiermit sich unterfangen, einen langen Besitzstand der Domänenverwaltung zu stören, so möge man doch auch bedenken, daß dieser Besitzstand nie ein eigentlich rechtlicher, am wenigsten ein ruhiger gewesen sei: kein rechtlicher, weil er nach den klaren Verhandlungen von 1822 nur durch die Uebermacht und durch eine Regierungsentschließung, die keiner Hoffnung zur Nachgiebigkeit Raum gegeben habe, erzwungen worden, kein ruhiger, weil er in jedem Jahre Gegenstand der Protestation gewesen sei.

In der allgemeinen Ausschusssitzung vom 28. Februar erklärten die landesherrlichen Commissarien, es lasse sich zwar nicht unterstellen, daß die Ansicht einiger Mitglieder dieser verehrlichen Versammlung, als könnten die Stände eine mit der bestehenden Staats Einrichtung in dem innigsten Zusammenhange stehende Verpflichtung der Landessteuercasse vernichten und mit einem Federstriche einen 15jährigen Besitzstand aufheben, von den übrigen Mitgliedern der Versammlung werde getheilt werden. Indessen bäten sie, doch wenigstens die schon früher von der Regierung gelieferten Nachweisungen, wonach das Land durch die im Jahre 1816 wieder hergestellte Trennung des Landes- und Domänenvermögens gegen den früheren reichsverfassungsmäßigen Zustand nicht verkirzt worden sei, zu untersuchen.

Der Specialauschuß der Kammer prüfte diese Nachweisungen. In den Vorlagen der Regierung, berichtete

derselbe, steht obenau ein f. g. Zusammentrag aller durch die verschiedenen landesherrlichen Edicte in dem dormaligen Umfange des Herzogthums ohne Entschädigung des Domnialfiscus theils ganz niedergeschlagenen, theils den Gemeindecassen und der Landessteuerkasse überwiesenen Cameralrenten. Selbst wenn man der Domnienkasse die Entschädigungsrente lasse, soll das Opfer, welches sie gebracht hat, immer noch 416,223 Fl. 11 Kr. betragen. Aber es ist nicht zu übersehen, daß nicht alle in dem Zusammentrag als aufgehoben angeführten Abgaben wahre Cameralabgaben, einzelne vielmehr ursprüngliche Steuerabgaben waren. Und auch dies Bedenken bei Seite gesetzt, so stehen doch Cameral- und Patrimonial- oder Privateinnahmen der Regentenfamilie in großem Contraste zu einander. Die Cameralinnahmen waren in der Regel in allen Staaten des deutschen Reiches wahre Staatsgefälle. Sollte man Cameral- und Patrimonialeinnahmen als gleichbedeutend setzen, so würde der Regent in seiner Eigenschaft als Chef seiner Familie an die Stelle des Staates treten und auf solche Weise alles frühere Staats Eigenthum durch eine idealtische, geschichtlich unrichtige Unterstellung in Privateigenthum der Regentenfamilie umgewandelt werden. Solche Theorie würde die Selbstständigkeit aller Staaten zerstören. Nur aus ihr, die eine eben so unrechtlche als unhaltbare Annahme ist, ist es erklärbar, warum man in einem fort von noch nicht vollständig befriedigten Ansprüchen des Regentenfamilienfideicommisses spricht, warum man alle Holzabgaben, die von jeher den Staaten erfallen waren

und die denselben zur Erleichterung der Staatslasten aus gutem Willen der Gemeinden zugewendet wurden und einen Theil der Besoldung der Staatsbeamten ausgemacht hatten, in die Privatkasse des Landesherren geleitet, dafür bei den vielen Markwaldtheilungen sehr vorthheftlich regulirte Entschädigung an Waldboden derselben zugewendet hat und noch immer zuzuthellen bemüht ist. So ist der Staat überall, wo er der allein berechtigte ist, verdrängt und zu jedem Besitz unfähig erklärt.

Hieraus wird es auch einleuchtend, warum sich so häufig und zum sichtbaren Nachtheile der Wittbürger das Domänial- dem Staats- und Landesinteresse in einem so schneidenden Widerspruche entgegenstellt, und warum die Domänialverwaltung da, wo es ihrem Interesse zusagt, die Rechte und Begünstigungen des Staatsfiscus in Anspruch nimmt, während sie da, wo von Staats- und allgemeinen Rücksichten die Rede ist, die Rechte eines Privatvermögensbesizers vorschützt und den so ungeheuer großen Besitz so vieler Staatsvermögenstheile allen höhern Staatszwecken entfremdet; warum sie endlich diesem Staatsvermögen öffentlich die Eigenschaft beilegt hat, daß es sich nur dadurch von jedem andern Privatvermögen unterscheidet, daß es nicht nach gemeinem Rechte vererbt werde.

Jede noch so scheinbare Nachweisung der angeblichen Vorthelle der Landessteuerklasse wird an dem Bedenken scheitern, daß bei der Trennung der Steuer- von den Domänienfällen ausschließlich das Hausministerium in seiner

unnatürlichen Vereinigung mit jenem des Inneren und der Landesadministration gewirkt habe.

Nicht nach fremdem Eigenthum strecken wir habgüchtige Hände aus: nein wir reclamiren im Namen des Staates und nach aufhabenden eidlichen Pflichten ein Eigenthum, das nach klaren Friedensschlüssen und nach einem unvor- denkllichen Bestehende dem Staate angehörig war.

Die Berichterstatter schließen mit der Versicherung, daß sie den aufgeregten Geist ihrer Generation nicht miß- brauchen, daß sie vielmehr den Nassauern in Ordnung und Liebe zur Person des allerverehrtesten Landesherren voran- leuchten wollen, daß aber der Geist der Zeit und der fühl- bare Nothstand ihrer Zeitgenossen allerdings die Forderun- gen derselben an sie gesteigert habe.

Auf diese berichtliche Ausführung vom 3. März ant- worteten die landesherrlichen Commissarien am 12ten. Die Grafen und Herren, später Fürsten von Nassau, seien Patrimonialherren in ihren Gebieten gewesen und hätten später die Landeshoheit mit der Patrimonialherrschaft ver- einigt. So lange das deutsche Reich bestand, seien die Güter, Besitzungen, Renten und Rechte der einzelnen klei- nen deutschen Fürsten, eigenthümliche Patrimonialgüter, nie- mals Eigenthum der Gesamtheit der Unterthanen oder Bewohner der Territorien, in denen sie lagen, gewesen. Die Rheinbundsacte habe an diesem Verhältniß nichts geändert, sie habe vielmehr da, wo Eigenthumsrecht und Souveräne- tät nicht zusammenfallen konnten, beides genau geschieden. So habe sie den Fürsten von Nassau die Souveränität

über die Besitzungen der Fürsten von Bieb, Anhalt-Schaumburg gegeben; während die Eigenthumsrechte nach wie vor den bisherigen Besitzern blieben. Auch die Wiener Congressacte habe den Stand der Dinge so gelassen: Niemand werde und dürfe verlangen, daß das Herzogliche Haus und dessen Chef seinen Familieneigenthumsrechten entsage: diese müßten ebenso ungekränkt bleiben als die des geringsten Einwohners. Die Verfassung garantire sie: ob denn die Stände durch einen Act der Gewalt die Verfassung verletzen wollten?

Die ständische Commission, bestehend aus den Deputirten Herber, Müller, Balduß, Adams, H. Eberhardt, Werle, F. Eberhardt, antwortete auf diese comparische Entgegnung. Es sei zwar richtig, daß die späteren Landesherren ursprünglich Grundherren gewesen, aber man möge auch nicht vergessen, daß sie aus ihren Domainaleinkünften die Regierungskosten bestreiten mußten: wären die Domainen Privateigenthum der Fürsten gewesen, so hätten diese nie gezwungen werden können, sie zu Staatszwecken zu verwenden. Die Rheinbundsacte spreche allerdings nicht nur von Souveränitäts-, sondern auch von Eigenthumsrechten: wenn man aber mit der Benennung Proprietät den Begriff verbinde, daß Land und Leute den Regenten wie ein Privatgut angehörig sein sollen, so lasse man die Fesseln und Bedrückungen der Leibeigenschaft in einer anderen Form wieder aufleben. Das sei empörend. Auf die mediatisirten Fürsten und deren Eigenthumsrecht dürfe man sich nicht

berufen: sie seien eben mediatisirt und hätten zum Ersatz ihrer verlorenen Landesherrschaft ein weit ausgedehntes Eigenthumsrecht erhalten.

Bei der Abstimmung vom 24. März wurde die Entschädigungsrente von 140,000 Fl. mit 19 Stimmen gegen drei verweigert. Der Rechnungskammervizepräsident Wagenstecher bemerkte hierauf, die Landesdeputirten hätten durch diese Abstimmung ihre landständischen Befugnisse überschritten, indem Besitzstörungen durch Nichtbewilligung auf der Steuerlaste bisher ruhender Lasten ebensowenig vorgenommen, als erworbene Rechte dadurch verletzt werden könnten: den Befehlen Sr. Herzogl. Durchl. gemäß erkläre er hiermit, daß diese Weigerung rechtliche Wirkungen hervorzubringen nicht vermöge, daß S. Herzogl. Durchlaucht daher Höchstihre und Höchstihres Hauses Rechte gegen diesen versuchten Eingriff feierlich verwahren, mit dem Anhang, daß Höchste diesen Beschluß nicht als verbindlich anzuerkennen vermögen.

Am 30. März setzte der Ministerialrath Magdeburg noch hinzu: S. Herzogl. Durchl. wird Ihre vermeintliche Ansprüche auf das Eigenthumsrecht der Domänen niemals nachgeben, weil solche geschichtlich und rechtlich unbegründet und der Verfassung des Landes zuwider sind. Es kommt Höchstersehbem hierbei nur auf das Recht und nicht auf eine größere oder geringere Revenue an.

Der Spezialauschuß zur Prüfung des Ministerialbudgets arbeitete noch einen Bericht aus. — Er setzte das

harte Schicksal des Selaven, welcher schweigend leiden müsse, der Pflicht des Mannes gegenüber, zu sprechen, wo es das Recht, die Wahrheit, das allgemeine Wohl gelte oder wo schweigen Fluch bringen würde. Er wandte sich gegen die Theorie, welche das fürstliche Interesse als Privatinteresse dem des Staates überordne, dem Fürsten die Stellung eines Privatmannes gegenüber dem Rechte und Interesse der Gesamtheit gebe und ihn durch den Satz, daß alle vom Staate gemachte Acquisitionen für die Herrscherfamilie gemacht seien, zum Egoisten stempelte. Er nannte den Staatsminister einen pflichtvergessenen, welcher dem Staate sein gesamtes Staatsgut und neben diesem noch so viele andere Staatsgefälle und Vermögenstheile entziehe. Er berief sich ferner auf das Steuergesetz vom 12. Februar 1809. Dies Gesetz, so hieß es im Berichte, erkennt die Domänen als Staatsgüter an, indem es sagt, die directen Steuern seien bestimmt, jenen Staatsausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirecten Auflagen nicht gedeckt sei. Wir wollen nicht verabreden, daß es Domänen der alt fürstlichen Familie gegeben habe; worin sie aber bestanden, ist noch nirgend dargethan, und einen Zugriff auf alle dem Lande anerfallenen Staatsgüter wird Niemand als eine rechtliche Procedur, als eine legale Besitzergreifung gelten lassen wollen. Wenn nach dem Gesetz vom 1. Sept. 1812 den Standesherrn, Grundherren und sonstigen Gutbesitzern für Aufhebung von Leibeigenschaftslasten eine Entschädigung zugesichert wurde, so

konnte doch die Regentenfamilie für Lasten, die auf Staatsgütern und im Namen des Staats aufgehoben wurden, keine Entschädigung verlangen.

Dieser Bericht, vom 25. April 1831 datirt, konnte in der Ständerversammlung nicht mehr vorgetragen werden. Die Sitzungen der Landstände wurden am 2. Mai auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die Landesabgeordneten von Nassau stellten das Recht, das Interesse des Volkes, den Begriff des Staates dem Privatinteresse des Fürsten gegenüber und wollten das letztere dem ersteren unterordnen: der Fürst widersetzte sich dem, er wollte sein Eigenthumsrecht durch den Staat und das Gesetz geschützt wissen. Neben ihrer Interpretation von Gesetzesstellen und Paragraphen, neben all ihren Ehrfurchtsversicherungen für die geheiligte Person des Herrschers, enthielten sich die Abgeordneten nicht, auf ein im Hintergrunde stehendes, aufgerollt genanntes Volk hinzuweisen: der Fürst auf der andern Seite versicherte, daß ihm das Volkswohl sehr am Herzen liege. Dieser Streit wurde dadurch gelöst, vielmehr hinausgeschoben, daß der Fürst von seinem Rechte, der Vertretung des Volkswillens auf einige Zeit die Existenz zu nehmen, Gebrauch machte.

Während dessen waren in zwei andern deutschen Staaten die Volksvertreter versammelt worden. Ihnen war die Aufgabe vorbehalten, einen Kampf gegen die Auslegung

des 13. und 18. Artikels der Bundesacte, welche bisher geherrscht hatte, zu beginnen. —

Die Vertreter des Badischen und Bayrischen Volkes traten, erstere am 17., letztere am 1. März 1831 zusammen; sie hingen dem Buchstaben, dem Paragraphen, dem Gesetz, der Verfassung an, wenn sie sich die Erringung der Pressfreiheit, die Geltendmachung ihres Rechtes auf einen Antheil an der Gesetzgebung, auf Verwilligung der Mittel des Volkes, auf Uebereinstimmung der Diener des Fürsten mit ihren Principien zur Aufgabe stellten. Sie stützten sich auf Artikel 18. und 13. der Bundesacte und doch mußten sie, wenn sie ihr Ziel erreichen wollten, zu dem Bundestage, dem Interpreten der Bundesacte, in Gegensatz treten. Ihre Fürsten aber waren, sie mochten nun ihr Ohr der Auslegung des Bundestages oder der Volksvertreter öffnen, einer Opposition ausgesetzt. Schenkten sie der Versicherung der Volksrepräsentation Glauben, daß sie vermöge ihrer souveränen Gewalt in Gemeinschaft mit den Ständen zu unabhängiger Gesetzgebung, zu freier Auslegung der Bundesacte befugt seien, so mußte sie der Bundestag darauf hinweisen, daß sie im Interesse der Einheit und des inneren Friedens Deutschlands, die vom Bundestage als wahr und unumstößlich festgesetzten Principien nicht von sich weisen dürften. Erkannten sie diese Weisung als verbindlich an, so waren sie dem ausgesetzt, daß die Volksvertreter, in ihrer Opposition gegen den Bundestag, zugleich auch gegen ihre Regierung, weil sie mit letz-

terem in Uebereinstimmung und ein Bestandtheil desselben sei, opponirten.

Die Thronreden, welche Ludwig von Bayern und Leopold von Baden bei Eröffnung der Kammern hielten, sprachen die Hoffnung aus, daß Fürsten und Vertreter im Einklange und auf dem Boden der Verfassung agiren würden. „Meine Lieben und Getreuen“, sagte der Erstere, „mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag und Vertrauen hoffe Ich auch auf demselben zu finden. Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu sein! . . . Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch sein möchte, daß Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle Ich nicht. . . Das kann Ich sagen, gewisserhafter als Ich hält Niemand die Verfassung. Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher sein: Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darta sein und unerschütterlich wird sein der Bayerns Kreuz.“

Großherzog Leopold, noch nicht lange auf dem Thron, hatte die Beratung der Stände mit der Entlassung der Minister von Berstett und von Berthelm bezeichnet: er sagte in der Thronrede: „Mit Vertrauen eröffne Ich, heute zum ersten Male, die Versammlung der Stände meines Volkes. . . Vor mir seh Ich einen Rest achtungswürdiger Männer, Freunde des Vaterlandes, berufen, seine wichtigsten Interessen mit mir zu berathen. Dieses, edle Herren und lieben Freunde, berechtigt mich zu dem frohen Er-

wartung, daß wir unser vorhabendes Werk in Eintracht beginnen, und geleitet von der Ueberzeugung, daß wahrhaft Gute könne nur aus der Würdigung aller Verhältnisse in ihrem Zusammenhange entspringen, es könne nur allmählich reifen, zum Glück unsres Vaterlandes vollenden werden. Bei meinem Fürstenthum erneuere ich die schon öffentlich verkündete Zusicherung, die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten, und beobachten zu lassen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und Allen und Jedem gleichen Schutz und Schirm zu gewähren. . . . Edle Herren und liebe Freunde! das Vertrauen des Vaterlandes ruht auf uns. Sein Glück soll unser höchstes Streben sein.“

Und mit Vertrauen auf die constitutionellen Gesinnungen und Zusagen ihrer Fürsten begannen die Volksvertreter ihr Werk. Ihr Lederaltmuth aber bestand fürs erste darin, daß sie Rechte, Verhältnisse, welche durch die zwanziger Jahre verletzt waren, zu restauriren, daß sie die Ausbildung der theoretischen Regel an die Stelle der praktischen Ausnahme zu setzen trachteten. In ihrer Dankadresse sagten die Vertreter Badens: das Bedürfnis einer festen und dauerhaften Verbindung der deutschen Staaten für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands haben den deutschen Bund hervorgerufen und die Grundbestimmungen dieser Vereinigung haben in der Anerkennung der Souveränität aller einzelnen Staaten dem Grundsatz der freien Entwicklung derselben gehuldigt. . . . „Wir überlassen uns der Hoffnung, daß Badens Stimme am Bundestage

mit der Kraft der Wahrheit und im Einklange mit dem Geiste unserer Verfassung dahin wirkte, daß an die Stelle der provisorischen Ausnahmsgesetze die vollkommene Entwicklung der den deutschen Völkern durch die Bundesacte verheißenen Rechte treten werde.“

v. Isstein kündigte gleich am 21. März die Motion an: Er. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen Artikel 38 und 46 der Verfassung, welche zweijährige Landtagsperioden und theilweise Erneuerung der Kammern festsetzen, wieder ins Leben gerufen und dadurch das Grundgesetz des Staates in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt werde. Am 26 März begründet er seinen Antrag.

Es seien nun neun Jahre, daß er auf dem Landtage von 1822 in dem nämlichen Saale, auf dieser nämlichen Rednerbühne, unter demselben Präsidium mit vielen seiner ehrenwerthen Freunde, die er nun wieder auf den Bänken der Deputirten sehe, für die Heilighaltung der Verfassung, für die Rechte seiner Mitbürger gekämpft habe. Sie alle hätten damals dasselbe gewollt, wie heut, das allgemeine Beste, aber die Gewalt der Umstände, die Gewalt der Personen seien ihnen hemmend entgegengetreten. Nachdem die Kammer schnell geschlossen worden, habe man ihr einen Bannstrahl nachgesendet, das Edict vom 6 Februar 1823, in welchem ihrer Majorität alle Schuld des fruchtlosen Land-

tages aufgebündet und hartnäckige Widerseßlichkeit, Ueberschreitung der ständischen Befugniß zur Last gelegt worden sei.

Darauf habe der Landtag von 1825, zum größten Theile aus unfreien Wahlen hervorgegangen, mit hastiger Eile in die Heiligkeit der Verfassung eingegriffen und die Artikel 38. und 46. derselben aufgehoben. Die Kammer von 1828 aber habe keinen Schritt zur Wiederherstellung der Verfassung gethan.

Da sei das verhängnißvolle Jahr 1830 eingetreten.

Auch in Baden sei eine tiefe Aufregung der Gemüther sichtbar gewesen. Auf den neuen Regenten habe das Volk erwartend geblickt und Er, die Zeit und ihre Bedürfnisse wohl begreifend, habe die Kammer zusammenberufen. Das Volk habe durch die Wahlen sein lautes und kräftiges Urtheil über die Kammer von 1825 ausgesprochen. Der laute und einstimmige Wunsch der Bürger auf Herstellung der abgeänderten Verfassung sei mit den Vertretern in die Kammer gekommen; dieser Wunsch eines ruhigen Volkes, dem aber seine Verfassung lieb geworden, müsse erfüllt werden.

Nach der ursprünglichen Verfassung sollte alle zwei Jahre eine Ständeversammlung sein; die Mitglieder derselben sollten auf die Dauer von 8 Jahren gewählt werden, so jedoch, daß alle zwei Jahre ein Viertel austreten müsse. Nach der von der Kammer von 1825 angenommenen Aenderung sollte die Kammer nur alle drei Jahre zusammenkommen, die Mitglieder aber auf sechs Jahre, und

nach Ablauf dieser Zeit immer eine ganz neue Kammer gewählt werden.

Ob denn durch diese Aenderung, fragte der Redner, die Verfassung verbessert worden sei? Ob überwiegende Gründe für dieselbe vorlagen? Ob durch sie die Rechte, das Glück des Volkes befördert seien? Die Badische Verfassung habe unter die besten und freisinnigsten, die Deutschland aufzuweisen hatte, gehört; das hätten auch die Badner, das hätte die allgemeine Stimme in den übrigen Staaten erlangt. Unter die Vorzüge der Verfassung hätten aber gerade jene abgeänderten Artikel gehört.

Daß die landständische Mitwirkung und Aufsicht über den Staatshaushalt bereits den wohlthätigsten Einfluß auf denselben und auf die Schuldentilgungssache geübt habe, das erkenne das Ministerium selbst an; das könne der unbefangene Beobachter nicht läugnen. Drei Jahre seien aber eine Periode von solchem Umfange, drei Jahre lassen dem Finanzministerium und den Ereignissen einen so großen Spielraum, daß die Mitwirkung und Aufsicht der Kammer den größten Theil ihres Werthes nothwendig verlieren müsse. Sei die Mitwirkung der Kammer wohlthätig und nützlich, warum sie von zwei auf drei Jahre verschieben? warum das Nützliche mindern? Warum nicht weit eher auf den Gedanken kommen, jedes Jahr die Kammer zusammenzurufen?

Eine andere höchst nachtheilige Folge der auf drei Jahre verlängerten Landtagsperiode sei die dadurch entstandene Verkümmierung der heiligsten Rechte des Bürgers, und

seiner Abgeordneten. Das Recht der Gesetzgebung, der Petitionen, der Steuerbewilligung, der Beschwerde und Anträge der Minister und obersten Staatsbeamten und so manche andere verfassungsmäßige Befugnisse: sie alle ruhen nun drei Jahre; während die ursprüngliche Verfassung in ihrer höchstzigen Tendenz sie häufiger eintreten lasse. Und doch sei es wahrlich nicht an der Zeit, dem Volke die Rechte zu beengen, welche ihm nach dem Stande der Bildung, zu der es gekommen, nunmehr gehörten. Gefallen sei in Baden jene durch Nichts beschränkte Herrschaft, die, nur aus Einem Munde ausgehend, über die Völker gebiete, wie über eine todtte Masse. Der Bürger sei in seine Rechte getreten; die Verfassung, den Schutz jener Rechte, zu erhalten, auszubilden, in das kräftige Leben zu führen, nicht sie zu verstümmeln, sei die Pflicht der Regierung, wie der Abgeordneten, sei rathsam für Beide, damit Vertrauen zurückkehre und Ruhe eintrete in den bewegten Gemüthern.

Die Gründe für die Partialerneuerung der Kammern seien gar gewichtig. Die Wahlen, das größte Recht der Bürger, seien eins der wirksamsten Mittel, die Theilnahme an dem constitutionellen Leben, an der Ausbildung der Verfassung zu begründen und in dem Volke zu verbreiten. Das Austreten eines Viertheils der Abgeordneten auf jedem Landtage erhalte die Ausübung dieses Rechtes im Leben und gebe den Bürgern Regsamkeit. Kehre ein solcher Wahlact nur alle sechs Jahre wieder, so müsse die Theilnahme nothwendig erkalten. Man habe aber in der neuesten Zeit und in allen Ländern sprechende Be-

weise gesehen, wie nothwendig eine warme Theilnahme des Volkes an den verfassungsmäßigen Rechten sei, damit freie, selbstständige Männer, welche Kraft mit Mäßigung vereinen und das allgemeine Wohl als Ziel ihres Berufes erkennen, in die Kammern treten.

Eine weitere für Regierung und Volk gleich wohltätige Folge der partiellen Erneuerung der Kammern, wie sie der Art. 46. der Urverfassung vorschreibe, sei die Stetigkeit des Geistes und der Grundsätze, welche dadurch den Kammern eigen werde. Die großen Ereignisse des vergangenen und gegenwärtigen Jahres hätten sattham gezeigt, wie nothwendig es sei, ein stetes ruhiges Fortschreiten an die Stelle ewigen Wechsels, greller Aufregungen, rascher Umwälzungen und Aenderungen zu setzen.

v. Rottted. erklärte, daß er des Abgeordneten v. Isstein Antrag aus vollem Herzen unterstütze. „Ich glaube, wir würden zu Verräthern an unseren heiligsten Pflichten werden, wenn wir nicht den ersten Augenblick der wiedergeborenen Freiheit durch Erhebung einer nur allzulange unterdrückten und nothgedrungen zurückgehaltenen Stimme freudig und eifrig benützten.“ Die Verfassung müsse wieder hergestellt werden; denn die Abänderung derselben sei mit Unrecht, und ohne Vollmacht geschehen.

Der Antrag des Herrn v. Isstein wurde einstimmig zur Berathung an die Abtheilungen gewiesen.

In dem Commissionsbericht, welchen v. Rottted am 13. April abstattete, ging dieser nicht bloß auf den ursprünglichen Buchstaben der Verfassung, er ging auch auf

allgemeine Definitionen zurück, er trug ein Capitel aus dem System des Staatsrechts vor, welches man seit Jahren vergessen habe. „Meine Herren,“ so begann er seinen Bericht, „meine Herren! Was ist die Verfassung? Sie ist in der Idee die durch den Gesamtwillen des ganzen Volkes bestimmte Form des staatsgesellschaftlichen Lebens, die durch den Gesamtwillen des ganzen Volkes ausgesprochene Gewährleistung der allerkostbarsten Rechte des in den Staatsverband getretenen Menschen und Bürgers. Sie ist — mag ihr historischer oder rein factischer Ursprung sein, welcher er wolle, — in der Idee vorausgehend dem Fürsten und dem Unterthan und die alleinige rechtliche Entstehungsart von Regierung und Unterthanschaft. Sie wird sodann, zur unzweideutigen Aushandlung und festen Sicherstellung ihres rechtskräftigen Bestandes, durch einen zwischen Fürst und Volk, zwischen Regierung und Regierten oder zu Regierenden feierlich geschlossenen Vertrag bestätigt und ins wirkliche Leben gerufen. Ihre Natur ist Grundgesetz und Vertrag zugleich.“

Weiter definirte der Berichterstatter die zweite Kammer als Versammlung ächter Volksrepräsentanten, d. h. das Volk oder die regierte Gesamtheit in Natur und Wahrheit vorstellender Männer, deren durch Stimmenmehrheit ausgesprochene Meinungen, Wünsche, Forderungen und Gewährungen sich als möglichst lauterer und zuverlässiger Ausdruck der Volksgestimmung und des Volkswillens geltend machen sollen. Sie stehe der Regierung gegenüber als Darstellerin einer von den zwei Persönlichkeiten, in welche

die totale Gesamtpersönlichkeit der Staatsgesellschaft durch Errichtung einer Regierung zerfalle und deren Zusammenwirken und Wechselwirken eben durch die Verfassung ihre bestimmte Regel empfangen.

Hieraus gehe hervor, daß die Bildung der Ständeversammlung; insbesondere der zweiten Kammer, von allem Einfluß der Regierung durchaus frei bleiben müsse; wenn die Verfassung etwas anderes sein solle, als ein bloßer Schalk oder ein das Volk verhöhrendes Gaukelspiel. So wie sich die Regierung in die Wahlen mische, so erhebe sie den bösesten Kampf gegen das Volk; erkläre ihr Vorhaben, dasselbe mündtödt und also rechtlos zu machen und gefesse der Erhöhung aller Volkspersönlichkeit noch entzündenden Spott bei. Sie begehe eine Fälschung und verzichte auf den Rechtsboden, welchen die Verfassung ihr verlassen habe; sie setze ein Princip der Ueberlistung oder Ueberwältigung an die Stelle jenes des harmonischen Zusammenstrmens und der Rechtsachtung.

Das Princip der Wahlfreiheit sei es, mit dessen Stehen und Fallen auch die ganze Bedeutung und Fortdauer der gesammten Constitution; so wie die Heiligkeit und Gewährleistung aller Gesetze und Rechte stehe und falle. Mit der Wahlfreiheit verschwinde die das Wesen der Verfassung ausmachende Freiheit der Persönlichkeiten, es entstehe eine willkürliche, unumschränkte Regierung.

Nun sei die Kammer von 1825 nicht durch das Volk sondern durch die Regierung gebildet, folglich habe sie keine

Gewalt zu irgend einem Gesetz, und am allerwenigsten zu einem die Verfassung abändernden Gesetz gehabt.

Die Commission empfehle daher einstimmig den Antrag des Herrn v. Igstein der beifälligen Schlussfassung.

Nachdem der Berichterstatter die Vorzüge und Nachteile einer partiellen und Integral-Erneuerung der zweiten Kammer aneinandergesetzt, nachdem er auch bei der letzteren Vortheile gefunden, fuhr er fort: „Dem sei übrigens wie ihm wolle. Wir hatten einmal eine partielle Erneuerung und liebten sie als Theil der von uns freudig angenommenen, als Palladium unserer Rechte verehrten Verfassung; und sie ist verwandelt worden in eine integrale ohne Verlangen oder Einwilligung des Volkes, durch die beklagenswerthe Zustimmung einer unfreien Kammer. Darum begehrt das Volk die Wiederherstellung in den vorigen Stand.“

Es sei zwar möglich, daß die Erfahrung einmal einige Nachteile der Partial-Erneuerung zeige: Alle jedoch thue sicherlich nicht Noth; vor allem sei es vom höchsten Interesse, die Verfassung unangetastet zu erhalten, wenigstens für ein Menschenalter, nach dessen Verlauf etwa eine vorsichtig einzuleitende Revision stattfinden möge.

Ob wohl die Regierung dem zu Herrn v. Igsteins Motion zustimmenden Antrage der Kammer willfahren werde? Schon das Vorhandensein einer solchen zweiten Kammer, wie die gegenwärtige, zeuge für die Verfassungstreue und die volksfreundliche Gesinnung des Fürsten, welchem alle Herzen, der innigsten wie der gerechtesten Hul-

digung voll, entgegenwollen. Uebrigens liege die Wiederherstellung der Verfassung, welche das erschütterte Vertrauen des Volkes von Neuem aufrichten werde, auch im Interesse der Regierung.

„Vor ganz Deutschland,“ so schloß der Berichterstatter, „würde ein großes, ruhmvolles, alle Wohlgestanten ermunterndes, alle Bösen einschüchterndes Beispiel der triumphirenden Rechtsachtung gegeben und dem edlen, völkerefreundlichen Fürsten, welcher dem mit Unvergleichlichkeit ihm zugerufenen Namen „Vater des Vaterlandes“ noch dem gleich schönen „Wiederhersteller der Verfassung“ beifügte, ein neues, unvergängliches Denkmal in den Herzen seiner dankbaren Bürger errichtet.“

Am 21. April fand die Discussion über v. Sydneys Antrag statt. Da die Tribünen die Menge der Zuhörer nicht fassen konnten, ließ der Präsident auf den Antrag v. Sydneys „zur Befriedigung einer ehrenwerthen Theilnahme an den höchsten Interessen des Vaterlandes“ die große Thüre des Sitzungssaales öffnen.

Der Abgeordnete Mittermayer zeigte zuerst, daß der Vorwurf gegen die Regierung, im Jahre 1825 die Wahl verfälscht zu haben, zugleich ein Vorwurf gegen das Badische Volk sei: habe es sich also doch beherrschen, habe es sich zwingen lassen, wider seine Ueberszeugung zu wählen. Andere Motive, die Besorgniß vor Allem, daß die Kammer im Falle einer Weigerung aufgelöst werden möchte, sei es gewesen, welche die Schlussfassung der Kammer von 1825 bestimmte. Auch möge sich die Kammer wohl hüten, die

Beschlüsse des Landtages von 1825, schon als solche, für gültig zu erklären, denn sie selbst existire ja nur in Folge eines dieser Beschlüsse. Doch wenn es auch die Abänderung der Verfassung als eine förmlich gültige betrachte, so erfülle ich auf der anderen Seite der heftigste Wunsch, daß die Verfassung in ihrer vollen Heftigkeit hergestellt werde, nicht bloß, weil die Verfassung einmal diesen bestimmten Paragraphen enthalten habe, sondern weil er der festen Überzeugung sei, daß die Bestimmung der Verfassung von 1818 weiser und zweckmäßiger sei im Interesse der Regierung und des Volkes, als das im neuen Gesetz von 1825 Vorgeschiedene. Nachdem sich der Redner hierauf für Partialerneuerung ausgesprochen, weil sie die Stetigkeit und den Fortschritt vermittele: und für öfter wiederkehrende Landtage, weil sie dem Volke den Weg, auf gesetzliche Weise Abhilfe zu erlangen, erleichtere, möchte er fast zu dem Resultat kommen, daß jährliche Landtage am besten seien. Er wählt aber den Mittelweg zwischen drei Jahren und einem Jahr, zumal da er dabei mit der ursprünglichen Verfassungsurkunde zusammentreffe.

Kreisdirector Mettig, Abgeordneter der Stadt Constanz, bestieg die Rednerbühne, um gegen den Antrag zu sprechen. „Es scheint mir bedenklich, es scheint mir in dem jetzigen Zeitraum doppelt bedenklich, ohne dringende Noth an der Verfassung zu ändern, und darum würde es mich tief in der Seele schmerzen, in die Protokolle des Landtages vom Jahre 1831 irgend einen Beschluß aufgenommen zu sehen, der auch nur von Weitem den Anschein eines Strebens

nach Reaction hätte, einen Schein, der vielleicht in einer späteren trägen Zeit dazu mißbraucht werden könnte, alles das Gute, was wir jetzt unter glücklichen Verhältnissen zu Stande zu bringen hoffen dürfen, mit einem Schlage wieder zu vernichten.“ Er sei für Integralerneuerung mit freien Wahlen, weil sich nur durch eine solche der Volkswille stets rein und ganz ausdrücken könne. Man sage, daß durch einen nur alle drei Jahre berufenen Landtag das Petitionsrecht der Staatsbürger, das Recht der Kammer, zu mahnen und anzuklagen, geschwächt, verschoben werde. Aber abgesehen davon, daß Rechte durch seltenen Gebrauch, in Bedeutung und Nachdruck gewinnen, frage er, ob die Kammer denn bloß zum Mahnen, Tadeln und Anklagen da sei. „Ich will,“ so schloß er, „Volkswahlen, weder Hofwahlen noch Kammerwahlen; ich will in diesen Hallen die lautere Stimme des Volkes vernehmen; ich will getreulich die Erfüllung seiner Wünsche berathen helfen. Erst dann mögen gelehrte Doctoren erschallen, aber niemals und nimmermehr die Dictate einer Parthei, die sich kalt zwischen Regierung und Volk stellt; ich will einfache klare Gesetze, nicht Chimären.“

Der Abgeordnete Hofgerichts Rath Herr von Freiburg zeigte dagegen, die großen Staatsinstitutionen müßten ihre Stärke nicht bloß in ihren Grundfäßen, sondern vorzüglich auch in dem Gemüthe des Volkes finden. Hier müßte das heilige Feuer dafür auflodern; hierin liege die Religion der Verfassung. Man müßte durch spitzfindige theoretische Entbelei Aenderungen durchsetzen, diesen Enthusiasmus nieder-

schlage, diese Stetigkeit zweifelhaft mache, der habe auch das Leben der Verfassung angegriffen, das Heilige von ihr abgestreift. Die Aenderung des Jahres 1825 habe das Gemüth des Volkes, seinen Glauben an die Verfassung verletzt. Die Zurücknahme dieser Aenderung sei keine neue Aenderung, sondern eine Reintegration, eine Befestigung der Verfassung und zugleich eine Genugthuung für das belästigte Badische Volk.

Nachdem sich noch die Abgeordneten Grimm und Fecht für den Antrag hatten vernehmen lassen, ergriffen der Finanzminister v. Boeckh und der Staatsrath Winter das Wort, um es in Abrede zu stellen, daß im Jahre 1825 Wahlbeherrschung stattgefunden habe. v. Kottet widersprach ihnen, und Apotheker Poffelt, Deputirter der Stadt Heidelberg, erzählte eine lange Geschichte, wie der Stadtdirector Wild von Heidelberg in jenem Jahre die Wahlen geleitet habe.

„Auf eine Geschichte wie diese,“ erwiderte Herr v. Boeckh, „läßt sich nicht anders antworten, als mit den Worten Ihrer Commission selbst: Ein Volk, das die Schmach und Unbill der Wahlbeherrschung erduldet, ist nicht werth, eine Verfassung zu haben. Wenn 100,000 Wähler kommen und sagen, sie seien beherrscht worden, so würde ich ihnen antworten: das ist Eure Schuld, Ihr wart der stärkere Theil. Wenn ein Wahlmann zu mir käme und sagte, er sei beherrscht worden, so würde ich ihm sagen: schämen Sie sich, Sie bekennen Ihre eigne Schande.“ — „Aber,“ sagte Poffelt, „man bedenke nur die Kraft, die in der Hand

eines Stadtdirectors liegt. Er hat der Stadt mit Gefahren gedroht.“ — „Ohne Gefahren,“ antwortete Herr von Boeckh, „gibt es keine Helden; wer ein Volksheld sein will, muß sich auch Gefahren aussetzen, und wer sich keinen Gefahren aussetzen will, der ist der Freiheit nicht werth.“ Als ihn Herr Winter, Abgeordneter von Heidelberg, wegen dieser Aeußerungen zur Rede stellte, erklärte er, daß, was er gesagt habe, lasse sich auch so ausdrücken: „Ich beklage die Bürger der Stadt Heidelberg, daß sie sich haben beherrschen lassen.“

Nach einer längeren Discussion, in welcher v. Rottted und Beck erklärten, wie wenig auch das Bedenken, daß die Integralerneuerung im Grunde das demokratische Princip begünstige, sie für dieselbe stimmen könne: eine zu große Ausdehnung des demokratischen Principes, sagte v. Rottted, sei diesem selbst gefährlich, es müsse mit dem monarchischen verbunden, zu demselben ins Gleichgewicht gebracht werden: bei der gegenwärtigen politischen Lage der Welt, meinte Beck, in welcher für die nächste Zukunft wenigstens keine Reaction zu fürchten sei, müsse das demokratische Princip eher beschränkt werden: nach Anhörung Selzams, Winters von Heidelberg, Rutschmanns, Bickers, Weiders, Schbachs, Mindeschwenders, Regenauers, Duttlingers, v. Hoffsteins, entschied sich die Kammer mit Ausnahme von zwei Stimmen für den Antrag des letzteren.

Am 16. Mai meldete der Präsident der Kammer, daß die erste Kammer dem Antrage auf Wiederherstellung der §§. 29, 38 und 46 der Verfassung beigetreten sei. Die

erste Kammer hatte erklärt, daß sie in der Annahme des Jahres 1825 ein den (Glauben) an die Festigkeit der Verfassung erschütterndes Ereigniß erblicke: die Verfassung müsse in ihrer Reinheit wieder hergestellt werden; doch sei dieser Ausdruck durchaus nicht so gemeint, als hätte die Kammer vom Jahr 1825 durch ihre Beschlüsse die Verfassung verunreinigt oder entstellt; sie hätte vielmehr nur gethan, was sie kraft ihres constitutionellen Rechtes hätte thun wollen und thun können.

Endlich in der Sitzung des 25. Mai legte Staatsrath Winter den entsprechenden landesherrlichen Gesetzentwurf vor, indem er erklärte, wie die Thatsache, daß die Stände sich beinahe einstimmig für Wiederherstellung der Verfassung ausgesprochen, für die Regierung hinreichend gewesen sei, den Werth, den sie auf die Befestigung des Vertrauens zwischen ihr und dem Volk, und auf die Heiligkeit der Verfassung lege, zu beurkunden.

Der Gesetzentwurf wurde von der Kammer mit einem zweimaligen „Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der Verfassung, lebe hoch!“ aufgenommen und in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen. v. Rotteck erstattete am 27. Mai einen kurzen Commissionsbericht, worin er nur die Gefühle des Dankes für den Landesherrn aussprach: „Die Liebe zu unserer Verfassung, noch inniger gewoben durch die stille sechsjährige Trauer über ihre Verkümmernng, verbindet sich fest zu einem flammenden Gefühl mit der kindlichen Liebe zu dem bürgerfreundlichen Fürsten, dessen entgegenkommender Vatergüte wir die schnelle und vollständige Erfül-

lung unseres verfassungstreuen Wunsches verdanken und die Einigkeit dieser Herzenshuldigung löst alle früher etwa erklingenden Dissonanzen in glückverheißende Harmonie auf, und macht das treue, dankbare Babilische Volk zu einem Volk von Brüdern.“ Ein allgemeines Bravo erhub, die Kammer schritt sogleich zur Discussion, welche nur in Ergüssen des Dankes bestand und in Hinweisungen darauf, wie das diesmalige einträchtige Zusammenwirken der drei gesetzgebenden Gewalten für den ganzen Landtag die allerschönsten Hoffnungen erwecke. Und der Gesetzesentwurf ward einstimmig angenommen.

Die erste Kammer trat ihm alsbald bei, und zu guter Letzt erklärte der Großherzog der Deputation zu Ueberreichung des angenommenen Entwurfes, wie verfassungsmäßig seine Bestimmungen seien.

Hatte die Kammer von 1825 unter dem Einflusse des damals bei dem Bundestage herrschenden Principes verathen, ja war die ganze Aenderung der Verfassung unter der Leitung seiner Macht vor sich gegangen, so war die Kammer von 1831 jetzt schon durch die bloße Herstellung der früheren Paragraphen in Opposition zum Bundestage getreten.

Der Abgeordnete Welcker sollte mit seinem Antrage auf gänzliche Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit in noch directern Gegensatz zu den Principien der Bundesversammlung treten. In der Sitzung des 24 März begründete er denselben.

Auch dieser Antrag war Nichts als ein Zurückgehen auf Früheres: der Artikel 17 der Verfassungsurkunde solle in seinem wahren Sinne zur Herrschaft gebracht, die repräsentative Verfassung Badens zu einer Wahrheit erhoben, der Artikel 18 der Bundesacte wahr gemacht, die Ausnahmsgesetze vom Jahre 19 richtig interpretirt werden:

„Wer, meine Herren, möchte den einen freien Mann, ein freies Mitglied des menschlichen Vereins, wer möchte den persönlich frei nennen, der nicht das Recht hat, die Erfahrungen, die Ansichten und Wünsche seiner Mitbürger zu vernehmen und auszusprechen? Wer möchte die Gesellschaft eine freie Gesellschaft oder die Mitglieder derselben freie Mitglieder nennen, die nicht das Recht hätten, sich über alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten des gesellschaftlichen Vereins frei auszutauschen und mitzutheilen?“

Doch er könne vor dieser Versammlung edler, erleuchteter Männer sich einer Ausführung des allgemeinen Wertes der Pressfreiheit überheben. Er wolle also der Kammer nur eine Schrift übergeben, die er vor einigen Monaten der h. deutschen Bundesversammlung überreicht und dann zum Druck befördert habe. „Die vollkommene und ganze Pressfreiheit, nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, nach ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt in ehrerbietigster Petition an die hohe deutsche Bundesversammlung.“ Er habe sich bemüht, in dieser Schrift die Unsittlichkeit, Staatsverderblichkeit und Rechtswidrigkeit der Censur auseinanderzusetzen.

Ein Pressegesetz, welches den Mißbräuchen der Presse begegne, sei nothwendig; denn freilich gebe es große Mißbräuche der Pressfreiheit, wie es einen Mißbrauch gebe der Religion, einen Mißbrauch der Gewalt, einen Mißbrauch des Rechtes, mit dem Munde zu reden. Aber man habe die Gefahren der Pressfreiheit übertrieben. Seien trotzdem die Commissäre der Regierung ängstlich, so wolle er ihnen mancherlei Garantien und Beschränkungen der Presse nachgeben. Nur werde er zu der Beschränkung, daß die freie Presse auf die inneren Angelegenheiten des kleinen Badischen Vaterlandes reducirt werden solle, auch in dem allertraurigsten Nothfalle nie seine Zustimmung geben.

„Sollten denn wir Deutsche, Männer: eines großen edelen Volkes, das einst das erste in der Geschichte war, wollen und fortwährend zugeben, daß Deutsche nicht mit Deutschen über deutsche Angelegenheiten sprechen dürfen? Für das, was man uns heilig verhielt, nachdem edles Blut in Strömen vergossen war zur Rettung der Fürstenthrone, nämlich für Nationaleinheit des deutschen Vaterlandes und Herstellung des deutschen Rechtszustandes unter gewissen zeitgemäßen Modificationen — für diese beiden größten, heiligsten Rechte des deutschen Volkes sehe ich kein Mittel, keine Garantie, als die Presse. Soll denn mit der freien Presse das letzte Band, mittelst dessen Oesterreicher und Bayern, Preußen und Würtemberger sich mittheilen können, aufgehoben werden? Soll der Badener mit dem Franzosen enger verbunden sein, enger zusammenleben, als mit seinen deutschen Mitbrüdern? (Allgemeines Bravo! Bravo!)

Fünfzehn Jahre haben wir geharrt auf die Verwirklichung des im Art. 18 der deutschen Bundesacte heilig verheißen politischen Rechts. Als Stellvertreter eines braven deutschen Volkes wage ich es nicht auszusprechen, daß ich länger harren will.“

Der Antragsteller versprach zu zeigen, daß die Bundesgesetze seinem Antrage nirgends im Wege stehn. Alle billigen und rechtlichen Bedingungen würden von den Vertretern des Badischen Volkes aus Ehrfurcht gegen das Band des gemeinschaftlichen Vaterlandes, gegen die Verfassung des Bundes, gegen seine Durchlachtigsten Häupter geschützt werden. Hier aber ständen keine Gesetze im Wege. Der durchlachtigste deutsche Bund verheiße im Art. 18 ausdrücklich selbst Pressfreiheit. Dieselbe Verheißung enthalte der Art. 17 der Badischen Verfassung. Zwar sage letzterer, daß diese Pressfreiheit sich in der Verwirklichung rücksichtlich der bestimmten, gesetzlichen Garantien an die Bundesgesetze anschließen solle; als aber die Badische Verfassung gegeben wurde, habe man erwartet, daß auch der Bundestag diejenigen Garantien geben werde, mit welchen die Pressfreiheit ins Leben treten solle. Zu einer Uebereinstimmung mit dem Bundestag in dieser Beziehung sei Baden stets bereit: so wie vom Bundestage wirkliche Pressfreiheit eingeführt werde, so möchten die Bestimmungen derselben auch in Baden immerhin gelten. Bis dahin könne man aber in Baden die Garantien nach eigener Ueberzeugung bilden. Und man müsse dies thun, wenn jener Artikel der Verfassung selbst nicht länger ein Scheinbild sein

solle. Wohl hätten nachher provisorische Gesetze die Pressfreiheit beschränkt; doch dürfe eine solche Nothmaßregel nicht über die Augenblicke der Noth hinaus ausgedehnt werden; es sei für den Bevollmächtigten der Badischen Regierung gar nicht rechtlich möglich also auch nicht gültig gewesen, in einem andern Sinne als bis zum Aufhören der Augenblicke der höchsten Noth das heiligste Recht in der Verfassung des Badischen Volkes zu beschränken. Und so groß auch die Rechte des Deutschen Bundes sein mögen, er könne durch seinen Beschluß die Rechte auf Leben und Eigenthum und persönliche Freiheit nehmen. Die Pressfreiheit sei das heiligste Recht des Privatmannes, ein Privatpersönlichkeitsrecht und zugleich das Wesen der Badischen Verfassung, das der Bund nicht nehmen dürfe.

Allein die Carlsruher Beschlüsse machten nicht einmal Censur nöthig. In ihnen komme das Wort Censur gar nicht vor, es solle nur keine Schrift unter zwanzig Bogen ohne Vorwissen und vorgehende Genehmigung der Regierung zum Druck befördert werden.

„Gut, meine Herren, wenn wir Redacteurs haben, die der Regierung bekannt sind, die die bestimmten Garantien leisten, dann kann sich die Regierung mit diesem Vorwissen und Genehmigen begnügen.“

Schließlich sei die Pressfreiheit für Baden eine absolute politische Nothwendigkeit. Bisher sei die liberale Badische Verfassung ohne Früchte geblieben, weil sie der Pressfreiheit entbehrte. Die herrlichsten Gesetzesvorschläge zur Erleichterung des Volkes seien unbeachtet geblieben.

„Lassen wir uns nicht ewig von den Qualen des Tantalus martern, wir wollen nicht stets vergeblich nach den Früchten greifen, um unseren Hunger zu stillen und unseren Durst zu löschen.“

„Gehen wir nur muthig voraus, stellen wir uns nur mit freisinnigen und edlen Grundsätzen an die Spitze in diesem Theile unseres theuren Deutschen Vaterlandes. Mit Erhaltung aller freundschaftlichen Verhältnisse zu den Nachbarstaaten werden wir dieses können, wenn wir wollen. Ich wiederhole es, wir werden es können, und dann trotz allen Stürmen der Zeit in Eintracht des Fürsten mit dem Volke.“ —

Wiederholtes Bravorufen begleitete den Antragsteller bis an seinen Sitz. Der Antrag ward einstimmig von der Kammer unterstützt, und beschlossen, die Motion in Betrachtung zu ziehen.

Den Volksvertretern war es Ernst mit ihrem Vertrauen, mit ihrem Glauben an einträchtiges Zusammenwirken; sie hofften, in allem Frieden an die Stelle der Einheit Deutschlands durch die Censur die Einheit Deutschlands durch Pressfreiheit setzen zu können; sie hofften trotz des Zusammenhanges ihres Vaterlandes mit dem Bunde ein wahrhaft constitutionelles Leben in einem einzelnen Deutschen Staate durchsetzen zu können: ihr Gegensatz zu dem Bundestage war ein unbewußter. In jenem Vertrauen war es auch, daß Duttlinger in der Sitzung vom 11. April eine Motion begründete, „Se. R. H. den Großherzog ehrfurchtsvoll zu bitten, zur Vollendung des Gesetz-

es über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten einen Gesetzentwurf über das Verfahren in Fällen der Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte der Kammer zur Berathung vorlegen zu lassen.“ In diesem Vertrauen, daß die Minister eines einzelnen constitutionellen Deutschen Staates fortan nur von der Verfassung, nur von der Rücksicht auf constitutionelles Wesen, nicht auf äußere Einflüsse abhängig, daß sie nur durch ihre persönliche Ehre geleitet und für ihre Handlungen verantwortlich sein könnten: in diesem Vertrauen war es, daß der Abgeordnete Merk erklärte, er unterstütze Dattingers Antrag, denn man könne sich nicht verhehlen, daß das Repräsentativsystem nicht überall mit ganz freundlichem Auge angesehen werde; und wenn man in Folge dessen für die Verfassung fürchten müsse, so sei für die Volksvertreter der Augenblick gekommen, wo sie die Verfassung mit allen ihren gesetzlichen Garantien umgeben und gegen den Verrath oder die Mißgriffe eines Ministers schützen müßten.

Unsicherer und, weil ohne theoretisches Partei-Interesse, zugleich klarer waren von vorn herein die Committirte der Regierung. Als Welcker in seiner Motionsbegründung die Namen Oestreich und Preußen, Rußland und Polen nur erwähnte, unterbrach ihn der Staatsrath Winter: „Ich muß bitten,“ sagte er, „daß der geehrte Redner hier abbricht und diesen Gegenstand nicht weiter verfolgt. Wir leben in einem Augenblicke, wo wir nicht wissen können, welchen Ausgang die Angelegenheiten Europas nehmen wer-

den. Ich möchte nicht den Vorwurf auf das Land laden, daß wir durch Meinungen in dieser Versammlung in Zukunft Nachtheile ausziehen, die von unberechenbaren Folgen sein können. Ich erlaube mir daher nochmals, den Redner inständig zu bitten, über diesen Gegenstand seine Rede abzubrechen. Ich, als Beamter der Regierung, als Diener meines Fürsten, muß es sagen, ich muß es aber auch sagen als Bewohner dieses Landes, der die Folgen davon, und alles Uebrige mit seiner Familie zu tragen haben wird. Ich wiederhole nochmals, der Augenblick ist kritisch; es weiß Niemand, wie in einigen Monaten die Lage der Dinge sein werde. Meine Herren, es wäre möglich, daß unsere Meinungen einst schwer auf uns lasten könnten.“

Nach dem Schluß der Wälderschen Motionsbegriindung kam Staatsrath Winter noch einmal auf diesen Gegenstand zurück: es ständen, sagte er, gegenwärtig in Europa zwei Parteien einander gegenüber; er habe nicht zu entscheiden, bei welcher die Wahrheit sei; er sei nur Bürger eines kleinen Staates, der in der kesselförmigen Waagschale von Europa keinen Ausschlag geben könne; er könne nur wünschen, daß weder die eine noch die andere dieser entgegengesetzten Meinungen von Badischer Seite gereizt, aufgereizt oder bekämpft werde; er könne nur die größte Klugheit empfehlen. —

Ja, der Regierungskommissär Jolly brachte in der nächsten Sitzung diese Sache noch einmal zur Sprache. Er bat die Kammer im Namen der Regierung, sich im

Laufe der Verhandlungen jeder solcher Deputation, wie sie längst gemacht worden, enthalten zu wollen. Offenbar stante die Regierung von ihrem Standpunkte aus die Interessen des Regenten und des Großherzogthums im Verhältnisse zu auswärtigen Regierungen genauer würdigen; und wenn sie nun, auf diese genauere Kenntniß gestützt, den Volksvertretern die Versicherung ertheile, daß Erörterungen über auswärtige Politik gerade in dem jetzigen Zeitpunkte Badens heiligste Interessen wesentlich gefährden, so sei das gewiß Motto genug, dergleichen völlig zu umgehen: man habe ja hinlängliche Beschäftigung an den wichtigsten Gegenständen der innern Verwaltung, hier sei auch der freiesten Discussion Raum gegeben.

Ließen solche Aeußerungen von Seiten der Minister auf Mangel an Selbstvertrauen schließen, da sie es ja selbst erklärten, daß, wenn sie in dem großen Völkerspiele des Jahres 1831 mit agierten, sie höchstens auf Rouge und Noir zugleich setzen könnten; waren jene Erklärungen wohl fähig, in demjenigen, welche ihren Begriff von Volksfreiheit Hand in Hand mit den constitutionellen Regierungen ins Leben rufen wollten, Zweifel zu erregen: so war doch damals die Ueberzeugung, daß die Freiheit alsbald einen allgemeinen Triumph feiern werde, noch zu frisch, als daß man nicht gerade wegen der allgemeinen Verbreitung jener Ueberzeugung gedacht hätte, einfach, bequem und ordentlich zu diesem Triumph gelangen zu können. Die Gewalten sollten selber an dieser Ueberzeugung Theil nehmen: und was sich den Männern der Volksfreiheit von selbst verstand, sollte

sich auch von selbst; durch das bloße Auftreten der vernünftigen Theorie machen: Die ganze Welt, sagte man, hat ihren Auferstehungstag gefeiert:

Aufgestanden, aufgestanden
Ist die ganze weite Welt;
Alles, Alles sprengt die Banden
Von Italia bis zum Welt!

Aus dem Schlaf die Glieder rüttelnd,
Sack und Asche von sich schüttelnd
Erbet jede Nation.
Nun die Zeit der Passion.*)

Das Weltgericht naht, nachdem es lange Nacht war;
Auferstehen, Vorwärtsgehen ist der Zeiten Lösungswort.
Der Wurm, der am Boden kroch, wird zum Adler. Auf-
erstehen soll ein großer, starker Sinn, der nicht verächtlich
auf die alten Zeiten blickt, sich nicht Republiken zimmern
will:

Nein, er weiß, die Freiheit wohnt
Da auch, wo ein König thront.

Auferstehen soll der Handel, die Presse, der Adel, neu-
verjüngt, ein deutscher Kaiser; auferstehen soll Glaube,
Ehre, Pietät;

Eble Fürsten soll man achten,
Und sich selbst zu bessern trachten.

Groß ist die Zeit, aber

Schwindelt nicht auf eurer Bahn,
Anarchie hat Tigerzahn.**)

*) „Osterlied für Europa.“ Von Ernst Ortlepp. Leipzig, Wilhelm Birges. 1831.

***) Ebenbas. Seite 11, 14, 18.

Veracht oder verachtet wurde, wer dem liberalen Jubel entgegentrat, mochte er nun denen, welche wenigstens das Zugeständniß, ein allmäliger Fortschritt sei nothwendig, vernehmen wollten, zu weit oder nicht weit genug gehen.

So fanden nur Mißfallen und Verachtung zwei Schriften, welche Anfang des Jahres in Kurhessen verbreitet wurden, „die Stadt Marburg an die Landstände“ und „Verwahrung der Marburger“ betitelt. In der erstereu wurde unter Anderem verlangt, daß die Waldungen für Gemeinbesitz erklärt werden sollen und zwar so, daß jeder Einzelne sie beliebig benutzen könne: es wurde behauptet, der Staat dürfe über Familienleben, Besitz, Wissenschaft, Unterricht und Gewerbe weder Controlle noch Macht haben: Mann und Frau müsse sich willkürlich zusammethun, willkürlich scheiden können; jede Verlassenschaft müsse dem Ersten, der sich derselben bemächtigt, zufallen: unterrichten und Unterrichtsanstalten errichten müsse Jeder dürfen, wer wolle, so wie lehren, was er wolle. Der Zunftzwang müsse aufhören.

Die liberalen Marburger beurtheilten solche Theorien durch die That: zwei Tischlermeister dieser Stadt zertrümmerten Schreinerarbeit, welche vom Lande heringebracht war, öffentlich vor den Häusern der Posteller.

Auch im Großherzogthum Hessen wurden revolutionäre Schriften verbreitet. Die dortige Regierung war noch mit einer Untersuchung wegen abschriftlich verbreiteter aufrührerischer Schriften in Katechismusform beschäftigt, als sie einer zum Aufruhr einladenden Druckschrift auf die Spur

lan. Diese führte den Titel „der erste Mai“ und ward in vielen Exemplaren im Odenwalde bis nach Frankfurt hin verbreitet. „Wohlgemerkt!“ hieß es in ihr, „Sonntag den ersten Mai erhebt ganz Teutschland die Waffen, nicht früher und nicht später, auf daß es mit einem Schlag losbreche.“ Losbrechen solle man aber, damit die Einheit Teutschlands und die Freiheiten, nach denen das Teutsche Volk so lange vergebens seufze, errungen werde. Um das Losbrechen zu organisiren, sollen rothe Fahnen aufgepflanzt und bestimmte Sammelplätze für Stadt- und Landvolk bestimmt werden. „Die Odenwälder können sich sammeln am Oberg, die Vogelsberger bei Laubach, die Westerwälder bei Westerburg, die Hessen zwischen Werra und Fulda am Meißner, die westlichen Thüringer am Tafelberg, die Speffarter bei Aschaffenburg“ &c. Hier sollen die Wahlen für den Teutschen Reichstag gehalten, dieser selbst am 15. Mai eröffnet werden. „Wollen die Franzosen dann was weiter, so werden wir ihnen was zu erzählen wissen; vielen von ihnen steht die Nase nach dem linken Rheinufer, aber nicht nagelbreit sollen sie von Teutscher Erde bekommen.“

Diese Broschüre, 8 Seiten stark, führte den Druckort „Straßburg, Witwe Silbermann“ auf dem Titel. Die angegebene Druckerei aber erklärte, daß ihre Firma „in schändlicher, verbrecherischer Weise gemißbraucht“ sei.

In der Nacht vom ersten Mai wurden vier Individuen in Frankfurt zur gefänglichen Haft gebracht, weil sie sich durch ihren seltsamen Aufzug verdächtig machten, einem

der oben angeführten Sammelplätze ziehen zu wollen. Sie wurden drei Wochen in Arrest gehalten und dann ohne Weiteres frei gelassen, weil an ihrem verbrecherischen Unterfangen die Regierung wohl den größten Antheil gehabt habe. Das war die Volkserhebung des 1. Mai 1831; die Hessen, an welche sich der Aufruf gerichtet hatte, beschäftigten ihre liberale Gesinnung mit der intendirten Aufhebung des Darmstädter Hoftheaters und mit Herrn E. E. Hoffmann's Rundgebungen seines Liberalismus.

Auf dem letzten Großherzoglich Hessischen Landtage hatte der Regierungskommissär, Freiherr v. Hoffmann, den Ständen die Bewilligung einer Civilliste von 591,604 Fl. durch die Bemerkung, daß ein Hoftheater zu Vermehrung des fürstlichen Glanzes von Bedeutung sei und aus der Civilliste erhalten werden müsse, plausibel zu machen gewußt. Die Stände hatten jene Summe bewilligt, hatten also auch die Beibehaltung eines Theaters stillschweigend bedungen. Trotzdem hieß es schon im Januar des Jahres, das Hoftheater solle aufgehoben und nur noch bis Jantus 1831 auf demselben gespielt werden.

Auch die Bürgermeistervahl beschäftigte die Residenz Darmstadt. Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann, populärer Liberaler, war durch eine ansehnliche Uebersahl von Wahlstimmen zum Bürgermeister vorgeschlagen; doch nahm die Regierung aus den drei ihr gebotenen Candidaten nicht ihn, sondern einen schon betagten Mann, welcher bisher jenes Amt zu nicht großer Zufriedenheit der Stadt verwaltet hatte. Herr E. E. Hoffmann wollte seine Entlas-

sung aus dem Gemeinderath nehmen, die Provinzialregierung genehmigte dieselbe aber nicht, und die übrigen Mitglieder des Gemeinderathes, so wie Deputationen von Darmstädter Bürgern bewogen ihn, zu bleiben. Indessen konnte es Herr Ernst Emil Hoffmann nicht unterlassen, mit Hilfe seines Titels als Commerzienrath sich zur Regierung in Opposition zu stellen. Er gab diesen ihm von des verstorbenen Großherzogs Hoheit ertheilten Titel unterthänigst in die Hände des regierenden Großherzogs zurück: — Veranlassung hiezu war, daß damals ein Jude, Abraham Lutz, Hauptcollecteur der Darmstädter Classenlotterie, mit dem Charakter eines Commerzienraths beehrt worden war.

Von allgemein Deutschem Interesse war das Schauspiel, welches die Bayrischen Volksvertreter aufführten. Man wußte, daß Bayern als der größte constitutionelle Staat in Deutschland wohl fähig sei, den Mittelpunkt für den Deutschen Constitutionalismus zu bilden und demselben einen Halt gegen die beiden absoluten Großmächte des Deutschen Bundes zu geben.

Die Abgeordneten des Bayrischen Volkes sollten anfänglich die Kampfes- und Siegesfreuden eines fast unerkümmerten constitutionellen Lebens kosten. Großherzog Leopold war der „Bürgerfreundliche“: vom König Ludwig hieß es, er sei weder geneigt, noch geeignet, den verfassungsmäßigen Bestrebungen der Bayrischen Volksvertreter

ein Hemmniß entgegen zu setzen. Hat er es doch gern gehört, wenn der Wahlspruch „gerecht und beharrlich,“ den er bei seinem Regierungsantritt annahm, im Munde des Volkes wiederholt wurde. Hat er doch am 17. November 1827 den Landtag mit den Worten eröffnet: „Nicht von Mängeln frei ist bei allen ihren Vorzügen unsere Verfassung. Erfahrung erst zeigt Manches, was Theorie nicht lehren kann, und weise gibt unsere Verfassung selbst den Weg an, wie Verbesserungen in ihr zu bewirken sind. Vieles Gute ist bereits auf den früheren Landtagen geschehen, vieles doch bleibt uns zu thun übrig.“ Kennt er es doch herrlich, über freies Volk zu walten:

„Herrlich, über freies Volk zu walten,
Nicht nach Willkür grenzenlos zu schalten,
Sondern in den Schranken, die bestehen;
Muthig, kräftig stets voranzuschreiten,
Serkend, wo es möglich ist, die Leiden,
In dem Edelen sein Volk erhöhen!“ *)

Hatte er doch, als er 1830 den Grundstein zur Walhalla legte, bei den ersten Hammerschlägen gesagt: „So fest als diese Steine sich verbinden, so fest mögen alle Teutschen Volksstämme sich vereinen.“ Hatte er doch für die Griechen Gebete zum Himmel geschickt:

„Nur Gebete vermochte die Seele zum Himmel zu senden,
Tapfre Hellenen, für Euch, für den befreienden Kampf.
Lhaslos verwehelen mir in den Lüften die Löhne der Lyra,
Nlos in die Saiten allein durste sie greifen, die Hand.
Einsam erklangen dieselben, wie Seufzer verheimlichter Liebe.“ **)

*) Gedichte König Ludwigs von Bayern.

**) Ebendas.

Auf die Krene seiner Bayern aber ließ er im Jahre 1830 einen Gedenkthaler prägen. So besingt er die Bayern:

„Siegend alle Proben schon bestanden,
Bleibt Ihr immerdar bei Eurer Pflicht,
Selbst die frühesten Zeiten so Euch kannten,
Bayern! zu verderben seid Ihr nicht.“ — — *)

Das strenge Censuredict vom 28. Januar 1831, vom Minister Eduard v. Schenk erlassen und der Freiheit, über inländische Angelegenheiten zu schreiben, enge Grenzen steckend, die Ausschließungen einiger Oppositionsmitglieder aus der Ständeversammlung, welche die Regierung auf Grund des ihr durch den §. 44 lit. c. Tit. I. des X. Edicts der Verfassungsurkunde zugestandenen Urlaubsbewilligungsrechtes bellebt hatte, waren es besonders, welche der Opposition der Abgeordnetenkammer gegen das Ministerium Anlaß gaben. In der Antwort auf die Adresse trug die Kammer auf einen Gesetzentwurf, welcher eine genaue Interpretation jenes §. 44 enthalte, an.

In der Sitzung vom 24. März erhob sich Freiherr v. Glöfen gegen die Censurordnung; sie habe unter allen Classen der Nation tiefe Bekehrung hervorgebracht. Nicht nur die müßigen Zeitungleser und die Gelehrten, sondern auch der einfache schlichte Bürger, der in das Gasthaus gehe, um von den öffentlichen Angelegenheiten etwas zu vernehmen, auch der Bauer, der deshalb seine Einöde, seine schlichte Hütte alle vierzehn Tage einmal verlasse, Alle seien

*) In: Charitas, Festgabe von E. v. Schenk.

hart berührt worden? Er glaube nicht, daß in der ganzen
Versammlung ein einziges Individuum sei, das sagen könne:
in meiner Gegenwart wurde diese Verbindung mit Freuden
aufgenommen. Wenn Jemand das Gegenteil zu behaupten
vermöge, er lasse ihm gern das Wort.

„Ich“ einer Pause und allgemeinem Stillstehen
sah der Greiser fort: dies Schweigen müsse für die Herren
am Ministerisch Befestert sein, als eine Philippika von
jeder Seite der Versammlung. Sollte der Herr Minister
des Innern diese Thatsache vorausgesehen, so würde es
sich gewiß lieber den Finger abgeschnitten, als jene Ver-
ordnung contrasignirt haben. Doch er, der Redner, hoffe,
daß bei der in der Thronrede versprochenen Vorlage eines
Pressegesetzes auch die vorläufige Suspension jener Verord-
nung werde ausgesprochen werden.

„Das wünschen wir Alle,“ sagte der Abgeordnete
Kobhardt, „Amen,“ sagte der Abgeordnete Heingelmann
hinzü, und die Kammer stimmte diesem Amen allgemein
bei.

Der Magistrat und die Gemeindevorstände der
Stadt Nürnberg und der Stadt Jülich, die Buchhändler
und Buchdrucker der Städte Würzburg, Bamberg, Augsburg
und Regensburg, der Dr. Coremans von Nürnberg hat-
ten der Bundesversammlung Beschwerden gegen den Königl.
Staatsminister des Innern wegen Verletzung der Staats-
verfassung durch jene Censurverordnung eingeschickt. Am
19. August ward der Bericht des fünften Ausschusses hierüber
verlesen: die Majorität des Ausschusses erachtete die er-

hohenen Beschwerden für gegründet; die Minorität desselben ging noch weiter; sie glaubte, daß hier eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung vorliege, sie trug darauf an, daß der Minister wegen Verletzung beschwornener Amtspflichten in Anklagestand versetzt werde.

Ehe diese Anträge zur Discussion kamen, machte der Gesetzentwurf über den §. 44 lit. c. Tit. I. des X. Edicts, welchen der Minister des Innern dem Wunsche der Kammer gemäß baldigst vorgelegt hatte, den Herrn v. Schenk zum Gegenstande bitterer Angriffe.

Er hatte bei Motivirung des Gesetzes die Staatsverwaltung einem Wagen, die öffentlichen Diener den Speichen der Räder verglichen und behauptet, ohne Wissen und Willen des obersten Lenkers dürfe kein Glied, auch nur vorübergehend, aus den Speichen genommen werden: der Staatsdiener, der öffentliche Diener, der Staatspensionist seien vor der Wahl zu Abgeordneten noch einem andern Dienstverhältnisse verpflichtet, ein älteres Band knüpfe sie an die Staatsregierung als an den Dienst des Volkes. Uebrigens sei der Vorbehalt der Königlich-Bewilligung für die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener eine reine Prärogative der Krone, ein an keine Bedingung geknüpftes Recht, welches der erhabene Geber der Verfassung dem Throne reservirt habe. Als solches sei es unangefochten und unanfechtbar.

Hiergegen fragte der Abgeordnete Seuffert in der Sitzung vom 25. April 1831, ob denn die Staatsregierung eine andere Aufgabe habe, als die Volksvertretung; die

öffentliche Meinung sei es, nach deren Stimme die Zügel der Regierung zu führen seien. Das Wesen der Volksvertretung beruhe darauf, daß das Volk von denen vertreten werde, welche es durch sein Vertrauen dazu berufe, und wenn dieses Wesen durch den Willen der Staatsregierung gestört, gehemmt werde, so drohe der Lösung der gemeinsamen Aufgabe der Staatsverwaltung und der Volksvertretung weit größere Gefahr, als wenn einzelne Glieder aus den Speichen genommen würden. Aelter als das Band, welches den Beamten an die Staatsregierung knüpft, sei dasjenige, welches ihn als Staatsgenossen mit seinen Mitbürgern verbinde, ihn zum Gliede eines großen Ganzen mache, ihm ein Vaterland gebe. Wolle man sagen, daß die Regierung der ganz ausgezeichneten Beamten nicht entbehren könne, so entziehe man ja diese ausgezeichneten Männer der Volksvertretung. Was es denn heißen solle, jenes Recht der Königl. Bewilligung sei eine reine Prerogative? Ob es nun nach Willkür und Gutdünken, nach Gunst und Ungunst ausgeübt werden könne? Nein, in jeder Rechtsübung der Regierung liege zugleich eine Pflichterfüllung, bei jeder Regierungshandlung müsse das Beste des Volkes einzige Richtschnur sein.

Auch das gehöre zur Aufgabe dieses Landtags, den Bayerischen Mitbürgern gegen die Ausübung der Regierungsrechte im Sinne der reinen Prerogative Bürgschaften zu erringen. Die Vermittelung könne hier nur geschehen durch ein im constitutionellen Geiste gebildetes Ministerium, welches einig und stark sei, stark auch gegen das Cabinet.

So lange nicht ein solches Ministerium an der Spitze der Verwaltung stehe, könne die Staatsregierung nicht auf das Vertrauen der Nation, nicht auf das ihrer Stellvertreter rechnen. —

„Der Herr Minister des Innern,“ sagte der Abgeordnete Salmann, „konnte kein anderes gesetzliches Motiv für jenes allen rationellen Principien widerstrebende Urlaubsbewilligungsrecht anführen, als das Erforderniß des ferneren Dienstes; dieser mache oft viel dringender die Gegenwart eines Staatsbeamten an seinem Amtsorte, als hier bei der Ständeversammlung nöthig, wo er physisch ersetzt werde. Wenn dem so ist, dann enttäusche sich das Volk! Es glaubte bisher, das Recht der Wahl, um den Mann seines Vertrauens aufzufinden, dem es seine wichtigsten, seine heiligsten Interessen übertragen könnte, sei sein kostbarstes Recht. Nein! es irrte sich. Der Herr Minister erklärt ihm, daß es gleichgültig ist, wer es vertritt, ob der Mann seines Vertrauens oder ein anderer. Es genügt ihm, wenn nur Jemand da ist. Das Volk war bis jetzt getheilt zwischen Hoffnung und Furcht, zwischen frohen Erwartungen und bangen Besorgnissen. Es wählte bis jetzt, es verhandelten sich hier die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes, von hier aus müßten seine drückendsten Beschwerden gehoben, der Güter höchste erhalten werden.“

Es ist nur zu verwundern, daß das Ministerium des Innern sich nicht erbietet, die Wahl selbst zu übernehmen und so dem Volke die Mühe des bedeutungslosen Wahlspiels zu ersparen!“

Er, nicht wahr dem Ministerium des Innern, fuhr Eulmann fort. Er habe sehr gegründete Ursache zu glauben, daß der Herr Minister des Innern eine geheime Polizei im Königreiche organisiert habe; daß er die Schritte aller ihm Bedächtigen d. h. der Vaterlandsfreunde beobachten lasse und eine politische schwarze Tafel führe. Auch scheine der Minister des Innern von fremdem Einflusse nicht frei zu sein, folglich werde der Wunsch einer auswärtigen Regierung, einen Deputirten ausgeschlossen zu sehen, für ihn schon ein hinreichender Bestimmungsgrund sei. Das Ministerium sei ferner nicht frei von dem Einflusse einer geheimen jesuitischen Congregation, die über ganz Bayern verbreitet sei und ihren Hauptsitz in München und Regensburg habe.

In der Sitzung des nächsten Tages sprach v. Elosen dafür, daß die Ausschließung von der Ständeverammlung nur aus Rücksicht auf den Dienst stattfinden, die Kammer aber entscheiden solle, ob diese Rücksicht wirklich so dringend sei. Sonst könnte es ja auch einmal vorkommen, daß ein Minister in Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns zum Auslande den Untauß verweigere. „Bayern ist ein kleiner Staat; es könnte in der Versammlung ein Mann sein, der die ärgsten Verhältnisse gegen ausländische Staaten nicht gehörig ins Auge faßt; wer trägt dafür, ob nicht einst dieser Grund bei einem schwachen Ministerium als besonders Gewicht erhalten oder schon erhalten wird? könnte es bei uns nicht behilfen das politische Leben, was gewisse große Mächte dabei einem Cardinal angeschlossen hat, irgend ein

Und obgleich einige Meinet darauf hinwiesen, daß man die einmal gesetzlich bestehende Prerogative des Monarchen nicht beschränken dürfe; daß die Volksvertreter die durch die Verfassung begründeten Rechte des Monarchen eben so gut zu wahren haben, wie die des Volkes; daß man doch auf die öffentliche Meinung bauen möge, welche jeden Mißbrauch jener Prerogative künftig gewiß verhindern ja den Gebrauch derselben vergessen machen werde, daß man ferner den vom Minister vorgelegten Gesetzentwurf schon deshalb nicht verwerfen könne, weil die Kammer eine authentische Interpretation, nicht eine Aufhebung des §. 44 beantragt habe; daß es bedenklich sei, von der Krone das Aufgeben eines ihrer Rechte zu verlangen, weil sie dadurch zu einer Gegenforderung berechtigt, die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens aber gelockert werde: so wurde doch am 3. Mai der Gesetzentwurf mit 93 gegen 23 Stimmen verworfen; dafür hingegen, „daß die gesetzliche Bestimmung des lit. c. §. 44 Tit. I. des Edikts X. zur Verfassungsurkunde, die Nachsachung der königlichen Bewilligung zum Eintritte in die zweite Kammer von Seite der Staatsdiener, der Staatspensionisten, so wie aller für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen betreffend, gänzlich aufgehoben werden,“ sprachen sich 95 gegen 17 Stimmen aus.

„Ludwig von Bayern sollte also betrogen werden, auf dem Altar des Liberalismus eine königliche Prerogative niederzulegen; die Volksvertreter hätten unter dem Titel

der damals herrschenden Zeitstimmung berathen und ihren Antrag gestellt. Die folgende Analyse einiger in jenen Monaten erschienener Broschüren wird ein Bild der Zeitstimmung geben.

Eine derselben stellte Deutschlands Zukunft, Deutschlands Bedeutung schon durch das Motto mit dem Willen seiner Fürsten zusammen: „Deutschland über Alle, wenn seine Fürsten wollen.“ *) Eine andere rief die Deutsche Nation mit sammt den Deutschen Fürsten und Deutschen Ständen zur Regeneration auf. **) Ernst Münch widmete den Namen der Königin Louise ein liberales Buch mit dem Motto: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig fest an ihre Ehre.“ ***)

Daß man am Vorabend einer großen Zeit stehe, darüber war man allgemein einverstanden. „Eine große unendlich wichtige Zeit ist auch für Deutschland erschienen.“

*) „Deutschland, was es ist, und was es werden muß; mit Rücksicht auf Preußen und Bayern. Eine Schrift, die man nicht verbieten wird, wenn man sie ganz gelesen und ihre Absicht erkannt.“ Zweibrücken 1831, Druck und Verlag von G. Ritter. Dies Buch ist „Preußens und Bayerns weisen, volksliebenden Fürsten gewidmet.“

**) „Ausruf an die deutsche Nation, deutsche Fürsten und Stände.“ Rothenburg an der Tauber, 1831. Verlag von G. F. Denbold.

***) „Historische Rückblicke, politische Zeitstimmen und patriotische Ermahnungen. An die Deutschen von Dr. Ernst Münch.“ Braunschweig 1831. Verlag von Friedrich Vieweg.

und Hauptpunkt liegt, ist zu dieser Bestimmung von der
 Forschung bestimmt. „Deshalb...
 „Somit muß das monarchische Princip in Deutschland
 unerschüttert erhalten werden, ohne daß man, deshalb der ge-
 rechten Ansprüche auf politische Reformen sich begeben
 und ohne dem Absolutismus und der Aristokratie das Wort
 zu reden; somit muß auch das constitutionelle Gebäude in
 allen Theilen vertheidigt werden, ohne die Kraft der
 Regierungen dadurch zu schwächen und die Monarchie zum
 bloßen Schattenbild herab zu würdigen; somit muß
 der überspannte Demokrismus und die in seinem Gefolge
 mit heranziehende Anarchie aufgedrungen und bekämpft
 werden, ohne den Gewinn und die Früchte selbstsüchtigen
 Kasten zuzuwenden, welche weder für die Monarchie noch
 für die Freiheit ein Haus haben. Die Sache ist weniger
 schwer, als man bei dem ersten Anblick wohl sich denken
 mag.“ (Münch. Z. 26. u. 27.)

Der Glaube an das positive Recht ist untergegangen,
 der Geist der Völker ist durch die Ereignisse der
 Weltgeschichte beunruhigt worden, die Freiheit sich
 selbst zu unterwerfen dem Höchsten in des Menschen Brust
 und dem äußerlich existierenden Gesetze. In die Stelle des
 Gehorsams ist der Macht des Willkürlichen getreten, das
 Volk verlangt das Volk von seinen Tugenden, ist
 sich gegenüber als Partheien, mit eigenen Rechten und
 gegenseitigen Verbindlichkeiten verpflichtet und beide machen,
 das ist die Pflicht der Völker, eine ist
 die Pflicht der Völker, die Pflicht der Völker.

daß der Gegner sie nicht übertrete. So entsteht ein völlig neues Verhältniß voll complicirter Aufgaben, das eines Gleichgewichts der Gewalten, einer gegenseitigen Bindung und Hemmung der interessirten Parteien. Grundlage desselben aber ist völlige Gleichheit vor dem Gesetze, wie im Verhältnisse von Genuß und Belastung.“ (D. was es ist S. 16 und 17.)

Deutschland besitzt der Mehrzahl nach die trefflichsten und aufrichtigsten Fürsten: es besitzt ein Volk von großer Tiefe des Gemüthes und von Besonnenheit; es ist noch immer leicht, Deutsche zu regieren, aber die Fürsten müssen das glückliche Verhältniß, welches zwischen ihnen und ihren Völkern besteht, zu erhalten suchen. Der Deutsche liebt sein Vaterland über Alles, aber er muß auch im Staate den höchsten Schutz und die wichtigste Lebenswohlthat erkennen. Das ist keine leere Theorie, kein Traum; Träumer, Phantasten sind die Aristokraten, welche „jetzt noch dem Volke zumuthen, für das Interesse eines fremden Fürstenhauses Gut und Blut daran zu setzen“, leere Träumer sind auch die Republicaner, die „sich längst überlebt haben. Beide Seiten stehen durchaus ohne Beziehung zu der lebendigen Mitte des Volkes, dem thätigen und industriellen Bürger und Landmann, um deren wahre Bedürfnisse und Wünsche sie sich nie kümmern haben.“ (Deutschland was es ist S. 22 und S. 5.) Und man will daran zweifeln, daß das deutsche Volk für eine „freiere“ Form der Verfassung „reif“ sei, — das deutsche Volk, in dem der tiefste christliche Sinn, die gründ-

lichste, allseitigste wissenschaftliche, — und ohne bis in jedes Dorf vorgebrungene gleichmäßige Volksbildung zu finden ist! Dazu kommt, daß nicht leicht ein anderer Volkarakter die gesetzliche Freiheit mit mehr Mäßigung vertragen kann als der deutsche: — bieder, bllig, nicht ungeduldig, nicht windig und wankelmthig, treu und redlich ohne Künste steht der Deutsche seinen Fürsten gegenüber und zeigt sich von allen Seiten betrachtet würdig der freiesten gesetzlichen Verfassung. Eine Opposition läßt sich bei uns nur um des Rechts willen, ohne Eigennutz, nicht Streitens halber denken; wenigstens würde eine solche keinen Einfluß gewinnen bei dem deutschen Rechts- und Wahrheitsfinn.“ („Auf- ruf“ S. 6 und 7.)

Die Allianz zwischen Fürst und Volk ist die beste Regierungsform. „Welches ist das Ziel aller neuern Staats- entwicklung? Kennen wir ein bezeichnenderes, einfach er- gänzenderes, als es das monarchisch-demokratische zu nen- nen?“ (D. was es ist S. 73.)

„Gleich einem verlaufenden Strome hat sich die wichtigste nationalindische Angelegenheit, die Errichtung land- ständischer Verfassungen in Deutschland, ohne Spur ver- loren.“ (S. 107.) „Deshalb ist der „großen Kräfte, die „Deutschlands Wünsche und Hoffnungen wieder erweckt,“ Deutschland will den Franzosen und den Russen gegenüber stark sein, das „Ansehen“ sich die beiden größten Staaten des deutschen „Südens und Nordens“ zu erlangen; „Preußen und Bayern“ unter „ihren“ Namen „für das gesammte Deutsche Land“ die „trefflichsten Fürsten“ seien.“ (S. 100.)

magne aura en même temps, à identifier et à affranchir.“ *)

Die dargestellten Schriften (waren der Ausdruck der öffentlichen Meinung;

Diese, war, mit dem Bestehenden, verfallen. Die Strenge des Dogmas, von dem Beherrschungsmacht der Regierung, wurde von ihr verworfen. Sie war misstrauisch und wollte keinen Staatsverband, in dem man unbedingt gehorchen müsse. Aber, sie fühlte sich auch nicht im Gegensatz zu den bestehenden Regierungen. Die öffentliche Meinung und die Regierungen näherten sich gegenseitig.

Die Regierungen proclamirten das Wohl, die Vertreter der öffentlichen Meinung proclamirten die Achtung für die Regierungen.

Darum fanden revolutionäre Schriften, welche eine ernstliche und feindliche Beschäftigung mit dem Bestehenden forderten, damals keinen Anklang. Das Publikum war so eben das starre Dogma der Legitimität los geworden: da es sah, wie seine Vertreter und die Regierungen sich bestreben, friedlich mit einander zu arbeiten, da es außerdem überzeugt war, daß sich die Gegensätze von selbst ausgleichen würden, so sagte ihm die Rolle des Zuschauers am meisten zu. Revolutionäre Schriften, die es für That und

*) Histoire politique et littéraire de l'Allemagne. Par M. Saint-Marc-Girardin. Cours fait à la faculté des lettres de Paris. Discours d'ouverture. De l'état politique de l'Allemagne actuelle. Paris 1831. Der Franzose setzt zu obiger Phrase hinzu: „la tâche est laborieuse.“ S. 6.

Feindschaft aufforderten, die ihm ein neues Dogma, einen neuen Gegensatz aufdrängen wollten, beachtete es nicht.

Oben (S. 75--76) ist von dreien solcher Schriften und von dem Eindruck, den sie machten, geredet worden. Eine vierte, welche in Straßburg erschien, „der Wiederhall Deutscher Volkstimmen in Grüßen an das Deutsche Vaterland“ titelt, führt das Motto: „So leer kann ja kein Herze schlagen, das nimmer sollt entzückt sich sagen: Das ist mein liebes Vaterland;“ auf der letzten, 27. S. findet sich die Unterschrift; „Schriebs Herold.“ Der Verfasser, ein früherer Burschenschaftler aus Halle, charakterisirt sich selbst als einen solchen, der mit Händen und Füßen um sich schlage, wenn er das aristokratische Nasenrumpfen sehe. Er weissagt seinem deutschen Volke eine große freie Zukunft.

Die Censur wurde vom 5. Mai an in der Bayrischen Abgeordnetenlammer Gegenstand weitläufiger Debaten.

Am 5. Mai begann die Discussion über die gegen Herrn von Schenk erhobenen Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung durch die Censurverordnung vom 28 Januar 1831.

Zuerst bestieg der Minister die Rednerbühne. Um die Verfassungsmäßigkeit seines Verfahrens zu beweisen, berief er sich auf das dritte der Bayrischen Verfassung beiliegende Edict, die Freiheit der Presse und des Buchhan-

deß betreffend. Dieses Edict stelle zwar im §. 1. vollkommene Preß- und Censurfreiheit als Regel auf, führe aber sogleich im zweiten Paragraph für alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts die Censur wieder ein. Da nun also die Censur für jene periodischen Schriften in Bayern verfassungsmäßig sei, so frage sich nur, was man unter dem Ausdruck „politisch“ zu verstehen habe: ob derselbe nur Gegenstände der äußeren oder zugleich der inneren Politik unter sich begriffe.

Schon Aristoteles, der Vater der Politik, gebrauche diesen Ausdruck größtentheils nur für die Angelegenheiten der innern Politik; und während der ganzen seit Aristoteles verfloffenen zwei Jahrtausende sei jenes Wort auf gleiche Weise gebraucht worden; nie habe in der Literatur des öffentlichen Lebens ein Schriftsteller daran gedacht, die innere Politik von dem allgemeinen Begriff der Politik auszuschließen. Die Deutsche Bundesacte spreche von politischen Rechten der Staatsbürger: ob das etwa Rechte in Bezug auf auswärtige Staaten seien?

Ob man denn für die Gegenstände der inneren Politik etwa einen anderen Ausdruck habe, als das Wort Politik?

Nie habe die Bayerische Gesetzgebung, wo sie von Politik spreche, jene Sonderung zwischen innerer und äußerer Politik gemacht. Die Ständekammer vom Jahr 1819 habe die Verfassungsmäßigkeit der Censur für periodische Schriften über innere Angelegenheiten anerkannt. Diese nämliche Ueberzeugung habe auch die Bayerische Staatsregierung seit

dem Jahre 1818, in allen ihren Gesandtschaften consequent
 durchgeführt. Auch vor dem Zusammentritt der Stände
 in den Jahren 1829 und 1835, seien scharfe Censurver-
 ordnungen gegeben worden. Des jetzt regierenden Königs Majestät habe die Cen-
 sur für alle Angelegenheiten nicht ausdrücklich aufgehoben,
 vielmehr hätten Sie nur bei Allerhöchstem Reglerungs-
 tritt durch Ministerialentscheidung vom 12. November
 1835 die im Jahre 1823 eingeführte Censur für Bücher-
 und Literatur- und Unterhaltungsblätter aufgehoben, und
 als im Jahre 1829 einige periodische Blätter erschienen,
 die sich ausschließlich mit innerer Politik beschäftigten, sei
 dasselben von den betreffenden Dreiregierungen mit aus-
 drücklichem Befehl, jener Ministerialentscheidung, keiner Censur
 unterworfen worden; sie hätten sich übrigens größtentheils
 einem verständigen und würdevollen Tones befleißigt. De-
 doch eine Censurfreiheit für dieselben sei wie gesagt nie-
 mals bestimmt ausgesprochen; nach einer Ministerialent-
 scheidung vom 21. December 1829 sei den Dreiregierun-
 gen nur eröffnet, es sei der Wille Sr. Majestät des Königs,
 daß die Freiheit der Presse „innerhalb der gesetzlichen
 Schranken“ auf keine Weise beeinträchtigt und insbesondere
 dem Rechte der freien Beurtheilung des amtlichen Wirkens
 der zum öffentlichen Dienst, barmherzigen Personen, so weit
 nicht dadurch gesetzliche Ehrenrechte verletzt werden, der
 gebührende Gehorsam gewährt und jeder „anständigen“ Aus-
 setzung der Meinungen und Ansichten im Gebiete der innern
 Politik kein angeführtes Hinderniß entgegengestellt werde.

Diese Ausführung würde ja ausdrücklich, den gesetzlichen Schranken, mache einen unzulässigen Vorbehalt zur Bedingung, sie mache also keine größere Concession, als die Art. 7 der Verordnung vom 28. Januar 1831; in ihr liege keine Verletzung der Staatsregierung auf die Censur, eine Verletzung, die auch vom Ministerium ohne offenbare Verletzung der Verfassung nicht hätte ausgesprochen werden können; wess die Regierung wohl momentan ein constitutionelles Recht auszuüben unterlassen, nicht aber, ohne Zustimmung der gesammten legislativen Gewalt dasselbe aufgeben dürfe.

Es sei nicht zu leugnen, daß die meisten Kabinettsregierungen die Censur über die Blätter der innern Politik gewöhnlichen Zeitungen unterlassen haben; welcher Gebrauch aber — vielmehr welcher Mißbrauch — alsbald von der angebotenen Freiheit gemacht worden, davon brauche er, der Minister, wohl kein Bild zu entwerfen. Die Censurfreiheit der periodischen Presse sei in Zügellosigkeit ausgeartet. Nichts sei geschont oder geachtet worden; die unglückseligen Schwächen der menschlichen Natur; die Schadenfreude, der Haß an scheinbarem Glück oder Glanz der höher Gestellten, die Schmachtsucht und arge Lust an öffentlichem Vergnügen hätten den Redactoren vieler Zeitblätter als Quellen des Erwerbes gebient. Der erlaubte Tadel jeder, auch der zweckmäßigsten Maßregel der Staatsregierung sei zu höhrender Verdächtigung der Absichten geworden. In das Heiligthum des häuslichen, des christlichen Friedens sei gebrochen, und dessen Geheimnisse seien dem lästerlichen Auge der Menge

verfügt worden. | Seit Verfall der Verfassung, kein
 Stand sei mehr huldig gewesen, | für die Bürgerschaft habe
 sich sogar an die geheiligte Person des Königs gewagt.
 Der Kaiser und die Besatzung eines großen Theils
 der Nation über jene schandösen Mißthat der Pres-
 sfreiheit seien immer läutlich geworden, und eben so dringend
 als gegenwärtig die Aufhebung der Censur gewünscht werde,
 sei damals selbst vom gesetzlichen Vertreter des Volkes die
 Staatsregierung zu kräftigster Einschränkung aufgefordert
 worden. |

Das Strafgesetzbuch, polizeiliche Maßregeln seien un-
 abhängig gewesen und so unabhängig verfassungsmäßiges
 Mittel der Censur übrig geblieben. | Daher die Verordnung
 vom 22. Januar 1831: |

Ob nun also diese Verordnung irgend eine neue Ver-
 schrift enthalte? | Ob sie sich nicht genau an die Bestim-
 mungen des K. Edicts anschließen? | Ob denn diese Ver-
 ordnung in dem 13. §. 4. und 7. nicht wahrhaft freisinnige
 Grundsätze aufstelle? |

Wo sei denn hier eine Abänderung oder Aufhebung
 eines bestehenden Gesetzes? | Wo sei denn eine solche, einseitig
 vom Kaiserthum ausgegangen, und die Verfassungswidrig
 sei. | Wo sei denn hier eine neue Ministerium beliebige
 authentische Erklärung der Verfassung? | Die Verordnung
 sei nichts gewesen, als eine Infunction zum gänzlich Volk-
 um des Gesetzes. | Der Abgeordnete Schwinkel antwortete dem Minister.
 Nachdem er von dem öffentlichen Leben gesprochen, welches

In die feindschaftlichen Dünkel, in die unheimlichen Dünkel der
 despotischen Herrschaft, in die Schreckensthe der Mitter,
 in die verschlossenen Gänge der politischen Despoten
 dringen nicht, nachdem er gegen aristokratische Dünkel,
 welche an dem verfallenen Selbst- und Pflichtgefühl der
 feigen Einzelnen scherteln werde, geredet; nachdem er
 die furchtsame Journalistik geschilt, in beton geschmaltete
 Wahrheit, materielle Gerechtigkeit, heimliche Absichten, politische
 Übergläubigkeit, schamhafte Zurücksetzung der beiden. Öffentlich-
 keit, Censurverordnungen, gedruckte Gesetze, gar diese
 Presse übergehend, was durch diese Verordnung die Bestim-
 mungen des Preßgesetzes ungestoßen seien. Den aufgetrie-
 denen Dünkeln des Königs, der Kaiser, sei es nie ein-
 gefallen, aus Genuß über Schwachen, oder aus diplomati-
 schen Rücksicht das Wort politisch auf die intern Verhält-
 nisse des Staates auszuheben. Nur das Verhältnis
 zwischen Staat und Unterthan solle durch das Wort aus-
 gedrückt werden. Wo solle sonst die im §. 1. ausgespro-
 chene vollkommene Preßfreiheit existiren? Oder ob bald
 eine Censur, bald keine existiren solle? Ob es nicht Pflicht
 der Staatsregierung gewesen sei, diese Censur, sobald sie
 ihr Recht sei, auch immer auszuüben? In einem consti-
 tutionellen Staate könne das Gesetz über die Presse nicht
 von der Meinung der Vorgesetzten abhängen. . . .
 Der Minister habe durch seine Censurinstruktion eine
 ganz neue Censurinstitution gebildet, von bisherigen Instanz-
 zug aufgehoben, neue Bestimmungen gegeben, welche im Press-
 edict nicht enthalten seien und somit als ganz neue Befehle

zu demselben bezeichnet werden müßten. Da nun nach §. 7 Art. X. der Verfassung Änderungen oder Zusätze zu der Verfassung nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen können, so sei der Minister der Verfassungsverletzung anzuklagen. Ob denn die Verantwortlichkeit der Minister, diese Befugnis des repräsentativen Systems, eine Eiferklausel, eine Fabel sein solle?

Er, der Redner, wolle keine Lobrede auf die Presse halten; ohne Pressfreiheit aber sei keine allgemeine Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, an dem öffentlichen Wohle möglich. Eine Regierung, welche die Pressfreiheit aufhebe, fürchte sich vor dem öffentlichen Urtheil.

„Doch, Bayern, Glück auf! Du hast noch eine freie, selbstständige Anwaltschaft an deinen Deputirten. Bei uns liegt es jetzt, unsern jungen Staat ein fröhlicheres, ein schöneres Leben zu geben, bei uns liegt es, die Ketten zu brechen, welche der Volkstraft und Geisteskultur angelegt werden sollen.“ —

„Meine Herren,“ sagte der Baron v. Stöfen, „die Mittheilung der Gedanken und der Gefühle ist eins der ältesten und ersten Vorrechte des Menschen. Ohne solche Mittheilung wird er zum Thier, wenn er sich nicht zum Engel erheben kann. . . . Alle Pressen von Europa vermögen nicht, alle Wohlthaten zu schildern, welche wir der Presse zu verdanken haben. . . . Bei voller Pressfreiheit wird bald das Licht der Wahrheit über die Finsterniß den Sieg davontragen und selbst der gemeine Mensch allmählig das Gemeine verschmähen und sich aus Bessere gewöhnen.“

Seine Vermittelung dürfe stattfinden, wo zwei entgegengesetzte Principe abwalten, nämlich das Princip des Absolutismus und das der constitutionellen Monarchie. Das letztere werde siegen mit und ohne freie Presse, und Auswüchse dieses Princips würden bald verschwinden.

Die Kammer sei verpflichtet, dem Könige ihre Beschwerde vorzulegen, selbst wenn sie nur in einem einzelnen Punkte ein constitutionelles Recht verletzt glaube. Die Art und Weise der Abhilfe könne verschieden sein. Unterstehe die Rechtsverletzung aus einem vorzeitlichen Tretreten eines mit echt constitutionellem Geiste besetzten Ministers, so könne die Beschwerde vorgelegt werden, ohne daß ein solcher Minister an seinem Aussehen etwas verliere, da er vielleicht nur aus übertriebenem Eifer gehandelt habe; die einzelne Verletzung werde einfach abgethan. Aber jeder Verletzung sei oft nicht die zufällig verorbene Frucht eines edlen Baumes, sondern sehr oft das natürliche Erzeugniß einer Giftpflanze; dann müsse diese unbedingt ausgerottet werden.

Sollte man übrigens nur dann gegen einen Minister Beschwerde führen, wenn irgend eine wörtliche Bestimmung der Verfassungswörter übertreten worden sei, so sei einer Beschwerde fast unmöglich. Es beschränkten Geistes sei kein Minister, welcher nicht die dunkeln gesetzlichen Formeln beobachtet. Beschwerden könnten nur auf allgemeine Bestimmungen der Verfassung, nach der Vernunft interpretirt, gegründet werden.

Die Kammer sei verpflichtet, dem Könige ihre Beschwerde vorzulegen, selbst wenn sie nur in einem einzelnen Punkte ein constitutionelles Recht verletzt glaube.

- 311 - Was mit dem Punkt der Klage verfahren finde
 sich jedoch in der Bayerischen Gesetzgebung über Verhältnisse
 bezüglich der Minister und großer Güter doch auch wohl
 dürfte genügt. Vor allem aber ist die Sache der höchsten
 Richterstuhl, in welcher öffentlichen Meinung, die von einem
 Minister, der sich auf einen solchen Standpunkte befindet,
 wie ein Minister, sei es ein so gewöhnliches Gefühl nicht denk-
 bar, daß er sich über die Stellung seiner Verbindungen hin-
 wegsetzen könnte, daß es ihm gleichgültig sei, sein Eintritt
 in die Kammer gleichsam wie einen Dankschuld zu lesen
 ist, ist keine Hoffnung, Ermittelung, dagegen ist es wohl
 denkbar, daß ein Minister, der sich bewußt wäre, von den
 ganzen Nation als Gegenstand der Verachtung behandelt
 zu werden, ein solches Verhältniß ein so peinliches Gefühl hätte,
 als das Unglückliche an dem Schicksal, und es ist ein
 - 312 - Das Wort bezieht sich auf die Sache als ein
 Dignität. Dignität hier, wie sie ist, ist ein Begriff, Un-
 abhängigkeit, Dignität habe einem König geleistet, bei seiner
 Zeit nicht aufste, Schenk diene einem König, der die
 Dignität seiner selbstbewußtsein eines Hauses, daß die ein-
 höherer. Nicht gekümmert habe, das Recht über die Dignität
 von Carl XI habe aufgehört, zu regieren, und die Ab-
 tigung der Dignität, die in der Synode, die in der Dignität
 und in der Dignität, die in der Dignität, die in der Dignität
 der großen Dignität, die in der Dignität, die in der Dignität
 abhängigkeit, die in der Dignität, die in der Dignität, die in der Dignität
 tem Privatleben, das Hingeben an eine aristokratische, liberale,
 kratische Parthei, welche dahin strebe, die Verfassung nach

des Volkes zu sein. Aber ich, ich verdiene nicht, ich will nicht sagen Minister. — Das versteht sich von selbst, — ich verdiene nicht, Bayer zu sein, ich verdiene nicht zu leben. Ich bin für die Rechte und Freiheiten des Volkes, ich werde sie gemäß immer bewahren und vertreten nach meiner beschworenen Amtspflicht, aber ebenfalls immer innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenzen. Dies ist meine Glaubensbekenntnis, meine Fata! Es ist auch konstitutionell.

Am demselben Tage suchte der Abgeordnete Staudhardt durchzuführen, daß durch des Ministers Verordnung die Censur aufgehoben sei, doch habe der Minister nicht mit Willen und in bösslicher Absicht konstitutionell verfahren, weshalb um Sr. Majestät von König nur die Bitte zu stellen sei, die Censurinstruktion aufzuheben. Der Redner entwarf zugleich ein höchst scharfes Bild über das bisherige Benehmen der Bayerischen Regierung gegen die Presse. Durch die Verordnung vom 13. Januar 1808, sagte er, wurde die Censur in Bayern aufgehoben. Die Motive dieser Verordnung sind höchst merkwürdig, indem es heisst: mehr Besserung des Hetzens hängt größtentheils von zweckmäßiger Billigung des Bestandes ab, und beide seien unvereinbar. Dem Habel müsse man nicht mit Gewalt, sondern die Erforschung der Wahrheit auch durch ihn befördern. Ungachtet der Einschränkung des Pressenrechts ihrer Zursichtlichkeit, selbst ihrer Angriffe auf die Person des Monarchen wolle man doch nicht in der Censur Hilfe suchen, da sie in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle

weder gerecht noch zweckmäßig und hinreichend sei. — Da
 hundert vier Jahre wieder zur Erkenntniß vor 28 Jahren
 zurück zu gehen, so ist die

Die Bekanntmachung der Verordnung vom 22. No-
 vember 1825, durch welche, wie es in einer Berichtigung
 der Münchener politischen Zeitung hieß, Sr. Majestät
 die Censur lediglich auf den Grund der verfassungsmäßigen
 Bestimmungen abgestellt geruht haben, bis zum Jahre
 1831 befolgte man allgemein die Meinung, Zeitchriften, in-
 sofern sie bloss die inneren Angelegenheiten betrafen, von
 der Censur freizulassen. Mehrere solche Blätter entstan-
 den allmählig, wie z. B. die „Freie Presse“ und später das
 „Bürgervereins Blatt“, und in Rücksicht derselben liegt
 die anerkennende Erklärung der Regierung vor, daß sie nach
 dem Gesetze der Censur nicht unterworfen seien.

Diese freigebige Behandlung der Presse in Vereini-
 gung mit dem übrigen Maßregeln der Regierung, die einen
 kräftigen Geist behandelten, erregte die Aufmerksamkeit von
 Deutschland, ja von Europa. Fremde Blätter verbanden
 mehr als inländische den Ruhm unserer Regierung, und
 spannten die Hoffnungen auf ihre Leistungen. Allenfalls
 blühten und befestigten sich die Uebersetzungen des Gesetze in
 Bayern seiner Regierung, welche das System der repräsen-
 tativen Verfassung nicht bloss nach dem Worte begriff,
 sondern nach dem Geiste selbstigen Gegebenheit hand-
 habte, eine Regierung, welche der Stützpunkt einer geregel-
 ten öffentlichen Freiheit und des constitutionellen Systems
 ist. Bayern erregte damals eine Theilnahme in Deutsch-

Das Reich der Finsterniß im neunzehnten Jahrhundert, das ist undenkbar! Ein Reich der Finsterniß, während von Seite der Staatsregierung allen wissenschaftlichen Anstalten die regste Entfaltung, die freieste Entwicklung gewährt wird, während die Universitäten, mit den ausgezeichnetsten und besten Lehrern besetzt, sich in ihren Einrichtungen und Sitzungen einer förmlich nie gekannten Freiheit erfreuen. Neben diesen Erscheinungen wäre die Gründung eines Reiches der Finsterniß ein wahrstündiger Versuch, ein unflüchtiger Widerspruch. Was die Wiederherstellung der Klöster betrifft, welche man damit in Verbindung gebracht und zurückgeworfen hat, so müßten Sie diesen Vorwurf vor allem gegen die Urheber des Concordates richten, worin sie geboten wird.

„Wohin gerade gegen meine Person? Ich weiß es nicht. Meine Herren, ich bin überzeugt von dem tiefen Rechtsgefühl aller Mitglieder dieser Kammer; ich vertraue zu Ihnen, daß Sie der Einleitung eines Tendenzprozesses gegen mich nicht Raum geben werden.“

Der Abgeordnete Sabbadini suchte in derselben Sitzung des D. Rai die ganze Verhandlung als eine solche darzustellen, welche für neun Jahrhunderte der Nation uninteressant und unwichtig sei. Dessen es die Ehre habe, in der hohen Kammer zu sein, verabsäume es unter andern mehr formalen als materiellen Gegenständen das vorherrschende Schlagwort Freiheit der Presse und nie das der Verminderung der Steuern und all' jener, besonders dem Landmann zutheilenden Lasten. Ob denn nicht die Nation ihre Frei-

präsentanten befohlen gehabt habe, damit diese mit wahrer Vaterlandsliebe, Besonnenheit, warmem Eifer und Kenntnissen des ganzen Landes Wohl und Bestes berathen? In dem Bestande einer Pressfreiheit aber könne das materielle Wohl der Nation nicht begründet werden: und die Censurverordnung sei nicht der Hauptgrund, warum der nationale Wohlstand immer mehr verfallen, immer mehr erschwinden und endlich nur noch in den statistischen Annalen zu finden sein werde.

In einem ackerbau-treibenden Staate wie Bayern dürfe die Anwendung der Maximen von England, Frankreich, Nordamerika nicht unbedingt zu empfehlen seyn; nach Krugbildern solle man nicht haschen, noch Vorbilder anderer Staaten als allgemein geltende Münze annehmen.

Die Verhandlung über die Censurverordnung raube Zeit und Geld. Er glaube nicht, daß diese Verordnung in allen Dingen und jedem Gau einen schmerzlichen Eindruck gemacht habe. Sie habe zunächst nur einzelne Mitglieder und Gewerbe, als Rehackeurs, Buchdrucker, Buchhändler verwundet. Wenn Zehnthelle der Nation seufzen nicht nach freier Presse, sondern nach Minderung der Lasten aller Art. Für das allgemeine Wohl solle man handeln.

„Da wohl,“ sagte der Abgeordnete Minister hinzu, „das Wort Freiheit überhaupt und mit demselben das Wort Pressfreiheit hat bei dem Volke, wenigstens bei dem gemeinen Volke einen solchen bedeutenden Anklang nicht. Vielmehr ist es durch die Gewerbefreiheit in Mitleidenschaft gebracht.“

„Gut der Bauer,“ sagte Becken-Berke am 11. Mai,
 „wäre es sogar nicht möglich, wenn er sich alle letzten po-
 litischen Zeitungen abgeben wollte. Er versteht sie ja
 nicht. Mancher versteht ja nicht einmal die Begleitungs-
 blätter, der Pfarrer muß sie ihm erklären, und so auch,
 wenn er die Beschlüsse in der Kreisintelligenzblatt auf-
 fassen will.“
 „Was der Herr Becken-Berke gesagt hat,“ erwid-
 berte der Abgeordnete Flurschütz, „ist für den ganzen Bau-
 erstand sehr beleidigend! In meiner Gegend ist das Land-
 volk begierig auf Zeitungen und liest sie gern. Seit Heja
 können sie in der Regel schon finden und mit der Tages-
 net und die kleinsten Güter haben hier alle die nöthige
 machen.“
 „Nein,“ sagte der Abgeordnete Wundt, „das gute
 Ehrliche, guter Absatz seiner Wägen, das sind die Begleit-
 stände, die zunächst die Wünsche des Landmannes und
 des gemeinen Bürgers beschäftigen. Um das Gerede der
 Journalistik veranlaßt er sich nicht, und würde man von
 der freien Presse zu ihm sprechen, so wäre es sehr möglich,
 daß er eine Depresse darüber vorbrächte. Ich muß hier
 zusehen, daß man in meinen Distrikten selbst unter den
 nicht gebildeten und höheren Klassen keine vollkommene
 Ueberstimmtheit in dieser Hinsicht hervorgeht. Ich möchte
 fast glauben, in dem Schicksal der Blätter selbst ist die
 Rettung dieser Klasse zu finden. In Bayern sind wir
 geboren, kämpfen wir um einige Brot mit ihren Dieben-
 buhlern, die ihnen das Brod vom Munde nehmen wollen.“

herum, sterben kann; auch die Entkräftung, auch die Krankheit geht mit der Fische außer dem der Dage, und einige mehr Verwandte. Bürden für die größeren Absatz, kräftigste Unterstützung; finden; wenn das Interesse an ihrem Befahren und Fortkommen. so allgemein. sodaß sich man hat glauben machen wollen.

Hiergegen theilte den Abgeordneten Bollert das Schreiben eines „Fremdes“ mit, welches „Belehren, sondern ein schlichtes Landmännchen“ mit, „womit erzählt wird, welches Antheil das Publikum“ auch die geringsten Klassen, an der Beschwerde gegen das Ministerium des Innern nimmt, die „Einheit des Volkes“ sei. Eine gegen den Minister hat man fortan mit misshandeln kann.

Den Abgeordnete von Dertel, erzählte, vor einige Tage vor seiner Abreise nach München seien mehrere schlichte Landleute, „Datsvorsther“ ja sogar „bloße“ Feld- und Lagerbauer aus der Gemeinde zu ihm gekommen, um Abschied zu nehmen; sie hätten ihm wie gewöhnlich die Kländerung der Steuern, Umfragen und Gemeindelasten anempfohlen; sie hätten ihm erzählt, wie sie gehört, es gebe durch München einige vornehmer Herren, „welche gar nichts mehr brauchen lassen wollten, und darüber beigefügt: „Dies Herr Nachbar; dürfen Sie ja nicht leiden.“

Während der ganzen Debatte, bis um die Zeit, nachdem sie fünf Sitzungen ausgefüllt, abgeschlossen wurde, ließ sich keine einzige Stimme zur Gunsten der Einsicht vernehmen, selbst wenn man sich gegen die Beschwerde, oder für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Censur-

Verordnung ausspricht. Wohl aber sprach man gegen die
 Tyrannei oder gegen die freche Immoralität der Pressen
 und für energische Repressivmaßnahmen. Sogar der Mi-
 nisterpräsident von Preußen sagte in seinem Schlusswort
 von der Regierungsbank aus, die Verordnung vom 28. Jan-
 nuar habe der Sache der Pressefreiheit in Bayern, in
 Deutschland, in wenigen Worten größere und wirksamere
 Dienste geleistet, als alle Abhandlungen und Schreiben ihrer
 eifrigsten Vertheidiger im Verlaufe vieler Jahre. Sie sei
 es, die in dem Volk begriffe die allgemeine Erkenntnis der
 Pressefreiheit als eines der edelsten und heiligsten Güter
 des Menschen, als eines der kostbarsten Rechte des Staats-
 bürgers hervorgerufen und die denselben eben dadurch die
 unzerstörbarste Grundlage gegeben, jedes Anstreben dagegen
 fortan unmöglich gemacht habe. Durch sie sei es Jedem
 beinahe zur Ehrenpflicht geworden, bei jedem öffentlichen
 Auftreten der Censur — wie bei der Laufe dem bösen
 Feinde — laut und feierlich zu widersagen. „Die Press-
 freiheit ist von nun an ein Dogma unserer politischen
 Glaubenslehre geworden. Und wer, meine Herren! könnte
 und möchte wohl jetzt noch der Censur das Wort reden,
 der Censur, dieser morsigen Kröte einer schwachen, dieser
 lähmenden Fessel einer starken, in sich einigen Regierung.
 Die Zeit ist vorübergegangen, wo man dem Wahne sich
 hingeben konnte, die Dauer und Festigkeit eines Staates
 auf die Unwissenheit seiner Bürger und auf eine geistige
 Diätetik zu gründen.“ —

„Zwei sehr beachtete Redner,“ so schloß v. Schenk die

... haben an mich die feierliche Aufforderung
 gestellt, der glänzenden Stelle, zu welcher mich das
 ... meines Königs berufen zu entsagen und der so
 ... Besichtigung: lehrhaftlicher oder
 ... dieses Dufar zu bringen. Man
 ... ich möchte mich zu diesem Gedanken
 ... meine Herren! zu dem Geban-
 ... in Beziehung auf
 Stelle, deren Hauptschmuck eine Dornenkrone ist,
 ... Sie wissen, daß ich mir selbst nicht diesen
 ... genommen. Sie wissen, daß ich
 ... daß ich ihn nicht eher
 ... als die ein höherer ... mich abruft,
 ... im Kampfe am Minister-
 tische, obgleich ein Gegner längst gewonnen hat, diesem Tage
 eine Bezeichnung zu geben. In dieser Kammer, unerbört
 war, welche auch unerbört in allen Kammern von Eu-
 ropa. Mein meine Herren! alle, die den Minister-
 tisch umgeben, hätten bei unheilbarem Bewußtsein trotz jenen
 Verunglimpfung diesen Platz noch immer für einen Ehren-
 platz.

Die Kammer entschied am 16. Mai mit 96 gegen
 20 Stimmen dahin, daß die Beschwerden gegen die Verur-
 theilung gegründet sind und der Monarch auf verfassungsmäßi-
 gen Wegen zu bitten sei, diesen Beschwerden nachzugehen.

*) v. Glosen hatte den Ministertisch einem Schandpfahl
 verglichen. Seite 102.

hilfe zu gewähren. Die Anklage des Ministers wurde mit 73 gegen 50 Stimmen abgewiesen.

Die Bayerische Volksvertretung hatte einen Anlauf gemacht, und in diesem Anlauf war ihr das ganze Gepäck, welches sie in den Kampf mitnahm, leicht erschienen: Constitutionalismus, Verantwortlichkeit der Diener des Regenten, Verfassungseinheit, Pressfreiheit, der öffentlichen Meinung Macht, Alles schien ihr einem leichten Siege entgegen zu gehen.

Die zweite Kammer rüstete sich zu einem neuen Anlauf. Der Ausschuss, welcher die Rechenschaftsablage über die Verwendung der Staatseinnahmen in d. J. 18 $\frac{2}{9}$ geprüft hatte, beanstandete mehrere Posten in derselben und trug auf ihre Streichung an. Er schilderte den materiellen Zustand des Volkes als gedrückt, kümmerlich, beantragte eine Reform in der Besteuerung und in der Veranschlagung der Staatsgelder. Das Cabinet, hoffte man, würde die Lage des Volkes wohl erwägen, würde in Rücksicht auf diese die Beanstandung von Ausgaben nicht als einen Angriff auf sich selber ansehen, würde in derselben kein Hinderniß finden, die Einigkeit mit der Volksrepräsentation stets zu bekennen.

Das Cabinet ließ den Minister Eduard von Schenkfallen am 22. Mai reichen von Schenk seine Entlassung ein, der König nahm sie am 26. an, Staatsrath von Stürmer ward provisorisch mit dem Ministerium des Innern bekleidet.

Zu gleicher Zeit veranstaltete das Cabinet eine Zu-

sammenskunft, zu welcher zwölf Deputirte der Opposition die fogenannten zwölf Apostel, eingeladen wurden. Die Herren Seuffert und Sulmann besonders wurden darauf aufmerksam gemacht, daß wenn die Regierung durch Entlassung des Ministers von Schenk ihr Streben, mit der Kammer einig zu sein, zeige, man auch auf der andern Seite nicht hartnäckig an tiefer eingreifenden Anforderungen, deren Gewähr von der Regierung allein nicht abhängig sei, festhalten möge: Nachgiebigkeit auch auf Seiten der Volksvertretung werde die Einigkeit der Staatsgewalten erst zu einer Wahrheit machen; sei die Regierung nicht abgeneigt, Vortheile zu bieten, so möge man sich doch auch nicht zu stark dem Vortheile der Staatsregierung entgegenstellen; eine nachträgliche Beanstandung von Staatsausgaben schwäche die Autorität der Regierung; man werde die Censurverordnung aufgeben, hoffe aber auch, daß das Ansehen der Regierung bei der Discussion über die Rechenschaftsablage werde gewahrt werden. Herr Rudhardt ward, das Ministerium der Finanzen versprochen, wenn er die ständische Anerkennung der vom Ausschusse herabgehenden Positionen durchsetze.

Durch die Einsicht, welche Seuffert und Sulmann in diesen Eröffnungen darthun, erhielten, wie weit die Bayerische Regierung sich den Principien der Volkrepräsentation anschließen Willens sei, wurden sie der Würde, Consequenz zu führen, entledigt. Praktische Männer, opferten sie die Starrheit des Principes der Hoffnung, noch mit beschränkten Ausflüchten zu wirken; zumal sie wußten, daß viele

Deputirte, deren Liberalismus darin bestand, einen Minister aus seiner Stelle zu verdrängen, durch ihren Sieg fast erschreckt, diesen durch Nachgiebigkeit von ihrer Seite recht gern wieder gut machen würden.

Nach solchen Präliminarien wurde die Censurordnung am 12. Juni für aufgehoben erklärt.

Wie die Regierung die Entlassung des Herrn von Schenk betrachte, zeigte sich in der Bekanntmachung, welche das Regierungsblatt mittheilte: „S. Maj. der König haben sich unterm 26. Mai allergnädigst bewogen gefunden, die von dem Staatsminister des Innern, v. Schenk, erbetene Entlassung von dieser Stelle, da Allerhöchst Sie den edlen Beweggrund, welcher ihn zu diesem Schritte bestimmte, erkennen und zu schätzen wissen, unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung und der gegen Allerhöchstdieselben bewiesenen Treue und Ergebenheit, anzunehmen und denselben zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienst und zum Generalcommissär und Regierungspräsidenten des Regentereiches von 1. Juli d. J. an zu ernennen.“

Der Ministerverweser von Thürmer legte am 3. Juni der Kammer ein Pressegesetz an: Das Erscheinen keiner Schrift solle von einer obrigkeitlichen Erlaubnis, noch „in der Regel“ von einer Censur mittelst obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts abhängig sein, (§. 2.) nur ausnahmsweise, kraft besonderen Gesetzes solle die Censur eintreten können und zwar solle sie stets nur auf solche Artikel in Zeitungen und periodischen Schriften be-

schränkt sein, welche die Verhältnisse des Deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse ja oder in den diesem Bunde angehörigen Ländern außer Bayern, oder die Staatsverhältnisse ja oder in andern auswärtigen Ländern betreffen (§. 3), im allgemeinen solle die Ausübung der Pressfreiheit durch die Verantwortlichkeit, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und rechtswidrige Mißbräuche zu unterlassen, bedingt sein (§. 4); in Sachen der Presse solle der Polizei keine Strafgerichtsbarkeit zustehen (§. 5). Die Censur in Bezug auf Verhältnisse des Deutschen Bundes und auswärtiger Staaten solle nur in Ausübung derjenigen Staaten, von deren Regierungen der diesfällige Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt und bestätigt werde, stattfinden (§. 2); die Staatsregierung solle ermächtigt sein, die gesetzlich vorhandene Censur ganz oder theilweise aufzuheben, auch nach Umständen wieder herzustellen. Von der Redaction einer Zeitung oder einer periodischen Schrift wurde eine Caution von 4000 Gulden verlangt (§. 6). Von jedem einzelnen Blatte, Band oder Heft eines im Königreiche Bayern herauskommenden Zeitung solle, so wie die Austheilung oder Befendung beginnt, durch den Unternehmer ein mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar bei der Staatspolizeibehörde hinterlegt werden, wodurch aber Austheilung und Befendung nicht aufgehalten werde. (§. 7.) Auf die Umgehung der Censur ward eine Gefängnißstrafe von 1 bis 8 Tagen oder eine Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden gesetzt. (§. 8.)

Der vierte Abschnitt des Strafgesetzes, der über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse setzte Strafen auf Unreue zum Ungehorsam, auf Entstellung, Schandung und Verspottung der bestehenden Gesetze, auf Entstellung, Verspottung oder Schandung der Person des Königs (1—6 Jahr Gefängnis), auf Beleidigung der Häupter fremder Staaten (6 Monat bis 2 J. Gefängnis), der bei dem König akkreditirten Bevollmächtigten (3 Monat bis 1 Jahr Gefängnis), auf Beleidigung der Regierung der Behörden (2 Wochen bis 1 Jahr Gefängnis), so wie einer vom Staat anerkannten Körperschaft, eines Standes oder einer Klasse von Staatsbewohnern (1 Woche bis 1 Jahr Gef.). Ebenenannte Strafe sollte auch denjenigen treffen, welcher in einer Schrift die Religion und Sittenlehre überhaupt oder die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche einer mit Genehmigung der Staatsregierung bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausbreiten der Verachtung, des Spottes oder des Hasses angreife. Gefängnis von 1 Woche bis zu 9 Monaten sollte eintreten, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellungen die Sittlichkeit mit öffentlichem Aergerniß beleidigt werde. Auf Insurien gegen Privatpersonen war eine Gefängnisstrafe von 2 Tagen bis zu 6 Monaten gesetzt. Mit Gefängnis von 3 Tagen bis zu 3 Monaten solle gestraft werden, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beruhigung der Staatsbewohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Geßelligkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte über angeblich bene-

schonste. Stagirungsmassregeln: aufstrebte. Die Befolgung der Pressenschriften und Pressenorgane sollte durch Staatsanwälte geschehen; und Verfahren mündlich und öffentlich sein; über Schuld und Nichtschuld Geschworne sprechen.

„Allerdings,“ sagte der Ministerpräsident v. Starnet bei Motivirung des Gesetzes, „allerdings würde die Allgemeinheit bei Einrichtung der Bezirke und der weite Spielraum für Abmessung der Stufen bedenklich und gefährlich sein, wenn sich hier nicht alles um die Sache der öffentlichen Meinung drehte, wenn es nicht eben darum zu thun wäre, diese öffentliche Meinung richtig und zuverlässig auszusprechen, wenn dieser Ausdruck nur von den gewöhnlichen Richtern und ihren Doctrinen abhänge, wenn er nicht vielmehr in den Mund unbefangener und unbescholtener Staatsbürger aus der Mitte des Volkes gelegt würde, welche über Schuld oder Nichtschuld nach richtiger Einsicht und nach empfangenem Eindrücke aus dem Innersten des Gewissens entscheiden.“ Daher die Unentbehrlichkeit der Geschwornengerichte.“ „Sie werden,“ so schloß er, „in dem Inhalte des Gesetzes einen neuen Beweis finden, daß die Staatsregierung treu und unwandelbar festhalte an dem Geiste und Systeme der Verfassung und redlich bestrebt sei, dieselbe jeder zeitgemäßen Entwicklung und Ausbildung entgegenzuführen.“

Wirklich war der Gesetzentwurf liberal. Indem er auf der einen Seite das Wollen des Individuums frei zu lassen schien; stellte er auf der anderen Seite Ehre, Religion und Civilität unter den Schutz des Staates, des

jetzte Zahl; dessen Unterhaltung 600,000 die Summe von 600,000 Reichthalern jährlich gelöst hat. Man hoffte, daß besonders die Zahl der Soldatensoldaten reduziert werde, indem man die Besoldung der Offiziere und Generale in der nämlichen Verhältniß zu der Größe des Armeecorps ständen. Man hoffte ferner auf die Einführung einer Einkommensteuer, die die Ausgaben und Einkünfte bisher im Durchschnitt gar keine Steuer mitbewerfen ließ.

Die Ständeversammlung für die Wahlung von Deputirten, die durch die kaiserliche Deputation zur Reichsversammlung in Cassel eingeladen zu sein. Die Wahl derselben zeigt, daß jener Wunsch von ganzem Lande, von allen Ständen getheilt werde, und hiedurch wählte sie die Mitglieder der Deputation: sie wählte einen Abgeordneten der Prinzen des kaiserlichen Hauses, Herzog von Landberg, Stellvertreter des Grafen Hart; einen Abgeordneten aus der Classe der Mediatisirten, Graf Degenfeld, Stellvertreter des Grafen von Henberg; die kaiserliche Botschaft sollte Hr. von Haimmstein, die Städte Herr Döberitz, die Landgemeinden Herr Claus vertreten. Am 26. April ging die Deputation aus Cassel ab, am 2. Mai erstattete sie den Landständen ihren Bericht. Sie war am 26. April vorgelassen worden. Der Graf Degenfeld die Einleitung der Ständeverammlung vortragen; einschuldigen sich die Höhe zuerst mit ihrer Gesundheit, welche durch die Ereignisse des letzten Winters sehr gelitten. Die Angelegenheiten der Ständeverammlung sollten und würden durch

Ihren geschätzten Aufbruch keine Abbrüchlichkeit erleiden. Ihre Gegenwart in der Residenz während der Ständeverammlung werde eher nachtheilig als förderlich sein, indem Sie die traurige Erfahrung gemacht, daß Ihre Gegenwart die Verhandlungen nicht verhindert, sondern herangezogen habe. — Die nun ein anderes Mitglied in Sr. Königl. Majestät drang, das Geschehene zu vergessen, aufzuteilen sich dieselben mißbilligend über die letzten Kasseler Vorgänge und gaben Ihren festen Vorfaß zu erkennen, so lange die Verhältnisse sich nicht gebessert, nicht in die Stadt zurückzukehren. — Eminentliche Mitglieder der Deputation ließen darauf antworten, ihre wiederholten dringenden Vorstellungen folgen; sie können nicht im Interesse der Stadt Cassel, sondern der öffentlichen Wohlfahrt des ganzen Landes. Allein Sr. Majestät wiederholten nochmals Ihren Entschluß und entfernten sich endlich, als die Deputation nicht abstand, Allerhöchstselbst um eine tröstliche Besage zu bitten, ohne Antwort in Ihre Zimmer.

In einem kaiserlichen Cabinetschreiben sprach Sr. Königl. Majestät noch bestimmter den Entschluß aus, nicht eher zurückzukehren, als bis ein anderer Geist in der Kasseler Bürgerschaft Raum gewonnen habe.

Die Bürgerschaft wollte diesen Geist als einen rechtlich erworbenen und constitutionellen behaupten.

Viele Kasseler Bürger, auf deren Verdienst und Wohlstand die Abwesenheit des kaiserlichen Hofes merklich einwirkte, unterzeichneten eine Adresse, in der sie an die Bestimmungen der §§ 7 und 11 der Verfassungsurkunde

erinnerten, *) Die führten durch, daß die Souveränität unabweisbar auf die Vertheilung der Regierungsgewalt in ihren Mauer habe. Eben geräumte Zeit entbehre das Volk seinen Herrscher, welcher seinen Vernehmen nach in der Umgebung Frankfurt. — des Sitzes des Kurfürsten seinen Aufenthalt habe. In einem Augenblick, wo die in der Hauptstadt versammelten Stände mit der Staatsregierung in Gemeinschaft über die zur Ausführung der Verfassung nöthigen Gesetze und die Bedürfnisse des Landes berathen und beschließen sollen, sei die Gegenwart des Landesherrn ganz unentbehrlich. Die Stände wüßten bei dem Kurfürsten die geeignete Entscheidung treffen, daß er, wenn er nicht zureichend wolle, in Gemäßheit des §. 7 die gehörige Vorkehrung treffe.

Unterthoben ließ der Kurfürst, das in den Hammer Altstadt gelegene Schloss zu seiner Aufnahme in Stand setzen und bewilligte dazu eine Summe von 60,000 Rthlr.

Die Ständeversammlung hatte bald nach ihrem Zusammentritt eine Maßregel zu der gehofften Erleichterung der Staatslasten getroffen: sie hatte beschlossen, daß die bisher jedem Mitgliede bewilligten Diäten von täglich 4 Rthlr. bei den außerhalb Cassel wohnhaften Abgeordneten zwar fortdauern, bei denen aber, die ihren Wohnsitz in der Residenz hätten, auf 2 Rthlr. reducirt werden sollen. Nach

*) §. 7: Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert . . . so tritt eine Regentschaft ein. §. 11: Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

die Zinsen des Landtagscommissars verminderte sie, obgleich dasselbe bemerkte, daß er die volle Summe zu Solven, die er den Ständen geben müsse, bedürfe. Es ward ihm geantwortet, daß die Stände um diesen Preis auf jene Ehre verzichten.

Ferner schwebten mehrere Deputirte die traurige Lage der niedern Volksklasse, welche wegen Arbeitslosigkeit darbe, und trugen darauf an, zur Besserstellung und Beschäftigung derselben neue Bauten zu beschließen. Diese Anträge wurden mit so lautem Beifall von den Gallerien aufgenommen, daß der Präsident sich genöthigt sah, diese zu schließen und die Zuhörer zu entfernen. Der Bürgermeister, Abgeordnete Schomburg, forderte, man möge mit zu allererst zu dem Bau eines Ständehauses 70,000 Thlr. verwenden. Die Stände bewilligten, mit der niederen Klasse auf dem Lande zu beschäftigen, 123,000 Thlr. zur Reparatur der Gebäude auf den Domänen. Die vorige Verwaltung hatte diese Gebäude verfallen lassen, weil es ihr nur darauf ankam, so viel Geld wie möglich aus der Verwaltung der Domänen zu ziehen.

Der finanzielle Staatsrathgeber, wie er vor Einführung der Verfassung bestand, ward den Ständen mitgetheilt, um ein neues Staatsbudget aufstellen zu können. Unter der Rubrik Einnahmen wurde angegeben: directe Steuern 442,808 Thlr., indirecte 662,000 Thlr., von den Domänen 661,580 Thlr., von den Forsten und Fischereien 283,000 Thlr., von den Berg-, Hütten- und Salzwerken 200,000, vom Postregal, das der Fürst von Thurn und

Paris zahlte, 42,000 Ekr., außerordentliche Einkünfte 251,561 Ekr.: Hauptsumme 2,961,800 Ekr. Unter den übrigen Ausgaben las man: für den Hof 302,000 Ekr.; für das Ministerium 22,275 Ekr., Militär 842,000 Ekr.; öffentlichen Unterricht 44,540 Ekr., Rechtspflege ungefähr 139,000 Ekr. u. s. w., im Ganzen 2,950,800 Ekr. Die Berechnung für die Ausgaben war ungekau, weil, wenn auch die einzelnen Posten so angelegt waren, wie sie vorgelegt wurden, doch immer bedeutende Ersparnisse gemacht wurden und gleich dem jährlichen Ueberschuß in die kaiserliche Cabinetscasse flossen.

Aber trotz der Thätigkeit der Ständeversammlung, trotzdem daß sie wöchentlich drei öffentliche Sitzungen hielt und noch mehr vertrauliche, brachte sie nichts vor sich. Einestheils war sie zu sehr durch Privatintriguen aller Art gestört, andrertheils hatte das Ministerium gerade mit den wichtigsten der im Landtagsabschiede versprochenen Gesetze noch nicht fertig werden können. Ende Mai beschäftigten sich die Landstände mit einem ihnen vorgelegten Culturgesetz, die Verbesserung der Wiesen, Weiden und Krüden betreffend. Nach diesem Gesetzentwurfe sollte die einfachste landwirthschaftliche Raabregel zum Gesetz erhoben werden: so hieß es §. 4: „Auf den Wiesen und Hutungen soll alles unnütze Gesträuch ausgerottet werden.“ §. 6: „In jedem Jahre soll wenigstens ein Theil der Gemeindegrundstücke durch Abstellung überflüssiger Wege und Fahrgeleise, durch Ausrottung der Dornen, Halde, Wasser, durch Ausgleichung der Rauhwege, -Ameisen- und der-

glichen Hügel verbessert werden.“ S. 17: „Dem Besitzer des Juncsfelder liegt es ob, die Feldfrüchte durch Dorneneinstich gegen das Vieh zu schützen.“ In die Spitze der Bienenwabe wollte die Staatsregierung einen Verwaltungsbeamten stellen, dieser sollte sich zur Beihilfe bei der landwirthschaftspolizeilichen Ueberaufsicht Feld- und Bienenwäbende ernennen, und den letzteren sollten die Bienenwärter, im ganzen Lande etwa 2000, untergeordnet sein. — Dieses Gesetz, welches die Landwirthschaft unmittelbar unter die Aufsicht des Staates stellte, sollte wahrscheinlich alle Gesetze über Grundzinsen, Steuern und Frohnden ersetzen.

Die constitutionelle Bewegung der Casseler Bürger machte sich am 28. Mai in einem Bürgerfeste Luft. Die Fahnen der Bürgergarde, von Casseler Jungfrauen gestickt, wurden auf dem Friedrichsplatze gewiebt. Die Kurfürstin nebst der Prinzessin Karoline nahmen an dem Feste Theil und wurden von dem Volke und der bewaffneten Bürgerschaft mit unso lautem Enthusiasmus begrüßt, als der Kaiser in diesem Enthusiasmus die Vereinigung seiner Mächte für die Moral und seiner Ergebenheit für das Herrscherthum zeigte. Abends wurde in Gegenwart der Kurfürstin ein Feuerwerk abgebrannt. Des andern Tages wurde den Deputationen der Bürgergarden aus andern Städten Rathessens ein Festessen gegeben, bei welchem sich die Gesinnung der Bürger in Worten ausdrückte. Bürgermeister Eberhard von Hanau, Abgeordneter, brachte ein Hoch den Bürgergarden, unter deren Schutz die

Verfassung gestellt sei. General v. Batteleben ließ auf die Einigung aller Hessen zur Erstrebung des gemeinsamen Ziels die Gläser leeren. Ein Mitglied des Casseler Magistrats trank darauf, daß die Verfassung immer mehr zur Wahrheit werde. Der Untergang aller Verer, die durch geheime Umtriebe die Verfassung zu untergraben suchen, wurde mit dem Klange der Gläser eingeläutet. Die Eintracht der Bürgergarben, unter sich und der Bürgergarben mit dem Militär ward auf dem Grunde der Becher gelesen. —

Ein neues Nationalfest fand am 30. Mai in der Aue statt. Hier tanzten unter freiem Himmel die Bürgergardisten und die Casseler Damen, auf gut Hessisch weiß gekleidet mit hellblauen Bändern. Von neuem hatten die Bürger Gelegenheit, sich durch die Gegenwart der Kurfürstin und der Prinzessin Caroline geehrt zu fühlen und jene hohen Damen zu ehren.

Die durch die Stände beschlossenen Maßregeln zur Hebung des Landeswohles mußten außerordentliche Ausgaben nothwendig machen, zu deren Deckung keine Fonds vorhanden waren; auch war für das laufende Jahr das Budget des Kriegsministeriums auf eine Million angewachsen. War auch ein Theil des kurfürstlichen Vermögens dem Lande überwiesen, so bestand dieser hauptsächlich in Staatspapieren, die gerade nicht ohne Verluste zu realisiren waren. In dieser Verlegenheit billigten die Stände eine von dem Ministerium vorgeschlagene Anleihe von drei bis vierhunderttausend Thalern. Des Kurfürsten Königl. Hoheit

den vorerwähnten sowohl, als auch damit in Zusammenhang stehenden Urtheilen, welche Ihnen vom Staatsministerium im Einverständniß mit der Reichsverwaltung übergeben wurden, die Sanction: Sie vorerwähnten Sie, in dem Ihnen verfassungsgemäßig zustehenden Betheile geung zu der Beigerung finden.

Der Herrscher, blieb es nur in der Ständeverammlung, ist von anticonstitutionell gestimmten Personen umgeben, welche sich ein Geschäft daraus machen, ihn zu Reue über sein eigenes liberales Werk zu bewegen. Es existirt eine Partei, sagte man in Wien, welche auf den Lehmann des constitutionellen Staates abzielt, das Ziel ihrer ehrgeizigen und selbstthätigen Pläne erreichen möchte: sie arbeitet bei dem Bundestage darauf hin, daß dasselbe erreicht, die durchsichtige Verfassung nur dann zu genehmigen, wenn sie sich Modificationen gefallen lassen. Es sei nicht zu übersehen daß der Kurfürst dem Oesterreichischen Gesandten, Herrn v. Gräbner, welcher, öffentlich dem neuen Feste der Jahnefeier nicht betheiligte, die Decoration des großen Bundes des Oesterreichischen Kaiserthums erhalten habe. Die Oesterreichische Kaiserin habe sich ebenfalls ein solches erhalten, und habe demselben ein solches erhalten, um Handschriften für eine Handschrift von Mitgliedern der Provinz zu sammeln. Ohne Augen seien besonders bei dem Militär thätig, indem sie den Offizieren vorstellten, wie wenig Aussicht auf Spandarmen sie bei dem Bestehen der Verfassung hätten, was eine Karriere nur unter einem unumstößlichen Kaiserthum möglich sei. Man möchte sich

ferner, wie das Fest der Johanna von Böhmen haben gehört, welche am Abend, den das Fest besuchenden Damen Shawls und Kleider zerschritten und mit eigenen Stoffen bespritzten: diese Buben hätten durch die Gräfin Geld empfangen, um die Freude der guten Casseler Bürger zu stören. Die Minister seien an der Hemmnis der constitutionellen Geschäfte ohne Schuld, der Regent regiere ohne sie ganz unbekümmert um ihre Rathschläge. Das Landvolk schwache in Fleid und sei durch alle möglichen mittelalterlichen Lasten gedrückt: zwar berathe die Ständerversammlung ein Gesetz über Ablösung der Zehnten und Frohnden, doch werde dasselbe gleich allen anderen ungehoren bleiben.

Während man so unruhig und erregt war, legten die Minister am 13. Juni den Ständen den Vorschlag des Staatsbedarfs für die nächsten drei Jahre vor. Hiernach waren statt Reduction Mehrausgaben beantragt, es sollten im Ganzen über 3,200,000 Thlr., also Hunderttausende mehr als früher ausgegeben werden. Für den Militäretat ward mehr als eine Million Thaler gefordert, das diplomatische Corps sollte 50,000 Thlr., das Ministerium eben so viel kosten. Ebenso hatte die Ständerversammlung in Rücksicht auf das dem Lande erworbene Vermögen einige neue Ausgaben beschlossen: den aus dem amerikanischen Kriege noch übrig gebliebenen Unteroffizieren und Soldaten sollten Pensionen gezahlt werden; es meldeten sich mehr als 600; den Leutenants und Capitains zweiter Klasse wurden vergrößerte Gehalte ausgeworfen. Nur durch große

Beharrlichkeit gelang es den Ministern, den Kaiserlichen zu bewegen, daß er endlich einer Anleihe von 550,000 Thirn. seine Zustimmung ertheilte.

Der Geld-, Domänen- und Souveränitätskreis, welchen die Nassauischen Stände mit ihrem Landesherren führten, gab nach Vertagung der Stände den Teutschen im Nassauischen Gelegenheit, ihren Liberalismus durch einige Hochs und Excesse kund zu geben. Mehrere Deputirte wurden bei ihrer Abreise aus Wiesbaden durch eine visatruhende Menge verabschiedet. Abgeordneter, Gutsbesitzer und Postverwalter Werle ward zu Hatteshelm festlich und lärmend empfangen. In Hofheim bei Höchst ließ sich der Unwille des Volkes an einem neugebauten Schulhause aus: die Regierung hatte nämlich dort den Bau eines neuen Schulhauses verordnet, während die Gemeinde ein anderes schon bestehendes Gebäude zu diesem Zweck verwendet wünschte. Wie nun die Nachricht von Vertagung der Landstände in Hofheim ankam, zog die Gemeinde nach jenem Bau und demolirte ihn: das Erscheinen von 230 Mann Truppen, die Verhaftung von sieben Individuen rief die Existenz einer Regierung ins Gedächtniß zurück. Zugleich reisten zwei Generale von den Mainzer Bundestruppen ins Nassauische, um eine nächstens erfolgende Einquartierung Oestreichischer und Preussischer Truppen in diesem Herzogthum anzukündigen.

Der Fürst und Staatsminister v. Marschal wollte auch durch Ueberzeugung wirken. Er veranlaßte es, daß zu Wiesbaden die offizielle Flugschrift: „Nachricht an die Einwohner des Herzogthums Nassau über die am 2. Mai 1831 geführte Vertagung der diesjährigen Ständeversammlung,“ erschien. Es wurde darin mit Gründen der Geschichte und des Staatsrechts bewiesen, daß die Nassauischen Domänen Eigenthum der landesherrlichen Familie seien. Nimmermehr sei auf Kosten der Unterthanen das Vermögen vermehrt worden. Dagegen liefere die letzte Hälfte des 18ten Jahrhunderts sehr evidente Belege, daß durch Geldmittel, die nicht aus dem Lande kamen, bedeutende Domänen angekauft seien. Unter andern habe der Fürst Karl von Nassau-Weilburg in den Jahren 1754 bis 1783 aus dem von seiner Gemahlin, einer gebornen Prinzessin von Nassau-Oranien, eingebrachten Vermögen, welches diese von ihrer Mutter, einer Prinzessin von Großbritannien, ererbt hatte, für 1,350,000 fl. Domänen angekauft.

Die Flugschrift wies weiter nach, daß auf Seiten der Landstände die Gesetzlosigkeit und die Verfassungsverletzung, auf Seiten der Regierung das Gesetz und die Verfassungstreue sei. Die Verfassungsurkunde von 1814 schränke das den Ständen eingeräumte Abgabebewilligungsrecht sehr bestimmt auf „die von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben“ ein, sie gebe den Ständen aber nirgends ein Recht der Mitwirkung oder Controle bei der Verwaltung und Verwendung der

aus den Domänen das Recht über dem Familiengut erfallenden Einkünfte. Die Trennung der Verwaltung der Steuern von der Verwaltung der Domänen beruhe also durchaus auf bestimmter gesetzlicher Vorschrift, sie sei durch Edict vom Jahr 1815 und durch zwei Edicte vom Januar 1816 bestätigt. Ich will nun schreiben, die Verfassungsurkunde vor, daß Vorschläge der Stände auf Abänderung des gesetzlich Bestehenden den Weg der Motion gehen, d. h. von der Mehrheit in jeder der beiden Ständeabtheilungen gutgeheißen, und wenn dieses geschehen, der Regierung zur Entschliessung mitgetheilt werden müssen. Diesen verfassungsmäßigen Weg habe die Landesdeputirtenversammlung nicht eingeschlagen; sie habe die erste Ständeabtheilung, welche doch mit ihr gleiche Rechte habe, von deren Ausübung auszuschließen gesucht.

Allerdings sei das Domaniailvermögen des herzoglichen Hauses bedeutend. Aber wenn das eine angenehme Sache sei für den Herrn, der aus dem Ertrag seines Eigenthums leben und dabei viel Gemeinnütziges für Land und Unterthanen thun könne, ohne daß er den Beutel der Letzteren in Anspruch zu nehmen brauche, so sei das ein nicht minder großes Glück für die Unterthanen, die für die Sustentation des Regenten und Regentenhauses keine Steuern zu geben nöthig hätten. Nicht in allen Staaten seien die Unterthanen in so guter Lage. Aber so außerordentlich bedeutend, wie man zu verbreiten gesucht, sei das Domaniailvermögen auch nicht.

Nach diesem genau festgestellten Durchschnitt von 14 Jahren trägt die raubere Meeressee dasselbe zu 1,220,000 Fl. aus. Davon gingen für Bewaltungskosten, Steuern, Hofkapitalien, Adulanten, Beiträge zu Kirchen und Schulen u. 904,000 Fl. aus. Von dem nur noch übrig bleibenden 516,000 Fl. seien gegenwärtig nach den Familienverträgen 68,000 Fl. an Wittwen und Waisagen zu zahlen, und erst das, was hiernach übrig bleibt, sei die reine Meeressee, über welche Sr. Herzogl. Durchlaucht für Ihre eigene höchste Person und Familie, für Ihre Hofhaltung, Hofdienerschaft, Marstall, Unterhaltung der Schlösser u. zu disponiren haben. In diesen 516,000 Fl. sei auch noch die Entschädigungsrente begriffen.

Nachdem die Flugschrift noch gezeigt, in wie vielen Stücken Sr. Durchlaucht habe nachgiebig sein müssen, wie sehr aber die Landesdeputirten bei ihrer Verhaftung, bei ihrer Verblendung gegen alle vernünftigen Gründe und Vorschläge beharrt seien, schließt sie mit der Versicherung: „verfassungswidrigen Angriffen auf eine Einrichtung, die nach dem Ausgeführten gesetzlich, die in den nämlichen Edicten anerkannt und verordnet sei, aus denen die Stände ihre Befugnisse erst ableiten, solchen Angriffen nachzugeben würde eine Schwäche und der Regierung unzulässig gewesen sein.“

In einem Rescript an sämtliche Herzogliche Justizbeamte führte die Regierung noch einmal ihr Recht durch und befahl, dem wesentlichen Inhalte dieses Rescripts alle mögliche und zweckdienliche Verbreitung zu geben.

Die Geldfrage war es in Sachsen gewesen; die in ihrer politischen Lösung den Landesherren von den Untertanen trennte; die Geldfrage war es in Nassau, welche den Fürsten in einen Gegensatz zur öffentlichen Meinung stellte; die Geldfrage sollte auch in Bayern zeigen, wie leicht die Volksvertretung und die für das Volkswohl besorgte Regierung aus einander treten könnten.

In der zweiten Hälfte des Monats Juni debattirte die Bayerische Abgeordnetenlammer den Antrag des Ausschusses, mehrere Posten in den Staatsausgaben der letzten Finanzperiode zu beanstanden.

Am 13. Juni nahm der Abgeordnete Schwindel das Wort: „Meine Herren, die Censurordonnanz vom 28. Jänner d. J. ist aufgehoben. Hoch lebe der König!“ Und ein begeistertes „Hoch lebe der König!“ erscholl dreimal durch die ganze Versammlung.

Am demselben Tage begann die Berathung über die Rechenschaftsablage für die Jahre 18 $\frac{27}{29}$. Der Staatsminister der Finanzen, Graf v. Armanberg, nahm zuerst das Wort. —

Die Bedenken des Ausschusses gegen einige Posten in der Rechnungsablage, sagte er, berühren drei Hauptpositionen, nämlich jene für Erziehung und Bildung, jene des Landbaues und endlich den Reichsreservefond. Das erste Bedenken erhebe sich gegen den Anlauf von Gemälden aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs mit einem Betrag von 35,166 Gulden: hierdurch sei der Durchschnittsbetrag der Position für Erziehung und Bildung im Jahre

1849 um 22,810 Gulden überschritten. Doch sollte man bedenken, daß sich unter jenen Gemälden mehrere Meisterwerke der berühmten Künstler David, Willie, Ostade u. befinden und daß durch ihren Verkauf wesentliche Lücken in der Gallerie ausgefüllt seien. Auch sei die Ueberschreitung nur scheinbar gewesen, sie sei durch Ersparungen im vorhergehenden und im nachfolgenden Jahre aufgewogen.

„Meine Herren! diese Gemälde haben noch einen andern Werth als jenen des Geldes und der Kunst; auf ihnen ruhte täglich der Blick des Monarchen, der in einer sechs- undzwanzigjährigen glorreichen Regierungsepoch nur Glück über Bayern verbreitete und jene Verfassung gab, die uns hier vereinigt.“

Der Minister wandte sich nun gegen die Bedenken des Ausschusses in Bezug auf den Landbauetat, wo die Kosten für den Bau der Pinakothek, des Odeons, für die Freskomalereien in den Arkaden des Hofgartens, und die Neubauten in Bad Brückenau beanstandet waren. Die Pinakothek sei nothwendig, weil das bisherige Gallerielokal feucht, vom Salpeterfraß bedroht sei und an Licht Mangel leide. Die Kammer von 1828 habe die bis dahin auf den Bau der Pinakothek verwandten Kosten anerkannt. Das Odeon sei ein Ersatz für das ehemalige Ständehaus, welches früher zu Bällen und Redouten angewendet worden sei. Die Arkaden des Hofgartens seien ein Bestandtheil der Residenz, zu den Staatsgebäuden gehörig und daher offenbar Gegenstand des Landbauetats; die Freskomalereien in denselben stellen Gegenstände aus dem Gebiete

den vaterländischen Geschickten hang, man habe diese Wohl
getroffen, und dem geachteten Nationalhistoriker, Bayern zu
huldigen, die Vaterlandsliebe, bei über Jugend zu beloben,
dem Fremden zu bewahren, daß Bayern die Großthaten der
Vorfahren eht. Rücksicht sei seit 18 Jahren, Sommer-
aufenthalt des Königs, hier habe den Monarch seine Ge-
sundheit gefunden, hienzu, siehe ihn jährlich, dankbare An-
hänglichkeit, hier erwidere, stärke ihn der Genuß und Wert
des Raubliebess, erheitere ihn die Würde des reinen Famili-
kenobens, erlächte ihn die Ruhe des Privatmannes: Re-
paraturen seien ihm unzugänglich gewesen, sechs Punkte waren bei der Position des Reichsre-
ferbefonds beanstandet: der Aufwand für das Cabinets-
Secretariat des Monarchen, weil dieser von Hofasse zur
Last fallen müsse: der Aufwand an Beiträgen zu den Stu-
dienkosten ehemaliger Edelnaben: der Aufwand auf die
italienische Oper, welcher, da diese gleich bei dem Regie-
rungsantritt Ludwigs aufgehoben worden, gar nicht für
dieselbe habe angewandt werden können: die Pensionen:
die zur Ausstattung der Prinzessin Louise aufgewendeten
30,000 Gulden: und der Ankauf von Gegenständen histo-
rischen Werthes aus der Verlassenschaft des hochseligen
Königs Majestät.

In Bezug auf den vorletzten Punkt bemerkte der Mi-
nister, es sei zwar wahr, daß nach dem Familienstatus des
Königl. Hauses für jede Prinzessin aus der Königl. Haupt-
linie zu ihrer Aussteuer und Totalabfindung ein Beitrag
von 100,000 Fl. festgesetzt und daß diese Summe bei der

Dringlichkeits-Lenke nur 20,000 Bl. übermitteln; sei, daß
 sei, der ganze Staat durch einen Druckfehler überlassen
 es solle nicht heißen, Artikel sondern Artikel-Abfindung und
 so sei, dem Abgeben, freie Hand gelassen, mit viel mehr
 außer der Artikel-Abfindung zur Ausbattung herausnehmen
 wolle.

Was des letzten Punkts betrafte, so seien die angekauften
 Gegenstände theils solche, welche der höchstselige König
 vorzüglich schätzte oder regelmäßig benutzte, sein. Dagegen,
 Hirschfänger, Jagdmesser, die Mundstücke der Detonationen,
 welche seine Brust getragen; theils Gegenstände des
 Andenkens großer Männer, Napoleons, Friedrichs II.; theils
 Gegenstände der Erinnerung an wichtige Momente, aus dem
 beziehungsreichen Leben des Monarchen, der goldene Becher
 z. B., welchen die Stadt München am Jubeltage seiner
 25jährigen Regierung ihm überreichte u. s. w. Die Nothwendigkeit
 dieses Ankaufs in dem Begriffe eines unabweisbaren
 Zwanges habe freilich nicht vorgelegen, aber es
 gebe auch eine moralische Nothwendigkeit, welche die Strafe
 unverletzbarer Gesetze ausdehe. Ob denn die Kasse, welche
 täglich die Lippen berührte, aus denen während einer
 sechsundzwanzigjährigen Regierung nur Liebreiches floss, nicht
 für immer ein Gemeingut aller Bayern sein sollte?

Hatte der Finanzminister also das Gemüth, das Nationalgefühl
 der Versammlung in Anspruch genommen, so
 appellirte Gneiffert an die freundliche Hoffnung, welche durch
 die Ereignisse der letzten Tage erregt sein müsse. Was
 solle in der vorliegenden Berathung die Staatsverwaltung

nicht einem Jamersbittet ins Auge fassen und den Eindruck so mancher Mißgriffe, Nachlässigkeiten, Gebrechen, welche von dem Rückwärtssehenden wahrgenommen werden, durch die Aussicht auf Verbesserungen und Fortschritte mildern, welche nunmehr hoffnungsvoll dem Vorwärtssehenden Auge sich darbiete: der Thron sei nunmehr von einem innig Achtung gebietenden Ministerium umgeben; die Zeit des Mißtrauens, des heftigen Angriffes, der bitteren Vorwürfe sei Gottlob! vorüber.

Die Volksvertretung ließ sich aber nicht abhalten, bei der Berathung über die verwendeten Staatsausgaben den ganzen Zustand des Landes ins Auge zu fassen, und so entwickelte sich im Verlaufe der Discussion ein Bild des Bayern vom Jahre 1831, ein Bild seiner finanziellen Lage, seiner Cultur, seiner Verwaltung.

Die Steuern, hieß es, sind ungleichmäßig vertheilt; der Grund und Boden, das Gewerbe, der Handel müssen große Lasten tragen, während der Kapitalist, der Beamte fast ganz frei ausgehen. In den verschiedenen Kreisen herrscht verschiedene Steuererhebung, und dazu kommt, daß einzelne Kreise bei der Verwendung der Staatsgelder bevorzugt werden.

Das Grundeigenthum ist den Gesetzen des Feudalismus unterworfen. Es herrscht das Leibrecht, durch welches dem Grundherrschaft mit dem Tode des Besitzers das Gut wieder heimfällt und die Familie vom Gute des Verstorbenen vertrieben wird; es herrscht die Neustiftsgerechtigkeit, wodurch der Tod des Grundherrschaft alles Recht auf

Die fernere Benutzung des Landes dem Grundherrschaften be-
 stimmt; auf den freistehbaren Gütern hat der Grundherr
 das Recht, den Bauer alle Jahre, auch ohne Ursache, ab-
 zustoßen. Dazu kommen die Vogteigüter, Witt- und grund-
 zinsbaren Güter, die Decemalengerechtigkeit, die Patrimo-
 nialgerichtsbarkeit, die allenthalben herrschenden größeren,
 großen und kleinen, ja selbst Blutzehnten, und das Schatz-
 wert, das manchmal so lästig ist, daß es die Bauern ganz
 entmuthigt und sie früher auf den Bahn brachte, daß sie
 nie Ruhe erhalten und vereinst noch im Himmel wieder
 frohweils dienen müssen. *)

Die Zehnten sollen zwar fixirt werden; allein die gänz-
 liche Durchführung des Fixirungsgesetzes scheitert noch im-
 mer an den starren Formen der Volksgewohnung. Es
 ist nämlich vorgeschrieben, daß das Quantum, gegen wel-
 ches die Fixation eintreten darf, aus einer gewissen Reihe
 von Jahren berechnet werden soll. Wenn nun, wie es
 öfter vorkommt, in diese Periode sogenannte Hazardstreichs
 fallen, oder der Zehentpacht aus andern Veranlassungen
 sich unverhältnißmäßig hochgestellt, so bleibt dem Zehent-
 pflichtigen nur die Wahl, entweder eine für alle Zeiten
 hohe Last zu übernehmen, oder sich ferner den Wechsel-
 fällen zu unterwerfen. **)

Die Lehen-, Grund-, Zehent- und Zinsherrlichen Ge-
 fälle beruhen auf den verschiedensten Titeln, und bestehen

*) v. Sberz, 20. Juni. Protokoll XLVII. S. 118—119.

**) Satterlein, 17. Juni. Protokoll XLV. S. 61—62.

in dieser so großen Menge von Hypothekentheilern, daß fast ein
eigenes Gericht nöthwendig wäre, wenn sie namentlich ange-
führt. Die Absichtheit des Besitzes, durch das Forder-
wesen, herbeigeführt, ist staatswirthschaftlich nachtheilig.
Im Sur. Bayern ist kaum ein Häuflein von Grund- und
Boden freies Eigenthum. Man nehme einen, betrachtigen
Bauer, oder achtzig Tagewerk Grund, hat er übernimmt
das Gut um 3000 fl., da muß er von jedem Hundert für
sich 15 fl. Leibgeld, also 450 fl. bezahlen, für sein ange-
hendes Eheweib, wenn er einen regelmäßigen Contract
abschließen oder ihr Heirathsgut ins Hypothekenbuch ein-
tragen lassen will, wieder 15 fl. von Hundert, also auch
450 fl. hierzu kommen. Gerichtskosten, Spesen und
Gemein, die wieder hundertfältige Kosten ausmachen.
Derner hat ein solcher Bauer 36—40 fl. Stift zu
zahlen, er hat einen Kleindienst zu leisten, z. B. 500
Stück Eier, 12 Hühner, 6—8 Gänse, manchmal Läm-
mer und Käiber, dann 8—15 Schoffel in gutem Getreide
einzuliefern, hat Groß- und Kleinrent zu zahlen. Unter-
dessen ist er noch von Privatgrundherren häufig mit ungen-
messenen Forderungen, Scherwerken belästigt; es existiren noch
Jagdschärfer, ganze Wälder wimmeln von Bauern,
die schreien und lärmen müssen, um einen Hasen zum
Grundherren hinzutreiben. Der Staat selbst ist so hart-
herzig, ihn unaußhörlich mit Straßenarbeiten zu belästigen,
seine ermatteten Kasse werden hier schon ruiniert, ehe sie

*) Kubhant, 14. Sum. Protokoll XLIII. S. 26—27.

auf das Feld kommen; denn kann man es im Herbstjahre auf, so heißt es schon: 3—4 Tage auf die Landstraße. Und kaum ist diese fertig, so kommt ein landgerichtlicher Befehl, und Alles muß auf die Bezirksstraße hinaus. Es ist fast immer die schönste Zeit im Frühlinge; und im Herbst verloren.*)

Eine eigene Belastung ist noch der Druck, welchen vor Allem im Herbst viele Landeigentümer durch das Hochwäss hart fühlen. Dieser Druck ist weit größer als eine doppelte Steuer. Es giebt keine Pächter, welche das Wäss ohne Nachtheil an den Feldfrüchten vertreiben können. Wenn man bedenkt, daß dadurch der Tagelohn Arbeit Menschen entzogen werden, die man bei der geringen Bevölkerung zum Ackerbau noch so nöthig hat; wenn man bedenkt, daß man dabei zu den zu errichtenden Nachfeuern mehr als hundert Raster Holz alljährlich fruchtlos verbraucht; zugleich erwägt, daß der beschädigte Landmann oft 4—5 Stunden zum Gerichtsfuge hat, um eine Schätzung zu veranlassen, und so oft durch das Verschummiß ihm noch größerer Schaden zugeht, als er durch die immer unvollständige Schätzung für seine beschädigten Feldfrüchte Ersatz erlangt; so glaubt man wirklich, man wohne nicht in dem constitutionellen Bayern, sondern in einem Staat, wo das Eigenthum nach Willkür verlehrt werden darf.**)

*) Schwindel, 20. Juli. Protokoll XLVH. S. 10—11.

**) Lang, 22. Juni. Protokoll XLIX. S. 111—112.

Von dem Gutbesitzer, welcher die Abgaben nicht entrichten kann, werden sie mit Gewalt eingetrieben. Welche Bewegung in einem Orte, wenn die sogenannten Abgabepresser kommen! Thüren und Fenster werden verschlossen; man hört ein dumpfes Weinen und Gewimmer; das Vieh wird aus dem Stalle getrieben, der Ertrag der Ernte wird weggenommen. *)

Es ist eine auffallende und niederschlagende Erscheinung, daß seit einigen Jahren so außerordentlich viele Besitzer von Bauergrünten, die unter landesherrlicher Grundherrschaft stehen, in Concurs gerathen und gewöhnlich mit Weib und Kindern diese ihre seit Jahrhunderten innegehabten Besitztungen verlassen müssen, wo dann die erwachsenen Kinder vermögenslos in die weite Welt hinausgeschickt werden, die unthätigen aber sammt den Eltern der Gemeinde zur Last fallen. Gutbesitzer, wenn sie ein paar Jahre lang ihre grundherrlichen Abgaben nicht entrichten können, müssen ohne weiteres Vieh, Möbeln, Befahrung, Grundstücke, am Ende das ganze Habe und Gut verkaufen. Zwanzig bis dreißig solcher abgehausten Bauern in einem Landgerichte sind keine Seltenheit mehr. Die Folge ist steter Wechsel der Gutbesitzer, Desertion der Ortschaft, Ausfüllung des Landes mit Bettlern. Ohne Verschulden wird der arbeitsamste Bauer an den Bettelstab gebracht. **)

Es ist berechnet, daß alle Jahre im Königreich

*) Feincker, 25. Juni. Protokoll Lk. S. 56.

**) Buchner, 22. Juni. Prot. XLIX. S. 90-91.

Bayern 12—1500 Familien Haus und Hof verlassen und ins Elend wandern müssen. *)

Zu den grundherrlichen Abgaben kommen die Stempeltaren, die Gemeindefasten. Unter den ersteren ist die Schulentlassschein-Stempeltare besonders zu erwähnen. Bei Einführung derselben wurden zwar auch 15 Kr. für einen Schulentlassschein bezahlt, davon kamen aber 12 Kr. der Localschulkasse zu gut, 3 Kr. waren als Schreibgebühr dem Schullehrer überlassen: der für Schulentlassscheine eingenommene Geldbetrag wurde zur Bestreitung von allerlei Schulbedürfnissen für arme Kinder verwandt. Jetzt werden 18½ Kr. für einen Schulentlassschein bezahlt, die Localschulkasse aber bleibt arm, weil 15½ Kr. dem Staate an Stempelgebühr heimfallen und 3 Kr. dem Schullehrer verbleiben. — Bei vorausgegangenen Ständerversammlungen wurde vielfältig beantragt, daß die Gebühren für Schulentlassscheine zu 6 fl. 15½ Kr. aufgehoben werden mögen. Der Antrag fand Gehör, allein statt Entlassscheinengebühren heißt es jetzt Stempeltare für den Schulentlassschein und 6 fl. müssen nach wie vor bezahlt werden. **)

Daß die Gemeinden Lasten tragen müssen, versteht sich, denn sie haben Bedürfnisse. Aber es gibt Gemeindefasten für Zwecke, welchen der Charakter einer Leistung für die Gemeinde als solche nicht gebührt. Dergleichen sind die allgemeinen Unterhalts- oder Besoldungsbeiträge für Heb-

*) Rempfer, 25. Juni. Protokoll LI. S. 40.

**) Jäger, 22. Juni. Protokoll XLIX. S. 30—33.

nummer, Sonntags, Pfandbriefe, etc. Alle diese Leute lassen sich doch noch jede ihrer Leistungen einzeln bezahlen. *)

Was nun die Belastung der Gewerbe betrifft, so beruht das Gewerbesteuergesetz auf dem Grundsatz, daß die Gewerbesteuer nach dem Ertrage eines Gewerbes bei mittlerem Betriebe bemessen werde. Demzufolge sind die verschiedenen Gewerbe nach 5 Hauptklassen abgetheilt, für deren jede fünf Unterklassen aufgestellt sind. Die Hauptklassen bestimmt für jede Gewerbesgattung das Gesetz, die Unterklassen dienen nach den verschiedenen Verhältnissen zum Spielraum für die Steueranlagen. Die Steuer wird angelegt von den Behörden mit Zuziehung geschworener Gewerbesteuere. Das Verfahren ist öffentlich, die Listen werden aufgelegt und es können noch 14 Tage lang Reclamationen statt finden. Von Zeit zu Zeit soll eine Revision vorgenommen werden, was bisher noch nicht durchgreifend geschehen ist; sie ist aber jetzt nothwendig. **)

Es ist zwar richtig, daß theilweise eine Revision der Gewerbesteueranlagen stattgefunden hat; sie hatte aber die entgegengesetzte Wirkung, als diejenige, welche man zu erwarten berechtigt war. Die Polizeibehörde und das Rentamt eines Amtsbezirkles z. B. haben die revidirten Listen der königlichen Kreisregierung vorgelegt, und als diese Listen zurückkamen, war eine Steuererhöhung des Gewerbebezirk-

*) Winckler, 22. Juni, Protokoll Lk. S. 18.

**) Rubhardt, 14. Juni, Protokoll XLIX. S. 142.

tes von 418 fl. das Resultat der ersuchten Erleichterung. Die Kreisregierung hatte die begutachteten Erhöhungen angenommen, die Verminderungen größtentheils nicht genehmigt oder selbst noch Erhöhungen beigelegt. Nach dem bisherigen Grundsatz wird jeder neu angehende Meister besonders besteuert, je mehr daher ein Gewerbe übersezt wird, um so höher steigt die Steuer. Das Wachsen der Steuer ist daher kein Zeichen des Aufschwunges der Gewerbe, vielmehr die Wirkung des Gegentheils. *)

Der Handelstand hat durch die Einführung höherer Eingangszölle mit den Tarifen vom Jahre 1826 u. 1828 eine bedeutende Einwirkung erfahren. Die hohen Zölle sind in finanzieller wie in staatswirthschaftlicher Beziehung nachtheilig. Der Ertrag hoher Zölle ist nicht nachhaltig, die Administrationskosten müssen erhöht werden, die Kosten der Grenzbewachung wachsen und werden durch die Strafen entdeckter Defraudationen nicht aufgewogen, während die Defraudationen selber ungemohnt zunehmen. Kleinigkeiten höchstens werden entdeckt und zeigen nur, welchen Placereien man ausgesetzt sei. Es kommen in den Verzeichnissen der entdeckten Defraudationsfälle vor: die Defraudation von ein Paar Stiefeln, eine andere von einer Kappe, eine dritte von ein Paar Handschuhen, von 3 Loth Zucker, von einer Mannshaube. Dagegen wird die Defraudation im Großen ungesteuert getrieben: man kann an der Grenze des Unterdonau- und Regentrefes bei Tage in den Gär-

*) v. Bacher, 21. Juni. Protokoll XLVHI. S. 19—22.

ten armer Landente 4—5 Aechte auf der faulen Haut liegen sehen, um dann bei Nacht ihr Handwerk als Schmuggler zu treiben. Ganze Banden retten sich zusammen und das Aufseherpersonal muß bestreiten vor ihnen zurückweichen; auswärtige Affecurangefellschaften vereinigen sich mit ihnen. In den Grenzen von Sachsen, im Ober- und Untermainreise begegnet man Bauerweibern mit Säcken voll Kaffee, den sie von Haus zu Haus feilbieten. Hof, Kronach, Aschaffenburg, Emden, Langfurt, Meirichstadt sind die Stempel, wo das Schmugglergewerbe am meisten getrieben wird. Coburg ist der Hauptstapelplatz der Schmuggler; dort findet man ganze Waarenlager bloß zur Contrebande aufgespeichert; dorthin machen die Hamburger und andere Häuser ihre Versendungen, um die Waaren nach Bayern einzuschmuggeln. Die Größe der Defraudationen zeigt sich durch Vergleichung der jetzigen Einfuhrlisten mit früheren. In den Bayerischen Eingangsstationen wurden im J. 18 $\frac{1}{2}$ noch 39,641 Centner Kaffee eingeführt, im Jahre 18 $\frac{2}{3}$ nur 18,492 Centner. Ein ähnliches Verhältniß zeigt sich bei den Wollenwaaren. Müßte man nicht annehmen, daß die Einfuhr von Kaffee bei dem Wachsen der Bevölkerung eher zugenommen haben sollte? Aber, sagt man, die hohen Zollsätze sind zum Schutz der inländischen Industrie nöthig. Nein, das Beste, was für die Industrie geschehen kann, ist die Oeffnung der Absatzwege. Einzelne neue Etablissements, wie die Raffinerien, mögen durch hohe Zölle gegründet worden sein, aber auf so künstlich erzeugte Etablissements darf man keinen großen

Weyth. sagen. Es ist der Charakter der Bayerischen Industrie, daß ihr Betrieb unter eine große Anzahl selbstständiger Meister vertheilt ist, und das ist besser als ein Fabriksystem mit einer Masse eigenthümloser und abhängiger Menschen, welche als fleischerne Maschinen in einem großen Fabriksystem eines reichen Unternehmers zusammengedrängt sind. *)

Wenige Länder hätten in den letzten 20 Jahren so häufigem Wechsel der Zollverordnungen, wie Bayern. Man experimentirte in aller Art. Auf Anträgen der Fabrikanten sind hohe Zölle eingeführt, ohne zu bedenken, wie sehr der Handel darunter leiden werde: ohne Handel und freien Verkehr mit anderen Nationen kann kein Land zu allgemeiner Wohlfahrt gelangen. Es ist ein Widerspruch, sich abzuschießen und nicht zu glauben, daß das Ausland seinerseits die Einfuhr erleichtern werde. Die hohen Zölle, mit dem Schutzzollsystem in ihrem Gefolge haben mitten im Frieden einen furchtbaren wachsenden, die Demoralisation befördernden Krieg herbeigeführt, in welchem die Landeskasse nur mit den Massen in der Hand aufrecht erhalten werden können. Die Handelsleute selbst, wenn sie nicht der Concurrenz mit billigeren, geschützten Aussen erliegen wollen, müssen sich der Unerschlichkeit in die Hände werfen und sich ihren Bedarf auf geschwändigem Wege verschaffen. An der Grenze sind alle Verhältnisse gestört, der Defraudationshandel ungehindert nach Tag

*) Rubikat, 14. Juni. Prot. XLIII. S. 19—27.

Wohnern, aus denen plötzlich Handelsleute und Schmuggler geworden sind. Auch der Transthhandel ist durch die mit dem hohen Zollsystem verbundenen Plackereien und Durchsuchungen gestört. Der Nürnberger Handel besonders ist darniedergedrückt. Nürnberg von welchem ehemals der Staatkaffe eine Summe von 300,000 bis 400,000 fl. jährlich zufließ, auf welches eine Ein- und Ausfuhr von circa 9 Millionen an Werth im Eingang und nicht viel minder im Ausgang sich concentrirte und das noch vor wenigen Jahren für 6 bis 7 Millionen an Industrieproducten aus seinen und den zahlreichen Werkstätten der Umgegend nach dem Ausland sendete, steht mit Widerwillen, wie jetzt in Coburg der Geschäftszusammenfluß vereinigt ist. Der das Land befruchtende Güterzug, der sonst in mancher Woche mehr als 10 bis 20 Wagen zwischen Hamburg und Nürnberg in Bewegung setzte, hat sein Ziel nun schon an Bayerns Grenze gefunden, dorthin muß sich nun öfters der Nürnberger Versender von Manufacturwaaren wenden, um Fuhrwerk nach dem Norden zu erlangen, während sonst diese Waaren in Retourfracht zum niedrigsten Lohn gern aufgenommen wurden. *)

Alle an den Ständen wohnenden Kaufleute sind ihrer Nahrung beraubt, wenigstens diejenigen, welche sich dem Schleichhandel nicht hingeben wollen; leer stehen nun die Comptoirs, in denen sonst viele Edler Bayerischer Staatsbürger Beschäftigung, Bildung und Nahrung fanden. Die

*) Platner, 15. Juni. Prot. XLIV. S. 76—122.

Hundarbeiter wurden von den Kaufleuten entlassen und verloren ihren Unterhalt. Wo ist dagegen die blühende inländische Industrie, die man in Aussicht hatte? Nichts ist zu sehen von jenen Tausenden von Seidenwebstühlen, die in einigen Jahren in Bayern hätten entstehen sollen: Eine Seidenwaarenfabrik in Würzburg, auf die man hoffte, existirt noch nicht. Von den vielen Tuchfabriken ist gleichfalls nichts zu sehen. Die Baumwollenfabriken erfreuen sich keines Glor.

Die Heere der Schwärzer, besonders an der Sächsischen Grenze sind vollständig organisiert. Während sie früher ihr Gewerbe nur im Stillen, bei Nacht trieben, ziehen gegenwärtig Stotten von fünfzig und hundert Schwärzern bei hellem Tage, Hähne auf den Hüten, mit Gang und Klang über die Grenze. Die Größe des Verdienstes ist ein unmiderthelicher Reiz, nicht nur für die ärmere Classe, sondern für die meisten kräftigen jungen Leute des Bauernstandes. Aus Noth, aus Guldier, aus Eitelkeit, der Gesellschaft halber, aus Lust zum freien Leben, schwärzt Alles, was tragen und laufen kann. Das verdiente Geld wird meistens im Trunk und Ausschweifungen vergeudet. Eine Verschämtheit, Beweglichkeit, Insubordination und Verachtung des Gesetzes hat sich dieser Leute bemächtigt, welche der öffentlichen Ruhe so wie der Privatlichkeit große Gefahr droht. **)

*) Seineder, 17. Juni. Prot. XLV. S. 25—27.

***) v. Rottenhan, 20. Juni, Prot. XLVII. S. 125—127.

Die Schwärze mit Zunder, Asche und Salz fähig-
 sein gewöhnlich auf eigene Hand, sie sind die verborhen-
 sten und gefährlichsten, sie kämpfen, sie opfern ihr Leben
 für ihre Sache. Ihre wegen konnten die meisten Kriminal-
 unterfuchungen wegen Körperverletzung vor, um ein Paar
 Zunderhüte werden Menschen gemordet. *)

Welche Tätigkei, welche Ausgaben verwendet aus
 die Verwaltung für die Bildung des Volkes? Nach dem
 Tableau, welches der zweite Ausschuf geliefert hat, sind
 in drei Jahren 696,747 Fl. für die Volksschulen verwen-
 det worden. Von dieser Summe wurden 59,898 Fl. auf
 Erhaltung von Schulbüchern verwendet, folglich blieben zu
 Befoldung der Schullehrer 636,849 Fl. Was giebt es in
 Bayern 695 Volksschulen: theils aus jene Summe, so
 kommt auf eine Volksschule 91 Fl. in drei Jahren. Allein
 auch dem ist zu widersprechen. Manche Schullehrer be-
 kommen nicht 12 Ar aus dem Staatsschatz. Ein Gehalt
 besteht aus dem Einkommen als Meister, er hat vielleicht
 noch einige Güter, die man aber, auch nicht geben will,
 weil bei Gewittern nicht mehr gelüftet werden darf.
 Dann bezieht er von der Gemeinde das Schulgeld, aber
 wie schwer geht das ein! Da bringt eine arme Mutter
 statt haaren Geldes für 15 Kinder Kartoffel, eine andere
 bringt Schmalz, eine andere Milch, und der Schullehrer
 hat kein baares Geld, um sich Schuh zu kaufen. **)

Die wenigsten Lehrer nähern sich in ihrer Stellung

*) Kropfmann 25. Juni. Prot. LI. S. 42—43.

**) Rabel, 15. Juni. Prot. XLVI. S. 115—116.

der normalen Bildung von 200 Fl.; viele haben nur 100 Fl., und diese oft nur in Naturalien.*)

In einem einzigen Bezirk des Rheintales dienen sieben Hirtenhütten zu Schulhäusern.**)

Man hat in den Ausgaben für die Schulen eine Ersparung gemacht, indem man die Stelle eines Kreislehrerreferenten einleg. Seitdem hat die Visitation der Schulen aufgehört, und da die Thätigkeit der Lehrer keine kräftige Anregung mehr hat, so ist in dem Volksschulwesen eine merkliche rückgängige Bewegung eingetreten. Schulinspektoren finden bei den Kreisregierungen keine thätige Beförderung mehr, weil dieser Zweig der Verwaltung gleichsam nur Nebenaufgabe eines von vielen andern Geschäften in Anspruch genommenen Regierungsraths ist.***)

Ein Hauptgrund des Darniederliegens der Schulanstalten ist das Schwanken der Regierung in Festsetzung und Festhaltung eines Schulplanes. Man ist nicht darüber einig, was und in welcher Ordnung an den öffentlichen Schulen gelehrt werden soll.†)

Der Verlag der Schulbücher ist Privilegium eines Centralbüreau, welches theuere schlechtgedruckte Waare auf schlechtem Papier liefert. Das angehende Schulkind muß statt einer einfachen ABC-Tafel einen fingerstarken sogenannten Beschreiber für 10.—14 Rn. haben, eine biblische

*) Riegg, 23. Juni. Prot. L. S. 10—11.

***) Solot, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 101.

****) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 82.

†) Rudhart, 14. Juni. Prot. XLIII. S. 51.

Geschichte auf Löthpapier kostet 45 Kr. Dabei ist der häufige Wechsel selbst mit biblischen Geschichten von Reichthum. *)

Unter der Rubrik Cultus finden sich im Budget 994,000 Fl. für den katholischen und nur 256,000 Fl. für den protestantischen Cultus aufgeführt, während sich das Verhältnis der Bevölkerung wie $\frac{1}{3}$ Protestanten zu $\frac{2}{3}$ Katholiken stellt. Noch sehr viele katholische wie protestantische Geistliche sind auf weniger als das Nothdürftigste beschränkt, sie haben die ihnen zukommenden Congrua nicht: von den Geldern für den katholischen Cultus absorbiren der hohe Clerus, die Erzbischöflicher und Bischöflicher fast ein ganzes Drittel; bei dem protestantischen Clerus ist das Verhältnis nicht so schreckend, die Consistorien nehmen nur $\frac{1}{2}$ der ganzen Summe. Die Geistlichkeit des Rheinkreises ist besonders schlecht dotirt; durch die Revolution verlor sie den größten Theil ihrer Güter. Der Landtag von 1825 setzte daher zu ihrer Unterstützung noch 10,000 Fl. aus; doch sind dieselben nicht bestimmungsmäßig verwandt worden. **)

Unter den 207 katholischen Pfarren der Diocese Speyer tragen 136 mit aller Sustentation und Berechnung der Stolgebühren höchstens 500 Fl. ein. ***)

Um nur ein paar Beispiele von dem Zustande der Baulichkeiten anzuführen: in Ottelmannshausen, Landgericht

*) Jäger, 22. Juni. Prot. XLIX. S. 31 — 32.

**) Sulmann, 17. Juni. Prot. XLV. S. 104 — 114.

***) Foliot, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 101.

Röthgenhofen, befindet sich eine Kirche, welche seit 15 Jahren als eine Ruine zu betrachten und zum Gottesdienste gar nicht mehr zu gebrauchen ist: es liegt dem Staatsrath ob, die Kirche wieder in einen brauchbaren Zustand zu setzen.*)

Die Gemeinde Katscheltalster im Landgericht Obermannstadt, Obermainkreis, entbehrt seit 15 Jahren eines Geistlichen, weil sie von den Pfarrebenen zuerst das Pfarrhaus bauen muß. Das Oberconsistorium hat sich vergebens für sie verwendet.**)

An den Subjektsen für den obersten Gerichtshof, die Appellations-, Kreis- und Stadtgerichte ist eine Summe von 245,217 fl. erspart worden. Man hat diese Ersparung durch Föderung bei Besetzung erledigter Stellen und durch Erweiterung des Instituts schlechtbesoldeter Assessoren bewirkt, Thätigkeitslust des Richterpersonals und Beschleunigung der Gerechtigkeit aber dadurch nicht erzielt.***)

Das Oberappellationsgericht, welches im Jahre 1848 die bedeutende Anzahl von 262 Rückständen hatte, ist im ersten Semester des Jahres 1849 mit 2146 Rückständen belastet, es liegen bei diesem obersten Gerichtshofe 98 unerledigte Vorträge, weil es an der Zeit zur Erstattung derselben und an dem nöthigen Richterpersonale zur Bildung noch eines Senates fehlt. Schlechte Schuldner brauchen, um der Zahlung zu entgehen, nur die Berufung an

*) Weinmann, 22. Juni. Prot. XLIX. S. 65—66.

**) Rapp, 22. Juni. Obenb. S. 142.

***) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 85—86.

das Appellationsgericht zu ergreifen. Bei dem Stadtgericht München können aus Mangel an Personal viele Untereinstufen nicht erledigt werden. Die armen Landgerichtsafforen sind aber daran; es kommt vor, daß die Kinder derselben in den Gemeinden bettelnd umhergehen. Eine solche Sage ist für die Familie eines unabhängigen Richters höchst unwürdig.*)

Eine große Ausgabe erwächst dem Staate durch die Quiescenten der Beamten. Nicht bloß in Folge einer langen Dienstzeit, eines hohen Lebensalters, physischer oder geistiger Gebrechen kann ein Beamter quiescirt werden; eine ministerielle Ugnade kann ihn plötzlich ohne weitere Begründung in Ruhe versetzen, ihm sein volles Gehalt belassen. Dadurch werden dem Dienste taugliche Männer entzogen; bloß weil ihre politische Meinung oder ihre Schriftstelleri dem Ministerium mißfällt.**)

Functionirende Quiescenten sind dann solche, die man im gegebenen Falle nicht mehr brauchen will oder kann, die aber Anspruch behalten, reactivirt zu werden; werden sie wieder im Staatsdienste verwendet, so unterschreibt sie sich in den ihnen obliegenden Leistungen und dem activen Staatsdiener in Nichts; nur wird ihnen die Zeit, in der sie functioniren, nicht als Dienstzeit angerechnet, wenn seiner Zeit der nach der Dienstzeit zu berechnende Ruhegehalt fürirt wird. Auch mit der Reactivirung

*) Stubhart, 14. Juni. Prot. XLIII. S. 47—48.

***) Gilmann, 17. Juni. Prot. XLV. S. 117—118.

nicht als eine Befestigung, sondern als eine neue Anstaltung angesehen, bei welcher keine Entschädigung für den Umfang gesucht wird.^{*)}

Da bei dem Sandbannwesen die Privataccorde den Commisären vorgezogen werden, so findet sich die Staatskasse großen Uebervorteilungen ausgesetzt. Zu verschiedenen Bauten in München wurden vom Reichem 600,000 Centner Stein geliefert, es wurde mit dem Steinbrucher Syler ein Contract abgeschlossen, und er sollte den Centner Steine für 1 Fl. 15 Kr. Fuhrlohn bis München bestreiten. Er gab aber den Schulden anfangs 1 Fl., später 54 Kr., gewann also 150 — 210,000 Fl. Für die Steine wurde im Steinbruch pro Cub. Fuß 42 bis 45 Kr., d. h. die Hälfte zu viel bezahlt, was wieder einen Gewinn von 210,000 Fl. gab.^{**)}

Die Münchener Bauten, durch ihre Pracht vorlegend^{***)}

*) v. Glöfen, 20. Juni. Prot. XLVII S. 81 — 82.

**) v. Glöfen, Prot. XLIII. S. 108 — 109, 14. Juni.

***) In „Bayerns Ehrenbuch“ von Krämer, erstem Secretär der Königl. Bayer. Hof- und Staats-Bibliothek, Nürnberg 1839, heißt es: „Nicht allein neue Straßen und öffentliche Plätze, neue Märkte und Schulgebäude, nicht allein die wunderherrliche Synagoge, dieses Museum der kostbarsten Antiken, die Pinakothek, dieses wahrhafte Louvre, zur Aufnahme der größten Meisterwerke der Malerei bestimmt; der Königsbau, dieses schönste verzierte Ideal eines Fürstenthums, nicht allein die imposante Ludwigskirche, die gothische Kirche der Vorstadt Au und die durch die Reinheit ihres Stiles zum polykletischen Canon gewordene byzantinische Postapelle, die neue protestantische Kirche, das majestätisch sich erhebende neue Bibliothek- und Anhanggebäude, der schöne Wörderbau des Kriegsministeriums ... nicht allein die für jeden Beschauer zur Herzens-

contrastiren gegen den Zustand der Bauten in den Provinzen und erregen allem Patriotismus zum Troß ein bitteres Gefühl. In die Armuth mancher Gegend, die höchst miltlern half, darf man nicht denken.*)

Die traurige Folge von den luxuriösen Bauten der Hauptstadt ist, daß man auf dem Lande die nothwendigsten und unentbehrlichen Bauten, welche oft mit geringen Kosten hergestellt werden könnten, vernachlässigt.**)

Es ist wirklich schaudererregend, wenn man in Münchens Paläste aufsteigen sieht, die eine Million kosten, wie die Pinakothek, während in andern Kreisen die Kirchen, Schulen und Gefängnisse verwittern, so daß sie jetzt nur mit dreifachen Kosten reparirt werden können.***)

und Augenlust gewordenen Freskomalereien in den Arkaden des K. Hofgartens, endlich nicht allein der neue Hofgartenflügel und das Oben entstanden in einem kurzen Zeitraum; König Ludwig erhob auch München zu einer wahren Musenstadt, die der kunstliebende Fremde sehen muß.... Was die Gräber von Pompeji, das Studium der griechischen Vasen und Statuen, die Nachforschungen über die Kunst der alten Ägyptier, Griechen, Sicilianer und Getvurier, über die Kunst des Mittelalters, die byzantinische und gothische Bauart, die alten Bildhauer- und Malerschulen Italiens und Deutschlands in die wissenschaftlichen Ideen der schönen Künste Neufs und Wichtiges gelegt haben, ist zur dauernden Bereicherung der Wissenschaft selbst in diesen Baubauwerken Münchens zur Anwendung gekommen und dadurch München der erste Studienort für moderne Archäologie geworden; ja man möchte sagen, daß, während sich in andern großen Städten die Wissenschaften nur in Büchern leb- und farblos finden, sie hier in den Monumenten der Kunst lebendig athmen und wirken."

*) Heitzelmann, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 44.

***) Binf, 21. Juni. Prot. XLVIII. S. 37—38.

****) Schewing, 25. Juni. Prot. LI. S. 119.

Noch giebt es viele Gefängnisse in Bayern, welche so beschaffen sind, daß man die Einsperrung in dieselben, zumal von Untersuchungsgefangenen, für einen Act der Barbarei erklären kann. Andere gewähren die erforderliche Sicherheit nicht und machen eine kostspielige Bewachung der Gefangenen nöthig. *)

Die Straßenbauten erfreuen sich keiner ernstlichen Verwaltung. Es werden Straßenbauten unternommen, welche nicht von der Nothwendigkeit oder dem größeren Nutzen geboten sind; dagegen läßt man andere eingehen, oder überbürdet sie den Gemeinden und Districten als Local- und Districtstraßen zur Unterhaltung. Die Anordnung und Aufsicht bei den Bauausführungen ist oft sehr mangelhaft. Die Aufsicht ist einem Wegemacher anvertraut und von Zeit zu Zeit erscheint ein Ingenieur oder Conductor. Der Gnade des Wegemachers ist es überlassen, die Arbeiter anzunehmen und ihnen den Taglohn zuzudictiren. Gewöhnlich treibt er noch Marktenderei, und wer seine Bude besucht, braucht die Arbeitsstunden nicht sehr ängstlich einzuhalten. Manns- und Weibspersonen, Knaben und Mädchen unter einander werden zum großen Schaden der Moralität für den Straßenbau verwandt. Viele Schretbereien sind nöthig, ehe ein Bau angeordnet wird. Widersprechende Gutachten werden eingeliefert und unter Streitigkeiten liegt ein Bau Jahre lang. Dazu kommt, daß die Staatsregierung oft genug wohlbegründete Bauleit-

*) Geuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 71.

nungen verweigert, und die Unterthanen zu kostspieligen Processen nöthigt. *)

Das Baupersonal baut kostspielig, begünstigt bei erforderlichen Lieferungen fernwohrende Unternehmer, statt die Gemeinden in der Nähe zu beschäftigen; es baut leichtfertig, um recht bald wieder bauen zu können. Höherne Brücken werden gebaut, wo man für dasselbe Geld feste von guten Steinen herstellen könnte. **)

Wie in Bezug auf die Sandbauten einer oder einzelne Kreise bevorzugt werden, so findet man überhaupt die Verwendung der Gelder ungleich vertheilt.

Abgesehen davon, daß ein großer Theil, vielleicht mehr als ein Drittel, der Zahlungen der Centralstaatskasse im Staatkreise, vorzüglich in München verausgabt und verwendet wird, so übersteigen die Zahlungen aus der Kreiskasse des Staatkreises die Zahlungen der Kasse des Oberbairerkreises, welche nach jener am meisten verausgabt, um mehr als eine Million; sie übersteigen die Verwendung im Untermainkreise beinahe um anderthalb Millionen und die Verwendung im Rheinkreise um 2,277,225 Fl. Dieses Verhältniß ist noch auffallender, wenn man das Verhältniß der Beiträge zu den Einnahmen ermägt. In dieser Ungleichheit in dieser Bevorzugung der Hauptstadt liegt ein Hauptgrund der Verarmung der Provinzen und des gesunkenen Güterwerthes. ***)

*) Rägler, 15. Juni. Prot. XLIV. S. 40—58.

**) Bollert, 27. Juni. Prot. LII. S. 25.

***) Seuffert, 13. Juhl. Prot. XLII. S. 179—80.

Die Gelder für Erziehung und Bildung sind ungleich vertheilt. Der Starkreis erhielt jährlich 111, der Regens- kreis 68, der Oberdonaukreis 58, der Rezatkreis 117, der Obermainkreis 68, der Untermainkreis 54, der Unterdonau- kreis 25 Tausend Gulden. Während in andern Kreisen zwei Gymnasien bestehen, ist im Unterdonaukreis, zu Passau, ein einziges.*)

Mit diesem Willen des Bayerischen Landes vor sich, stellten die Volksvertreter Vorschläge auf Erleichterung der Volkslasten. Eine gleichmäßige Besteuerung, eine Kapital- steuer müsse eingeführt, der Boden müsse fest, die Grund- lasten, so weit sie dem Staate zuständen, niedergelassen, durch ein Cultusgesetz die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen jedes Grundbesitzer sich auch gegen die Pri- vaten von Kosten frei machen könne. Um diese Maßregeln zwischen Privaten zu begünstigen, solle der Staat einen gewissen Antheil übernehmen. Diese Vorschläge machte der Abgeordnete Culmann in der Sitzung des 17. Juni. Es sei ihm zur lebendigsten Wahrheit geworden, fügte derselbe am 27. Juni hinzu, daß die Ueberbleibsel der alten Welt nicht lange mehr bestehen können. Freilich müsse die Frei- heit auf geregelter, gesetzlicher Wege erlangt werden.

Kubhart stimmte diesen Vorschlägen nur zum Theil bei. Auf der einen Seite finde man zwar bei allen Völkern ein allgemeines „menschliches“ Streben, „Grundbesitzthum zu erwerben und besitztes Grundbesitzthum frei zu machen:

*) Kobinger, 20. Juni. Prot. XLVH. S. 31.

diesem Streben dürfte die Regierung nicht entgegen sein: allein auf der andern Seite müsse die Regierung die Vor-
sorge treffen, daß diejenigen, welche im Besitze sind, nicht
aus dem Besitze geworfen werden. Es müsse daher einer-
seits dem Belasteten die Möglichkeit verschafft werden, sich
von seinen Schulden frei zu machen; denn ewig Schuld-
ner bleiben müssen, sei eine unerträgliche Sklaverei; auf
der andern Seite müsse aber auch der, der im Besitze sei,
gesichert werden, daß er durch die Ablösung das Capital
seiner Rente in gehöriger Größe erhalte und alsbald zum
Erwerb andern Grundbesitzes oder anderer Grundrenten
anwenden könne. Uebrigens sei es nicht möglich, die Ab-
lösung aller Grundlasten schnell mit Vortheil zu bewerk-
stelligen. Was solle, wenn es möglich wäre, auf einmal mit den
Kapitalien geschehen, welche Stiftungen, Gemeinden, der
Staat in Grund und Boden angelegt haben? Freieigene
Grundstücke seien nicht auch zugleich lastenfrei und schul-
denfrei. Und: ein mit Hypothekenschuld belasteter freier Ei-
genthümer, den sein Hypothekargläubiger zeitweise durch
Kaufmündigung beunruhigen kann, sei schlimmer daran, als
der Besitzer grundherrlicher Güter mit fixen Abgaben.

Und durch welche Mittel sei denn eine Befreiung des
Bodens auf gesetzliche Weise möglich; fragte derselbe Rud-
hart in der Sitzung des 21. Juni. Das einfachste Mit-
tel sei Geld. Wenn eine gesetzgebende Gewalt oder eine
Regierung so viel Macht hätte, daß sie die Armen auf
einmal reich machen und denen, die kein oder kein zurei-
chendes Vermögen haben, so viel Vermögen geben könnte,

daß sie ihre Schulden bezahlen, mit einem Worte, wenn sie die ursprüngliche und bestehende Vertheilung des Reichthums und Besitzes nach Belieben ändern könnte, dann wäre die Aufgabe gelöst. — Der Werth der grundherrlichen Abgaben an den Staat betrage über 100 Millionen Gulden an Capital. Wollte man sie aufgeben, so könne der Ausfall höchstens durch Anferlegung einer doppelten Grundsteuer gedeckt werden. Ob es da nicht eine Unbilligkeit sei, daß frei eigenthümliche Güter durch die Befreiung belasteter Güter zur doppelten Steuerzahlung gezwungen werden. — Das Capital der Abgaben an Privatgrundherren betrage 72 Millionen Gulden. Wo man denn dies große Capital hernehmen wolle?

v. Westernach holte am 25. Juni noch weiter aus. Er zeigte am Beispiel Adams und des Apfels, daß man keinen Contract brechen, kein Gesetz verletzen dürfe. „Das böse Princip sagt zwar, jeder Mensch ist gleich. Jeder sollte den nämlichen Antheil an der Welt und ihren Schätzen haben, dieses sind die unveräußerlichen Rechte der Menschheit... Kein, nichts ist gleich in der Welt als Luft und Wasser. Der Schöpfer und Regierer der Welt wollte nicht, daß der Mensch in seinen Verhältnissen gleich sei; der eine soll viel, der andere wenig haben... Das Wort, der Schwur, soll gehalten werden, sonst beginnt Streit, fließt Blut. Der Art. IV. §. 8 der Verf. bestimmt die Sicherheit der Person, ihres Eigenthums, ihrer Rechte. In der Beilage VI. Tit. I. B. §. 5 heißt es: „„Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht stän-

digen Renten und Löhnen sind nach dem Einverständnis der Betheiligten ablösbar.““ Es ist daher das Eigenthum als Staatsgrundsatz förmlich garantirt und nachträglich in dem erklärenden Edict feierlich bestätigt. Sollte also hierin eine gewaltsame Abänderung geschehen gegen den Willen der Betheiligten, so würde die Verfassung und deren Grundlage auf das gröblichste verletzt werden...

„Die Geldmacht, der es so schon in ihrer papiernen Größe schwindelt, würde Alles an sich reißen, aber auch die härtesten Contracte machen. Gewarnt durch die Art, wie man mit dem Eigenthum verfähre, würde sie sich so stellen, daß sie ihre neuen Pflichten jeden Augenblick davonjagen könnte. Die Güter würden in einzelne Massen zusammenfließen...

„Wenn ich den Unterstock eines Hauses 20 Jahre in Miethe hätte und der Inhaber des Hauses wollte ihn mir nicht um den zu Capital angeschlagenen Mietzins verkaufen, wer wollte da behaupten, dies sei hart, grausam?

„Aber noch absurder wäre es, wenn die gesetzgebenden Gewalten ein Gesetz erließen, jeder große Bauer solle seinen Tagwerkern und Dienstboten um einen bestimmten Preis so viel von seinem Gute überlassen, als sie wollten. Der Bauer würde sagen, ich will ein großer Bauer bleiben, will mit Pferden fahren; wer giebt den sauberen Herren das Recht, über mein Eigenthum zu disponiren. Der Tagwerker würde sagen, das ist Recht, so komme ich zu ein paar Kühen. Es gäbe eine Confusion und Aufregung ohne Ende... Das siebente Gebot! dieses ruft Gott

vom Stani der Regierung, den Kammeru, dem Adel, der Geistlichkeit, dem Landmann, dem Tagelöhner und dem Dienstboten zu. Man respectire das Eigenthum und Alles wird in Frieden gehen.“ *) —

Gegen die Lasten des Bayerischen Volkes glaubten seine Vertreter fürs erste darin ein Mittel zu finden, daß sie gegen die Verwattung der Staatsgelder ein Botum des Adels aussprachen. Wir sind selber, sagte man, bei Berathung der Preßfreiheit auf das Thema der materiellen Erleichterung des Volkes hingewiesen worden. Man gut, jetzt handelt es sich nicht um ideale Güter, und die Staatsregierung zeige, daß sie wenigstens unseren Votträgen über jene zu folgen vermag.

Die Ausgaben für prächtige Bauten in München seien nicht zu billigen. Ja wenn die Hauptstadt noch auf Walzen gesetzt und im Laube herumgefahren werden könnte, sagte der Abgeordnete Schwabel. **)

Es war dies das erste Mal, daß die Kammer gestützt auf §. 10. Tit. VIII. der Verfassungsurkunde das Recht in Anspruch nahm, an den Ausgaben einer verfloßenen Finanzperiode zu streichen. Zwar sagt dieser Paragraph nur, den Ständen des Reiches solle bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden: doch wenn diese Vorlegung eine Wahrheit sei, so müßte es auch den

*) Prot. LI. S. 7—16.

**) 20. Juni. Prot. XLVII. S. 29.

Ständen gestattet sein, Ausgaben zu mißbilligen und deren Rücknahme zu verlangen.

Was nun die beanstandeten Posten betrifft, so gaben einzelne Redner der Kammer zu bedenken, daß man auch das Gemüth, das Bayerische Herz in Bezug auf die Verwaltung des Landes nicht außer Obacht lassen möge, ob denn nicht die Pietät für den verstorbenen Monarchen und seine Familie, die Liebe zu dem Regenten, die Achtung für Kunst und künstlerisches Leben mehr Rücksicht verdiene, als einige Gulden.

Ferner habe die Kammer von 1828 die Ausgaben für die Bibliothek nicht gemißbilligt.

Man antwortete, gerade das Herz, das Gemüth, das Mitgefühl mit den Leiden des Volkes zwinge zur Beanstandung der Ausgaben; und wie könne man den Monarchen mehr ehren, als wenn man ihm eine gleiche Herzensstimmung zutraue? Der Beschluß einer frühern Kammer könne die bessere Einsicht der jetzigen nicht binden.

Und nachdem die Debatte vom 13. bis zum 28. Juni gedauert und zwölf Sitzungen ausgefüllt hatte, ergab die Abstimmung in der geheimen Sitzung des 5. Juli folgendes Resultat.

Die Anerkennung der Ausgabeportion für angekaufte Gemälde ward mit 70 gegen 54, für das Odeon mit 116 gegen 8, für die Freskomalerien mit 74 gegen 50, für die Bibliothek mit 98 gegen 26, für den Brückenauer Bau mit 64 gegen 59, für das Cabinetssecretariat mit 114 gegen 9, für das Personal der aufgehobenen Oper mit 82

gegen 41 Stimmen verfaßt. Nur für diejenigen Hofpensionen, welche durch den Tod des Königs Max veranlaßt worden, genehmigte die Kammer mit 124 gegen 2 Stimmen die Zuweisung auf den Reservefond. Außerdem trug die Kammer einstimmig darauf an, daß die Rückstände aus der ersten Finanzperiode mit milder Rücksicht und nicht mit vorgeschriebener Strenge beigetrieben, daß in dem Ministerium des Cultus und der Justiz keine Ersparungen gemacht, daß die Straßen-, Brücken-, und Wasserbauten geregelt, dringende Bauten weniger dringenden nicht nachgesetzt, daß die für den Landbau ausgeworfenen Summen mit mehr Gleichheit in den sämtlichen Kreisen des Königreiches verwendet werden möchten. 118 gegen 4 Stimmen sprach den Wunsch aus, daß die Quatsch- rung oder Pensionirung von Beamten, welche noch dienstfähig sind, streng vermieden werde. Einstimmig trug die Kammer auf Revision der Gewerbesteueranlagen und des Gewerbesteuergesetzes an. 67 gegen 49 Stimmen sprachen sich für ein Gesetz zur Besteuerung der Capitallen, 109 gegen 1 Stimme für ein Gesetz über Einführung einer Erwerbsteuer überhaupt aus. Einstimmig setzte die Kammer hinzu, daß der Ertrag einer solchen Erwerbsteuer lediglich zur Erleichterung des Grundeigenthums benützt, auch daß ein Gesetz erlassen werde, in welchem die Umwandlung oder Straction der Grundlasten zur Ablassung mehr begünstigt und solche Normen festgesetzt werden, die nicht nur Entfesselung des Grundeigenthums befördern, sondern auch dem Ueberlasteten das Mittel zu successvoller Erleichterung bieten:

gleiche Formen möchten auch für die Grundholden der Privaten, jedoch ohne Verletzung der bestehenden Rechtsverhältnisse, erlassen werden. Einstimmig trug die Kammer ferner darauf an, daß die Behörden wiederholt zu Abstellung der Falschschreiberei angewiesen, und daß das Stempelgesetz einer Revision unterworfen werde.

Dieser Beschluß ging an die Kammer der Reichsräthe.

Am 6. April zeigte das Secretariat der Badischen Kammer eine Motion des Abgeordneten Wöhrsch an, S. Majest. Hoh. den Großherzog um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch zu Erleichterung der ärmern, höchst überlasteten Classe für die im Verhältniß weniger belastete reichere Classe eine Einkommensteuer eingerichtet werde.

In demselben Tage begründete v. Stetter seine Motion, die Aufhebung des Zehent betreffend.

Bis auf wenige versochte oder völlig gedankenlose Anhänger alles einmal Bestehendes oder schon lange Bestehenden erlente Jedermann die Heillosigkeit des Zehent an. Und doch schreckte selbst der Wohlbedenkende wegen der zunächst sich darstellenden Casspieligkeit davor zurück, die Forderung des vernünftigen gegen das historische Recht zu befriedigen.

Der Zehnte sei eine abentheuerliche und drückende Last; nicht etwa von dem Steuertrag des Bodens, sondern

von dem Bruttoertrage, dem mühegeborenen und nebst dem Schweiß des Landmanns noch mancherlei schwere Vorauslagen in sich enthaltenden, nehme er den zehnten Theil hinweg, raube dadurch je nach Verschiedenheit des Bodens, der Erbscentien, der Kultur, der Preise leicht $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ gar oft aber $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{9}{10}$, ja das Ganze des Nettoertrags und noch mehr als dies dem Colonen, und erbrücke ihn hierdurch oder halte ihn vom Anbau des fluchbeladenen Bodens zurück, in beiden Fällen dem Gemeinwohl, welches eine blühende Landwirthschaft, einen wohlhabenden Bauernstand und einen hohen, das sicherste Steuerkapital bildenden Werth der Gründe fordert, nicht minder, als dem heiligen Rechte eine schwere Wunde schlagend.

Der Zehent bringe eine empörende Ungleichheit der Belastung hervor, weil er gerade die guten Gründe weit weniger als die schlechten, nur mit den größten Vorauslagen zum Ertragniß zu bringenden Gründe, also in der Regel die reichen weit weniger als die armen Besitzer treffe. Er sei eine beklagenswerthe Niedertretung aller persönlichen wie aller Eigenthumsrechte, von angeblich Berechtigten, durch das Gesetz Autorisirt zu geübt.

Ueberall, wo die Kenntniß des Bürgerwohls und des Bürgerrechts nur aufdämmere, sei die Forderung der Zehentabschaffung erklingen: in Baden, dem Lande einer aufgeklärten Regierung und eines freigestimmten Volkes, worauf von fern und nah alle Wohlwollenden ihre Blicke richten, werde sie nicht fruchtlos verhallen.

Die Kammer von 1819 habe die Verwandlung des

Zehent in eine Geldrente gebilligt; das sei aber nur eine Verhüllung der eigentlichen Natur des Zehents, eine Verhüllung seines stärksten Verwerflichkeitsgrundes: und ein Raub an jedem zehentpflichtigen Grundeigentümer. Denn hierdurch nehme die bloß persönliche, von dem wirklichen Anbau eines Bodens abhängige Abgabe den Charakter eines Grundzinses an. Eine natürliche Folge jener Verwandlung würde die Ablösungsschuldigkeit der Zehentrente gewesen sein: dergestalt hätte man den Pflichtigen, welche von dem Zeitgeist oder von der fortschreitenden vernünftigen Rechtskenntniß ihre sicherlich nicht ferne unentgeltliche Befreiung erwarten, die Verzichtleistung auf so wohl begründete Erwartung, nämlich die Voranzbezahlung der ungerechten Abgabe bis zum Ende aller Dinge zugemuthet und den Zehentherren ihren präfixen, dem nahen Untergang verfallenen Bezug für alle Ewigkeit gesichert.

Der Zehent sei seinem Ursprung nach eine Steuer und gehöre dem öffentlichen Recht an: und zwar sei er weit eher eine persönliche oder Industriesteuer als eine Grundsteuer. Der Zehentbold sei den Zehent bloß vermöge des Gesetzes, welches zur Entrichtung desselben verpflichte, also bloß vermöge öffentlichen Rechtes schuldig, oder aber, wenn man lieber die Natur der Leibeigenschaft am Zehent anerkenne, bloß vermöge faktischer Unterdrückung, also gar keines Rechtes.

Nur Allgemeinmachung oder völlige Abschaffung des Zehent könne das unendliche Unrecht desselben heilen. Der Staat solle doch einmal denselben Anspruch, welchen er

längst auf die Gründe und ihre Bedauer erhoben, auf alles fruchtbringende Besizthum und allen Erwerb. ausdehnen, er folle vom Hauseigenthümer den zehnten Theil des wirklich bezogenen oder selbst verwohnten Hauszinses, vom Kaufmann den zehnten Theil des Waarenerlöses, vom Fabrikanten und Handwerker den zehnten Theil der Fabricate und Arbeitsproducte, die zehnte Uhr, das zehnte Paar Schuhe u. s. w. fordern. Wollte und könnte er das nicht, so müsse er den lästlichen Zehent abschaffen und dergestalt die im constitutionellen, im Rechts-Staat wesentliche Gleichheit der Belastung herstellen.

Herr von Rottted trug darauf die Artikel eines die allseitigen Interessen möglichst berücksichtigenden Gesetzes vor. Die große Aufgabe der Zeit sei: wie kann bestehendes Unrecht abgeschafft, verletztes Recht wiederhergestellt werden, ohne anderen Rechten zu nahe zu treten? Drohe bei Reformen die Kränkung irgend eines wirklichen Rechtes, so sei Entschädigung nothwendig. So solle denn für die landsherrlichen Zehnten der Ersatz nach Maßgabe des Staatsbedürfnisses aus der allgemeinen Steuerkasse, für die kirchlichen Zehnten aus Staatsmitteln nach dem für andere Zehntberechtigzte aufgestellten Fuße geleistet werden. Insofern solcher Ersatz für die Pfarrbesoldungen nicht hinreiche, solle die Ergänzung durch eine Gemeindevumlage gewonnen werden. Alle Privatherrn mit Inbegriff der Stambes- und Grundherren mögen eine in dem zehnfachen Betrag des Durchschnitts-Netto-Ertrages der letzten 20 Jahre bestehende Entschädigung aus der

Staatskasse erhalten. Rein privatrechtliche Inhaber des Zehntrechts d. h. solche, deren Zehntrecht sich auf einen erweislich vorliegenden, gegen den Zehnthold gehenden privatrechtlichen Titel gründet, sollen die mit dem fünfzehnfachen Betrag des reinen Ertrages zu leistende Ablösungssumme vom einzelnen Zehnthold selbst empfangen. Zur Dotation der Staatskasse Behufs der Zehntentschädigung zahlt jeder Zehntpflichtige den fünffachen Betrag des Netto-Jahresertrages. Eine weitere Dotation möge durch Erhöhung der gesammten directen Steuer um jährliche 3—5 Kreuzer weiter auf hundert Gulden Steuer-capital bewirkt werden.

Man könne freilich in Bezug auf den letzteren Punkt fragen, wie es den Bürgern sammt und sonders zuzumuthen sei, daß sie die Klasse der Zehntpflichtigen auf selbst eigene Unkosten befreien helfen: ob denn die reichen Grundbesitzer durch Ueberwälzung ihrer Zehntschuld auf die Schultern von Tausend armen Hausbesitzern und Gewerbsleuten noch reicher gemacht werden sollen: ob nicht billigerweise dem Zehnthold selbst die Zahlung der Entschädigungssumme, wodurch der Capitalwerth seines Gutes erhöht werde, obliegen müsse?

Nein, die Abschaffung des Zehnt sei Schuldigkeit des Staates: Schuldigkeit der Bürger aber sei es, die Mittel zur Bestreitung des Staatshaushaltes herbeizuschaffen.

Ferner schlug der Antragsteller vor, daß der Reubruchzehent so wie der Blutzehent sofort ohne Entschädigung aufhören sollen.

„Meine Herren!“ schloß er. „Im Namen der zahlreichen, dem Staate vor allen andern wohlthätigen und unentbehrlichen Klasse, im Namen der Gerechtigkeit, der Humanität und der rechten Staatswirtschaft fordere ich Sie auf, meinem Antrag jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche er seinem Gegenstande nach anspricht. Ich fordere Sie auf im Interesse des öffentlichen Friedens und der gesetzlichen Ordnung. Die heutige Zeit — was wird dies langem — geht mit Unwollungen schwanger. Die edlern Völker Europa's in Noth zu erhalten, dazu giebt's heute nur Ein Mittel: Rechtsbefriedigung. Je nachdem Umstände eintreten, könnte allerdings die Losung: Frohndfreiheit! Zehntfreiheit! verführerisch auf die gebräute Masse wirken. Gebt ihr denn zuvor diese Freiheit, und dann wird sie der Verführung unzugänglich sein!“

Mittermaier trat dem Antrage v. Ratsch's bei — „jedoch immer ohne den Rechtsboden zu verlassen“ —.

„Mein Freund und Colleague,“ sagte Duttlinger, „wird durch seine Reden überall Hoffnungen und Wünsche erregen. Wir leben aber in einer Zeit, wo man Hoffnungen nicht unerfüllt lassen darf.“

„Im Interesse der Berechtigten,“ sagte Merl, „unterstütze ich den Antrag, damit sie noch zur rechten Zeit in billigem Maße, was sie bisher besaßen, retten mögen.“

Einmüthig ward beschlossen, den Antrag in Berathung zu ziehen.

Am 23. April motivirte der Abgeordnete Meißner seinen Antrag auf eine Veränderung der Sporelordnung.

Ein wahrer Nothschrei — das war der Inhalt seiner Rede — erhebt sich gegen die Landplage der Sportelabgabe: daß du sportulirt werdest, ist die eigenthümlich Sächliche Verwandlung. Die Sportel verstoßt gegen alle Grundsätze einer guten und gerechten Besteuerung. Eine solche muß vom Vermögen, vom Erwerb, nicht aber vom Unvermögen und vom Verluste genommen werden. Die Sportel aber wird vom Unvermögen, vom Verlust, vom Unglück bezahlt. Wer seinen Proceß verliert, muß zahlen: wenn aber jemand den Proceß gewinnt, wegen der Armuth seines Gegners aber Capital und Zins verliert, so muß er auch noch die Sportellost dazu tragen. Ja, gerade in dem Maße, als Einzelne, Orte oder Gegenden ärmer, zahlungsunfähiger werden, in dem Maße wachsen riesenhaft die Sporteln, die Zahlungs-, die Zugriff-, die Pfändungsbefehle.

Je langsamer außerdem ein Proceß betrieben wird, desto mehr wird sportulirt: hier ist es also wieder das Unglück, welches die Sportelsteuer trägt.

Hart ist es auch, daß Witwen und Waisen für die Sicherung ihrer wenigen Nothpfennige gerade so viel zahlen müssen, wie der Millionär, der für Hunderttausende den Schutz des Gerichtes anruft.

Die Eintreibung der Sportelsteuer ist ferner kostspielig und erfordert viele Beamte. Diese Steuer verletzt auch die Sittlichkeit, die sittliche Achtung für Staat und Gerechtigkeit.

Der Redner schlug eine Verwandlung aller Stempel-

und Sporetabgaben in einen einzigen Ertragsstempel vor. Außerdem fordere die Gerechtigkeit eine gerechte und mäßige Besteuerung alles bisher unbesteuerten Vermögens. Immer mehr verbreite sich durch das Land das Gefühl der schreienden Ungerechtigkeit, daß, während der schwer belastete Landmann zum Theil unter der drückenden Last der Steuer erliege, der reiche Kapitalist, der mit seinen Zinsen wuchere, der reiche Schwelger und Genießer keinen unmittelbaren Antheil an der Steuerlast nehme, dieses Gefühl der Ungerechtigkeit könne zu gefährlichen Schritten verleiten.

„Der, meine Herren, hat nicht mit theilnehmendem Herzen seine Schritte und Blicke gerichtet in die armen Hütten so vieler Gegenden unseres Schwarzwaldes und Obenwaldes, unseres Breisgaues und Kaiserstuhls, am Neckar und am Rhein, in den vielen Seitenthälern unserer herrlichen Bergstraße, in jenen paradiesischen Gegenden, die der Fremde mit Jubel durchreißt, ohne zu ahnen, wie viele gedrückte Menschen in diesem Paradiese wohnen, — der an der Noth des Volkes zweifelt: der hat nicht mit Grausen bemerkt, daß der letzte Funken des Glaubens an menschliche Gerechtigkeit zum Theil in den armen Bewohnern dieser Hütten zu erlöschen droht. Es ist unsere Pflicht, es laut zu sagen, diese Noth sei groß und wenn ihr nicht bald abgeholfen wird, so kann sie nicht zu glücklichen Folgen führen. . .

„Begründen wir dasjenige, ohne welches ein consti-

tationelles Verhältniß eine Nothwendigkeit ist: ein Reich wahrer Gerechtigkeit und freier sittlicher Verwaltung.“

Mit allgemeiner Zustimmung der Kammer ward Welders Antrag den Abtheilungen überwiesen. —

Duttlinger begründete am 27. April seine Motion auf Abschaffung der Eigenschaftssteuer. Jede Steuer, sagte er, muß mehr sein, als ein bloßes gesetzlich geregeltes Rauben oder Zugreifen. Die Eigenschaftssteuer verstößt gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit, die jeden im Verhältniß seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins besteuert wissen will. Nimmermehr kann der Verkauf oder Tausch, überhaupt der Uebergang einer Eigenschaft aus einer Hand in die andere als Maß der Theilnahme des Käufers an den Wohlthaten der Staatsgesellschaft angesehen werden. Hier ist höchstens die Gelegenheit des Habhaftwerdens und Zugreifens bezeugt: der Finanzier will, unbekümmert um das Recht, die Kassen füllen.

Noch ungerechter wird diese Steuer durch ihre Anwendung: sie trifft nur den Armen. Stamm- und Fideicommissgüter, die Besitzungen des großen Grundeigenthümers, des Adels, der Gemeinden und Körperschaften sind davon frei. Der verarmte Landmann, der unvermöglige Bürger, der unglückliche Familienvater — diese müssen ihr Unglück, ihr Elend, das sie zum Verkaufen zwingt, versteuern. Denn wenn es auch der Käufer ist, der jene Abgabe zu tragen hat, so richtet er doch schon die Kaufsumme nach derselben ein, und immer leidet der Verkäufer unter jener Steuer.

Die Lehren der Staatsökonomie verwerfen jede Steuer, welche nicht bloß die Erträgnisse des Fleißes und Besitzes, sondern das Stockvermögen selbst angreift, dem bürgerlichen Verkehr also einen Theil der Kapitalwerthe entzieht. Das thut aber die Liegenschaftssteuer, indem sie den Werth der Liegenschaften herabdrückt. Auch ist sie ein Hemmniß der Circulation und des Umtausches, zweier Factoren, welche nach J. B. Say die productive Thätigkeit und das Gesamteinkommen der Gesellschaft vergrößern. —

Die Motion wurde in die Abtheilungen verwiesen.

Schon in der Sitzung des 26. März hatte der Abgeordnete Knapp seinen Antrag auf Revision und Modification des Gesetzes vom Jahr 1820 über die Ablösung der Herrenfrohnden motivirt. Am 30. April erstattete v. Rotteck Bericht hierüber.

Die Kammer von 1820, sagte er, hätte die Ablösung der persönlichen Herrenfrohnden beschlossen. Auf dem nächsten Landtag schon trug der Abgeordnete Knapp auf Revision dieses Gesetzes an, die zweite Kammer stimmte ihm bei, die erste Kammer widerstand.

Die Kammer von 1831 muß natürlich die freiständigen Anträge der früheren Kammer mit vermehrter Kraft und Entschiedenheit aufnehmen.

Wie bei den Zehnten die Eigenschaft der Steuer, so ist bei den persönlichen Herrenfrohnden (von den sogenannten walzenden d. h. bestimmten Gründen als Realkast aufliegenden, gilt ein anderes) die Eigenschaft der Leibeigenschaftslast als vorherrschender Charakter zu erkennen.

Beide Arten der Bedrückung aber kommen im Ganzen darin überein, daß sie Ausflüsse des öffentlichen Rechts oder Unrechts d. h. entweder unmittelbar vom Gesetz aufgelegt, aber heutzutage ihres vielleicht rechtfertigenden Grundes völlig ermangelnde Bürden oder durch das Gesetz autorisirte Anmaßungen angeblich Berechtigter gegen angeblich Verpflichtete sind.

Der Ursprung der persönlichen Herrenfrohnden ermangelt jedes echten Rechtsbodens. Gewaltthätige Usurpation, Mißbräuche der Amtsgewalt, kirchliches Ansehen begründete in den Zeiten des finsternen Mittelalters das Eigenthum Einzelner oder von Kirchen über ganze Gauen nebst deren Bewohnern, begründete die Ansprüche auf Leistungen.

Unmöglich kann die Herrenfrohndpflicht auf das Gebiet des Privatrechts gestellt werden. Denn eine wahrhaft privatrechtliche Verpflichtung läßt sich nicht ohne einen besondern Titel, ohne einen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten oder deren Rechtsvorfahren geschehenen Act denken. Nun hat die Frohndpflichtige gar, keinen Rechtsvorfahren, er braucht wenigstens keinen zu haben. Er ist frohndpflichtig durch die Geburt, durch das Einathmen der Luft an einem gewissen Orte, durch den Fluch eines bestehenden unausweichlichen Gesetzes oder Herkommens, durch schamlose Rechtsdichtungen der Juristen.

Wohl kann bei walzenden Frohnden ein privatrechtlicher Ursprung gedacht werden, die persönlichen aber, welche, unabhängig von jedem Grundbesitz, eine ganze

Klasse von Menschen, von Familien treffen, sind nichts anderes als eine Leibeigenschaftslast.

Die Frohndlast, sagt man, ist, wenn auch nicht Bedingung eines Grundbesizes, doch wenigstens des Aufenthalts in einem dem Herrn angehörigen Bezirke. Allein einmal steht der Aufenthalt an dem Orte der Geburt den Bauern als Staatsbürgern ohne Bewilligung eines mit dem gedichteten Obereigenthum sich brüstenden Herrn zu; und ferner waren die Frohndpflichtigen meist *glebae adscripti*, der erzwungene Aufenthalt konnte also nicht erst an Bedingungen geknüpft werden.

Welche Frohndrechte aber nicht aus der Leibeigenschaft, dieselben entsprangen wenigstens aus der Gerichts- und Schutzherrschaft: haben die letzteren aufgehört, müssen auch die ersteren aufhören.

Uebrigens hat die Gesetzgebung verschiedener Länder schon über die Frohndrechte solche Verfügungen getroffen, welche ihr nicht zugestanden hätten, wenn dieselben privatrechtlich erworben wären.

Das Gesetz vom Jahr 1820 hat nach Festsetzung eines ziemlich mäßigen Geldanschlages der jährlich zu leistenden Frohd die Ablösung der walzenden Frohden um den 20fachen, die der persönlichen um den 15fachen Betrag festgesetzt. Traurig und dem klarsten Recht widersprechend ist die Festsetzung, daß auch bei den persönlichen Herrenfrohden der bisher Pflichtige das Ablösungscapital entrichten soll. Wäre man auch an, daß nach Art. XIV. der Bundesacte, wiewohl nicht nach rein vernünftigem

Recht, die Frohnherrn das volle Capital ihres bisherigen Bezugs als Entschädigung zu fordern haben, so müßte doch der Staat, oder höchstens die Gemeinde den Ersatz leisten: denn nur bei der letzten, als perennirend, kann eine dauernde Verpflichtung gedichtet werden.

Ein zeitgemäßerer, das Recht befriedigenderes Frohndablösungsgesetz muß gegeben werden: für die walzenden Frohnden würde der 18fache Betrag als Loskaufspreis hinreichen, für die persönlichen Herrenfrohnden der 10fache: von diesem dem Frohnherrn zu leistenden Ersatze würde die eine Hälfte der Staat, die andere Hälfte die Summe der Frohndpflichtigen jedes Ortes, oder die Gemeinde, zu leisten haben.

Das ist ein Vergleichsvorschlag zwischen dem rein vernünftigen Recht, welches völlig unentgeltliche Befreiung fordert, und dem historischen Recht oder auch der Politik. Er wird aber alle Seiten befriedigen: er erlöst die Frohndpflichtigen sicher und billig, giebt den Frohnherrn Ersatz für precäre und dem Zeitgeist verfallene Rechte, der Staat wird die Abschaffung einer unwirthschlichen, schwachvollen Bedrückung nicht zu theuer erkaufen finden.

„Es muß jetzt anders werden. Es muß anders werden. Das Volk ist des Erwartens, des Hoffens, des Getäuschtwerdens müde. Es fordert, es will jetzt die Erleichterung seiner Bürde. . . An dem Erfolg des gegenwärtigen Landtages wird es erkennen, ob die Verfassung ein werthvolles Besitzthum oder täuschendes Formentwerk sei.“

In der Sitzung des 9. Mai begannen die Debatten über Knapps Antrag.

Der Weg ruhiger, besonnener Prüfung, sagte Rittermaler, der Weg der Mäßigung, auf dem man zwar langsam voranschreite, aber auch das Bestehende in der Art ändere, daß am wenigsten Rechte gekränkt und verletzt werden, — dieser Weg, ehrlich und kräftig, aber ehrenvoll und schonend verfolgt, charakterisire die deutsche Gesetzgebung. Der deutsche Kampf gegen drückende Lasten sei keine Revolution, die Mittel, die er wolle, seien die gesetzlichen, der Boden, auf dem er geführt werde, sei der Boden des Rechts. Dadurch werde nimmermehr ein vollständiger Stillstand bedingt, sondern ein Fortschritt in Ordnung und billige Entschädigung für Rechte, welche dem Fortschritt weichen müssen.

Wer auf dem Gesetzboden stehe, prüfe, durch die Geschichte belehrt: die Geschichte müsse ihr Recht haben: sie aber sage, daß auch viele persönliche Frohndiensten durch privatrechtlichen Vertrag entstanden seien: es müsse also dem vorgeschlagenen Gesetz ein Zusatz beigegeben werden, der auch bei jeder persönlichen Frohnd dem Frohndberechtigten den Nachweis, daß sein Recht auf privatrechtlichem Titel beruhe, gestatte: und ihm einen höheren Ersatz anwerfe. —

„Bedenken Sie, meine Herren, sagte der Finanzminister v. Boeckh, daß Sie es mit den gegenwärtigen Berechtigten und nicht mit jenen zu thun haben, welche die Frohnden eingeführt. Man muß die bestehenden Rechte

achten. Ein Eigenthum ist so heilig als das andere, und das Frohndrecht, das ich mir unter dem Schutz der Gesetze erworben habe, muß so gut mein Eigenthum sein, als ein Haus, das ich mir unter demselben Schutze kaufte. Jeder Richter wird, so lange das Gesetz besteht, mich ebenso im Besitze des Hauses wie des Frohndrechts beschützen. Das Gesetz kann freilich auch die Eigenthumsrechte abändern, ich weiß aber auch, daß es keinen furchtbareren Despotismus giebt, als den der Gesetze selbst, wenn sie in das Eigenthumsrecht eingreifen.“

Die Kammer beschloß einstimmig, S. R. H. den Großherzog um Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 zu bitten.

Nachdem man sich in der Sitzung des 10. Mai über den rechtlichen Unterschied der walzenden und persönlichen Frohnden gestritten, nachdem Welcker auch den ersteren den Charakter der Leibeigenschaft vindicirt, nachdem v. Kottel diesem widersprochen, stellt Mittermaier den Antrag, den privatrechtlichen Charakter der walzenden Frohnden anzuerkennen, die Ablösungssumme für dieselben auf den zwanzigfachen Betrag festzusetzen, den Betheiligten aber auch den Beweis, daß diese Lasten feudaler Natur seien, zu gestatten, in welchem Fall jene Frohnden nach dem Typus der persönlichen abzulösen wären. Dieser Antrag ward mit Ausnahme einer einzigen Stimme angenommen.

In Bezug auf die persönlichen Herrenfrohnden wollte nun aber Mittermaier auch den Berechtigten den Beweis

gestattet wissen, daß ihre Frohdberechtigung privatrechtlichen Charakters und einer höheren Ablösung unterworfen sei.

Dieser Antrag scheint consequent, sagte Boeck, ginge er aber durch, so müßten wir auch den Satz aufstellen, daß der Frohdberechtigte, dem jener Beweis nicht gelingt, gar keine Entschädigung erhalte. Allein vermeiden wir die vielen Prozesse, gehen wir den Mittelweg und sagen wir durch Vergleich für alle persönliche Herrenfrohnden den 10fachen Betrag zu.

Was berechtigt Sie, durchzuschneiden, erwiederte v. Boeckh: was berechtigt Sie, mir mein volles Recht zu nehmen, weil Sie glauben, ein anderer habe gar kein Recht? Uebrigens kann ich gar nicht zugeben, daß die Frohdberechtigten nichts zu fordern haben, wenn die Frohnden ursprünglich feudal waren: sie haben sie jetzt auf mannigfaltige Weise erworben, sie besitzen sie als Eigenthum.

Man will Prozesse vermeiden, sagte Mittermaier, weil sie schwer zu entscheiden, kostspielig sind; das ist wahr, geht mich aber nichts an: fiat justitia, pereat mundus.

Mittermaiers Antrag wurde verworfen, der Commissionsantrag aber, den zehnfachen Betrag der Ablösungssumme für persönliche Herrenfrohnden betreffend, so wie die Bestimmung, daß das votirte Gesetz mit dem Jahr 1832 in Wirksamkeit treten solle, wurde mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Majorität angenommen.

In der nächsten Sitzung des 16. Mai legte der Finanzminister v. Boeckh einen Gesetzentwurf der Regie-

rung vor, daß die Straßenbau- Militär- und Gerichtsfrohnden vom 1. Juni an aufgehoben sein sollen. Mit lebhafter allgemeiner Freude und unter Dankesbezeugungen ward derselbe am 18. Mai einstimmig von der zweiten Kammer angenommen: auch die erste Kammer trat ihm bei.

Das Vertrauen, daß diese Kammer der Adresse über die Herrenfrohnden nicht entgegen sein werde, hatte v. Syster in der Sitzung des 10. Mai ausgesprochen. Die Frohndpflichtigen, sagte er, können auf die Loyalität der ersten Kammer und die darin sitzenden Standesherrn vertrauen, welche als die ersten Bürger des Staates nimmermehr dulden werden, daß eine Last fortbauere, die alle Bürger entehrt. Die Standesherrn werden die Geschichte zur Hand nehmen, werden sehen, daß bei dem allgemeinen Umschwung der Zeit wohlbegründete, geachtete, große Rechte untergehen mußten, daß sich auch die Frohnden, gesunken in der öffentlichen Achtung nicht mehr halten können.

Am 22. Juni wurde in der ersten Kammer die Discussion über jene Adresse eröffnet. Freiherr v. Wessenberg und Professor Zell sprachen sich zuerst für den unbedingten Beitritt zu derselben aus. Staatsrath Freiherr v. Lärtheim äußerte, er sei im allgemeinen nicht gegen die Abschaffung der Herrenfrohnden, er sei auch nicht dagegen, daß die Bethelligten Opfer bringen, nur seien doch vielleicht die Opfer, welche das Gesetz von 1820 den Berechtigten auferlege, schon groß genug. Es handele sich hier um das Einkommen, um Vermögenstheile eines Standes, der ver-

änderten Verhältnissen schon große Opfer gebracht habe; mit Vorsicht müsse man zu Werke gehen, wo es das Wohl von Familien und oft nothwendige Mittel ihrer Existenz gelte: man möge daher der Bitte der zweiten Kammer vorerst im Allgemeinen beistimmen, die Ausarbeitung und Vorlage der einzelnen Artikel der Regierung überlassend. Eine Majorität von 12 gegen 9 Stimmen sprach sich für diesen Vorschlag aus.

Nun wußte die Abgeordnetenkammer in der That nicht, ob sie ihre Adresse dem Großherzog vorlegen könne. Der Beschluß der ersten Kammer hat mein Herz mit Trauer erfüllt, sagte v. Isstein: wir können unsern Erlaß nicht an die Regierung bringen, weil keine Uebereinstimmung beider Kammern vorliegt.

Aber, sagte Welcker, die Adresse sei doch wenigstens im Allgemeinen genehmigt: es sei auch nicht Ein Widerspruch gegen die einzelnen Bestimmungen derselben in dem Bescheid der ersten Kammer enthalten: er traue der ersten Kammer nimmermehr zu, daß sie bei ihrer allgemeinen Zustimmung die Absicht im Hinterhalt hatte, den Zweck der Adresse im Einzelnen zu vereiteln: man möge dieselbe also an den Großherzog bringen. Die Abgeordnetenkammer stimmte Welckern nicht bei: sie verwies den Gegenstand zur Begutachtung an die betreffende Commission, 1. Juli.

Am 9. Juli zeigte Finanzminister v. Boeckh der zweiten Kammer an, daß die Regierung einen Gesetzentwurf über die Aufhebung, respective Abbitfung der Herrenfrohn-

den vorliegen werde, wodurch die weiteren Verhandlungen über die Adresse von selbst erledigt seien.

Es schien, als ob ganz Baden wirklich von unten auf constitutionalisirt werden solle.

Schon am 24. März hatte Staatsrath Winter der Kammer einen Gesetzentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vorgelegt. Der Commissionsbericht, welchen Wintermater am 18. Mai abstattete, erkannte es dankbar an, daß in dem Entwurf der Gemeindeordnung nunmehr eines der Gesetze, welches zu den Schlussformen der Verfassung gehöre, gegeben sei. Er verdiene vor allen auf früheren Landtagen vorgelegten Entwürfen den Vorzug: die Erfahrungen derselben seien in ihm benutzt. Wo früher nur Willkür, Unmündigkeit, Obervormundschaft, Beamtenherrschaft war, da herrsche und schütze jetzt das Gesetz.

Am 6. Juni begann die Discussion. Der §. 2 des Gesetzes hob den bisherigen Unterschied von Orts- und Schutzbürgern auf und faßte beide unter der Benennung Gemeindebürger zusammen. Hiergegen erhob sich der Abgeordnete Wegel I: unter dem Schirm des Princips der Gleichheit werde hier ein Rechtszustand gestört, der bisher als heilig anerkannt worden sei. Der Schutzbürger habe bisher keinen unmittelbaren Antheil an dem Bürger-

grauße und an dem Gewerbbetriebe nehmen dürfen: werde der Unterschied von Orts- und Schutzbürgern aufgehoben, so würden die alten Bürger unter der Concurrnz der neuen leiden müssen.

Das Schutzbürgerthum, erwiderte Kettig von Constanz, ist eine herbe Frucht des erloschenen Mittelalters; es widerspricht dem Gesetze der Natur und der Klugheit; die Scheidewand muß fallen, welche sich bisher der Rechtsgleichheit entgegenstellte.

Wir fordern, sagte Rittermaier, Opfer von dem Stande der Privilegirtesten im Staate und wir wollten 1831 aus Spießbürgerinn, weil einige Gemeinden wegen Junft- oder Almend-Verhältnissen interessirt sind, kein Opfer bringen? Man berufe sich nicht, wie der Abgeordnete Wegel gethan, auf Beschlüsse, im Jahre 1822 gefaßt: denn manches Opfer, das man 1822 nicht bringen wollte, muß man 1831 bringen.

Der §. 2 wurde mit Ausnahme Einer Stimme von der Kammer angenommen.

Nach Beschluß der Kammer sollte die Verwaltung in jeder Gemeinde dem Gemeinderath zugetheilt, letzterer aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen und neben dem Gemeinderath ein Bürgerauschuß und eine Gemeindeversammlung bestehen.

Die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Behörden wurde festgesetzt, die Verwaltung der Ortspolizei und des Gemeindevermögens geregelt, Bestimmungen über

den Allmendgenuss und über die Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts gemacht.

Als Ergänzung zu dem Gemeindegesetz beriet die zweite Kammer vom 2. Juli an ein Gesetz über die Rechte der Gemeindeglieder, und die Erwerbung des Bürgerrechtes.

Man durfte, sagte Rittermair in seinem am 25. Juni erstatteten Ausschussberichte, man durfte bei Berathung dieses Gesetzes nicht zu liberal sein; indem man etwa die Gemeinde nöthigte, Jeden aufzunehmen, der sich zur Aufnahme in das Gemeindericht melden würde: das könnte die Rechte der Gemeinde auf das Empfindlichste kränken. Die Commission erkannte, daß da, wo Jeder in den dem Familienkreise nachgebildeten, geschlossenen Gemeindeglieder sich einbringen kann, das Gefühl des Wohlbehagens und der Gemeindestimmung unterdrückt wird. Das zur Unterstützung der bisherigen Gemeindeglieder zureichende Allmendvermögen würde durch eine große Zahl von neuen aufgedrungenen Bürgern zersplittert werden.

Vorzüglich mußte die Commission den großen Zusammenhang des Bürgeraufnahmegesetzes mit dem Gewerbeswesen ins Auge fassen. Auch Baden widerstrebt nicht den bessern Ansichten, welche, indem sie die Erweiterung der Gewerbefreiheit fordern, die bisher durch die Selbstsucht der Zünfte und mittelalterliche Einrichtungen eng gesteckten Grenzen der Entwicklung des menschlichen Geistes ausdehnen, der Industrie einen neuen Sporn geben; aber die Staatsregierung fühlt, daß das Experiment völliger Gewerbefrei-

heit ein gewongtes sein und zu vielen Interessen stehend entgegentreten würde; sie zieht es vor, auf dem Wege des langsamsten besonnenen Fortschreitens durch allmähliche Uebergänge jene nothwendige Freiheit vorzubereiten.

Doch der Staatsbürger, welcher Gemeindegürger werden will, darf auch nicht bloß von dem Eigensinn oder Egoismus der Gemeinden abhängig sein; das Gesetz muß hier interveniren und die freie Entwicklung des Staatsbürgerthums schützen. Es muß dem Staate erlaubt sein, durch Gesetze die staatsbürgerlichen Beziehungen mit den gemeindegürgerlichen zu vereinigen: die Gemeinde ist zwar eine selbstständige moralische Person, aber sie ist zugleich ein Theil des Staatsgebietes; und in dieser Rücksicht darf der Staat nie gestatten, daß das Gemeindegürgerthum auf Kosten des Staatsbürger-Verhältnisses ausarte.

Die Commission durfte ferner nicht unberücksichtigt lassen, daß in jenen Gemeinden, in denen sich bisher viele Schutzbürger befanden, die nun plötzlich nach der Gemeindeordnung in Ortsbürger sich verwandeln sollten, das neue Verhältniß mit doppelter Vorsicht erwogen und ein Auskunftsmitel gefunden werden mußte, wodurch der Uebergang der neu berechtigten Schutzbürger am wenigsten nachtheilig für die Gemeinde sein würde. —

Bei der Discussion erhob sich Kettig von Constanz gegen die Ausschließung der Einwanderer. Man dürfe sich nicht fürchten, zu liberal zu sein. Das einheimische Blut müsse von Zeit zu Zeit durch fremdes gefrischt, gestärkt werden: der verständige Landwirth säe das Korn, wel-

ches auf seinem Acker gewachsen, nicht wieder auf diesen Acker. Erkenne man ferner die Gewerbefreiheit als vernünftig an, so solle man nicht lange nach einem Uebergang suchen.

In sechs Jahren, antwortete Mittermaier, wird vielleicht der Grundsatz des Abgeordneten Rettig auch in diesen Hallen mehr noch gebilligt werden können.

Wir haben, sagte Welcker, ein unglückliches Zwitterding von Zunftwesen und Regierungswillkür; diese beiden bilden bei uns die Grundlage des Gewerbes; die Zünfte sind eine bloße Mumie; aller edlere und höhere Sinn ist daraus verschwunden, und das Ganze vereinigt sich noch in einem engherzigen Monopol zu Ausschließung gewerbsthätiger Bürger. Die Aushilfe durch Beamtenwillkür ist zum Theil noch trauriger als das Uebel selbst.

Sie jetzt müssen wir uns an das Bestehende anschließen, sagten v. Rotteck und Mittermaier. Liegt uns doch heut kein Gewerbegesetz zur Berathung vor.

Die Kammer erhob hierauf folgende Definition der Rechte eines Gemeindegürgers zum Beschlusse: Der Gemeindegürger hat das Recht des ständigen Aufenthalts in einer Gemeinde, der Benutzung aller Gemeindeanstalten, der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern, der Theilnahme am Gemeinde- und Allmendgut, des Betriebs eines jeden Gewerbes, zu dessen Ausübung nach den Gesetzen der Besitz des Gemeindegürgerrechts erforderlich ist, des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften, das Recht,

in der Gemeinde durch eine Heirath eine Familie zu gründen, das Recht des Anspruchs einer Unterstützung aus Gemeindemitteln.“

Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wurde Volljährigkeit, der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und die Zahlung einer gewissen Eintrittssumme als erforderlich erklärt.

Die Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme sollte von dem Beschluß des Gemeinderathes und von der Zustimmung des Bürgerausschusses abhängig sein. Jeder Badische Staatsbürger sollte zwar das Recht haben, die bürgerliche Aufnahme für sich und seine Kinder in jeder Gemeinde des Großherzogthums zu verlangen, jedoch müsse er einen guten Leumund haben, auch einen bestimmten Nahrungszweig nachweisen und je nach der Gemeinde ein zureichendes Vermögen besitzen. Eine Frauensperson, die in eine fremde Gemeinde einheirathe, oder einen Bürger aus fremder Gemeinde heirathe, solle ein Vermögen nachzuweisen schuldig sein. Für die Aufnahme eines Bürgers wurde außerdem ein bedeutendes Eintrittsgeld festgesetzt; im Falle, daß in einer Gemeinde sich Almendnuzungen befänden, ward die Summe des letzteren noch erhöht. Einem Anländer, sei er aus einem deutschen Bundesstaat oder sonst woher, solle der Gemeinderath und der Ausschuss nur die vorläufige Versicherung ertheilen könne, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde. Habe er jenes erhalten, so müsse er das doppelte Vermögen nachweisen und das doppelte Eintrittsgeld ent-

richten. Einem Inländer dürfe die Aufnahme nicht aus dem Grunde, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe übersezt sei, verweigert werden.

Jeder Staatsangehörige, der keinen ständigen Wohnsitz habe, könne von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen oder einer zugewiesen werden. Dadurch erhalte ein solcher Heimathloser für sich und seine Familie das Einfaßrecht, habe die Befugniß des Gewerbsbetriebes nach den Vorschriften der Geseze, der Benutzung der Gemeindeanstalten und den Anspruch auf Unterstützung.

Als transitorische Bestimmung ward ferner am 11. Juli festgesezt, daß von dem Tage an, wo vorstehendes Gesez in Wirksamkeit treten werde, alle Schußbürger das Gemeindebürgerrecht erhalten, mit Ausnahme des Bürgernußens. Um in den letzteren einzutreten, sollten sie noch den dreifährigen Betrag ihrer Bürgernutzung bezahlen.

Während dieser Beratungen hatte die Badische Abgeordneten-Kammer Welkers Motton auf Herstellung der Pressfreiheit zum Gegenstande der Beschlußnahme gemacht.

Duttlinger erstattete am 15. Juni einen mit allgemeinem Beifall beehrten Commissionsbericht und an demselben Tage nahm Welker die Gelegenheit wahr, um seine Ansichten über die Wirksamkeit einer destructiven Presse laut werden zu lassen.

Er habe, so erzählte er, vor ungefähr vierzehn Tagen ein ganzes Paquet revolutionärer Schriften, in denen Bürger und Bauern zum Aufstand aufgefordert wurden, zum Zwecke der weiteren Verbreitung erhalten. Das sei eine große Beleidigung für ihn gewesen. Ob er denn irgend Jemandem das Recht gegeben habe, ihn der Theilnahme an Verschwörungsplänen gegen seinen vaterländischen Staat fähig zu halten, ob er nicht vielmehr in öffentlichen Schriften und Vorträgen stets seinen Abscheu gegen dergleichen Unternehmungen ausgesprochen habe?

Bei der Natur jener Schriften sei sein Entschluß leicht gefaßt gewesen, er habe von jeder ein Exemplar genommen, zu dem Chef des Ministeriums des Innern getragen und es ihm überlassen, ob er bloß als ehrenwerther Bürger oder als Chef des Ministeriums von den Schriften Kenntniß nehmen wolle.

In einem constitutionellen Staate seien Schriften solcher Art nicht zu fürchten, denn ihre Absicht scheiterte hier an dem allgemeinen Widerwillen und an dem Haß aller Bürger. In Baden zumal, wo unter der Herrschaft eines die gesetzliche Freiheit wollenden Fürsten gesetzliche Mittel zur Abhilfe jeder Beschwerde nicht fehlen, möchten die Auführer und Verschwörer nur fern bleiben. Sie würden zu ihrem eigenen Schaden bald finden, daß freie Verfassungen der beste Schutz gegen Revolutionsgruel seien. —

Die Discussion über das vom Großherzog zu erbitende Pressgesetz füllte die Sitzungen vom 27. u. 28. Juni aus. Und zwar berietben die Abgeordneten, indem sie sich

gegenseitig die Voraussetzung zugaben, daß die Frage Pressfreiheit oder Censur von vornherein gelöst sei.

Es würde Beleidigung sein, sagte Mittermaier, wenn ich in dieser Versammlung die Vortheile der Pressfreiheit herausheben wollte. — Das, was sich für und gegen die Pressfreiheit anführen läßt, ist längst schon genau abgewogen worden, sagte Mert: es ist heut zu Tage Niemand mehr, der da wirklich glaubte, die Censur tange etwas. — Rottsch meinte: In der freigewählten Kammer von 1831 war die Frage über die Pressfreiheit im Augenblick entschieden, worin sie in Anregung gebracht wurde. — Es giebt Wahrheiten, sagte Welcker, die der einzelne Mensch so wenig, wie das Volk in Zweifel ziehen darf, wenn sie den Ruhm haben wollen, ein muthiger Mann und ein muthiges Volk zu sein; zu diesen Fragen rechne ich die über die Pressfreiheit. — Und Winter von Heidelberg „erlaubte sich, zu bemerken, daß die Reden, die für die gleiche Sache gehalten worden und die sonst in vielen Beziehungen erquickend gewesen seien; gar nicht einmal nöthig waren, um ein günstiges Resultat hervorzubringen.“

Man kam darin überein, daß die Pressfreiheit eine Forderung der Zeit, des Volkes sei. Mohr sagte: „Wer berufen ist, die Zeit und ihre Bedürfnisse zu begreifen, kann auch unter den letzteren die Pressfreiheit als die erste, als die wesentliche Bedingung des constitutionellen Lebens nicht verkennen.“ — „Man ist einig darüber, daß die Pressfreiheit das wahre Palladium einer freien Verfassung, das warme Blut eines constitutionellen Staates, das wirksamste

Erbbunal gegen jede Art Willkür sei. Dies erkennen, dies fühlen die Völker Europas wie jene des jüngeren Amerikas. Die Freiheit der Gedanken, die Freiheit der Presse ist das Zauberwort, ist das hohe Gut, welches sie alle mit gleicher Kraft bewegt," sagte Zylstein. — Rittermaier stellte die „Jeremiaden über die vorgeliebten Uebel der Pressfreiheit" dem „Donnerruf ganzer Völker" gegenüber, „welche solche als ein Gut fordern, als Bedingung eines festen sichern Rechtsbodens für eine schon erzwungene oder noch zu erzwingende Verfassung verlangen, und in ihr den Schild gegen jede Unterdrückung und gegen jedes Unrecht erheben wollen." — Herr erinnerte bei „dem allgemeinen Ruf nach Pressfreiheit" an das Sprichwort: vox populi vox dei. — Andere erzählten von einem weit verbreiteten und tief gewurzelten Haß gegen die Censur. — „Die Pressfreiheit," sagte Löbner, „ist nicht allein das Interesse des Gelehrtenstandes und der Literaten, sondern auch der Gefahrung, die mir mein Stand gewährt, wünscht auch das Landvolk sehnlichst die Pressfreiheit." Und der Abgeordnete Müller stimmte ihm bei.

Die Pressfreiheit sei aber auch „eines der heiligsten Rechte der Menschheit," so behauptete Rittermaier. „Wir verhandeln," sagte Merf, „nicht nur eine Angelegenheit unseres Landes, sondern eine Angelegenheit der Menschheit." v. Zylstein nannte die Natur selber die Verletherin des Rechtes der freien Presse.

Die Badischen Volksvertreter machten von der Institution der Pressfreiheit die Erfüllung aller andern „Forde-

rungen der Zeit" abhängig. Mert fand, daß nach dem Verhältniß, als in einem Lande keine Presse oder größerer Presszwang bestehe, auch um so weniger Cultur, Sicherheit, Wohlstand und Ruhe anzutreffen sei. „Die Presse ist es, welche gute Gesetze vorbereitet, sie gehörig kennen lehrt und den Menschen zum Welt- und Staatsbürger erzieht.“ — „Auch dem Handel ist die freie Presse unentbehrlich, sie ruft den freien Verkehr hervor,“ meinte Lauer. — Der Abgeordnete Herr erkannte in der Pressfreiheit „eine Stütze der Religion und der Kirche, eine Anstalt Gottes, die uns helfen wird zu allem dem, was wir für Zeit, Tod und Ewigkeit nothwendig haben.“ Die Pressfreiheit sei das letzte Mittel in der Hand Gottes, um die Menschheit ihrem hohen Berufe entgegen zu führen: „des Blutvergießens endlich müde und da die bisherigen Mittel, die Menschen zum höheren Zweck zu führen, nichts gefruchtet haben, zeigt uns die weise Vorsehung, wie ohne Blutvergießen dem Unterdrückten das Recht, dem Tugendhaften der Lohn, dem Bösen aber auch die gebührende Strafe zuzuerkennen sei.“

Und den Abgeordneten Fecht begeisterte der Gedanke der Pressfreiheit zu einer Prophezeiung: „Es werden Zeichen und Wunder geschehen in den Herzen der Menschen; es werden in einem Jahrzehent die Menschen durch die Pressfreiheit und durch die Verbindung weiser Regierungen mit weisen und redlichen Repräsentanten größere Fortschritte machen, als sonst in Jahrhunderten; es wird zwar nie die

Erde zum Stammel werden, aber — es wird auf Erden besser werden.“

Mittermaier nannte die Pressfreiheit den Schrecken aller Schlechten, die Macht, welcher alle anderen Mächte im Staate unterworfen seien, den Trost der Bedrückten, die Controle über alle Gewalten im Staat. —

Die Anerkennung dieses heiligsten Rechtes, dieses göttlichen Mittels, die Einsetzung dieser höchsten Macht verlangten die Volksvertreter von der Staatsregierung: ihr schilderten sie die Pressfreiheit folgendermaßen:

Die Pressfreiheit sei dem Staate nützlich, denn sie befähige die Regierung, auch die Localverhältnisse kennen zu lernen und alle Wünsche und Klagen des Volkes zu vernehmen. Und wenn sich nun auch die Presse gegen die Beamten richte, so brauche der wahrhaft constitutionelle Beamte, welcher die Verfassung beobachte und seine Verpflichtungen gegen Fürst und Volk erfülle, die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen: gegen ungerechten Tadel stehe er unter dem Schutze der Volksmeinung: der Beamte aber, der sich dem Nichtsthan, der Pflichtwidrigkeit überlassen möchte, werde verdienter Maßen vom Tadel getroffen.

Uebrigens sei gerade vom Deutschen Volke kein Uebermaß im Gebrauch der Pressfreiheit zu befürchten. Gläß sagte: „Wenn Pressfreiheit auch noch nicht allen Nationen von Europa zugestanden ist oder zugestanden werden kann, so glaube ich doch, daß das Deutsche Volk, welches durch guten Unterricht, durch Wissenschaft, durch Religiosität, durch mäßige und würdige Haltung, durch Anhänglichkeit

an seine Regentenhäuser sich besonders auszeichnet, der Pressfreiheit sich eben so gut erfreuen soll, als die Einwohner der großen Staaten Frankreich und England.“ Lauer stimmte ihm bei: „für die Sprache der Exaltation wird der besonnene Deutsche das Urtheil finden.“

Doch wollte die Kammer den möglichen Mißbrauch der Pressfreiheit, die Möglichkeit der Pressfrechheit nicht läugnen.

Wittermaier hörte schon, wie ihm diese Möglichkeit eingeworfen wurde: „Wie aber, höre ich Sie sagen, soll jener Frechheit der Presse, welcher nichts heilig ist, die die Grundlehren aller Religion verspottet, die der Sittlichkeit Hohn spricht, die durch die schändlichsten verführerischen Schriften Gift ausspritzt und die Jugend verführt, jener Frechheit, welche die ehrwürdigsten Namen lästert, die sich höhneud freut, das Gift der Verläumdung auszuspüren, die Ehre der Frauen, das Glück der Familien, den stillen häuslichen Frieden derselben untergräbt und gränzenloses Unheil anrichten kann: wie — fragen Sie — soll jener Frechheit nicht entgegengewirkt werden?“ — Meel nannte den Nachtheil der Pressfrechheit einen oft unheilbaren. — „Die Pressfreiheit,“ sagte Bezel II., „hat, so wie die Redefreiheit; ihre achtungswerthen Grenzen, sie darf nämlich die Rechte Anderer und das Sittengesetz nicht verletzen, nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden.“

Wenn nun also auch die Kammer den Grundsatz Mohr's billigte, daß es ein Erforderniß der persönlichen Freiheit des Bürgers sei, seine Meinung frei auszusprechen

zu dürfen, so stellte sie auf der andern Seite die Nothwendigkeit eines Pressgesetzes hin, welches dem Staate eine hinlängliche Anzahl von Garantien gegen jenen Mißbrauch der Pressfreiheit bietet. Gerade die Freunde der Pressfreiheit müssen, wie Wittermater sagte, so manchen vorbeugenden Mitteln „freudig zustimmen.“ Man müsse zum Beispiel nur denjenigen als Redacteur eines öffentlichen Blattes zulassen, der moralische Garantien gebe, einen Staatsbürger, der ein gewisses Alter erreicht habe und durch einen unbescholtenen Ruf von vornherein Vertrauen einflöße. —

Auf der einen Seite sagte man, „die Freiheit selbst gebe die stärkste Schutzwehr gegen deren Mißbrauch und der besondere Takt des Deutschen Charakters werde ohne Nachahmung fremden frechen Tones den gemäßigten Gang einhalten und den Pressunfug niederschlagen wissen“ (Merk), „die öffentliche Meinung übe die stärkste Censur, die Lasterer würden von ihr verachtet, die Verläumder gebrandmarkt: denn das, was die Edelsten und Besten einer Zeit glauben, das sei die öffentliche Meinung“ (Wittermater), — man nahm also dem Mißbrauch der Presse seine juristische Bedeutung: auf der andern Seite wollte man es dem Staate nicht nehmen, daß er einen so unschädlichen und folgenlosen Mißbrauch bestrafe.

Durch die erste Garantie, welche man dem Staate bot, gab man demselben die Gewißheit, auch immer eine Person zu haben, an die er sich halten könne. Die An-

onymität solle unterbleiben; es solle auf dem Titel sich der Name des Verfassers, Verlegers oder Druckers befinden.

Einige Abgeordnete sprachen die Meinung aus, daß der Verfasser sich auf jeder Schrift nennen müsse: Duttlinger widerlegte diese Forderung, indem er dem Staate nicht bloß eine strafende, sondern überhaupt eine feindliche Stellung gegen die freie Meinungsäußerung gab: „diese Beschränkung,“ sagte er, „wäre eine erschreckliche. Denken Sie sich, wie viele Verhältnisse, besonders für öffentliche Beamte, für höhere Staatsbeamte... es gibt, wo es durchaus nicht angeht, daß der Name unter die Gedanken oder unter einen Vorschlag gesetzt werde, der nur das Gute bezweckt... Warum schließt man denn die Anonymität aus? Damit wir Jemand haben, an den wir uns halten, den wir verantwortlich machen können für alles dasjenige, was im Druck erscheinen ist: sei es nun der Verleger oder der Schriftsteller oder der Drucker, das ist gleichviel, indem wir ja nur gegen die Mißbräuche geschützt sein wollen und uns durch Strafen zu schützen die Absicht haben.“

Eine fernere Garantie sollten die Cautionen sein. Welcker und Rittermaier wollten sich zwar mit den moralischen Garantien begnügen: auch werde, sagte man, durch die Nothwendigkeit einer Geldzahlung das unbemittelte Talent von der Redaction eines Blattes ausgeschlossen: Duttlinger aber empfahl der Kammer die Cautionen, weil besonders beim Beginn des Bestehens einer freien Presse dafür gesorgt werden müsse, daß dieselbe nicht durch

Ausartung sich selber schade. Man dürfe die Pressfreiheit nicht der Gefahr aussetzen, daß sie sich selber morde, indem sie zur Klatscherin, zum unreinen Werkzeug der Verdummung und der Schmähsucht würde und sich daher Jedermann noch unerträglicher mache, als gegenwärtig die Censur selbst. Wer das Wort führen wolle in Sachen des Staates, der Staatsgesellschaft, der müsse eine Gewähr leisten, daß er von diesem schönen Rechte überall nur einen verständigen Gebrauch machen werde, — v. Rotteck stimmte ihm bei: dem Redacteur eines öffentlichen Blattes sei sehr Vieles anvertraut, besonders auch die Ehre der Staatsbürger; wenn man nun von demjenigen, dem ein Eigenthum anvertraut sei, eine Caution verlange, warum nicht auch von demjenigen, dem etwas noch Kostspieligeres anvertraut werde: diese Caution werde freilich nie ganz das ersetzen, was Uebles stattgefunden habe und oft gar nicht zu schätzen sei, allein, wenn man etwas nicht vollkommen thun könne, so müsse man es doch annähernd erstreben; jedenfalls sei dann doch Etwas da, woran man sich halten könne: wer gar keine Caution gegeben habe, könne in recht vielen Blättern die rechtlichsten Männer beschimpfen und dann bei Nacht und Nebel durchgehen. — Beck fasste die Nothwendigkeit der Caution noch von einem anderen Gesichtspunkte auf: „Ich bin nicht dafür, daß Cautionen gerade gefordert werden, um die Geldstrafen leichter herbeizubringen, sondern der Hauptgrund ist der, daß man solide Menschen hat, die so Etwas unternehmen: daß nicht jeder hergelaufene Mensch oder sogenannte ver-

sichte Student ein solches Blatt schreibt, indem man alsdann statt wahrer Pressfreiheit nur ein Gespöel hätte."

Aber auch die Privatpersonen sollten gegen die Presse geschützt werden. v. Rotteck forderte, daß bei allen Schriften, welche Angriffe auf Personen enthalten, der Name des Verfassers auf dem Titel stehe. Hier sei es höchst wichtig für den Angegriffenen, daß er seinen Angreifer kenne, weil der erstere sehr oft aus der Persönlichkeit des letzteren die trefflichste Waffe hernehmen könne, um die Verläumdung in ihrer Blöße darzustellen.

Consequenter Weise wollte Rotteck auch die Carece der Wahrheit bei Prozeffen wegen Beleidigungen durch die Presse sehr beschränkt wissen.

Das Recht der Wahrheit, sagte er, sei allerdings ein schönes schmeichelndes Wort; er aber könne jenes Recht nur in höchst beschränktem Sinne zugeben: ein Recht, Alles was wahr sei zu sagen, habe man nicht, selbst ein Recht, nur nach der Wahrheit zu forschen, könne nicht unbedingt zugegeben werden; man dürfe dies nämlich nur in einer Weise thun, die für keinen Andern nachtheilig oder rechtsverlegend sei. Man habe nur dann das Recht, die Wahrheit zu sagen, wenn man durch die Aussage derselben Andere nicht in ihren Rechten und Interessen fränke. Das Privatleben der Menschen sei ihr Eigenthum, so wie ihre Person selbst, ihr Körper und ihre Seele, und so lange sie selbst davon nichts öffentlich gemacht haben, habe Niemand das Recht, es öffentlich zu machen. Er könne nur da, wo Staatshandlungen angegriffen werden, also da, wo ein In-

blöbnum in der Eigenschaft als öffentliche Person gehandelt habe, die Einrede der Wahrheit zugestehen.

Die Kammer stimmte Herrn v. Rottted nicht vollständig bei; es kam ihr nämlich darauf an, auch dem Schriftsteller wiederum gegen die Klage eines durch ihn Angegriffenen Garantien zu geben.

Mußte sie doch auch für Garantien sorgen, welche die Presse gegen die Staatsregierung besitze. Und eine solche Garantie fand sie hauptsächlich in dem Institute der Schwurgerichte. Sie machte der Staatsregierung die Concession, daß es Pressvergehen gebe und daß diese bestraft werden müßten, aber sie entzog dagegen den von der Regierung eingesetzten Gerichten das Urtheil über jene Vergehen und verlegte dasselbe in das Gemüth, in die Meinung der Bürger.

Ein „gerechtes Mißtrauen,“ sagte Mittermaier, regte sich bei Pressprozessen im Volke gegen rechtsgelehrte Richter. „Das Pressgesetz kann nur in allgemeinen Ausdrücken die Fälle bezeichnen, es kommt hier mehr auf die gewisse Richtung eines Ausdrucks an, und über diese rechtsgemäße Tendenz, möchte ich sagen, will ich den Richter nicht urtheilen lassen. Die Stimme der Nation ist es allein, die hier entscheiden kann. Es kann nicht gedugnet werden, daß die Richter, in einem rechtsgelehrten Collegium vereinigt, zu leicht zu Präjudizien kommen; sie nehmen eine bestimmte Ansicht an, der sie treu bleiben, während die Verhältnisse des Lebens sich in jedem Falle anders gestalten, was

gerade die Jury richtig beurtheilen kann, die als Stimme der Nation hier erscheint.“

Merk, Aschbach, stimmten dem Redner bei. „Bei öffentlichen Verbrechen durch die Presse,“ sagte Duttlinger, „dürfen Regierungsbeamte nicht richten, da die Regierung selber Parthei ist und weil ferner bei Feststellung des Thatbestandes dem richterlichen Ermessen ein solcher Spielraum gelassen werden muß, daß es gefährlich ist, durch das Urtheil abhängiger Richter diesen unbestimmten Streis ausfüllen zu lassen.“ —

Ob die Badische Regierung trotz des Bestehens der Bundesbeschlüsse vom Jahre 19 und 24 die Pressfreiheit einführen könne, auch diese Frage war der Kammer fast von vornherein entschieden.

Mittermaier zeigte auf der einen Seite, daß die Censur mit den wahren Constitutionsrechten des Badischen Volkes in Widerspruch stehe; auf der andern Seite, daß die Ausdrücke des Bundesbeschlusses: „vorläufiges Genehmhalten und Vorwissen“ nicht unbedingt auf Einführung der Censur hinweisen. Wie es denn im §. 8 des Bundesbeschlusses heißen könne: „die Staaten sollen anzeigen, durch welche Mittel sie den Vorschriften dieses Beschlusses genügt haben,“ wenn jene Worte ganz unverhohlen die Censur gemeint hätten?

Eine Ausnahme, wie sie in dem Bundesbeschlusse provisorisch statuiert sei, meinte Merk, könne nicht ewig fortgelten, und da der Bund inzwischen unterlassen, Bestimmungen über die in der Bundesacte verheißene Pressfreiheit

zu ertheilen, so habe er den Bundesgliedern dieses für sich zu thun anheimgestellt. Ueberhaupt sei es in einem Staatenbund, wo die einzelnen Verfassungen auf zwei ganz verschiedenen Staatssystemen beruhen, moralisch unmöglich, solchen Beschlüssen des Bundes, welche das Verfassungsmäßige berühren, überall eine gleich ausgedehnte Wirkung und Anwendung zu geben.

Nach Rottet's Meinung war der „Triumph der guten Sache“ möglich, wenn man bei Berathung der Angelegenheit der Pressfreiheit den Bundestag gar nicht erwähne. Die Pressfreiheit sei eine Forderung des Vernunftrechtes und die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit könne nicht von der Stellung abhängig gemacht werden, die man sich zu einer fremden Macht gebe. Dem Vertreter des Sächsischen Volkes, als Volksvertreter, stehe der Bundestag, eine nur im Namen der Fürsten beratende und handelnde Versammlung, durchaus fern, im Namen einer freien Gesetzgebung wünsche er, daß der Name des Bundestages in den Hallen der Abgeordnetenlammer gar nicht genannt werde, weil durch solche Nennung immer einiges Schwanken in die Gemüther der Deputirten komme.

Schaaf wollte sich nicht mit dem liberalen Interpretiren und Ignoriren der Bundestagsbeschlüsse genügen lassen. Das Pressgesetz von 1819 bediene sich zwar des Ausdrucks Censur nicht, gebe aber eine Definition dieser Anstalt, wie sie nicht deutlicher und genauer angegeben werden könne. Jede Interpretation, welche die Censur aus jenem Gesetz wegläugne, scheine ihm gewaltsam und die

Regierung müsse gemäß dem §. 2. der Badischen Verfassung die Verfügungen des Bundestages beobachten und handhaben, so lange sie in Kraft seien. Sein Antrag gehe dahin, Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, vor Allem die Zurücknahme jenes Gesetzes bei der Bundesversammlung zu bewirken, dann aber, wenn diese Zurücknahme erfolgt sei, der Kammer den Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit der Presse zur Berathung vorzulegen.

Diesen Ernst, welchen Schaaf in die Behandlung der Bundesbeschlüsse legen wollte, nannte Welser eine Komödie, ein Gaukelspiel, mit dem Badischen Volke getrieben. Und doch sprach er zugleich die Ueberzeugung aus, daß es dem Bundestage lieb sein müsse, wenn er auf irgend eine Weise in die Lage komme, die „völlig unabweisbaren Forderungen gesetzlicher Freiheit der Deutschen mit seiner Existenz vereinigen zu können.“ Und Duttkinger hoffte „im Interesse des Deutschen Bundes selbst,“ daß die liberale Auslegung der Bundesbeschlüsse bei ihm Eingang finden würde.

Die Kammer beschloß einstimmig, S. Königl. Hoheit den Großherzog um ein Gesetz über die Freiheit der Presse zu bitten. Es wäre Frevel zu zweifeln, sagte Abschbach, daß Baden mit seinem freistannigen Leopold, mit seiner Kammer von 1831, mit seinen ehrenwerthen Männern der Regierung und seinem edlen Volke die Censur abschaffen werde. Auch die erste Kammer, welche am 19. August über jene Bitte berieth, war von vornherein über die Nothwen-

digkeit der Pressfreiheit einverstanden: auch hier wollte man, daß die Acten geschlossen seien und nur noch das Urtheil zu sprechen bleibe: auch hier erklärte man, daß das kleine Baden sich durch die Macht der Intelligenz geachtet und bedeutend machen müsse: auch hier erklärte man, daß das Badische Volk ein Volk der Ordnung und Geseßlichkeit, daß also von ihm kein Mißbrauch der Pressfreiheit zu fürchten sei: auch hier führte man durch, wie sehr es das politische Leben des Volkes lähme, wenn die Presse ausschließlich Organ der Regierung sei.

Und während man ferner behauptete, daß die Presse, wenn sie etwa schädlich wirken sollte, das Correctiv in sich selber trage, daß die Pressfreiheit der natürliche, normale, ursprüngliche Zustand, kein Geschenk des Staates sei, während man also den Rednern in der zweiten Kammer stillschweigend zugab, daß die Presse eine unabhängige Macht sei, machte man auf der andern Seite eine erschreckende Schilderung von den Nachtheilen der freien Tagespresse, von den Verheerungen, welche durch dieselbe angerichtet werden könnten und forderte ein Gesetz, welches „Staat, Kirche und Sitten, das Ansehen des Regenten, die Rechte der Privatpersonen möglichst schütze.“

Ueber das Hinderniß der Bundesbeschlüsse half sich die erste Kammer durch das Vertrauen zur Regierung hinweg. Mag die Censur, sagte der Geheime Rath Piru nicht ohne Unterhandlungen mit dem Deutschen Bunde aufgehoben werden können, auf jeden Fall können wir unserer Regierung vertrauen, daß sie den guten Willen hat und die

Mittel finden wird; besonders wenn es in Vereinigung mit den Regierungen anderer constitutionellen Deutschen Staaten geschehen kann, Hindernisse, welche von dieser Seite entgegenstehen, zu beseitigen.“ — „Was die Verhältnisse zum Deutschen Bunde betrifft, sagte der Prälat Hüffel, so überlasse ich diese getrost dem Ermessen der hohen Regierung.“ — Nach der Meinung des Großhofmeisters v. Berthelm war ein solches Vertrauen schon deshalb nöthig, weil die Kammer „auf dem Standpunkte, auf welchem sie sich befände, keineswegs berufen sei, das Verhältniß der Regierung zum Deutschen Bunde zu beurtheilen.“ — Der Deutsche Bund, sagte Freiherr v. Rüd. v. J. hat die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Deutschen Staaten zum Zwecke; daher sind den Deutschen Staaten wechselseitige gleiche Vertragsrechte und Vertragsobligationen zuertheilt; wo es daher die Beziehung, den Zusammenhang eines einzelnen Deutschen Staates mit der Gesamtheit der verbundenen Staaten gilt, da muß die Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten nothwendig der Bundesgesetzgebung untergeordnet sein. Störungen, welche der Mißbrauch der Presse verursachen könnte, zu vermeiden, das ist der Zweck des Pressgesetzes vom 20. September 1819. „Mit diesem Zweck des Pressgesetzes sind aber gewiß auch wir alle einverstanden. Denn wer von uns, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren, würde nicht laut die Bestrafung der Verfasser oder Verbreiter solcher Schriften verlangen, die mit revolutionärer Tendenz sich bestreben, die alte mit Recht so hoch gerühmte Krone der Deutschen ge-

gen ihren angestammten Landesfürsten wankend zu machen, die bestehende verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in unserm gesammten Deutschen Vaterlande zu untergraben, den Samen der Zwietracht unter die verschiedenen Staaten Deutschlands auszusäen und so vielleicht die Existenz des Bundes und mit ihr die der einzelnen Bundesstaaten selbst zu gefährden.“ Wie die Regierung daher ein Pressegesetz unter Berücksichtigung des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 zu Stande bringen werde, das muß man ihr überlassen. —

Nachdem sich der Hofgerichts Rath Graf v. Hennin, der Freiherr v. Göler, in ähnlichem Sinne ausgesprochen, stimmte die Kammer mit Stimmeneinhelligkeit dafür, die Regierung um Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressefreiheit zu bitten.

Die Verschiedenheit, welche die Natur der ersten und der zweiten Kammer zwischen diese beiden constitutionellen Gewalten setzte und welche in Baden durch die Art, wie die erste Kammer die Bundesbeschlüsse ansah, deutlich, durch ihre Abstimmung über die Pressefreiheit aber verdeckt wurde, diese Verschiedenheit hatte unterdessen in Bayern sich geltend gemacht und in der Nachgiebigkeit der dortigen Abgeordneten-Kammer ihre Erledigung gefunden.

Unterm 22. Juni hatte die Kammer der Reichsräthe der Abgeordneten-Kammer ihren Beschluß bezüglich der eingelaufenen Beschwerden gegen die Censurverordnung vom

28. Januar mitgetheilt; er lautete dahin, daß nunmehr in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni die Prüfung der benannten Beschwerden auf sich zu beruhen habe. Die Kammer der Abgeordneten stimmte am 11. Juli diesem Beschlusse bei: im Interesse der Etnigkeit ließ sie ihre Beschwerde gegen den früheren Minister Eduard v. Schenk fallen. Sie ließ den Rechtspunkt unerledigt. Die Verfassung, welche sie für verletzt erklärt hätte, blieb ungerächt.

Auch die Verwerfung des Gesetzes, die authentische Erklärung des §. 44 lit. c. Tit. I. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde betreffend, billigte die Kammer der Reichsräthe nicht: sie nahm vielmehr jenen Gesetzentwurf mit einer einzigen Abänderung, welche sie im Stile vornahm, an. Die Abgeordneten beschloßen am 15. Juli den Gesetzentwurf einer erneuerten Discussion zu unterwerfen.

Zwar fragte der Abgeordnete Schüller, was denn in der bloßen Thatsache, daß die Kammer der Reichsräthe nicht übereinstimme, für ein Motiv liegen könne, von dem früheren Beschlusse abzugehen, und einen Gesetzentwurf, den man nach einer dreitägigen, alle Gründe erschöpfenden Berathung von sich gewiesen, von neuem in Betrachtung zu nehmen: zwar fügte der Abgeordnete Lösch hinzu, er gehöre noch heute unter diejenigen, welche, wenn sie Hunger haben, nicht gern mit einem bürgerreichten Bissen sich begnügen, wenn durch dessen Annahme die gefüllte Schüssel immer weiter entrückt werde: Klar aber gab zu

bedenken, daß durch die Entlassung des Ministers von Schenk die Umstände sich geändert haben: der Ministerverweser v. Stürmer fragte, wohin das führen solle, wenn die Abgeordneten der Regierung überall nur unbeugsame Consequenz gegenüberstellen wollten: und die Kammer discutirte den Gesetzentwurf, indem sie der Versicherung Gehör schenkte, daß die Regierung fortan zu sehr die öffentliche Meinung scheuen werde, um von dem Urlaubsbewilligungsrecht einen die Volkvertretung kränkenden Gebrauch zu machen. „Glauben Sie wohl im Ernst, meine Herren, sagte v. Stürmer, daß nach den Vorgängen der neueren Zeit die Staatsregierung je leichtsinnig daran gehen werde, einen Beamten ohne hinlängliche Ursache auszuschließen“?

Die Abgeordneten nahmen den Gesetzentwurf mit einigen das Urlaubsbewilligungsrecht der Regierung beschränkenden Modificationen, aber auch mit Beibehaltung ihres früheren Wunsches der Aufhebung des §. 44 an: „indessen,“ bemerkte der Freiherr v. Closen, „auch die erneuerte Berathung wird wahrscheinlich dasselbe Resultat haben, als hätten wir den Gesetzentwurf sogleich wieder zurückgewiesen; wir schlagen Modificationen vor; diese nimmt die Kammer der Reichsräthe oder die Regierung nicht an, und der Gesetzentwurf ist begraben, nur mit etwas mehr Honneurs.“

Diese Worte zeigen, welche Erklärung das „einträchtige und vertrauensvolle Zusammenwirken“ damals bei den liberalen Abgeordneten fand. Die Abstimmung der Kammer über die Verwendung der Staatseinnahmen hatte die

Berschadenheit in den Ansichten der Kammer und der Regierung über das wahre Volkswohl und über die Wirksamkeit für dasselbe offenbar gemacht. Ein Artikel in der offiziellen Münchner Zeitung schüßerte in jenen Tagen die Tendenzen der Bayerischen Abgeordneten-Kammer auf folgende Weise:

„Wer den Verhandlungen der Deputirten vom Jahre 1831 ruhig und ohne Vorurtheil aufmerksam beimohnt, der wird mit sich selbst nicht einig, ob er sich in Frankreich — in England befinde oder gar sich in den Mond versetzt sieht, und zu welchem Ziel und Ende dieses Treiben führen solle. Es regt sich nicht selten ein leidenschaftliches Wesen aus allen Elementen von Haß, Ehrsucht, Neid, Eigendünkel, Eigensinn, selbst Rache zusammengesetzt, wobei die Wahrheit selten erkannt wird, nichts Gutes gedeihen kann und das Bestehende aufgelöst werden will. Die Kammer liefert nicht selten auffallende Beweise der Verletzung der Verfassung. Nicht undeutlich bemerkt man das Bemühen, als oberstes Princip ganz gegen den klaren Ausdruck und den Geist unserer Verfassung die Volkssouveränität hinzustellen. . . Was soll man sich denken, wenn man in der Kammer und in öffentlichen Blättern nur von den Lücken unserer Verfassung, von den Mißgriffen der Staatsregierung hört und liest? Bloß die Schattenseite hervorheben und ohne thatmäßige Beleuchtung absichtlich dem Tadel preisgeben, das Bessere mit Stillschweigen übergehen, ist wahrlich unredlich und verräth gegen das eigene Interesse des Bayerischen, dem Könige und der Verfassung treuen

Vollst die unlautere Absicht, die in der Besetzung gegründete und durch dieselbe gestärkte Kraft der Regierung lähmen und die Willkür auf den Thron setzen zu wollen.“ *)

Der Abgeordnete Schäler hatte vor Allem durch seine Untersuchung der Finanzlage im Ausschusse das Resultat jener Abstimmung über die Rechenschaftsablage herbeigeführt. Die Münchner Politische Zeitung fand bei ihm doch wieder so wenig destructive Tendenzen, daß sie ihm die Absicht, ins Ministerium zu gelangen, unterschob.

„Doch Herr Schäler würde sich wahrscheinlich bald sehr unbehaglich an seiner neuen Stelle befinden; er würde sich bald überzeugen, daß es viel leichter sei zu tadeln, als selbst besser zu machen, daß es eine reine Unmöglichkeit sei, den widersprechenden Anforderungen von Ersparnissen und gleichzeitigen Mehrausgaben zu genügen, überhaupt aber, daß es damit nicht gethan sei, des Vormittags ein Paar Stunden zu arbeiten, des Nachmittags aber mit Herrn BIRTH und Herrn v. Gruben spazieren zu fahren und den Abend im Theater oder in Caffehäusern zuzubringen und dies würde seinem angeborenen Hang zur Bequemlichkeit wenig zusagen.“ **)

Nun sollten sich Regierung und Volksvertretung über die Pressgesetzgebung einig sein. Bei der Discussion des von der Regierung eingebrachten Pressgesetzes, welche am 22. Juli begann, sprach man sich in der Abgeordneten-Kammer all-

*) Beilage zur Münchner polit. Zeitg. Nr. 178.

***) Münchner politische Zeitung. Nr. 178. Montag 10. Juli 1831. S. 1242.

gemein gegen die Fortdauer der Censur aus und man war nur über die Bedingungen und über die Art der Abschaffung derselben verschiedener Meinung.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Arnansperg hatte in den Ausschußberathungen erklärt, daß die Bayrische Regierung nicht einseitig, nicht ohne vorgängiges Benehmen mit den anderen Deutschen Staaten die Censur aufheben könne: die liberalen Volksvertreter suchten ihre Regierung zu überzeugen, daß sie selbstständig sei und das Recht der Souveränität ausüben müsse.

Wo es seine verfassungsmäßige Gesetzgebung gelte, dürfe Bayern nicht von fremden Staaten abhängig sein: wo es die Aufrechterhaltung und Weiterbildung seiner Verfassung gelte, dürfe Bayern nicht den Diktaten einer Versammlung von Gesandten unterworfen sein. Bayern sei in diesen Hinsichten so frei gegen den Deutschen Bund, daß es nicht einmal seine Verfassung unter den Schutz desselben gestellt habe. Das provisorische Bundespreßgesetz vom Jahre 19 sei in Bayern gleich mit der Klausel publicirt, daß man sich danach achte, insofern es mit der Staatsverfassung und den bestehenden Landesgesetzen in Uebereinstimmung stehe. So sei nicht jener Bundesbeschluß, sondern immer nur die Verfassung und das verfassungsmäßige Gesetz das Hauptsächliche und Normative in Bayern.

Im Jahre 1824 sei die Bayrische Regierung dem Bundesbeschlusse, die Geltung des provisorischen Preßgesetzes zu verlängern, nur unter der Bedingung beigetreten, daß

baldbmöglichst eine Vereinbarung über ein allgemeines Deutsches Pressgesetz zu Stande komme. Diese Bedingung sei nicht erfüllt worden, auch lasse sich in alle Ewigkeit nicht voraussehen, daß zwischen den so verschieden gearteten Deutschen Staaten eine solche Vereinbarung zu Stande kommen werde. Folglich habe die Bayrische Regierung das Recht, den im Jahre 1824 auf unbestimmte Zeit eingegangenen Contract aufzukündigen: zumal da er die Pressfreiheit betreffe, die in die *jura singulorum* gehöre: Bundes-Verträge über solche *jura* hätten nur bei Stimmeneinhelligkeit der Contrahenten Kraft, verlieren also ihre Geltung, so wie ein Contrahent anderer Meinung werde.

Es sei in diesem Falle höchstens darauf zu sehen, daß der Vertrag nicht intempestive aufgekündigt werde: wann sei aber die Herstellung vollkommener Pressfreiheit mehr an der Zeit gewesen als im Jahre 1831, wo der Berth und die Nothwendigkeit der Pressfreiheit zur öffentlichen Meinung geworden sei. Das Volk sei reif. „In dem Bilde der gegenwärtigen und nächstfolgenden Zeit, wie es vor meinem Geiste steht, sagte der Abgeordnete Gmeiner am 25. Juli, zeigen sich folgende Grundrisse: die Regierungen haben und werden nicht mehr haben nicht Kinder, nicht Unmündige, nicht Unterthänige, sondern freie Staatsbürger, strebend, verlangend, besitzend alle Freiheiten, angemessen der stufenweisen aber unendlichen Entwicklung und Bervollkommnung des Menschengeschlechts; — freie Staatsbürger, unterwürfig nur den Gesetzen, die sie sich selbst in Uebereinstimmung mit den Regierungen geben, deren all-

einige, aber auch für die Ewigkeit dauernde Grundpfeiler und Stützen sind: Wahrheit, Gerechtigkeit, Weisheit, Vernunft.“

Der Staat, der dem Geiste der Zeit folge, meinte Wöllich am 28. Juli, sei der stärkste.

Bayern, so rief man der Regierung, möge doch einen Presseverein mit den constitutionellen Staaten Süddeutschlands schließen.

Es fehle der Regierung wahrscheinlich nur an einem triftigen Grunde, dem Bundestage gegenüber, um den Pressevertrag von 1819 aufzukündigen: man gut, ein solcher starker Grund könne ja der Regierung durch das consequente Dringen der Stände auf gänzliche Vernichtung aller Censur an die Hand gegeben werden: denn das sei doch wohl nicht anzunehmen, daß die Regierung den Bundestag nur zum Vorwande nehme, um sich von mißliebigen constitutionellen Leistungen loszumachen.

Uebrigens seien die Deutschen Regierungen, wenn sie etwa die Bayrische Pressefreiheit zu sehr fürchten sollten, durch das Bayrische Pressegesetz geschützter als durch die bisherige Censur. v. Glosen wünschte am 25. Juli, daß die diplomatische Tribune heut recht stark besetzt wäre; denn er hoffe die Mitglieder des Deutschen Bundes zu überzeugen, wie es ihr eigenes hohes Interesse sei, daß die unbedingte Pressefreiheit in Bayern durch die neue Pressegesetzgebung eingeführt werde. Denn während das bestehende Strafgesetz Beleidigungen gegen auswärtige Mächte ungestraft lasse, fänden diese, abgesehen von den Cautionen,

auch noch in dem Gesetz gegen Pressvergehen und Verbrechen eine starke Garantie gegen Injurien.

Auch von Ehrne zeigte, man brauche in dem Pressgesetz ja nur eine Strafe für Beleidigung des Bundes festzusetzen, dann werde „das Nämliche“ erreicht werden wie bisher durch die Censur.

Die Censur aber, darin kam man überein, sei ein Unrecht, gegen das sich das „Bayrische Gefühl empören“ müsse, gegen das zu stimmen, schon „der Stolz, Bayer zu sein,“ zwinge.

Dieser Abscheu der liberalen Vertreter vor der Beaufsichtigung der Meinungsäußerung durch den Staat war so groß, daß sie sich zu Vorschlägen und Ansichten, in denen eine Auflösung des Gesetzes überhaupt lag, fortreißen ließen. v. Ehrne sprach sich gegen den die Pressvergehen und Verbrechen betreffenden Gesetzentwurf aus, weil er die treuen Bayern vor ganz Deutschland des Mißbrauches der Presse und der Bemühung, ihre Regierung, die bestehenden Religionsgesellschaften, die Gesetze, die Sittlichkeit zu schwächen und zu verspotten, für fähig erkläre. Bösch war so sehr gegen jedes complicirte Pressstrafgesetz, daß er die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung bei einem etwaigen Pressproceß zum einzigen Kriterium machen wollte.

Doch die Majorität der Kammer gab der Regierung Garantien gegen die Pressfreiheit, diese heiligste aller Freiheiten, wie sie Gmeiner nannte. Cautionen, die Wachsamkeit der Polizei, ein Strafgesetz sollten das Bestehen der Regierung, die Sittlichkeit, die Kirche, das Gesetz und die

Ehre des Privatmannes sicher stellen. Die Regierung hatte dagegen schon die Concession gemacht, daß die Beurtheilung der Pressvergehen aus den Händen ihrer ordentlichen Gerichtshöfe in die von Privatleuten, einer Jury, übergehen solle.

Bei der Abstimmung am 5. August erlitt der Pressgesetzentwurf der Regierung bedeutende Modificationen. Für die Hauptmodification, nach welcher die Censur gänzlich aus dem Gesetze wegzulassen sei, ergaben sich 67 gegen 40 Stimmen: da aber die Censur eine verfassungsmäßige Institution und für Abschaffung einer solchen in der Bayerischen Abgeordnetenkammer zwei Drittheile der Stimmen nöthig waren, so wurde jene Modification als verworfen angesehen. Besseres Schicksal hatte die vom Abgeordneten Heinzelmann vorgeschlagene Modification, „daß die Censur auf die bestimmte Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Publication des Edicts an, beschränkt und die Staatsregierung angegangen werde, binnen diesem Zeitraume die hinsichtlich der mit Ende desselben erlöschenden Censur allenfalls nöthigen Einleitungen am Bundesstage zu treffen:“ 103 Stimmen gegen 6 consentirten hierzu.

Ueber die Stellung, welche sich die Regierung zu dem amendirten Gesetzentwurf zu geben habe, sprach sich Cullmann aus: man würde keinen Begriff von den Anforderungen des Jahres 1831 haben, wenn man sich der Pressfreiheit entgegenstemmte: zwar habe das constitutionelle Wesen in Bayern noch nicht so tiefe Wurzeln geschlagen, daß die Staatsregierung dasselbe ohne Mitwirkung der

Stände fördern würde: doch sei eben die Stimme der Ständeversammlung mächtig genug, um die Regierung von unüberlegten Maßregeln abzuhalten. Es sei z. B. gar nicht denkbar, daß die Staatsregierung je wieder eine Censurverordnung wie die vom 28. Jänner erlasse: die Aufregung des Volkes würde noch größer sein und in einer Ständeversammlung nach drei Jahren würden sich wenigstens hundert Stimmen zu Verurtheilung des Ministers vereinen.

„Ja, meine Herren,“ sagte der Ministerverwerfer von Stürmer in der Sitzung des 25. Juli, „auf der Bahn der Freiheit, aber nur der verfassungsmäßigen Freiheit wollen wir voranschreiten, Sie nicht nur, sondern auch die Staatsregierung. Ein solches Voranschreiten soll ein Ehrenpunkt sein. Aber das Vorschreiten soll nicht im Tumult, nicht im Galopp geschehen; allmählig und langsam entwickelt sich jedes solide und dauerhafte Gute, auch mit Mäßigung kommt man zum Ziele. Auch die Mäßigung und ich möchte sagen eine Art von Großmuth gegen verführte Verurtheilte (wenn sie anders diesen Namen verdienen) bringt dem Mäßigen, dem Großmüthigen Ehre und führt zum Zweck sicherer, wenngleich etwas später.“

Es kam darauf an, ob nicht die Kammer der Reichsräthe das mäßigende Element in Bezug auf die Censur sein werde.

Die materiellen Interessen, deren Berücksichtigung einige Abgeordnete bei Gelegenheit der Beschwerdeführung gegen den Minister v. Scheuf vermißt hatten, wurden vom 3. August an, gleich nach der Discussion des Preßgesetzes, Gegenstand weitläufiger Beratungen. Schon bei Gelegenheit des Rechenschaftsberichtes war der ackerbau-treibende Theil der Bayerischen Nation als ein gebrühter geschildert worden. Jetzt führte man diese Schilderung weiter aus und wetteiferte in Vorschlägen, um die Landescultur zu heben. —

Bayern, sagte man, ist ein ackerbau-treibender Staat; von seinen 856,130 Familienvätern gehören 635,892 dem Ackerbau an. Zu dem Staatsbedarf von über 28 Millionen jährlich concurrirt die Classe der ackerbau-treibenden Staatsbürger mit 18,766,124 Fl. Rechnet man hierzu die grundzins- und zehentherrlichen Gefälle der Communen, Stiftungen und Privatens, die Kreis-, Districts- und Gemeindeconcurrenten, bedenkt man ferner, mit was für Calamitäten der Ackerbau noch überdies zu kämpfen hat, bedenkt man, daß er von großartiger Unterstützung von Seite der Staatsregierung verlassen ist, so findet man es begreiflich, daß der Credit auf Grund und Boden zerstört ist, daß der Güterwerth auf der niedrigsten Stufe steht und noch von Tag zu Tag sinkt, daß der Gutsbesitzer von Tag zu Tag ärmer wird und mit ihm die ganze Nation.

Noch immer scheint man das Dictum: rustica gens optima flens pessima ridens als richtig behaupten zu wollen. Der Landmann im Rezatkreis z. B. muß mit ei-

ner schwarzen Suppe und Erbäpfeln zufrieden sein, die er sich täglich dreimal als Lederbissen vorsetzt: er ist nur von der Natur mit frischer Luft, die er an seinem Pfluge reichlich genießen darf, begünstigt. Nur Klagen hört man, wo das Geld für Steuern und Kleidungsstücke aufgetrieben werden solle. Dies möchte auch größtentheils das Loos der Ackerbauer in ganz Bayern sein.

Von einer Oberfläche von fast 1400 Quadratmeilen sind 2,364,000 Tagwerke unbebautes Land: Bayern könnte eine doppelt so große Population ernähren und durch eine zweckmäßige Benutzung des Bodens in den Stand gesetzt werden, noch ein Königreich in sich selbst zu erobern.

Was aber einen solchen Aufschwung der Landescultur hemmt, ist der Umstand, daß der Grundbesitz größtentheils nicht in freiem Eigenthum besteht. Ganz freies Eigenthum ist in Bayern vielleicht der zwanzigste Theil alles Grundbesitzes; das Uebrige ist in den verschiedensten Formen bloß nutzbares Eigenthum.

Der eine Besitz hängt in seiner Dauer nur von der Guast des Herrn ab, ein andermal beschränkt sich das nutzbare Eigenthum auf die Lebensdauer des Grundherrn, nach dessen Tode immer neu gestiftet werden muß. Wer nun das Unglück hat, an einem alten Gutsherrn zu gerathen, wer zu irgend einem einfachen Beneficium oder auf Pfarreien, worauf immer nur alte gebrechliche Geistliche präsentirt werden, neustiftig ist, muß zwei-, drei-, oft viermal im Leben die Grundgerechtigkeit lösen.

Wieder ein nutzbares Eigenthum ist erblich überlassen, jedoch so, daß zu einer Veräußerung der Consens des Grundherrn erforderlich ist. Einige Güter sind gegen eine jährliche Zinsgilt zum vollen Eigenthum überlassen.

Mit allen diesen Formen des nutzbaren und vollen Eigenthums sind die verschiedenartigsten Lasten und Leistungen in Geld und Naturalien verbunden. Das Landemium, die Scharwerken, jährliche Stiften und Giltten, Zehnten in allen Abstufungen, so wie fast alle landesherrlichen Prästanzen, fallen dem Ackerbauer zur Last.*)

Das Edict VI. zur Verfassungsurkunde S. 8 sagt zwar: „die ungemessene Scharwerk, Frohne, soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden.“ Allein seit 13 Jahren ist hierin, außer bei den unmittelbaren Unterthanen, so viel als Nichts geschehen; die mit ungemessener Scharwerk Bedrückten haben vergebens um Hilfe gerufen und sich in Prozesse verwickelt, die ihren Untergang herbeiführten.

Durch diese Scharwerk ist der Landmann gerade in der schönsten Zeit, zur Saat- und Erntezeit, von der Feldarbeit abgehalten. Allein auch der Staat nimmt keinen Anstand, ihn zu jeder beliebigen Zeit zu Wasser- und Straßenbauten anzuspannen. In einem nassen Frühlinge oder Herbst, wo der Landmann die schönen Stunden oft mitummer zählt, wo das Glück seines Hauswesens von

*) Vergl. die Verhandlungen über die Verwendung der Staatseinnahmen. Seite 140 sqq.

Einem richtig bemessenen oder versäumten Tag abhängt, steht der Gerichtsdienner gerade bei gutem Wetter vor seinem Fenster und ruft: „Morgen auf die Straße.“

Am schlimmsten sind die ehemaligen Klostergrundholden und die Weinbauer daran. Anforderungen an die ersteren, welche unter der Herrschaft des Krummstabes nie in ihrer ganzen Strenge durchgeführt wurden, sollen jetzt vollständig erfüllt werden. Ein solcher Bauer aus meiner Gegend, erzählt der Abgeordnete v. Hans (9. August), hat 160 Tagewerk Feld, auf dem er in einem guten Mitteljahr 180 Scheffel Getreide erndtet. Davon muß er 55 Scheffel Gilt und ungefähr 15 Scheffel Behent abgeben. Bedarf er außerdem etwa 40 Scheffel zur Speise für zehn Personen und 33 Scheffel zur Saat, so bleiben ihm 37 zum Verkauf: aus deren Erlös soll er nun die Kosten für grundherrlichen Kleindienst, soll er das Scharwertgeld, Dienstbotenlohn, Reparaturen, Steuern, Gemeindefürsorge und den Unterhalt der Familie bestreiten. Kein Wunder; daß die Ganten an der Lageordnung sind.

Die Wohnungen der Häcker sind zerfallen. Der Häcker, der bei der Anlage seines Weinberges schon bedeutende Auslagen hat, kann in einer Reihe von Jahren auf keinen Ertrag rechnen. Tritt endlich der Segen einer Weinlese ein, dann steht hier der Rentbeamte und fordert die schuldig gebliebene Staatssteuer, dort der Gemeindevorsteher wegen der nicht entrichteten Gemeindefürsorge, da der Kapitalherr wegen der Zinsen, dort der Bäcker u. s. w. Der Häcker ist entweder gezwungen, den Wein schon in den

Weiren zu veräußern, oder die Execution tritt ein. Kein Wunder, wenn man bei den Häckern abgedorrte Gesichter und so viele früh gealterte, skelettähnliche Menschen sieht: weil ihnen alles gleichgültig geworden, hört man gegenwärtig fast keine Klage mehr und höchstens den Wunsch, die Regierung möchte die Weinberge übernehmen und den Häckern Taglohn geben.

In dieser Lage schwachten beinahe 12,000 Häckerfamilien im Untermainkreise: der Weinezehnte trägt hauptsächlich zu ihrem Stuin bei. Die Bestimmung der Reifezeit erfordert nämlich die Uebereinstimmung der Polizeibehörde mit dem Zehentherrn. Erklärt nur der Rentbeamte, die Zeit sei noch nicht da, den Zehent einzusammeln, so muß die Polizeibehörde ihm nachgeben, es treten unerwartete Naturereignisse ein und vermindern den Ertrag um die Hälfte oder sind in ihren Folgen so nachtheilig, daß sie auch die Erndte des folgenden Jahres zerstören. So konnte wegen der verspäteten Reifezeit des Jahres 1829 beinahe kein einziger Weinberg mehr geerntet werden, die Neben erfroren, das Jahr 1830 war ein Mißjahr.

Durch den Besitz des Zehentweines tritt die Behörde mit dem Häcker in Concurrenz: die Zehentweine werden von den Behörden versteigert; Jedermann wartet auf diese Versteigerung und kauft vorher den Weinbergbesitzern nichts ab. Und nun bestimmen noch gar die Zehentweine, welche oft sehr niedrig abgehen, den Preis des Weines.

Ein weiteres Hinderniß der Landescultur sind die Zehngülten: der Besitzer eines Weinberges möchte bei be-

beschränkten Abfaze den Weinberg vielleicht aufgeben und in andere Felder umwandeln; allein es lastet auf demselben eine Weingilt, und jener muß Weinbauer bleiben.

Vorzüglich in jenen Gegenden, wo das Erbgehege noch besteht und fünfzehn bis zwanzig Stück Hochwild in jeder Nacht ganze Strecken zerstören können, ist ferner das Wild eine wahre Landplage. Die Gesetze, statt für die Jagdberechtigten Abschreckungsmittel zu sein, machen es dem Beschädigten fast unmöglich, seine Klage anzubringen, und verwickeln ihn oft noch in Kosten. „Ihr laßt Euer Hornvieh in die Felder laufen, und dann sagt Ihr, es sei Wild gewesen,“ so fährt der Förster die Bauern an, wenn sie den Wildschaden abgeschätzt wissen wollen.

Wie ist nun bei allen diesen Hindernissen der Cultur, bei allen diesen Abhängigkeitsverhältnissen des Adersbauers eine erfreuliche Landescultur möglich? Warum sollte z. B. Jemand bei streng leibfälligen Gütern eine Verbesserung unternehmen, von der derselbe nicht mit Zuversicht erwarten kann, daß sie ihm während seines Lebens allen Vortheil bringen werde? Welche Cultur ist wohl da zu erwarten, wo der Grundherr das Recht hat, dem Unterthan die Verbesserung des Gutes sogar zu verbieten?

Wenn der mit Abgaben überladene Bauer tagtäglich von Morgens 4 Uhr bis Abends 8 Uhr geackert und gesäet, gerndtet und gedroschen hat und dann sieht, daß ungeachtet alles Arbeitens und Cultivirens für ihn und seine Kinder nichts übrig bleibt, als Erbsensuppe und Sauerkraut, schwarze Rubeln und schwarzes Brot, wenn er

Schmid, Wagner und Sattler nicht bezahlen kann, von Amtleuten und Rentamtsboten überlaufen und executirt wird, dann kriegt er das Cultiviren endlich satt. — —

Vergebens haben seit mehr als einem Jahrhundert über dreihundert landesherrliche Verordnungen die Hebung der Landescultur bezweckt: vergebens hat man bei den Ständeversammlungen von 1822, 25 und 28 die Landescultur zur Berathung zu bringen gesucht. Ein eigenes Mißgeschick schien bisher obzuwalten.

Jetzt müssen die Forderungen der Vernunft und der Zeit auch in diesem Gebiet geltend gemacht werden. Es handelt sich um nichts weniger als um die physische und moralische Emancipation des Landmannes.

Neun Anträge auf Vorlage eines Landesculturgesetzes waren nacheinander in der Kammer gestellt worden: der Freiherr v. Glöfen vor Allen hatte ein vollständiges Gesetz unter der Form von 71 Anträgen vorgelegt.

In der Debatte vom 3. bis zum 13. August wurden die Mittel zu jener Emancipation besprochen. Diese Mittel sollten alle streng rechtlich sein. Verminderung der Abgaben, sagte Rabel, könne das Bayrische Volk vom Verderben retten; es sei jetzt höchste Zeit dazu, dieselbe lasse sich gar leicht durch Vermeidung von Luxus- und unnöthigen Bauten, durch freiwillige Opfer, welche die Zeit gebiete, ins Werk setzen. Eben so gebietet die Zeit, die Volkslast gleichheitlich zu vertheilen; es streite gegen die Weisheit und die Grundsätze des Socialvertrages und der Civilisation, die Lasten einseitig aufzubürden: alle

Staatsbürger müßten nach ihren Verhältnissen zum allgemeinen Staatswohl concurriren.

Die Gebundenheit der Güter, sagte man ferner, müsse aufgehoben werden; gerade der große Grundbesitzer betreibe seine Wirthschaft mit den geringsten Ansichten; gerade große Güter unterliegen der Quant, und Familien, welche durch Abstränkung des Gutes einen drängenden Hypothekengläubiger befriedigen könnten, würden ganz und gar von Haus und Hof vertrieben. Großen Eigenthümers werde immer eine beßere Menge gegenüberstehen. Mariti in dem der Rheinlands in seiner Productionskraft so berühmt sei! Weil dort wenig große Güter bestehen, das Land durch den Capten bearbeitet werde und eigentlich Wirthschaft hersehe.

Hiergegen ward eingewandt, daß die Aufhebung der Gebundenheit doch nicht unbeschränkt auszusprechen sei; sonst könne es dahin kommen, daß der Grundbesitz auf so kleine Theile zerfällt, welche nicht hinreichen, eine Familie zu nähren. Statt Wohlstand werde Armuth, statt erwerbsamer Landeigenthümer werden Bettler und Diebe erzeugt werden. Schon jetzt habe man in Bayern ganze Dörfer, welche mit solchem Armuth und Unterdüngung bedrieten. In dem Dörfen Mühlenthal und Gosthard, Landgerichte Biskopsfeld, haben die meisten Familien keine 2. Tagewerthung, und diese sind noch schlechter genügt; wenigstens der dritte Theil der Bevölkerung ist immer in den Gefängnissen, und dieser Dörfen habe eine eigene Gendarmeriestation, kein Mensch dürfe ohne polizeiliche

Ordnung aus diesen Orten gehen, und die Bewohner derselben werden alle Tage verlesen, damit Niemand auskomme.

Die endliche Folge von Altem sei sodann, daß die Reichen die Güter nach und nach an sich ziehen und wieder große Complexe bilden. Es sei daher nöthwendig, ein Minimum festzusetzen, bis zu welchem Güter zertrümmert werden können; sonst werde eine allgemeine Eigenthumslosigkeit des Bauernstandes, eine Auflösung der soliden feudalen Bevölkerung in das unglückliche besitzlose Heer von Pächtern und Soldarbeitern die unvermeidliche Folge der gesetzlich sanctionirten Güterzertrümmernng sein.

Die Anhänger der Reform sagten ferner, daß das Ziel einer vernunftgemäßen Landesculturgesetzgebung zwar die vollständige Ablösung des Obereigenthums, die Verwandlung des nutzlosen in völlig freies Eigenthum sein müsse, daß aber dies erst eine Umwandlung und Fixirung der Grundlasten eintreten, daß die Leibeigenten in Mayschäfersfristen, daß die Leibeuthlichen, die Knecht- und Freiknecht-Güter in erbliche, die erblichen in lebenslängliche Güter umgewandelt werden müßten.

Die Frohnen seien in eine jährliche Geldprästation umzuwandeln; das geübte auch den Frohnberechtigten zum Vortheil, weil die Scherbeck, stets mit Unkräutern und daher schlecht geerntet werde; auf einem in der Scherwerk gepflegten Lande werde fünf bis sechs Mal mehr geerntet, mit weniger als der Hälfte Güter, fleißiger Arbeiter schilliger und ohne Mühe mit geringerer

söune mehr gethanet werden, als mit einem Herr von Scharwertern.

Man frage zwar, wo der Erfaß der arbeitenden Hände in der Gendte und bei andern nothwendigen Arbeiten sei. Aber jene Menschen, die vorher in der Scharwert arbeiten, würden schon selbst Arbeit um Lohn suchen, um ihre Selbstthätigkeit für die umgewandelte Scharwert leisten zu können.

In Bezug auf den Zehent möge festgesetzt werden, daß der Neubruchzehent gänzlich aufgehoben, der Blut- und Kleingehent sogleich abgelöst, der Großzehent überall in eine Getreidegalt umgemandelt werde. *)

Wie denn der Zehentherr einen Anspruch darauf machen könne, daß ihm auch von dem Mehrerwerb, welchen der Zehenthold durch einen größeren Aufwand von Kraft, Arbeit und Capitalien, durch ingenüße Verbesserungen erwerbe, ein Antheil zufalle? Ob nicht der Zehenthold durch diesen ungerechten Anspruch oft genug von Verbesserungen und fleißigerer Arbeit abgehalten werde?

Ubrigens habe der Zehentherr bei der Fixation einen unabweisbaren Vortheil; er gewinne die nicht unbeträchtlichen Kosten für Eintragung und Wiedereinsetzen des Zehents; die ständige Mühe überhabe ihn des Nachhells; welcher ihm auch schlechter Bewirtschaftung und Unvorsichtigkeit des

~~1831~~ Nach dem Königlich Bayerischen Regierungsblatt, 1831, S. 211. In demselben Jahre 1830, im September, sind in Bayern als 1200 Gemeinden, Weilern und Höfen fixirt und tragen in dieser Form über 100,000 Fl. und 200,000 Scheffel Getreide ein.

Gutes, aus schlechtem Grundbesitzer, aus Veruntreuung seiner Dienstboten entstehen würde.

Die Fixirung des Zehnten schlage zu einem Gewinn für die Moralität aus. Was für einen Eindruck es wohl auf den Bauer machen müsse, wenn er seinen Seelsorger mit seiner Ehefrau von Haus zu Haus ziehen und sich vor jedem Hühnerstall mit dem Bauer und der Bäuerin streiten sehe? Ob es die Moralität der Pfarrkinder hebe, wenn sie mit ihrem geistlichen Lehrer des Besitzes wegen in Processen liegen?

Gegen diese Vorschläge sagte man: Ist es den Reformfreunden Ernst damit, daß sie den Guts-, Frohnd- und Zehntherrn bei der Umwandlung ein volles Aequivalent ihrer bisherigen Rechte wollen zukommen lassen, so heißt das ja nur die Last, die der Bauer bisher auf der rechten Schulter getragen, auf die linke legen. Wird der Zehent nicht gleich vom Aker aus eingefahren, so ist zu fürchten, daß von unredlichen Zehenthobden nur die schlechtesten Früchte, nur der Abfall vom Getreide geliefert werde. Es ist für den Bauer immer unangenehm, wenn er von der schon eingefahrenen Erndte wieder einen Theil abgeben muß. Er wird sich zu Veruntreuungen verleiten lassen und so werden noch mehr vor Processen unheimlich sein.

Nachdem man auch den Pfarrer in dem fixirten Zehent ein volles Aequivalent des früheren giebt, so erleiden sie doch dadurch einen Verlust, daß sie die Gebäude, denen sie bisher wegen des Naturalzehents bedurften, müssen verfallen lassen.

Durch die Aufhebung der gegenwärtigen Zehentperception werden viele Familien, die bisher bei dem Sammeln der Zehentgarben verwendet wurden und im Winter ihren Unterhalt in dem Zehentstadel fanden, Beschäftigung und Unterstützung verlieren. So gerade entgeht man dem gering bemittelten Landmann noch die letzte Gelegenheit, sich zu ernähren. Was nützt es, wenn man dem Einen nimmt, um dem Andern zu geben?

Bei schlechter Ernte würde der Bauer übrigens auch von dem fiktiven Zehent einen Nachlaß begehren und der Zehentherr würde ihn kaum abschlagen können.

Was die gänzliche Ablösung der Leistungen und Reichnisse betrifft, so werden gerade die kleinen Eigengrundbesitzer unter derselben leiden. Kleine Leistungen, die ihnen als jährliche Rente eine Unterstützung waren, werden ihnen, wenn sie einzeln abgelöst werden, dann und wann nur ein geringes Capital einbringen, das sie nicht wieder anlegen können, das sie ausgeben, so daß ihnen ihre Rente unverfehrend und ohne daß sie den Ersatz merkten, entschwinden ist.

Abgeschaffte Lasten kehren übrigens meistens in einer andern Gestalt wieder. Im Rheintal, in ganz Frankreich bezahlt man keine Landemien mehr; allein die dem Staate dort früher zugestoffenen grundherrlichen Einnahmen mußten auf andere Weise aufgebracht werden: bei jeder Veräußerung nicht bloß freier Landwirthschaftsgüter, sondern auch aller Häuser in den Städten so wie auf dem Lande müssen vier Procente des Kaufpreises als Enregistrement-

gebühr an die Staatskasse gezahlt werden, wozu noch anderthalb Procent für die Transcription kommen.

Wohin soll aber vor Allem das Geld genommen werden, um so viele Lasten abzulösen, so viele Abhängigkeit in Freiheit umzuwandeln?

Die Freunde der Landeskultur erwiederten auf diese Frage, es sei zwar wahr, daß die Landeigenthümer bisher wenig Credit haben, daß sie daher mit großer Schwierigkeit die Capitalien zur Ablösung der Grundlasten aufstreiben würden, es sei ferner wahr, daß es für den Landeigenthümer schwer sei, ein auf sein Gut geliehenes Capital auf einmal wieder heraus zu zahlen: aber es sei auch wahr, daß es an Capitalien nicht fehle und daß es nur darauf ankomme, diesen Capitalien ihre Zinsen zu garantiren. Dieses könne man erreichen durch ein Ewigkeitsinstitut, durch successive Entziehung des Capitals, oder durch eine Gesellschaft, welche sich gegenseitig die Capitalien garantire und die Zinsen berichte.

Wird das Ablösungscapital, sagte man hiergegen, zu dem Fünfundzwanzigfachen der jährlichen Reichniß veranschlagt, so wird der ablösende Bauer nur verlieren, er wird höhere Interessen zahlen müssen, als die jährliche Naturalreichniß werth war. Ja selbst, wenn er nur das Fünfzehnfache gibt, so wird er nichts gewinnen, die Zinsen des Capitals werden etwa dem Werthe der bisherigen Reichniß gleichkommen. Vor Allem aber, was für ein großer Unterschied ist es, ob ein Bauer zu dem Ewigkeitsinstitut oder ob er zu seinem Grundherrn in Verhältnisse

des Schuldners steht. Das Zwangsversteigerungsamt wartet nicht, nimmt auf keinen Widerspruch Rücksicht; es fordert seine Interessen streng und auf die Stunde. Zunächst läßt es pfänden, nimmt dann Raub der Mittel, um sich selber anzuschaffen, und läßt ihn endlich von Hund und Hof vertreiben.

Man denke sich alle Grundbesitzer in Bayern auf einmal als freie unbelastete Eigentümer; wie lange wird sich dieser Zustand erhalten? Nicht länger als bis zur ersten Veräußerung des Gutes oder bis dasselbe in den Erbgang kömmt. Der neue Besitzer, da er für das verbesserte Gut einen höheren Kaufpreis als sein Vorgänger zu bezahlen hat, oder der Uebernehmer, welcher schon Verschwiebtern ungleich größere Erbschätze oder Leinwandgüter zu entrichten haben wird, muß sein freies Vermögen mit Schulden belasten oder einen noch größeren Betrag jährlich an Capitalzinsen leisten als früher die grundherrlichen Pächter betragen.

Der herkömmliche Zehentpflichtige hat sein Gut um einen geringeren Preis erworben, weil es mit dem Zehent belastet ist; und wenn er es als zehentfrei verkauft, so wird er den Kaufpreis um den Capitalbetrag der früheren Zehentverbindlichkeit erhöhen. Der Käufer wird also den zehnten Theil seines Ertrags nur als den ihm gebührenden Betrag eines baar bezahlten Capitals gütlich behalten können.

Durch Umwandlung und Ablösung bildet sich also kein neues Verhältnis, sondern nur eine neue, vielleicht drückendere Form des alten Verhältnisses. Es giebt bis

jezt Lebensknoten, die sehr wohlhabend, und Blüthen mit
 fröhlichem Leben, die arm sind, die Befahrung zeigt gebun-
 dene gute und ungebundene schlechte Güter; die Schulden, und
 Erbschaften haben. bisher bestanden mit der Bauernstand
 mit ihnen; beklagt er sich, so ist der Grund der Klage
 vielleicht in ihm selber zu suchen. Auf den hie und da
 vorherrschenden Hang zu kurzweiligen Lebenswandel, der Ent-
 sittlichung mit sich führt, auf den Mangel einer zeitge-
 mässen Dienstbotenordnung, auf die zu vielen Wirtschaften,
 welche das Aneinanderleben begünstigen, die zu vielen Kirch-
 weihen, Feiertage und Tanzmessen würde ein Gesetzgeber,
 welcher den Zustand des arbeitenden Standes verbessern
 will, wohl hingerathen sein. Diese gesteigerte Rücksicht für
 die Sittlichkeit würde es möglich machen, die Frage nach
 der Berechtigung des Besitzers und nach der Macht, welche
 der Staat über den Besitz und seine Formen habe, ganz
 bei Seit zu lassen.

Ueber diese Rechtsfrage waren die Anhänger eines
 Culturgesetzes und die Gegner einverstanden. Kein Recht
 dürfe bei einer Reform der bäuerlichen Verhältnisse verletzt
 werden, sagten die Ersten; nur dieses sei das echte und
 gerechte Gesetz, welches die Rechte Aller unter seine Ob-
 hat nehme; und von Gesetzen rühmte nur insofern dem
 Staat die Macht ein, in die Heiligkeit des Eigenthums
 eingreifend ein Recht aufheben zu lassen, als er für dies
 Recht vollste Entschädigung gebe.

Gut, wenn Ihr kein Recht verlesen wollt, antwor-
 teten die Gegner, warum redet Ihr gegen die rechtlichen

Stimmen, unter denen der Eigenthümer sein Gut zu un-
 bätren Eigenthum dahingiebt. Die Worte Kultur, Freiheit,
 Staatsrecht, unter deren Schlag Ihr Kumpfel, dienen einem
 dem Eigenthum feindlichen Geist zum Versteck. Im Na-
 men der Humanität könnt Ihr consequenter Weise Jeman-
 dem, der wohl rechtlich erworbene Rechte hat, den einen neh-
 men. Das Recht muß streng aufrecht erhalten werden, sonst
 weiß am Ende Niemand mehr was recht, was unrecht ist.
 Rechte, Wohl und Ehren stehen fest auf Grund und
 Boden, und sie haben ein Recht auf dieses Bestehen. Stört
 man am Grund und Boden, so rüttelt man an ihrem
 Bestehen, an ihrem Recht.

Befürchtet sich denn übrigens der Adel in einer so
 glänzenden Stellung? Er ist allenthalben heruntergekommen;
 er hat in seinen Tagen, als der Rechtsgeist der Revolution
 auch nach Deutschland kam, viele Opfer bringen müssen.
 Warum hat man mit dem Grundbesitz so viel Mitgeföh-
 lung mit dem Grundbesitzer so wenig?

Die Abstimmungen von 22. und 23. August 1844
 geben folgende Resultate. Die Kammer beschloß mit 86
 gegen 10 Stimmen, die Staatsregierung zu bitten, daß
 auf den Grund der von dem Freiherrn von Closen gestell-
 ten 71 Anträge, die mit Abänderung und Zusätzen versehen
 waren, ein Gesetz über Landeskultur möge erlassen werden.
 Sie beschloß, daß vor Allen der Grundbesitz aufgehoben
 werde: die Gebundenheit der Güter ist aufgelöst, sie setzte
 ein Minimum für Gutsgewinnmierungen fest, sie trug dar-
 auf an, daß der Zehent fixirt und daß in der Folge kein

Grundbesitz eingeführt werde, daß der Frohndienst in eine jährliche Abgabe umgewandelt werden könne, daß die Landrenten fixirt werden, daß alle Güter, welche dem Staat unter was immer für einer Form grundbar sind, in bodenständige Güter umgewandelt, für eine Ummwandlung bei allem Grundbesitz von Corporationen und Privaten Vorkehrungen aufgestellt werden, daß der Maßstab der Ablösung für ständige Renten mit dem 25fachen Betrag, für unständige aber mit dem 20fachen Betrag den abzulösenden Rente angenommen werde; daß in den Kreisen des Königreiches unter Garantie des Staates zum Behuf der Ablösung der Grundlasten Creditanstalten errichtet werden mögen, welche Capitalien zu 4 Procent unter der Bedingung anleihen, daß dieselben nur von Seiten der Schuldner aufkündbar und mittelst Annuitäten von 1 pht. abzutragen seien, daß der Zinsfuß vermindert, daß die Kautelen auf dem platten Lande beschränkt, die Verordnungen hinsichtlich der abgewürdigten Feiertage strenger anzuwenden werden.

Der Antrag v. Rotteck auf Abschaffung des Zehnten hätte in Baden eine kleine Literatur ins Leben gerufen. Pfarrer Müller von Berrberg hatte in einem „Gedächtnißschreiben an v. Rotteck“, Professor Barthmann von Bonn in einer anonymen Schrift „über den Ursprung des Zehnten“, Geh. Rath Zacharia von Heidelberg in einer Abhandlung „über

Aufhebung: u. s. w. der Zehnten,“ diese letztere Last theils als eine höchst zweckdienliche und billige Abgabe, theils als ein Privateigenthum des Berechtigten vertheidigt, für welches, wenn es abgeschafft würde, die volle Entschädigung gereicht werden müsse. Verschiedne Schreihen waren mit Bestimmtheit unter die Abgeordneten vertheilt worden.

Die Discussion über jenen Antrag, welche vom 28. Juli bis zum 2. August dauerte, suchte zuerst die richtige Natur des Zehnten festzustellen. v. Spottow hatte bei seiner Motionsbegründung den Zehnten für eine öffentliche Abgabe erklärt, der Commissionsbericht hatte behauptet, daß der Zehnte in seiner Entstehung „der Regel nach“ eine vom Staat auferlegte Abgabe sei, er hatte aus der Zweifelhaftheit der Natur des Zehnten und aus den Rücksichten der Billigkeit gegen Pflichtige und Berechtigte herausgebracht, daß die Entschädigungssumme für den Zehnten auf das Fünfzehnfache des Nettobetrages festgesetzt und zu $\frac{1}{2}$ vom Pflichtigen, zu $\frac{1}{2}$ vom Staat aufgebracht werden müsse.

Bei der Discussion wurden folgende Ansichten einander gegen gestellt.

Wahrung und Schutz für das Eigenthum, meinten die Einen, sei das Mindeste, was der Staatsbürger vom Staat erwarte. Zwar sei das Eigenthum dem Staat gegenüber nicht absolut, es unterliege gesetzlichen Beschränkungen: aber nach Regeln, die für alle Eigenthümer gleich sein müssen. Nach diesen Regeln sei auch der Zehnte zu behandeln. Nur gegen vollständige Entschädigung könne der Eigenthü-

nur eines Zehnten gezwungen werden, auf sein Recht zu verzichten.

Selbst zugegeben, der Zehnte sei ursprünglich eine anferlegte Steuer gewesen, so habe er diese seine Natur bereits vor vielen Jahrhunderten verloren und es frage sich heute nicht: was war oder was sollte sein? sondern: was ist, was besteht als Recht? Das gemeine Deutsche Recht betrachte seit Jahrhunderten das Verhältniß des Zehntberechtigten zum Zehntpflichtigen als ein privatrechtliches.

Ob denn nun der Käufer eines Zehnten, der im Vertrauen auf die Loyalität der Gesetzgebung den vollen Werth des erworbenen Rechtes entrichtet habe, die Hälfte, ein Viertel seines Eigenthums opfern solle, bloß weil der Zehnte vor mehr als tausend Jahren eine Steuer war? Ob man den Gläubiger eines Zehntberechtigten, indem man ihm die Hälfte seines Unterpfaandes entziehe, einem ökonomischen Mann entgegenführe und ihm, wenn er sich beklage, strafend zurufen wolle: Unglücklicher, warum hast Du den Babuzius nicht gelesen?

Uebrigens würde aus der staatsrechtlichen Natur des Zehnten nur folgen, daß die Gesamtheit die Pflicht habe, die Berechtigten zu entschädigen, nicht aber, daß die Entschädigung verkümmert werden dürfe. Man möge sich einmal eine Staatsgewalt denken, welche mit ihren Händen beschleße, eine Territorialsteuer zu fixiren und, damit sie ein Capital aufbringe, zu verkaufen. Sie verkaufe auf solche Weise eine jährliche Grundlast von 10 Millionen

für 200 Millionen Gulden, die Erbschaften zahlten ihre Steuer an die Käufer oder ihre Rechtsnachfolger. Zehn Jahre nachher finde irgend eine Vernunft, daß diese Operation nicht vernünftig gewesen, daß die Steuer nicht fixirt werden durfte, daß diese Steuer gleich anfänglich ungleich aufgelegt, also ungerecht gewesen. Die Vernunft siege, die Steuer werde aufgehoben und den Käufern eine halbe Entschädigung bewilligt, als die mittlere Proportionale zwischen einem vollen Rechte und gar keinem Rechte. Was man wohl zu einer solchen Gesetzgebung sagen würde?

Hiergegen wurde zuerst bewiesen, daß der Zehnten ganz sicherlich staatsrechtlicher Natur sei. Welche ungeheure Dichtungsgabe gehöre dazu, die überall, fast in allen Ländern des christlichen Europa herrschenden Zehnten für Privatrecht zu erklären; daß privatrechtlich überall ein anschließendes Eigenthum einiger weniger weltlicher und geistlicher Großen über den gesammten Grund und Boden entstanden und daß alle diese Herren unter fast ganz gleichen Bedingungen die Stücke ihres Eigenthums an Soldaten vergabt hätten; und zwar ohne Unterschied, ob der Grund schlecht oder gut, von leichtem oder mühsamem Anbau, von reichem oder dürftigem Ertrag gewesen.

Aber den Zehnten selbst als Privatrecht angenommen, so sei der Zehntenvertrag der widerlichste, der sich denken lasse, so widerlich, daß das rechtliche Gefühl ihn nothwendig verworfen müsse. Es sei ein Vertrag, nicht wenn Einer dem Andern eine Summe Geldes liehe mit der Bedingung, ihm jährlich 20 Prozent als Zinsen da-

von zu bezahlen und zwar mit der Klausel der Unauflösbarkeit des Capitals. Ob in diesem Fall die Gesetzgebung nicht das Recht haben würde, den Vertrag zu vernichten. Das ursprüngliche Capital des Zehntherrn könne jedenfalls kein höheres sein, als der wahre Grundwerth, damals als der Grund und Boden übergeben ward, das Capital des reinen Ertrages jenes Grundes nach dem damaligen Zustand. Dieses Capital werde nach dem jetzigen Zustand von dem Zehnthor oft schon durch den Zehntbetrag eines einzigen Jahres bezahlt.

Wie man sich beim auf den factischen Zustand berufen könne? Wer denn ein Recht auf ewige Fortdauer eines factischen Zustandes habe? Ob man denn wirklich glaube, der Zehnte werde fortbestehen bis zum Ende aller Dinge? Ob man hoffe, das Ende des neunzehnten Jahrhunderts auszulösen und die durch die Fortschritte der öffentlichen Meinung über ihr Recht belehrten so wie durch den Stand der europäischen Dinge im Selbstgefühl gestärkten Zehnthor abermals zur gedankenlosen Passivität der Hörigen des Mittelalters zurückzubringen.

Die Zehntabgabe widerspreche zum einmal dem Ver-nunftrecht. Dieses lehre, daß Freiheit der Person ohne Freiheit des Eigenthums unmöglich sei. Der Tag sei gekommen, welcher das Ver-nunftrecht zur allgemeinen Aner-kenning bringen wolle. Durch die Petitionen von 400 Gemein-den werde klar bewiesen, wie sehr dieses Ver-nunft-recht die öffentliche Meinung beherrsche. Das Recht des Zehntens sei gefallen, weil ihn die

öffentliche Meinung nicht mehr wolle. Ob es nicht unvernünftig wäre, für einen gesunkenen Werth den vollen Preis zu zahlen?

Nur durch Nachgiebigkeit gegen die öffentliche Meinung könne ein gewaltfamer Ausbruch derselben gehindert werden. Schon die Politik gebiete also, daß man vor dem bestehenden Zustande nicht eine zu reichliche Scheu habe, abgesehen davon, daß diese Scheu jegliche Aenderung an dem Bestehenden, selbst eine wohlmeinende und reformatorische verbieten würde.

Aber was ist das für ein Vernunftrecht, erwiederte man, welches sich gegen jedes bestehende Recht vernichtend verhält! Und rath die Vernunft, das bestehende Recht zu achten, und was die Vernunft rath, haben positive Gesetze weislich verordnet. Mag die Entstehung des Rechts sein, welche sie wolle: alle Untersuchungen über dieselbe laufen auf Erdamerken hinaus oder stützen sich auf solche — genug der Rechtsherr besitzt ihn und die Gesetze müssen seinen im Besitze schützen. Mag er ursprünglich durch bloße factische Gewalt eingeführt sein — auf was beruht denn der ursprüngliche Besitz weit ausgedehnter Länder, Walbungen, Seen.

Die Natur hat freilich ihre Schätze allen Menschen eröffnet, die Natur Einzelner hat sich ihrer bemächtigt und Lauscher gleichmäßig dazu berufen müssen ihrer entbehren. Will man das Vernunftrecht, das historische Recht ansetzen? Darf es dem reinen Vernunftrechte genügt sein Eigenthum geben, falls was nicht eigene Kraft erzeugt?

bearbeitet und erhalten werden kann, dann müßte auch die Erbschaft, als mit dem Urrecht in Widerspruch, abgeschafft werden. Dann würde erst recht an die Stelle der stillosen, gesetzlichen Bestimmung, der Schützerin des Eigenthums, die Gewalt treten, wir würden uns dem Zustande der Wälder nähern, das Eigenthum würde aufhören und das reine Vernunftrecht würde sich als Vernichtung alles Rechtes zeigen. —

So standen sich die Meinungen gegenüber. Beide Seiten, liberale, suchten sich zu nähern, indem sie es sich offen eingestanden, daß bei der vorliegenden Frage Widersprüche unumgänglich seien. Die Vertheidiger des strikten Rechtes machten die Concession, daß der Zehent etwas die Landwirthschaft Drückendes und Hemmendes sei, daß sie also im Grunde doch zu einer Abschaffung desselben ihre Hand bieten möchten, wenn man nur ein Mittel finde, das Recht und den Zehent zu vermitteln. Die Freunde der Zehentabschaffung erklärten, daß sie ja weit entfernt seien, den Rechtsboden verlassen zu wollen, es komme ihnen gar nicht darauf an, mit den zuerst von ihnen aufgestellten strengen Grundsätzen in Widerspruch zu gerathen, sie möchten vor Allem etwas Ausführbares aus dem Angelegenheit bringen, sie seien ja zu jeder gerechten und billigen Entschädigung der Zehentberechtigten bereit. Und nach diesen Zugeständnissen konnte der Finanzminister v. Boeck mit gutem Gewissen aufstehen und sagen: Die Regierung, meine Herren, will, was die wollen, sie will die Entfernung des Zehentes auf dem Wege

der Ordnung, auf dem Wege des Rechts, sie will ihn entfernt wissen ohne Rechtsverletzung. Ueber den Neubruchzehnten und über den Blutzehnten sollen Ihnen noch auf diesem Landtage Gesetze vorgelegt werden.“ Durch ein allgemeines Bravo bezeugte sich die Kammer, daß sie mit der Regierung in vollständigem Einvernehmen stehe.

Die Kammer beschloß, den Großherzog um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, welcher die Ablösung des Zehnten um den 15fachen Betrag anordne.

Denen, welche daran zweifelten, ob die erste Kammer dem Antrage beistimmen werde, weil dieselbe die Rechte und den Besitzstand ihrer Mitglieder gewiß wahren werde, antwortete Dattlinger: „Ich vertrete hier nicht die Zehentpflichtigen, sondern die Interessen des Landes, und die Mitglieder der ersten Kammer vertreten nicht die Zehentherren, sondern die Interessen des Landes; so lese ich meine Pflichten in dem Eide, den ich geschworen habe. Die Mitglieder der andern Kammer haben denselben Eid geschworen. Es darf nicht scheinen, als sehen wir die Mitglieder der ersten Kammer für die Berechtigten an, mit denen wir markten wollen.“

Durch zahlreiche Petitionen war die Bayrische Abgeordneten-Kammer zur Besprechung auch der gewerblichen Verhältnisse des Vaterlandes aufgefordert worden.

Das Gewerbegesetz vom 11. Sept. 1825 und die Instruction zum Vollzug desselben waren es, derentwegen 57 Vorstellungen, Anträge und Beschwerden eingelaufen waren.

Sämmtliche Gewerbevereine von Aschaffenburg, von Bamberg, v. Fürth, v. Lichtenberg, v. Rotenburg a. d. L. 17 Gewerbevereine von Augsburg, 21 von Erlangen, viele Gewerbevereine von Bayreuth, Culmbach, München, 34 von Nürnberg, 28 von Regensburg, 24 von Schwabach, 40 Gewerbevereine von Würzburg hatten in Petitionen die Wirkungen jenes Gesetzes geschildert und auf Revision, auf Abänderung desselben angetragen.

Am 28. Juli erstattete der Abgeordnete Hagen im Namen des dritten Ausschusses einen hundert und achtundsechzig Seiten starken Bericht, in welchem er die vorgebrachten Beschwerden beurtheilte. Sie bezogen sich im allgemeinen auf Uebersehung der Gewerbe, auf hereingebrochene Nahrungslosigkeit, Verarmung und Entfittlichung. Der Referent knüpfte an seine Darstellung noch 28 Anträge und sechs Wünsche, welche sich auf die Hebung der Ehre und Intelligenz der Gewerbsgenossen bezogen.

Raum waren die Berathungen über das Landesculturgesetz beendet, als diejenigen über das Gewerbwesen begannen. Sie dauerten vom 24. August bis zum ersten September.

Es giebt, hieß es, drei Systeme der Gewerbegesetzgebung; das erste, das der Zünfte, beruht auf der ursprünglichen Theilung der Arbeit, welche zu fixiren in keines Menschen Macht liegt; es ist ein aristokratisches und ver-

schwand, wie alle Aristokratieen, als die fürstliche Macht sich ausbildete. Nun gab der Fürst des Landes die Bewilligung, ein Gewerbe zu treiben; zweites System, Concessionsystem. Das dritte stützt sich auf das natürliche Recht des Menschen, ein Gewerbe zu treiben, auf welches ihn Neigung und Verhältnisse anweisen, wenn es nur der bürgerlichen Gesellschaft nicht schädlich ist: System der vollständigen Gewerbefreiheit, Patentsystem.

Das System der Bayrischen Gewerbegesetzgebung gehört keinem dieser drei Systeme rein an.

Es ist zwar ein Concessionsystem, doch darf Niemandem, der die Befähigung zum Gewerbe und die Sicherung des Nahrungsstandes nachweisen kann, die Concession verweigert werden.

Das Gewerbegesetz von 1825, diesem Systeme huldigend, wurde von der Regierung von vornherein für eine Halbheit, für ein bloßes Mittel, zur Gewerbefreiheit überzugehen, betrachtet. Der Instruction zum Vollzuge desselben lag dieser Gedanke der Regierung zu Grunde; sämtlichen Kreisregierungsstellen ward instruiert, sie hätten sich bei Verleihung von Concessionen über alle Bedenklichkeiten hinwegzusetzen und bei einem vorkommenden Zweifel stets zu Gunsten der Gewerbefreiheit zu entscheiden.

Das Gesetz selber, sagte man in der Kammer, hatte ganz förderliche Tendenzen: es sollte kein Zunft- und Kastenzwang dem geschickten Gewerbsmanne Fesseln anlegen oder ihm den Beitritt zum Gewerbe versperren; das Gesetz wollte eine weise Ausdehnung der Gewerbebetriebe, es

wollte aber auch eine weise Einschränkung derselben, es wollte Sicherstellung gegen Beeinträchtigungen und Pfuscheren: es wollte die Hindernisse, welche dem Gewerbsbetriebe entgegenstehen, beseitigen; die Ausbildung der Gewerbe fördern, die Industrie im Allgemeinen heben, aber es wollte auch eine gewisse Ordnung in dem Gewerbsbetriebe beibehalten. Ueber diese Tendenzen ging die Instruction weit hinaus.

Der §. 2 des Gesetzes setzte als Bedingung zur Verleihung einer Concession fest, daß ein hinreichender Nahrungsstand nachgewiesen werde: der §. 10 der Instruction definierte dieses Nachweisen eines Nahrungsstandes dahin, es solle nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seien, daß ein mit „den unentbehrlichsten“ Hilfsmitteln zum „Beginnen“ des Betriebes versehenen Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können. Ja, die Instruction fügte hinzu, - daß es bei allen Gewerben, deren Erzeugnisse nicht nothwendig auf örtlichen Absatz beschränkt seien, sondern sich entweder durch ihre Bestimmung oder durch Betriebsamkeit des Gewerbsinhabers einen ausgedehnten Markt verschaffen können, keiner weiteren Nachweisung des Nahrungsstandes bedürfe.

In dem Gesetz war ferner der Nachweis der Befähigung zu einem Gewerbe durch Prüfung gefordert. Die Instruction stellte es dem Bewerber frei, ob er sich von der Commission des Ortes, in welchem er sich niederzulassen

vorfahr, oder in jedem andern beliebigen Art zu prüfen lassen wolle, auch überließ sie es ihm, sich, wenn er die erste Prüfung nicht bestanden, sogleich an eine zweite, dritte u. s. w. Commission zu wenden. Auch instruirte sie, daß wenn ein bereits ansässiger Gewerbsmeister zu einem andern Handwerk übergehen oder neben seinem bisherigen noch eines treiben wolle, von einer Nachweisung der Lehr- und Gesellenjahre und bei technisch verwandten Gewerben von der Fähigkeitsprobe Umgang genommen werden könne.

Das Gesetz gestattete den Gewerbsgenossen das Recht, wegen einer durch die Unterbehörden neu ertheilten Concession an die vorgesezte höhere Stelle zu appelliren, der spätere Ufuss schloß jene von jedem Einspruchsrechte aus.

Durch das Gesetz war die Erlangung einer Niederlagsconcession an gewisse Vorbedingungen geknüpft; der §. 18 der Instruction gab die Niederlagsbefugniß völlig frei und machte sie nicht einmal von der Genehmigung der Ortsbehörde abhängig: es folle genügen, wenn derselben simple Anzeige gemacht werde.

Das Gesetz forderte von demjenigen, der sich überstellen wollte, einen erneuerten Nachweis der Fähigkeit und des gesicherten Nahrungsstandes; der §. 65 der Instruction erklärte, jede Ueberfiedlung folle zwar wie jedes neue Concessionsgesuch behandelt werden, jedoch ohne weitere Erschwerung und mit Umgehung jeder neuen Anforderung in Bezug auf Nachweisung der Gewerbstunde. —

In Folge dieser Erweiterung eines Gewerbegesetzes bis zu einer fast vollständigen Gewerbefreiheit hat Bayern

in sechs Jahren einen Zugang von 17,000 neuen Gewerbsconcessionen erhalten. Die Beschwerden, welche bei der Kammer von 1831 eingelaufen waren, klagten also wegen Uebersetzung, Verarmung, Concurrenz, eingerissener Pfuscherei, Entfittlichung, Bettel, Unsicherheit des Eigenthums, größerer Sterblichkeit und Auswanderungen.

Die Debatte über diese Beschwerden ergab folgende Sätze und Gegensätze, Anträge und Gegenanträge.

Die ältern Gewerbtreibenden, sagten die Einen, mögen wohl allenthalben den Besitz mit den Neuconcessionirten höchst ungeru theilen. Wer im Besitze ist, der ist immer ein Aristokrat und der Kleinste ist oft der strengste.

Antwort: Es handelt sich hier nicht um Geltendmachung einer Aristokratie, sondern um Lebenkönnen oder Verhungern. Wenn ein Tisch für sechs Personen gedeckt ist und die Regierung giebt noch sechs anderen die Concession, sich an diesen Tisch zu setzen, so müssen entweder Alle hungern, oder auf Einen, der sich satt ist, kommt immer ein Verhungerner.

Aber, hieß es weiter, aus dem Urrecht jedes Menschen auf Existenz folgt, daß es ihm gestattet sein muß, seine Geschicklichkeit zu Erringung seiner Existenz anzuwenden, wo und wenn es ihm am geeignetsten erscheint: es folgt aus jenem Urrecht das Princip der Gewerbefreiheit. Kein Bürger hat auf das Recht verzichtet, seine erworbenen Kräfte zu gebrauchen und das seiner Individualität anpassende Wohl zu erringen; was für ein Angriff auf die Rechte der Menschheit wär's, eines Bürgers Freiheit zu

beschränken, um dadurch dem Andern ein bequemes Leben zu sichern! Freilich, diejenigen, die durch Neuerungen pecuniäre Nachtheile zu erleiden scheinen, werden diese Neuerungen stets als gefährlich und destructiv verschreien, sie werden die Wägen des Eigennutzes mit dem prächtigen Aushängeschild wohlervorbener Rechte zu decken suchen.

Antwort: Im Gegentheil! Gerade das System der Gewerbefreiheit gründet sich auf den crassesten Egoismus, folglich auf Immoralität. Geht es mir wohl, so ist es gleich viel, wie es dem Andern geht, das ist die Maxime, die bei jenem System oben an steht. Einer sucht dem Andern seine Kunden abzuspinnen, Einer den Erwerb des Andern zu schmälern, Einer den Andern zu unterdrücken, gleichviel, welches die Folgen für diesen sein mögen. Ist das nicht immorallisch? Uebrigens giebt es keine Freiheit ohne gesetzliche Schranken: ungebundene Gewerbefreiheit wird zur Gewerbewillkür. Ihr macht ja selber das Existenzrecht eines Menschen von seiner Fähigkeit abhängig: nun gut, so gebe man der Regierung auf, daß sie die Fähigkeit eines Menschen mit Strenge untersuchen lasse, bevor ihm die Erlaubniß werde, ein Geschäft zu errichten.

Wie? Ihr, die Ihr für Pressfreiheit votirt, die Ihr in jedem anderen Kreise der menschlichen Thätigkeit die Bevormundung der Regierung von Euch weiset, die Ihr den Grund und Boden frei machen wollt, Ihr wollt die Selbstbestimmung des Menschen in Bezug auf Gewerbebetrieb hemmen?

Antwort: Die constitutionelle Freiheit schließt die

beabsichtigende Einwirkung der Regierung in alle Kreise des Lebens nicht aus.

Das regierungsmäßige Gegentheil derjenigen Gewerbe-freiheit, die Ihr Gewerbewillkür nennt, ist aber gerade der Art, daß es ebenfalls nur in Willkür ausschlagen kann. Wollt Ihr der Regierung die Aufgabe stellen, daß sie nur, nachdem sie das dringende Bedürfnis erkannt, eine Conces-sion erteile, so läßt sich auf das Bedürfnis oder die Bedürf-nislosigkeit immer erst aus dem Erfolge schließen, den ein neu gegründetes Gewerbe hat. Die Regierung wird also, weil sie von vornherein entscheiden soll, immer nur nach Willkür entscheiden können. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Regierung nur, nachdem sie den Fleiß und die Erwerbsfähigkeit eines concessionsrten Meisters erkannt, dem-selben die Ansfähigmachung und Heirathverlaubniß erteilen soll. Nur keinen Rückschritt! Immer vorwärts! vorwärts!

Antwort: Ein Wanderer, der auf seinem Wege an einen Abgrund kommt, wird der auch immer vorwärts! vorwärts! rufen? Er wird keinen Schritt weiter thun, es müßte denn sein, daß er direct vom Bodkeller käme.

Wir haben den Abgrund hinter uns: das war das Zunft- und Kastenwesen. Der Schlenbergang des Zunft-wesens brachte Mascher hervor, während die Gewerbefrei-heit, die Concurrnz in ihrem Gefolge, Jeglichen antreibt, seine Erfindungsgabe fleißig anzustrengen. Die Zünfte beu-teten das consumirende Publicum aus, während die Con-currnz die Producte zu Gunsten des Publicums billig macht.

Antwort: Da jetzt die Prüfung, welche früher durch die Zunftmeister angestellt wurde, so obenhin betrieben wird, so bräut gerade der neue Ufa-Pfächer ins Gewerke, und da mit der Erlangung einer Concession auch das Ansjährigkeitsrecht in einer Gemeinde verbunden ist, so sind die Gemeinden endlich gezwungen, eine Menge brodbloser Pfächerfamilien zu ernähren. Man schmähe doch die alten Zünfte nicht; auch sie waren der Bervollkommnung der Gewerbe günstig. Unter der Herrschaft des Zunftwesens wurde: das Schießpulver, das Feinpapier, die Buchdruckerkunst, die Luftpumpe, die Augengläser, die Taschenuhren u. s. m. erfunden: der Deutsche Kunstfleiß war zum Sprichwort geworden. Der Bürgerstand war damals wohlhabend, die Städte blühten. Die Zünfte müßten ihrem Wesen nach immer noch bestehen, man hätte nur einige zeitgemäße Bervesserungen anzubringen gebraucht. Es handelt sich hier um die Existenz eines wohlhabenden Mittelstandes, der in seiner compacten Weise Hauptstütze des Bestehenden ist; der aber durch maßlose Concurrenz in eine darrende, frivole, grundloslose, egoistische Masse umgewandelt zu werden droht. Glücklicherweise der Staat, der auf dem Wege zur Gewerbefreiheit noch zur rechten Zeit umkehrt. Gewerbevereine müssen als berechtigte, beratende eingeführt, ihnen muß die Prüfung der Gewerbecandidaten überlassen, der Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf Gewerbe wieder hergestellt werden, damit die Städte nicht gänzlich sinken.

Gerade der Umstand, sagte man hiergegen, daß das

alte Verhältniß zwischen Stadt und Land verschwunden ist, sichert die Existenz und den Wohlstand eines Mittelstandes. In Bayern herrscht nicht das Fabrikssystem, es giebt hier eine Menge selbstständiger Meister, die am eignen Heerde entweder auf eigene Rechnung oder auf Bestellung für einen bestimmten Verleger arbeiten. Sie haben ein kleines Eigenthum, ein Haus, ein Stück Feld, eine Kuh oder noch einige Gelsen. Dies Verhältniß darf nicht gestört werden. Ist es denn gerecht, dem Gewerbsmanne vorschreiben zu wollen, an welchem Orte er sein Gewerbe treiben müsse? Kann er nicht vielmehr fordern, daß er sich da niederlassen dürfe, wo er am wohlfeilsten fabricirt? Sollen wir vielleicht wieder Wache halten an den Thoren, um ein Paar Stiefel, welche ein Landschuster in die Stadt bringt, wegzunehmen?

Antwort: Man höre dagegen folgende Thatsachen. Nach dem letzten Gewerbegesetz haben Bewerber, welche in den Städten die Aufnahme nicht erhielten, sich an die nächsten Landgerichte gewandt, in denen sie die nachgesuchten Concessionen ohne Umstände erhielten. Die Behörden, unbeforgt wegen der Erhaltung des Nahrungsstandes in den ihrer Aufsicht nicht unterworfenen Städten, gestatteten solche Ansässigmachungen unmittelbar an den Grenzen der städtischen Gemeinden, nicht zweifelnd, daß ihre Ansiedler schon dieser Nachbarschaft wegen ihre nothdürftige Nahrung finden würden. Nun haben die Gewerbsleute in den Städten größere Lasten zu tragen: Wohnung, Verkaufsläden, Arbeitslohnung, Landwehrverbindlichkeit, das Alles fordert

von ihnen den Aufwand größerer Summen, folglich ist ihnen die Concurrenz der Gewerbleute aus den Landgemeinden eine sehr gefährliche.

Aber eine Concurrenz, die, weil sie die Waaren billiger macht, wieder zum Vortheil des consumirenden Publikums ausschlägt.

Antwort: Ist das ein wirklicher Vortheil, den der eine Theil des Publikums auf Kosten des anderen davonträgt? Zu welchem Vortheil übrigens die Concurrenz gereiche, erfieht man daraus, daß das Publikum bei einer Uebersetzung des Metzgergewerkes stinkiges Fleisch, bei einer Uebersetzung des Bäckergewerkes alte Waare, und von den anderen Gewerbleuten solche Waaren bekommt, die des gedrückten Preises wegen leichtsinnig und nur für den Augenblick gemacht werden müssen. Gewerbswiltähr und Concurrenz ist der Sturz alles Gewerbes überhaupt, weil ein reeller Geschäftsbetrieb ohne Ehre, die früher Zunftehre war, und ohne Moralität, die früher Zunftmoralität war, nicht bestehen kann.

Doch wir sehen gar nicht den gesunkenen Zustand, über den Ihr Euch beklagt; seht diese prächtigen Läden —

Zeichen der Gesunkenheit, weil man jetzt nur noch durch äußere Pracht und Schein anlocken zu können glaubt —

Die Salzconsumtion hat zugenommen —

Zeichen, daß man in seiner Armuth und Herabgekommenheit schon hauptsächlich auf Kartoffeln mit Salz angewiesen ist —

Das Capital der Brandversicherungs-Gesellschaft ist in der Zeit von fünf Jahren um 29 Millionen gestiegen —

Zeichen der Armuth, weil gerade der Verschuldete sein Haus recht hoch versichert und dann wünscht, es möchte abbrennen, damit er nur etwas Geld herausbekomme —

Die Ehen haben sich in der Zeit von 1825—1830 bedeutend vermehrt —

Schlimm genug! Jeder Handwerksbursch darf jetzt ein Geschäft anlegen, wird ansäßig, heirathet und wird der Stifter einer Bettlerfamilie —

Aber der eheliche Zustand ist ein moralischer, jeder Mensch hat ein Recht auf die Ehe —

Arme Ehen jedoch befördern die Immoralität und hindern gute Kindererziehung.

Die Armuth, sagten die Vertheidiger der Gewerbefreiheit und Regierung weiter, ist eine Schickung, der man sich ergeben muß und welcher keine Gesetzgebung abhelfen kann. Es giebt Gewerbe, die schon nach ihrer Natur nicht reichlich nähren, sondern nur den Taglohn und höchstens einen kleinen Ueberschuß gewähren. Dem Loos eines Familienvaters, der ein solches Gewerbe gewählt hat, in eine Krankheit fällt oder den das Alter beschleicht, kann durch die weiseste Regierung nicht vorgebeugt werden. Bei Vielen ist die Armuth aber auch Folge der Leppigkeit, der Maßlosigkeit im Ausgeben, welcher wiederum keine Regierung, so wie die Regierungen heutzutage liberal sind, entgegenreten kann. Es giebt Gewerbetreibende, welche, verführt durch den Wohlstand anderer Gewerbsgenossen, verführt durch die Eitelkeit

der Weiber, durch Lotterie, durch die eitlen Erwartungen, die sie erregt, sich ungemessenen Genüssen hingeben, Handwerker, denen es nicht genügt, durch Fleiß zu einem mäßigen Vermögen zu gelangen, sondern die wünschen, schnell und mühelos reich zu sein oder doch so zu leben, als ob sie reich wären.

Antwort: Gerade früher gab man mehr aus als heute. Da, wo der Gewinn sparsam zufließt, da, wo für das Nothwendige die Groschen und Sechser nicht eingehen wollen, da fürchte man nicht, daß Ueppigkeit die Gewerbsleute ruiniere. Es ist im Gegentheil bereits dahin gekommen, daß viele Gewerbsleute in der Hauptstadt Abends noch nicht wissen, ob und wo sie am andern Morgen Arbeit und Brot finden werden. Nicht Gewohnheit, wohl zu leben, nicht das Bestreben, leicht zu erwerben, ist es, was die heutigen Gewerbsleute charakterisirt. Jeder hat mit dem Hausbedarf genug zu thun, muß genau rechnen, fleißig arbeiten, sonst kommt er nie dazu, sich einen Rothpfennig zurückzulegen. Freilich ist der Handwerker jetzt fast schon zum Tagelöhner herabgesunken; der Geldaristokratismus will den Mittelstand noch aussaugen und unterdrücken. Schon ist demjenigen, der im Großen fabriziren kann, gestattet, überall Niederlagen anzulegen. Der Handwerker, der es durchzusetzen vermag, daß er einen Laden eröffnet, concurrirt auf eine gefährliche Weise mit seinem Gewerbsgenossen, der keinen Laden hat. Kein Gewerbsmann sollte Niederlagen halten dürfen als bei Kaufleuten, noch weniger sollte

er seinen Laden auch noch mit fremdem Fabrikat ausstat-
ten dürfen. —

Aber das natürliche Recht nicht allein, sondern auch
frühere Verordnungen bringen es mit sich, daß Jeglicher
seine Producte an jeglichem Orte veräußern und Niederla-
gen errichten darf. —

Das Handeltreiben des Handwerksmannes untergräbt
die Moral. Besorgt die Frau den Laden, so leidet die
Haushaltung, Kinder und Hausgenossen bleiben ohne Auf-
sicht; besorgt ihn die erwachsene Tochter, welchen Verfüh-
rungen ist die arme unerfahrene Person ausgesetzt! Der
Laden täuscht die Abnehmer: sie glauben solide Waare zu
kaufen und kriegen Fabrikarbeit. Das Ladenhalten hindert
den Aufschwung der Gewerbe, weil der Handwerksmann
abgehalten wird, sich nur mit Verfertigung und Verbesse-
rung seines Fabrikats zu beschäftigen; es greift in die
Rechte der Kaufleute ein und schleppt das Geld ins
Ausland. —

So soll also eine Ständesonderung, eine Theilung der
Arbeit nach Art der Zünfte wieder eingeführt werden?
Man erwarte nicht von dem liberalen Sinne der Regie-
rung, daß diese die unausführbare Arbeit übernehme, den
Gewerbebetrieb bis ins Kleinste zu beaufsichtigen und zu
bevormunden! —

Wenigstens muß den Gewerbevereinen und den Ge-
meinden eine Aufsicht, zum Beispiel über Lehrlingen und
Gesellen gestattet sein. Bei den gedrückten Preisen hilft
sich jetzt der Meister damit, daß er eine Menge Lehrlingen

annimmt, denen er keinen Lohn zu geben braucht, für die er sogar noch Lehrgeld erhält. Und wenn er sie noch etwas lehrt! Aber er braucht sie als Domestiken, zum Kinderwarten — Concurrrenz der Lehrlingen mit den Kindermädchen. Hat so ein Bursche, wie man sagt, ausgelehrt, so sicht er als unwissender Gesell im Lande herum und fällt endlich als unwissender Meister seiner Gemeinde zur Last. Es muß ein Maximum für die Zahl der Lehrburschen, die ein Meister halten dürfe, angesetzt werden. —

Beschränkung der Freiheit! Wer will bestimmen, wenn er nicht willkürlich bestimmt, wie viel Lehrlinge ein Meister zweckmäßig gebrauchen könne. —

Das Fechten muß streng verpönt, für die Gesellen eine bestimmte Wanderzeit angesetzt und eine Definition gegeben werden, was es heiße, in die Fremde gehen.

Da nun, so schlugen diejenigen, welche die Gewerbe durch strenges Gesetz heben wollten, weiter vor — da nun bei der laxen Ausführung des Gewerbsgesetzes immer ein Uebermaß der Production stattfinden wird, so möge die Regierung Niederlagen anlegen, in welchen zur Hebung derer, welche ihre Arbeit nicht loswerden können, die Producte zu den niedrigsten Preisen angekauft werden. Auf dem Wege der Versteigerung würden diese Waaren dann loszuschlagen sein. —

Concurrrenz der Regierung mit den Handwerkern! Noch größerer Druck der Armen, welche ihre Waare „zu den niedrigsten Preisen“ loszuschlagen sollen! Und Ungerechtigkeit gegen die, welche noch etwas haben, deren Waare

in Folge jener Versteigerungen im Preise stehen wird und die endlich selber zu solchen werden müssen, welche für die Königl. Niederlagen „zu den billigsten Preisen“ arbeiten!

Zu niedrigen Preisen muß aber angekauft werden, weil sonst gleich Jeder unter dem Vorwande, keinen Absatz zu finden, kommen und seine Producte einschwärzen würde, um sich die weitere Mühe des Absatzes zu ersparen. — —

Die Majorität der Kammer vereinigte sich endlich zu folgenden an die Staatsregierung zu bringenden Anträgen: Bei Verleihung einer Gewerbsconcession möge nicht bloß der Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch jener der bereits Berechtigten berücksichtigt werden; bei unproductiven örtlichen, in der Regel auf den Bedarf des Ortes beschränkten Gewerben mögen neue Concessionen nur im Falle des Bedarfes verliehen werden; es möge gesetzlich bestimmt werden, daß künftig nur denjenigen neuen Gewerbsmeistern die Ansässigmachung und Heirathserlaubnis ertheilt werden solle, welche hinreichende Beweise ihres Fleißes und ihrer Erwerbsfähigkeit geliefert haben, daß ferner, ehe einem Concessionisten die Ansässigmachung gestattet und die Verheirathung bewilligt werde, vorerst die betheiligte Gemeinde vernommen und derselben die Berufung zur zweiten Instanz offen gelassen werde. Es möchten die Polizeibehörden, Magistrate und Kreisregierungen angewiesen werden, aufmerksam zu sein, daß durch Verleihung neuer Gewerbsconcessionen die bereits vorhandenen Gewerbsleute in ihrem Wohlstande nicht erschüttert werden, ohne jedoch das natürliche Recht eines jeden einzelnen Staatsbürgers zur Ansässig-

machung auf ein Gewerbe, das ihn und seine Familie ernähren kann, auf eine willkürliche Weise zu beschränken.“ Es möchte die Instruction zum Vollzuge des Gewerbegesetzes bald aufgehoben werden. Es möchten in die Gewerbsordnungen Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Annahme allzuvieler Lehrlinge aufgenommen, es möchte insbesondere bestimmt werden, daß jeder Meister nur so viel Lehrlinge annehmen dürfe, als derselbe zweckmäßig zu beschäftigen vermöge, und daß hierüber die Vereinsvorsteher zu wachen haben. Es möchten Bestimmungen über das Wandern, die Wanderbücher erlassen, strenge Maßregeln gegen das Fichten angeordnet werden, und daß jeder Meisterrechtsbewerber verbunden sei, sich ausschließlich bei der von der Polizeibehörde des Orts seiner Ansässigmachung angeordneten Prüfungscommission prüfen zu lassen. Es möchten in allen kleineren Städten und Märkten, wo bisher die Innungen bestanden, auch Gewerbevereine errichtet werden. Um die Ehre der Gewerbevereine fester zu begründen, möchte kein Stand im Staate von Betreibung der Gewerbe gesetzlich ausgeschlossen werden. In allen Kreishauptstädten möchten Gewerbeschulen errichtet, in allen Kreisen besondere Gewerbestatistiken hergestellt und fortwährend ergänzt werden.

Die Kammer stellte im Ganzen sechzig Anträge, welche am 12. September an die Kammer der Reichsräthe gingen.

Die Anstellung des Hauptmanns v. Möllenbeck als Censor in Karlsruhe war es während dessen, in welcher die Badischen Abgeordneten eine liberale Handlung der Regierung zu erkennen und rügen zu müssen glaubten.

Diese Maßregel, sagte Welcker am 20. Juli, habe überall einen fatalen Eindruck gemacht, ja, noch anderweitige Thatsachen, die damit in Zusammenhang stehen, könnten diesen Eindruck wohl verstärken und in Manchem sogar einen Zweifel über das wahre System der gegenwärtigen Vertreter der Krone erregen. Finde sich schon jetzt der Constitutionalismus in den politischen Zeitungen Badens wenig vertreten, sei es vielmehr einer Badischen Zeitung gestattet, die absoluten Staaten zu preisen, die constitutionellen aber, besonders die kleinen, als verächtlich und unglücklich darzustellen, die Wirksamkeit der Ständeversammlung und das ganze ständische Wesen mit Spott und beleidigenden Ausdrücken anzugreifen, selbst die Minister, insofern sie „den Neuerern“ sich blindlings hingäben, als kopflos darzustellen und einen Badischen Polignac herbeizuwünschen, so werde fast die Versicherung derer glaublich, welche für das Jahr 1831 ein gleiches Reactionssystem wie im Jahre 1825 prophezeien.

v. Rotteck fügte hinzu, bei dem vorliegenden Falle seien sehr hohe und wichtige Interessen des Staates im Spiel. Wie man denn in dieser so verhängnisreichen Zeit, während Baden mit dem benachbarten Französischen Staate in so innigen Verhältnissen stehe, diesen anticonstitutionellen Franzosenfeind habe zum Censor machen können!

Staatsrath Winter erklärte, es sei das verfassungsmäßige Recht der Regierung, zu allen Stellen, Aemtern und zum Vollzug der Gesetze überhaupt zu ernennen, wen sie für tauglich halte. Die Regierung könne sich irren, aber nie habe sie hinterhaltene Gedanken; es müsse doch nicht so schlecht mit einem Ministerium stehen, das den Muth habe, sich im eignen Lande, unter eigener Censur, schmähen zu lassen. Ferner fand der Staatsrath Winter in der vorliegenden Sache nur eine Privatangelegenheit des Redacteurs der Karlsruhe' Zeitung: beklage sich dieser nicht über den neuen Censor, so habe sich auch Niemand weiter zu beschweren.

In der Sitzung des 30. Juli nannte Herr Winter die Berathung des zwanzigsten eine „deplorable, in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse;“ Herr Welcker griff jenes Wort auf und nannte die Berathung eine deplorable wegen der Schritte der Regierung, die sie veranlaßt, und Herr Winter erklärte diese Wendung des Ausdrucks nun wieder für eine schwere Beleidigung gegen die Regierung.

Die Prüfungen, welche die Budgetcommission über die Verwendung der Staatsgelder in den Rechnungsjahren 1827, 28 und 29 anstellte, gaben der zweiten Badischen Kammer Gelegenheit, dem Reactionssysteme der Restaurationzeit den Proceß zu machen, und, insofern die Vertreter desselben noch an der Spitze der Geschäfte standen, der Regierung über ihre Angestellten und über ihr Verhältniß zu ihnen eine Lektion zu geben. In den Nachwehungen der Militäradministration fand die Budgetcommission eine

Form des Kriegsbuchhaltungswesens eingehalten, welche die Klarheit, Vollständigkeit und Wahrheit der Darstellung verlege. Wirkliche und scheinbare Einnahmen und Ausgaben seien vermischt aufgeführt, durch gewisse Rechnungsmethoden habe sich die Kriegscasse größere Zahlungen der Staatskasse an sie verschafft, die Gehalte für den Kriegsminister, für den Chef des Gardebataillons, für den Chef des ersten Regiments seien als verausgabt angeführt, trotzdem daß diese drei Stellen nicht besetzt gewesen seien.

Die Commission trug in ihrem Berichte darauf an, bei Sr. R. H. dem Großherzog wegen willkürlicher Ueberschreitung verschiedener Etatspositionen, wegen willkürlicher Ausgaben, wegen ungeeigneter Rechnungsmethoden, gegen die Militäradministration und ihren verantwortlichen Chef, den Generalleutnant v. Schäffer, Beschwerde zu führen, auch einige Positionen nicht anzuerkennen und auf den Ersatz derselben anzutragen.

In einem am 4. August verlesenen Berichte und in der Discussion über diese Anträge, welche vom 16. bis zum 20. August stattfand, wies der Präsident des Kriegsministeriums einige Tadel gegen seine Rechnungsführung als unbegründet, die Verantwortlichkeit aber, die man ihm zuschieben wollte, gänzlich zurück. Er sei weder verantwortlicher Kriegsminister, noch sei er es je gewesen. Der höchstselige Großherzog habe sich vielmehr selber die höchste Leitung dieses Departements vorbehalten gehabt, er habe auch den Gehalt des Kriegsministers bezogen. Er, von Schäffer, habe meistens nur auf höchste spezielle Befehle,

auf höchste Bethung, auf höchste besondere Ordre gehandelt und Gelder verausgabt. Ferner bestehe die Militärverwaltung aus zwei Abtheilungen: dem Generalcommando, dessen Organ die Generaladjutantur und von dessen Bestimmung die Bewegungen der Truppen, die Organisation und Formation des Militärs, das Avancement, die Verheirathung, Entlassung, Pensionirung der Offiziere abhängig seien — und dem Kriegsministerium. Während letztere Abtheilung sich so wenig in die Functionen des ersteren zu mischen habe, daß es keine zwei Soldaten vom Rühlberger Thor bis zum Durlacher commandiren könne, müsse es auf Anweisung des ersteren stets in die Kasse greifen. Sei das Kriegsministerium so schon stets abhängig, könne man so schon kaum von einem verantwortlichen Präsidenten desselben sprechen, so sei es unter dem höchstseligen Großherzog, welcher Chef des Generalcommandos und des Kriegsministeriums zugleich gewesen, gar zum bloßen Mittel geworden. Der höchstselige Großherzog habe sich auch die Gehalte eines Chefs des Gardebataillons und des ersten Regiments auszahlen lassen. —

Zum ersten Male seit ihrem Bestehen sollte die Badische Volksvertretung eine Beschwerde gegen einen Diener des Fürsten berathen. Die Erklärungen des Kriegsministers, aus denen hervorging, wie unmischräckt und allen Gesetzen des Constitutionalismus gegenüber der verstorbene Großherzog gehandelt; jene Erklärungen, welche, was die Verfassung gerade verhindern sollte; die Person des Monarchen an die Stelle des verantwortlichen Ministers scho-

ben, erschwerten die Entscheidung der Sache. Es lag nun der Badischen Kammer ob, den Namen des verstorbenen Großherzogs wiederum aus der Debatte zu entfernen, damit nicht der gegen den Herrn v. Schaffer ausgesprochene Tadel zu einem Tadel gegen den vorigen, unverlethlichen Regenten werde, zu einem Tadel zugleich, der, weil er Keinen vollständig traf, seiner Natur nach wirkungslos sein mußte.

Würden die Gründe des Herrn v. Schaffer, sagte v. Hstlein, für haltbar angenommen, so würden sie die Verfassung zu einem lächerlichen Herrbilde machen. Das sei ja eben das Wesen und der Lichtpunkt der Repräsentativverfassung, daß der Fürst, seinem Volke und dessen Vertretern gegenüber, in jener Würde, Unantastbarkeit und Heiligkeit erscheine, die ihn als den Herrscher des Volkes umgeben müssen, daß aber die unumschränkte Gewalt, welche mit der heutigen Bildungsstufe der Völker nicht mehr vereinbarlich sei, dadurch gebrochen und beschränkt werde, daß seine Minister verantwortlich seien. Der Regent könne nicht Minister sein, weil er nicht verantwortlich sein, nicht in Anklagezustand versetzt werden dürfe.

Möge es sein, daß der verstorbene Regent häufig und sogar als Regel unmittelbare Befehle gab, die, sobald der Staat eine Repräsentativverfassung hatte, zu dem Bereiche der verantwortlichen Minister gehörten, möge es schwer und unangenehm gewesen sein, dem fest ausgesprochenen Willen des Fürsten zu widersprechen, das habe nichts an

den Pflichten eines den Staatsern verantwortlichen Dieners des Fürsten ändern können.

Der Herr Präsident des Kriegsministeriums habe, wenn sein Widerspruch gegen ein unconstitutionell erlassenes Gebot nicht durchdrang, von seiner Stellung abtreten müssen. Das habe er auf seine Gefahr hin unterlassen. —

Es wäre, antwortete v. Schäffer, durch meinen Schritt auch nicht viel besser geworden. „Wenn Sie, meine Herren, Alle wie Sie hier versammelt sind, Einer nach dem Andern Kriegsministerpräsident geworden wären, und es hätte sich Einer nach dem Andern zurückgezogen, es hätte doch immer ein Präsident sein müssen: und wenn es auch in Baden keinen mehr gegeben hätte, so hätte es in Deutschland welche gegeben, und wir hätten so viele Expräsidenten als Sapeurs. Was ich gethan und verhindert habe, davon spricht man nicht, aber für das, was ich nicht habe verhindern können, soll ich jetzt verantwortlich sein.“ —

In diesen Worten, replirte Welcker, liegt ein Mißtrauen gegen die Kraft der Gerechtigkeit, gegen die Kraft des Rechtes und der Wahrheit, ein Mißtrauen, welches nur in den Zeiten eines tief gesunkenen Menschengeschlechts gegründet sein kann. Und wenn wir auch nach und nach so viel Kriegsministerpräsidenten nöthig gehabt hätten, als wir Sapeurs haben, jeder Minister behielt doch immer die Pflicht, seine Persönlichkeit der Ehre und dem Rechte zu opfern.

v. Joffe sprach zwar die Lösung für die vorliegende Schwierigkeit aus, eine Lösung aber, die dem Liberalen feins war, weil sie an die Stelle der Person, über die man Beschwerde führen wollte, die Zeit setzte, „die Zeit vor 1880,“ die man nicht in Anklagestand versetzen konnte.

Gerade darum, hieß es in der Kammer, müsse die Volksvertretung zeigen, daß sie es mit der durch die früheren Jahre angegriffenen Verfassung ernst nehme: man müsse in einer Beschwerde gegen eine einzelne Person, welche sich der Zeitkrankheit fügte, diese Krankheit selber einer Beschwerde unterwerfen und die Abschaffung ihrer bösen Folgen möglich machen. Man wolle nicht einmal an diese bestimmte Person des Herrn v. Schäffer, man achte, man ehre ihn; doch komme es hier auf das Recht und auf die Aufrechterhaltung eines Systems an.

Die Kammer beschloß mit überwiegender Majorität, bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge gegen die Militäradministration und ihren verantwortlichen Chef Beschwerde zu führen, mehrere Ausgabepositionen zu mißbilligen und theils nachträglich zu bewilligen, theils auf Ersatz dafür anzutragen, und den Regenten unterthänigst zu bitten, daß die Mißbräuche in der Militäradministration abgestellt, derselben auch ein strenger Haushalt aufgegeben werde.

Der Beschwerde, welche das Recht zum Siege führen sollte, gingen zur Seite und folgten neue Anträge auf Erleichterung der Volkslasten, eine Gleichstellung, welche, auf dem Wege des Rechtes erzwungen, dem Rechte gleichfalls zur Beherrschung dienen sollte. „Weil die in dem Salz-

preise enthaltene hohe Steuer die ärmere Volksklasse unverhältnißmäßig belaste, die Viehzucht, den Ackerbau und viele Gewerbe lähme," beschloß die zweite Kammer; den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch der Preis des Kochsalzes auf den Salinen von $3\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ Kr. und in gleichem Verhältniß auch der Preis des Viehsalzes herabgesetzt werde.

Dem Antrage des Abgeordneten Welcker gemäß wollte man den Großherzog ferner bitten, die bisherige Tax-, Spindel- und Stempelordnung für aufgehoben zu erklären und statt dieser eine möglichst vereinfachte Stempelordnung vorzulegen.

Und wenn auch die Kammer neun landesherrliche Declarationen, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend und in den Jahren 1823 bis 1830 erlassen, am 3. September für ungültig erklärte; weil sie den Kammern nicht vorgelegt seien, so stand sie doch nicht im Gegensatz zur Regierung, sie war überzeugt, daß die Regierung, gleich ihr, das Recht wolle, daß sie, gleich ihr, das Wohl des Volkes zu ihrem Augenmerk machen werde.

Ein Kampf zwischen der Badiſchen Volksvertretung und der Regierung fand nicht statt. Die Volksvertreter, welche, um das Recht zu wahren, die Rechte, auch wenn sie sich befeindeten, nicht verletzen durften, wurden, so oft sie von dem „Recht des Volkes“ sprachen, durch ihren Respekt für andere Rechte immer dahin gebracht, daß sie „Volksrecht“ mit „Erleichterung des Volkes“ identifizirten und also einen Begriff an die Spitze stellten, bei dem sich

Regierung und Vertretung des „Volkes“ in Frieden begegnen und die Hand drücken konnten, wohlgemerkt, so lange es nur auf Anerkennung des Grundsatzes ankam.

Das Kurfürstenthum Hessen war der Staat, in welchem die Entfremdung der constitutionellen Gewalten sich äußerlich und offen durch eine Art Emigration des Fürsten dargelegt hatte. Hier konnte man nicht ohne Resultat bleiben.

Im Namen der gesetzlichen Bestimmung verlangten die Stände Einheit des Herrschers mit dem Volke und seinen Vertretern: im Namen derselben Bestimmung waren sie gezwungen, den Riß zwischen sich und der ausübenden Gewalt größer zu machen. Es ergab sich bei Berathung des Militäretats, daß nach Erlassung der Verfassungsartikunde viele Ernennungen und Beförderungen von Militärpersonen verfassungswidrig vorgenommen seien: §. 53 jener Urkunde verlange, daß jeder Ernennung eines Staatsdieners der Vorschlag der vorgesetzten Behörde vorausgehe, es sei ferner eine constitutionelle Garantie, daß der Minister nur verfassungsmäßigen Acten des Herrschers durch seine Contrafsignatur Gültigkeit gebe. Gleichwohl habe Generalmajor v. Losberg nicht nur ruhig zugeesehen, daß fort und fort Ernennungen und Beförderungen bei der Armee unmittelbar von Philippruhe aus geschahen, sondern er habe die-

sen verfassungswidrigen Acten ohne Bedenken seine Contra-
signatur gegeben.

Auf die Anfrage der Stände über diesen Punkt antwortete v. Losberg mit der unumwundenen Erklärung, daß er auch bei künftigen Ernennungen wie bisher verfahren werde; die einzige Norm, welche ihn geleitet habe und ferner leiten werde, sei das früher bestandene Avancirreglement. Der Landesherr, als Generalissimus der Armee, müsse bei Maßregeln in Bezug auf die letztere ungebunden sein: das Recht, hier unumschränkt zu sein, stehe auf gleicher Linie mit seinem Souveränitätsrechte des Krieges und des Friedens.

Der Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, selbst Militär, die Oberappellationsgerichtsräthe Pfeiffer und Saumbach, nebst dem Professor Jordan wurden in einen Ausschuss gewählt, um das Benehmen des Ministers zu prüfen. Herr Pfeiffer, welcher den Bericht des Ausschusses abstattete, zeigte, daß der Kriegsminister geradezu die Verfassungswidrigkeit seines Benehmens eingestanden habe: das Avancirreglement, auf das er sich berufe, sei wie Alles, was ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde widerspreche, als aufgehoben zu betrachten. Ferner habe der Minister dem Gesamtministerium ein ihm durch die Verfassung übertragenes Recht genommen; der §. 110 derselben setze fest, daß das Gesamtministerium alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschliesung bedürfen, mithin auch die Ernennungen, zu berathen habe. Auf schwachen Füßen stehe die Zusammenstellung des Sou-

verantwortliches über Krieg und Frieden mit dem Anspruch auf Unbeschränktheit bei Militärerennungen. Bei der Anwendung jenes Hoheitsrechtes stehe der Regent dem Auslande gegenüber und da gelte die Contrasignatur eines Ministers nicht, bei Ernennungen und Beförderungen aber befinde sich der Regent in einem Verhältniß zu seinen Unterthanen: dies Verhältniß sei ausdrücklich durch die Verfassung geregelt und die Contrasignatur des Ministers sei hier Garantie der Verfassungsmäßigkeit des fürstlichen Handelns. Das Recht, Generalissimus der Armee zu sein, könne nicht als wesentliches Regierungsrecht, in welchem der Regent unbeschränkt sein müsse, betrachtet werden. Solche wesentlichen Rechte seien unübertragbar: der Regent aber könne die Führung des Heeres übertragen. Schließlich würde die Theorie des Ministers die Stände in ihrem Rechte, den Staatshaushalt zu reguliren, beschränken. Der Berichterstatter trug darauf an, mehr als zwanzig Ernennungen und Beförderungen für ungiltig zu erklären, auch stellte er eine Anklage des Ministers in Aussicht.

In der Sitzung des 23. Juli stimmten die Stände über die Anträge des Ausschusses ab. Mehr 18 Stimmen, und zwar die des Adels, waren für den Minister. Die Vorschläge des Ausschusses wurden gebilligt, der Minister in Anlagestand versetzt.

Der Eindruck, den dieser Vorgang in Philippsthal hätte hervorbringen können, wurde wieder verwischt, indem man den Rurfürsten überzeugte, daß jener Fortschritt der Stände auf der Bahn der Geseßlichkeit gerade das Militär

auf die Seite des Herrschers bringen müsse. Man solle nur nicht müde werden, der Stadt Cassel die Consequenzen der allerhöchsten Ungnade fühlbar zu machen. Man möge den Unterthanen zeigen, daß es nichts Kleines sei, sich mit dem Herrscher, dieser für den Staat so nothwendigen Persönlichkeit, entzweit zu sehen. Das Militär, welches etwa vom Gifte der Popularitätssucht angesteckt sei, möge man durch Versetzungen strafen. Man sei ja weit entfernt, die Uneinigkeit zwischen Fürst und Volk als ewig festhalten oder als einzig mögliches Resultat im Auge haben zu wollen: vielmehr sei es ja auch nur die Einigkeit, welche man auf seine Weise, der Ständeversammlung entgegengesetzt, erstrebe. Unterhandlungen, in Cassel angeknüpft, mit passenden Drohungen würden vielleicht zum Ziele führen.

General Bödiker wurde von Hanau nach Cassel gesandt, um die Gemüther im Stillen für die Gräfin Reichenbach-Lessonitz zu bearbeiten. Man erzählte sich von einem Barbier, dem er 5000 Thaler zugesichert haben sollte, wenn eine Adresse für die Rückkehr der Gräfin zu Stande gebracht würde. Dieser Barbier verlor in kurzer Zeit seine Kunden und durfte sich, ohne zum Gespött zu werden, nicht öffentlich sehen lassen. — Zugleich zeigte der Kurfürst, wie leicht er den festen Entschluß fassen könne, Hanau zu seiner immerwährenden Residenz zu bestimmen: der Oberhofbaumeister Bromeis wurde nach dieser Stadt berufen.

Das erste und zweite Bataillon des ersten Linieninfanterieregiments wurden von Cassel nach Fulda veretzt:

ein Garnisonswechsel, der für viele Offiziere, Unteroffiziere und Hautboisten, welche Frau und Familie in Cassel zurückließen, einer Strafe gleich war. Auf der anderen Seite zeigte das Benehmen der Militärs in anderen Garnisonen, wie sehr sie bei Ausbrüchen des Grolls gegen die Bürgerschaft die Ungestraftheit hinter sich zu haben glaubten. Die Friblarschen Husaren erlaubten sich im Juli Insulten gegen die Bürgergarde, und als eine Untersuchung deshalb angestellt ward, wurde ein Bürger von einem Husaren vor Gericht gemißhandelt.

Die Entlassung, welche der Minister v. Losberg einreichte, wurde nicht genehmigt, an eine Abstellung der Beschwerde wegen verfassungswidriger Ernenmungen nicht gedacht.

Unter solchen gegenseitigen Beziehungen zwischen Fürst und Unterthanen nahte der 28. Juli, an welchem der Kurfürst 54 Jahre alt wurde, heran. Die Casseler, schon längst so betrübt, daß sie von ihrem Herrscher verlannt seien, hatten diesen Tag außersehen, um an ihm ihre nie wankende Loyalität zu beweisen. Feierlichkeiten und Banquets wurden vorbereitet, die städtische Municipalität bewilligte achthundert Thaler zur festlichen Begehung des Tages. Drei Bürger wurden auserwählt, um dem Kurfürsten folgende Adresse zu überbringen: „Allerburchlauchtigster, Allergnädigster Kurfürst. Mit den lebhaftesten Gefühlen der Dankbarkeit bereiten wir uns zur Wiederkehr des Tages vor, an welchem Ew. Königl. Hoheit zum ersten Mal das Licht der Welt erblickten. Nie sollen uns unsere Nach-

kommen den Vorwurf machen, daß wir als kurzschichtige Zeitgenossen den unsterblichen Ruhm verkannt hätten, welchen Höchstbieselben im Laufe des verfloffenen Jahres um das Land unserer Väter sich erworben haben. O daß sich doch kein schmerzliches Gefühl der Trauer in unsere Freude mischen möchte, mit welcher wir zum ersten Male den Geburtstag unseres constitutionellen Regenten begrüßen. O daß Ew. Königl. Hoheit geruhen möchten, selbst Zeuge des Ausdrucks unserer aufrichtigen und loyalen Gesinnungen zu sein" u. s. w. Die Adresse schließt mit der Versicherung, daß, wenn das Band der Liebe und des Vaterlandes fest geschlungen werde, das Gute, welches die Verfassung verheiße, auch bald zum erfreulichen Leben gedeihen werde.

Die Ueberzeugung der Casseler, durch diese Adresse mehr zu bewirken, als in ihren eigenen und in des Publikums Augen als loyal zu erscheinen, hielt nicht lange vor, und die Nachricht von einer neu gespielten Intrigue, von der unguädigen Gesinnung des Fürsten, brachte sie dahin, am 26. Juli die Adresse, statt durch eine Deputation dreier Bürger, durch einen reitenden Boten nach Philippsruhe zu schicken. Bis zum 28. Juli lief zwar keine Antwort des Kurfürsten ein, man hörte auch, daß der Fürst sich jede Feier seines Geburtstages verboten habe; die Bürger aber unterließen nicht, durch ein Fest auf dem geschmückten Friedrichsplatze, durch Kanonenschüsse, durch Kletterbäume, durch Tanz im Freien, durch eine Bürgergergardenparade vor dem Palais der Kurfürstin, durch Mittagsmahle die Existenz ihres Herrschers zu feiern. Die Stände, das Mi-

nisterium, die Kollegien und Dilasterien waren zu großem Festessen auf Wilhelmshöhe versammelt, am Abend waren der Friedrichsplatz und die Kasernen prächtig illuminirt.

Gerade dies Fest brachte in Philippstube einen üblen Eindruck hervor: indem es dem Kurfürsten zeigte, daß er eine zwiefältige Existenz habe, daß er in Cassel ein Anderer sei und als ein Anderer behandelt werde, als er sich innerlich fühle, daß er dagegen in Philippstube nicht mit vollem Gewicht die Rolle dessen spielen könne, als der er überhaupt im ganzen Kurfürstenthum auftreten wollte, mußten die Mahnungen der Gräfin Reichenbach, welche nachgerade an einer Sinnesänderung der Biedermänner in Cassel verzweifelte, leichten Eingang in sein Ohr finden. Er solle nicht mehr mit sich spielen lassen, er solle die Herrschaft, welche ihm ja überhaupt nur herbe Erfahrungen eingetragen habe, für einige Zeit aufgeben: der constitutionelle Eifer, jetzt noch frisch und reizbar, werde früher oder später dem ruhigen Bedenken Platz machen, unbedingte Achtung werde zurückkehren: diese Zeit möge der Fürst abwarten und sich nicht in den zwar kleinen, aber desto anstrengenderen Kampf mit jenem Eifer einlassen. Könne er jetzt nur mit Concessionen in Cassel einzziehen, so möge er lieber gar nicht dahin zurückkehren.

Wenn man auch die Entschlossenheit des Kurfürsten nicht gleichen Schritt mit der der Gräfin Reichenbach-Lesfontis hielt, wenn auch die Gewohnheit des Herrschens ihm manchmal den schmeichelnden Gedanken eingab, daß es seinen Bürgern mit den Versicherungen, wie unentbehrlich er

sei, ernst sein möge, so zeigten doch die Ereignisse in der Kurfürstlich Hessischen Familie, welche damals in die Öffentlichkeit traten, wie der Entschluß des Kurfürsten, die Regentschaft auf einige Zeit dem Kurprinzen zu übertragen, allmählig reifte.

Gleich am 29. Juli sandte der Kurfürst seine Antwort auf die ihm am 26. Juli überschickte Adresse nach Cassel: „Wir geben hierdurch zu erkennen,“ sagte er, „daß Wir in Rückblick auf die Vergangenheit und in Erwägung der Gegenwart in der nächsten Zukunft keinen Grund finden, von Entschlüssen abzugehen, welche durch Thatfachen veranlaßt worden sind, deren Andenken durch Worte, wie die vorgetragenen, nicht verlöscht werden kann.“

Den Rücksichten, welche man dem Schicksalsgefühl und dem Hohenzollerschen Familienstolze der Kurfürstin schuldig war, hätten der Kurprinz und der Kurfürst genügt. Als am 20. August, dem Geburtstage des Kurprinzen, der Oberst Bauer vom ersten Linienregimente den üblichen Gratulationsbesuch bei diesem abstattete, wurde er beauftragt, dem Offiziercorps die Vermählung des Kurprinzen mit der Frau Lehmann, jetzigen Freiin von Schaumburg, offiziell bekannt zu machen. Auch zeigte der Kurprinz an, er werde nächstens seinen Wohnsitz von Fulda nach Wilhelmshöhe verlegen.

Die Nachricht von diesen Neußerungen brachte in Cassel große Aufregung hervor. Bürgerversammlungen bildeten sich. Die constitutionelle Freisinnigkeit der Bürger ging so weit, an dem Worte des Kurprinzen zu zweifeln,

die Kurfürstin wisse ja nichts von der Vermählung ihres Herrn Sohnes, sie würde sie ohnedies gemißbilligt haben. Die Vermählung eines Gliedes einer constitutionellen Fürstenfamilie sei ein das ganze Volk angehender Act, er müsse mit gebührender Oeffentlichkeit vor sich gehen.

Dieser Vorfall, welcher die Abreise des Kurprinzen aus Fulda verzögerte, stellte eine weitere Familien- und Volksparthei, die des Prinzen und der Freifrau v. Schaumburg, in Aussicht. Der Prinz, welcher von vornherein Opposition fand, ward auf das Linienmilitär angewiesen.

Die Stände, welche von dem Entschlusse des Landesherrn nichts wußten, bereiteten eben eine große Deputation an denselben vor, um ihn feierlichst zur Rückkehr in die Residenz einzuladen. Aber es waren von anderer Seite schon Maßregeln getroffen, um den Wirkungen, welche diese Deputation vielleicht hätte haben können, vorzubeugen.

Ein sogenannter Bürgerausschuß hatte sich nämlich in Cassel constituirt und Muster von Adressen über das ganze Land verbreitet mit der Aufforderung, sie zu unterschreiben und der Ständeversammlung einzusenden. Nach einer Schilderung der Noththelle, welche die Abwesenheit des Kurfürsten mit sich führe, schlossen diese Adressen mit folgenden Worten: „Wir bitten daher, daß die Hohe Ständeversammlung schleunig und dringend Er. Königl. Hoheit die Nothwendigkeit vorstelle, zu dem Sitzungsorte der Regierung zurückzukehren, wo Allerhöchstdieselben den verfassungsmäßigen Rath des Staatsministeriums nicht entbehren; oder aber möge Se. Königl. Hoheit die Voraussetzung

genehmigen, daß bei einer noch mehrere Wochen fortgesetzten Abwesenheit in derselben die Erklärung einer Verzichtleistung auf die gegenwärtige Ausübung der Regierungsrechte Hege, wo dann die hohe Ständeversammlung unverweilt geruhen möge, in Gemäßheit der §§. 7 und 8 der Verfassungsurkunde zu verfahren."

Die Stände sahen wohl ein, welchen nachtheiligen und dem scheinbaren Zweck der Adresse gerade entgegengesetzten Eindruck diese auf das Gemüth des Kurfürsten hervorbringen würde; und sie eilten mit Absendung der Deputation. Der Präsident v. Trott, der Graf v. Degenfeld, der Obergerichtsdirector Wiederheld aus Kinteln, Herr Schaumburg, Bürgermeister von Cassel gingen am 25. August nach Hanau ab: drei Mitglieder des Casseler Stadtrathes, die Herren Schelhase, Arnold und Escherig schlossen sich ihnen an.

Am 26. August in Hanau angelangt, ließ die Deputation sofort durch den Hofmarschall um Audienz nachsuchen; wurde aber am nächsten Morgen abschläglich beschieden: sie möge, was sie vorzubringen habe, schriftlich einreichen. Zugleich ging von Philippsruhe ein Bote nach Wilhelmshad ab, wo sich Rivalier von Meysenbug eben aufhielt, und überbrachte diesem Aufträge an den Freiherrn v. Münch-Bellinghauseu, Oesterreichischen Bevollmächtigten beim Bundestage.

Nachdem die Deputation erklärt hatte, nur zu mündlicher Unterhandlung Auftrag zu haben, wurde sie am acht und zwanzigsten, Mittags zwei Uhr, vorgelassen. Seine Königliche Hoheit hörten sie sehr gütig an; en-

neuertem aber Ihre Bitte um eine schriftliche Eingabe. Sie hätten ja, fügten Sie hinzu, nirgends ausgesprochen, nie nach Cassel zurückkehren zu wollen, und Sie würden eine allseitig beruhigende und die ausgedrückten Wünsche völlig befriedigende Resolution in Kurzem erfolgen lassen.

Die Deputation reichte alsbald ein schriftliches Gesuch ein. Ein großer Theil der Unterthanen, das war der Inhalt desselben, erkenne in der Rückkehr des Landesherren zu seine Hauptstadt ein Unterpfand fortwährenden Vertrauens, der vollen Einheit zwischen Fürst und Volk, zugleich aber auch, besonders jetzt, eine wesentliche Bürgschaft für so manche noch nothwendige und gehoffte Abhilfe, für gedeihliche Erfolge des Landtages.

Hätte der Kurfürst noch geschwankt, so machte ein längst gefürchteter Zwischenfall seiner Ungewißheit ein Ende. Auch nach Hanau waren vom Bürgerausschuß zu Cassel Adressen gesandt worden: die Deputation hatte sie zu unterdrücken gesucht, dennoch gelang es, dem Kurfürsten eine derselben in die Hände spielen. Hiernach erhielt denn die Deputation am 31. August nachstehende Resolution: „Die Uns von der hier anwesenden landständischen Deputation gethanen mündlichen und schriftlichen allerunterthänigsten Vorstellungen und Bitten würden Uns haben bewegen können, dem von Unsern getreuen Landständen in Betreff Unserer Rückkehr nach Cassel geäußerten Wünsche allergnädigst nachzugeben; wenn Wir nicht in den letzten Augen davon Kenntniß erhalten hätten, daß ein Theil der Einwohner jener Stadt fortfährt, die gesetzliche Ordnung, ohne welche

kein civilisirter Staat bestehen kann, und die Achtung und Unterthanentreue zu verletzen, welche sie ihrem angestammten Landesherrn schuldig sind.“ Könne der Kurfürst daher nun jenem Wunsche nicht nachgeben, so habe Er doch in Seinem landesväterlichen Herzen den Beschluß gefaßt, auf angemessene Weise die besorgten Nachtheile zu entfernen, welche möglicherweise aus Seiner längeren Abwesenheit aus der Stadt Cassel entstehen könnten: und werde Er dieserhalb unverzüglich Seine Allerhöchsten Befehle ertheilen.

Obergerichts - Director Wiederhold vernahm nun in einer Particularconferenz die Absicht des Kurfürsten, den Kurprinzen zum Mitregenten anzunehmen; auch ward er zum Unterhändler zwischen dem Landesherrn, den Ständen und dem Kurprinzen ausersehen. Der Geldpunkt brachte einige Verzögerung in die Verhandlungen. Endlich am 14. September wurde den Ständen ein Gesetz über die Mitregentschaft des Kurprinzen mit dem Bemerkten vorgelegt, daß sie dasselbe entweder kurz und gut anzunehmen oder zu verwerfen hätten. Es ward angenommen und erhielt am 30. September die Sanction des Kurfürsten.

Es bestand aus drei Paragraphen, von denen der erste festsetzte, der Kurprinz sei fortan zum immerwährenden Mitregenten angenommen. Der zweite bestimmte, daß der Kurfürst bis dahin, wo er seinen damaligen oder sonst nach Gutdünken zu wählenden Aufenthaltsort verlassen und seine bleibende Residenz wieder in Cassel nehmen werde, seinem vielgeliebten Sohn, des Kurprinzen. Hoheit und Liebden, die alleinige und ausschließliche Besorgung aller

Regierungsgeschäfte überlasse. Nach dem Inhalt des dritten Paragraphen blieb der Kurfürst im Genuß des ihm als Fideikommiß zuertheilten Cabinetövermögens, während dem Mitregenten die Civilliste abgetreten wurde.

Unterdeß richtete sich der Fürst als Privatmann ein. Kwaller von Meyßenbug nahm seine Entlassung aus dem kurheßischen Staatsdienste, um sich ganz dem Dienst des Herrn widmen zu können. Der Hofstaat wurde vermindert, ein großer Theil der Dienerschaft, deren Erhaltung nun der Civilliste oblag, nach Cassel zurückgesandt, die übrige durchgängig in die Livree der Gräfin Reichenbach gekleidet.

Der Kurprinz war noch nicht nach Cassel gezogen. Von einer Zusammenkunft mit der Kurfürstin, welche er auf der zwischen Cassel und Fulda gelegenen Poststation Morschen gehabt hatte, erzählte man sich, daß sie die Differenzen zwischen beiden wegen der Freiin von Schaumburg nur vergrößert habe.

Als am 15. September der Jahrestag der Volkserhebung gefeiert wurde, mischte sich die Kurfürstin mit ihren beiden Töchtern, der Prinzessin Karoline und der Herzogin von Sachsen Meiningen unter die Bürger und ward zum Gegenstand begeisteter Verehrung. Man erzählte sich, daß man wahrscheinlich bei Ankunft des Kurprinzen das Unglück haben werde, jene hohe Frau nebst ihrem Hofstaate und allen in Cassel residirenden fürstlichen Familien die Hauptstadt verlassen zu sehen, und von neuem gewöhnte

man sich daran, Volksthümlichkeit, Constitution und die Person der Kurfürstin in Gedanken zusammenzustellen.

Unter solchen Auspicien hielt der Kurprinz am 7. October seinen Einzug in Cassel. Er hatte demselben eine Proclamation vorausgehen lassen, worin er versicherte, daß er durch die That beweisen werde, wie sehr ihm das Glück und die bürgerliche Wohlfahrt des hessischen Volkes am Herzen liege, daß er den Vertretern des Volkes, mit denen er für eine glückliche und ruhige Zukunft arbeiten werde, mit Vertrauen entgegen komme. Dagegen forderte er die Bürger auf, ihm zu vertrauen und an Geseßlichkeit und Ordnung, den Grundpfeilern des Volksglückes, festzuhalten.

Das Geläute der Glocken, 101 Kanonenschüsse bezeichneten den Einzug des Kurprinzen in seine Residenz. Eine Deputation des Magistrats hatte ihn an der Grenze des Stadtgebietes empfangen. In den Straßen paradirten die Bürgergarden. Auf dem großen Plage vor dem Palais stand das sämtliche Militär mit fliegenden Fahnen und empfing den neuen Regenten mit Musik. An der Thür des Palais wurde der Prinz von dem Generalstabe und Hofstaate begrüßt, im Innern desselben traten ihm eine Deputation der Landstände, das Ministerium, das Corps der Civilstaatsbeamten entgegen. Als darauf der Prinz vom Balcon aus dem Volke seinen Gruß darbrachte, antworteten ihm zwar nur spärliche Freudenbezeugungen: „aber,“ sagte der „Verfassungsfreund“ in der Beschreibung der Festerlichkeit, „ein edles Volk ist sparsam in

den Reichen seiner Zuneigung: es will sie erst verdient sehen, ehe es sie schenkt.“

Abends zeigte sich der Prinz mit der Kurfürstin und Prinzessin Karoline in der großen Loge des Theaters und wurde nunmehr mit lauten Beifallsbezeugungen empfangen. Das Haus war festlich erleuchtet, Demoiselle Hildebrandt sprach einen von Niemeyer gedichteten Prolog. Eine Fackelmusik, vom Offiziercorps dargebracht, beschloß die Stadtaction.

In der Nacht vom 8. zum 9. October holte der Prinz die Frau von Schaumburg, die er in den Grafenstand erhoben und mit dem Titel Erlaucht beschenkt hatte, nach Cassel und räumte ihr die zweite Etage im kurfürstlichen Palais ein.

Ein Uebergang der Herrschaft vom Vater auf den Sohn war demnach das Resultat der langen Kämpfe, in denen sich Cassel ein halbes Jahr hindurch abgemüht hatte. Es kam nun darauf an, daß der Prinz sich durch die Opposition, welche seine Familienverhältnisse zum Anlaß genommen hatte, nicht reizen ließ.

Die ersten Erlasse des Regenten zeigten, wie sehr er fortan das Linienmilitär zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit machen werde: die Offiziere der Infanterie sollten fortan Säbel nach Art der Preussischen Offizierdegen tragen: die Wachen sollten sich im Dienst nicht mehr der Klüßen, sondern des Eschafot bedienen. Viele Ernennungen, Beförderungen, Begünstigungen betrafen das Corps der Offiziere. Herr v. Bergür, der unter der vorigen Re-

gierung seine Entlassung genommen, wurde zum Adjutanten und Viceoberstallmeister ernannt.

Bisher waren die Volksvertreter im südlichen Deutschland fast allein Organe der öffentlichen Meinung gewesen. Die Opposition der öffentlichen Meinung gegen die bestehenden Mächte, eine Opposition, welche diese Mächte nur nicht als streng und bevormundend wissen wollte, diese Opposition sprach sich als Fortschrittsstreben aus, als Streben nach legaler Bewegung, an welcher jene Mächte selber theilnehmen sollten. Sie hatte sich daher für's erste ein offizielles und legales Organ gesucht — die Kammern.

Die Presse war damals noch nicht bedeutend; sie wartete auf eine offizielle Anerkennung durch Befreiung von der Censur. Ihr Geschick lag noch in den Händen der Regierungen und Kammern: ihre eigene Existenz von der Entscheidung dieser Mächte abhängig machend, konnte sie sich noch nicht selber als eine Macht darstellen.

In dem Prospect seines „constitutionellen Tagesblattes“: „Deutsche Tribüne,“ München, den 1. Juli 1831, sagte J. G. U. Wirth: „Während in England und Frankreich die freie Presse das Mittel ist, der öffentlichen Meinung den gebührenden Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zu sichern, während dort die Regierung in der Presse eher einen mächtigen Bundesgenossen als einen Feind sieht, soll in Deutschland Festigkeit und Ansehen der

Regierungen mit der Freiheit der Meinungen unvereinbarlich sein..." Nach einigen Ausrufungen über die Deutsche Censur schließt Wirth mit der Versicherung, daß Bayern, das so eben aus dem Kampfe mit dem Princip des Obscurantismus und der Rückschritte siegreich hervorgegangen sei und die Presse theilweis entfesselt habe, gerade dadurch am geeignetsten sei, um die Presse zu Freiheit und Anerkennung zu bringen.

Neben Wirth lebte damals in München Dr. Victor Amadeus Coremans aus Brüssel, ein gewandter Journalist. In Nürnberg ansässig, hatte dieser Schriftsteller sich durch seine Bemühungen und Schriften für Garten-, Landbau und Gewerbefleiß dem gewöhnlichen Manne, durch seine politischen Blätter dem großen Publikum bekannt gemacht. Die erste Nummer seines Blattes „die freie Presse“ erschien am 11. Juni 1827. „Ich halbigte,“ so erzählt Dr. Coremans selbst, „anfänglich sehr dem Könige Ludwig, der damals entschieden für die Freiheitsache sich erklärte. Fast alle ausgezeichneten Männer der liberalen Parthei in Bayern haben zu der „freien Presse“ Aufsätze geliefert.“ Im Jahre 1829 gründete Coremans das, wie er es selbst nennt, „einflußreiche Volksblatt,“ den „Zuschauer an der Pegnitz,“ 1830 den „Beobachter.“ Im letzteren Jahre rief ihn das Ministerium nach München, um ihn ganz für sich zu gewinnen: hier war es aber gerade, wo Coremans mit der Regierung zerfiel. 1831 reichte er wegen der Schenkenschen Censurordonnanz eine Beschwerde bei der Kammer ein.

Er erzählt: „Meine Flugblätter — in solche hatte die „freie Presse“ sich aufgelöst — konnten als Organe der constitutionellen Opposition in der Ständeversammlung gelten, auf welche die Mahnungen, die Proclamationen vor den Abstimmungen, die rothgedruckten Ehrenlisten nach ihnen nicht ohne Einfluß blieben.“

August 1831 kehrte Dr. Coremans aus München nach Nürnberg zurück. Gleich darauf gab er die Flugschrift „Vollbrecht“ Nr. 1 heraus, worin er den Stand der Partheien in Bayern schilderte. Zudem er die Regierung selber als wohlmeinend voraussetzt, spricht er von einer „dunklen Faction,“ von der beunruhigende Gerüchte umlaufen. Die Männer dieser Faction, „welche unaufhörlich sich des Königs ergebene Diener, der Dynastie der Wittelsbacher treueste Anhänger nennen, handeln und rathen, als wenn sie geschworen hätten, dem Throne und dem Herrscherstamme den größten Schaden zuzufügen. Die, welche man Feinde des Königthums, Revolutions-Zetoten, Republicaner, Hochmeister der Bewegung nennt, mühen sich ab, dem Throne Dienste zu leisten durch Bekämpfung der Mißbräuche, die ihm verderblich zu werden drohen.“

Coremans schildert hierauf die Liberalen: theils „achtungswerthe Männer, welche die Mäßigung ihres Charakters verleitet, anzunehmen, daß wechselseitige Nachgiebigkeit die sicherste Art und Weise sei, Alles zu ordnen und zu schlichten, dann Andere, deren systematischer Geist die verwickelten und schwer zu lösenden Aufgaben liebt und welche in die Politik die Liebe zu Amalgamirungen und Gegen-

gewählten übertragen. Denen reiht sich die ungeheure Zahl derjenigen an, die in sich weder das Talent noch den Muth verspüren, die nöthig sind, um in der Republik hervorzuragen, welche aber dennoch die Eitelkeit besitzen, eine Rolle im Staate spielen zu wollen. Welche herrliche, ihren Fähigkeiten ganz angemessene Regierung ist nicht die, wo, um als beredt ausgeschrien zu werden, es genügt, die Reden der Minister und Regierungsorgane in einer langen Reihe wenn auch bedeutungsloser Phrasen zu belämpfen, wo man ein Cato werden kann durch Mäßigung in der Annahme ministerieller Begünstigungen, wo man den Namen des Ideals eines Bürgers zu erlangen vermag, ohne sich nur einem einzigen Stechnadelritze auszusetzen. Ihnen ist die absolute Monarchie und die Republik gleich verhaßt. Dann kommen die Gemäßigten. So lange eine Regierung sie nicht bis zum Aeußersten treibt, sie nicht durch die außerordentlichsten Demüthigungen und Expressionen außer Fassung bringt, werden dieselben für sie sein. Alle die hier Angeführten heißen im Allgemeinen Liberale.“

Diesen Liberalen stellt Coremans die „Patrioten“ gegenüber: „Staatsbürger, die von Mittelwegen nichts wissen, unklaren Ideen nicht gewogen sind, aber vor Allem den Despotismus nicht wollen, weil sie ihn für völkerverderblich erachten,“ Männer, die bei „einem entscheidenden Kampfe obenan gelangen würden.“ „Am Hofe bezeichnet man sie als republicanische Faction.“ Und doch verlangen sie nur von dem constitutionellen Königthum, „daß es die

Aristokraten, Prälaten und Knechte von sich fern halte, die Patrioten schätze, und sich auf die Liberalen stütze.“

Im entgegengesetzten Fall „müßte das Volk mit Bedauern auf die Aristokraten blicken, die Liberalen unbeachtet lassen und sich um die Patrioten drängen.“

Die Presse fühlte sich kaum, als sie sich auch schon zu einer Kritik des Liberalismus, der constitutionellen Volksvertretung, getrieben sah.

Dr. Eisenmann, Herausgeber des „Bayrischen Volksblattes,“ und Siebenpfeiffer, Redacteur des „Boten aus Westen,“ waren es, welche von Görres' royalistischem Blatt „die Cos“ mit Birthy und Coremans Hochmeister der Bewegung genannt wurden. Der Bote aus Westen, mit dem Motto „Licht, Freiheit, Ordnung,“ erschien seit Ostern 1831 bei G. Ritter in Zweibrücken.

In Stuttgart erschien seit dem 1. Juli „die Stuttgarter allgemeine Zeitung“ bei Metzler, ein freisinniges Blatt. Gleich freisinnig war der in Stuttgart erscheinende „Hochwächter.“ Ihnen stand die „Stuttgarter Hofzeitung“ gegenüber.

Der liberale Journalist Cassels war Feldmann, Herausgeber des „Verfassungsfreundes.“

In Straßburg, bei der Wittwe Silbermann, wurde das freisinnige Blatt „das constitutionelle Deutschland“ gedruckt.

Liberaler Blätter waren ferner: der Schwäbische Merkur, die Neckarzeitung, die Hanauer Zeitung, die Freiburger Zeitung, das Freiburger Wochenblatt. Was nicht geradezu

Sofzeitung war, nahm eine volkshelldliche Färbung an. Hofrath Rouffrau war der Einzige, der in Frankfurter Blättern für den Kurfürsten von Hessen das Wort nahm.

Die Geschichte der „Deutschen Tribüne“ giebt ein Bild von der Art, wie man im Laufe des Jahres 1831 die Presse behandelte und wie sich die Presse gerade durch diese Behandlung emancipirte.

Die erste Nummer dieses Blattes beginnt mit einem Aufsatz, „die Morgenröthe der Deutschen Freiheit“ überschrieben. Hier wird versichert, daß die Freiheit, gestärkt durch die öffentliche Meinung, „tiefe Wurzeln geschlagen habe; ja schon Blüten zu treiben beginne. In ganz Deutschland werde sie nun ernstlicher reclamirt; diese schöne Freiheit, dieses unentbehrliche Element des geistigen Lebens.“ Am Schluß des Aufsatzes macht Wirth die Freiheit, die ihm zuerst ein Baum, dann ein Element war, zur Sonne, deren Morgenröthe schon erschienen sei.

Die zweite und dritte Nummer bringt einen Aufruf von W. Schulz an die versammelten Vertreter des Deutschen Volkes. Man möge sich nicht in täuschende Hoffnungen einwiegen: von Rußland drohe große Gefahr. W. Schulz citirt die offizielle Petersburger Zeitung, in welcher ganz offen ausgesprochen sei, daß „Kaiser Nikolaus sich die Ausrottung aller Uebel, welche der Liberalismus verursacht, zur Aufgabe gestellt habe.“

Die Nummer vom 6. Juli, welche Wirth, um die Gefahr zu umgehen, als Flugblatt unter dem Titel „Volkliche Kapuzinerpredigt“ erscheinen ließ, bringt die Auffor-

derung: „Wir ersuchen alle Zeitungredactionen und Schriftsteller, welchen von der Censur Artikel gestrichen werden, solche uns mitzutheilen. Wir werden dieselben sodann in unserem Blatt oder durch Flugblätter zur Publicität bringen.“

Doch will die Tribüne nicht revolutionär sein. Aus dem Erfolg, welchen die Flugschrift „der erste Mai“ hatte, beweist sie (Nr. 10), „daß dem Deutschen Volke die Narrheit der Revolutionsmänner völlig fremd geblieben sei und daß es in seinem Sinn für gesetzliche Freiheit und Ordnung nicht irre gemacht werden könne.“ In Nr. 11 verwahrt sie sich ausdrücklich gegen die Verdächtigung, daß sie revolutionärer Tendenz sei. „Wir wollen nichts zerstören, sondern, so weit unsere Kräfte reichen, mitwirken, daß das Gebäude unseres Staatslebens auf dem gesetzlichen Grunde vollendet, daß die Ordnung erhalten werde.“

Diesen conservativen Sinn des Redacteurs erkannte aber die Bayerische Regierung nicht an: in einer Anzeige vom 14. Juli benachrichtigte Wirth das Publikum, er könne die heutige Nummer nicht erscheinen lassen, weil die Censur den ersten Artikel verstimmt habe. Er ließ denselben sogleich als Flugblatt: „Der Bayerische Unterofficier und die Oesterreichische Glückseligkeit“ erscheinen, ein Verfahren, welches die Münchener politische Zeitung einen Hohn auf die Censur nannte.

In Nr. 18 sprach Wirth: „über das Verfahren der Regierung des Marktes wider die Deutsche Tribüne.“ Die Regierung habe ihm anfänglich jede Aufnahme von

politischen Artikel in sein Blatt unterfagen wollen: er habe dieses Verbot, weil es constitutionswidrig, als ein Nichts behandelt und nicht beachtet, jetzt suche die Regierung dem Absatze seines Blattes zu schaden, indem sie eine ungünstige Stunde für die Ablieferung des Blattes zur Censur festgesetzt habe, die Censur dasselbe stundenlang behalte und die rechtzeitige Absendung des Blattes verhindere. „Da nun bei der Gleichgültigkeit der größeren Masse des Publicums gegen das höhere politische Leben wir nicht hoffen dürfen, die Kosten unseres Unternehmens jemals gedeckt zu sehen, so müssen wir uns an den Gedanken, daß die Regierung des Marktes ihren Zweck (das Blatt zu vernichten) erreichen werde, allerdings gewöhnen.“

Um den Abdruck gestrichener Artikel in Flugblättern zu verhindern, verbot die Regierung des Marktes, daß bei Strafe von 50 Thalern kein Flugblatt mehr gedruckt werden solle, in welchem sich politische Artikel befinden; zugleich confiscirte sie die erste Nummer eines neuen Wirthschen Journals, „das Oppositionsblatt.“

Von Nr. 13 an enthält die Deutsche Tribune häufige und große Censurlisten und entsprechende Ausdrücke gegen die Censur, und Wirth handelt endlich das Thema der Censur in den späteren Blättern nach allen Dimensionen ab. „Es liegt im Interesse der Deutschen Fürsten selber,“ sagt er einmal, um allen Widerspruch gegen seine Forderung niederzuschlagen, „ihren Völkern Gedankenfreiheit zu geben und nicht auf die Aristokratie zu hören, welche, nur

um sich selbst zu retten, die Fürsten mit dem Gespenste der Revolution ängstigen.“ —

Aber die Liberalen hatten selbst immer das Gespenst einer Volkserhebung, einer Revolution hinter sich, theils selber es fürchtend als zerstörerisch gegen die gesetzliche Ordnung, theils es, gleich den Aristokraten, als Schreckmittel gebrauchend.

Diese Art, das Volk, dessentwegen doch die Fürsten nach liberaler Theorie dastin sollten, zu diesen in Gegensatz zu bringen, diese Art, selbst die Erleichterung der Volkslasten, welche in Gemeinschaft mit den Regierungen bewirkt werden sollte, als etwas den Fürsten im Nothfalle Abzutragendes, aufzufassen, dies semirevolutionäre Element im Liberalismus war es auch, was bei den Fürsten zuerst Missgunnung hervorbringen mußte; dabei stand der Bundesstag, im Stillen wartend, im Stillen wachend, im Hintergrunde. Ganz abgesehen davon, daß die constitutionellen Fürsten als Fürsten ein Recht auf Selbstbestimmung im Regiment zu haben glaubten. Hatten sie nun auch mit den Volkvertretern ein Ziel, standen sie nun auch mit ihnen auf einem Boden, dem Rechtsboden; so mußte ihnen doch die Volkvertretung als eine zweite Regierung neben ihnen, die noch dazu im Besitze der Prinzipien zu sein, unter dem Schutze der wahren öffentlichen Meinung zu stehen glaubte, lästig sein.

Unterdess begeisterte sich der liberale Süddeutsche für die Polen; sein Herz war groß genug, um die leidende Menschheit — so weit sie liberal war — zu umfassen. Polenvereine bildeten sich: man sammelte Geld, man suchte Charité, man gab Concerte und Essen für die Polen.

Die Mitglieder der Bayrischen Abgeordnetenkammer beschloffen einstimmig, die Diäten eines Tages jeder Woche der Unterstützung der Kranken und Leidenden in Polen zu weihen. Die Damen in München suchten Charité. Der Bürgerverein in Erlangen brachte 1000 Fl. zusammen und sandte sie nach Polen. Dafür nannte Fürst Adam Czartoryski in einem dankenden Schreiben die Erlanger freie Bürger eines freien Landes, indem er ferner erklärte: die Theilnahme, welche die Sache der Polen bei allen Völkern, vorzüglich aber bei den edlen freiheitsliebenden Deutschen erzeuge, liefere den unübersehbaren Beweis, daß der Kampf auf Tod und Leben, welchen Polen im Angesicht von ganz Europa bestreite, nicht nur die Freiheit und Unabhängigkeit des theuren Vaterlandes, sondern auch die Vertheidigung der Rechte aller übrigen Völker Europas gegen den Anbruch des Nordens zum Zweck habe.

In der Bürgerharmonie zu Würzburg wurde im Juli zu Gunsten verwundeter Polen ein Concert veranstaltet, wobei das politische Nationallied „Noch ist Polen nicht verloren“ auf eine imposante Weise vorgetragen wurde. Der Ertrag von 700 Fl. ward sogleich an die Warschauer Spitäler gesandt. „Man will bei dem Concerte als auf-

fallend bemerkt haben, daß vom Adel fast Niemand zugegen war.“

Die Landwehr-Offiziere in Rempten feierten den Geburtstag ihrer Königin dadurch, daß sie eine Summe von 100 Fl. für verwundete Polen nach Warschau sendeten. „Ein neuer Beleg,“ bemerkt die Erlöser, „wie sehr Rempten durch Enthusiasmus für die Freiheit, sich auszeichnet.“

Der Stuttgarter Polenverein hatte bis zum 25. Junis schon 4261 Fl., über 25 Centner Charpie, 10 Centner Leinwand nach Polen abgehen lassen. Außerdem stattete er drei Doctores für aus, daß sie neben Befreiung der Kesselfasten den Polen zwei Monate lang unentgeltlich dienen konnten.

Der Verein in Mainz sammelte bis Ende Juli 10,000 Fr.; die Hälfte davon lieferte Mainz, die andere die Rheinhessischen Cantone Alzey, Oppenheim, Niederolm, Oberlungelheim, Willstern, Wörstadt und das Rheinbayrische Kirchheim-Bolandern. Versammlungen der Subscribenten wurden in Mainz veranstaltet, um über die Verwendung der Gelder zu bestimmen; 3,400 Fr. wurden angewandt, um zwei Aerzte anzuschicken und vier chirurgische Apparate anzuschaffen. Die einzige Dorfgemeinde Gramersheim, Cantons Alzey, lieferte 172 Hemden und 42 Betttücher.

In Heidelberg bildete sich ein Verein Deutscher Frauen und Mädchen, an dessen Spitze die hochbefehrte Wittwe Boffens stand. Er brachte viel Charpie und 452 Fl. zusammen. Ein Concert der academischen Jugend trug den Polen 860 Fl. ein.

In Frankfurt war es das Haus Peter Gebhard und Comp., welches sich zur unentgeltlichen Versendung der Charpie, Seimwand und Verbandstücke anbot; bis Ende Juli versandte dies Haus etwa 100 Centner. Davon lieferte Mainz mit seiner Rheinhessischen Umgegend wieder das Meiste, nämlich 24½ Centner, Speier 12, Darmstadt 8, Wiesbaden 7, Zweibrücken 6, Hanau 5½, Karlsruhe 4½, Marburg 2½, Frankfurt 15 Centner. Das Uebrige kam aus Homburg, Stenzen, Durbach, Herfeld, Langenschwalbach, Höchst u.

Die Frankfurter waren auch im Uebrigen der Begeisterung und der begeisterten That fähig. Am 19. Juli fanden in ihrem Theater und auf dem Theaterplatze tumultuarische Auftritte statt; veranlaßt durch heftige Partheien des Publikums für und gegen die Sängerin Bachofen. —

Als die Noth der Polen wuchs, hoffte der liberale Ständesthe, sein Mitgefühl den Behörden mittheilen zu können. Am 21. August ging aus Darmstadt eine Adresse an den Bundestag ab: „Durchlauchtigste Bundesversammlung. Die asiatische Cholera schreitet dem Herzen Europas, unserem geliebten Deutschen Vaterlande, stets näher, und mit dem Entsetzen vor dieser Geißel Gottes verbindet sich in den Herzen aller guten Deutschen der Schmerz über die Fortdauer des unglückseligen Krieges gegen ein edles Volk, welches die unsrer Welttheile von russischen und türkischen Stämmen drohenden Gefahren so oft mit seinem Blute zurückwies ... Mit jedem Tage wird die Gefahr

bringender: u. s. w. Alle Stagen: sind deshalb: auf eine hohe Deutsche Bundesversammlung: gerichtet und wir befehlen dem allgemeinen: Wunsch: Worte, "wenn wir unterthänigst bitten, durch: hohen Bundesbeschlus" alle Kräfte: und Mittel Deutschlands für den von Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Christenthum gebotenen Zweck der Beendigung des Russischen Vertilgungskrieges gegen Polen auf das schleunigste zu vereinigen und wirken zu lassen. . ."

Diese Adresse war von 474 Darmstädtern unterschrieben, unter denen sich außer einer großen Anzahl Staatsdiener aus dem Justiz- und Administrativfach, außer öffentlichen Anwälten, Geistlichen, angestellten Aerzten und Hofdienern, auch viele Bürger, ein großer Theil des Gemeinderathes, der Kaufmannschaft und der Handwerksmeister befanden.

Aus Tübingen ging am 8. September eine ähnliche Adresse ab: der Kampf, den die edle Nation der Polen für ihre langunterdrückte Selbstständigkeit verzweiflungsvoll bestrebe, habe das Mitgefühl des Deutschen Volkes lebhaft angeregt. Erinnerungen seien erwacht an die Lage des eigenen Befreiungskampfes, durch welchen der jetzige Deutsche Bundesverein ins Leben gerufen worden. Der Bundesversammlung seien zur Zeit ihres Entstehens hohe und gerechte Erwartungen entgegengekommen. Nun sei der Augenblick gekommen, wo die kräftige und heilbringende Wirksamkeit der Deutschen Bundesversammlung nicht länger vergeblich werde erharret werden dürfen. Der Versammlung möge es im Interesse der Sicherheit und der Rationalgesinnung

Deutschlands, gefallen; alle ihr zu Gebote stehenden gemein-
 samen Maßregeln zur Hemmung des Vordringens des
 gegen die Polen und zur Abwehr der durch ihn genährten
 Feinde schnellst in Anwendung zu bringen.

Gedruckt bei Rudolph Brandes in Berlin.

Geschichte
der
constitutionellen und revolutionären
Bewegungen
im
südlichen Deutschland
in den Jahren
1831–1834.

Zweiter Band.

Charlottenburg,
Verlag von Egbert Pauer.
1845.

stchibys

iii

arrnoitu:aur am nallnoitutifno:

stchibys

iii

Qualchitus Euschilän?

in den Jahren

1831-1837

Erster Band



Verlag

von G. H. Schöner

1837

Zweites Buch.



1*

John Estlin

—

1

Haftrechtshaltung jener Beschlüsse abhängig sei. Nachher die Gefahr, welche die Bundesbeschlüsse vom 29. September 1819 nach dem 8. Juni 1820 (in Folge gemessen) haben nicht vorüber, noch immer bestanden sich eine Parthei, des Namen des Volkes der Macht der Regierungen entgegen zu stellen und Institutionen zu verlangen, die ihrem Princip nach auf das Bestehende destructiv einwirken müßten. Noch immer set daher die Eintracht der deutschen Regierungen die Einigkeit in den Principien des Jahres 1819, nothwendig.

Der preussische Gesandte am Bundestage, Herr General Postmeister von Gagler, hatte schon als Cabinetssecretair der Königin Louise, durch die Gabe, mit welcher ihn diese hohe Frau beehrte, das Legitimitätsprincip hochhalten gelehrt. Er vertrat seine Regierung gleichmächtig. Der Freiherr von Mittersdorff, bairischer Gesandter war ihm eine eben geeignete gerade in Frankfurt seine Anerkennung zu repräsentiren, als eben mit dem Principien des Fürsten Metternich übereinstimmend, eben, als Gesandter seiner Regierung war, und gab wohl zwischen dem constitutionellen Regimen, Baden und dem Absolutismus, zum Vereinigungspunkt dienen konnte.

Eine gleiche Befähigung zur Repräsentation von Regierungen ist dem Freiherrn von Schlegel, dänischen Gesandten für Holstein und Sleswig und dem österreichischen braunschweigischen Gesandten, Freiherrn Marschall von Silesstein, zugesprochen. Und eben so müßte nicht sein um
Der Freiherr von Lindenfeldt, bayerischer Gesandter

stünd zwar in dem Maße eines gewissen Liberalismus, doch konnte er seine Stellung als Beamter höchstens in da, wo ihm seine Regierung, im Interesse der deutschen Einheit und der Legitimität, Uebereinstimmung mit Oesterreich und Preußen befahl, zu geborchen.

Die beim Bundesstage von Darmstadt und Tübingen aus übersandten Adressen wurden unberücksichtigt zurückgeschickt und die konstitutionellen Regierungen wurden angehalten, ihre Unterthanen zurückzurufen.

Die Stuttgarter Hofzeitung enthielt Mitte Septembers einen Artikel, worin sie erzählte, die Regierung hätte kaum erfahren, daß aus Tübingen eine Adresse wegen des politischen Anlasses am den Bundesstag abgehen werde, als sie Maßregeln ergriffen habe, um „ein so ungesetzliches und der Natur der Sache nach völlig nutzloses Unternehmen“ zu hintertreiben, „und Uebelgesunken das Spiel, welches sie hier bei eigener heftiger Ansicht mit Andern zu treiben versucht sein möchten, zu vereiteln“. Sie habe sich vorerst damit begnügt, den Vorstehern der Stadt und der Universität eine hierauf berechnete Anweisung zugehen zu lassen; die Unterzeichner der Adresse seien, dieser Anweisung gemäß, zusammenberufen worden; da habe sich aber ergeben, daß die Adresse schon nach Frankfurt abgegangen sei. Die Unterzeichner hätten nur noch zu Protokoll erklären können, daß sie die Regierung durch ihren Schritt, „an dem sie nichts Anstößiges gefunden hätten, nicht nur nicht hätten kränken wollen, daß vielmehr Manche für die unmittelbare Einreichung der Adresse „aus Borigefühl“

gestimmt haben" möchten, daß sie übrigens vollkommen von dem Recht eines jeden Deutschen überzeugt seien, solche Eingaben bei einer so wichtigen Veranlassung dem Bundesstage zu übersenden. — Die Stuttgarter Hofzeitung bemerkte hiergegen, das sei ein eigenthümliches Zartgefühl, welches den Untertban pähln bringe, ungesetzlich zu verfahren und die Rücksicht für den Bundesherrn aus den Augen zu setzen. Der §. 85. der Verfassungsurkunde stelle den Grundsatz auf, daß der Regent den Untertban in allen seinen Beziehungen zu auswärtigen Staaten vertrete. Dieser Satz, das unterliege keinem Zweifel, müsse auch auf das Verhältnis zur Bundesversammlung angewandt werden, da die Untertbanen der einzelnen Bundesregierungen mit dem Deutschen Bunde ebensowenig in einer Staatsverbindung stehen, als mit irgend einem auswärtigen Staate.

Schon vor dem Fall Warschau hatten die Regenten von Hessenbarmstadt und Württemberg ihren Offizieren befohlen, sich aller öffentlichen Besprechung politischer Gegenstände, besonders aber des Schicksals der polnischen Nation zu enthalten. „Es ist mein ernster Wille“, hieß es in dem Erlass des letzteren Regenten, „daß alle jüngere Offiziere sich alles Politischen so viel wie möglich zu enthalten suchen, solche Gesellschaften vermeiden, in welchen öffentlich die Tagesbegebenheiten verhandelt und Disquisitionen herbeigeführt werden, welche ohne reifliche Kenntniß der Verhältnisse vorläufige und unüberlegte Urtheile veranlassen.“

Der Liberalismus der Zeit, dem Frühjahr 1831 in Deutschland die Herrschaft geholt, hat sich bald und Regierungen geneigt, sich jetzt an die Macht einer Parthei zu werden, theils weil die Regierungen der süddeutschen constitutionellen Staaten mehr und mehr die öffentliche Meinung anders aufzufassen anfangen, theils weil der Liberalismus selber, nachdem er im Norden besiegt worden, auch in Deutschland sich unsicher zu fühlen begann. Zwar suchten die Liberalen sich Muth einzusprechen. „Die Reaction triumphirt“, sagte die deutsche Tribune, „sie jubelt ihrer Zukunft entgegen. Allein Gott sei Dank, noch triumphirt sie zu früh, noch ist es nicht so weit gekommen.“

Doch gerade das Uebertriebene in ihren Ausrufungen, mit denen sie ferner behauptete, der Geist der neuen Zeit, statt geschwächt zu sein, fühle seine Kraft gesteigert, der Löwe werde nach der ersten Wunde erst recht kräftig und gereizt, war eine Offenbarung innerer Unsicherheit.

Die badische Regierung hatte mit der Ernennung des Herrn v. Türrheim zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Concession machen müssen. v. Türrheim war der Führer der aristokratischen Parthei in der ersten Kammer; das erste, was er als Minister vornahm (Anfang August 1831), war eine Reise nach Frankfurt, um sich von hier über das von der zweiten Kammer geforderte Pressgesetz Rath zu erholen.

Als die erste Kammer der Adresse um Pressfreiheit beigetreten, als also die badische Regierung verfassungsmäßig genöthigt war, ein Gesetz über Abschaffung der

Gesetze vorzulegen, machte das Ministerium zwar den
 Präsidenten der Abtheilungen eine Mittheilung über das
 zu erwartende Gesetz, ließ sich aber nicht unbedingt
 merken, daß es die wesentlichsten Bestimmungen der stän-
 dischen Kammer umgehen möchte. Es ward ihm wenig
 Hoffnung auf Annahme eines solchen Gesetzes gemacht und
 seitdem ließ es lange nichts von demselben hören. In
 auch die Beschlüsse, welche in der zweiten Kammer wegen
 Annahme der Fessur erhoben wurden, bewirkten nichts
 zur Wirkung. Als die Karlsruher Zeitung den Fall
 Wauschaus mit den einschlägigen Worten berichtete, daß
 sich schon Tags zuvor Gerüchte darüber verbreitet hätten,
 die sich jetzt „trotz der Wünsche und Hoffnungen der Freunde
 Polens und der Freiheit“ bestätigt hätten, mußte wenige
 Tage darauf die Berichtigung erscheinen, daß jene Stelle
 „nur durch ein Versehen“ in die Zeitung aufgenommen sei.
 Den Tag nach der Ankunft der Nachricht vom Falle
 Wauschaus erschien der Freiherr v. Kärstheim zum ersten
 Male in der zweiten Kammer und wohnte hier den De-
 batten über die Motion Duttlingers auf Ergänzung des
 Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister bei. Er
 wollte sich dem Antrage, daß die Verantwortlichkeit der
 Bundestagsgesandten in das Gesetz aufgenommen werde,
 widersetzen, wurde aber von der Kammer überstimmt.
 „Wenn der Bundestagsgesandte nicht verantwortlich ist,“
 sagte der Redner, „so haben wir keine zu Recht bestehende
 Verfassung, und leider hat unsere Verfassung bis jetzt mehr
 nur eine factische Existenz gehabt, als eine wahre rechtlich

begründete aber auf festem Boden ruhender, dem näheren Bedingungen ihrer rechtlichen Galtbarkeit und nicht ins Leben getreten, unsere Aufgabe ist über sie dringender zu fordern“.

Die Kammer beschloß am 17. September S. Königl. Hoheit den Großherzog mit ein Gesetz zu bitten, durch welches jeder der beiden Kammern das Recht zugesprochen werde, Staatsbeamte, welche keiner Behörde untergeordnet seien, für jede durch Thun oder Unterlassen begangene Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in Anklagestand zu versetzen; die Verhandlungen über eine solche Anklage möchten öffentlich und mündlich vor einem Staatsgerichtshofe geführt werden; Strafen sollten sein: Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, Gefangenschaft bis zur lebenslänglichen Dauer, Landesverweisung, Hinstückung.

Dieser Beschluß machte wenig Eindruck auf die Minister; Staatsrath Winter, als das Pressegesetz gemahnt, erklärte, man mache die Gesetze nicht wie die Kornikel; Finanzminister v. Boeckh, daran erinnert, daß die Regierung auf Kammerbeschluß die Liste der Pensionaire drucken lassen solle, sprach zuerst von unnöthiger Befriedigung der Meugler, dann bat er, ihn ungeschoren zu lassen, die Regierung sei nicht verpflichtet zu thun, was die Kammer beschleße. So vergaßen Männer von Welt, indem sie zwischen zwei Feuern standen, in der Verlegenheit den feinen Ton, und in der Verlegenheit führen sie mit ihrer eigentlichsten Meinung heraus.

Das war kein blutiger Despotismus, der dem deut-

fchen Liberalismus entgegen trat; das war keine stolze
 und unbedingte Willkürherrschaft. Auch der Bundestag
 wollte nicht gesephorig sein; indem er vielmehr dem deut-
 fchen Liberalismus das Streben nach Anarchie vorwarf,
 wandte er sich an die verfassungsmäßige Gewalt der ersten
 Kammer und suchte in ihnen die Waffe gegen jene Anar-
 chie; rief er ferner nur das Gebotnis aller zu Recht
 bestehender Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zum Aus-
 druck des deutschen Volkes, Gewohnheit, das Bestehende
 zu ehren und bestehenden Gewalten zu gehorchen; gegen
 ihm eine Theorie, die gerade weit sie sich auf die öffent-
 liche Ordnung zu stützen behauptet, ihrerseits nirgends
 die Pflicht auf Recht und Gesetz außer Augen lassen
 wollte.

Die Kammer der Reichsräthe in Bayern hatte bei
 Wunsch der Abgeordneten, daß die Regierung ihr Erlaubnis-
 berechtigungrecht aufgeben möchte, von nicht verborgen,
 die zweite Kammer hatte nachgegeben; indem Antwage der
 Abgeordneten kammer, daß die Staatsregierung gebeten
 werden möge, ein Gesetz an die Stände des Reichs zu
 bringen, durch welches die Sicherheit der Personen vollstän-
 dige Garantie erhalte, war die Kammer der Reichsräthe
 nicht beigetreten; die Abgeordneten waren nur zum Theil
 bei ihrem Beschlusse beharrt, indem aber Einige von ihnen
 das Benehmen der ersten Kammer ein „schändes“ nannten,
 durch welches die Unhaltbarkeit des Zweikammersystems
 bewiesen werde.

Seine Begier über Benutzungen, im Frühjahr, im

Gedulde 1831 hatten sich die Vertreter des bayerischen
 Volkes in Vertrauensboten gegen ihre Willkür, Freiheit
 Haben von Herrscher 18 erschöpft, nicht für die Freiheit die
 Umgebung König Ludwig durch einen Abbruch aufgebracht,
 den die Volksvertreter auf Antrag des Ausschusses an der
 Stelle anbringen sollten. Das Verordnungsrecht hatte für
 den Etat des Königl. Hofes und des Hofes die jährliche
 Summe von 3,188,800 fl. abgesetzt, die Majorität
 des jetzigen Ausschusses schätzte eine Summe von 2,500,000
 fl. vor, 1831 1832 1833 1834 1835 1836 1837 1838 1839 1840
 Der Feldmarschall Fürst von Wrede, die Regiments-
 räte, Graf und Oberst, und der Cabinetschef Graf
 Bauer, welche als geheimes und nicht thätiges Mini-
 strium dem constitutionellen Ministerium gegenüber standen,
 bot dem Monarchen aber keine Gehör fanden, wie es erge-
 ben. Rathgeber gebührte stellen dem Herrscher seinen
 Abbruch als einen Attentat auf die Majestät dar, so be-
 wies ihm, hierdurch die Ergebenheitsversicherungen des
 Abgeordneten zur Bedeutungslosigkeit herabzusetzen und
 wie schon fortan mit Willkür eine Kammer haben
 könnte, die sich durch einige Königsfeinde und Demagogon
 leiten lassen. Das Verordnungsrecht ist nicht einmündig
 und Herrscher mußte die Kammer selbst einen Schein
 der Feindseligkeit annehmen, weil sogar viele Liberalen, wie
 Geuffert und Gullmann, welche bei dem Sturz des Mini-
 sters von Goltz mit der Möglichkeit unterhandelt hatten,
 in ihren Hoffnungen nunmehr getäuscht, sich wieder zu
 einem gereizten und oppositionellen Volk zurückziehen ließen.

am 24. September. beginnen; die Beratungen über das Finanzgesetz.

Sindman bemerkte, das Vertrauen der Wähler zu den Regierungen sei fast überall gewichen; die letzte Hoffnung der Wohlthätigkeit über Vertreter des Landes liege im Interesse der Regierungen; selbst, daß diese Hoffnungen nicht getäuscht werden; die Fragen sind, was wir für das Volk hier gewinkt haben; wie wir seine Hoffnungen erfüllen, was wir ihm nach Hause bringen können; Größe: Freiheiten? Entwicklung des Geistes; unserer Staatsverfassung? Nein! Nicht einmal der Pressefreiheit, der ersten und natürlichsten aller Freiheiten; sind wir sicher; die Regierung hat uns noch nicht gewährt; Bringen wir vielleicht Garantien für eine sichere und getreue Staatsverwaltung nach Hause? Noch ist deshalb nichts vorgelegt. Können wir doch vielleicht Hoffnung auf Verbesserung des Rechtszustandes; mit nach Hause nehmen? Obgleich konstitutionell als möglich versprochen, sind uns doch noch nicht die betreffenden Gesetze vorgelegt worden. Oder sind dies andere Verfassungsvorschläge vorgekommen? Nein, doch allem dem nichts; es geht nichts an; Es bleibt daher nur noch der zweite Theil der Wohlthätigungen übrig; der sich auf Erleichterung von Abgaben bezieht; und hier ist die Erfüllung dieser Hoffnungen um so notwendiger, als der erste Theil dieser Hoffnungen getäuscht wurde; und als jetzt die Garantie für die Zukunft ganz in den Wohlverpflichtungen liegt; Dem Wohlmeinenden wird daher überall für die möglichsten Erleichterungen stimmen; es ist auch zum Nutzen

... Diese Ersparungen sollten also auch auf die Civilliste ausgedehnt werden.

... Ersparungen seien zwar recht gut, wobei hiergegen angeführt, aber sie möchten auch am geeigneten Orte eintreten, an einem Orte, wo keine andere Rücksicht zu nehmen sei, als auf das Geld. Die Civilliste sei gerade am ungetriggertsten, um an die Ersparungen zu machen; hier müsse die Rücksicht für das Geld der Rücksicht für die Majestät weichen. Die Ausgabe für das Staatsoberhaupt sei als eine heilige zu beobachten. Man möge doch ferner bedenken, daß das Regentenhaus sein Privateigenthum an den Staat abgetreten habe; ob man denn jetzt durch den Erfolg beweisen wolle, daß diese Abtretung am Ende unthunlich gewesen sei? Ihre Hand nicht fuhren, daß die Civilliste splendor sei, ohne ein absolutes Monarch, durch seine volle Macht unthunlich, äußerlich karg und sparglos sein, so müßte der constitutionelle Monarch seine mehr rationelle Würde durch äußere Pracht thun. Gerade die Absoluten und die absoluten Regierungen würden sich über einen Abbruch an der Civilliste freuen, weil sie daran die Verantwortlichkeit des constitutionellen Systems nachweisen und hoffen könnten, der Regent selber werde nun dem constitutionellen Wesen abgeneigt werden.

... Ob es nicht gerade jetzt, wo der Constitutionalismus von so vielen Seiten mit ungünstigen Augen angeblickt werde, die Zeit sei, sich an die Regenten zu wenden und ihm die Ehrensache zu erweisen, die ihm gebühre?

Uebrigens befehle sich der Hof nuger Sparsamkeit und trete nur da prächtig auf, wo es der Repräsentation wegen nöthig sei. Werfe man ihm vor, daß er für die Kunst und für Bauten zu viel Geld ausgabe, so möge man doch die hehre Kunst nicht in die gemeine Sphäre der Gelbrücklichen hineinziehen, und dann möge man bedenken, daß gerade die Baulust des Monarchen ein Mittel sei, um die Gelder der Civilliste auf eine passende Weise wieder an den Mann zu bringen. Durch die Bauten würden viele Arbeiter ernährt, das Geld bleibe im Lande und fließe nicht für vergänglichen Land in die Taschen fremder Unterthanen.

Berufe man sich auf die gedrückte Lage des Volkes, welche einen Abstrich an der Civilliste nöthig mache, so sei es gerade diese, aus welcher jährlich viele hundert Arme unterstützt würden. Im Interesse der Armen also müsse man auf dem höheren Ansaß bestehen.

Ob man denn schließlich bei so vieler Rücksicht für das Volk nicht auch die Liebe desselben für seinen Monarchen in Anschlag bringen und erwägen wolle, wie sehr man durch eine Kränkung des Monarchen das Volk kränken müsse?

Wie kann man aber, fragten die Freunde der Ersparung dagegen, den Monarchen mehr ehren, als indem man ihm die erhabene Gesinnung zutraut, daß er zu Gunsten des Volkes ein Opfer bringen werde? Nicht was man dem Herrscher giebt, sondern was man von ihm fordert, ist heutzutage das Maas der Achtung.

Will man sich auf die dem Staate geschenkten Domänen berufen, so lasse man sich doch auch an die Thaten der Aufopferung erinnern, welche das bayerische Volk für sein Herrscherhaus verrichtete, und welche jenen Schenkungen wenigstens gleich wiegen.

Man beleidige den Regenten nicht durch die Behauptung, er werde durch die Aufforderung zu constitutioneller That anticonstitutionell gesinnt werden.

Die Banten in der Hauptstadt fangen die Provinzen aus. Was die Wohlthaten gegen Arme betrifft, die aus der Civilliste bestritten werden, so sind das Ausgaben, vom leidenden Ganzen erpreßt, um einem kleinen Theile zu Gut zu kommen. Man lasse doch das Geld lieber von vornherein bei dem Nothleidenden: die größte Wohlthat gegen das Volk ist Gerechtigkeit.

Die Liebe zum Regenten, welche diesem Opfer für sein Volk anmuthet, steht höher, als diejenige, welche, fast möchte man sagen, nur weichlich hätscheln will.

Die Kammer erklärte am 26. September mit 65 gegen 56 Stimmen, „daß der Bedarf des Hofetats mit der jährlichen Summe von 2,500,000 Fl. gedeckt werden könne.“

Die Anhänger des Königs bereiteten der Kammer für ihre antimonarchischen Gestanungen eine öffentliche Lection: König Ludwig kehrte am 30. September von Berchtesgaden nach seiner Residenz zurück; zwei Stunden vor der Stadt wurden Seine Majestät von einem Zuge Wagen und Reiter empfangen, ein großer Zusammenlauf

von Menschen wurde nicht müde, ihm Vivat zuzurufen. Mit einem Fackelzug unter fortwährendem Freudenerschrei ward der König in die Hauptstadt eingeführt.

„Herr Bürgermeister, Edler von Mittermayr“, so schrieb König Ludwig am nächsten Tage an den Bürgermeister von München, „die braven Bürger Meiner Residenz haben Mir einen neuen Beweis von Liebe und Anhänglichkeit gegeben, der Meinem Herzen wohlthut Nie habe Ich zwar an der Liebe und Treue Meiner guten Bürger gezweifelt, denn dieselbe hat sich durch Jahrhunderte bewährt, nun aber eine neue Probe bestanden mitten unter Meinungen, die manchem Gutgesinnten schon zur Klippe wurden und nur von der Brust Meiner treuen Bayern wie von ehehemem Harnisch abprallen.“ Die Hauptstadt sei das Muster für Anhänglichkeit an das Herrscherhaus. „Und da Mich Mein Landaufenthalt überzeugte, daß auch dieses ihre Gesinnungen theilt, so darf Ich Mich der Ueberzeugung hingeben, daß Bayern durch das schönste Band der Liebe und des Vertrauens mit seinem Herrscherhause verbunden sei. Verkünden Sie Meinen lieben Bürgern diese Meine Gesinnung.“

Am demselben ersten October fuhr Ludwig der Königin, welche aus dem Bade zurückkehrte, entgegen. Ein neuer Zug, neue Vivats, erneuerter Fackelglanz bewiesen die Liebe der Bayern zu ihrem Herrscherhause. Am 2. October Abends im Theater neuer Jubel beim Erscheinen des erlauchten Paares.

Die Kammer der Abgeordneten ließ sich nicht stören.

Fast bei jeder Position des Budgets brachte sie Veränderungen, bald Ersparungen, bald Erhöhungen des Satzes an, überall nahm sie Gelegenheit, Vorschläge für Einrichtung einer besseren Administration beizufügen.

Eine Verminderung der Diäten der Deputirten wurde in Antrag gebracht; bei der Budgetposition für Erziehung und Bildung ward eine größere Lernfreiheit für die Studierenden verlangt.

Die Berathung des Militäretats regte die Leidenschaften auf. In Bezug auf die Rechnungen der verflossenen Finanzperiode trat die Kammer dem Antrage des Ausschusses bei, daß die Regierung angehalten werde, über die französischen Contributions- und Defensionsgelder, zusammen 40,377,798 Fr. 66 Cent., den Ständen des Reichs eine genaue Nachweisung vorzulegen; ferner verweigerte sie der Ausgabe von 140,885 Fl. für den Kriegsministerialbau die Anerkennung. Die Aushebung von 9982 Mann im Jahre 1828 erklärte sie für widerrechtlich, genehmigte sie aber nachträglich. Der Ausschuss hatte darauf angetragen, die Kammer der Abgeordneten wolle das Militärbudget nur dann für das gegenwärtig bestehende Heer votiren, nachdem in Betreff desselben die Eigenschaft als Heer des Staates nachgewiesen, die Angestellten desselben auf die Verfassung beeidigt sein würden. Dieser Antrag wurde zwar zurückgewiesen: die von der Regierung postulierte Summe wurde jedoch um 783,059 Fl. verkürzt.

Die Kammer stellte bei Berathung und Beschlussfassung über die Staatseinnahme noch folgende Anträge: es mögen

alle indirecten Gerichts- und Polizei-, so wie Administrativtaxen gänzlich aufgehoben und dafür die Stempelabgabe angemessen erhöht werden; es möge dem Schleichhandel besser als bisher gewehrt und zu dem Ende die Zölle in der Art zurückgesetzt werden, daß ein reeller Handel in Bayern wieder möglich sei. Es dürfe auch zur Verminderung der Forstfrevel wünschenswerth sein, wenn dort, wo Holzmangel bestehe, wenigstens für den ärmeren Theil der Bewohner durch Abgabe des Bedarfs um mäßige Preise gesorgt werde; überhaupt möge die Staatsregierung die nationalwirthschaftliche Rücksicht bei Verwerthung der Forstproducte dadurch bethätigen, daß sie den Holzhandel um des finanziellen Interesses willen erst dann fördere, wenn das Bedürfniß der Landwirthschaft, des Hausbedarfs und der Gewerbe befriedigt sei.

Unterdessen war die Antwort der Kammer der Reichsräthe in Bezug auf das Preßgesetz eingelaufen. Sie hatte sich dem Wunsche für Aufhebung der Censur innerhalb eines halben Jahres nicht angeschlossen. —

In Nr. 67 der Deutschen Tribüne zeigte Wirth an, daß die Polizei ihn wegen des Abdruckens gestrichener Artikel in Geldstrafen genommen und ihm gedroht habe, diese Strafen stets zu verdoppeln. Innerhalb sieben Tagen seien diese Strafen in mathematischer Progression so gestiegen, daß schon eine Strafe von 640 Thalern gegen ihn

ausgesprochen sei. Wirth fügt ganz lustig und guter Dinge hinzu, daß die Summe der Strafen bald die Bayerische Staatsschuld von 116 Millionen erreicht haben werde. Drei Tage darauf erzählte er, daß gegen ihn eine Strafe von 2560 Reichsthälern ausgesprochen, eine andere von 5120 Thälern angedroht sei.

In Nr. 72 nennt Wirth das System der constitutionellen Deutschen Regierungen ein Schaukelsystem; die Befolgung eines solchen sei besonders in Bayern bemerkbar, der Mittelweg zwischen den Forderungen der Liberalen und der Ultras, dies sei die Weisheit der Staatsmänner. Man stelle die Ultras durch Handlungen und die Liberalen durch Worte zufrieden: verlangen die Liberalen gleichfalls Thaten, verlangen sie die Erfüllung der in der Verfassungs-Urkunde bestimmt und feierlich gegebenen Versprechen, dann seien sie gleich Ultraliberale, Revolutionäre; bis jetzt werde zwar das eigennützige Spiel der Ultras durch die Unempfindlichkeit der großen Massen für die Constitution begünstigt, allein der constitutionelle Sinn wache in dem Volke allmählig auf.

Das Ministerium des Internen hob die gegen Wirth verhängten Geldstrafen auf, gleich darauf aber fällte die Regierung des Isarkreises ein Straferkenntniß, wodurch jener zu einer Arreststrafe von 48 Stunden verurtheilt wurde, auch wies sie die Polizeidirection an, das Urtheil sogleich zu vollstrecken und der Berufung keine suspensive Wirkung einzuräumen. Den Artikel, in welchem Wirth dies erzählte (Nr. 75) und welchen er „war im Arreste,

jedoch nicht traurig, nicht mit Leidenschaft“ schrieb, schloß er mit den Worten: „Es lebe die Freiheit der Völker.“

In Nr. 76 suchte er sich wegen des Abdrucks der von der Censur gestrichenen Stellen zu rechtfertigen, indem er die Censur als eine Anstalt definiren zu können glaubte, welche die Uebersetzung der Gesetze verhindern solle, also auch gesetzmäßig verfahren und stets das Gesetz namhaft machen müsse, in dessen Interesse ein Censurstrich vorgenommen werde: nur so sei die Censur von Willkür, Unstimm und Barbarei gleichweit entfernt. Man sei es Pflicht jedes Staatsbürgers, einer rein willkürlichen Censur sich mit allen erlaubten Mitteln zu widersetzen, ja er werde diese Pflicht um so mächtiger zu üben sich anschicken, je inniger „er der Heiligkeit des Staatszweckes anhänge.“ Er, Wirth, werde daher fortfahren, jeden gestrichenen Artikel, bei welchem nicht ein Gesetzparagraph allegirt sei, abzudrucken.

Dafür ward ihm denn auch noch vor Ablauf der ersten Arreststrafe von 48 Stunden eine weitere von 4 Tagen durch die Regierung des Hartreifes subdictirt. In zwei Aufsätzen, „Kampf für Recht, Gesetz und Verfassung“ überschrieben, welche Wirth dem Ministerium des Innern übersandte, bewies er, daß diese Arreststrafen gesetz- und verfassungswidrig seien.

Eine lithographirte Beilage zur Deutschen Tribüne erzählt unterm 19. September, daß der R. Regierungsdirector, Graf von Seinsheim, welcher die Stelle des Regierungspräsidenten verwese, den Drucker der Tribüne, Herrn Jaquet, habe rufen lassen und ihm gedroht, alle Arbeiten

für die Regierung ihm abzunehmen, wenn er nicht den Druck jenes Blattes aufgeben würde. Herr Jaquet sei entschlossen, durch diese Drohung sich nicht schrecken zu lassen.

In Nr. 84 (24. September) ruft Wirth Victoria. „Die Deutsche Tribüne ist nunmehr im Besitze der Pressfreiheit; das Ministerium des Innern scheint die Regierung des Starkreises auf die Bahn des Gesetzes zurückgewiesen zu haben, denn man unternimmt nichts mehr gegen den Redakteur der Tribüne.“

Folgende That wird in Nr. 88 von Wirth gefeiert: „Herr Rus, Deputirter des Unterdonaukreises, war am Tage der Abstimmung über die Civilliste krank. Da aber vorauszusehen war, daß auch nur wenige Stimmen entscheidend sein würden, so ließ sich dieser würdige Patriot in das Ständehaus fahren, um dem Volke seine Stimme zu sichern. Ehre dem Edeln!“

Die Ansichten der Gegner über „Edel und würdig“ waren sehr verschieden. „Die alte und neue Zeit,“ ein Blatt, welches sich selbst als ein offizielles und ministerielles ankündigte und unentgeltlich vertheilt wurde, nannte die Deutsche Tribüne „das verworfenste aller Blätter“ und erklärte, „man könne es wohl ein Staatsunglück nennen, wenn eine Opposition solche unverschämte, freche und verwegene Organe habe.“

Wirth genoß also mehrere Wochen hindurch vollständiger Pressfreiheit: ohne daß man etwas gegen ihn unternahm, druckte er fortwährend von der Censur gestrichene

Artikel ab. Nur als er es mit einem gegen Oesterreich gerichteten, die Glocke überschriebenen Aufsatz ebenso machte, bedrohte man ihn wiederum mit Gefangenhaltung. Eine Beschwerde der Oesterreichischen Regierung, meinte Wirth, habe dies Verfahren veranlaßt. —

Die Kammer der Reichsräthe hatte sich übrigens, was das Pressgesetz angeht, recht liberal, wenn auch nur im Sinne der Regierung, gezeigt; ihr Referent hatte in seinem Vortrage über dasselbe erklärt, daß jenes Pressgesetz, welches kräftigen Schutz für die Pressfreiheit, kräftigen Schutz gegen die Pressrechtheit, daher keine Censur, erkleckliche Cautionen, wachsames Auge der Polizei, angemessene Strafen, accusatorischen Prozeß, öffentliches Verfahren, Geschwornengerichte für die Thatfrage, unabhängige rechtskundige Richter für die Rechtsfrage, Berufung bezüglich der Strafe als seine Grundsätze annehme und durchführe, seine Aufgabe gelöst habe und an der Spitze aller Pressgesetze zu stehen verdiene. — Die Reichsräthe wollten einer so liberalen Staatsregierung für Aufhebung der Censur keinen Termin setzen. An die Stelle des Wunsches der zweiten Kammer stellten sie daher den, „die Staatsregierung wolle die gänzliche Beseitigung der der Censuraufhebung allenfalls noch entgegenstehenden Hindernisse baldmöglichst bewirken.“ Diese Differenz war der Regierung, welcher nach den veränderten Zeitumständen selber nichts an der Annahme ihres Pressgesetzes liegen konnte, nur erwünscht, und sie mußte diesmal auf Consequenz der Abgeordneten hoffen.

Die Abgeordneten suchten denn auch so nachgiebig wie

möglich zu sein. Als am 26. October die Debatte über die Wählprüfung der Reichsräthe eröffnet wurde, schlug der zweite Präsident Seuffert vor, die Kammer möge von ihrem ersten Beschlusse abgehen und dafür decretiren: „Nur ausnahmsweise kann die Censur eintreten kraft besonderen Gesetzes, beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, welche von Staatsfachen handeln, aber auch bei diesen nicht in Ansehung solcher Artikel, welche die inneren Verhältnisse des Bayerischen Staats betreffen.“

Seuffert motivirte seinen Antrag durch den Ausdruck der größten Vertrauenslosigkeit gegen die Regierung, welche nicht den „moralischen Halt“ haben werde, der allgemeinen Reaction entgegenzutreten.

„Es ist ein sehr trauriges Geschäft,“ sagte er; „mit dem wir es gegenwärtig zu thun haben; es besteht darin, unsere schönsten Hoffnungen zu Grabe zu tragen. Die Gesinnung dieser Kammer hat sich nicht verändert, aber die Lage der Dinge hat sich verändert; Warschau ist gefallen, die Reformbill ist gefallen, die Feinde der fortschreitenden Entwicklung freisinniger Staatsverrichtungen erheben mit frischem Muthe ihr Haupt. Bei dieser Lage der Sachen ist man in die deplorable Nothwendigkeit versetzt, die Aussicht auf gänzliche Beseitigung der Censur in der gegenwärtigen Berathung außer Berechnung zu lassen. Nicht das ist heute mehr die Frage: soll eine völlige Emanzipation der Presse stattfinden oder nicht. Die Frage muß anders gestellt werden: soll die Censur, wie sie bisher bestand, sollen die übrigen Bestandtheile der bisherigen Ce-

setzung beibehalten werden, oder will man lieber die Censur nach den Bestimmungen des neuen Edicts und mit ihr eine Reihe wesentlicher Reformen?"

Die Debatte über Seufferts Vorschlag wurde heftig. „Ich will nicht,“ sagte Schwindel, „daß das Volk mir zürne: Weil Du lau bist, will ich Dich auspeien; ich würde mich schämen, meine Zustimmung zu Veränderung unseres früheren Beschlusses zu geben. Man sagt zwar, Warschau ist gefallen. Was macht dies einem kräftigen selbstständigen Volke? In des Volkes Willen liegt sein Können. Der neue Zustand, den das Pressgesetz, wenn wir es nicht modificiren, bringt, ist nicht besser als der alte.“

„Die drei Theile der legislativen Gewalt stimmen über die Verderblichkeit der Censur überein,“ sagte v. Elosen; „ich kann mir nur zwei Leidenschaften denken, aus welchen man ungeachtet der Erkenntniß des Besseren für die Beibehaltung der Censur stimmen könnte, zwei Leidenschaften kleiner Seelen. Einmal die Furcht vor der Nation, die man nicht emancipiren will; dann die Leidenschaft des Geizes: es giebt einen Geiz um Rechte, wie einen Geiz um Geld. — Man führt den Einfluß des Auslandes an. Glauben Sie aber nicht, daß wir etwas gewinnen, wenn wir den Insinuationen des Auslandes über unsere Angelegenheiten Gehör geben: nimmermehr wird eine fremde Regierung für den Staat, der sich bevormunden läßt, Achtung haben. Der Moment ist vorhanden, wo Bayern eine schöne Stellung einnehmen kann. Wenn der constitutionelle Sinn in uns sich entwickelt und ein näheres Aneinanderschließen

der constitutionellen Nachbarstaaten erfolgt, dann wird eine Masse von 8 bis 10 Millionen constitutioneller Seelen nicht unbeachtet bleiben. Wenn die Regierung bisher schwach ist, so seien wir stark, sie soll sich auf uns stützen. — Wenn wir jetzt die unbedingte Pressfreiheit nicht erlangen, dann ist sie auf immer verloren.“

Vertraute v. Glosen noch, so sprach Culmann, gleich Seuffert, eine völlige Vertrauenslosigkeit aus. „Die Zeichen der Zeit trügen nicht, sie geben uns die innige Ueberzeugung, daß unsere Regierung keine freie Presse will.“ Es gebe eine Faction, die auf den Stufen des Thrones lagere, die gegen alle edlen, der Sparsamkeit, der Freiheit, dem Volkswohl günstigen Beschlüsse nur das Geschrei der Wuth kenne, die wahrhaft revolutionär sei, weil sie dem Absolutismus zustrebe, die zu Unterdrückungen der Presse aufreize.

Seufferts Modification ward mit einer Mehrheit gegen 27 Stimmen angenommen. Die Kammer beschloß ferner am 27. October, „die Wirksamkeit des Gesetzes über die Fortdauer und Ausübung der Censur solle mit dem Schlusse der nächstfolgenden Ständeversammlung erlöschen, sofern nicht im Laufe derselben auf verfassungsmäßigem Wege ein Anderes beschlossen werde.“

Die „herzliche Bereitwilligkeit,“ mit welcher die Badische Abgeordnetenkammer unter dem gebräuchlichen drei-

fachen Lebehoch die Stillsitze des Großherzogs für die Dauer seiner Regierung am 6. October bewilligte — 650,000 Fl. — bildete einen scharfen Contrast gegen die Aussichten, welche die Kammer auf die endliche Verwirklichung ihrer constitutionellen Forderungen hatte. „In der Kammer machte sich eine äußerst gedrückte Stimmung bemerklich; es schien, daß die Spannung wegen des Pressgesetzes und anderer noch fehlenden Resultate des Landtags auf das Höchste gestiegen sei,“ erzählt die Deutsche Tribüne.

Der Finanzminister suchte zwar diese Spannung zu mildern, indem er am 8. October ein Gesetz über Aufhebung des Renbruchscheit vorlegte, bei dessen Motivirung er sagte, es sei kein Zweifel mehr, daß die Zehentabgabe einer wesentlichen Reform bedürfe, ein Gesetz, das am 11. October mit einer geringen Modification einstimmig angenommen wurde. Und als Winter, Abgeordneter von Heidelberg, die Worte des englischen Premierministers „Freiheit ist der höchste Segen“ citirte, erklärte zwar derselbe Finanzminister, er finde in diesen Worten eines großen Staatsmannes nichts, als was die ganze Welt schon lange wisse: dennoch machte sich jene Spannung am 13. October durch eine Motion des Abgeordneten Welcker erst vollständig Luft.

Welcker war damals der Volksmann, auf den die nach legaler Freiheit dürstenden Badener und Deutschen blickten. Stieberkeit, Gesetzlichkeit und Freiheit, das waren die drei Mächte der öffentlichen Meinung, welche man vor Allem in Welcker verkörpert sah.

Schon Ende August 1831 bei einem Besuche Welders in Freiburg war dieser Volksvertreter mit einem Festmahle geehrt worden. Er hatte nicht ermangelt, bei demselben einen Toast auf die Freiheit auszubringen: „es gilt der Freiheit, Dir, heilige Freiheit, Du Wort von süßem und fröhlichem Klang, von segensreichem und gewaltigem Inhalt In allen Beziehungen segensreich und gewaltig bist Du, sowohl in Beziehung auf die materiellen Güter, wie in Beziehung der höhern göttlichen Kräfte, in Beziehung auf die Gewissen und die Gedanken und die allseitig freie geistige und politische Mittheilung. Hoch lebe die Freiheit und ein gesetzliches, aber kräftiges allgemeines Vorwärts in der Siegesbahn der heiligen Freiheit! Sie lebe hoch!“

Derselbe Deputirte ward am 6. October Gegenstand einer in Deutschland damals noch neuen Feier. Ihm wurden aus beiden Hessen ein Pokal und Adressen zugesandt. Der eine Ueberbringer, Carl Buchner, erzählt*): „Silbern, innen vergoldet und von schöner Kelchform, enthielt der Becher nachstehende Inschrift: Dem Verfechter des Rechts der freien Presse, Herrn Karl Welder in Karlsruhe, von gleichgesinnten Landsleuten in Hessen. Auf dem Deckel die Figur der Concordia, einen mit Eichenzweigen umwundenen Bund-Pfeile in der Hand haltend.“ Die Ueberbringer,

*) Die Pokal- und Adressen-Sendung einer großen Anzahl Einwohner des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen an ihren Landsmann, den Abgeordneten, Hofrath und Professor Dr. Welder in Karlsruhe, beschrieben durch einen der Ueberbringer von Pokal und Adressen. Hanau, bei Friedrich König. 1832.

Justizrath Karl Buchner und Wilhelm Schulz, trugen 30 Adressen aus Ortschaften der beiden Hessen mit sich. In Karlsruhe am 6. October angekommen, führten sie eine Sphäre der Freiheit auf. Sie begaben sich in den Gasthof, wo Welcker nebst einigen anderen Deputirten das Mittagessen einzunehmen pflegte. „Als der Nachtsch aufgetragen war, ließ ich (Buchner) im anstoßenden Zimmer den Pokal mit Rierensteiner Elfer füllen und auf einen Porzellänteller setzen. Dann nahm ich ihn zur Hand. Schulz that letzteres mit den Adressen. Dann traten wir in das Abgeordneten-Speisezimmer — auf Welcker zu, von Kottel erhob sich und eröffnete, auf früher an ihn von Schulz gestellte Bitte, in den gefälligsten und herzlichsten Ausdrücken, unsere Namen und unsere Absicht. Welcker hatte sich gleichfalls von seinem Sitze erhoben. Ebenso die ganze übrige Gesellschaft. Wir standen vor Welcker, der uns treuherzig ins Auge sah. Dann sprach ich: Empfangen Sie, verehrter Mann u. s. w. . . . Schulz fügte hinzu: Hochgeehrter Mann u. s. w. Welcker hatte uns aufmerksam zugehört. Dann erwiderte er: Hochgeehrte theure Landsleute! Die Ehre, welche Sie mir erweisen, geht weit über die Grenzen meines geringen Verdienstes u. s. w.“ Dann kreiste der Becher, und die Toaste auf den Regenten, die Abgeordneten, die freie Presse, Deutsche Brüderlichkeit, den nächsten Hessischen Landtag u. s. w. begannen ihren feierlichen und heiteren Kreislauf.

Der Ehre, Verfechter der legalen Pressfreiheit zu sein, machte sich Welcker am 13. October von Neuen würdig.

Als nämlich an diesem Tage die Discussion über das Budget beginnen sollte, trat Welcker mit dem Antrage hervor, diese Discussion so lange auszusetzen, bis die der Kammer versprochenen Gesetze, namentlich das über vollkommene Pressfreiheit, vorgelegt seien. Das Pressgesetz sei Lebensfrage der Kammer, des Ministeriums, ja der Constitution: ob denn die einstimmige Ueberzeugung beider Kammern bei einem so wichtigen Verfassungspunkte nichts gelten solle: wenn die Pressfreiheit verweigert werde, so bleibe nichts anderes übrig, als die Minister des Hochverraths anzuklagen: furchtbar würde der Erfolg sein, wenn die Kammer in Hinsicht der Pressfreiheit von ihrer Ueberzeugung abgehen wollte, der Glaube an das constitutionelle Deutschland würde erschüttert sein. Wenn dieser Landtag das heilige Palladium der freien Presse nicht erkämpfe, welcher werde es dann wohl erkämpfen? Die Achtung des Landtags im In- und Auslande sei an diesen Punkt geknüpft.

Welckers Antrag war für die Kammer zu extrem: mit einem allgemeinen Bravo beehrte sie aber den Mittermairers, die Discussion über das Budget zwar nicht auszusetzen, jedoch auf eine offene männliche Weise zu erklären, daß man die Abstimmung über das Budget nicht vornehmen werde, als bis die Gesetze über Pressfreiheit und Aufhebung der Frohnden vorgelegt sein würden.

Fecht verglich hierauf das Deutsche Volk mit einem Elephanten: in einer früheren Zeit habe er es einmal mit einem Kameel verglichen, das, wenn man es zu stark belade, auf seinen Knien seufze, jetzt sei es eher dem Ele-

phanten vergleichbar, einem sehr verständigen, fast vernünftigen Thier, treu seinem Herrn und gehorsam seinem Führer, das aber höchst gefährliche Bewegungen mit seinem Rüssel machen könne, wenn man es muthwillig täusche.

Es sei eine Ehrenpflicht für die Regierung, fügte v. Rottsch hinzu, gerade nachdem Warschau gefallen durch die That zu beweisen, daß dieses Ereigniß keine veränderte Richtung bei ihr hervorgebracht habe.

„Die Regierungscommissäre,“ so wird in einer Correspondenz aus Karlsruhe in der Deutschen Tribüne über diese Sitzung berichtet, „zeigten durch ihre Haltung deutlich, daß sie diese Energie der Kammer nicht erwartet hatten. Sie verriethen Ueberraschung. Im ersten Stadium derselben machten sie sich mit ihren Papieren zu schaffen, im zweiten bot der Präsident des Kriegsministeriums seine Dose herum. Erst nachdem bereits mehrere Abgeordnete gesprochen hatten, erhoben sich die Herren von der Ministerbank mit der feierlichen Erklärung, in möglichst kurzer Zeit die versprochenen Gesetze vorzulegen.“ „Es hängt nicht allein von uns ab,“ fügte der Staatsrath Winter ein. — Hierauf begann die Discussion des Budgets.

Herr Welcker hatte, als er seinen Antrag stellte, den Ministern ein Unrecht gethan: er hatte geredet, als ob die Vorlage eines Pressgesetzes „allein von ihnen abhängt“ und als ob sie allein die Schuld der Verzögerung trügen. Dieses Unrecht machte er am 15. October wieder gut, freilich so, daß er dem Ministerium heut eben so wenig einen Gefallen that, wie vorgestern: er begründete seinen Antrag, „die

Bervollkommnung der organischen Entwicklung des Deutschen Bundes zur bestmöglichen Förderung Deutscher National-einheit und Deutscher staatsbürgerlicher Freiheit betreffend."

Das Ministerium suchte Welfers Vortrag durch Vorlage und Motivirung zweier Gesetze über den Militär-Normal-Etat und über Aufhebung des Blutzehent hinauszuschieben, auch schien Staatsrath Winter vor Beginn der Sitzung einigen ministeriellen Abgeordneten, vor Allem Herrn Schaaf, Anweisungen zu geben. Als endlich der unvermeidliche Vortrag herannahte, erhob sich Herr Schaaf und forderte im Interesse der Zeitersparniß, daß man sich mit wichtigeren das Volk interessirenden Angelegenheiten beschäftige. Der Badische Volksdeputirte sei kein Weltbürger und habe nur für das Badische Vaterland zu sorgen.

Staatsrath Winter fragte, ob die Anhörung jenes Vortrags wohl der Klugheit gemäß sei, und als Welfer auf seinem Rechte beharrte, erklärend, daß er sich ganz innerhalb der Schranken der Mäßigung halten werde, drohte jener, die Regierungskommissäre würden, wenn die Kammer die Begründung der Motion gestatte, den Saal verlassen.

Die Kammer entschied sich mit großer Majorität für Anhörung Welfers, worauf die Regierungskommissäre sich sämtlich zurückzogen. „Herr v. Schäfer," erzählt die Tribüne, „in voller Uniform, mit Degen und Federhut, führte den Rückzug an, zuletzt ging der Staatsrath Nebenius, zögernd und wie es schien ungern. Den Regierungskommissären folgte der Abgeordnete Regenauer und die Herren Grimm und Speyerer, Secretäre der Kammer, deren

Stellen sogleich von den Herren Schinzinger und Hofmann eingenommen wurden.“ Nun bestieg Welker die Rednerbühne.

„Deutschland, und das Deutsche Vaterland, Deutscher Nationalgeist, Deutsche Freiheit und Einheit, bei welchem nicht ganz entarteten Deutschen klingen diese Worte nicht an in der Brust? Welche hohe unermessliche Bedeutung haben sie nicht in der Geschichte der gebildeten Menschheit? Aber die hohen Begriffe, welche sie bezeichnen, und die Bedürfnisse, welche sie erregen, finden auch diese Uebereinstimmung und Befriedigung in der Gegenwart?“

Welker erinnerte an eine große Vergangenheit, der eine schmerzliche Gegenwart gegenüberstehe, an die Reformation, an die Freiheitskriege. Nach den letzteren habe man den alten Ruhm, die alte Freiheit restauriren zu können gehofft. „Man erwog, daß diese Nation uralte Rechts- und Freiheitsgrundlagen hatte, welche nur von den veralteten Formen und Resten der besetzten Hierarchie und des erstorbenen Feudalismus gereinigt und zeitgemäß gestaltet zu werden brauchten, um das Wohl und die fortschreitende Vervollkommnung des edlen Volkes zu begründen.“ Doch der falsche Verschwörungslärm des Jahres 1820 habe eine organische Entwicklung jener Grundlagen und des Nationalbundes gehindert.

Jetzt, wo die Zeit günstigere Aussichten stelle, müsse fürs erste gewünscht werden, daß die Badische Regierung; im Verein mit allen constitutionellen Regierungen, sich kräftigst dahin verwende, daß in ganz Deutschland die Artikel

13 und 18 der Bundesacte verwirklicht werden. Um die Nationaleinheit herzustellen, wollte Welcker, daß bei Bundesverhandlungen über innere Rechts- und Verfassungsverhältnisse jeder constitutionelle Gesandte auf eine *itio in partes* zwischen den Ministern constitutioneller und denen nicht constitutioneller Staaten antrage.

Der zweite Hauptwunsch aber bestehe darin, daß eine wahre Nationalrepräsentation, ein Nationalrath oder eine zweite Kammer am Bundestage möge gebildet werden. Sie müßte gebildet werden von den einzelnen Häuptern des ehemaligen reichsständigen Adels der einzelnen Länder und dann von den zeitweise in den Bundesländern gewählten Abgeordneten. Die fürstlichen Gesandten, als die erste Kammer, hätten die rein monarchischen Rechte, z. B. über Krieg und Frieden, auszuüben; diese, als die zweite Kammer, müßten bei Allem, was Verfassungsrechte und Steuern betreffe, das Zustimmungsgrecht haben und öffentlich verhandeln.

Welcker berief sich, um die Rechtmäßigkeit seiner Wünsche zu beweisen, auf die Erklärung von Kalisch, welche „jedem Deutschen“ die „Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches“ versprochen habe; auf eine Note des Fürsten Metternich an den Preussischen Bevollmächtigten vom 22. November 1814, welche von Wiederherstellung der Deutschen Freiheit und Verfassung „unter gewissen Modificationen“ sprach; auf das Wiener Conferenzprotokoll vom 20. October 1814, wo derselbe Metternich den Rechtsschutz Deutscher Unterthanen gegen Bedrückungen nothwendig findet; auf das Protokoll vom 7. November, wo Fürst Metternich

erklärt, man habe vor, einen großen Deutschen Staatskörper zu bilden; und auf ähnliche Erklärungen. Sächsischer, Preussischer Bevollmächtigten beim Wiener Congreß: er betrieb sich ferner darauf, daß die Mitzeichner der Bundesacte selber diese eine unvollständige und der weiteren organischen Entwicklung bedürftige genannt haben: er citirte die Protocolle der Bundesversammlung; um zu beweisen, daß der Art. 13 der Bundesacte erfüllt werden müsse, daß er repräsentative, nicht feudalistische Verfassungen versprochen habe; und er versicherte, daß, so lange Deutscher Glaube an Deutsche Fürstentreue bestehe, so lange ein Gott lebe, der die Treue belohne, Deutscher Männermuth nicht aufhören werde, an die Ausführung des Art. 13 nach dem Sinne, den ihm die Protocolle des Bundestages selber beigelegt, zu mahnen.

Der Redner schloß mit der Betrachtung, im Deutschen Nationalvereine müsse Harmonie herrschen, das Unnatürliche und Disharmonische werde ausgestoßen werden.

Die Kammer hatte durch die Anhörung von Welkers Vortrag ihr Recht behauptet; jetzt kam es darauf an, auf schickliche Weise der Gefahr, daß man durch Consequenz mit der Regierung in ernstliche Collision komme, auszuweichen. Die Kammer beschloß, „wegen der sehr vorgerückten Zeit des Landtages die Berathung der Motion des Abg. Welcker zu vertagen.“ v. Rottsch, als Vicepräsident, schloß die Verhandlung: „Die Motion wird in die Abtheilungen des Deutschen Volkes gehen, sie wird erörtert werden in

den Parlament der öffentlichen Meinung und Berichterstat-
ter wird sein die freie Presse.

In einem landesherrlichen Rescript, welches in der
nächsten Sitzung des 17. October durch den Staatsrath
Winter der Kammer vorgelegt wurde, versuchte es die Re-
gierung; dieses Verfahren der Kammer als Nachgiebigkeit
zu definiren. „Müssen Wir auch bedauern,“ hieß es in
dem Rescript, „daß der Widerspruch unserer Commissarien
bei der Mehrheit keine Beachtung fand, so nehmen Wir
doch gerne an, es habe die Kammer mittelst ihres ferneren
Beschlusses die in Frage gestellte Berathung gänzlich besei-
tigen wollen, und beschränken uns daher, eingedenk unserer
Pflichten als Deutscher Bundesfürst, auf die Erklärung,
daß Wir, von der Unzulässigkeit und Zwecklosigkeit der
Motion durch ihre Ausführung noch mehr überzeugt, die
Berathung derselben nie zu gestatten vermöchten.“

Die Kammer wollte aber weder der Regierung das
letzte Wort, noch ihr Verfahren bei dem rechten Namen
nennen, noch sich das Recht auf Besprechung von Bundes-
angelegenheiten, das sie sich durch ihren Beschluß selbst be-
schränkt hatte, durch die Regierung beschränken lassen. Sie
verwies daher jenes Rescript an die Abtheilungen und er-
öffnete so neue Aussicht auf einen Streit, den sie doch
ihrem Bewußtsein und ihrem Standpunkte nach nicht durch-
führen konnte.

Am 21. October wurde von Seiten der Regierungs-
commission ein Gesetzentwurf über Aufhebung der Cen-

sur, am 26. October einer über Abschaffung der Herrenfrohnden eingebracht.

Die unbewusste Opposition gegen den Bundestag, welche die Kantmann im Anfange des Jahres 1831 gebildet und in der sie gefordert hatten, daß der Bundestag sich gleich ihnen in den Dienst der „Zeit“ der öffentlichen Meinung stellen solle, machte damals einen legalen Platz, welche ihren Gegensatz, zwar nicht vernichten, aber nach Rechtsgrundsätzen umformen wollte.

In Kurhessen übernahm Jordan die Rolle Welders.

Das Mißfallen der Kurhessen, welches dem Kurprinzen entgegengetreten war, hatte diesen nicht abgehalten, nach Popularität zu streben: diese zu erlangen sei leicht, sagten wohlmeinende Rathgeber, der Sohn brauche nur nicht so viel Mißtrauen und Entfremdung gegen das Volk zu zeigen, als der Vater — auf wohlbegründeten Anlaß — in der letzten Zeit gezeigt habe. Demgemäß ließ sich der Regent durch keine Gendarmen zu Pferde bei seinen Spazierfahrten begleiten, er duldete keine Angebereien Untergebener gegen Vorgesetzte und mischte sich nicht in die Entscheidungen der Behörden. Jeden Dienstag hielt er im Beisein seines ersten Ministers öffentliche Audienzen, und die fungirenden Minister hielt er an, das Gleiche zu thun. Die Gräfin Schaumburg blieb den Staatsgeschäften fern: Gesuche um ihre Vorsprache bei Anstellungen, Beförderun-

gen, Gnabenbezeugungen, wurden kurzweg abgewiesen. In dem Haushalt nahm man Einschränkungen vor, und der Regent bestimmte, daß die Summe für die Hofstafel von 20,000 auf 5000 Thaler herabgesetzt werde. Theaterstücke, welche unter der vorigen Regierung verboten waren, wurden erlaubt: Cabale und Liebe, Emilia Galotti, die Stumme von Portici durften wieder aufgeführt werden.

Die Geschäfte der Ständeversammlung verloren ihren früheren schleppenden Gang. Das Bürgergarden-, das Municipal-, das Rekrutirungsgesetz wurden zur Discussion reif. In der Sitzung vom 13. October eröffnete der Landtagscommissär den Ständen, Seine Kurprinzliche Hoheit habe den Kriegsminister v. Lossberg entlassen und zwar weil Hochdieselben von dem Wunsche befehl seien, ein gutes Vernehmen mit den Ständen nach Möglichkeit zu befördern und der Wiederaufnahme einer früheren Mißthätigkeit vorzubeugen. Er sei ermächtigt, fügte der Landtagscommissär hinzu, den Ständen außerdem die Versicherung zu ertheilen, daß die verfassungsmäßige Ausfertigung der Offiziersernennungen, wegen deren die Stände sich beschwert, erfolgt sei.

Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer stellte den Antrag, „die Ständeversammlung möge der Staatsregierung ihre dankbare Anerkennung darüber ausdrücken, daß von Sr. Hoheit in der ruhmwürdigen Absicht, Verhältnisse, welche die Versammlung für unvereinbar mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde erklärt habe, im Einklange mit dieser zu beseitigen, die von dem Landtagscommissär eröffneten Schritte geschehen seien.“ Der Abgeordnete Hr.

v. Barmdorf wollte zwar nur eine einfache, unumwundene Dankagung, Pfeiffer aber erwiderte, eine klare und herzliche Auseinandersetzung der Gefühle und Ansichten der Ständeversammlung sei Sr. Hoheit gewiß angenehmer, als eine leere Höflichkeitsformel: und die Abgeordneten traten dem Antrage Pfeiffers bei.

Am 20. October wurde über den Gesetzentwurf wegen der im ganzen Kurstaate zu errichtenden Bürgergarben abgestimmt. Die Bewaffnung der Bürger sollte sich nicht nur auf die Städte beschränken, auch die Landbewohner sollten wehrhaft gemacht werden, und zwar sollten sie Lanzen erhalten. Man rechnete, daß dieses Gesetz 60,000 Männer für den Schutz des Gesetzes, der Ordnung und der Verfassung bewaffnen würde.

Die aristokratische Parthei in der Kammer und außer derselben war gegen das Gesetz. Durch das Streben des Regenten nach Popularität hatte sich jene Parthei nicht abhalten lassen, den Kurprinzen zu umgeben und nach der Gunst desselben zu trachten. Das Verhältniß des Kurprinzen zur Gräfin Schaumburg, die Liebe desselben zum Militär, das Mißtrauen, welches der Regent in die liberale und biederländische Gesinnung der Casseler setzte, dies Alles kam ihnen zu Hilfe. Als die aristokratische Opposition in der Kammer, am 20. October, sah, daß sie mit ihrer Meinung nicht durchdringen werde, verließ sie, was früher nie geschehen war, noch vor der Abstimmung den Saal. Das Gesetz ward angenommen. Es war aber nur Unsicherheit, daß der Abgeordnete Jordan erklärte, es sei ja

gar kein Zweifel, daß die Staatsregierung dem Gesetze ihre Sanction erteilen werde.

Bald erfuhr man, das Bürgergärtengesetz könne nicht in allen Ständen die Genehmigung des Regenten erhalten und werde nur mit bedeutenden Modifikationen an die Kammer zurückgehen.

In den letzten Tagen des October stellte Jordan einen Antrag, welcher zum Zweck hatte, den Bundestag auf constitutionelle Grundlagen zu basiren. Am 31. October beschloß die Ständeversammlung, ein auf diesen Gegenstand bezügliches Schreiben durch den Landtagscommissär an die Staatsregierung gelangen zu lassen.

Jenes Schreiben wies darauf hin, von wie hoher Wichtigkeit die Stellung des Bundestages „für das Bestehen und Gedeihen des constitutionellen Lebens in den einzelnen Bundesstaaten, für deren äußere Selbstständigkeit und Sicherheit, so wie für die Einheit und Kraft und das davon abhängige politische Gewicht Deutschlands als einer Gesamtmacht“ sei.

Die bisherige Wirksamkeit des Bundestages in diesen Beziehungen wurde von der Versammlung erfolglos genannt; für die inneren Angelegenheiten, für die wichtigsten Interessen der Deutschen Völker, für die Erfüllung der in den Artikeln 13, 18, 19 der Bundesacte gegebenen Verheißungen sei nichts geschehen.

Die Versammlung berief sich ferner auf die Absicht der Stifter des Bundes; werde diese richtig erfaßt, dann erst werde der Deutsche Bund jenen Charakter, jene Einheit

und Kraft annehmen, welche ihm und den einzelnen Deutschen Staaten die Garantien ihres Bestehens und Ansehens gebe.

Auch der lauten und stürmischen Stimme der Völker ward gedacht, welcher die Regierungen folgen mußten, um mit vereinten Kräften und gemeinsamem Ernst und Nachdruck, kein Opfer scheuend, dem Deutschen Vaterlande sein altes Ansehen wieder zu verschaffen, welches ihm die Zwietracht seiner Völker und fremde Mißgunst und Einwirkung gekostet hätten.

Man habe es sich nicht bergen können, hieß es in dem Schreiben weiter, daß die Erreichung jenes heilbringenden Zweckes nur von den Regierungen ausgehen könne, da die Gesandten der einzelnen Staaten bei der Bundesversammlung von ihren respectiven Regierungen abhängig und denselben verantwortlich seien, mithin nur nach erhaltenen Instruktionen handeln dürften. Durch die Regierungen müsse daher den Bundesgesandten auf das bestimmteste und nachdrücklichste aufgegeben werden, die unverkennbaren und laut ausgesprochenen Wünsche und Bedürfnisse der deutschen Völker sowohl in innerer als äußerer Beziehung allenthalben mit Umsicht zu beachten, stets nur in constitutionellem Sinne und Geiste zu handeln und so durch ein offenes, den gemeinsamen Interessen der deutschen Völker vollständig entsprechendes Benehmen dem hohen deutschen Bundestage zunächst das allgemeine Vertrauen wieder zu erwerben, welches besonders durch das seit dem Jahre 1824 bestehende Verfahren unverkennbar geschwächt worden,

gleichwohl zu einer erfolg- und segensreichen Wirksamkeit nothwendig sei. Eine solche constitutionelle Verfahrungsweise sei um so leichter durchführbar, als der Bund zufolge seiner Stiftungsacte als ein Verein von Staaten erscheine, zu deren Regierungsform die länderständige Verfassung grundgesetzlich gehöre. Eine solche Verfassung führe aber die Verantwortlichkeit der höheren Staatsbeamten, somit auch der Bundesgesandten und des Ministers, der sie instruire, mit sich.

Eine fernere Forderung, welche die Ständeversammlung in ihrem Schreiben stellte, war die auf Oeffentlichkeit der Bundesprotokolle. Wenn der hohe deutsche Bundestag bei seiner Thätigkeit stets nur das von dem Wohle der einzelnen deutschen Bundesstaaten unzertrennliche Gesamtwohl Deutschlands im Auge habe und durch aufrichtige und wahrhafte Förderung der höchsten Interessen der gedachten Staaten es dahin bringe, daß der Bund durch die Blüthe und Kraft, durch die Gesinnung und Unhänglichkeit der einzelnen deutschen Völker getragen, gehoben und befestigt werde, jedes Volk dagegen im Bunde die Gewähr für freie äußere Unabhängigkeit und die selbstständige freie Entwicklung seines innern Lebens finde, dann brauche derselbe auch die öffentliche Bekanntmachung seiner Verhandlungen nicht zu scheuen.

Bis dahin, wo die vollständige Oeffentlichkeit der Protokolle gewährt würde, hielten die kurhessischen Stände darum an, daß ihnen die bisher geführten Separatprotokolle mitgetheilt würden. Um diese Forderung zu unterstützen,

beriefen sie sich auf die §§. 9 und 12. ihrer Verfassung, denengemäß die Landstände im Allgemeinen das Wohl des Landesherrn und des Volkes zu befördern haben, im Besonderen aber über die Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben; von der Staatsregierung die zweckdienliche Aufklärung begehren können. Das Bundesverhältniß aber und die Abstimmung des Gesandten am Bundestage sei von wesentlichem Einfluß auf das Landeswohl.

Herr Duttlinger sollte am 9. November den Commissionsbericht über das am 17. October der Kammer vorgelegte landesherrliche Rescript vortragen. Es wäre aber inhuman, also illiberal gewesen; der Regierung schroff entgegen zu treten. Kurz vor Eröffnung der Sitzung trat Duttlinger, sein Papier in der Hand, an den Staatsrath Winter heran, ihm einige Stellen im Berichte; der als „Wahrung ständischer Rechte“ angekündigt war, zeigend. Als bald berief Winter auch die anderen Mitglieder des Ausschusses; die Herren Merk, v. Isstein und v. Kottel in das Zimmer der Regierungskommission, und nachdem heftige Worte hin und wieder gefallen waren, nachdem besonders Herr v. Isstein das Verhältniß des Ministers eines deutschen constitutionellen Staates zum deutschen Bundestage zum Gegenstand der Besprechung gemacht, kam man endlich überein, daß einige Stelle gemildert, auch

wo möglich eine Discussion über den fraglichen Gegenstand vermieden werden solle. Die Regierungscommissäre versprachen für diese ihnen gemachten Concessionen, daß sie bei Discussion des Preßgesetzes alle nur möglichen Rücksichten auf die Wünsche des Volkes und seiner Vertreter nehmen wollten.

Die Commission hielt Wort. Ihr Vortrag, den Duttlinger am 11. November vorlas, hielt sich in den Schranken größter Mäßigung, die Competenz der Kammer zu Besprechung von Bundesangelegenheiten durch Principien und Beispiele beweisend, der inconstitutionellen Einmischung des Namens des Regenten, welche das Recht der Kammer durch einen Machtspruch widerlegen sollte, mit keinem Worte erwähnend. Man hätte vielleicht nachdruckvoller sprechen sollen, hieß es am Schluß des Berichtes, allein man wünsche, gleich der Regierung, daß der Landtag in Eintracht beendigt werde. Uebrigens trug die Commission darauf an, daß das landesherrliche Rescript nicht stillschweigend, sondern mit einer Verwahrung der ständischen Rechte in das Archiv der Kammer aufgenommen werde.

Darauf konnte sich Staatsrath Winter, trotz seiner Forderung, daß alle Discussion vermieden werde, nicht enthalten, noch einige Worte hinzuzufügen, damit die Regierung doch das letzte Wort behalte. Er erklärte, die Regierung habe mit jenem Rescript gar nicht beabsichtigt, die Rechte der Kammer zu beschränken, sie habe nur eine Uebergangung ausgesprochen, welche aus der Natur der Sache und dem wohlverstandenen politischen Interesse des

gesamten Deutschlands hergenommen gewesen. Auf dieser Ueberzeugung müsse sie auch künftig noch bestehen. Uebrigens habe die Regierung durch jenes Rescript nur in einer milden Form — denn sie liebe die milde Form — auf eine Auflösung der Kammer hindeuten wollen.

Trotz dieser zur Antwort anregenden Zwischenbemerkung hatte die Kammer noch mehr Eile, den fatalen Gegenstand zu verlassen, als die Regierung. Schaaf, der das Wort nehmen wollte, wurde überhört und nachdem Schaaf von „Mundfaustrecht“ gesprochen und vom Präsidenten zur Ordnung gerufen, weil man der Kammer nicht vorwerfen dürfe, daß sie ein Faustrecht irgend einer Art brauche, beschloß die Kammer in aller Geschwindigkeit, dem Antrage der Commission beizutreten.

Während dessen fing die Thätigkeit des Bundestages an, sich mehr und mehr zu zeigen.

Preußen hatte damals in Karlsruhe einen Bevollmächtigten, der die Schule des Constitutionalismus gründlich durchgemacht hatte. Herr von Otterstedt, während der ersten französischen Revolution preussischer Offizier, hatte damals seinen Abschied genommen und, für die Pariser Bewegungen begeistert, sich in die Hauptstadt Frankreichs begeben. Hier hatte er eine Seidenbandfabrik angelegt, war später nach Deutschland zurückgekehrt, als Cabinetsecretair in die Dienste des Königs von Württemberg, dann als Oberlandforstmeister in die Jerome's getreten, hatte sich aber bald mit einer Pension nach Frankfurt am Main zurückgezogen. Nach dem Kriege ward er erst hier, dann

in Darmstadt, zuletzt in Karlsruhe preussischer Ministerresident und erlangte durch diese Stellung eine große Einsicht in das Getreibe der süddeutschen Staaten.

Die Aufträge, die er von seiner Regierung erhielt, hatten zum Inhalt: die Bestimmungen des preussischen Gouvernements gingen keinesweges dahin, daß der Badischen selbstständig gegen die anderen Bundesregierungen eine Entscheidung über die Presse zuzugestehen sei. Das preussische Gouvernement habe nicht nur durch die Wichtigkeit, welche die Pressefrage unter den gegenwärtigen Zeitumständen gewonnen, sondern auch durch die Eröffnungen, welche die großherzoglich badische Regierung den Bundesgesandten der deutschen Höfe habe machen lassen, eine besondere Veranlassung erhalten, sich mit Erörterung der Bedingungen und Voraussetzungen zu beschäftigen, unter welchen die nach dem Art. 18. der Bundesacte von sämtlichen Bundesregierungen beabsichtigte Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit in Ausführung gebracht und namentlich auch durch Preussens thätige Mitwirkung befördert werden könnte. Sie hoffe, daß diese Erörterung bald zu einem bestimmten Resultat führen werde; das badische Ministerium möge bis dahin in der Materie der Pressegesetzgebung keine definitive Entscheidung fassen, auch mit anderen Staaten keine verbindende Verabredung treffen, durch welche eine beabsichtigte Verständigung unmöglich gemacht oder sehr erschwert werden könnte.

Drei Bundesbeschlüsse wurden im Herbst 1831 erlassen. Der erste, vom 27. October, belehrte das deutsche

Voll über das Ungeeignete der wegen Polens nach Frankfurt gesandten Adressen: „Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.“

Der zweite Bundesbeschluß, vom 10. November, brachte Verfügungen über die Pressfreiheit: „Da sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat: so bringt die Bundesversammlung sämtlichen Bundesregierungen diese bis zur Vereinbarung über ein definitives Pressegesetz in voller Kraft verbleibende gegenseitige Ver-

pflichtung mit dem Erfuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und Zwecke der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.“ Und „da die Bundesversammlung befugt sei, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des Pressgesetzes vom 20. September 1819 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staat sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, zu unterdrücken, diese Commission aber nicht vollständig sei,“ so ergänzte die Versammlung durch denselben Beschluß vom 10. November jene Commission.

Der dritte Beschluß, vom 19. November, untersagte endlich die Verbreitung des in Straßburg erscheinenden Zeitblattes „Das constitutionelle Deutschland“ in allen Bundesstaaten.

Die Badische erste Kammer schien im November 1831 der Bayerischen Kammer der Reichsräthe nachahmen zu wollen. Mit einer zwar geringen Majorität, die aber durch die Einigkeit der Grundherren hervorgebracht wurde, verwarf sie einen wesentlichen Theil des von der Regierung vorgelegten und von der Kammer angenommenen Gesetzes über die Aufhebung des Neubruchzehents; sie ließ nämlich die Bestimmung, daß der Bezug des Zehents von Neubrüchen, von welchen im Jahre 1831 wegen der Freijahre

noch kein Gehent bezogen werden durfte, ebenfalls aufgehoben sein solle, fallen. Die Adresse der zweiten Kammer um Ablösung des Zehnten nach ermäßigtem Maßstabe änderte sie dahin um, daß sie für den „ermäßigten“ einen „angemessenen“ Maßstab setzte.

Die bestehende Aristokratie fing damals an zu zeigen, daß sie ihre Rechte nicht vergessen habe. Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim erließen eine Adresse an den Großherzog von Baden, „mit tiefem Bedauern hätten sie ersehen, daß nicht allein ein beträchtlicher Theil der beiden Kammern, sondern auch das großherzogliche Staatsministerium selber der gesetzgebenden Gewalt das Recht bellegen, über den unbestritten anerkannten Besitz des einzelnen Staatsbürgers ohne dessen spezielle Einwilligung zu verfügen, sobald sie solches dem allgemeinen Interesse entsprechend erachte. Sie seyen zwar weit entfernt, die Bestrebungen für Erleichterung des Landmannes zu verkennen, aber sie könnten sich auch nicht der Besorgniß erwehren, wenn sie jene Schranken mißachtet sähen, welche das Recht des Besitzes gegen Willkür und Gewaltthätigkeit schützen. Könnte jemals der Gesetzgebung eine solche Allgewalt über den Besitz eingeräumt werden, so sei das Eigenthum des Staatsbürgers jedesmal geopfert, so oft das Ministerium im Einverständnis mit der Mehrheit der Kammern das augenblickliche Interesse der Mehrzahl mit dem wahren dauernden Besten der Gesamtheit verwechsle. Unaufhörliche Versuchungen, sich Popularität zu erwerben, würden endlich ein legalisirtes Faustrecht herbeiführen, wo der auf

Kosten der einzelnen Stände errungene Beifall des großen Haufens höchstes Gesetz sein würde.“ Georg Fürst zu Löwenstein erklärte im eigenen und im Namen des Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, und Constantin, Erbprinz zu Löwenstein, erklärte im Namen seines Vaters, des Fürsten Carl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, daß sie zwar mit Freuden allen Anträgen zu Erleichterung des Landvolkes beistimmen, auf keinen Fall aber innerhalb der Grenzen ihres standesherrlichen Gebietes ein Gesetz als rechtskräftig anerkennen würden, durch welches über ihre durch die Bundesacte und die Wiener Schlußacte garantirten Rechte ohne ihre Einwilligung verfügt würde, und daß sie gegen einen etwaigen gewaltsamen Vollzug solchen Gesetzes alle diejenigen gesetzlichen Mittel ergreifen würden, welche die Bundesverfassung gewähre.

Gegen so drohende Demonstrationen konnte v. Kotteck nicht unterlassen, eine Demonstration im Sinne des Volksrechtes auszuführen. Er möchte, so unterbrach er am 17. November die Verhandlung, er möchte fast die Behauptung aussprechen, daß bald im Publikum die Stimme ertönen werde, in diesem Hause werde seit einiger Zeit eine Comödie gespielt unter dem Titel John Bull oder Jaques bon homme. Das Gesetz über den Neubruchzehent, das einer Menge Badischer Bürger Freude und Trost und Allen Dankbarkeit und freudige Hoffnung auf Größeres eingegeben, sei gescheitert an dem Veto einer „Handvoll Junker“. Diese Definition der Majorität der ersten Kammer brachte auf den Bänken der Regierung eine

unruhige Bewegung hervor und Herr v. Rüd, Regierungskommissär und Mitglied der ersten Kammer, verließ den Saal. Herr v. Rottted fuhr fort: welche Zukunft bei solchem Stande der Dinge voranzusehen sei? Was denn der Erfolg von neunmonatlichen Anstrengungen, was nach so schweren Kosten und vielen Hoffnungen das Ende vom Liede sein werde? Nichts! — Bestimmender Zuruf von vielen Seiten gab dem Redner zu erkennen, daß die Kammer seine Ueberzeugung theile.

Ein anderer Grund zur Betrübnis, entwickelte von Rottted weiter, liege darin, daß gerade eine bedeutende Anzahl derjenigen Mitglieder, welche die Regierung selber in die erste Kammer ernannt habe, sich dem vereinigten Willen der Volksvertreter und der Regierung entgegenstellt habe: und was könne man denn von Ministern und gewissen Mitgliedern des grundherrlichen Adels anders erwarten? Die Regierung aber dürfe nur solche Männer in die erste Kammer wählen, von denen sie voraussetze, ihre Ueberzeugung sei mit der ihrigen gleich, und die, selbst wenn sie in gewissen Einzelheiten nicht mit der Regierung übereinstimmen, ihre Meinung der Einigkeit mit derselben zu opfern bereit seien.

Er fordere nun, so schloß der Redner, daß die zweite Kammer der Regierung erkläre, sie schliesse sich mit Festigkeit zu Durchführung des Gesetzes und zu Ergreifung aller Maaßregeln, welche geeignet seien, das Veto der ersten Kammer unschädlich zu machen, an sie an; daß die zweite Kammer ferner die Erwartung ausspreche, die Regierung

werde für den künftigen Landtag keine Mitglieder in die erste Kammer wählen, von denen vorauszusehen wäre, daß sie einer von der Regierung selbst ausgegangenen volkfreundlichen Richtung entgegen sein würden. — Als von Rotteck geendigt, ließ sich von allen Seiten ein schallendes Bravo vernehmen und alle Abgeordnete, mit Ausnahme zweier, erhoben sich, um ihren Beitritt zu v. Rottecks Anträgen zu erkennen zu geben, von ihren Sitzen.

Zwar zeigte der Staatsrath Winter, wie inconstitutionell dieser Antrag angebracht sei, zwar erklärte er und v. Boeckh, es sei verfassungswidrig, daß die eine Kammer die andere kritisire, ja die Majorität derselben schmähe; dies hielt aber die Herren von Isstein und Knapp nicht ab, noch besonders ihre Zustimmung zu v. Rottecks Worten auszudrücken. „Man möchte fast“, sagte v. Isstein, „durch die letzten Vorgänge zu der Betrachtung geleitet werden, daß es in keimeren Staaten besser wäre, wenn nur eine einzige Kammer bestände“. Auch ihn belohnte ein allgemeines Bravo. „Ich gestehe“, sagte Knapp, „daß ich in meinen Hoffnungen nicht getäuscht worden bin; ich hatte gar keine Hoffnungen, und schon vor Monaten konnte man voraussehen, daß es so kommen werde“.

Die erste Kammer verlangte am 21. November in einem Schreiben an die Abgeordneten, daß die zweite Kammer gegen Herrn v. Rotteck, weil er die der ersten Kammer schuldige Achtung verlegt, ihre Mißbilligung ausspreche, sofern dieser Redner nicht selbst durch eine befrie-

digende Erklärung oder durch Widerruf die erste Kammer beruhige.

Zum Widerruf wollte sich v. Kottledt freilich nicht verstehen; er liebe, sagte er, die Wahrheit, und verabscheue den Schein einer erdichteten Eintracht: wie man aber von dem Ausdruck „eine Handvoll Junker“ so viel Aufhebens machen könne, sehe er nicht ein, da dieses Wort doch nichts weiter bedeute, als „einige wenige Grundherren“. Nie würde er von der hohen ersten Kammer anders als mit Ehrfurcht sprechen, aber man müsse die Kammer von ihren einzelnen Mitgliedern unterscheiden: über einige derselben, „einige wenige Grundherren“, werde er nie ein günstiges Urtheil fällen können. Zum Höfling sei er verborben, er sei ein Vertreter des Volkes.

Die zweite Kammer willfahrte dem Antrage der ersten nicht, und doch hatte v. Kottledt die Majorität der ersten Kammer geschmäht, er hatte diese Schmähung wider Ansicht und Willen nur fortgesetzt, als er jene Majorität „einige wenige Grundherren“ nannte. Die erste Kammer beharrte nicht auf ihrer Forderung. —

In den neuesten Bundestagsbeschlüssen sah man einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Badischen Staates, des Badischen Regenten. Und doch sei dieser Regent der Volksfreiheit so ganz und gar nicht abgeneigt; man erzählte sich von ihm Aeußerungen, welche „die ungeschminkte Farbe einer bürgerfreundlichen, freisinnigen und volksthümlichen Herzensmeinung“ an sich trügen. So habe er zu dem Präsidenten der Deputirtenkammer gesagt: „Gäße ich in

Ihren Reihen, Sie würden mir gewiß das Zeugniß streng constitutioneller Gesinnung und der Freimüthigkeit geben“. Zwar habe er dann auf Rücksichten für andere Staaten, die er zu Vermeidung von Mißverhältnissen nehmen müsse, hingedeutet; aber hinzugefügt: „mein unausgesetztes Bestreben ist darauf gerichtet, die Wohlfahrt meines Volkes in Vereinbarung mit meinen Kammern in allen Beziehungen auf die höchst mögliche Stufe zu bringen“.

Eine von Herrn v. Rottet drei Tage vorher angekündigte Maßregel gegen die neuesten Bundestagsbeschlüsse ward in der Sitzung des 2. Decembers von demselben ausgeführt.

Die Kammer von 1831, sagte er, habe sich stets durch Treue, Loyalität und Ergebenheit für Fürst und Vaterland ausgezeichnet, sie verdiene es also auch, daß sie mit schönen und glücklichen Resultaten entlassen werde. Die Kammer hege den festen Entschluß, nicht mit Unruhe heimzugehen, und weder dem Badischen Volke noch der Deutschen Nation gerechten Grund der Beschwerde über Vernachlässigung hochwichtiger Interessen zu geben.

Die neuesten Bundestagsbeschlüsse seien eine Aufforderung zur Wachsamkeit: über sie zu sprechen sei man als Volksvertreter verpflichtet. Werde diese seine Anregung zur Besprechung des Verhältnisses der Badischen Volksrechte zum Bundestage wiederum Anlaß zur Spannung und Zwietracht geben, so werde gerade dies ein Beweis für die Nothwendigkeit der Rechtsverwahrung sein, da hieraus der hohe Grad von Furcht und Abhängigkeit einer

Regierung, die schon bei der bloßen Berührung des Bundesstages zittere, einleuchten würde.

Der Bundesbeschluß vom 10. November gehe weit über die Karlsbader Ordnungen hinaus; diese seien bloß provisorisch; jener Beschluß aber verlängere ihre Wirksamkeit bis dahin, wo sämtliche Bundesregierungen, Oesterreich und Preußen mit eingeschlossen, sich zu allgemeinen Bestimmungen über Pressfreiheit vereinbart haben werden, d. h. er gebe ihnen fast ein Leben ohne Ende. Sei der Minister eine solche neue Verpflichtung eingegangen, so sei das constitutionswidrig, zumal da Niemand ihn zu verpflichten das Recht gehabt habe.

v. Rottted forderte die Kammer zur Rechtsperwahrung gegen die Gültigkeit der neuesten Bundesstagesbeschlüsse auf. Er gebe seinen theuren Freunden und edlen Wortführern des Badischen Volkes zu bedenken: wenn je bei einer Verhandlung, so sei bei der gegenwärtigen eine laut ausgesprochene Eintracht der Gesinnung und Tendenz nothwendig. Die eigene Regierung und auch der Deutsche Bundestag werde solche Eintracht des Sinnes an der Repräsentantenkammer eines Volkes von einer Million Seelen der Beachtung werth finden und alle anderen Landstände und Völker würden mit Freude und Trost von ihr vernehmen. Möchte er doch seinen schwachen Worten das heiße Gefühl einhauchen können, das in diesem Augenblick ihn durchglühe. Wenn die Reaction wirklich ihr bereits angekündigtes und rücksichtslos begonnenes Werk vollführe, alsdann sei allen Volksvertretern, sobald sie heimkehren,

das Wort der Klage, der Bitte, des Wunsches, das Wort der gegenseitigen Belehrung, Ermuthigung, Erquickung verboten. Sie möchten daher, im Namen ihrer Verantwortlichkeit gegen Baden und Deutschland, während der kostbaren Augenblicke, da ihre Zunge noch ungefesselt sei, dieselbe im Dienste des Vaterlandes und der Freiheit gebrauchen, sie möchten ausrufen, daß sie nie, nie, wenn auch Hände und Zunge, als welche der physischen Gewalt unterthan seien, doch nimmer ihren Geist, ihr Gemüth dem Nachtgebot unterwerfen werden; daß sie nie aufhören werden, ob auch nur durch düsteres Schweigen und finstern Blick, zu protestiren gegen die vom Bundestag ausgehende oder drohende Verletzung der Souveränität des Badischen Staates und gegen die Unterdrückung seiner verfassungsmäßigen Rechte.

Stürmischer Beifall begleitete den Schluß dieser Rede. Die Kammer erhob sich in Masse, um die Protestation zu der ihrigen zu machen.

Die Kammer der Bayerischen Reichsräthe ertheilte auch der zweiten Modification der Abgeordneten zum Pressgesetz ihre Zustimmung nicht, und die Behauptung, die Regierung wolle weder Pressfreiheit noch Pressgesetz, sie benutze die Festigkeit der Reichsräthe dazu, um das Pressgesetz ganz schettern zu lassen, gewann immer mehr Wahrscheinlichkeit

für sich. Aber auch die Anstrengungen der Abgeordneten für Reformen im Finanzwesen sollten erfolglos bleiben.

Die Reichsräthe bewilligten die von der Regierung geforderte Civilliste, und des Königs Ludwig Majestät erklärte einer Deputation der Abgeordneten, das geringste Streichen an der Civilliste werde eine augenblickliche Auflösung der Kammer nach sich ziehen.

Die Majorität des Ausschusses, in dessen Namen am 6. September über jene Rückäußerung der Reichsräthe berichtet wurde, trug darauf an, auf der früheren Summe von 2,500,000 Gulden zu bestehen, jedoch als außerordentlichen Zuschuß zur unabwiesbaren Vollenbung von Neubauten jährlich noch 200,000 Gulden zuzugeben. Die Minorität des Ausschusses wollte als Summe der eigentlichen Civilliste 2,760,000 Fl., für die Hofbauten 240,000 Fl. bewilligt wissen; zwar seien für die letzteren von der Staatsregierung nur 180,000 Fl. postulirt, jedoch in der Voraussetzung, daß die geforderte Civilliste ganz bewilligt werden würde; die Minorität wolle aber der Abstimmung, ob nur 180,000 Fl. zu bewilligen seien, nichts in den Weg legen. —

Nach einer Debatte, in welcher die Achtung für den Monarchen, die Nothwendigkeit der Volkserleichterung, die Vaterlandsliebe, die edle, volksfreundliche Gesinnung des Monarchen gegen einander in den Kampf geschickt wurden, gelang es der Kunst des Präsidenten v. Schrenck, durch die Fragestellung bei der Abstimmung der Kammer eine dem Königthum günstige Entscheidung abzugewinnen.

Zuerst wollte er über das Postulat der Regierung abstimmen lassen: mit dem Reglement in der Hand wies man dies Anfinnen zurück. Die Anträge der Majorität des Ausschusses wurden verworfen. Jetzt erklärte der Präsident, er werde über die von der Minorität beantragte Summe, welche im Ganzen 3,000,000 Fl. ausmache, abstimmen lassen. Man hielt ihm vor, daß diese Minorität nicht von einer, sondern von drei Summen gesprochen. „Nein,“ erwiderte Herr v. Schrenck, „die Trennung der Summen war nur eine Nothwehrung des Antrages.“ Der Ausschuss ward befragt und stimmte dem Präsidenten bei. „Dann hat uns der Ausschuss betrogen,“ rief Schwindel. Nun erzählte Herr Culmann; er habe noch während der Berathung den Präsidenten gefragt, ob er über die Positionen der Minorität zusammen oder getrennt abstimmen lassen werde; im ersteren Falle wolle er noch einen besonderen Antrag auf Trennung der Positionen stellen: Das sei nicht nöthig, habe ihm der Präsident geantwortet. Hr. v. Schrenck that, als höre er Culmann nicht. „Herr Präsident, Sie sind angeschuldigt,“ rief ihm v. Clofen zu und wurde dafür vom Herrn v. Schrenck mit Vorwürfen und Bekehrungen seiner Gewissenhaftigkeit zur Ruhe verwiesen. Endlich entschied die Kammer, daß über die drei Millionen zusammen abgestimmt werden solle, und nachdem Hr. Rudhart noch die Bemerkung gemacht, daß, wenn die drei Millionen nicht bewilligt würden, die Forderung der Regierung als bewilligt angesehen werden würde, entschied sich die Majorität für die drei Millionen. „Hätten mich die An-

dem nur machen lassen," sagte der Präsident nach geschlossener Sitzung, „ich hätte auch noch die ganzen 3,149,420 Gulden durchgebracht.“

Als der Regierungscommissär v. Weller am 21. October der Badischen Abgeordnetenversammlung den Pressgesetzentwurf vorlegte, begann er die Motivirung desselben mit der Phrase: „die Presse sei frei, die Censur sei aufgehoben, das Einverständnis über diesen Grundsatz macht jede weitere Begründung entbehrlich.“ Der §. 1 hieß: „Die im Großherzogthum herauskommenden oder zu verbreitenden Druckschriften sind keiner Censur unterworfen — unter den im §. 13 bestimmten Ausnahmen.“ Dieser §. 13 setzte aber fest, daß „Zeitungen und Zeitschriften, desgleichen solche Schriften, die nicht über 20 Bogen im Druck stark seien, von der im §. 1 ausgesprochenen Censurbefreiung ausgenommen sein sollten, insofern sie entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder theilweise den Deutschen Bund oder hiezu gehörige Staaten außer Baden betreffen.“ Und der §. 17. bestimmte für die Umgehung der Censur; „wenn durch die Druckschrift einem andern Bundesstaate oder dem Bunde selbst Anlaß zur Beschwerde gegeben werde,“ eine Strafe von 10—100 Fl. vorbehaltlich der Haftung für den Inhalt. Der §. 43 richtete für die Beurtheilung von Pressvergehen und Pressverbrechen den Anklageprozeß mit mündlichem und öffentlichem Verfahren ein — die Jury

wurde durch den Gesetzentwurf zurückgewiesen*): „die Regierung kann,“ sagte v. Weller, „den Satz, daß die vom Staat aufgestellten Richter in Preßvergehen eine unabhängige, unbefangene Justiz zu pflegen nicht im Stande seien, nicht anerkennen, wenn sie nicht ihre eigene Ehre aufs Spiel setzen, wenn sie nicht die Gerechtigkeitspflege, wie sie jetzt ist, als nichtig erklären will;“ übrigens würden Schwurgerichte isolirt und darum die Einführung derselben vorzuziehen sein.

Die Commission, welche am 26. November und 9. December ihren Bericht durch die Herren Bedl und Duttlinger erstatten ließ, beharrte bei Schwurgerichten, sie wollte ferner die Broschüren gänzlich von der Censur befreien, auch den Ausdruck Censur aus dem Gesetze verbannen und für denselben die Worte „Vorwissen oder vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde“ stellen.

Am 12. December, dem für die Discussion des Preßgesetzes festgesetzten Tage, erklärte v. Weller von vornherein, die Regierung handle, was die Gedankenfreiheit angehe, wie überall, im Systeme des Fortschreitens durch Vernunft und zeitgemäße Reformen und, insofern dieses Fortschreiten selbst eine Bewegung sei, handle sie „auch“

*) Auf dem Carlsbader Congresse hatte sich der Oesterreichische Bevollmächtigte über das Institut der Schwurgerichte dahin geäußert: „es sei unlängbar, daß die Einführung der Jury mit der ganzen auf sie Bezug habenden Gerichtsform, der Oeffentlichkeit u. den Umsturz der meisten bestehenden Institutionen unausweichlich bedinge.“

im Systeme der Bewegung. Während sie also gerechte und vernunftgemäße Forderungen immer nur gewähren werde, sei sie entschlossen, gegen ungerechte und übertriebene Anforderungen anzukämpfen.

Weller erkannte in seiner Antwort zuerst dankend an, daß eine Regierung mit solchen Grundsätzen ja ganz mit der Kammer übereinstimme und wohl würdig sei, die Angelegenheiten des freien Badischen Volkes zu leiten. Zugleich gab er zu bedenken, daß die Abgeordneten heut bei demjenigen Punkte ihrer Landtagsgeschäfte angekommen seien, von dessen Entscheidung die Ehre des Landes, die Ehre der Regierung und die Ehre der Versammlung abhängen, und nicht bloß die Ehre, sondern auch die Garantie alles Uebrigen, was durch gemeinschaftliches Zusammenwirken erstrebt sei; er sage es unbedingt, von dem Ausgange der heutigen Verhandlung werde die Zufriedenheit und die Ruhe der Gesammtheit, die gesetzliche Freiheit in Baden, ja in ganz Deutschland abhängen.

Auf einstimmigen Beschluß ward hierauf aus dem ersten §. die Hindeutung auf einen späteren §., welcher für die Censurfreiheit eine Ausnahme statuiren werde, gestrichen.

Damit war aber jener spätere §. — nach der Fassung der Commission §. 12 — noch nicht gestrichen. Als es zur Discussion desselben kam, erhob sich v. Weller dagegen, daß die Commission die Flugschriften von der Censur entbinden wolle. Folge sie sich in dem einen Punkte den Carlsbader Beschlüssen, in Rücksicht der Zeitblätter nämlich,

so müsse sie es auch in dem andern thun: „entweder ganz oder gar nicht.“

Herr Selzam widersprach; die Bundesbeschlüsse könnten für Baden weder Kraft noch Gültigkeit haben: nicht Rücksicht auf jene, sondern der gute Wille, mit der Regierung in Eintracht zu bleiben, habe der Commission ihre Redaction des §. eingegeben.

Aschbach und v. Isstein wollten von dem ganzen §. nichts wissen. Der Letztere besonders erhob sich gegen die äußeren Einflüsse, denen man nimmermehr nachgeben, dementwegen man nimmer seine Grundsätze aufopfern dürfe. Er halte den §. 12 für eine Beeinträchtigung einer heiligen unabweislichen Rechtsforderung und müsse daher darauf antragen, daß derselbe gestrichen werde.

Hierauf stellte Herr Welcker an den Regierungskommissär die Frage, ob die Regierung dem Wunsche, den er und wahrscheinlich die ganze Versammlung theile, dem Wunsche, daß der §. 12 gestrichen werde, entsprechen zu können glaube, oder ob sie die Beibehaltung des §. als unerläßliche Bedingung ihres Beitritts zu dem Gesetzentwurf aufstelle. Und als v. Weller erklärte, daß die Regierung wenigstens auf dem, was die Commission in Vorschlag gebracht, bestehen müsse, so sprach Welcker seinen Beitritt zu dem §. aus; „er wolle dem bisherigen rechtlosen Zustande ein Ende machen. Auch werde ja durch den §. 14 der §. 12 wesentlich gemildert.“ §. 14 lautete nämlich: „Wird die Vorschrift des §. 12 umgangen und darauf in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate er-

hohenen Beschwerde der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwickelten Strafe noch in eine Strafe von 5—50 Gulden."

Wer also, so stimmte Herr Merk Welden bei, wer also die Verantwortlichkeit, welcher er durch die Censur entgeht, scheut, der kann immerhin vor dem Druck seiner Schrift die Genehmigung der Behörde einholen; wer sich aber redlicher Absicht bewusst ist, kann dies unterlassen und im Fall einer Beschwerde dem Richterspruch ruhig entgegensehen.

Wäre der §. 14 nicht, sagte v. Kottetz, so würde ich wie der Abgeordnete v. Joffe so laut als möglich andrufen: weg mit dem §. 12. Den zwölften und den vierzehnten §. gehören zusammen, sie sind das Neueste, was sich die Volksvertreter versprechen können. „Das können wir uns nicht verhehlen, daß gerade das Wichtigste bei der Pressfreiheit, gerade dasjenige, um das wir zu kämpfen und zu ringen den dringendsten Anlaß haben, eben das Bundesverhältniß, die Verfassung des Deutschen Staatenbundes und der einzelnen Deutschen Staaten ist, daß diese Staaten und Verfassungen eben der Gegenstand sind, warum wir die Freiheit der Rede und der geistigen Mittheilung am nothwendigsten haben; denn wer auch noch so sehr herfangen, aber durch Rücksichten der Klugheit, der Condemnanz oder der Untertänigkeit noch so sehr beschränkt wäre, müßte doch zugeben, daß unter allen Verfassungen der europäischen Völker keine so sehr der Verbesserung und der

Fortbildung bedürftig ist, als die Verfassung des Deutschen Bundes.“ — Zu dem eigentlichen Thema übergehend, bewies nun v. Kottled, daß, wenn erst nach verdammen dem Richterspruch wegen Preßvergehen Strafe wegen Umgehung der Censur eintreten dürfe, in der That keine Censur bestehe. Zwar sehr ungern sehe er das Gesetz durch den §. 12 verunreinigt, halte diesen aber ebenso für eine Abfindung mit der Gegenparthei, wie solche auch schon bei andern Angelegenheiten des Volkes stattgefunden. Er glaube, der Kammer und dem Volke zu jetziger Zeit, wo die Reactionsparthei stets mächtiger werde, immer noch zu dem neuen Preßgesetz Glück wünschen zu können, und bei den Neußerungen der Regierung sei er gewiß, daß die Bemühungen dieser Parthei und ihres Hauptes *) fruchtlos bleiben werden.

Die Kammer nahm die §§. 14 und 12 an. Auch für Einführung der Geschwornengerichte bei Preßprocessen sprach sie sich trotz des erneuerten Widerspruches der Regierungskommission einstimmig aus.

Als die erste Kammer am 22. December das Preßgesetz debattirte, wiesen zwar einige Redner auf die früher gefaßten Beschlüsse hin, von denen man nicht abweichen dürfe, andere aber ermahnten auch daran, daß man damals allgemein das Vertrauen zur Regierung ausgesprochen habe; sie werde am besten ihr Verhältnis zu den Bundesbeschlüssen wahrhalten können: dieses Vertrauen werde heut

*) Dr. v. Kottled, Minister v. Bessier.

die Ueberzeugung eingeben, daß die Regierung nicht mehr bewilligen könne, als sie bewillige: übrigens seien die Zeitumstände, sei die Weltlage, seien die Aussichten im December 1851 andere als im August. Die erste Kammer stellte demgemäß die Censur der Druckschriften unter 20 Bogen, welche sich mit dem Deutschen Bunde oder Deutschen Bundesstaaten beschäftigen, wieder her, verwarf die Einführung der Geschwornengerichte und wollte nur, daß der nächste Landtag sich wiederum mit dem Pressegesetz in Rücksicht der Jury beschäftige. Dem Eifer des Herrn v. Lärcheim, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und Mitgliedes der ersten Kammer, waren diese Resultate zuschreibbar.

Die zweite Kammer nahm am 24. December mit großer Majorität die Abänderungen der ersten an, und die Regierung bestimmte bei Publication des Gesetzes den ersten März als den Termin, an welchem die neue Pressfreiheit ins Leben treten sollte.

Schicksal der anderen Gesetzentwürfe und Anträge:

Die zweite Kammer bestand auf dem wesentlichen Inhalt des Neudruckgesetzes, worauf es von der ersten Kammer nach der ursprünglichen Fassung, wie es die Regierung vorgelegt hatte, angenommen wurde: die zweite Kammer lobte der ersten dafür mit einem allgemeinen schallenden Bravo — am 27. December.

Das Gesetz über Aufhebung der Herrenfrohden, für

die wachsenden Frohnden den achtzehnfachen, für die persönlichen den zwölffachen Betrag des mittleren Werthes als Ablösungssumme festsetzend, ging am 24. November durch die zweite, am 18. December durch die erste Kammer.

Das Zehentgesetz wurde von beiden Kammern angenommen. Es entschädigte den Zehentberechtigten mit dem fünfzehnfachen Betrag der mittleren jährlichen Reineinnahme.

Der Antrag auf Bervollständigung der Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Minister gieng mit wesentlichen Änderungen durch die erste Kammer. Namentlich sollte nur bei übereinstimmenden beiden Kammern eine Ministeranklage möglich sein, die Verantwortlichkeit der Bundestagsgesandten und die Todesstrafe aus dem Gesetze wegbleiben. Die zweite Kammer bewies sich sehr nachgiebig, sie ließ in ihrer zweiten Redaction der Adresse die Verantwortlichkeit der Bundestagsgesandten weg, sie wollte beiden Kammern das Anlagerecht gemeinschaftlich geben, nur sollten bei den Schlussfassungen über Ministeranklagen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden. Als die erste Kammer hierauf nicht einging, beschloßen die Abgeordneten, gänzlich von der Adresse abzustehen, hierdurch dem Zweikammersystem kein günstiges Zeugniß ausstellend.

Von ihrer Beschwerde gegen den Chef der Militäradministration gieng die zweite Kammer gleichfalls in Folge eines Beschlusses der ersten ab.

Dem „angemessenen“ Maßstabe in der Zehentablösungssumme gab die zweite Kammer ihre Zustimmung, weil

es sich von selbst versteht, daß der „ermäßigte“ Maßstab zugleich angemessen sei.

Resultat der Arbeiten der Bayerischen Volks-

Vertreter:

Die Bayerische Volksvertretung war zwar in ihrer Abstimmung über die Einkünfte am 6. December ihrem früheren Beschlusse treu geworden, aber immer befand sie sich noch nicht in Uebereinstimmung mit den Reichsräthen. Ihr Beschluß hätte also wieder von der ersten Kammer debattirt werden müssen. Da trat König Ludwig mit persönlicher Entscheidung dazwischen, und durch eine Concession, die er der zweiten Kammer machte, entzog er der ersten Recht und Gelegenheit, ihm nochmals die volle Einkünfte zu votiren. Er erließ am 10. December ein offenes Schreiben an den Fürsten v. Breda, Präsidenten der Reichsräthe, worin er erklärte: „um Seiner Majeestät einen neuen Beweis Seiner landesväterlichen Liebe und Sorge zu geben, wolle Er, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Krone für Ihn und Seine Regierungsnachfolger, die von der Kammer der Abgeordneten votirte Summe von 3,000,000 Fl., also mit Aufopferung einer Summe von 149,000 Fl., annehmen.“ In Folge dieses Schreibens erkannte denn auch die Kammer der Reichsräthe mit jener Summe den Bedarf des Hofstaats gedeckt.

Was den Beschluß der Kammer der Abgeordneten be-

trifft, durch welche sie mehrere Positionen in den Ausgaben der verfloffenen Finanzperiode beanstandete, so ertheilte die Kammer der Reichsräthe den General-Finanzrechnungen pro 18 $\frac{2}{9}$ sowohl in Beziehung auf die Einnahmen, als auf die Ausgaben die unbedingte Anerkennung. Die Abgeordneten gaben bei einigen Posten nach, die Reichsräthe blieben ganz und gar bei ihrem ersten Beschluß, so daß endlich der Gesamtbeschluß der Stände dahin ging, daß den Ausgaben für den Bau der Mikalthei, des Adens, des Kriegsmünzweins, und das Cabinetsecretariat von der Kammer der Abgeordneten die Anerkennung versagt werde, welche Ausgaben aber von der Kammer der Reichsräthe unbeanstandet geblieben seien. Der Reichsabschied erklärte hierauf, daß durch die vorgelegte genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Art. VII. No. 10 vollkommen Genüge geleistet sei. Es sei Er. Majestät ununtergesetzte Sorge gewesen, Ordnung in Staatshandhabung herzustellen, und es sei Er. Majestät nicht nur gelungen, die Ausgaben mit der Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, sondern auch noch eine beträchtliche Ersparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen. Der Reichsabschied bekräftigt den Abgeordneten das Recht, Positionen aus Rechnungen verfloffener Jahre zu streichen, und erklärte, wenn gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht worden, ihre Anerkennung versagen zu können geglaubt habe, so müsse Er.

Majestät hier die königlichen verfassungsmäßigen Regierungsrechte verwahren.

In Bezug auf den Militäretat konnten sich die Abgeordneten und die Reichsräthe so wenig einigen, daß die Beschlüsse beider Kammern hierüber dreimal hin- und hergingen. Die zweite Kammer beharrte jedoch darauf, daß der Bedarf für das Militär mit 5½ Millionen hinlänglich gedeckt sei, und bewilligte endlich nur noch 200,000 Gulden als Zulage für außerordentliche Ausgaben. Der Reichsabschied enthielt die von der Kammer der Abgeordneten bewilligte, als die kleinere Summe, jedoch mit dem Vorbehalt, dasjenige, was über diese Summe noch erforderlich sein werde, auf eine andere Art zu decken.

Von ihrem Antrag, daß den Ständen des Reichs ein Gesetz durch welches die Sicherheit der Personen vollständige Garantie erhalte, vorgelegt werde, mußten die Abgeordneten in Folge des Widerstandes der Reichsräthe trotz versuchter Concessionen gänzlich abgehen.

Nachdem sich beide Kammern über die Modificationen geeinigt hatten, welche bei dem Gesetzentwurf über den §. 44 und das Urlaubsbewilligungsrecht anzubringen seien, machte endlich der Reichsabschied, allem Streit ein Ende, indem er erklärte: „S. Maj. hätten die Absicht gehabt den Umfang des §. 44 im gesetzlichen Wege zu bestimmen; nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modificationen die königlichen Rechte beschränkt würden, so haben S. Maj. die königl. Genehmigung nicht ertheilt.“

In Bezug auf das Gewerbwesen versprach der Reichsabschied, daß die Instruktion zum Gewerbegesetz einer schleunigen Revision unterworfen werden solle und daß S. Maj. außerdem die Wünsche und Anträge in Bezug auf das Gewerbwesen sorgfältig in Erwägung ziehen werden.

Die Anträge hinsichtlich eines Landesstrafgesetzes, die mit Modifikationen durch die erste Kammer gegangen waren, fand der Reichsabschied Beherzigenswerth.

Was das Pressegesetz betrifft, so konnten sich die Stände nur über die Gesetzwürde, das Verfahren bei den Übertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse, und die Bildung der Geschwornengerichte betreffend, einigen. In Hinsicht der anderen Erwürde, in Hinsicht der Fortdauer und Ausübung der Censur trat der Gesamtbeschluß der Stände dahin, „daß sie sich nicht vereinigten könnten“. Der Reichsabschied enthält die Erklärung, daß nachdem die Stände über den einen Theil des Pressegesetzes unelms geblieben seien, S. Majestät nun auch nicht dem anderen Theile, über den sie sich geeinigt hätten, die königliche Sanction ertheile. — Der Zustand der Presse blieb, wie er gewesen.

Am 29. December endete die Sitzung der Bayerischen Stände, am 31. December die der Badischen. Als der Großherzog von Baden seine Stände mit Versicherungen des Dankes, der Liebe zum Volke und der Einnigkeit entließ, glaubten die Badischen Abgeordneten mit vollem Rechte und ohne Heuchelei ein dreimaliges „Hoch lebe der Großherzog“ aus voller Brust rufen zu können.

In Kurhessen sollte das Ende des Jahres ein eigentümliches constitutionelles Schauspiel zeigen. War Baden das Land der Einigkeit, wo die Regierung nur für das Volk zu sein und die Einigkeit mit dessen Vertretern zu erstreben behauptete, waren in Bayern Volksvertretung und Regierung mit dem Schluss des Jahres gänzlich auseinandergetreten, doch so, daß beide Parteien das Beste des Volkes zu erkennen und zu intendiren vermehrten; so wären die Kurhessen dasjenige Volk, dessen Schicksal sich nach den Ereignissen in seiner Herrscherfamilie richtete und das auf diese Art die Einigkeit mit seiner Regierung offenbarte.

Die Differenzen zwischen dem Kurprinzen und der Kurfürstin waren noch nicht erledigt. Die Kurfürstin weigerte sich, die Gräfin Schamberg als Mitglied der Familie bei sich zu sehen; sie wollte dieselbe höchstens als Dame von Stände empfangen; dazu aber sei nöthig, daß die Gräfin sich durch die Schloßel oder dienstthuende Hofdame bei der Kurfürstin einführen lasse. Die Kurfürstin besuchte nicht mehr das Theater, sie vermiethete die Hofe und die Garnisonkirche und diente ihrem Gotte in der Martinskirche.

Die aristokratische und Militärpartei, welche den Kurprinzen umgab, mußte sich des Ohres desselben immer mehr zu bemächtigen. Ob er denn nicht sehe, wie dieses Bürgerthum immer aufgeblasener werde. Schon sei sein treues Militär aller Macht, alles Ansehens bewußt und die Bürgerschaft prahle schon mit ihren Bürgergardeparaden,

denen kein braver Militär mehr bedauern konnte. Diese Ständeversammlung arbeite nur auf eine Verminderung des Militäretats los und sie mißbillige es zum Beispiel, daß der Prinz neulich die Gardedueops, die sie gänzlich überflüssig nenne, zu einem Regiment erhoben habe.

Die Ständeversammlung ahnte die Gefahr, welche ihr von der Militärpartei drohte. Sie hatte daher durch Erhöhung der Besoldung der Subalternen, durch den Antrag auf Herabsetzung der Dienstzeit, die Unteroffiziere und die Gemeinen auf ihre Seite zu bringen gesucht. Doch vergebens: die Armes bestand aus alten Soldaten, welche der Adel leitete, und die militärische Ehre, welche sich durch die Säberringarden gekrönt glaubte, war stärker, als Geld und Beförderung.

Anfang Decembers vorbereitete sich in Cassel das Gericht, die Kurfürstin wolle die Residenz verlassen. Da begab sich der Bürgermeister der Stadt, an der Spitze einer Deputation der Bürgerschaft zu ihr, bat sie, zu bleiben und zum Zeichen ihrer gnädigen Bestimmung das Theater wieder einmal zu besuchen. Sie versprach, nächsten Sonntag bei der Aufführung des Hoffmann'schen Tell zugegen zu sein. Sie hielt ihr Versprechen und erntete die Acclamationen der dankbaren Bürger.

Am nächsten Tage, Montag den 5. December, erfuhr die Kurfürstin noch zur rechten Zeit, daß auf Befehl des Kurprinzen der Zugang zur großen Loge geschlossen und letztere nicht geholt ist.

Da dieser Vorfall großes Aufsehen erregte, da sich auch am folgenden Tage das Gerücht verbreitete, daß in der Nacht der Eingang zur großen Loge mit Nerten eingeschlagen werden solle, bekam der Oberhofmarschall von Hessenstein den Befehl, der Kurfürstin anzuzeigen, die Thür sei nur in Folge eines Mißverständnisses geschlossen, sie solle sofort wieder geöffnet werden. Die Oberhofmeisterin der Kurfürstin, Generalkin von Thuttnau, weigerte sich, diese Anzeige als hinlänglich befriedigend anzusehen, worauf sie der Kurprinz in einem eigenhändigen Schreiben an die Kurfürstin bestätigte.

Nur erschien noch eine Bürgerdeputation bei der Kurfürstin und bat sie, doch ja morgen, Mittwoch, den 7. December, das Schauspiel durch ihre Gegenwart zu verherrlichen. Die Königin sagte zu:

Am Abend des sechsten füllte sich der Platz vor dem Theater mit einer großen Menschenmenge und der Kurfürstin wurden, als sie erschien, donnernde Stöße gebracht. Die Menge wuchs im Laufe des Abends immer mehr und man hatte die Absicht, der Kurfürstin beim Abfahren ein neues Divat zu bringen, sie mit Freudenrufen nach Hause zu begleiten: später war ihr noch eine Fackelmusik zugedacht.

Auch nach dem Palais des Kurprinzen, den man ins Theater fahren sehen wollte, zog sich die Menge. Viele Generale versammelten sich bei ihm: er sehe jetzt die Freiheit des Passiers, ob er denn nun noch Lust habe: — was

er vorher gewollt — in das Theater zu fahren. — Es sei vielmehr jetzt Zeit, ein Beispiel zu statuiren und gegen die wachsende Frechheit energische Mittel zu gebrauchen. Der Regent überließ den Militärchef, die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Stun wurde zuerst der Polizeidirector Giesler herbeigeholt, und dieser verlas vor dem Palais die Aufsehracte; doch ließ er sie, in der Nähe weniger Leute und konnte noch dazu bei dem Geschwirr der entfernten stehenden Menge kaum gehört werden.

Aber der Aufruhr war wenigstens proclamirt; Herr Giesler forderte den Oberstlieutenant von Schlemmer, Commandeur der Bürgergarde, auf, Wärm schlagen zu lassen.

Während sich die Bürgergarde langsam versammelten, wurden die Gardeducorps aus ihrer Caserne beordert, unter die übrigen Truppen, vor ihren Casernen aufgestellt, scharfe Patrouillen ausgesandt. Sämmtliche Artillerie wurde vor dem Palais des Surprinzen aufgeföhren, die in den Dörfern der Umgegend liegende Artillerie requirirt; zwei Fusaventregimenten, welche vier bis fünf Stunden von der Stadt ihre Standquartiere hatten, die Ordre zu Eilmärschen auf die Stadt gegeben; alle Zugänge und Straßen, welche nach dem Palais führten, mit Truppenmassen besetzt.

Nur wenige Bürgergarde versammelten sich auf dem Platz vor dem Theater, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; zu wenig, um gegen das Militär zu

schützen. v. Schlemmer stellte sie dem Polizeidirector zur Verfügung, und erhielt von diesem den Befehl, den Platz räumen zu lassen. Als er sich weigerte, fragte ihn Herr Giesler, ob er die Verantwortlichkeit für den Abend auf sich nehmen wolle, und nach einer unbefriedigenden Antwort ließ der Polizeidirector die Bürgergarden ohne Instruction stehen. Ohne gehet zu werden, verließ Herr Giesler noch ein Paar Mal die Aufrubracte.

Das Schauspiel näherte sich eben dem Ende, als der General Bödiker dem Oberlieutenant von Eschwege, Chef der Gardeducorps, Befehl gab, ohne Verzug einhauen zu lassen. Die Trompeten schmetterten, die Gardeducorps stürmten die Straßen, den Platz herauf, herunter und hieben auf Männer, Kinder, Frauen, Greise ein. Theaterbesucher, welche das mittlerweile geschlossene Theater auf den Platz sandte, wurden nicht geschont. Das Militär fand keinen Widerstand, die Casseler wurden nach Hause gejagt.

Am 11 Uhr Abends traf die requirirte Artillerie ein, sie wurde vor dem Palais des Kurprinzen aufgeföhren, der Friedrichsplatz war von Soldaten, welche dort campirten, angefüllt. Der Kurprinz wünschte sich in der Nacht unter sie und feuerte den Eifer der Offiziere an, die er in einzelnen Abtheilungen nach dem Palais einlud, um ihnen Erfrischungen und Wein reichen zu lassen.

Am 8. December Morgens wurden alle Plätze mit Militär besetzt. Die Casseler versammelten sich im Rathhaus, vor demselben, vor dem Schandehause. Man sei einer großen Gefahr entronnen: die Gewaltthat von gestern

sei vorher wohl überdacht gewesen. Daß der Fürstin ein Divat gebracht werden solle, sei ja schon gestern früh von der ganzen Stadt gewußt worden. Diese Gelegenheit habe man benutzen, man habe die versammelte Menge zum Aufruhr reizen wollen, indem man sie aufrührerisch nenne; man habe gehofft, daß die Bürgergarden und das Volk mit dem Militär handgemein werden würden, um der Militärpartei einen leichten Sieg, und später die Kleinherrschaft zu sichern. Was denn diese in den Straßen aufgestellten Truppen, diese weit herbeigeholten Kanonen, diese in die Nähe der Stadt beorderten Husaren Kavallerie bedeuten, als daß man Aussicht auf Bürgerkrieg, und weitere Pläne hatte. Durch seine Ordnungselbe allein, durch seinen Respekt vor dem Gesetz sei die Freiheit des Hessischen Bürgers gestern einer großen Gefahr entgangen.

Volkshäufen versammelten sich vor dem Polizeigebäude, und verlangten die Auslieferung Sieblers. Dieser flüchtete sich verkleidet in das Palais des Prinzen und verließ bald darauf die Stadt.

Auf dem Rathhaus ging es sehr stürmisch zu. Man schlug äußerste Mittel vor, bis es einigen Advokaten gelang, die Bürger zur Bedächtigkeit zurückzuführen.

Vor Allem aber vereinigte sich die Ständeversammlung, als Schützerin der Gesetzlichkeit und der Verfassung, welcher jede Bewegung Gefahr drohe. Sie beschloß, bis zur Klärung der Sache, welche jetzt die Gemüther beschäftigt, die Verhandlung über jede andere Angelegenheit auszusetzen. Fräulein bestellte sie aus drei Abgeordneten

Jordan, Pfeiffer, Eberhard und Schomburg einen Ausschuss, welcher sich mit dem Ministerium in Bernehmung setze. Der Präsident begab sich unter die vor dem Hause versammelte Menge und forderte sie auf, ruhig abzuwarten.

Nachmittags vier Uhr theilte der Ausschuss der Versammlung die Ergebnisse seiner Unterhandlungen mit. Es sei Befehl gegeben, das Militär aus den Straßen zurückzuziehen, die Husaren würden nicht nach Cassel berufen werden, sondern in den umliegenden Dörfern bleiben. Seien gestern Ungesetzlichkeiten vorgefallen, so habe das Staatsministerium bereits den Gerichten wie den Administrativbehörden die betreffende Untersuchung übertragen. Nachdem der Bericht mit der Versicherung geschlossen, daß man sich bei den eingeleiteten Maßregeln beruhigen könne, forderte Jordan noch die Bewohner der Residenz auf, jetzt unter diesen schwierigsten Umständen durch Ruhe zu beweisen, daß sie für die Verfassung reif seien und würdig des Palladiums, welches die größte Sicherheit sowohl für die gesetzliche Freiheit als für jedes staatliche Glück enthalte. Die Stände würden sich schon überzeugen, ob den Gesetzen genügt werde. Und der Landtagscommissär versicherte noch zum Schluß, die unsehligen Folgen des „wahrhaft seltsamen Mißgeschicks“ von gestern würden „von allen Theilen beklagt“...

In der Sitzung des 9. December beschloß die Ständeversammlung, zwölf Fragen zur Aufklärung dieses „seltsamen Mißgeschicks“ an die Staatsregierung zu stellen.

Der gegenseitige Haß von Civil und Militär wuchs seit dem 7. December. Als in der Sitzung des 11. December die Ständeversammlung darüber bereth, ob die Regierung zu bitten sei, die Husarenregimenter aus den umliegenden Dörfern zurückzuziehen, wurde sie plötzlich durch einen starken, von der Straße her tönenden Lärm unterbrochen. Der Präsident begab sich hinunter und, zurückgekehrt, meldete er, so eben sei ein Bürgerknabe von einem Garbeducorps gemißhandelt worden, was die Bürgerschaft in Aufregung versetzt habe. Die Versammlung beschloß, die Staatsregierung um Garnisonsverlegung der Garbeducorps zu bitten.

In einer Proclamation, welche der Kurprinz am 11ten erließ, erklärte auch er seinen Schmerz über die Unfälle, welche „bei dem Zusammentreffen mehrerer Umstände im Dunkel jener Nacht“ sich ereignet, verspricht strenge Untersuchung, strenge Gerechtigkeit und daß er ferner das Vertrauen der Casseler rechtfertigen werde.

In der Casselschen Zeitung aber erklärte das Offiziercorps: „auf der Höhe unseres Bewußtseins werden Wir von keiner Verunglimpfung erreicht, noch weniger in der Ueberzeugung erschüttert, daß man da stets recht handle, wo man dem Geseß gehorsam ist.“; sie versichern, daß sie auch fernesthin dem Geseße, wo es sie anrufe, mit nachdrücklicher Strenge Achtung zu verschaffen gesonnen seien.

Jene Höhe des Bewußtseins erhielt durch die Art, wie man bei Hofe den Offizieren entgegenkam, eine Un-

erkennung. Der Kurprinz gab dem Militär splendide Gastmähler, Hofbälle.

Ein Preßgesetz, welches viele Preßvergehen aufzählte, dem Mißbrauch der Preßfreiheit mit strengen Strafen drohte, am 19. December den Ständen zur Berathung vorgelegt wurde, und eine Ordonnanz, in welcher der Kurprinz sein Mißfallen über das seit einem Jahre überhandnehmende Tragen von Schnurrbärten bei Civilpersonen zu erkennen gab und allen Civilangestellten den Schnurrbart verbot: das waren die beiden letzten Handlungen, welche im Jahre 1831 von der Kurhessischen Staatsregierung ausgingen.

Auf den 24. October 1831 waren die Nassauischen Landstände wieder einberufen. Am 25ten wurde der Arzt Herr Eöls, ein Mann, der sich durch freisinnige Aeußerungen Feinde zugezogen hatte, der seines Amtes entsetzt worden war und, in einen Zustand des Wahnsinns verfallen, gegen hohe Personen Berwünschungen und Schmähungen ausgestoßen hatte, zu dreijährigem Festungsarrest auf die Marburg geführt. Der Minister v. Marschal zeigte, wie sehr die Regierung Willens sei, gegen ihre Widersacher streng zu verfahren. Bald sprach man auch schon davon, daß der Minister gegen den Präsidenten der Deputirtenkammer, Herr Herber, der sich nicht damit begnügte, in der Kammer allein zu opponiren, sondern auch in aus-

wärtigen Blättern das Eigenthumsrecht der Nassauer auf die Domainen vertheidigte, eine Anklage wegen Schmähung der Regierung intendire. Man erzählte sich, daß der Schwiegersohn des Ministers ja Director des Hofgerichts sei, was einen günstigen Ausgang eines solchen Processes für die Regierung voraussehen lasse.

Am 12. November kamen die Deputirten erst dazu, ihre erste öffentliche Sitzung zu halten. Die Regierung hatte einen Vergleichsvorschlag gemacht, sie wolle für die Domainen eine neue Verwaltungsordnung einführen, welche den bisherigen Bedenken abhelfen werde; sie wolle die Entschädigungsrente von 140,000 Fl. allmählig aufhören lassen; dafür solle aber die Frage über das Eigenthum der Domainen unberührt und die Domainen das bleiben, was sie von jeher gewesen. Der Deputirte, Secr. Ruß, erklärte im Namen des Ausschusses, jene Vorschläge seien nicht anzunehmen, weil die Entschädigungsrente schon auf verfassungsmäßigem Wege als rechtlich unbegründet versagt sei, weil man bei einem Vergleiche noch andere reelle Vortheile erwarte, und weil der Ausschuß von der lebhaftesten Ueberzeugung durchdrungen sei, daß der proponirte Vergleich kaum einen Augenblick, geschweige denn für die Dauer die Mitbürger zu beruhigen im Stande sei, er vielmehr besorgen müsse, daß diese in diesem Falle ihren Abgeordneten alles Vertrauen entziehen würden und daß dann die letzten Dinge ärger als die ersten werden könnten, daß überhaupt der bisherige Stein des Anstoßes durch die Ber-

gleichsafferte nicht beseitigt, sondern nur für Augenblicke verschleiert werde.

Der Herr Ministerialrath Magdeburg erwiederte: die Discussion, die sich bisher um die Frage gedreht, wem das Eigenthum an den Domainen zustehe, sei doch recht unpraktisch; die Kammer sei bei ihr in allgemeine theoretische Ansichten eingegangen, ohne die partikularen Rechtsnormen, aus denen die Entscheidung zunächst abgeleitet werden müsse, einer richtigen Beachtung zu würdigen. Für das Durchlauchtigste Regentenhaus sei aus dem Grunde kein Interesse für die fernere Erörterung der Eigenthumsfrage vorhanden, weil der Besitzer, und zumal der unbordenfliche Besitzer, das ausdrückliche Auerkenntniß eines Dritten nicht nöthig habe. Für das Land habe die weitere Erörterung der Eigenthumsfrage deswegen keinen Nutzen, weil auch durch die Ansichten der Regierung sein Interesse nicht gefährdet sei. Die Einkünfte aus den Domainen seien immer eine Erleichterung für den steuerzahlenden Unterthan. Was es denn helfe, wenn man die Verwaltung der Domainen mit der Steuerlassenverwaltung gänzlich verschmelze und dafür eine sogenannte Civilliste schaffe. Die Civilliste könne unmöglich das Universalmittel sein, die Staaten glücklich und die Völker mit der Regierung zufrieden zu machen: wäre sie es, dann müßte ja in den Staaten, wo sie existire, die vollkommenste Eingleichheit herrschen. Eine Civilliste sei, von der finanziellen Seite betrachtet, nichts anderes, als eine bloße Form. Ihr Zweck, daß die Ausgaben, die aus ihr bestritten werden sollen, in gewisse

Grenzen eingeschränkt werden, sei auch durch die in Nassau bestehende Einrichtung erreicht, denn ein abgeschlossener Domänenbesitz gebe auch eine Grenze, die man nicht überschreiten könne. . Schließlich sei die Zeit, welche geeignet war, manchen Grundsatz wankend zu machen, manche Ansicht irre zu leiten, vorbei und die Regierung habe sich das schöne Ziel gesteckt, ihre Einigkeit mit den Landesvertretern wiederherzustellen.

Der Präsident Herber antwortete auf diese Ausführungen damit, daß er den Ausschußbericht vom 25. April, der wegen Vertagung des Landtags nicht hatte vorgetragen werden können *), vorlas.

Es ließ sich voraussehen, daß die also gestimmten Deputirten die Steuern verweigern würden. Aber der Haus- und Staatsminister v. Marschal hatte für diesen Fall Vorsorge getroffen. Nach der Verfassung des Herzogthums mußten bei Finanzgesetzen die Stimmen der zweiten und ersten Kammer zusammengezählt werden, und dieselbe Verfassung gab dem Regenten das Recht, die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer zu vermehren. Durch Wahl von elf neuen Mitgliedern in die Herrenbank bestand diese mit einem Male aus sebzehn statt wie bisher aus sechs Mitgliedern, und da die Regierung auf vier Stimmen in der aus zweiundzwanzig Mitgliedern bestehenden Deputirtenkammer bestimmt rechnen konnte, so mußte sie die Steuern mit 21 gegen 18 Stimmen bewilligt bekommen. Die

*) Vergl. den ersten Band dieses Werkes, Seite 45—47.

Herrenkammer votirte denn auch nachträglich die von den Abgeordneten verweigerte Entschädigungsrente, sie votirte im November einstimmig die Steuern.

Die Abgeordneten bereiteten dagegen eine Anklage des Ministers wegen Verfassungsverletzung vor, eine Anklage aber, die verfassungsmäßig durch dieselbe erste Kammer gehen mußte, gegen deren Vermehrung sie sich zugleich richtete.

Am 28. November berieth die zweite Kammer über die Bewilligung eines noch für den Staatsbedarf von 1831 erforderlichen Steuerstempels, über die Ermächtigung zur provisorischen Erhebung von zwei Steuerstempeln für das kommende Jahresbedürfniß, und über die Bewilligung eines Credits von 40,000 Gulden. In einem vom Präsidenten Herber vorgetragenen Bericht wurden die Gründe auseinandergesetzt, warum man die Steuern nicht bewilligen könne. Das Steuergesetz vom $\frac{1}{4}$ Febr. 1809 besage ausdrücklich, daß die Staatsbedürfnisse, insofern sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt seien, durch Besteuerung des Einkommens der Unterthanen aufgebracht werden sollen. Dies Gesetz spreche ausdrücklich von den Domainen als Staatsgütern: es könnten und dürften die Deputirten gesetz- und verfassungsmäßig die Steuern nicht bewilligen, so lange ihnen nicht nachgewiesen werde, daß die Domainen, Regalien und andere der Domainendirection zur Verwaltung übertragene Einnahmen den noch zu deckenden Staatsbedarf nicht zu decken vermögen. Der Ausschußbericht beharrte darauf,

daß der Zugriff der Regierung auf die Domainen durch kein Gesetz gerechtfertigt sei. Entstehe durch eine Steuer-
verweigerung Unheil, Stockung in den Geschäften, Anarchie
im Lande, so sei dies nicht den Deputirten, die an ihrem
Eide, an ihrer Pflicht festhalten, sondern denen zuzurechnen,
welche, sich in klarem Bewußtsein des Unrechts befindend,
den Ständen zumuthen wollen, ihrer längst geschöpften
und ängstlich geprüften Ueberzeugung untreu zu werden. —
Doch man dürfe vielleicht nicht bloß nach Gründen des
strengen Rechts fragen, man müsse vielleicht Rücksich-
ten der Politik nehmen. Es lasse sich voraussehen, daß
„unendlich“ viele Steuerpflichtige, trotzdem, daß die Re-
gierung durch die Vernehrung der Herrenbank die Stim-
menmehrheit für sich haben werde, die Steuerverfassung der
zweiten Kammer zum willkommenen Vorwand nehmen wer-
den, um die Steuerzahlungen zu verweigern. Hierdurch
werde eine „schauerhafte“ Aussicht auf eine „gräueltolle“
Zukunft eröffnet: denn die Regierung werde sich durch
keine Widerspenstigkeit, die vielmehr nur die Widerspen-
stigen unglücklich machen werde, abhalten lassen, die Steuer-
zahlung zu erzwingen. Die Schuld dieses Unglücks, dieser
Unordnungen werde man den Deputirten zuschieben, die ja
schon jetzt, da sie noch sprechen dürften, das „Unglück“
hätten, für Demokraten verschrien zu werden. Aber alle
diese Bedenken würden durch die eine Lehre gehoben: „Thue
Recht und scheue Niemand“.

Nachdem darauf Eberhard der Jüngere noch von
dem Geiste der Regierung gesprochen, die ihre Angelegen-

heiten als Privatangelegenheiten betrachte, nachdem er das Volk ein unzufriedenes, belastetes genannt, nachdem der Commissär der Regierung, Herr Magdeburg, das Dasein der Noth und Unzufriedenheit im Volke getadelt, wurde das noch erforderliche Steuerstempel mit achtzehn gegen vier, die provisorische Erhebung von zwei Steuerstempeln mit siebenzehn gegen fünf, der Credit von 40,000 Gulden mit fünfzehn gegen sieben Stimmen verweigert; Herr Magdeburg erklärte aber sogleich, daß der Regierung, weil sie die siebenzehn Stimmen der Herrenbank für sich habe, überall mit Stimmenmehrheit die Gelder verwilligt seien.

Die Deputirten beschloffen, den Minister in Anklagestand zu versetzen: am 17. December wurden ihre Sitzungen von Neuem vertagt: die Herrenbank sei mit einer Prüfung der Rassenrennung beauftragt, um mit Gewißheit festzustellen, ob das Land durch die Scheidung der Steuer- und Domainenlaste verfürzt sei. Der Bericht der Herrenbank sei erst abzuwarten.

Das Ende des Jahres 1831, welches wohl hätte zeigen dürfen, was die Stände den Regierungen gegenüber vermochten; fand in Württemberg ganze Wahlclubs eifrig damit beschäftigt, die Wahlen zu dem bevorstehenden Württembergischen Landtage in liberalem Sinne zu leiten und die Regierung wandte auch ihre Mittel an, um den Wahlmännern die richtigen, regierungsmäßigen Gesichtspunkte anzugeben.

Der Chef des Departements des Innern v. Kapf erließ ein Rundschreiben an die Oberbeamten. Die Wahlen, sagte er, gäben ihnen Gelegenheit zur Mittheilung ihrer Meinung und ihres Rathes; er, der Minister, wolle ihnen hier die Ansichten der Regierung kund thun, damit sie wüßten, welcher Rath in ihrem Munde der beste sei. Die Regierung, deren einziges Augenmerk das Wohl des Landes sei, müßte ihrer Ueberzeugung untreu werden, wenn es ihr gleichgiltig wäre, ob Freunde, ob Gegner ihres Systems aus den Wahlen hervorgehen.

Hauptgrundsatz der Regierung sei, die Verfassung ungekränkt zu erhalten, und alle, aber auch alle Grundsätze derselben zu zeitgemäßer Entwicklung zu bringen. Wie die Regierung das verstehe, habe sie durch ihre bisherige Wirksamkeit gezeigt: sie habe den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Volksrepräsentation gesichert, dem Finanzhaushalt Klarheit und Ordnung gegeben, öffentliche Lasten vermindert, ein auf Entfesselung des Grundeigenthums und ungezwungene Bewegung der Gewerthätigkeit berechnetes System von Gesetzen angelegt, Zoll- und Handelsverträge abgeschlossen, das Civilrecht verbessert, ein zeitgemäßes Strafgesetzbuch vorbereitet, eine auf freies Bürgerthum und erhöhtes Selbstbewußtsein gegründete Gemeindeordnung zu Stande gebracht, die Organisation der Staatsbehörden auf Entfernung aller Willkür und vollständigen Rechtsschutz berechnet, die Anstalten für Geistesbildung erweitert und vervollkommnet, und der geistigen Mittheilung, so weit es von der Regierung abhing, freien Spielraum eingeräumt. Ver-

änderungen und Verbesserungen seien einer festen dauernden Grundlage bedürftig; besonnener Fortschritt, Gerechtigkeit gegen erworbene Rechte, nicht gewagte Sprünge seien hier an der Stelle.

Diesem System der Regierung ganz entgegengesetzt möchten sich Viele zu Rathgebern aufdrängen, welche zwar nicht ohne Kenntnisse, wohl aber ohne eine zusammenhängende Kenntniß des Bestehenden, ohne eine gründliche Detailkenntniß der einzelnen Verhältnisse seien. In einer Theorie befangen, wirken diese Rathgeber um so nachtheiliger, je größer ihr Eifer sei. Verschmähter Rath mache sie zu Feinden. Sie entwürfen düstre Gemälde des bestehenden Zustandes und, blindlings ihre Zwecke verfolgend, griffen sie nicht selten die Grundlagen des gesellschaftlichen Gebäudes an, das sie verbessern wollen.

Eine zweite Klasse von Rathgebern, die entweder blind den Eingebungen einer selbstsüchtigen Leidenschaft gehorchen oder mit Bewußtsein einen gesellschaftswidrigen Zweck verfolgen, seien um so gefährlicher, je mehr sie es verständen, sich in das schimmernde Gewand von Freunden des öffentlichen Wohles, von Vertheidigern der Volksinteressen zu kleiden und in dieser Hülle oft Wohlmeinende zu täuschen. Zwar, würden sie von der öffentlichen Meinung erkannt, so würden sie auch gleich verworfen; aber es sei schwer, sie zu erkennen. Hauptmerkmale seien, daß sie wissentlich Thatsachen entstellen, über ganze Klassen der Gesellschaft Verwerfungsurtheile aussprechen, das obrigkeitliche Ansehen herabwürdigen, das bestehende Gute wie das vergangene

Verdienst weglängen, sich der Waffe der Verkümmung bedienen, erworbene Rechte verachten, die Volkshoffnungen mit trügerischen Bildern rechtlich und moralisch unmöglicher Reformen beschmeicheln, sich an edle gleich wie unedle Leidenschaften wenden.

Auch die ursprünglich wohlmeinenden Rathgeber, sobald sie unter diese Merkmale fallen, seien entschuldbarer zwar, aber nicht minder gefährlich.

Bei den Wahlen werde nun gewiß das durch sittliche Bildung und Tugend ausgezeichnete Württembergische Volk auf Bewahrung eines sittlichen Verhältnisses zu seinem Regenten sehen. Es liege durchaus nicht in diesem Verhältniß, daß an der Strenge der Forderungen des öffentlichen Wohles etwas nachgelassen werde, wohl aber, daß die Erfüllung dieser Forderungen in besonnenem Zusammenwirken mit der Regierung, das gewiß besser sei als der blendende Schimmer ständischer Verhandlungen, erreicht werde.

Willkommen seien daher der Regierung als Vertreter des Volkes wahre Freunde der Verfassung, denen diese in ihrem ganzen Umfang heilig sei, die keinen Punkt, kein Princip derselben auf Kosten der andern obenanstellen und ausbeuten möchten, aufgeklärte, uneigennützigte Freunde des öffentlichen Wohls, Männer von Gerechtigkeitsfun und Unabhängigkeit auch gegen Volksgunst und Zeitungslob, Männer von gereiftem Charakter und Urtheil, die durch Sachkunde, Geschichtskunde und Erfahrung gegen die Theorie feuerfest seien.

Dies Rundschreiben, das mit einer Anempfehlung der

Wahlfreiheit schloß, das sich ganz und gar auf die öffentliche Meinung stützte, das das Volkswohl gegen seine falschen Freunde, die Gerechtigkeit gegen die Lüge, die Sittlichkeit gegen die Verläumdung, die Sachkunde gegen die Unwissenheit schützen wollte, dies Schreiben, das ganz liberal war, denn es wollte, daß die Regierung sich in den Dienst der Freiheit, die Freiheit in den Dienst der Regierung stellte, dies Schreiben wurde von den Liberalen Württembergs als antiliberal, unconstitutionell angefeindet.

Die Liberalen sahen bei der Regierung böse Absicht, ein Spielchen mit dem Volkswohl.

Die Regierung sah bei den Liberalen ein Spielchen mit dem Volkswohl, böse Absicht. — —

Beide Seiten, Regierungen und Volksparthei, suchten damals zu beweisen, daß des Volkes Meinung auf ihrer Seite set.

Als die Abstimmungen der Abgeordneten über die Civilliste die Umgebung des Bayrischen Königs, die Hauptstadt, das Land aufregten, erhielt der König aus mehreren Städten und Dörfern Alt-Bayerns Zuschriften. München, Ingolstadt, Amberg, Wasserburg wollten in Adressen beweisen, daß die Treue für das Herrscherhaus der Ruhm des Alt-Bayern sei. „Wir Bauern von Ganting hören,“ hieß es in der Gantinger Adresse, als deren Verfasser man den Grafen von Seinsheim, den Jugendfreund des Königs Ludwig, nannte, „daß einige alberne Pinsel als Tribüne, Conversationsblatt und andere dumme Schreiber und Stände sich erfrecht, die heilige Majestät unsers allgeliebten Königs

zu beleidigen. Wir bitten also Ew. Majestät, uns Bauern in Bayern, und wir denken alle gleich, nur einen Wink zu geben, und in Einer Secunde haben Ew. Majestät keine lebenden Feinde mehr.“ Die Bauern von Gauting erklären, „keine Franzosen zu sein, die nicht wissen, was sie wollen,“ sie würden allezeit das Schild ihres Herrschers sein, ein undurchbringlicher Felsen; ihrem Könige stehe ihr Leben und ihr Vermögen ewig zu Gebote, für den Willen, den Ruhm, das Glück, die Größe des Hauses Wittelsbach wollten sie leben und sterben, dieses glorreiche Haus solle sie stets regieren und es werde wahrhaftig hoch blühen, so lange noch ein Bauer lebe.

Der badischen Volksvertretung wurden in den beiden letzten Monaten ihres Wirkens gegen fünfzig Dankadressen aus allen Gegenden des Landes zugesandt. Sie bezogen sich theils auf die Wirksamkeit der Stände für das Landeswohl überhaupt, theils auf ihr Benehmen dem Bundestage gegenüber.

In der Dankadresse von 68 Bürgern von Karlsruhe, welche v. Kottel am 7. December der zweiten Kammer übergab, ward versichert, sie, die Bürger, hätten in den Worten eines v. Kottel, Duttlinger, v. Isstein, Welcker, „die ernste Mahnung erblickt, sich zu wappnen, um für die Heiligkeit des Badischen Regentenstammes, seinen Thron und seine Souveränität Gut und Blut zu wagen.“

„Nur die Geschichte kann und wird Euch auf würdige Art preisen, — und aus der Seele des sterbenden Vaters — Zeuge unserer Lage — wird einst der freie Sohn auf

die Frage: Vater, was war denn das für eine Zeit, in der Du früher lebstest? Du erzähltest mir Dinge, die wie Märchen lauten, sprachst von Druck, Zwang, Last, Mißtrauen und dergleichen und doch ist mir dies Alles fremd — wir leben in Friede und Eintracht im Hause, kein ungeladener Gast betritt unsere Schwelle, unsere Kunst, unser Gewerbe blüht, unser Acker und seine Früchte gehören uns allein, wir finden Recht und Schutz bei unserer Obrigkeit, wir dürfen einen freien geistigen Verkehr in Wort und Schrift üben, wo wir hinblicken, begegnen wir Deutschen Freunden, Brüdern, die uns die Hand reichen, unsere Abgaben sind mäßig, unser Regent liebt uns aufrichtig, wie Du Deine Kinder, und wir verehren ihn nächst Gott am höchsten; sage, Vater, was war denn das früher für eine Zeit? — auf diese Frage wird einst der freie Sohn zu treuer Ueberlieferung auf Generationen freudig die Antwort erhalten: Sohn! es war eine schwere, bewegte Zeit, es kämpfte und rang furchtbar das Gute mit dem Bösen, und fast war der Sieg auf Seite des letztern, aber kräftige, muthige, geistreiche Männer traten vereint mit einem biedern Fürsten in die Schranken, mit dem Guten gemeinschaftliche Sache zu machen, und siehe da, das Gute siegte durch ihren Beistand; auch Du, mein Sohn, verdankst ihnen die Freiheit Deines Geistes, Deines Bodens, Deine persönlichen und politischen Rechte!“

Aber nicht bloß auf das Wirken ihrer speciellen Landesvertreter beschränkte sich die dankende Thätigkeit der Badischen Bürger: Freiburg sandte eine Adresse an Jordan,

um ihm für seinen den Bundestag betreffenden Antrag Ehre zu erweisen, und zugleich sammelten die Bürger dieser Stadt zu einem Ehrenbecher für diesen Kurhessischen Deputirten. Hinter solchem Beispiel blieben die Kurhessischen Städte selber nicht zurück. Marburg, Hanau, Fulda erkannten in Adressen den Schritt an, den die Kurhessischen Stände zu einer Reformirung der Bundesversammlung gethan.

Die Marburger Adresse, von den vier Bürgern, welche dieselbe veranlaßten, von den Mitgliedern des Magistrats, so wie von den Vorstehern der Deputirten der Kaufmannschaft und sämtlicher Zünfte der Stadt unterschrieben, sagte, die Nachricht von den Verhandlungen über die Motion des Deputirten Jordan „habe die Brust jedes braven Hessischen Bürgers und Deutschen Vaterlandsfreundes mit dem erhebenden hohen Gefühl freudig erregen müssen, welches nur die höchste aller bürgerlichen Tugenden, der Patriotismus, einflößen könne.“ Der Deutsche denke wieder an ein Vaterland. „Wir wollen keine Revolution. Die beste ist ein Uebel. Freunde Deutsche! über der Asche jener heldenmüthig gefallenen Polen reicht Euch die Hände, und im verschlungenen Bunde aller redlichen Deutschen Patrioten gelobet Ihr Deutschen Völkerstämme mit Euren constitutionellen Fürsten und Landständen, Euch mit Gut und Leben für die Unabhängigkeit unseres Deutschen Vaterlandes und Eurer Rechte gemeinschaftlich zu einigen und den Eingang zum öffentlichen Leben, zu einer politischen Wiedergeburt Deutschlands von keiner Allianz und ihrem Gefolge verhindern zu lassen! Die Stände, die freie Presse und

die öffentliche Meinung können den Kampf mit ihnen aufnehmen, und er ist nicht schwer, nicht blutig, dieser Kampf, wenn Gemein Sinn und Vaterlandsliebe die enge Brust erweitern und die Kleinlichen Interessen verdrängen.“

Die Stände, die freie Presse und die öffentliche Meinung! Nachdem die Badischen Stände mit ziemlicher Ehre aus einander gegangen, nachdem die Bayrischen ohne Resultate ihrer Anstrengungen entlassen, die Nassauischen vertagt waren, blieben nur noch die Kurhessischen Stände, die Presse und die öffentliche Meinung übrig.

Die Süddeutsche Presse hat im Herbst des Jahres 1831 an Bedeutung und Inhalt gewonnen. Die trüben Aussichten nach dem Falle Warschaus, die Ordonnanzen des Bundestages, die Einsicht, daß die Regierungen die Censur aufrecht zu erhalten entschlossen seien und daß man daher den Gedanken an eine Befreiung der Presse von Seiten der bestehenden Gewalten aufgeben müsse, die immer zunehmende Bedeutungslosigkeit der Bayrischen Kammer — dies Alles stellte die Presse auf eigene Füße, stellte sie über die Volksvertretung, welche von ihr bald getadelt, gestraft wurde, wie die Bayrische, bald, wie die Badische, Kurhessische, Worte der Aneiferung, der Aufmunterung vernehmen mußte. Der Blick der Journalisten ging über die Grenzen eines einzelnen constitutionellen Staates hinaus und umfaßte ganz Deutschland.

Wohlmeinend, unrevolutionär war und blieb dabei die Deutsche Presse auch noch Ende 1831. Der „Bote aus Westen“ citirte am 6. December (Nr. 169) Weiße's Verse:

„Der Freund, der mir den Spiegel zeigt,
Den kleinsten Flecken nicht verschweigt,
Mich freundlich warnt, mich ernstlich schilt,
Wenn ich nicht meine Pflicht erfüllt,
Der ist ein Freund,
So wenig er es scheint!“

Als die Stuttgarter Hofzeitung die Süddeutsche Opposition als hochverrätherisch bezeichnete, welche mit Frankreich eher als mit Deutschland harmonire und eine Französische Invasion zu Gunsten Deutscher constitutioneller Freiheit gern sehen würde, antwortete die Stuttgarter allgemeine Zeitung: Die Opposition darf und wird diese Beschuldigung nicht auf sich sitzen lassen, die Süddeutsche Opposition zeichnete sich bisher durch die Oeffentlichkeit und Freimüthigkeit aller ihrer Schritte aus. „Wir wiederholen,“ sagte dieselbe Zeitung in einer andern Nummer, „daß das ehrliche und reine Württemberg diesen in seiner Lücke so unbeholfenen Ankläger mit Verachtung zurückweist. Wir wiederholen, daß die Opposition in Württemberg stets offen und ehrlich zu Werke gegangen ist und daß es die größte Unkenntniß des biedern Schwäbischen Charakters verräth, wenn ein Publicist uns Würtemberger gern zu Belgiern stempeln möchte. Wir können endlich nicht verhehlen, daß es uns nicht wohlgethan scheint, in dieser tiefbewegten Zeit, deren Constellationen vielleicht immer verhängnißvoller werden, das Vertrauen zwischen Fürst und Volk doppelt zu vergiften.“

Friedrich Seybold, Redacteur der „Donau- und Neckarzeitung“, welcher, wie die Tribüne belobt, „die Traditionen

der Willkürherrschaft mit Ernst und Spott behauptete,“ findet gleichwohl, daß „die Kritik mit unüberkennbarem Talent, aber auch mit einer Behutung geschrieben sei; welche der guten Sache nicht selten schade.“

Das in Würzburg erscheinende „Vollblatt“ bedauerte in einer Parallele zwischen Bayern und England nur, daß es in ersterem nicht eben so constitutionell gehe, wie im letztern. „In England schlägt sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen König, Ministerium und Volk, nur die Aristokratienkammer steht wie ein feindlicher Dämon diesem Liebesbunde gegenüber. In Bayern verbindet sich die Regierung mit dem Aristokratenstand. In England sind die Stände als gesetzgebende Gewalten geachtet. In Bayern kann es der Beamte noch nicht einsehen, daß der Staatsdiener dieselbe Ehrfurcht gegen die Stände, wie gegen die Regierung selbst hegen müsse; jeder Schreiber glaubt über die Abgeordneten schnipfen zu dürfen.“

Lang dieses wohlmeinenden Sinnes der Journalisten war die herzustellende, freilich constitutionelle, Einheit Deutschlands das Thema, welches im Herbst 1831 alle Zeitungen abhandelten. „Der Deutsche Nationalstimm ist in seiner ganzen Allgemeinheit erwacht,“ berichtete der Kasseler Correspondent der Stuttgarter allgemeinen Zeitung bei Gelegenheit der Jordanischen Motion. Und Wetz überschrieb mehrere Artikel der Deutschen Kritik „Deutschlands Wiedergeburt.“

Die Verstückelung Deutschlands, sagte er, lasse sich um so weniger dauerhaft durchführen, als die auf dem Natur-

triebe und Nationalität beruhende Sehnsucht nach Wieder-
 vereinigung durch die mächtigen Kräfte der Interessen
 gesteuert werde. Die Bewusstheit Deutschlands sei die
 Quelle von Verarmung und politischer Nullität. „Ohne
 Nationalität kein Heil für Deutschland! Diese Wahr-
 heit sollten wir täglich und zurufen: das Verlangen nach
 der Wiederherstellung eines Vaterlandes sollte die Brust
 eines jeden Deutschen durchdringen. Der große Zweck soll
 nicht durch ungesetzliche Mittel, sondern nur auf gesetzmä-
 ßigem Wege und zwar dadurch erreicht werden, daß man
 beharrlich und unermüdet die Nothwendigkeit der politi-
 schen Reform Deutschlands öffentlich darlegt und endlich
 sowohl der gesammten Nation als den verschiedenen Regie-
 rungen die Ueberzeugung abgewinnt, daß eine solche Maß-
 regel von den Interessen der Fürsten nicht minder als von
 denen aller Deutschen Volksstämme gefordert werde. In
 der Macht der öffentlichen Meinung liegt dann die Bürg-
 schaft für die Wiederherstellung unserer Nationalität.“
 Frage man nun, durch welche Verfassung diese National-
 einheit dargestellt werden solle, so sei es klar, daß diese
 Verfassung nicht dem Deutschen Nationalcharakter zuwider
 sein dürfe. Der Schwabe, der Böhmer, der Hesse werde
 immer eine Dynastie beibehalten wollen. Darum könne
 dem Deutschen Volkscharakter nur die Bildung eines Föde-
 rativstaates entsprechend sein, und zwar in der Art, daß
 das einzelne Land, in Beziehung auf seine besonderen An-
 gelegenheiten, die Souveränität durch seinen Fürsten be-
 halte, und daß nur die gemeinsamen Angelegenheiten der

Deutschen der Leitung einer Deutschen Nationalregierung, unter Mitwirkung zweier Kammern, übergeben werden. Die Elemente zur erblichen Kammer wären bereits vorhanden, es seien die Deutschen Souveräne, welche die Kammer der Deutschen Reichsfürsten bilden würden. Aus ihrer Mitte müßte der Regent gewählt werden, der als Deutscher Kaiser für seine Lebenszeit die allgemeinen Angelegenheiten der Deutschen mit verantwortlichem Minister zu leiten hätte.

„So sei Deutschland berufen, heißt es in einer Pariser Correspondenz der Tribune, das constitutionelle Wesen in Europa zum Siege zu bringen.“

Deutschland bedürfe eines Heilens, heißt es Nr. 120, dessen Wesen in eble, hingebende Leidenschaft aufgelöst, die erstorbenen Nationalgefühle gleich einem elektrischen Funken zu wecken und die gedrückten erhalteten Gemüther mit dem himmlischen Feuer ergreifender Begeisterung zu erwärmen im Stande sei. „Friede, der mehr sein soll, als ein Waffenstillstand, von kürzerer oder längerer Dauer, ist nur dann möglich, wenn gewissenhafte Achtung der Rechte des Menschen und heilige Achtung der Rechte der Völker zum obersten Gesetz der Staatskunst und des Völkerrechts erhoben wird.“ „Versöhnung mit dem constitutionellen Prinzip, das ist es, was der Geist der Zeit, so wie die gemeinschaftlichen Interessen der Völker und der Fürsten fordern.“

Die Stuttgarter allgemeine Zeitung*) richtete an die

*) Mit dem 20. November nahm diese Zeitung den Titel

Hörten Deutschlands die Aufforderung, den Büllern den Freibrief ohne Widerstreben zu geben und das Streben nach größerer Einheit nicht zu hemmen: dann würden sie sehen, wie kräftig das Siegesgeschrei mit Gott für Recht, Freiheit und Vaterland erschallen werde.

Auch die französische Presse sprach ihre Sympathieen für die Einheitsbestrebungen der Deutschen Stände und Journalisten aus. „Die Hessischen Stände,“ sagte der Courrier francais in seiner Nummer vom 18. November, in der er den Antrag Jordans auf eine bessere Constitution Deutschlands mittheilte, „die Hessischen Stände, indem sie die Regierung auffordern, einzuschreiten, damit dieser große Entwurf verwirklicht werde, werden vielleicht den Ruhm genießen, den neuen Zeitpunkt der wahren Unabhängigkeit Deutschlands bezeichnet zu haben.“ Der Constitutionel vom 30. November hob mehr die revolutionäre Seite an jenen Bestrebungen hervor: „In Deutschland,“ sagte er, „gibt es kein öffentliches Leben, weil die politische Repräsentation dieses Reiches auf vierunddreißig Residenzen vertheilt ist, und weil die Beamten dieser Menge von Staaten, die Umgebungen dieser Throne den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten bemüht sind. Allein Deutschland ruht auf einem Vulkan und der Ruf: es lebe das Vaterland! wird überall Anklang finden.“

Indem die Presse so über die Interessen der Einzel-

„Deutsche allgemeine Zeitung“ an; alle Nummern des December verschickte sie als Probeblätter unentgeltlich.

staaten hinausging, wurde sie zu einer Kritik des Liberalismus, der sich damit begnügte, in Angelegenheiten des Specialvaterlandes reformativisch zu wirken, getrieben. . . .

Die Stuttgarter allgemeine Zeitung in einem Artikel vom Neclar 7. November tadelte die Liberalen, daß sie nicht kräftig genug aufgetreten. Selbst jene Eingaben zu Gunsten Polens seien zwar ein Zeichen guten Willens, aber auch ein Beweis des Mangels an politischem Muth gewesen; sie seien voller Umschweife, voll schwächerner Wendungen, und statt eine große Nationalgesinnung auszusprechen, statt durch eine freimüthige Sprache eine große moralische Wirkung zu erzielen — denn man habe sich doch nicht wohl denken können, daß der Bundestag auf jene Petitionen zu Gunsten Polens thätig einschreiten werde — habe man die Cholera zum Vorwande genommen, um für die Polen zu sprechen.

Freilich, schreibt dieselbe Zeitung vom Neclar 2. November, freilich wisse sie, daß, wenn sie ein kräftiges Benehmen fordere, sie alle diejenigen gegen sich habe, — und deren Zahl sei Legion — welche bei vollkommen liberaler Gesinnung und gründlicher Kenntniß dessen, was Noth thue, doch vor jedem entschiedenen Schritt zurückschrecken; sie nähmen einen Anlauf, bis sie an den entscheidenden Punkt kämen — dann aber ging's ihnen, wie Einem, der vom bösen Geist im Kreis herumgeführt, nimmer vom Fleck komme.

Auffehen machte Ende 1831 ein Buch P. A. Pfizers: „Briefwechsel zweier Deutschen.“ „Trostlos,“ heißt es in

denselben, ist der Zustand der großen Masse der Bewohner Deutschlands, ihres Stammes und Kerns, des ererbenden Volkes, das sich von allen Seiten bedrückt, eingeengt, verflümmert und angefohlen fühlt, ohne bei der immer allgemeiner werdenden Wohlthätigkeit und Philanthropie der Verwaltungsformen und dem liberalen Auftrieb unserer Einrichtungen zu wissen, was denn eigentlich die Ursache der schleichenden Krankheit ist, die seinen Wohlstand langsam untergräbt, seine Lebensquellen austrocknet, seine Existenz vergiftet und unterhöhlt. Das fleißigste Volk der Erde erwirbt kaum so viel, um gegen Hunger und Kälte nothdürftig geschützt zu sein, die kräftigsten Naturen altern durch harte Entbehrungen und unnatürliche Anstrengungen vor der Zeit, verleben sich auf in ständlichem Kampf und Ringen um die elendeste physische Existenz. Tausende von Vätern sehen den Tod ihrer verkrüppelten Kinder als eine Günstigkeit des Himmels, ihren eigenen mit der stumpfen Gefühllosigkeit des Leibeigenen an. Die Kräftigungen des Glaubens reichen nicht mehr hin, ihre Bergweisung zu dämpfen, ein thierischer Kampf ist ihre einzige Erholung und manches der gemeinsten Lebensbedürfnisse für sie ein unerschwinglicher Luxus. Diese unglücklichen Geleuten, dieses Vieh, dieses zu Lastthieren herabgestoßene Geschlecht, diese mit Füßen getretene Landbewohner, sie harren der Stunde der Erlösung, auch ihre Stunde muß kommen." — „Die Regierungen suchen das Uebel, das sie zu fühlen anfangen, durch Sparsamkeit im Einzelnen, durch eine aufmerksamere Rechtspflege, strengere Ordnung und verbesserte Gesetzgebung

zu verringern, das Gewicht der Staatslasten durch gleichere Vertheilung und durch mildere Verwaltungsformen zu erleichtern. Alle diese Anstalten sind vergebens.“ P. A. Pfizer findet nämlich den Fehler im System, das von Grund auf einer Aenderung unterworfen werden müsse. Er hofft, daß die Deutschen Fürsten sich unter einer gemeinschaftlichen Bundesfahne zum Neubau des gemeinsamen Vaterlandes brüderlich die Hand reichen werden. Im entgegengesetzten Fall droht er mit der revolutionären Gesinnung der Bauern, welche leicht über die Städte herfallen und der Civilisation, unter der sie nur litten, den Krieg ankündigen könnten.

Der oppositionelle Schriftsteller schwankte also zwischen Ordnung und Gewalt, Gesetz und Ummänzung, wenn er an die Art dachte, wie seine Wünsche zu erfüllen seien: und indem er bedachte, daß das Deutsche Volk zwar liberal, d. h. thatfächlich sei, aber nicht zum Handeln komme, mußten seine Urtheile über das Volk, das er den von ihm gehefften Operationen zur Grundlage geben wollte, in einen Widerspruch geraten. So sagte auch Pfizer: „ich behaupte, daß weniger die Fürsten als die Völker Deutschlands das große Hinderniß einer Vereinigung bleiben werden“ — „nur mit Feder und Papier in der Hand ist der Deutsche unserer Lage noch ein menschlicher Aeußerungen und Thätigkeiten fähiges Wesen, nimmt man ihm jene, so scheint er auch der Denkkraft beraubt. Nur in der Oper und im Schauspiel erkennt er den Weltgang.“ Aber dann tröstete er sich wieder: „Die Deutschen sind

Herrscher im Reiche des Gedankens; so ist es also das natürlichste, daß ihre Wiedergeburt im Leben durch die Macht des Gedankens, durch die fortschreitende Erhöhung und gleichmäßige Verbreitung der Intelligenz vermittelt werde.“) Ja, er, der vorher von einer nothwendigen Einem Regierung, mit Vasallenhum der Fürsten, gesprochen, kommt zu der tröstlichen Hoffnung auf die Macht des Gedankens, auf die zukünftige Gesamtbildung der Nation, in welcher das Institut der Fürstenschaft freiwillig und von selber verschwinden werde.

Seiner Widerspruch in Charakteristik des Deutschen Volkes — ein nothwendiger Widerspruch, weil der Schriftsteller, im Reiche des Gedankens dem Bestehenden feindlich, doch mit dem bestehenden Volke operiren wollte, — fand sich in allen damaligen oppositionellen Schriften.

Wirth sprach von der Indifferenz der großen Masse des Publicums für die Fragen der höheren Politik. Die Stuttgarter allgemeine Zeitung erkannte es an, daß der Liberalken, die sich im Ruffe drehen, Logion sei. Und Stebenpfeiffer sagte zwar im Boten aus Westen — Nr. 165 — man sehe die Wolken zu einem furchtbaren Gewitter sich thürmen; aber „das Volk ist stark“ und durch den nächtlichen Wollenschein breche der Freiheit goldenes Licht: er bündigt aber selbst — Nr. 171 — diese Kraft des Volkes dahin, „daß es sich sehnen, daß es waschen solle: „als der natürlichste Wunsch,“ sagt er, „als das gerechteste Verlangen, als das würdigste Streben muß es daher erscheinen, wenn der Deutsche ein wirkliches Nationalband

zu klapfen strebet; die heilige Sehnsucht nach einem Vaterlande, jetzt wieder laut werdend in Deutschland, möge nimmer entschlimmern. Durch Wort und Schrift gebe aller Orten ein Jeder nach seinen Kräften diese heilige Sehnsucht kund;“ und in derselben Nummer theilt er sogar ein Spöttelied auf Michel mit, der immer sage, es müsse btegen oder brechen, da man es doch nie brechen sehe.

Die Presse, welche vorausah, daß sie mit dem Jahre 1882 allezu stehen werde, mußte bei ihrem Streben nach liberaler Macht diese Macht auch äußerlich ausgedrückt sehen wollen, sie mußte wollen, daß sie und ihre Gegner die liberalen Haupter zählen können. Der Gedanke an Stiftung von Vereinen war da ein sehr nahe liegender. Schon die Nummer 54. des „constitutionellen Deutschlands“ schlug Vereine vor, welche sich die Verbreitung freisinniger Ideen und freisinniger Blätter angelegen sein lassen.

Einen guten Stamm für solche Vereine bildeten die schon bestehenden Polenvereine. In der Aufnahme und Feier der fliehenden Polen sprachen die Deutschen ihre Protestation gegen die Erfolglosigkeit der dem Bundestage übersandten Adressen aus. Als am 19. November die ersten Polnischen Flüchtlinge, zwei Offiziere, in Zweibrücken ankamen, wurde vom Verein der Polenfreunde sogleich ein Abendessen im Casino veranstaltet. Herr Savoye, Ausschußmitglied jenes Vereins, sprach in einem Toast die Ueberzeugung der Völker, daß Polen wieder erstehen werde, aus. — Die Regensburger veranstalteten

den Generalen Kamoriso, Langermann und Schneider ein Fest, bei dem, wie die Tribüne berichtet, der ausserlesenste Theil der Bewohner Regensburgs versammelt war. Thränen seien geflossen, als Langermann „den Namen seiner gefallenen Brüder, die mit ihrem Blute den Boden des Vaterlandes tränkten; und den politisch Todten, deren Tausende in den Steppen Sibiriens schmachten oder in den Bergwerken nie wieder das Tageslicht erblickten“ sein Glas brachte.

Dieselben drei Generale wurden in Augsburg und Stuttgart gefeiert. In letzterer Stadt wollte ihnen der Liedertranz eine Serenade bringen. Die Polizei verbot es. Dafür stimmte das vor dem Gasthause versammelte Publikum das Lied „noch ist Polen nicht verloren“ an und brachte den Generalen ein Hoch, wofür Langermann mit dem Rufe „es leben die constitutionellen Württemberger“ dankte. Am folgenden Tage — 2. December — veranstalteten die Stuttgarter Polenfreunde ein großes Festessen, bei welchem sich der Polnisch-Deutsche Enthusiasmus in mancherlei Toasten aussprach. Als die Generale am dritten Abends abreisten, war Gasthof, Platz, Straßen mit Volk angefüllt, die Mitglieder der Liedertafel sangen in und vor dem Gasthause und oft wiederholte Hochs geleiteten die Scheidenden durch die Stadt.

In Mainz bildete sich ein Mädchenverein für Polen. Die Deutschen Jungfrauen gelobten sich, allen „entbehrlichen“ Putz und Schmuck zusammenzulegen und durch Verloosung zu veräußern. „Deutschland“, sagte der Westbote, „darf stolz sein auf solche edle Töchter, die dem tiefen

Ernfte der Zeit den Laub des Augenblicks opfern“. Der Mädchenverein schuf 1000 Loose, das Loos zu 1 Fl. „Ich halte“, sagt ein Correspondent der Deutschen allgemeinen Zeitung aus Mainz vom 7. December, „ich halte ein solches Loos in der Hand, „Mädchenverein zur Unterstützung polnischer Verbannten.““ steht in gefälligen schwarzen und blauen Lettern darauf. Netze, geschmackvoll ausgeschnittene Kreuze ziehen sich herum. Aus den Ecken des länglichen Bierells tauchen in Blau ausgebräut Rosenknospen“. An der Spitze des Mainzer Männervereins für die Polen stand der Gutbesitzer Tromler. Auch in München trat ein Verein zur Unterstützung durchreisender Polen zusammen. Die Redaction der Deutschen Tribüne nahm Beiträge an: und schon Ende November 1831 meldete das constitutionelle Deutschland, das damals von Harro Harring redigirt wurde, daß in vielen Gegenden Deutschlands die Unterstützungsvereine für die Polen sich vielmehr mit Deutschen Zuständen, mit Deutscher Nationallehre beschäftigen, als mit Polnischer.

Patriotische Vereine entstanden in Marburg, Cassel, Frankfurt. Der Verein in ersterer Stadt war es, welcher die Adresse an die Ständeversammlung betrieb. Der Verein in Frankfurt erließ einen Aufruf an die Bewohner der Stadt, eine Vorstellung zu unterschreiben, welche auf die Oeffentlichkeit der Erörterungen des gesetzgebenden Körpers anging. — Die Opposition der Frankfurter Einwohner gegen die Befehle der Obrigkeit zeigte sich Ende October 1831 auf eigenthümliche Weise: es waren in jenen Tagen we-

gen der Thorsperre Unruhen und Gewaltthatigkeiten am Allerheiligenthore vorgefallen, und am 28. October wurde ein Gesetz publicirt, daß jeder, der Abends nach 10 über die Straße gehe, gehalten sei, mit einer Laterne mit brennendem Lichte versehen zu sein. Am nächsten Abend waren die Straßen mit Laternenträgern angefüllt: man sah da Laternen von der Größe weniger Zolle bis zur pyramidalen Stallaterne, Laternen, die zierlich von behandschuheten Händen bis zu Laternen, die auf Stöcken und Latten getragen wurden, friedlich neben einander wandeln. Freundliche Damen trugen Transparente mit den unziendlichsten Bezeichnungen, Patrioten trugen Pyramiden mit persiflirenden Bildern: und gegen eine Opposition, die sich nur so spaßig äußerte, gegen einen Tumult, der in einen Mißverleß und gegen den eine kräftige Regierung mit zwei Organeuten ausgerichtet hätte, bot der Senat sogar den Landsturm, die Landwehr dritter Altersklasse von 50—60 Jahren zum Patrouilliren auf.

Und in Hessendarmstadt: — die Darmstädter fühlten sich durch die Aufhebung des Hoftheaters wirklich gekränkt. Als dasselbe am 30. Juni mit der Aufführung der Stammen von Portici geschlossen wurde, ward unter Pfeifen und Rischen im Parterre der geheime Hofrath Rüstner, Mitglied der Hoftheaterintendantz, gerufen, ließ sich aber entschuldigen. Am nächsten Morgen erfuhr man, daß gestern Abend sämtliche in Darmstadt garnisonirende Truppen, sogar die Gensdarmarie und reitende Artillerie wirklich Ordre gehabt hatten, gerüstet zu sein. — Am 17. De-

cember 1820 hatte der Großherzog Ludwig I. seinen Hessen die Verfassung gegeben; am 17. December 1832 ward zur Erinnerung an dieses Ereigniß ein festliches Mahl im Gasthaus zur Kranke veranstaltet. Staatsdiener und Bürger fanden sich hier zusammen; auch Offenbach, Zwingenberg, Dornberg, Reinheim hatten Gäste gesandt. Ein Engländer war zugegen „und doch mehr Engländer als Hessische Offiziere“. Aus den Ministerien des Innern und der Justiz, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten sah man keinen einzigen obren Angestellten, das Fest war also ein Oppositionsfest. Geheimrath Schenk, Präsident der letzten Kammer, hatte bei Tafel den Ehrenplatz. Stauschende Musik begleitete die Hoch's auf den Großherzog und sein Haus, auf die kräftige Einheit deutscher Nation, auf das Wohl Altenglands und der Reformbill, auf das Wohl und Wiederersehen der Polen, auf das segensreiche Wirken der Badischen und Kurhessischen Kammer. Man sang:

„Charte der Hessen, Dank
Sprüht unser Hochgesang,
Sprüht unser Wein!
Doch nur lebendig lebt,
Was stets zum Bessern strebt,
Saftstrom zur Frucht verweht
Im Sonnenschein!

Ist Treu ein sicherer Hort,
Liebt Frei-Mann freies Wort,
Um Treu: Vertraun!

Was unser Kreis gehegt,
Mag stark und unbewegt,
Lebensvoll, treu gepflegt,

Der Saal schau!

Die Deutschen Universitäten lieferten damals Vereine, welche aus einer Reminiscenz hervorgingen. Schon in den letzten zwanziger Jahren waren in Jena, Würzburg und Erlangen Burschenschaften zusammengetreten. Die Deutschen Universitäten, welche einen Jordan, v. Stotect, Mittermaier, Meißner, Senffert in die Ständekammern sandten, wanden im Wufe des Liberalismus, und die Universitätsjugend mußte schon deshalb dem Liberalismus sich aneignen, ja denselben gern bis zu revolutionären Tendenzen folgen, weil die Begriffe, welche der Liberalismus zum Inhalt hatte, eben nur Begeisterung, Enthusiasmus, keine ernstlichen Kenntnisse noch Kritik forderten. Die Tendenz der Burschenschaften, wie sie im September 1827 auf dem Burschentage unweit Bamberg festgesetzt wurde, hieß „Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in vollständiger Einheit gesicherten Staatslebens mittelst Beförderung eines moralischen, wissenschaftlichen Lebens auf den Hochschulen“. Im Jahre 1830 kam in Erlangen die Aufnahmeform in Gebrauch, wonach der Receptend gefragt wurde, ob er von dem Unrechtmäßigen und Vernunftwidrigen der in Deutschland gegenwärtig bestehenden Verfassungen in Bezug auf Recht und Freiheit des Volkes, so wie rücksichtlich der Zersplitterung des gemeinsamen Vaterlandes und der hieraus hervorgehenden Nachtheile überzeugt sei; dann ward er aufgefordert, den Zweck der Burschenschaft mit allen Aufopferungen durch Gut und Blut aufs eifrigste zu verfolgen, ja selbst zur Herbeiführung des gewünschten Zustandes in Deutschland

eine Revolution nicht zu verschmähen. Nach einer Festsetzung auf dem Nürnberger Burschentage 1830 wurde der Redner gefragt: „Bekennst Du Dich zum Volk der Teutschen und erkennst Du, daß ohne unsere Theilnahme an dem Wohl und Wehe unsers gesammten Vaterlandes auch unsere Burschenschaft ihrem Zwecke und Wesen nach nicht bestehen kann? Bist Du, mit uns als Bruder vereint, für die Erreichung dieser Ideen stehen und fallen“? — Auch in Braunschweig, Gießen, Heidelberg, Tübingen, München bildeten sich Burschenschaften. Im Herbst 1834 ward in Frankfurt a. M. ein allgemeiner Burschentag abgehalten; das Einladungsschreiben, welches von der Burschenschaft in Jena ausging, sagte: „Es sei bisher in der Burschenschaft nur gesprochen worden, man habe die Worte: wirken, schaffen, streben nach einem gemeinschaftlichen Ziele bis zum Edel gehört. Es müsse die Zeit kommen, den Zweck auszuführen. Die Burschenschaft solle daher eine mehr praktisch-politische Tendenz genommen, namentlich durch Theilnahme an Zeitschriften und „„Philistervereinen““. Der Burschentag stellte folgende Tendenz fest: „Herbeiführung eines in Ehre und Freiheit geordneten Volkslebens in einem Deutschen Vaterlande“.

Die Presse, so gutgemeint damals noch ihre Vorschläge für das „wahre Wohl des Deutschen Volkes und der Deutschen Fürsten“ waren, wurde doch als eine heranwachsende Macht von der Regierung erkannt, die eben als Macht gefährlich war. In der Art, wie die Maßregeln gegen die Presse

schleuniger auf einander folgten, kann man die Bedeutung erkennen, die man ihr nach und nach beilegte. Die Beratungen und Beschlussfassungen des Bundestages waren Muster für die einzelnen Regierungen.

Die von Wittbeimer und Hatz redigirte Hanauer Zeitung und der vom Grafen Benzel-Strobian in Hamm herausgegebene „Verfassungsfreund“, welche viele Aufsätze über den in Nassau herrschenden Zwiespalt brachten und schon der Nachbarschaft wegen in diesem Bande sehr verbreitet waren, mußten der Regierung von Nassau ein Dorn im Auge sein. Im dritten Heft des zweiten Bandes des Verfassungsfreundes erschien ein Aufsatz, „der Haus- und Staatsminister von Nassau mit sich selbst in Fehde!“, und wurde später von der Königschen Verlagsbuchhandlung noch in besonderem Abdruck ausgegeben. Der Nassauische Minister schickte darauf einen vornehmen, obligen Abgeordneten nach Frankfurt, wo ein Verbot dieser Schrift ermißt wurde. Auch in Kurhessen gewann der Abgeordnete das Ministerium so weit, daß die Schrift unterdrückt wurde: die Regierung in Hamm wurde angewiesen, den Grafen Benzel-Strobian dahin zu vernehmen, wer der Verfasser jener Schrift sei. Hierauf erklärte der Graf in seinem „Verfassungsfreunde“, er stehe persönlich für alle ohne Namensunterschrift in seinem Journal erscheinende Aufsätze ein: er sei bereit, dem Beschwerdeführer über den berügten Aufsatz auf jedem Wege, den Ehrenthamer betreten können, Rede zu stehen. Er lade ihn sowohl zur Privatehrenschlichtung, wie zur gerichtlichen Fehde ein.

Auch die Hanauer Zeitung hatte eine Untersuchung auszustehen. Gleich nach dem Wiederzusammentritt der Nassauischen Landstände hatte sie einem Aufruf an dieselben ihre Spalten geöffnet. Die Domainensache sei für das Herzogthum Nassau Lebensfrage, aber Beharrlichkeit in derselben von Seiten der Stände werde auch für das ganze freiständige Deutschland von Folgen sein. „Ihr selbst versammelt, um Euer Werk zu vollenden und den Kampf zur siegreichen Entscheidung zu führen. Daher haltet fest an Eurer Forderung; durch jedwede Abweichung von derselben würdet Ihr alle Früchte Eurer bisherigen Bemühungen, allen Ruhm Eurer bisherigen Thätigkeit und alle Achtung Eurer Committenten verlieren“. Als nun dieselbe Zeitung noch als Beilage einen Aufsatz brachte: „Der Streit in Beziehung auf die Nassauischen Landesdomainen“, fand sich Herr v. Winzingerode, Schwiegersohn v. Marschall, in Hanau ein, reiste aber bald wieder ab. Nach ihm erschien der Hauptmann und Auditeur Stahl aus Wiesbaden. Dieser bewirkte, daß die Polizeibehörde den Drucker der Zeitung vernahm, um den Namen des Verfassers jenes Aufsatzes zu erforschen. Jener, die Competenz der Polizei bestreitend, weigerte sich, Rede zu stehen. Die Polizei übergab darauf die Sache dem Hanauer Obergericht, dieses dem Landgericht. Da nun aber auch der Gerichts Rath nach dreistündigem Verhör aus dem Drucker, Verleger und dessen Sohn nichts herausbekam, so verfügte sich das Gerichtspersonal mit jenen beiden in ihre Wohnung, um Haus-suchung zu halten. Endlich erklärte der Drucker, er habe

das Original des Aufsatzes dem Obergerichtsprokurator Harß eingehändigt; alsbald wird auch bei diesem Hausfuchung veranstaltet, ohne aber zu einem Resultat zu führen. Nun machten die Hanauer drohende Mienen gegen den Kassauischen Abgeordneten und Herr Stahl begab sich eiligst auf die Reise nach Haus. Das Kassauische Verordnungsblatt vom 23. November brachte endlich die Lösung des Conflictes: Wegen der in der Hanauer Zeitung enthaltenen „Unwahrheiten und Entstellungen“, die offenbar Aufregung unter den Kassauischen Unterthanen hervorbringen sollten, wurde die Verbreitung und Versendung dieser Zeitung im Herzogthum untersagt, für den Contraventionsfall Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht. R. B. Harß war ehrlich genug, in einer Erklärung vom 4. December 1831 (Hanauer Zeitung) sich gegen die im Verordnungsblatt ausgesprochenen Anschuldigungen zu vertheidigen.

In Frankfurt, dessen Presse durch die Literaten Friedrich Junf, Gauerwein, Freyeisen, Thätigkeit, Wirksamkeit, Ansehen erhielt, wurden Ende October durch Beschluß des hohen Senats die „Zeitbilder“ verboten, „weil sie in der Absicht redigirt worden, Mißtrauen gegen die Obrigkeit, Unzufriedenheit mit den Behörden, Zwietracht, Unruhe und Aufruhr unter der Bürgerschaft zu verbreiten“. An die Stelle dieses Blattes traten alsbald die „neuen Zeitschwünge“, welche wöchentlich dreimal erschienen und in Ankündigungen versprochen, in einer Zeit, „wo viele schweigen werden, die fortreden sollten, für die Freiheit zu sprechen,

vor Allem für das Deutsche Volk und das Deutsche Vaterland“.

In Württemberg versuchte es die Regierung, durch die Presse gegen die Presse zu wirken, — sie gewann den Dr. Lindner und Ernst Münch, deren jedem sie monatlich 150 Fl. gab, für die Redaction ihrer Hofzeitung —. Die Stuttgarter allgemeine Zeitung und der Hochwächter erschienen häufig mit Censurlücken: es war damals Praxis der Journale, durch leergelassene Zeilen und Spalten dem Leser Anlaß zum Nachdenken über die Censur zu geben. — Uebrigens mußte Pfizer wegen seines „Briefwechsels“ seine Stelle als Ober-Justiz-Assessor niederlegen.

Die Rheinbayerische Presse kam in der Person Philipp Jakob Siebenpfeiffers mit den Gesetzen in Conflict. In Bezug auf eine Stelle im dritten Bande der von ihm edirten Zeitschrift „Rheinbavern“ wurde Siebenpfeiffer wegen Schmähung der Regierung belangt. Seite 186 jenes Bandes hatte er nämlich, nachdem er verschiedene Mißbräuche gerügt, behauptet, solche Mißbräuche seyen vom Volke, vom Landrath, von allen Behörden geduldet, weil weder die Kreisregierung, noch das Ministerium, noch das Volk die Rechte, die Verfassung, die Gesetze des Rheinkreises kenne, und Niemand da sei, der das Volk über seine Rechte belehre. Der Staatsanwalt fand zwei Gesetzparagraphen, die auf jene Worte angewandt werden könnten: nach dem Einen konnte der Angeschuldigte in eine Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren, nach dem Andern in eine Geldstrafe von 16 bis

500 Franken genommen werden. Der Advokat Geib vertheidigte den Angeklagten: dieser wurde vom Bezirksgericht, weil er die Schranken einer erlaubten Kritik, eines zulässigen Tadelß überschreitend, die Königl. Kreisregierung öffentlich geschmäht habe, in eine Strafe von 50 Gulden und in die Kosten verurtheilt.

Dr. Ernst Große, liberaler Schriftsteller, vormaliger Redacteur der „Bayerischen Blätter“, unter dem Ministerium v. Schenk aus Bayern geflüchtet, wagte es, im Sommer 1831 nach München zurückzukehren. Er wollte Westenrieders Werke herausgeben und fand die geeigneten Mittel dazu nur in dieser Hauptstadt; er versprach auch der Regierung, während seines Aufenthalts in München sich aller Beschäftigung mit Politik zu enthalten; gleichwohl erhielt er die Weisung, die Stadt zu verlassen. Große widerstand: man solle doch eine Untersuchung wider ihn einleiten.

Birth, der sein System, gestrichene Artikel abzudrucken, fortsetzte, hatte viele und wiederholte Gefängnißstrafen zu ertragen, auch wurden mehrere Nummern seines Blattes confiscirt. Da entschloß er sich, Altbayern zu meiden, und sich unter den Schutz der Rheinbayerischen Gesetze, und Gerichte zu begeben. Die oft wiederholten Erklärungen des Dr. Kolb, Redacteur der Speirer Zeitung, daß er ungestraft die von seinem Censor, Herrn von Reimans, gestrichenen Artikel abdrucke, gefielen ihm gar zu wohl.

Zu Nr. 105. der Deutschen Tribüne machte er seinen Entschluß bekannt. So wie Frankreich seine Freiheit den

Journalen zu verdanken habe, so müsse auch Deutschlands Wiedergeburt vor allem durch die Presse errungen werden; doch müsse Gemeinstan im Volke, Interesse für die Journalisten bei den Gebildeten bestehen, damit es immer klarer werde, daß die Presse nur der Wiederhall der Volksgesinnung sei — was die Presse unüberwindlich machen werde.

„Der Redakteur der Tribüne hat den Entschluß gefaßt, seine Person unter den Schutz der Gerichte im Rheintreise zu stellen, und willkürlichen Verböten an die Drucker durch Errichtung einer eigenen Druckerei vorzubeugen. Da ihm aber die Mittel zur Bestreitung des Kostenaufwandes abgehen, so appellirt er offen und aufrichtig an die öffentliche Meinung des constitutionellen Deutschlands mit der Bitte, zu Errichtung einer dem Deutschen Vaterlande und dessen politischer Wiedergeburt bestimmten Presse eine Aktiengesellschaft zu gründen. Die Kosten sind mit 200 Aktien zu 50 Fl. gedeckt. Ein Verlust wäre um so weniger zu befürchten, als mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden kann, daß die Tribüne vom nächsten Jahre eine nicht unbedeutende Revenüe gewähren werde Das Vaterland fordert von seinen Söhnen Opfer. Der Journalist bringt sie willig durch Preisgebung seiner Ruhe, Freiheit und Gesundheit“ Wirth schloß mit der Betrachtung, er werde aus dem Erfolge, den seine Aufforderung haben werde, wohl ersehen können, ob soviel moralischer und politischer Sinn im Volke sei, daß ein Kampf für dasselbe sich nicht von vorn herein als erfolglos herausstelle; jener Erfolg werde ihm zeigen, ob er neue

Kräfte zum Kampfe sammeln, oder diesen und zugleich den Lauf der Tribüne einstellen solle.

Die Sammlung der Beträge zu diesen Actien und ferner zu einer Unterstützung für Siebenpfeiffer, um die demselben auferlegte Geldstrafe zusammen zu bringen, gab Gelegenheit zu neuer Bildung von Vereinen. Die Bürger Zweibrückens wollten die Ehre haben, für Siebenpfeiffer die Geldstrafe wegen eines Artikels zu bezahlen, zu dem er gesagt hatte, das Volk kenne seine Rechte nicht und Niemand sei, der es über dieselben belehre. Der Rheinkreis wollte die Ehre haben, die meisten Actien für Wirth aufzutreiben. Bald kam für Siebenpfeiffer mehr Geld zusammen als nöthig war: dieser aber erließ die Aufforderung, nur immer fort Unterschriften zu sammeln, es komme ja nicht auf das Geld an, es sei gar nicht nöthig, daß alles gezahlt werde — der Ueberschuß sollte für Wirths Presse sein —: aber jeder müsse mit Vergnügen die Gelegenheit ergreifen, um seine Gesinnung öffentlich darzulegen. Täglich enthielt die Tribüne und der Bote aus Westen Ankündigungen, daß neue Zeichnungen für Actien eingelaufen seien. Ein Verein von Heidelberger Studenten zeichnete drei Actien.

Die Zuschrift einer Rheinbayerischen Stadt an Siebenpfeiffer enthielt geradezu die Aufforderung, man solle im Rheinkreise oder besser im gesammten Deutschen Vaterlande einen Verein bilden, der mittelst monatlicher Beiträge einen Fonds zusammen bringe, woraus die über liberale Journa- listen verhängten Geldstrafen und Prozeßkosten bezahlt

würden. Und ein Artikel aus Oberhessen vom 10. December in der Hanauer Zeitung sagte: „Mögen die Polenvereine fortdauern und sich erweitern! Mögen sie zunächst das herbe Loos der polnischen Flüchtlinge, für welche der Wieser Verein bereits die Summe von 300 Fl. zusammenlegte, zu erleichtern suchen, dann aber zugleich der bedrohten constitutionellen Presse Deutschlands ihre Unterstützung widmen. Um ein Mitglied solcher Vereine zu werden, wäre ein flügender jährlicher Beitrag zu entrichten; dies wäre zugleich das einzig nöthige Erkennungszeichen der Freunde der freien Presse!“

Als der Bote aus Westen erzählte, daß ein neunundachtzigjähriger Mann eine Actie für Wirth gezeichnet habe, fügte er hinzu: „So muß es kommen!“

„Nun ihr Zweifler,“ sagte das constitutionelle Deutschland, „ist Hermanns Geist erstorben in seinem Volke? Nein! Hermanns Geist lebt noch!“

Am 23. November reiste Wirth nach dem Rheinreise ab.

Ende December zog Siebenpfeiffer nach Dagersheim, um ebenfalls mit einer eigenen Presse die Pressfreiheit zu erkämpfen.

Es fehlt uns an einem Helden, der mit Worten der Begeisterung den Funken der Freiheit zur Flamme anfachen könne, hatte die Tribune gesagt. Wirth und Siebenpfeiffer schienen die Rolle eines solchen Helden übernehmen zu sollen. Alle Anstalten der letzten Tage des Jahres 1831 deuteten darauf hin, daß vom Städtchen Homburg aus,

wo sich Wirth niederließ, und von Oggersheim aus das Signal zu einer literarischen Insurrection gegeben werden würde und es ließ sich voraussehen, daß die Literaten in Frankfurt, in Altbayern, in Württemberg, in Hessen auf dies Signal hören würden. Dazu kam die Aussicht auf die freie Presse in Baden, von welcher, wenn auch ein constitutionelles, doch ein von der Censur entfesseltes und insofern freies Wort zu erwarten war.

War die ständische Opposition des Jahres 1831 ohne große Resultate geblieben, weil die Abgeordneten in Bezug auf ihr Denken und Handeln an bestimmte Formen und Gesetze gebunden waren, weil, wenn sie ihre constitutionellen Mittel erschöpft hatten, ihnen, als Abgeordneten, kein anderes Mittel übrig blieb, so war die literarische Opposition gefährlicher. Dem Gedanken des Literaten, als solchen, waren keine Fesseln angelegt, der Literat konnte werden, was der constitutionelle Abgeordnete nicht werden darf — revolutionär. Er war mehr Privatmann und darum kühner, die Presse brachte ihn aber auch in eine nähere Beziehung zum Volke als das in der Ständekammer gesprochene Wort: insofern war der Literat wieder mehr Volksmann, und darum wieder kühner. Mochten ihm gleichfalls, wenn er seine Gedanken durch die Presse offenbarte, Gesetze, die den „Mißbrauch“ der Presse verhindern sollten, entgegenstehen, diese Gesetze waren ihm äußerlicher, als die dem Abgeordneten vorgeschriebenen Formen, sie waren seinem Denken fremder, sie waren nicht das Maas seiner Gedanken. Und wenn sie in dieselben

eingriffen, so nahm solcher Eingriff mehr die Form der Gewalt an.

Stand daher für das Jahr 1832 ein regierungsmäßiger Kampf gegen die Presse bevor, so stand auch ein gewaltthätiges Handeln in Aussicht. Ständekammern konnte man durch landesherrliche Rescripte zur Ruhe verweisen, man konnte ihnen das Veto der Landesherren, der Reichsräthe, der Herrenbänke, das landesherrliche Veto entgegenstellen; man konnte sie vertagen, man konnte sie schlimmsten Falls auflösen. Alle diese Mittel waren friedliche, sie nahmen ihren ruhigen Verlauf, sie wurden Anlaß der Debatte, wurden höchstens mit einer Protestation für das ständische Archiv begleitet; bei einer Auflösung verließ man sich auf die künftigen Wahlen oder suchte sie zu leiten. Aber Zeitschriften, Bücher konnte man nur verbieten, vernichten, Schriftsteller konnte man nur einstecken, zur Flucht zwingen. Man mußte wenigstens den Schein der Gewalt annehmen: und daher war selbst ein Sieg über die Presse gefährlich, weil er der Gegenpartei den Gedanken eingab, es sei nun recht, der Gewalt die Gewalt entgegenzusetzen und das Mittel durch den Zweck zu heiligen.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible due to the high contrast of the scan. It appears to be several lines of a letter or document.

Drittes Buch.





Reminiscenzen aus dem Jahr 1831 waren es, welche in den ersten Tagen des Januar 1832 die Gemüther der Süddeutschen in Bewegung setzten. Noch am Sylvesterabend, gleich nachdem, wie das Hochprogramm sich ausdrückte, „der Schluß des Badischen Landtages beendet“ war, brachten die Bürger von Karlsruhe dem Großherzog eine Fackelmusik, wobei ein eigens gedichtetes Festlied gesungen wurde: das ganze großherzogliche Haus, den Fürsten von Fürstenberg, das freisinnige Mitglied der ersten Kammer, die errungene Pressfreiheit, die Kammer der Abgeordneten ließ man hoch leben. — Patriotische Karlsruher sammelten zu einem Ehrenpokal für Herrn v. Kotted, um ihm wegen seiner Protestation gegen die letzten Beschlüsse des Bundestages zu danken. Man erfuhr, daß das ganze Land Anstalten mache, um die heimkehrenden Deputirten festlich zu empfangen, daß Ehrenpforten errichtet werden und daß besonders sich die Freiburger durch Dank- und Freudenbezeugungen für ihre Deputirten auszeichnen würden.

Die Bewohner des Rheinkreises und die Würzburger bereiteten ihren Vertretern Feste. Der „Volkstribun“, ein

in Würzburg durch den Rechtspraktikanten Widmann neu begründetes Blatt, berichtete in seiner ersten Nummer, „als die Kunde anlangte, daß die Würzburger Deputirten heimkehrten, trat ein Ausschuß von zwölf Bürgern zusammen, um sich über einen zu bringenden Fackelzug zu berathen: alle Bürger waren einverstanden, daß man die fragliche Ehrenbezeugung Herrn Ziegler und Leinecker erweisen müsse; rüchftlich des Abgeordneten Seuffert herrschte Verschiedenheit der Stimmen.“

„Freude und Schmerz zugleich“ — sagten die Bewohner des Kantons Dürckheim in einer Adresse an die Deputirten Rheinbayerns — „bemächtigen sich unserer Gemüther in dem Augenblicke, wo wir Euch, edle Abgeordnete des Rheinkreises, entgegenkommen; Freude, weil wir mit Stolz auf die meisten von Euch bliden dürfen; Schmerz, weil nach zehnmonatlichem Kampfe wir von dem Ziele, dessen Erreichung wir Alle sehnlichst wünschten, immer noch gleich weit entfernt sind; ja, weil manche unsere theuersten Interessen noch schwankender stehen als zuvor.“ Die Dürckheimer ergreifen diese Gelegenheit, um noch einmal ihre Wünsche nach Pressfreiheit, constitutioneller Verfassung für jeden Staat und Einheit des Gesamtwaterlandes „im Angesicht von ganz Deutschland unverholen auszusprechen.“

Schüler, der München schon früher verlassen hatte, lehrte damals gerade von einer Reise nach Frankreich zurück, um das Haupttheil der Ehrenbezeugungen für sich in Beschlag zu nehmen. „Die Stütze des Volks, der Koloss

an Geist und Charakter“, wie ihn die Deutsche Tribüne nannte, wurde am 11. Januar in Homburg mit feierlichem Gesänge und einem dreimaligen Lebehoch empfangen. Chr. Scharpff feierte ihn in einem Liede, welches am Schluß den Bruch der Fesseln und das „in Freiheit und Größe erstehende Vaterland“ zu besingen, nicht verfehlte. In Zweibrücken erhielt der „bewunderte Mann des Volkes“ eine Fackelmusik, bei der „selbst Greise sich herzubrängten, um eine Fackel tragen zu können“, und Schüler „ward von der Rührung so sehr überwältigt, daß er der Deputation, welche ihm im Namen der Bürgerschaft ihre Huldigung brachte, kaum zu antworten vermochte“. — Und der Volkstribun theilte eine Adresse des Würzburger geselligen Vereins an Schüler mit.

Das neue Jahr brachte für Bayern ein neues Ministerium. Die Minister, welche im Jahre 1831 fungirt hatten, waren durch einen doppelten Kampf, den sie bestanden, durch den Kampf gegen das Cabinet und gegen die Deputirtenkammer abgemattet; dazu waren sie selbst durch ihre Verwickelung mit der Kammer der Volksvertreter zu constitutionell, um den Maßregeln, welche das Jahr 1832 bringen mußte, angemessen zu sein: genug, der Fürst v. Brede, der bisher schon bei den Berathungen des Cabinets das Wort geführt, sah sich im Januar 1832 als Ministerpräsident an der Spitze eines neuen Ministeriums. Das Bayerische Regierungsblatt vom 6. Januar

machte bekannt, daß durch Allerhöchste Entschliessungen vom 30. und 31. December Freiherr v. Zentner, Staatsminister der Justiz, Graf v. Armanzberg, Staatsminister des Königl. Hauses, des Aeußern und der Finanzen, v. Stürmer, Berweser des Staatsministeriums des Innern ihrer Dienste enthoben und daß der Freiherr v. Giese zum Berweser des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern ernannt, daß dem Freiherrn von Zuerlein das Portefeuille des Justizministeriums, dem Fürst von Dettingen-Wallerstein das des Ministeriums des Innern provisorisch übertragen seien. Herrn v. Wieg ward das Portefeuille des Finanzministeriums zugedacht. Herr Rudhart ward Regierungspräsident des Unterdonaukreises, der Graf Seinsheim Regierungsdirector des Isarkreises. Der letztere wurde Gegenstand von Festlichkeiten, von Oppositionsfestlichkeiten gegen die Fackelmusiken, welche den liberalen Deputirten gebracht wurden. „Die Installation des Grafen von Seinsheim“, erzählte die Bayreuther Zeitung, „der mit einer seltenen Beharrlichkeit die ministeriellen Interessen in der Kammer und die Prærogative der Krone zu wahren sich bemühte, gab Veranlassung zu einer Reihe von Festlichkeiten, wie sie noch keinem Minister widerfahren: Festmahle, Musiken, Beleuchtung und dekorierte Säle, Deputationen von Privatvereinen, wiederholte feierliche Galla-Aufwartungen, folgten in ununterbrochener Reihe und dauern seit dem Neujahrstage fort. Die Bürgerschaft von München erwartet durch den persönlichen Einfluß des Grafen Erhaltung und Bewahrung ihrer

Privilegien. Die Zünfte und der Magistrat versetzten ihn, weil er gegen die Gewerbefreiheit entschieden sich erklärte und das Zunftwesen gern wiederhergestellt wissen möchte.
 „Nächst diesen Festen offenbarte sich das nunmehr selbstbewusste Wesen der Radikalspartei in dem Lobe der offiziellen Journale. In ihrer Nummer vom 10. Januar triumphirte die Münchner politische Zeitung, die unter Aufsicht des Fürsten Wrede verfaßt wurde, darüber, daß es nicht gelungen sei, die Armes des Königs durch einen von ihr zu leistenden Verfassungseid in eine Staatsbürgerliche Truppe zu verwandeln. In einer früheren Nummer führte sie über diejenigen her, welche dem Bau der Vinaböden Stillstand gebieten wollten. „Es ward beschloffen“, sagte sie, „diesen Bau zur Nichte werden zu lassen — ja einige Oppositionswillige der Kammer gingen so weit, diese Nichte als ein Monument der Geseßmäßigkeit darstellen zu wollen; alle besonnenen, gerechten und gebildeten Beurtheiler der Sache mußten aber darin nur ein Denkmal kläglichem Vorurtheils, einer Ueberschreitung verfassungsmäßiger Befugniß, rohen Barbaismus und Heullicher persönlicher Nachsicht entdecken.“ Damals trat besonders Herr Saphir für die Interessen der Regierung in die Schranken; die Regierung gab ihm die Charge eines Hof-Jakobanz-Rathes mit 800 fl. jährlichen Gehaltes.
 „König Ludwig aber erkannte in einem Handbillet an den Fürsten von Wrede die Bestrebungen der letzten Kammer der Reichsräthe an. „Herr Feldmarschall, Fürst von Wrede, Sie haben mir während des nun beendigten Raths

vollen Landtages mit Treue und Anhänglichkeit zur Seite gestanden und eine unermüdete Thätigkeit entwickelt. Unter den vielen trüben Bildern, welche Mir die Erinnerung an das abgelaufene Jahr darbietet, ist Mir der Gedanke an Ihre Treue sehr erfreulich. Empfangen Sie Meinen Dank und die Versicherung des besondern Wohlwollens, womit Ich Ihnen zugethan bin, Ihr wohlgewogener König Ludwig."

Die ersten Schritte der Regierung geschahen gegen die Presse in Rheinbayern. Eine Handpresse Births in Homburg ward am 4. Januar durch den Landcommissär und den Bürgermeister in Beschlag genommen: Birth habe keine Concession zu Errichtung einer Druckerei. Aus gleichem Grunde ward Siebenpfeiffers Presse in Oggersheim am 8. Januar versiegelt. Die Regierung berief sich auf ein Napoleonisches Decret vom 5. Februar 1810, welches festsetzte, daß die Drucker concessionirt und vereidigt werden, les imprimeurs seront brevetés et assermentés, daß Niemand eine Concession erhalten soll, der nicht Zeugnisse über seine Fähigkeit, seine Sittlichkeit und über seine Anhänglichkeit an das Vaterland und den Souverän bebringe, qu'après avoir justifié de leur capacité, de leurs bonnes vie et mœurs et de leur attachement à la patrie et au souverain, daß der Drucker verpflichtet sei, vor dem Druck eines Werkes die Erklärung desselben zu machen und daß der Generaldirector des Buchhandels die Mittheilung und Prüfung des Werkes anordnen und den Druck sistiren könne, le directeur général pourra ordonner, si

bon lui semble, la communication et l'examen de l'ouvrage et sursoir à l'impression; daß das Werk confiscirt und der Drucker in Geldstrafe genommen werden solle, wenn jene Declaration vor dem Drucke nicht gemacht, wenn trotz des Begehrens, daß das Werk zur Prüfung vorgelegt werde, der Druck nicht unterlassen, und wenn nach wirklich stattgehabter Prüfung, des durch den Generaldirector ausgesprochenen Verbotes ungeachtet, das Werk publizirt werde *).

Gegen die Anwendung dieses Decrets beriefen sich die Betroffenen darauf, daß dasselbe durch die Verfassung von 1818 aufgehoben sei, daß ferner im Rheinkreise Gewerbefreiheit bestehe und sie verklagten die Regierung wegen ge-

*) Das Decret vom 5. Februar 1810 war nur der Grundstein zu einem Censurgebäude, welches durch folgende Decrete weiter ausgeführt wurde. Ein Decret vom 3. Mai 1810, concernant les fonds destinés aux dépenses de la censure, stellte alljährlich eine Summe zur Verfügung des Ministers des Innern, um die thätigsten und eifrigsten Censoren nach Maßgabe ihrer Leistungen und der Empfehlung des Generaldirectors zu belohnen. Ein Decret vom 3. August 1810 beschränkte die Zahl der Zeitungen auf ein einziges Blatt in jedem Departement — das Seine-Departement ausgenommen; allen nicht politischen Blättern wurde die Mittheilung ihnen fremdartiger Gegenstände verboten. Da das Decret vom 5. Februar die Zahl der Drucker in jedem Departement fixirte, so befahl ein anderes vom 18. November, daß Alle, welche, ohne concessionirt zu sein, sich im Besiz von Pressen und sonstiger Druckgeräthschaften befänden, dem Präfecten davon Anzeige machen sollten. Den beibehaltenen Druckern ward nun durch Decret vom 2. Februar 1811 die Schadloshaltung der unterbrückten durch Ankauf ihrer Pressen geboten. vgl. Savoye, Garantien der freien Presse im Rheinkreise.

gewaltthätiger Verletzung constitutioneller Rechte. Bis zur Entscheidung dieses Processes ließ Wirth die Erbkammer bei Ritter in Zweibrücken drucken, ohne aber natürlich sich der Censur zu fügen. Zugleich machte er „zur Beruhigung der Actionäre der Erbkammer“ bekannt, daß nicht die Schnellpresse, welche sich bisher noch bei Ritter befand, sondern nur eine Handpresse unter Siegel gelegt sei.

Als bald aber erfuhr man, daß die Bayerische Regierung noch ein anderes Mittel gefunden habe, um die Verbreitung uncensurirter Journale zu hindern; sie habe den Befehl ertheilt, daß die Post kein Journal versenden dürfe, worin sich eine von der Censur gestrichene Stelle befinde. Auch diese Maßregel erklärte Wirth für eine verfassungswidrige. Die Constitution sage ausdrücklich: „Niemand darf verhaftet oder sonst verfolgt werden, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen“; nun verbiete kein Gesetz das Abdrucken gestrichener Stellen, und gleichwohl „verfolge“ die Regierung die Journalisten wegen dieser Handlung; sie stoße daher eine Hauptgrundlage der Verfassung gewaltthätig um. Wirth zeigte an, daß, wenn die Postbehörden es wagen sollten, der verfassungswidrigen Ordonnanz Folge zu geben, er solche vor Gericht laden, zur Erfüllung ihrer vertragmäßigen Verbindlichkeit anhalten lassen, inzwischen aber seine Blätter durch Estafetten versenden werde.

Auch in Cassel hatte sich das Ende des alten, der Beginn des neuen Jahres durch Fest- und Zweckessen be-

zeichnet. Zwar war es diesmal nicht gelungen, am Sylvesterabend, wie es sonst Sitte war, einen Ball zu arrangiren. Die Bürgerschaft und das Militär sahen sich seit dem 7. December mit feindseligen Blicken an, und als einige Offiziere Subscriptionen für einen Ball zu sammeln versuchten, weigerten sich die patriotischen Damen zu erscheinen. Dafür wurde am 30. December Jordan's Geburtstag von 200 Personen, die sich zu einem Gastmahl vereinigt hatten, gefeiert; man bemerkte auf diesem Feste keinen Offizier. — Am Neujahrstage wurden auf Befehl des Kurprinzen sämtliche Soldaten der Casseler Garnison mit Braten und Salat, einem Schoppen Wein aus dem Hofkeller und einem Krüge Bier pro Mann tractirt; auch bewilligte der Prinz 500 Thaler und 50 Klafter Holz zur Vertheilung unter die Armen.

Es gab in Kurhessen zwar keine erste Kammer; diese aber wurde hinlänglich durch das Ministerium ersetzt, welches jeden durch die Kammer der Abgeordneten amendirten Gesetzentwurf einer neuen Untersuchung unterwerfen und mit neuen Veränderungen in die Kammer bringen konnte. So erfuhr man, daß das von der Kammer mit bedeutenden Modificationen versehene Bürgergardengesetz die Billigung der Staatsregierung nicht erhalten habe und daß es wiederum nur in einem Sinne, der von der Kammer nicht gebilligt werde, redigirt, an den betreffenden Ausschuss zurückgelangen werde.

Auch von dem Pressgesetz ließ sich voraussehen, daß es weiträufige Hin- und Herzüge machen werde. Es war

in jenem Gesetz zwar jeglicher Censur abgesagt, und dieselbe nicht einmal für Tagesblätter und sonstige Zeitschriften angeordnet. Dafür enthielt dasselbe aber so vielfältige und ausgedehnte Strafbestimmungen, daß fast nur der loyalste Politiker hoffen konnte, Geldstrafen von 25 bis 100 Reichsthalern und Gefängnißstrafen von der Dauer von Monaten bis zu Jahren zu entgehen. Der §. 16. bedrohte Jeden, welcher sich in Druckschriften gegen Gesetze und noch bestehende gesetzliche Einrichtungen frechen Tadel, obschon ohne bestimmte aufreizende Absicht zu Schulden kommen lasse, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten. Würde und Sicherheit verletzende Angriffe auf die Verfassung oder Verwaltung des Deutschen Bundes, und einzelner Bundesstaaten, Ehrenkränkungen gegen den Regenten eines auswärtigen Staates sollten mit Gefängnißstrafe bis zur Dauer von zwei Jahren geahndet werden. Der Gesetzentwurf enthielt nichts von mündlichem oder öffentlichem Verfahren, nichts von einem Schwurgericht.

Am 3. Januar 1832 begann Jordan einen Kampf gegen jene Verordnung, welche den Civilstaatsdienern das Tragen von Schnurrbärten untersagte, weil solche das Abzeichen eines Standes seien. Diese Angelegenheit, sagte er, erscheine vielleicht als unbedeutend, ja vielleicht gar als lächerlich, er aber halte jene Verfügung für unvereinbar mit der Verfassungsurkunde, durch deren §. 31. die Freiheit der Person verbürgt werde. Selbst der Türkische Sultan könne nicht über den Bart seiner Unterthanen gebieten. Auch begreife er nicht, wie man in jener Ver-

ordnung den Bart habe mit der Dienstkleidung in Verbindung setzen können, da doch der Bart kein Kleidungsstück sei. Seitdem die Kleidung der Staatsdiener nicht mehr Hof- sondern Staatsuniform sei, müsse man einseitige Verfügungen darüber unstatthaft nennen. — Als die Tagesordnung vorgeschlagen wurde, setzte Jordan hinzu: es handle sich hier um das Prinzip; am Ende könne sogar noch befohlen werden, man solle sich hahl scheeren lassen, wie ein Weib; zugleich behielt er sich vor, einen hierauf bezüglichen, selbstständigen Antrag zu stellen.

Während Jordan so in Cassel die Freiheit der Personen zu schützen suchte, machte sich eben dieselbe Freiheit in Hanau, wo sie sich durch die Errichtung von Zollstätten angegriffen glaubte, durch einen Angriff auf Freiheit und Leben der Staatsdiener Luft. Mit dem ersten Januar 1832 war der Zollvertrag zwischen Preußen und Kurhessen ins Leben getreten, Zollstätten wurden am 4. Januar an der Grenze errichtet. Gleich am folgenden Tage erfuhren die Mauthbeamten, daß für den Abend ein „Eravall“ zu erwarten sei, und da sie von dem Militär keine Unterstützung erhielten, begaben sie sich auf die Flucht. Um sechs Uhr Abends machte sich Hanau auf die Beine, man zog dem Frankfurter Thore zu, demolirte das Gebäude, in welchem die Mauth ihren Sitz aufgeschlagen, zerstreute und vernichtete alle Papiere und Register. Am nächsten Abend fielen die Bauern der Umgegend, mit Mistgabeln und

Cassel befestigt, das Schloss auf der Mainkur an.
 Das dort aufgestellte Militär gab drei Salven und nach-
 dem einige Bauern getödtet, acht bis zehn verwundet waren,
 zogen sich die Angreifenden mit Verwünschungen und Dro-
 hungen zurück; die sie aber nicht erfüllten. Der Regent
 ließ Truppen nach Hannu marschieren, und nach und nach
 sammelten sich dort 2,500 Mann. Die Casseler Bürger-
 garden wollten diese Gelegenheit benutzen, um sich dem
 Regenten angenehm und förderlich zu bewiesen. Eine
 Deputation derselben legte am 10. Januar dem Kurfür-
 sten den Ausdruck der allgemeinen Mißbilligung und des
 Abscheus dar, welche in der Residenz über jene tumultua-
 rischen Ereignisse herrschen, und erklärte zugleich Namens
 der Bürgergarde die Berechtigung, jeden Dienst, welcher
 dem Zwecke ihrer Einrichtung und ihrer Berufspflicht ent-
 spreche, willig zu übernehmen; unterließ jedoch nicht, den
 dringenden Wunsch auszusprechen, daß das Bürgergarden-
 gesetz, so wie es von den Landständen angenommen sei,
 baldigst ins Leben treten möge. Des Kurfürst-Regenten
 Hoheit geruhten zu antworten, daß das bereits nach der
 Provinz Hannu abgeschickte Militär sicher hinreichen werde,
 um die dortigen Unruhen mit Nothdruck beizulegen: es sei
 daher kaum voranzusetzen, daß durch eine größere Ent-
 löhung der Stadt Cassel von Militär der Dienst der Bür-
 gergarde werde in Anspruch genommen werden.

Die Massachussetts-Stände sahen sich Anfang Januar 1832 wieder beisammen. Sie beharrten bei ihrer Meinung, die Herrenbank als verfassungsmäßig constituirt anzuerkennen und sich mit ihr in Verhandlungen zu setzen. Das Edict von 1815 über die Bildung der Herrenbank sei allein gültig und wisse Nichts von einer neuen Erklärung von Wairs, die Verneinung der Herrenbank sei also eine Verfassungsviolation. Sie, die Kammer, könne sich daher auf keine Ausübung ihrer legislativischen Functionen einlassen, so lange die erste Kammer nicht auf die constitutionsmäßige Anzahl ihrer Mitglieder reducirt sei. Die Deputirten beschloßen am 7. Januar, dem Herzog in einer Adresse ihren Entschluß ausgedrückt und ihn zu bitten, unter diesen Umständen den Landtag zu schließen, damit dem Lande keine unnüthigen Kosten verursacht würden.

Die Festeen blieben auch in Massaw nicht aus. Die Bürger von Wicksboretten gaben den Deputirten, um sich für ihre Freimüthigkeit und Beharrlichkeit dankbar zu bezeugen, in dem Gasthose zu den vier Jahreszeiten ein großes Gastmahl, bei dem es an anfeuernden Toastsprüchen nicht mangelte.

Die Adresse, deren Auffertigung dem Deputirten Eberhard übertragen war, konnte dem Herzog nicht mehr überreicht werden. Als nämlich am 19. Januar Herr Magdeburg der Kammer die Anzeige machte, daß nunmehr die Untersuchung und Prüfung der Ruffentrennung von Seiten der Herrenbank beendet sei, daß die Herrenbank jene Ruffentrennung als rechtmäßig vollzogen, den Bezug der

140,000 fl. als Entschädigungsrente für die Domainenlasse als mit Recht in Anspruch genommen anerkannt habe, bemerkte der Herr Präsident Herber, die Kammer habe ja schon den Beschluß gefaßt, keine Mittheilung von der Herrenbank entgegenzunehmen, und es ward per majora der Beschluß gefaßt, „daß die dormalige Deputirtenversammlung, weil sie das der Kassetrennung zum Grunde liegende Princip überhaupt bestritten und gegen die Herrenbank in ihrer dormaligen Zusammensetzung protestirt habe, sich auf die Untersuchung der Kassetrennung vom Jahr 1816 nicht etalassen hünte und wolle“. Herr Magdeburg brachte über solchen Beschluß sein Bedauern aus, hinzufügend, daß, wenn die Deputirtenversammlung zu nichts mehr mitwirken wolle, wobei auch eine Theilnahme der Herrenbank stattfinden, sie eigentlich am Ende ihrer Geschäfte stehe. Dies wurde von vielen Seiten zugegeben, worauf der Regierungs-Vizepräsident Mörker erklärte, daß für diesen Fall die Comitésarten den Befehl erhalten hätten, den Landtag zu schließen, was derselbe dann durch Vorlesung und Abgabe eines höchsten Rescripts that.

Nach Stuttgart sah im Januar 1832 oppositionelle Volkfreunden. Hier handelte es sich darum, ob Uhlend oder der ministerielle Candidat Feuerlein zum nächsten Landtage gewählt werden solle. Am 3. und 4. Januar fanden die Wahlschlachten statt. „Mit dem Beginne des Tages“, erzählte der Hochwächter, „hatten sich Bürger in großer Anzahl in der Nähe des Rathhauses versammelt;

die drei Gasthöfe am Markte, der Adler, die Sonne und der Schwan, waren den ganzen Tag über voll von Menschen. Schon in den ersten Stunden stellte sich die Stimmung entschieden für Uhland heraus. Kammen auch einmal 5, 6, die für Feuerlein stimmten, so dräng ihnen alsbald wieder ein Haufe von 15 bis 20 für Uhland nach. Als mit dem Einbruche der Dunkelheit die Wahl entschieden war, schimmerte ein transparenter Schilde am Schwan mit den Worten: „Heil Ludwig Uhland, dem Abgeordneten von Stuttgart!“

Vor Allem aber waren es in diesem Jahr die Polen, in deren Aufnahme sich das Deutsche Gemüth offenbarte. Am 8. Januar kamen in Leipzig die ersten Polen an. Der Polenverein hatte ihnen Schiffe entgegen geschickt, während sie durch Preußen auf Bauernwagen transportirt waren; Buchhändler Fr. Brockhaus, als Mitglied des Polenvereins, ritt ihnen in seiner Uniform des Vicekommandanten der Communalgarde entgegen und besorgte den Empfang. Der Einzug erfolgte unter Hurrahgeschrei der Leipziger, welche ihre Gäste triumphirend von den Wagen hoben. — Die Casselsche Zeitung berichtete aus Hersfeld, die Regierung habe zur Belästigung der dort durchziehenden Polen 600 Thaler bewilligt; Niemand aber wolle für die Bewirthung „dieser interessanten Gäste“ Geld nehmen, der ausgezahlte Betrag werde vielmehr sogleich unter die angekommenen Polen vertheilt. Man sähe die Polen in allen Dramaläden

umhergehen, um die vorräthigen Heffischen Cocarden zu lassen, die sie zum Hutentzen an den Empfang in Hersfeld tragen wollten. Die, welche keine mehr bekommen könnten, nahmen sie ihren Birthen von den Hüten und Mützen und befesteten sie auf die übrigen.

Als man in Mainz erfuhr, daß die erste Colonne durchziehender Polen bei Oppenheim über den Rhein gehen solle, wanderten die Mainzer Polenfreunde scharenweis nach dieser Stadt. Ein Fonds wurde zusammengebracht, um Schuhe, Stiefel, Strümpfe, Wäsche anzuschaffen. Abends 6 Uhr, während die ersten Polen über den Fluß gingen, versammelten sich jene Freunde der Freiheit, Pechfackeln in drei Händen, auf dem linksseitigen Ufer und sangen: „Noch ist Polen nicht verloren“; die Polen aber, mitten auf dem Rechtsstrom, antworteten in der Originalsprache. Am nächsten Tage gab sich der Deutsche noch mehr Mühe, um den Polen zu beweisen, daß sein Vaterland noch nicht verloren sei. Auf den Stebhügeln am rechtsseitigen Ufer hatte man Feuer angezündet, ein schönes allegorisches Transparent angebracht, und zur Abwechslung las man diesmal in Polnischer Sprache in demselben: „Noch ist Polen nicht verloren“.

Die Bürger von Gießen illuminirten ihre Stadt den Polen zu Ehren. Die Deutsche Tribüne berichtete aus dieser Stadt, der Zug der Polen sei ein wahrer Triumphzug der Freiheit, an welchem sich die Deutschen Hetzen erwärmten und der sie veranlasse, einen Bund der Freund-

schaft und Freiheit auf Tod und Leben zu schließen. Die Polen-Feierlichkeiten waren in der That Gelegenheit, um die Gleichgefühltsein einander näher zu bringen: im Großherzogthum Hessen waren es besonders die Studenten von Gießen und die Bürger von Dussbach, welche bei diesem Anlaß ihre Gesinnungen austauschten. In Dussbach lebte damals als Rector der Dr. Friedrich Ludwig Weidig, ein beschauliches, hebräisches Gemüth und ein glühendes Geiſt, eine offene Seele und ein wohlberathender Verstand. Schon durch seine Theilnahme an einer „Deutschen Gesellschaft,“ derenwegen er in der Jahren 1818 in Untersuchung gezogen war, war die Idee eines freien und einigen Deutschlands vertraut geworden, hatte er nie aufgehört, Partheimann zu sein, und suchte durch seine Art zu unterrichten schon den Jungen eine freie politische Gesinnung, die er für die des Mannes würdigste hielt, einzuführen; die Jünglinge hatten, wie sein Schüler Carl Zeuner sagte, schon deshalb vor ihm Respekt, weil er einmal in politischer Untersuchung gewesen sei. Dabei haben sie ihm Johannes Grüniger von Dussbach erzählt, er sei überglücklich gewesen, wenn er seinem Lehrer Jörgens das Baschwasser bringen durfte. Weidig machte mit dem besten seiner Schüler keine Ausnahme auf den Feldberg, wobei er die Kosten bestritt, den Jüngling von Herrmann dem Cherubim und seiner Robe Hart vortradete und gegen Goethe loszog. Er übte sie im Fechten, Schießen und Turnen und im Singen von Freiheitshedon. Und die Hattrevolu-

tion und die Polnische ausbrachen, wurde er in seinem Unterricht kühner und specieller, jetzt erzählte er von den Heldenthaten der Polen, jetzt ließ er die Marschälle singen und unter seine erwachsenen Schüler vertheilte er die Deutsche Tribune, die Hanauer Zeitung und andere freisinnige Blätter. Er wurde ferner Director des Busbacher Polnischen Vereins und veranstaltete Aufzüge zu Ehren des „Heldenvolkes.“ All sein hässliches Geld — was er nur in Vermögen hatte — vertheilte er an die Polen. Seinen Schülern war dies Vorlaß genug, sich unter ihres Lehrers Autorität zu begeistern: kein zwanzigjähriger Carl Reuner verachtete ein Polnischer Major einen mit Russenblut gefärbten Säbel.

Im Landstahl waren die Einwohner so eifersüchtig darauf, Polengäste bei sich zu sehen, daß einzelne schon vor der Stadt die Wagen anhielten, sich darauf schlangen und im Triumph mit ihrer Beute in die Stadt einzogen. Der Donner der auf dem Schloßberge aufgestellten Böller empfing die „heldenmüthigen“ Gäste. Die Homburger gaben ihren „scheidenden Lieblichen“ auf dem Rathhause ein Fest, um ihnen zu beweisen, daß Polen nicht mit ihrer Zustimmung eine Russische Provinz geworden.

Bei diesen verschiedenen Gelegenheiten zur Aufregung arbeitete die Presse in Rheinbayern mit ungemeinem Eifer. Die Deutsche Tribune ließ gleich in ihrer ersten Nummer ihren anderen Titel „ein constitutionelles Tagblatt“ weg,

mit Nummer 18 nahm sie dafür den Zusatz „zur Wieder-
geburth des Vaterlandes“ an.

„Nur höchsten Nothwendigkeit wird es nimmer Mächt,“ sagte
Wirth in Nr. 1, „die Pressen, welche das Volk sich baut,
werdet ihr nimmer zum Schweigen bringen; aber die Pres-
sen, die ihr so sehr fürchtet, werden nie zur Anwendung
roher Gewalt auffordern, noch faust die Anarchie prokla-
miren; sie werden vielmehr die Bürger beschwören, dem
Gesetze unter allen Verhältnissen gehorsam zu sein; aber sie
werden auch der Willkür und der absoluten Gewalt mit
Muth und Kraft entgegenzutreten, für Aufrechthaltung der
vollständigen Institutionen, für politische Wiedergeburt
unseres Deutschen Vaterlandes mit Wärme kämpfen. Le-
bet und sterbet, meine Deutschen Mitbrüder, für die Frei-
heit, und schreibt vor allem den Satz: ohne vollständige
Durchführung des constitutionellen Princips und ohne po-
litische Einheit kein Heil für Deutschland, mit Stammen-
zügen in euer Herz.“

Gleich in Nr. 2 beginnt Wirth speciell seinen Kampf
mit dem Deutschen Bund, weil derselbe, wenn er seinem
Namen entsprechen wollte, nothwendig eine organisch con-
stituirte Regierung und gleichmäßige Verfassungen hätte
einführen müssen. In der Conferenz der Europäischen
Großmächte wisse man von einem Minister des Deutschen
Bundes Nichts.

In Nr. 5 schlägt Wirth vor, statt des bisherigen
Bundes der Fürsten einen Bund der Völker zu errichten.
Den Grund, daß die Nationen selber sich bisher noch feind-

lich gegenüberstehen; findet er in den Interessen und Beurtheilen ihrer Feinde. Die Völker dürfen, meint er, nicht mehr bloß durch die Waffen, durch Hölle, mit denen das eine die Erzeugnisse des andern von sich abwehren wolle, mit einander in Beziehung stehen. Sie müssen sich alle auf das Feld „freier Concurrenz der geistigen und sittlichen Kräfte begeben.“ Nur so könne von einer wirklichen Achtung der gegenseitigen Rechte die Rede sein. „Wollen die Völker frei werden,“ so schließt Wirth seinen Aufsatz, „so müssen sie den Bund der Freiheit unter sich abschließen, jedoch das Bündniß der reinen gegenseitigen Freiheit: — Wettkampf der geistigen und sittlichen Kräfte in freier Concurrenz aller Völker!“

Die Freiheit, so definiert Wirth in Nr. 9 weiter, ist die Grundlage der geistigen wie der materiellen Interessen; gleichwie die sittliche und intellektuelle Bildung nicht gedeihen kann ohne Freiheit des Gewissens, der Meinungen und des Unterrichts, so kann auch der materielle Wohlstand eines Volkes und aller Völker nicht gedeihen ohne Freiheit des Eigenthums, des Handels und der Gewerbe. Erst säen und dann ernten. Die Saat ist die Freiheit, ist diese erntigen, so wird die Ernte nicht ausbleiben.

Von dem Subjektiv dieser Freiheit, den er „die Deutsche Reformbill“ nennen will, von der Freiheit des Bodens u. s. w., von der Volksvertretung, der Ministerverantwortlichkeit, verspricht Wirth — Nr. 13 — so lange zu sprechen, bis auch der Gemeinsten im Volke denselben inne habe und von der Nothwendigkeit der Reform durchdrungen sei.

So fand man denn auch in den folgenden Blättern denselben Hauptinhalt variirt. „Deutschlands Demüthigung,“ so überschreibt Wirth einen Aufsatz (Nr. 18), in welchem er einen Vergleich zwischen Amerika und seinem Vaterlande anstellt. Nachdem er darin die Schuld des „demüthigenden“ Zustandes, der Gesinnung, der Geistesverfassung des Deutschen Volkes selber zugeschrieben, fährt er fort: „Glaubt Ihr, ich hasse die Deutschen, weil ich dieses schreibe? O, ich umfasse mein Vaterland mit glühender Liebe, aber eben darum deute ich auf die Wunde, an der es zu sterben drohet. . . . Nicht zur Gewaltthätigkeit, sondern nur zur Selbsterkenntniß will ich Euch aufzumuntern suchen, damit Ihr in Euch die Feinde der Freiheit erblickt.“ — In dem Aufsätze der nächsten Nummer: „das System der sogenannten Rüstung“ gelangt Wirth zu der Morale: „Weg mit der Rüstung!“ Doch bleibt er dabei, daß er das gesetzwidrige Handeln nicht wolle, er wiederholt in Nr. 20, das Volk solle sich erheben — nicht zu Gewaltthätigkeiten, denn ihrer bedürfe es nicht, ihrer solle es nie bedürfen zu „Deutschlands Wiedergeburt,“ — sondern zur moralischen Kraft und politischen Mündigkeit.

Für den 29. Januar war ein neues Fest zu Ehren Schülers angefangt. Eine Deputation von Bürgern geleitete Schülern an den Ort des Festes — Bubenhausen bei Zweibrücken; 120 Schüsse aus Mörsern salutirten den Zug. Der Saal zu Bubenhausen, mit den anstossenden

Sälen, war zu klein, um die Masse der zuströmenden Gäste zu fassen, 350 gedeckete Tische reichten nicht hin für alle die, welche zu Ehren Schülers essen wollten. Ein Musikcorps eröffnete das Fest mit der Ouverture aus Fiorella. „Der Mann des Festes,“ erzählt die Tribüne, „wartete nicht, bis die Anerkennung seiner Verdienste in einem Toaste ausgesprochen wurde, sondern er nahm zuerst das Wort, um der Versammlung die Gründe auseinandersetzen, warum auch die jüngste Sitzung der Bayerischen Stände erfolglos sein mußte und warum überhaupt die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes und die Befriedigung der gegründeten Forderungen der Nation auf parlamentarischem Wege nie zu erreichen sei.“

Schüler gab in seiner Rede eine Kritik der constitutionellen Verfassung Bayerns. Er sprach von der Zusammensetzung und den Interessen der Kammer der Reichsräthe, erwähnte, daß kein Antrag, kein Gesetzworschlag, kein Wunsch von Seiten der Kammer der Abgeordneten an die Regierung gelangen könne, wenn ihnen nicht die Kammer der Reichsräthe beigetreten; und zeigte, daß die Abgeordneten also weit entfernt seien, als selbstständige Macht aufzutreten zu können. Das könnten sie höchstens bei der alle sechs Jahre zu ertheilenden Steuerverwilligung; aber nun zeige die Kammer der Abgeordneten selber, daß sie auch in sich eine Kammer der Reichsräthe beherberge. Der Adel und die Geistlichkeit stellen jedes für die Volkskammer ein Achttheil der Mitglieder, die Verfassung erkenne also die Interessen dieser beiden Stände als von dem allgemeinen

Volkswohl verschieden an. Ein zweites Viertel der Volkstammer erwähnen die Städte: in den älteren Theilen Bayerns seien aber Adlige und königliche Beamte die einflußreichern Städtebewohner, so sei also das zweite Viertel fast wie das erste zusammengesetzt; an die so gebildete Hälfte schlossen sich die drei Abgeordneten der Universitäten an; die noch übrige Zahl sende zwar die Klasse der Landeigenthümer; mancher ehrenwerthe Landmann erscheine hier; aber das bescheidene Mißtrauen in seine eigene Einsicht, die „echt Deutsche“ Deferenz für den Vornehmeren werde ihm die Meinung des Herrn Grafen, des Herrn Präsidenten, des Herrn Direktors viel besser scheinen lassen als seine eigene, so oft der Herr Graf u. sich die Mühe geben wollen, sie ihm persönlich einleuchtend zu machen. So stelle die Verfassung der Bildung einer oppositionellen Mehrheit zur Ausübung des Steuerverweigerungsrechtes fast unübersteigbare Hindernisse entgegen; doch sei auch der bisherigen Gleichgiltigkeit und Unvorsichtigkeit der Wähler ein großer Theil der Schuld zuschreiben. — Wenn nun, fuhr der Redner fort, die Abgeordneten auch nicht kräftig auf die Regierung einwirken können, so liege es vielleicht in der Natur einer vernunftgemäßen Regierung, Anträgen der Volkstammer, die das Resultat reiflicher Erwägung, sachkundiger Berathung seien, auch ohne äußere Nöthigung Folge zu geben. Hiergegen citirte Schuler den letzten Reichsabschied, wie die von den Abgeordneten gegen gewisse Ausgaben erhobenen Anstände nicht anerkannt, das Militärbudget nur bedingungsweise angenommen, das Presse-

seß aufgegeben, die Anträge mit einem „man wolle in reife Erwägung ziehen“ abgefunden seien, wie der Landtagsabschied gar zur belohnenden Anerkennung gründlicher Beratungen mit den Worten schliesse: „Wir bemerken noch, daß sich die vielfache Einmischung in Gegenstände des Staatsorganismus und der Verwaltung zum Wirkungskreise der Stände nicht eignet.“ — So kam denn der Redner zu dem Schlusse, daß die Bürger fortan auf sich selber, auf die in ihrer eigenen Einsicht liegenden Hilfsmittel angewiesen seien; belehrt aber würden die Bürger durch die freie Presse. Daher „der erleuchteten Tribüne, dem patriotischen Bessboten ein feierliches Lebehoch.“

Nach Beendigung der Rede überreichte ein Mädchen in Begleitung einer Bürgerdeputation Herrn Schüler die Bürgerkrone, mit der Rede: „Gerührt blickt heute der Genius des Vaterlandes auf den verdienstvollsten seiner Bürger, auf den unbefleckten Volksvertreter u.“

Fast alle Städte Rheinbayerns hatten Vertreter zum Schüler-Feste gesandt, und jede Deputation war nun daran, ihre Adresse zu überreichen, ihren Toast auszubringen. Hr. Faber aus Zwoelbrücken wünschte, daß alle Edlen, die es mit der guten Sache halten, zum unvergänglichen Andenken an Friedrich Schüler, den im Monat März geborenen Kindern den Namen Friedrich oder Friederika beilegen möchten. Pfarrer Hochbörfer ließ die Volkssouveränität hochleben. Mit „ergreifender Sympathie“ wurde dann ein von Christian Scharpff gedichtetes Lied nach der Melodie des Landesvaters gesungen:

Schüler lebe,
 Es erhebe
 Zu den Sternen sich das Hoch!
 Daß der Ewigke es walte,
 Diesen Edlen uns erhalte
 Lange, lange, lange noch.

Nachts wurde Schüler unter dem donnernden Jubelrufe der Bürger mit einem Fackelzuge nach Hause begleitet.

Dieses Fest sollte von großer Nachwirkung sein. Es ward auf demselben die Bildung eines Vereines zur Unterstützung der freien Presse besprochen, und drei Tage nachher versandte Wirth einen Aufsatz, „Deutschlands Pflichten,“ in welchem er zum Beitritt zu diesem Vereine aufforderte. Das Deutsche Volk müsse die Presse, die noch in einem Winkel Deutschlands frei sei, unterstützen; die besten Söhne des Deutschen Vaterlandes müssen ihre Kraft den Journalen des Volkes widmen; das Deutsche Volk müsse für die Subsistenz seiner Vertheidiger und, wenn diese im Gefängniß sitzen, für ihre Familien sorgen. Es solle daher ein Verein geschlossen werden, dessen Mitglieder freiwillig die Verbindlichkeit übernehmen, 1) nach Maßgabe ihres Einkommens und Vermögens einen regelmäßigen monatlichen Geldbeitrag zu leisten, 2) zur Verbreitung der Journale des Vereines aus allen Kräften mitzuwirken, 3) so weit es in ihrem Vermögen liege, beizutragen, daß öffentliche Anzeigen und Bekanntmachungen von Privaten und

Behörden in den Journalen des Vereins eingerückt werden, 4) diese Journale, so weit es Zeit und Fähigkeit erlauben, durch Aufsätze und Correspondenzartikel zu unterstützen und 5) zur Expedition der Blätter des Volks durch expresse Boten aus allen Kräften mitzuwirken.

Schüler und Savoye hatten fürs erste die Leitung des Vereins übernommen. Der letztere ließ damals gerade eine Schrift erscheinen, in welcher er bewies, daß für jenen „Winkel“ Deutschlands, für Rheinbayern, die freie Presse durch seine Institutionen vollständig garantirt sei*). Savoye berief sich auf die Bayerische Verfassung, welche in ihren Anordnungen für die Presse wesentlich repressiv sei; präventiver Natur sei sie nur in zwei Fällen, in Betreff der Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften und des Verbotes für Staatsdiener, Arbeiten und Rottizen ihres Geschäftskreises der Öffentlichkeit zu übergeben. Da nun durch die Verfassung die früheren despotischen Verordnungen Napoleons außer Wirksamkeit gesetzt seien, der Bundesbeschluß vom Jahre 19 in Bezug auf die Presse nur nach der Verfassung und den im Königreich bestehenden Gesetzen gelte, da es ferner zur Pressfreiheit, wie sie durch die Verfassung garantirt sei, gehöre, daß ein Autor seine Schriften auf eigener Presse drucke, wodurch er ja noch gar nicht das Gewerbe eines Druckers treibe, da ferner die unab-

*) „Garantien der freien Presse im Bayerischen Rheinkreise, von J. Savoye, Advokaten am Appellhose in Zweibrücken“. — Gedruckt bei Georg Ritter in Zweibrücken. p. 87.

hängigen Gerichte Rheinbayerns befähigt und berechtigt seien, den Schriftsteller gegen Gewaltmaßregeln der Regierung zu schützen, so sei für Rheinbayern die Pressfreiheit gesetzlich gesichert.

Subscriptionen für den „Vaterlands-Verein zur Unterstützung der freien Presse“ liefen bald in Menge aus den Städten Rheinbayerns, aus Gießen, Buxbach, Mainz, Lüdingen, Stuttgart, Heidelberg u. ein.

Und der Bundestag: die allgemeine Zeitung erzählte damals in einem Correspondenzartikel aus Wien, daß der Bundestag sich vorgenommen habe, die Gesamtkraft und das Ansehen der Deutschen Nation durch die Achtung, die er seinen Beschlüssen verschaffen werde, herzustellen und zu erhalten. „Von den inneren Einrichtungen Deutschlands,“ sagte jene Zeitung, „von der den Bundesbeschlüssen gebührenden Achtung und genauen Vollziehung dürfte die nützliche Ausbildung aller für das Wohl der Deutschen Staaten getroffenen Verfügungen abhängen, so wie andererseits die Gesamtkraft und das Ansehen der durch den Bund vereinigten Deutschen Nation zur Erhaltung des Europäischen Gleichgewichts und zur Beförderung der allgemeinen Civilisation wesentlich ist. Die nächsten Beratungen des Bundestages dürften hauptsächlich die Erreichung dieses Zweckes zum Gegenstande haben.“ — Man erzählte sich in den Zeitungen, der Bundestag gehe wirklich damit um, über ein für ganz Deutschland gültiges Pressegesetz zu berathen, er habe deshalb die Badische Regierung aufgefordert, die Ausführung ihres Pressegesetzes so lange

zu verschieben, bis die Bundesversammlung sich über gleichmäßige Pressfreiheits-Befugungen geeinigt haben werde: jene Regierung habe aber geantwortet, daß mit den Ständen des Landes berathene Pressgesetz stehe mit dem Inhalt der Karlsbader Beschlüsse vollkommen in Uebereinstimmung, sie sehe daher kein Hinderniß, warum dasselbe nicht mit dem ersten März ins Leben treten solle.

Am 28. Januar entwickelte Herr Jordan in der Kurhessischen Ständeversammlung seinen durch das Verbot der Schnurrbärte hervorgerufenen Antrag, die Staatsregierung um die Mittheilung derjenigen Normen zu ersuchen, welche sich auf die Dienstkleidung und das Decorum der Staatsdiener des Civil- und Militärstandes beziehen, und wenn es an solchen Normen fehlen sollte, die Staatsregierung um Aufklärung darüber anzugehen, von wem und nach welchen Grundsätzen jene Dienstkleidung und jenes Decorum bisher bestimmt worden sei. Es werde scheinen, meinte Jordan, als mißbrauche er die kostbare Zeit, als unterscheide er nicht Wichtiges von Gleichgültigem. Vieles aber erschiene klein und unbedeutend in seinem Beginnen, was sich in der Fortbildung und Vollendung als groß und einflußreich darstellen werde. Auf dem Gebiete der Politik dürfe auch das dem Anscheine nach Geringsfügigste nicht unbeachtet bleiben, weil Alles nach seiner ursprünglichen oft verborgenen Beschaffenheit und Richtung entweder zum Guten oder zum Schlechten sich entfalte. Darum werde der

weise Staatsmann bei Allem, was im Staatsleben vorkommt, die eigenthümliche Beschaffenheit und Richtung des im Hintergrunde thätigen Princips zu erforschen suchen, um zur rechten Zeit hemmend oder fördernd einwirken zu können, ohne sich da, wo Maßregeln in der That nöthig erscheinen, durch irgend etwas, am wenigsten durch das Geschrei des kurzfristigen hohen oder niedern Übels, der nur begreife, was er betasten, schmecken oder riechen könne, abhalten zu lassen, einem drohenden Uebel bei Zeiten zu steuern. Es bedürfe wohl keines Beweises, daß das Bestreben der Stände hauptsächlich dahin gerichtet sein müsse, der Verfassungsurkunde in allen ihren Theilen und Bestimmungen Wirksamkeit und Kraft zu verschaffen, sie in ihrem ganzen Umfange in das Leben zu übertragen, Alles zu verhindern, was ihre Kraft lähmen, oder gar ihr Lebensprincip angreifen könne. Die Verfassung habe aber keinen Feind mehr zu fürchten, als die Willkürherrschaft, die stets unter tausend Gestalten in das Staatsleben einzuschleichen strebe, erst an kleinlichen Dingen sich versuche, stets weiter um sich greife, bis sie erstarrt und in ihrer vollendeten Größe erscheine und Land und Volk mit furchtbaren Krallen umklammere. Man solle der Willkürherrschaft auch nur den kleinsten Stiz offen lassen, bald werde sie sich ein Loch gewählt haben und alsdann einen Grundstein nach dem andern untergraben und nicht ruhen, bis sie das ganze Gebäude zerstört haben werde. Dabei sei es ein Hauptkunstgriff, die Reaction an solchen Gegenständen versuchend zu beginnen, welche an sich kleinlich oder gar lächer-

lich erscheinen, weil man hoffen dürfe, daß auf solche Dinge nicht werde geachtet werden, und wenn auch Jemand, die Pläne der Willkür durchschauend, es wagen sollte, gegen sie anzukämpfen, ein solcher leicht zu beslegen sei, indem er vor der Masse des Volkes, welche nur die Außenseite sehe, als ein Don Quixote im Kampfe mit Windmühlen erscheinen werde. — Die Hauptstützen der Willkür seien nun eine blind ergebene Soldateska und servile Beamten; beide Stützen habe die Kurheftische Verfassung dadurch zu entkräften gesucht, daß sie die Offiziere in Staatsbeamte umgeschaffen und diesen eine selbstständige, von der Willkür unabhängige Stellung gewährt und verbürgt habe. Die persönliche Freiheit der Staatsdiener solle keineswegs einer andern Beschränkung unterliegen, als der, welche Gesetze und Recht bestimmen; ihre Dienstkleidung sei seit dem Bestande der Verfassungsurkunde als Staatskleidung zu betrachten, deren Bestimmung und Veränderung eben so wenig willkürlich geschehen dürfe, als die Bestimmung ihres äußern Decorums, welches sich allein nach den bestehenden Polizeigesetzen zu richten habe. In der freien und selbstständigen, durch die Gesetze allein zu regelnden Stellung der Staatsdiener müsse Alles gelegen sein, denn nur dann, wenn diese von einem achtconstitutionellen Geiste durchdrungen seien, lasse sich erwarten, daß die Verfassung feste Wurzel fassen und gedeihen werde. Dieser Geist aber lehre da nicht ein, wo Knechtsinn sich eingenistet habe, und Knechtsinn sei die natürliche Frucht der herrischen Willkür. Wenn auch die Mehrzahl der Staatsdiener

Muth und Kraft genug besitze, sich einer willkürlichen Behandlung zu widersetzen, so würden Mittel genug angewandt werden können, die Widerspenstigen durch langwierige Verfolgung, Zurücksetzung und so weiter mürbe zu machen. Darum sei es nothwendig, die Staatsdiener durch gesetzliche Normen gegen Willkür aller Art sicher zu stellen und dadurch ihren constitutionellen Sinn, die Hauptstütze der Verfassung, für die Dauer zu verbürgen.

Der Landtagskommissär bestritt die Behauptung, daß die Dienstkleidung der Staatsdiener gesetzlich feststehe. Die Dienstkleidung, sagte er, hängt immer mit der Mode zusammen. Und es kann doch wirklich nicht angemessen erachtet werden, wenn ein Richter mit einem Knobelbart oder mit dem Haargestripp eines Russischen Altglaubigen, vielleicht gar im Schlafrock — weil letzterer sich einigermaßen der Römischen Toga nähert — zu Gerichte sitzen und Eide abnehmen, oder wenn ein Geistlicher in dem Kostüm des Zacharia'schen Renomisten die Kanzel besteigen wollte. Die Bestimmungen über Dienstkleidung sind von jeher und überall vom Landesherrn ausgegangen. Der Vortrag scheint nur zur Erheiterung und belustigten Belehrung gehalten zu sein und der Gegenstand zu einer landständischen Berathung durchaus ungesignet. Die Verfassungsurkunde giebt genug Garantien gegen schädliche Willkür, mehr brauchen wir nicht.

Herr Jordan: Es gelte hier das Prinzip; in der Folge könnte sonst vielleicht gerade umgekehrt befohlen werden, daß der Richter Schnurrbart und Schlafrock trage.

Die Versammlung beschloß, auf Herrn Jordans Antrag einzugehen und denselben einem Ausschusse zu überweisen.

Zwei Tage darauf beschäftigte sich die Ständeversammlung mit einem Gegenstande, der die Regierung mehr afficirte. Am 22. Januar Abends war bei der Kammer ein von etwa 500 Personen unterschriebenes Gesuch eingegangen, die Stände möchten den Polizeidirector Giesler und die bei den Gewaltthaten des 7. December theilhaftigen Militärs in Anklagestand versetzen. Aus einem Bericht, welchen Herr Pfeiffer am 28. Januar erstattete, sah man, daß trotz des Versprechens der Regierung, über die Vorfälle jenes Abends die strengste Untersuchung anstellen lassen zu wollen, sieben Wochen ohne alles Resultat vergangen seien und daß noch gar keine directe Untersuchung gegen die angeschuldigten Staatsdiener eingeleitet sei. — Die Stände beschloßen, die Staatsregierung um Auskunft über diese Punkte anzugehen.

Die Militärparthei, an ihrer Spitze Herr v. Bergür, Oberstlieutenant v. Schwewe Commandeur der Gardedivision, Oberstlieutenant v. Altenbohm Commandeur der Fußgarde, und Herr v. Heßberg, wurde sehr protegirt. Selbst Capitains und Lieutenants wurden, was unter dem Kurfürsten nie passirt war, der Ehre theilhaftig, an der Tafel des Regenten zu speisen. Der Kurfürst gab splendide Gastmähler und häufige Hofbälle, bei welchen die Offiziere die Hauptrolle spielten, ja es fogar wagten, dem Regenten über ihre Privilegien Belehrung zu geben. Als auf einem

Hofballe der Assessor v. Hanstein, der als guter Tänzer bekannt war, auf höchsten Befehl den Vortänzer machte, tanzte ihm keiner nach. Der Prinz, der sich hierüber wunderte, wurde von einem anwesenden General darauf aufmerksam gemacht, daß es die Offiziere für eine Zurücksetzung ansehen, wenn ein Civilist vortanze; nun wurde ein junger Offizier zum Vortänzer anberufen, und der Tanz ging von statten.

Dieser Parthei des Linienmilitärs war besonders der schlechte Erfolg des Bürgergardengesetzes zuzuschreiben. Anfang Februars wurde dasselbe den Ständen in einer neuen Redaction mitgetheilt. Es sollte nur die Bürgergarden in den Städten betreffen, mit dem Bemerk, daß ein allgemeines Gesetz für die gesammten Bürgergarden erst dem nächsten Landtage vergelegt werden solle. Bei Städten unter 6000 Einwohner sollte die Stärke der Bürgergarde nicht fünf vom Hundert, bei Städten über 6000 Einwohner nicht vier vom Hundert der Bevölkerung übersteigen. Die wesentliche Bewaffnung der Bürgergarde zu Fuß sollte von den Gemeinden angeschafft und bloß zum Gebrauch im Dienst verabreicht werden. Es ließ sich voraussehen, daß die Abgeordneten, gleich der Regierung, das Recht, Modificationen anzubringen, anwenden würden.

Der Casseler „Verfassungsfreund“ kündigte an, er werde künftig eine besondere „Wochenschrift über Deutsche Volksbewaffnung“ beilegen. „Die Volksbewaffnung“, sagte er in der Ankündigung, „ist eine Hauptstütze unserer verfassungsmäßigen Freiheit. Wenn sich auch unser politischer

Horizont in dieser Hinsicht etwas getrübt hat, so darf und das weiter nicht irre machen; die Bürgerbewaffnung in Hessen wird vollzogen werden in Stadt und Landgemeinden, wie wir das beschworen haben am 8. Januar 1831, und wehe dem, der seinen Eid nicht hält!"

Das Festessen in den vier Jahreszeiten zu Wiesbaden hatte in den höheren Kreisen großes Mißfallen erregt, ein Mißfallen, welches noch durch die Nachricht von der Aufnahme der heimkehrenden Deputirten in ihrer Heimath erhöht wurde. Zur Strafe für den oppositionellen Geist der Wiesbadener sollte das Hochgericht nach Usingen verlegt werden, zugleich gingen im Beamtenstand Absetzungen vor sich; so wurde Appellationsrath Ler seiner Stelle entsetzt und, um wenigstens zu schrecken, eine Liste liberaler Beamten, denen ein gleiches Schicksal bevorstehe, in Umlauf gesetzt. Viel Aufsehen machte die Verhaftung des Oekonomien Haploch in Adamsthäl, der sich in den vier Jahreszeiten durch seine freisinnigen Loaste ausgezeichnet hatte und in dem die Regierung den Verfasser eines im „Westboten“ erschienenen Aufsatzes über die Domänen-Angelegenheit vermuthete. Am 8. Februar Abends langte Stadtrath Böppler mit 17 Soldaten und Volkzei in Adamsthäl an, um Herrn Haploch zu arretiren. Man erzählte sich bei dieser Gelegenheit viel von der Erbitterung und dem Muth der Adamsthäler: diese „seien nahe daran gewesen“, sich körperlich an Herrn Böppler und seinen Begleitern zu vergehen. Am 9. Februar war Auflauf in Wiesbaden, der

durch die Maßregeln der Regierung dagegen an Bedeutung gewann. Man erzählte sich nämlich, Herr Herber sei verhaftet: es entstand eine Zusammenrottung vor dem Hause des Ministers Marschall, und man war wieder nahe daran, durch Steinwürfe gegen die Fenster dieses Hauses Liberalismus zu bekämpfen. Nun wurde das Militär aufgeboten, Kanonen aufgeföhren und durch zahlreiche Patrouillen, welche die Straßen durchzogen, erhielt die Stadt das Aussehen eines unter das Martial-Gesetz-gestellten Plazes. In Frankfurt erzählte man sich am nächsten Tage, das Palais des Ministers v. Marschall sei demolirt, S. Excellenz selber seien nach Biberich geflohen.

Gleichzeitige Vorfälle in beiden Hessen zeigten, daß die Bande der Ordnung und der Subordination in der Gemüthung der Bewohner gelockert waren. Am 9. Februar sollten die Truppen in Hanau einen neuen Fahneneld schwören: sie wollten das nicht eher, als bis ihnen die Versicherung gegeben würde: daß die durch die Verfassung eingeföhrtte Beschränkung der Dienstzeit auf fünf Jahre eingehalten werden würde; als man ihnen nicht sogleich Genüge leistete, ergossen sich einige auführerische Trupps mit dem Ruf: es lebe die Freiheit, es leben die Polen! durch die Straßen. Hanauer Volk schloß sich ihnen an, stimmte in jene Rufe ein und brachte dem Regiment, zu dem die Soldaten gehörten, ein Lebehoch. Die Unzufriedenheit drohte allgemein zu werden, einzelne Soldaten, auch von anderen Abtheilungen, zerschlugen ihre Gewehre, und nur durch sehr energische Maßregeln, nach einem

Aufgebot der Bürgergarde konnten die Ruhe wiederhergestellt, die Meuterer verhaftet werden.

Im Hessendarmstädtischen fanden am 6. und 7. Februar tumultuarische Auftritte in Bilbel und Großkarben statt. Ein Bäckermeister, dem eine Dienstreue in der Nähe von Großkarben begegnete und der von dieser aufgefordert wurde, einmal zu zeigen, ob das, was er unter dem Mantel trage, etwa zollpflichtig sei, widersetzte sich, griff den Brigadier mit seinem Knotenstock an und wollte demselben auch die Hüfte, die dieser auf dem Rücken trug, entreißen. Im Kampfe entlud sich dieselbe und der Bäckermeister erhielt einen Schuß durch die Brust. Der Brigadier aber gab ihm noch einen Schuß in die Beine. Jetzt versammelten sich Einwohner aus Großkarben am Orte der That; sie fanden dort zwar nicht mehr den Brigadier, wohl aber drei Grenzaufseher, die sie mißhandelten und die nur dadurch, daß sie nach Großkarben ins Gefängniß gebracht wurden, vom Tode gerettet werden konnten. Als am nächsten Tage auch jener Brigadier ins Gefängniß gebracht werden sollte, faßte ihn die Menge und mißhandelte ihn fast zum Tode. Darauf zog das Volk in den nahen Wald, machte Jagd auf Grenzaufseher, schlug zwei beinahe todt und einem anderen den Arm entzwei. Militär, welches der Landrath von Bilbel requirirte, stellte die Ordnung wieder her.

Gegen die Literaten, gegen die Vereine, die sich auf Births Aufforderung bildeten, gegen die Tumultuanten

hatten die Deutschen Regierungen nun Maßregeln zu ergreifen.

Dr. Groß hatte sich, trotz wiederholter Weisungen, noch nicht aus München entfernt. Da wurde er am 25. Januar verhaftet, weil man in einer Schrift, die er zu Neujahr herausgegeben hatte: „des kranken Dichters Abschied von Bayern“, Majestätsbeleidigung fand. Seiner Familie mit Gewalt entrisßen, wurde er auf die Frohnwiese geführt. Kaum erfuhr man dies in Zweibrücken, als Schlier und Savoye im Namen des Deutschen Vaterlandvereines ein Caution-Dokument über 500 Fl. nach München sandten und zur Verpflegung der Frau und Kinder des Verhafteten monatlich 50 Fl. aussetzten. Das Münchener Stadtgericht weigerte sich, die Caution anzunehmen; weil eine solche nur von im Lande ansässigen Bürgern gestellt werden könne.

Die Nummer der Deutschen Tribune, welche den Aufruf zur Bildung des Vaterlandvereines enthielt, ward in München sogleich nach ihrer Ankunft confiscirt, bald geschah das Gleiche mit jeder Nummer dieses Blattes. Alle Journale, welche den Aufruf abdruckten, wurden mit Beschlagnahme belegt. Die Kreisintelligenzblätter enthielten gegen die Mitte des Februar Verbote jenes Vereins. Der Aufruf zur Bildung dieses Vereins, hieß es in denselben, zielt auf die Aufhebung der Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten und die Umwälzung ihrer dormaligen, mit Ausnahme der freien Städte, auf das monarchische Princip gebauten Verfassungen; er erscheint sowohl als Director

Angriff auf die Bayerische von König und Volk feierlich beschworne Verfassung. Die Verbindung, die sich auf Anlaß desselben bilden soll, ist also eine hochverräterische, kann nicht geduldet werden, und die Regierung befindet sich in dem Falle, gegen die schweren Folgen unbedachter und leichtfertiger Einlassung in solche Verbindung zu warnen. Auch werden die Staatsdiener besonders auf die Verordnung vom 13. September 1814 hingewiesen, wonach sämtliche in öffentlichen Diensten oder Pflichten stehende Individuen bei Verlust ihrer Stellen sich der Theilnahme an Verbindungen dieser Art zu enthalten haben. Die Polizeibehörden werden aufgefordert, der Bildung und Ausbreitung gedachten Vereines durch die geeigneten Mittel entgegen zu arbeiten, vorzüglich durch Belehrung ihr vorgehend zu begegnen, und wenn dessenungeachtet wider Erwarten ihre Mittel erfolglos sein sollten, die Einschreitung der Gerichte zu Hilfe zu rufen und der Regierung von jedem solchen Falle Anzeige zu machen.

Da man nun aber voraussah, daß ein Verbot der Rheinbayerischen Regierung nicht hinreichend sein werde, um die Pressevereine in der Bayerischen Rheinprovinz zu unterdrücken, so wurden aus Altbayern Truppen dorthin geschickt. Der Nürnberger Kriegs- und Friedenscourier erzählte: „Die hier garnisontrenden zwei Escadrons des sechsten Chevaurleger-Regiments haben in Folge der aufgeregten Stimmung im Rheintreife Ordre erhalten, zum ungesäumten Aufbruch dahin bereit zu sein. Eine Escadron dieses Regiments liegt bekanntlich schon daselbst und

zwei andere marschieren morgen von Neustadt an der Aisch dahin ab“. Zugleich wurde in dem Baron v. Adrian Werburg der Rheinbayerischen Provinz ein neuer General-Commissär gestellt.

In Württemberg fürchtete die Presse gleichfalls Verfolgungen. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erließ dort folgende Bekanntmachung: „Wegen unterbliebener Entfernung verschiedener mit den bestehenden Censurvorschriften unvereinbarer Stellen des unter Nr. 31. erschienenen Blattes der Donau- und Neckarzeitung vom 31. Januar ist dem Censur dieses Blattes, Geheimen Legationsrath v. Biffinger, eine Zurechtweisung ertheilt worden, was hiermit dem ergangenen höchsten Befehl vom 5. Februar gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stuttgart den 8. Februar 1832. Verordnungen.“

Der Hochwächter schrieb einige Tage darauf: „Seit einigen Tagen geht das Gerücht, daß der Bundestag der Württembergischen Regierung Beschlüsse in Betreff der vaterländischen Presse zugesandt habe. Es heißt, sie seien gegen den Hochwächter, die Deutsche allgemeine Zeitung und die Donau- und Neckarzeitung gerichtet. Die Einen sprechen von einer bloßen Warnung an die betreffenden Redactionen; die Andern von einer gänzlichen Aufhebung dieser Blätter. Das Gerücht hatte bisher schwerlich einen andern Gewährsmann, als natürliche Befürchtungen von irgend einer vom Bundestage über kurz oder lang zu erwartenden Pressmaßregel“. — Stuttgart sah damals die Ausweisung eines Deutschen Schriftstellers. Wilhelm

Schulz war nach Württemberg gekommen, um den im Gotta'schen Verlage erscheinenden „Hesperus“ zu redigiren. Er überwarf sich aber mit Herrn v. Gotta, weil dieser alle Politik aus dem Blatte ausgeschlossen wissen wollte. Der Contract wurde aufgehoben, Wilhelm Schulz stand als ein Geschäftsloser da und die Polizei untersagte ihm den Aufenthalt in der Stadt.

Auch in Württemberg fand das Vereinswesen einen günstigen Boden. Hier hatten sich schon im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Wahlen Clubs gebildet, um die Wahlen im Sinne der Volkssfreiheit zu leiten. Polenvereine bestanden. In Stuttgart hatte man die Polen feierlich empfangen; in Ludwigsburg bereitete sich damals schon eine Verschwörung vor; hier stand nämlich ein Oberlieutenant, Ernst Ludwig Roseritz, welcher im Jahre 1825 durch seinen Umgang mit den beiden Rechtsconsulenten Möbinger und Tafel, die als Theilnehmer am Jünglingsbunde auf Hohenasperg Festungsstrafe erstanden, in die revolutionäre Begriffswelt eingeführt war. Mit Rudolph Lohbauer, dem Redacteur des Hochwächters, wurde Roseritz später befreundet. Er machte es sich zur Aufgabe, in das Militär und die Bürgerschaft von Ludwigsburg einen Geist der Unzufriedenheit und des Aufruhrs zu verpflanzen; Feldwebel Behr, sein treuer Gehilfe, gewann eine Anzahl gedienter Unteroffiziere, die ihm versprochen, bei einem Volksaufstande, den man stets vor der Thür glaubte, sich der Volksparthei anzuschließen. Durch den Görtler Christian Wilhelm Dorn, einen begeisterten Polenfreund, stiftete

Rosertz in dem Hause des Metzgers Häusler eine Bürgergesellschaft, deren erster Zweck war, die Polen zu unterstützen, die aber zugleich als Vereinigungspunkt von Bürgern und Offizieren zum gegenseitigen Austausch der politischen Ansichten diente.

Ueber ganz Württemberg waren Vereine verbreitet, deren äußerer Zweck die Besprechung landständischer Angelegenheiten war. König Wilhelm trat ihnen durch eine Verordnung vom 21. Februar entgegen: „Da die den Staatsangehörigen verfassungsmäßig zukommende Befugniß, bei allgemeinen Landesangelegenheiten mitzuwirken, wesentlich in dem Wahlrechte liegt, und mit Beendigung der Wahlen erschöpft ist, übrigens aber die Organe für die Ausübung der politischen Rechte der Staatsbürger, durch die Verfassungsurkunde bestimmt sind: so kann ohne Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung und ohne Gefährdung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Stände ein neues Glied in den durch das Staatsgrundgesetz festgestellten Organismus nicht eingeschaltet werden.“ Diefemnach verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths: die Constitution von Vereinen, welche die Berathung landständischer Angelegenheiten, so wie die Belehrung der Untergeordneten oder Rücksprache mit denselben zum Zwecke haben, ist verboten. Den Polizeibehörden wird aufgegeben, dieses Verbot zu handhaben und gegen Vereine der genannten Art, wo dergleichen zu bilden versucht werden sollte, ungesäumt einzuschreiten.“

Der Herzog von Nassau wandte ein anderes Mittel

an, um die aufgeregten Gemüther seiner Unterthanen zur Bedächtigkeit zurückzubringen. Samstag, den 18. Februar 1832, sahen die Kassauer mit einem Male 6000 Oesterreicher aus der Bundesfestung in ihrem Gebiete und ein militärisches Schauspiel entwickelte sich vor ihren Augen. Hier wurde ein Dorf unter fürchterlichem Kanonendonner eingenommen, dort ein Gehölz von Feinden gesäubert: aber alles mit den freundlichsten Gesichtern: die Oesterreicher machten ein kleines Wintermanöver, aber die Kassauer hatten doch auch gesehen, welche Waffenmacht in ihrer Nähe sei.

In Kurhessen begnügte sich der Regent damit, nach Hanau zu reisen und hier am 15. Februar eine große Musterung über die Truppen zu halten. Die Reuterer wurden in strenger Haft gehalten und ihnen stand langjährige Eisenstrafe bevor.

Unterdessen arbeiteten Wirth und Siebenpfeiffer rüstig an ihrem Werke, der Theorie der Ungeschiedenheit, der Wiedergeburt Worte zu geben, fort. In Nr. 34. der Deutschen Tribüne entwickelte Wirth seine Ansicht von einer Reform des landständischen Wesens. Das Institut selbst sei nicht zu verwerfen, ihm keine Schuld aufzubürden; aber die Wahlfreiheit müsse im reinsten Sinne hergestellt werden, so daß jeder Staatsbürger das Wahlrecht und die Erwählungsfähigkeit besitze, ohne an einen Ort, Bezirk oder Stand gebunden zu sein; die Ständekammern müßten abgeschafft und die Volkskammern bei jeder Session

neu gewählt werden; die Gewählten seien verbindlich zu machen, die von den Wählern empfangenen Instructionen zu befolgen, und der Regierung sei die Verpflichtung aufzulegen, alle Anträge, Vorschläge und Gesetzesentwürfe, die sie an die Kammer bringen wolle, einige Monate vor Einberufung der Legislatur durch die Presse zu publiciren, damit die öffentliche Meinung sich aussprechen könne. Die Presse müsse aber vor Allem vollständig frei gemacht werden, d. h. kein Pressgesetz dürfe sie beschränken, vielmehr müsse Grundsatz sein, daß dem Mißbrauch der Presse kein anderes Mittel wirksamer als die öffentliche Meinung, die Presse selber gegenübergestellt werde.

Nr. 36., 10. Februar, und die folgenden Nummern führten die Unterschrift: „Gedruckt auf der Presse des Volkes“; am 19. Februar wurde die Druckerei der Tribüne wiederum nach Gomburg verlegt. Und auch im „Westboten“ im Blatt vom 12. Februar las man: „Wir werden nun nochmals, nicht geheim, sondern offen, wie all unser Thun, den Westboten in Oggersheim drucken lassen; wir werden gegen eine nochmalige Besetzung mit allen uns gesetzlich zustehenden Mitteln uns vertheidigen, die Druckerei verbarricadiren und verschanzen, und nur der Gewalt unser Eigenthum preisgeben. Wir setzen die Leser sogleich hiervon in Kenntniß und bitten um Nachsicht für den Fall, daß ein Blatt durch solche Gewaltschritte nicht erscheinen sollte.“ Und in der Nummer vom 24. Februar verkündete Siebempfeiffer, es sei ihm auf seine neuliche Erklärung von allen Seiten dies- und jenseits des Rheins

die bestimmteste Zusicherung geworden, daß tausend und tausend Arme zu seinem Schutz bereit seien: er setzte jedoch hingu, der Westbote gehe seinen gesetzlichen Weg und erst wenn die Regierung denselben verlasse, sei es Pflicht der Bürger, sich zum Schutz der Gesetze zu erheben.

Diesen guten Muth, den Verböten gegenüber, hatte auch Wirth. In einem Aufsatz der Nummer vom 15. Februar machte er sich zum Propheten und zeigte, was für Folgen ein Verbot der Tribüne haben werde: das Verbot werde nun in öffentlichen Blättern erscheinen, alle Philister Deutschlands werden es lesen, die Zeitung gelassen auf den Tisch legen, bedächtlich eine Priese nehmen und zu ihren Nachbarn sagen: „Schade um das Blatt; allein warum auch so heftig und leidenschaftlich? Ich habe ihm seinen Untergang vorge sagt.“ Die Deutsche Tribüne werde aber doch nicht untergehen: „Denn es müsse doch die Baprische Regierung, wolle sie dem Verböte Gesetzeskraft geben, dasselbe in einem Regierungsblatt mit der Contrafignatur eines Ministers abdrucken. Wirth fragte, ob der Name Polignac schon vergessen sei. Allein gesetzt auch, fuhr er fort, es wäre ein Minister „verwegen“ genug, das Verbot im Regierungsblatt mit seiner Namensunterschrift zu versehen, so werde er, Wirth, mit „schlagenden Gründen beweisen,“ die Verfassung sei verletzt, das Verbot nichtig, der contrasignirende Minister in Anklagestand zu versehen. Da die Regierung voraussehen müsse, daß die Rhein-Bayerischen Gerichte, wenn die Tribüne belangt werde, nicht gegen Gesetz und Verfassung sprechen werden,

so werde sie nun vielleicht der Post befehlen, die Tribüne nicht mehr zu versenden. Er, Wirth, werde dann die Post verklagen, vor Allem aber sei ja der Deutsche Vaterlandsverein gegründet; vom Deutschen Volke belohnte Boten und Stafetten würden die Tribüne durch alle Gauen Deutschlands verbreiten. Gabe nun die Regierung dem bisherigen gesetzlichen Beschlüssen gegenüber nicht nach, so sei sie auf die Gewalt angewiesen; sie werde dem Militär im Rheinkreise den Befehl ertheilen müssen, mit dem Bataillon in die Druckerei der Deutschen Tribüne einzudringen, die Presse zu zerbrechen und die Teilnehmer des Blattes als Hochverräther zu verhaften. Nun aber schaute Wirth, wie der Bürger zum Schutz der verfassungsmäßigen Pressfreiheit aufstehen, die Druckerei der Tribüne umgeben und besetzen werde: brauche das Militär Gewalt, so sei der Bürgerkrieg entzündet. Wirth schaute weiter, wie die Bayerische Armee des „hochherzigen Rhein-Bayerns“ nicht werde Herr werden können, wie Oesterreichische und Preussische Truppen herbeigezogen werden müssen, wie nun aber auch der Franzose zum Schutz eines Princips herbeiziehen werde, für welches er selber gestritten und geblutet habe; wie auch die Polen sich des brüderlichen Empfangs erinnern werden, der ihnen in Rhein-Bayern geworden. Kurz Wirth sah durch die Unterdrückung seines Blattes einen Europäischen Krieg herbeigeführt.

In denselben Tagen erhielt Wirth aber auch einen faktischen Beleg, wie weit die Rhein-Bayerischen Gerichte die constitutionellen Rechte der Bürger zu schützen gesonnen

feien. Als der Prozeß der Deutschen Tribüne wider die Bayerische Regierung wegen Verletzung constitutioneller Rechte verhandelt wurde, begründete der Staatsprocurator die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Regierung durch den Satz: „die Regierung könne nicht bloß die Pressen, sondern auch die Bäckfen verriegeln lassen, ohne daß der Bethelligte gegen eine solche Maßregel bei Gericht Schutz suchen könne.“ Am zwanzigsten Februar erklärte sich das Bezirksgericht in Zweibrücken für incompetent in dieser Sache. Ein Trost für die Literaten Rheinbayerns war aber ein Prozeß, den die Speierer Zeitung so eben gewonnen hatte. Der Herausgeber dieser Zeitung war nämlich, weil er die Regierung der Verschleuderung fremden Eigenthums angeklagt hatte, belangt worden: die Frankenthaler Berathschlagungsämmer hatte die Klage des Staatsanwaltes abgelehnt, die Staatsbehörde hatte bei dem Kbniglichen Appellationsgericht Opposition gegen dieses Urtheil eingelegt, aber auch hier eine ungünstige Entscheidung erhalten.

Nachrichten zum Deutschen Vaterlandsverein liefen unterdessen in großen Massen bei der Redaktion der Deutschen Tribüne ein. Aus St. Wendel im benachbarten Coburgischen Fürstenthum Eichtenberg erfährt man, daß in kurzer Zeit 400 Fl. jährlich zur Unterstützung der Presse subscribirt seien. In dieser Stadt nämlich war es der Pfarrer Such, welcher die Kanzel zur Verbreitung des Aristokratenhasses und des Deutschen Einheitsgeistes benutzte. In einer Predigt, welche Such am Weihnachtsfeste des

Jahres 1831 hielt, *) bewies er, daß das Christenthum die Religion der Freiheit sei, daß Christus Wahrheit, Tugend, Recht, „diese Himmelsstöchter, diese Fremdlinge auf Erden“ hier habe heimisch machen wollen. Aber die Wahrheit sei durch Priestertrug und Tyrannei, durch Habsucht und Herrschsucht verbunkelt: bei dieser Gelegenheit predigte Zuch gegen die Censur und sprach von Revolutionen als einem oft nothwendigen aber schrecklichem Uebel. Er bewies ferner, daß Habsucht und Herrschsucht die Tugend, das Recht nicht zur Herrschaft kommen lassen und bevorrechtete Stände schaffen. Wir müssen, so schloß er, das Recht, welches uns Natur, Vernunft und Gott giebt, fordern; wir müssen Gesetze, Verfassungen fordern; und noch einmal sprach er den Wunsch aus, daß keine Empörung nöthig werden möge. — In einer andern Predigt **) definierte er die Wahrheit ganz als politische, als „Erkenntniß der Menschenrechte,“ die durch „Frankreichs Lichtgeißel“ von neuem gefunden sei, als eine solche, welche die Goldketten der Reichen schmelze, welche eine Feindin der Censur und Herrschsucht sei. Zuch forderte von der Kanzel aus zur Verbreitung freisinniger Journale auf.

In St. Wendel herrschte wirklich ein jacobinisches Wesen. Die Regierung hatte ewige Reibungen der Ein-

*) „Wahrheit, Tugend, Recht! Eine Predigt gehalten am Weihnachtsfeste des Jahres 1831 von Karl Zuch, evangelischem Prediger zu St. Wendel. Zweibrücken 1832. Gedruckt bei Georg Ritter.“ 20 S.

**) Streben nach Wahrheit. Eine Predigt, gehalten am 25. Februar 1832 von Karl Zuch u.

wohner mit Preussischen Grenzwachtern zum Anlaß genommen, um mit dem Stürzen Preussischer Mannschaften zu drohen. Hiergegen reichte die Bürgerschaft eine Protestation ein, die vom Verfinsterungsgeist der Höfen, von despotischer Willkür, von gerechter Entrüstung sprach und bei vorkommendem Gewaltschrittz die Veranlasser mit ihrer Person und ihrem Vermögen für die Folgen verantwortlich machte.

Die Hanauer Zeitung berichtete: „heillose“ Dinge, wie sie sagte, aus St. Wendel. Hier sei jede Woche wenigstens einmal bei dem Bierwirth Keller große Versammlung, „Markt“ genannt. Jeder, der dieselbe besuche, trage eine rothe Mütze; auch die Fremden müßten eine rothe Mütze kaufen, wenn sie der Versammlung beiwohnen wollten. Was nicht in die Stube gehe, stehe im Gange, sogar auf der Straße, Thüre und Fenster würden aufgemacht, und der Zutraf sei sehr stark, da sogar die Bayern aus der Umgegend sich eingefunden pflegten. Solen nun recht viel bekommen, so werde Stille geboten, der Rector des Gymnasiums stelle sich auf eine Erhöhung und lese die Tribüne vor. Jeder Artikel werde dann weitläufig verhandelt und erklärt, wobei Pörrer auch ein Orakel sei. Am Ende werde nochmals gefragt, ob Jeder alles verstanden habe, und wenn Jemand nein sage, so werde nochmals Alles durchgegangen. Wenn die Versammlung aufgehoben werden solle, stehe der Organist von der Katholischen Kirche auf und verkünde, an welchem Tage wiederum Markt sein werde.

Von München erhielt der Vaterlandsverein eine Zusendung vom 7. Februar, welche Subscriptionen mit lau-

ter republikanischen und kampfesmuthigen Mottos enthielt. Heidelberger Studenten melden an demselben Tage ihren Beitritt mit der Versicherung, daß sie „für den heiligen Glauben der Zeit freudig Gut und Leben lassen wollen.“ Aus Tübingen erfährt der Vorstand des Pressvereins, daß dort schon 120 Studirende zusammengetreten seien und sich verpflichtet haben, jährlich 288 Fl. zu liefern. Ein Mainzer Jüngling versichert unterm 8. Februar: „Ja, ich will handeln und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften mich nach Ihnen und Ihren Herren Kollegen richten.“ Widmanns Volkstribun in Würzburg erließ einen feierlichen Aufruf an das Volk, jetzt, wo man nur noch auf sich selber rechnen könne, dem Verein beizutreten und Subscriptionen zu sammeln: von München aus erging ein ähnlicher Aufruf.

Dies Alles erfüllte Birth mit neuem Muthe: „die Besten im Volke müßten sich nur erst kennen lernen, ihre Zahl sei riesengroß; noch eine Nationalkränkung und vielleicht konsolidire sich das Zerstreute in entscheidender Kraft.“ „Euer Wort,“ so schreibt man ihm aus Frankfurt, „rollt über Deutschlands Gauen hin, wächst an, wie eine Lawine, reißt jeden Widerstand nieder und wird gewaltiger werden von Tag zu Tag.“

Auch in Paris liefen die Arbeiter Wolfrum, Leißheimer, Kargl, Julidecorierte, in der Tribüne und im National einen Aufruf zur Bildung eines Pressvereins drucken und erfreuten sich eines solchen Erfolges, daß sie schon Anfangs

März einen ersten Geldtransport nach Zweibrücken senden konnten.

In den Nummern 55 bis 58 gab die Deutsche Tribune die Mittel zur „Wiedergeburt des Vaterlandes“ an. Nationalwohlstand reiche zum Glück eines Volkes nicht aus; durch das Emporblähen des Nationalwohlstandes entstehe vielmehr die Geldaristokratie. England gebe ein Beispiel für das Nachtheilige, Verderbliche einer solchen Aristokratie. Um diese auf natürlichem Wege aufzuheben, gebe es eine großartige und gigantische Maßregel, welche alle Völker und Länder neu gestalten und die Civilisation auf eine Höhe stellen werde, von der man zur Zeit noch keine Ahnung habe: die Bildung von Associationen. Es müsse eine Association gegründet werden, welche die Kinder der Armen erziehen und nach Maßgabe der individuellen Anlagen und Neigungen zu einem frei gewählten Lebensberufe ausbilden lasse. Wer auf Kosten des Vereins zu einem Gelehrten, Staatsmann, Fabrikhaber, Kaufmann, Gewerbsmann ausgebildet sei, müsse aus seinem Einkommen das auf seine Erziehung und Ausbildung verwendete Kapital mit den Zinsen und einer Prämie zurückzahlen. Zweitens sollen die Landwirthe, Gewerbetreibenden und Handelsteute nicht mehr von der Macht des Privatreichthums abhängen; jeder Bürger solle aus einer Nationalkasse zur Errichtung oder Betreibung eines Geschäfts darlehensweise Geld, so viel er brauche, erhalten. Der Grund und Boden sei noch einer großen Cultur fähig, größere Unabhängigkeit des Grund-

eigenthums werde zur größeren Ausbeutung des Bodens beitragen. Deutschland könne ferner durch Ausführung von Kanal- und Eisenbahnbauten zum Mittelpunkt des Welt-handels gemacht werden.

Die Nummer 58. der Deutschen Tribüne enthielt einen Aufruf an Deutschlands Hochschulen. Nicht durch geheimes Bündlerwesen, sondern durch eine offene Theilnahme an den Interessen des Vaterlandes könne die Deutsche Jugend sich demselben nützlich machen.

Am ersten März sollte die neue Badische Pressfreiheit ins Leben treten. Die Regierung ernannte im Februar vier Hofgerichtsräthe zu Staatsanwälten in Presssachen. Hofrath Welcker kündigte an, daß vom 1. März an unter Duttlingers, v. Kottcks und seiner Leitung eine neue Zeitung, „der Freisinnige, Freiburger politische Blätter“ erscheinen werde. Das neue Blatt werde zeigen, daß Baden werth sei, das unschätzbare Gut der Pressfreiheit zu genießen und daß es die freie Presse zur Wahrung seiner Verfassungsrechte, zum Schutze und zur Ehre Deutschlands zu gebrauchen wisse. Der Freisinnige werde es sich daher zur Pflicht machen, an der Begründung, Erhaltung und Fortbildung der constitutionellen Grundsätze, der staatsbürgerlichen und kirchlichen Freiheiten im gesammten Deutschen Vaterlande und insbesondere im Großherzogthum Baden auf das Kräftigste mitzuwirken. Der Freisinnige versprach Anstand und Würde zu beobachten.

„Die erste Stunde des Monat März, meldete er am

2. März, wurde gestern hier — in Freiburg — mit Jubel begrüßt. Schon geraume Zeit vor Mitternacht ward es auf den Straßen lebendig, es ertönten zahlreiche Privat- und patriotische Gesänge, und das wiederholte Schießen in fast allen Theilen der Stadt versetzte uns in die Neujahrsnacht. Es beginnt ja auch mit dem gestrigen Tage in politischer Hinsicht ein neues Jahr, die neue Epoche der wahren bürgerlichen Freiheit für Baden, wir hoffen für Deutschland. Nach 12 Uhr zogen die Bürger und Studenten mit Fackeln vor die Wohnungen der Deputirten Welcker, v. Kottel und Duttlinger, um ihnen eine Serenade zu bringen und ein begeistertes Lebehoch zuzurufen. Zu gleicher Zeit flammte auf dem nahen Schloßberg ein Holzstoß, dessen Licht jedoch nur spärlich durch einen dichten Nebel drang. Das freie Wort aber wird hell leuchten und die Nebel zerstreuen. Mittags war ein patriotisches Bankett, dessen zahlreiche Coaste den Charakter unseres künftigen constitutionellen Lebens trugen.“

In Riegel im Breisgau war am 1. März gleichfalls Patriotenfest; ein Mittagsmahl mit gediegenen Reden, mit Coasten auf Badens Volksvertreter und Deutsche Einheit, Gesang des Polentiedes mit dem Refrain:

Hoch leb' des freien Mannes freies Land,
Hoch leb' Polen, hoch das Vaterland!

und ein Toast auf Polens Wiebergeburt.

In Pforzheim ward am 29. Februar kurz vor Mitternacht der Preßzwang unter Trauertänzen zu Grabe ge-

leitet; nach 12 Uhr wurde unter Freudenmusik die Ersetzung der Preßfreiheit verkündet.

Derselbe erste März brachte in Bayern das förmliche Verbot des Vaterlandsvereins für das ganze Königreich. Die Bayerische Staatszeitung enthielt eine Verordnung von diesem Datum, welche, nach dem Muster jener Württembergischen, erklärte, daß die Verfassung des Reiches und die in deren Folge erlassenen Gesetze sich genau über die Organe aussprechen, durch welche die Mitwirkung der Staatsangehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten und die Gewähr constitutioneller Rechte stattfinden solle. „Wir betrachten,“ so versicherte König Ludwig, „das Grundgesetz des Bayerischen Staates als ein heiliges Unterpfind wechselseitiger Liebe und wechselseitigen Vertrauens zwischen Thron und Volk. Wir werden dasselbe stets gewissenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freiheiten treu und unverfälscht auf Unsre Nachkommen übertragen. Dessen ist Unsere Denkungsweise, dessen ist insbesondere der Eid Bürge, den Wir beim Antritt Unserer Regierung feierlich abgelegt haben.“ Eben deshalb aber könne nicht gestattet werden, daß die nur den gesetzlichen Organen der Verwaltung in ihren gesetzlichen Schranken zukommenden Befugnisse und Rechte durch willkürliche dem Gesetz fremde Verbindungen in Anspruch genommen und gekränkt werden. Die Bayerische Verfassung räume den Staatsbürgern nirgends das Recht ein, politische Associationen in willkürlicher Weise einzugehen, und neben den

bestehenden Behörden und Repräsentativkörpern einen gegliederten Organismus für politische Zwecke mit förmlichen Beiträgen und leitenden Comites über die Monarchie zu verbreiten, vielmehr sei nach wie vor dem Erscheinen der Verfassung die Bildung jedes Vereines von vorgängiger Ueberreichung der Statuten und Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben. — Somit sei die Bildung von Vaterlandsvereinen untersagt, und werde, wo solche dennoch versucht werden sollte, mit den gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden.

Zugleich meldete der Nürnberger Courier aus Würzburg vom 27. Februar: „Zwei Batterien von dem dahier garnisirenden 1. 2. Artillerie sind nach so eben eingegangener Ordre marschfertig gemacht worden und werden unter dem Kommando des Oberstleutenants v. Halder nach dem Rheinkreise abgehen.“ Dieselbe Zeitung meldete, daß ein Pulvertransport mit 60 Pferdejügen am 26. Februar von München nach Landau abgegangen sei, und daß das zweite und dritte in Anspach und Bamberg garnisirende Chevaurlegers-Regiment Ordre erhalten haben, nach dem Rheinkreise zu marschiren.

Schon am 25. Februar war der Bürgermeister von Homburg in der Druckerei der Tribune erschienen, um die Pressen zu versiegeln. Wirth aber hatte die Thüren verschließen lassen, verweigerte dem Herrn Bürgermeister den Eintritt und erklärte ihm, so lange nicht ein richterlicher Befehl vorgezeigt werden könne, würden die Thüren nicht geöffnet werden; der Bürgermeister entfernte sich unver-

richteter Sache. Am 5. März erschien er wieder und eröffnete Herrn Wirth im Auftrage der Kreisregierung, er habe sich bei Vermeidung der Verseigerung der Pressen alles Druckens zu enthalten.

Durch Beschluß vom 2. März verbot die Bundesversammlung die Deutsche Tribüne, den Westboten und die Neuen Zeitschwingen, weil diese Blätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen.

Am 8. März wurden Wirths Pressen versiegelt. Wirth erließ am Tage vorher an die Bürger von Homburg folgende Aufforderung: „Die Regierung hat beschlossen, wider unsere Pressen Gewalt zu brauchen. Man wird also die Thüren unserer Wohnung erbrechen, um die Pressen zu versiegeln. Diese Handlung wird mit Hilfe des Militärs morgen vor sich gehen. Wir haben zur Zeit nicht die Absicht, die widerrechtliche Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, sondern wir wollen die Thüren erbrechen lassen, um zu beweisen, daß es auch in Rheinbayern keinen Rechtszustand gebe. Dann werden wir die Staatsbehörde auffordern, ihre Pflicht zu erfüllen, und den Beamten, welcher zur Erbrechung der Wohnung Befehl erteilt hat,

in den Anlagestand setzen zu lassen. Ist auch auf diesem Wege kein Recht zu erlangen, so werden die Umstände das weitere zweckmäßige Verfahren an die Hand geben. Damit aber durch voreilige Handlungen nicht der Zweck gestört werde, bitten wir alle Bürger Homburgs, und vorzugsweise die Jugend, morgen bei der gewaltthätigen Erbrechung der Thüren unserer Wohnung sich ganz ruhig zu verhalten und jede Gewaltthätigkeit zu vermeiden."

Von dieser selben Homburger Jugend erzählte die Mannheimer Zeitung: „die Wirkungen der Deutschen Tribüne zu Homburg bringen ihre Früchte: ein von dort kommener glaubwürdiger Augenzeuge erzählt uns, daß man einen Freiheitsbaum errichtete, um denselben in Carmagnole-Sprüngen raste, einem Hund eine Krone aufsetzte und den Gefrönten unter schändlichen Anspielungen zur Freude der Tollen todt schlug. Eingerücktes Militär verscheuchte den ferneren Unfug."

Am 8. März Morgens um halb neun Uhr sahen die Homburger zwei Escadrons der kürzlich nach Rheinbayern gesandten Chevaurlegers in ihre Stadt einrücken und sich der Druckerei der Tribüne gegenüber aufstellen. Der größere Theil der Einwohner Homburgs sowie viele Fremde aus nahegelegenen Städten empfingen die Truppen schon beim Eingange der Stadt und begleiteten sie zu Wirths Hause. Der Redacteur der Tribüne sah zu einem der unteren Fenster heraus. Der Landcommissair in Begleitung von zwölf Gensdarmen, einigen Polizeidienern und drei Tagelöhnern näherte sich diesem Fenster und fordert

Herrn Wirth im Namen der Regierung auf, die Thür des Hauses zu öffnen. Herr Wirth schlug das Strafgesetzbuch auf und wollte dem Landcommissair den Artikel desselben vorlesen, wonach ein Beamter, der ohne richterlichen Befehl eine Thür erbricht, kriminell behandelt würde; doch jener unterbrach ihn mit den Worten, er werde nur im Hause eine Erklärung entgegennehmen. Da Wirth sich nicht anschickte, die Thür zu öffnen, forderte der Landcommissair sämtliche andere Bewohner des Hauses im Namen des Gesetzes zur Oeffnung des Hauses auf. Diese Aufforderung blieb ohne Erfolg. Und nachdem der Landcommissair die Zuschauer zur Ruhe ermahnt, befahl er den drei Tagelöhnern, die Thür gewaltsam zu erbrechen. Dies thaten diese mit ihren Aexten und Hammern, während die zwölf Gensdarmen sie, im Kreis aufgestellt, schützten. Nach Einbruch der Hausthür begab sich der Landcommissair in das Zimmer des Herrn Wirth, eröffnete ihm, daß er gekommen sei, die Pressen zu versiegeln und forderte ihn auf, diesem Acte beizuwohnen; was Wirth ablehnte. Die Thür der Druckerei fand man ebenfalls stark verrammelt, auch sie wurde von den Tagelöhnern erbrochen, worauf der Act der Versiegelung vor sich ging. — Nachdem die Chevaulegers noch einige Zeit vor dem Hause aufgestellt geblieben, verließen sie in allem Frieden die Stadt. Gegen 10 Uhr Abends richteten einige junge Leute Steinwürfe gegen das Haus des Königl. Landcommissairs, wurden aber durch einige Gensdarmen vertrieben. Am nächsten Morgen fand man auf dem Marktplatz neben einer bereits fertigen Grube

einen großen Fichtenbaum. Die Aufrichtung dieses Freiheitszeichens war unterblieben.

Auch Siebenpfeiffers Pressen in Oggersheim waren Anfangs März versiegelt worden, er hatte die Siegel abgerissen, am 7. März nahm der Bürgermeister die Versiegelung von neuem vor und stellte zwei Mann Gensdarmen dabei, um eine fernere Benutzung der Pressen zu verhindern. Siebenpfeiffer gab gleichzeitig mit dem Westboten eine Zeitschrift in Heften „Deutschland,“ als Fortsetzung von „Rheinbayern“ heraus. In dieser Zeitschrift arbeitete er emsig weiter.

Die Deutsche Erbküne erlitt nur eine Unterbrechung von wenigen Tagen. Am 13. März erschienen sie von Neuem, in Zweibrücken bei Ritter gedruckt. „Von jetzt an, verkündete sie, soll die Versendung durch Boten eintreten.“ In den Nummern vom 14. und 15. März fordert Wirth die Deutschen Männer zur Begeisterung, zur Thatkraft auf, am 16. März beklagt er „Deutschlands Unglück,“ welches darin bestehe, daß der Deutsche nicht „handeln“ könne, an demselben Tage wurde er in Zweibrücken verhaftet. Die Regierung beschuldigte ihn des Hochverraths.

Ihm wurde am 16. März, als er eben bei Tische saß, durch zwei Gensdarmen ein Vorladungsbefehl insinuiert mit dem Bedeuten, demselben sofort zu folgen. Der Untersuchungsrichter stellte nur wenige Fragen an ihn, zeigte ihm sodann einen Verhaftbefehl und ließ Herrn Wirth gerades Weges ins Gefängniß führen. Die Nachricht

hiervon brachte unter den Zweibrücknern große Aufregung hervor, welche nur noch mehr wuchs, als man sich erzählte, Wirth solle nach Altbayern geschafft, andere sagten gar, er solle an Preußen ausgeliefert werden. Die Straßen füllten sich, auch aus den benachbarten Ortschaften strömte man herbei. Von acht Uhr Abends durchzogen zahlreiche Haufen - singend und drohend die Straßen. Die ganze Chevaulegers - Wache stand unter den Waffen und in der Kaserne mußten die Pferde gefattelt gehalten werden. Nachts um zwei Uhr sammelte es sich um das Gefängniß, man wollte in dasselbe einbrechen, ein Fensterladen war schon abgerissen, da gelang es einigen Bürgern, durch Zureden die Ordnung wiederherzustellen. Am nächsten Tage beschloß der Gemeinderath von Zweibrücken, eine Bürgergarde zu bilden, auch schickte er an den Generalprocurator eine Deputation, um denselben um Anstunft über jene beunruhigenden Gerüchte zu bitten. Der Generalprocurator erklärte, Wirth werde weder nach Altbayern geführt, noch an die Preussische Regierung ausgeliefert werden; beides würde ungesetzlich sein; er für seine Person werde nicht die geringste Abweichung vom Gesetze zugeben; Wirths Sache solle so viel als möglich beschleunigt werden. — Einige Tage darauf verbreitete sich das Gerücht, auch Herr Schäler solle verhaftet werden: neue Bestürzung, neuer Zusammenlauf; eine Adresse des Inhalts, daß, wenn gegen Herrn Schäler Untersuchung eingeleitet werde, ein Verhaftsbefehl erst dann erlassen werde möge, wenn wirkliche Anklage gegen den Beschuldigten erkannt sei, erhielt in aller

Alle viele Unterschriften. -- Der Staatsprocurator stellte an das Gericht den Antrag, den Dr. Wirth wegen der aufgeregten Stimmung in Zweibrücken wenigstens nach Landau bringen zu lassen, doch ward er vom Gerichte zurückgewiesen.

Der bisherige Mitredakteur der Tribüne, Herr Georg Fein aus Braunschweig, versuchte es noch einige Tage, das Blatt erscheinen zu lassen; am 21. März aber erhielt Herr Georg Ritter einen Regierungsbefehl, worin ihm bei Androhung schwerer Verantwortlichkeit das Weiterdrucken der Tribüne untersagt wurde. Herrn Fein befahl die Verwaltungsbehörde, als Ausländer sich unverzüglich aus Bayern zu entfernen. Da Herr Fein nicht augenblicklich Folge leistete, sich darauf berufend, daß er als Bürger eines Bundesstaates wohl zum Aufenthalt in jedem Deutschen Staate berechtigt, daß er rücksichtlich seiner Privatverhältnisse unbescholten sei und mit einer Buchhandlung in Zweibrücken wegen Herausgabe eines größern Werkes in Vertragsverhältnissen stehe, so ward er eines Morgens von Gensdarmen aus seiner Wohnung geholt, die ihm so wenig Zeit ließen, daß er nicht einmal die nöthige Wäsche einpacken, noch Geld zu sich stecken konnte. Er sollte aus der Provinz transportirt werden. Auf der ersten Station, Homburg, angelangt, ward Herr Fein in dem Arresthause verwahrt. Die Bürger, denen er durch längeren Umgang wohl bekannt war, versuchten, zu seinen Gunsten Einspruch einzulegen, einige der achtbarsten erboten sich, Herrn Fein persönlich über die Grenze zu geleiten, konnten aber nur

so viel durchsetzen, daß er fortan in einer Chaise transportirt werden sollte. So wurde Herr Fein von Canton zu Canton gebracht, bis man am 26. März in Winnweiler anlangte. Der dortige Friedensrichter, Herr Klein, durch die öffentliche Stimme auf das, was vorging, aufmerksam gemacht, begab sich alsbald in das Arresthaus, wo er — nach Einsicht des Verhaftbefehls, woraus hervorging, daß Herr Fein bei Kirchheimbolanden über die Grenze des Bayerischen Gebiets gebracht werden sollte, ohne daß in dieser Requisition irgend eine Beschuldigung noch ein Gesetz angeführt war, in Folge dessen die Arrestation erlaubt gewesen: nach Ansicht und gehöriger Prüfung der Art. 77. 78 und 81. des Gesetzes vom 24. Frimäre des Jahres VIII. u. s. w., aus denen hervorging, daß jedesmal eine willkürliche Verhaftung vorhanden sei, wenn im Verhaftbefehle jene Angaben fehlen, daß der Friedensrichter selber als Mitschuldiger von einer willkürlichen Verhaftung vor Gericht gezogen werden solle, wenn er eine ungesetzlich verhaftete Person nicht unverzüglich entlasse, und daß eine Regierung nur dann das Recht habe, einen Ausländer über die Grenze bringen zu lassen, wenn derselbe durch ein Urtheil als Landstreicher erklärt worden sei, — die gegen Georg Fein vollzogene Verhaftung für ungesetzlich erklärte und dem. Verwalter des Arresthauses befahl, jenen unverzüglich aus demselben zu entlassen.

Herr. Georg Fein reiste nun nach Zweibrücken zurück, nahm unterwegs noch ein Festmahl mit, das ihm zu Ehren in Kaiserslautern gegeben wurde und das wenigstens so

viel zu Stande brachte, daß einem neuen Verhaftbefehl, den der Landkommissär in Kaiserslautern gegen ihn erließ, die vollziehenden Hände fehlten, brachte in Zweibrücken seine Angelegenheiten in Ordnung und begab sich freiwillig auf die Reise aus Bayern. In Kaiserslautern wurde er jedoch aufs Neue verhaftet und nach Kirchheimbolanden transportirt, wo aber ein solcher Volksauflauf entstand, daß Herr Fein statt im Arresthause im Gasthause abgesetzt werden mußte. In der Nacht wurde er von Gensdärmerie aufgehoben und nach Philippsburg in Baden geschafft, wo er in enge Gefängnißhaft gebracht wurde. Auf die Nachricht hiervon begab sich eine Deputation von Bürgern aus Neustadt an der Hardt nach Philippsburg, beförderte eine Vorstellung an das Badische Ministerium, und nach einer viertägigen Haft wurde Herr Fein endlich entlassen. — Der Friedensrichter Klein in Winnweiler erhielt einen Verweis.

In München wurde der Literat Dr. Vistor aus Rheinbayern verhaftet. Er ließ in diesen Tagen eine Subscriptionsanzeige auf einen von ihm herauszugebenden Bürgerkatechismus für Deutschland circuliren. Unter seinen Papieren, die man mit Beschlag belegte, hatte man eine Subscriptionsliste für den Pressverein mit 13 Unterschriften, unter denen auch sein Name sich befand, gefunden. Er wurde des Hochverraths angeklagt. Zwei andere Subscribenten, Dr. Krause aus Leipzig und Herr Kießling aus Augsburg, wurden, der erstere des Landes, der andere

der Stadt verwiesen; doch appellirten sie gegen diesen Befehl.

Nun fingen auch die anderen Regierungen an, den Vaterlandsverein unter Verbot zu stellen. Eine Großherzoglich Hessische Verordnung vom 12. März und eine Frankfurterische vom 23. März appellirten an den gesunden Sinn der Deutschen Unterthanen.

Die constitutionellen Badener, der „Freisinnige“ in Freiburg voran, behaupteten, die Badische Regierung könne und werde den letzten Bundesbeschuß nicht publiziren, weil das Preßgesetz ausdrücklich gebiete, daß auch auswärtige Zeitschriften, im Ausland gedruckte Bücher nur in Folge eines Richterspruches verboten werden können. Man kenne die Badische Regierung genug, um zu wissen, daß sie nicht wider Gesetz und Verfassung verfahren werde. Solchem Raisonnement antwortete die Regierung durch die That. In dem Regierungsblatte vom 26. März veröffentlichte sie den Bundestagsbeschuß vom 2. März, Minister von Lürchheim unterzeichnete diese Publikation. Zugleich verfügte das Ministerium, daß neben dem Badischen Preßgesetze die Bundestags-Preßgesetzgebung vom Jahre 1818 noch in voller Kraft bestehe. Der Freisinnige deducirte, daß die Verfassung durch diese Ministerialverfügung einen harten Stoß erleide; denn nach §. 65. der Badischen Verfassung stehe der Regierung nicht die Befugniß zu, ein die Freiheit der Personen und das Eigenthum betreffendes Gesetz einseitig authentisch zu erklären. — Gleich in den

ersten Wochen seiner Existenz hatte übrigens der Freisinnige mehrfache Confiscationen zu bestehen; Preußen verbot ihn von vornherein, weil es nicht mit seinem System übereinstimme, eine ohne Censur gedruckte Deutsche Zeitschrift von Preussischen Unterthanen gelesen zu wissen; Braunschweig verbot ihn aus demselben Grunde, Nassau, Hessen und Bayern brachten gegen das Blatt Klagen bei der Badischen Regierung ein. Die Gesandten der großen Höfe machten dem Großherzoge Vorstellungen, er möge sein Land nicht der Gefahr aussetzen, daß die traurigen Aufregungen, welche die revolutionäre Propaganda in Rheinbayern hervorgerufen, sich nach Baden verbreiten und, dort unterdrückt, hier erneuern. Dazu hatte Herr von Blittersdorff, von dem man wohl wußte, was er von der Pressfreiheit, von vollsthümlichen Institutionen überhaupt hielt, damals in Frankfurt die Badische Pressgesetzgebung gegen die Vorstellungen der Gesandten der Großen Höfe, die Erzeugnisse der Badischen Zeitungs-Literatur gegen das Bundestags-Comite zur Beaufsichtigung der Presse zu vertreten.

So viel an ihr lag, suchte diese Literatur Raum und Bedeutung zu gewinnen. Freiburg z. B. hatte seit dem ersten März vier Zeitblätter, junge und alte, den Freisinnigen, unter Verantwortlichkeit von Wagner redigirt, die Freiburger Zeitung, von Weick redigirt, das Badische Volksblatt, unter Verantwortlichkeit von A. Huggle herausgegeben, und den Schwarzwälder, redigirt von Zimmermann; Pforzheim bekam seinen „Beobachter“; Stromeyer begründete bald in Mannheim den Wächter am Rhein.

Troß, oder vielmehr wegen der Befürchtungen, welche sich gleich beim Beginn der Pressfreiheit in Baden über den Bestand derselben verbreiteten, legte man immer noch seine Anhänglichkeit für dieselbe durch Feste dar. In dem ehemaligen Karmeliterkloster zu Weinheim an der Bergstraße fanden sich am 1. April einige hundert Gäste von nah und fern, aus Baden und Hessen, aus Frankfurt und Rheinbayern, Polen und Griechenzusammen, um der freien Presse zu Ehren zu essen, zu trinken, Reden zu halten und Toaste auszubringen. Mittermaier sprach über die Gerichte, welche zum Schutz und zur strengen Handhabung des Pressgesetzes, „ohne Rücksicht auf authentische Interpretationen“, berufen seien, und brachte auf die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit derselben ein Hoch aus, welches donnernden Anklang fand. Als ein Anderer von der Jugend redete, die durch ihren Enthusiasmus ein großes Gewicht in die Schale der Volksfreiheit legen müsse, erhob sich Herr Brüggemann, Student aus Heidelberg, um den Männern, den „besonnenen, unbeugsamen Männern, wie die der Badischen Volkskammer“, das Wort zu reden; die Jugend kenne zwar die Begeisterung für Volkswürde und Volksfreiheit, doch sei sie nicht ausdauernd, nicht praktisch. Deutschland bedürfe Männer, welche das Volk retten, indem sie ihm Recht verschaffen „und so dem revolutionären Geiste die Waffe entreißen, Männer, welche die Regierung retten, indem sie dieselbe weise erleuchten“. — „Es war in jedem Sinne ein Deutsches Fest“, schrieb die Neckarzeitung, „möchten solche Feste gleich Hochfeuern durch das ganze

Vaterland sich hinziehen, damit Hände sich an Hände reihen, bis ein mächtiger Gemeinflux uns eine Bürgschaft für das Glück des Einen Vaterlandes reicht."

Der Titel „Erlaucht“, welchen der Kurprinz von Hessen der Gräfin Schaumburg gegeben hatte, da er doch, der Bundesgesetzgebung gemäß, nur mediatisirten Reichsgrafen zukam, ward Veranlassung zu einer weitläufigen Unterhandlung mit Gruby-Selenyi, Oesterreichischem Gesandten am Kurhessischen Hofe. Letzterer stellte dem Kurprinzen vor, daß, wenn auch sein Herr und Kaiser geneigt sein möchte, zu Gunsten seiner Einigkeit mit einem Deutschen Regenten in eine Abweichung von den Deutschen Bundesgesetzen zu willigen, er doch auf der andern Seite sehe, daß die Kurhessische Regierung, indem sie den Ständen ein Preßgesetz vorlegte, bevor der Bundestag sich über eine allgemeine Deutsche Preßgesetzgebung geeinigt habe, nicht dieselbe Geneigtheit zeige, im Interesse der Deutschen Einigkeit zu warten.

Die Regierung machte noch im Februar den Ständen eine Eröffnung des wesentlichen Inhaltes, „daß, wiewohl in neuerer Zeit vielfach die fernere Anwendbarkeit der die Preßfreiheit beschränkenden Vorschriften des Deutschen Bundes bestritten worden sei, die Regierung mit dieser Ansicht auf keine Weise übereinstimmen könne . . . Wohl könne und werde die Staatsregierung bei dem Bundestage auf Vollziehung des Art. 18. der Bundesacte nach Möglichkeit hinwirken. So lange jedoch eine Abänderung nicht erfolgt

sei, dürfe nichts angeordnet werden, was mit jenen Bundesgesetzen in offenbarem Widerspruch stehe. Wollte die Staatsregierung von diesem Grundsatz abweichen, so würde sie die Pflichten, welche ihr die Bundesverhältnisse auflegen, verletzen, und dadurch das Band lösen, welches, wie die Ständeversammlung selbst öfters ausgesprochen habe, die Einheit und Kraft des gesammten Deutschen Vaterlandes, deren Begründung als das Ziel der gemeinsamen Bestrebungen aller Bundesstaaten erscheine, erhalten und sichern müsse. . . . Wie und auf welche Weise ein jeder Bundesstaat die nöthig erachteten vorbeugenden Maßregeln gegen Mißbrauch der Presse zur Vollziehung zu bringen gedenke, das sei ihm lediglich überlassen, und wenn gleich die Censur eine dieser vorbeugenden Maßregeln sein könne, so erscheine sie keineswegs als nothwendig, sobald der Zweck durch andre präventive Mittel erreicht werden könne. Daß dieses allerdings geschehen könne, werde im Verfolge näher ausgeführt werden, es bleibe hier nur zu bemerken übrig, daß die von den andern Regierungen in den neuesten Gesetzentwürfen zum Grunde gelegte getheilte Censur, wonach dieselbe sich auf die das Ausland betreffenden Artikel beschränken, dagegen bei allen inneren Landesangelegenheiten volle Pressfreiheit bestehen solle, von der einen Seite dem allgemeinen Drange nach vollkommener Pressfreiheit entgegenstehe, von der andern Seite zur Verhütung der Pressmißbräuche durchaus ungenügend erscheine, und daher dem Bundesgesetze selber nicht entspreche. Abgesehen davon, daß es ganz unthunlich sei, die inneren

Angelegenheiten von den auswärtigen streng zu scheiden und es höchst auffallend sein würde, wenn den auswärtigen öffentlichen und Privatpersonen ein vermeintlich größerer Schutz gewährt werden sollte, als der eigenen Staatsregierung und den eigenen Staatsunterthanen, so sei es auch außer Zweifel, daß der eigene Staat ebensowohl ein Bundesstaat und dadurch ein integrierender Theil des ganzen Bundes sei, wie jeder andere Staat und daß jede Gefahr, die ihm droht, zugleich für den ganzen Bund drohend erscheine, so wie, daß jedes Gift, das unter der Form inländischer Rügen u. s. w. verbreitet werde, eben so gut das Ganze als das Einzelne gefährde, und wenn alle einzelne Staaten in ihrem Innern unbewacht seien, auch das Ganze unbewacht erscheine. Nur solche Maßregeln, die nicht bloß für die auswärtigen Staaten, sondern auch für den betreffenden Staat selbst den Mißbrauch der Presse verhüten, können als ausreichend, und sowohl der verfassungsmäßigen als der bundesgesetzlichen Vorschrift entsprechend angesehen werden."

In einer späteren Sitzung hielt der Landtags-Kommissär um Beschleunigung des Pressgesetzes, dessen Berathung nach der obigen Eröffnung freilich sehr schwer geworden war, an: „der mit der Censur der Casselschen Zeitschriften beauftragte Staatsbeamte begehre, wegen vielfacher Verdrießlichkeiten, so wie wegen der Unverträglichkeit mit dem Tagewerke seines hauptsächlichlichen Berufes von dem Censurgeschäfte entbunden zu werden. Von Seiten des Ministeriums habe man sich alle ersinnliche Mühe gegeben, zur

übernehmene. Wo: fehlte: die: Ehrentitel: eines: Genfers; wor-
 mit: sein: Gehalt: verbunden: sei; geeignete: Staatsdiener: zu
 vermögen; jedoch: ohne: Erfolg. Der: Erste: entschuldige: sich
 mit: dem: Mangel: an: der: nöthigen: Geistesstärke; um: die
 oft: verbaltene: Bedeutung: und: Tendenz: eines: jeden: Aussages
 sogleich: zu: durchschauen; der: Andere: bezeuge: seine: allge-
 meine: gelehrte: Auszubildung; der: Dritte: wolle: wenigstens
 von: den: hiesigen: Weltläufen; politischen: Gestaltungen: und
 Ideenumschwüngen: in: und: außerhalb: Deutschlands: die
 wegen: behaltiger: Anspielungen: erforderliche: Kenntniß: nicht
 besitzen: Andere: versicherten: eine: unabsehbare: Baghaftigkeit;
 wegen: deren: es: ihnen: niemals: gelingen: wolle; mit: Fug:
 über: die: glänzenden: Erzeugnisse: des: Genus; and: die: oft
 sehr: and: der: Tiefe: empör: gestörte: Ausbeute: angestreg-
 ten: Nachdenkens: Gewicht: zu: halten; und: den: Stab: zu: bre-
 chen. Einig: bezieht: sich: auf: ihre: weltliche: und: bürgerliche
 Wirksamkeit; welcher: wesentlichen: Muthig: jedoch: and: der
 heutzutage: allgemeinen: Missbindung: des: Genfers; von: Seiten
 der: demökratisch: sowohl; als: der: hierarchisch: gestütten: Leser;
 die: nach: Stillestehen: stehen: and: eine: Gemüthserschütterung
 durch: unerhörte: und: grausenhafte: Begebnisse: stehen; wozu
 noch: manche: geliebten: und: einige: den: Calumnien-
 markt: besonders: belebende; vermaunte: Schriftsteller: mit
 den: spitzen: Feder: und: der: tief: freßenden: Dinst: können:
 Viele: endlich: wissen: nach; wie: es: ihnen: an: Zeit: gebreche;
 um: die: literarische: Capren: zu: rüfeln; and: die: schädlichen
 Körner: genau: heraus: zusuchen. Auf; Niemand; wolle: Gen-
 fer: sein: ohne: Geister: über: hinfür: bis: zu: ihnen: anderweit:

ten Einrichtung wegen der bundesgesetzlichen Verpflichtungen und nach den noch bestehenden Gesetzen keine Schrift erscheinen. Das Ministerium des Innern werde es unendlich beklagen, wenn hiernach diejenigen Blätter, für welche kein Confor zu beschaffen sei, bis zum Erscheinen des Druckgesetzes aufbewahrt bleiben müßten.“

Die herrschende Militärpartei zeigte ihre Gesinnung gegen die Bürgerschaft immer offener. Anfang März bemerkte man, daß die Offiziere die kurhessische Rationalfarbe nicht mehr trugen: sie wollten mit dem bürgerlichen Militär nicht ein und dasselbe Abzeichen haben: und da beim Militär die geringste Veränderung in den Uniformen nicht ohne besondern höchsten Befehl vorgenommen werden dürfe, so sprach man die Vermuthung aus, daß der Kurprinz selber das Weglassen der Rotfarbe billige. Der „Verfassungsfreund“ brachte mehrere Artikel über die Stellung, welche sich das Militär, das Offiziercorps seit dem 7. December gegen das Volk gebe; alsbald kamen die Offiziere bei dem Ministerium um Schutz gegen die Angriffe in öffentlichen Blättern ein, mit der Erklärung, daß sie, falls nicht Abhilfe würde, es ihrer Ehre schuldig seien, sich an den Redactoren und Schriftstellern selbst Gemüthung zu verschaffen. Der Kurprinz, der bisher Abonent des Verfassungsfreundes gewesen war, ließ der Redaktion ausdrücklich ankündigen, daß er sein Abonnement aufgebe. Zu derselben Zeit sah man zu verschiedenen Malen, wie aus alte Anzahl: Unteroffiziere und Soldaten in Gegenwart der versammelten Corps: überaus Verdienst-

medaillen ausgehollt wurden. In der Kammer des Verfassungsfreundes vom 18. März erzählte Herr Feldmann, es seien ihm in diesen Tagen mehrere Offiziere auf die Stube gerückt und hätten ihm Namens des Offiziercorps unumwunden erklärt, daß die hessischen Offiziere jede Beleidigung ihres Standes und jede über sie durch den Druck verbreitete Unwahrheit künftig mit dem Degen zu ahnden entschlossen seien. Herr Feldmann beschwerte sich bei der Ständerversammlung.

Das Bürgergardengesetz, von den Ständen zum zweitenmal amendirt, ward auch von der Regierung zum zweitenmal modifizirt. Nun kündigte man Deputationen von sämtlichen Bürgergardetorps des Landes, von vielen Stadt- und Landgemeinde-Behörden an, welche Ende März in Cassel eintreffen und den Regenten um schnelle Promulgation des Bürgergardengesetzes, sowie dasselbe von der Ständerversammlung bearbeitet sei, bitten würden. Zugleich erzählte man sich aber, daß der Kurprinz in wenigen Tagen der Gräfin Schwanburg, welche zu ihrer kranken Mutter an den Rhein gereist sei, nachfolgen werde; so daß die Deputationen ihn wohl verfehlen würden.

Noch ehe der Kurprinz abreiste, langten Deputationen von 37 Gemeinden in Cassel an. In seiner Audienz beim Regenten erklärte dieser, die Bekanntmachung des Bürgergardengesetzes, welches den Landständen bereits wieder vorklage, werde nach bestimmter Berathung und Genehmigung desselben erfolgen.

Der Ausschuss zur Berathung des neu-modifizirten

Bürgergarbengesetzes trug darauf an, wiederum Abänderungen an demselben anzubringen; in der Debatte vom 27. April fielen mannichfache Anspielungen auf den bösen Willen der Staatsregierung, welche das einen integrirenden Theil der Verfassung ausmachende Bürgergarden-Institut paralyfieren wolle, der es vielleicht gar lieb sei, wenn das Gesetz durch die Unmöglichkeit, sich zu einigen, gar nicht zu Stande komme. Der Landtagscommissar längerte die Dringlichkeit des vorliegenden Gesetzes, es könnten zu seiner Execution wohl noch einige Wochen verstreichen. Bei dieser Aeußerung entstand im Publikum, das sich in großer Zahl eingefunden hatte, lautes Gemur; der Präsident gebot Ruhe. Am 29. März ward das Gesetz mit den vom Ausschuss vorgeschlagenen Modificationen von den Abgeordneten angenommen.

Ein Jahr war verfloßen, seitdem der Kurfürst, der Reichereien mit dem Esseler Constitutionalismus überdrüssig, nach Japan gezogen war. Jetzt rückten im ganzen katholischen Lande unterthänigste Vorstellungen an den Kurfürsten, sich doch wieder an die Spitze der Regierung stellen zu wollen, und fanden höchst zahlreiche Unterschriften. Nach der Verhaftung Bischof, der Verwüthung Feind, der Unterdrückung der Tribune und des Postboten; dem Verbot des Vaterlandsvereins glaubte man in München die Bewegung im Böhmerlande beendigt. „Es ist“, sagte die Bayerische Staatszeitung, „in Uebereinstimmung mit jedem unbefangenen Beobachter behauptet worden, daß die ganze Revolution im Rheinkreise sich auf das thürichte

Geschrei beschränkte, das ein Paar Journalisten erhoben, deren Vernunftigkeit zwar beispiellos in den Jahrbüchern der Deutschen politischen Literatur ist, welche isolirte, ephemere Erscheinung indes noch keine Revolution in der Denkart des Deutschen Volks beurkundet und noch weniger Grund giebt, an die Nähe wirklicher Empörung zu glauben. Darum hat auch die Bayerische Regierung die Verirrungen einiger überspannten Köpfe mit einer Ruhe angesehen, die ihr vielleicht von Leuten, die mit den Verhältnissen nicht bekannt waren, als eine schwer zu verantwortende Nachsicht ausgelegt wurde. Die Regierung hatte es jedoch an keiner ernstlichen und strengen Warnung fehlen lassen, um die Verirrten zur Besonnenheit zurückzuführen; allein diese ließen sich nicht warnen, sondern steigerten ihre Anfeindung der bestehenden Ordnung und ihre Verspottung der Gesetze bis zu einem Grade, der in keinem Staate geduldet werden kann.“ — Am vierten April reiste König Ludwig in die Bäder von Ischia ab, indem er dem Staatsrath von Grandauer die Leitung der Cabinets-Geschäfte übergab.

Wenige Tage nachher wurde auch gegen die Redacteurs des Volksblattes und des Volkstribuns in Würzburg verfahren. Die Fränkisch-Bayrischen Provinzen nämlich, und vor allem die Stadt Würzburg hatten sich offen für den Anschluß an die Pressfreiheitbewegung im Rheinreise erklärt. Subscriptionslisten für den Vaterlandsverein waren hier ungescheut gedruckt worden, der Volkstribun hatte dringend zum Anschluß an denselben aufgefordert, die Stadt

Würzburg hatte in einer Eingabe an den König erklärt, daß sie in der Bildung eines solchen Vereines nichts Widersprechliches sehen könne. — Durch ein Rescript der Regierung des Untermainkreises vom 30. März wurden die Redakteure des Volksblattes und des Volkstribuns beschuldigt, politische unzensurte Artikel aufgenommen zu haben und ihnen angedroht, daß, wenn noch ein solcher Artikel erscheinen würde, künftig alle Blätter ohne Unterschied, ob politischen Inhalts oder nicht, der Censur vorgelegt werden müßten; ansonst ein förmliches Verbot der Blätter erfolgen würde. Man sah hierin eine Verletzung der Verfassung, weil der Begriff eines politischen Artikels auch auf die inneren Verhältnisse der Staaten ausgedehnt und ferner eine Strafe der Censurumgehung geschaffen sei, die durch kein Gesetz ausgesprochen wäre; jene Literaten glaubten also auf das Rescript, als ein gesetzwidriges, keine Rücksicht nehmen zu dürfen. Da wurde am 10. April das Erscheinen des Volkstribuns verboten und den Buchhändlern bei Vermeidung der Suspension oder Entziehung der Concession untersagt, dieses Blatt zu drucken. Der Drucker des Volksblattes ward gezwungen, jedes Blatt, ehe an den Redakteur oder sonst Jemand ein Exemplar verabfolgt werde, dem Stadtkommissar vorzulegen, der nun über das Erscheinen oder die Unterdrückung des Blattes zu bestimmen hatte. — Durch Regierungsvorschließung vom 9. April wurde dem Borstande des Landgerichts Würzburg aufgegeben, den Rechtspraktikanten Widmann aus seinem Geschäftslokale zu entfernen; so wurde Widmann durch die

Entfernung von der gerichtlichen Praxis, welche ihm die Bedingung einer künftigen Anstellung war, im voraus einer solchen für unfähig erklärt.

Ein Bescheid des Königlich-Appellationsgerichts vom 19. April ordnete ferner gegen ihn wegen einiger des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung, und der verletzten Amtsehre angefügten Urtheile seines Blattes die Specialinquisition an. — Eine Nummer des Augsburger Tagblattes wurde um dieselbe Zeit confiscirt, weil in derselben durch Hervorhebung des Werthes der Einheit Deutschlands die bestehende Verfassung angetastet sei. Dem Redacteur des Blattes, Herrn Desbrieger, wurde der Prozeß gemacht. Auch Herr Dr. Kurz, Redacteur der „Zeit“, erhielt wegen eines Aufrufes zu Bildung eines südbayerischen Pressvereins einen Prozeß.

Der praesidentische Vorstand des Vaterlandervereines, Schöller, Gausse, Geib, ordnete bei Mitter in Zweibrücken eine in Heften erscheinende Continuation der Tribüne. Jede solcher Hefte, mit dem einfachen Titel: „Flugschrift“, sind erschienen. Aus einem Aufsatze des ersten Heftes ging hervor, daß der Deutsche Pressverein, weit entfernt unterdrückt zu sein, bereits auf ein jährliches Einkommen von 10,000 Fl. sicher rechnen könne. Zwar sei hiermit der Zweck des Vereines — den Hindernissen nämlich zu begegnen, welche von Seiten der Regierungen dem Drucken und Versenden der durch sie verfolgten Journale entgegen gesetzt werden — noch nicht vollständig zu erreichen, doch

könte man immerhin für's erste Broschüren und Flugblätter erscheinen lassen, in ganz Deutschland verbreiten und so für die Sache des Volkes kräftig wirken. Die zweite Flugschrift thetne es als ein höchst glückliches Ereigniß mit, daß der Graf Ernst v. Dangel-Sternau in Oerterichshofen durch ein höchst verständliches Schreiben vom 5. April seinen Beitritt zum Presseverein erklärt und 50 Gulden als erforderlichen Beitrag geschickt habe. Die Rheinbayerischen Mitglieder des Vaterlandsvereines ließen ihre Namen ganz offen in den „Flugschriften“ drucken, Landesvorstände erklärten sich für den Verein, der Sena in Neustadt an der Hardt erklärte auf die Aufforderung sich aufzulösen geradezu, daß er nicht gehorchen werde, weil er sich seiner Ungesetzlichkeit bewußt sei.

Auch die Gerichte gingen nicht alle auf die Intentionen der Regierung ein. Die Doctoren Pistor und Grose wurden auf Beschluß des Appellationsgerichtes in Landsbut freigelassen. Durch Urtheil der Anklagkammer in Zweibrücken vom 14. April wurde die Anklage gegen Dr. Wittig als unbegründet zurückgewiesen. „Nur durch den Gedrücken, meinte das Urtheil, nur auf die geistigen Fähigkeiten wolle der Ungeschuldigte wachen, durch die Presse wolle er wiederhin auf seine Gedanken, auf sein Urtheil einwirken lassen.“ Die „Pressfreiheit“ sei der nächste Zweck des von ihm vorgeschlagenen Pressevereines, und dieser nächste Zweck solle sein das Mittel für den weitem Zweck, nämlich für Aufklärung durch Wechselwirkung der Geister, um zum klaren Bewußtsein und zur durchdringenden Erkenntniß

Allen zu erheben das Wahre, Rechte, Richtige und Befriedigende für die gesellschaftliche Ordnung des Deutschen Gesamtvolkes, für das Staats- und Weltbürgerleben, damit der aufstrebende Volk durch sein inneres organisches Wesen sich selbst die natürl. und zeitgemäßen Formen und Reformen aneigne, auf dem Wege des Friedens, der Gerechtigkeit, ohne Gewaltthat, ohne Schwertstreich, ohne Blutvergießen, also auf dem ruhigen und stetigen Gange der Kultur, damit der in die ferne Zukunft gestellte, den künftigen Generationen überlassene Endzweck, als die Organisation eines Deutschen Reiches mit demokratischer Verfassung, und eine europäische Staatengesellschaft, durch treuen Eifer hervorgehe aus der Besinnung, der Erkenntnis und dem harmonischen Willen Aller. Keines der unorientirten Artikel enthält die direkte Aufreizung oder einen Vorwurf zu der Thatübung oder zu dem Abschaffe eines Beschwörung, um die in dem Königreich Bayern bestehende Staatsregierung umzustossen oder zu verhängern. Wenn der Unbeschuldigte in der Sitzung die Nordamerikanischen Freistaaten hinweise, so stelle er auch wiederum, dem Deutschen Bund in seiner Verdolmösung mit demokratischer Verfassung als ein schönes begeistertes Bild der Einheit und Kraft dar, von dessen Bewirklichung die Fürsten selbst die Schöpfer werden sollen; das Königreich Bayern selbst, sowie noch andere Bundesstaaten seien ja Monarchien mit demokratischer Verfassung, d. h. mit Volksvertretung und der Bundesvertrag habe landständische Verfassungen zugesichert. Das Schwanken des Unbeschul-

digen in seinen Ansichten beweise; daß dieser sich selbst noch nicht zum festen Vorbild aufgestellt habe und nicht einmal bereit wäre, für eine Verfassungsänderung einen Mann zur Verantwortung vorzuliegen. Der Aufsatz in Nr. 41. „der Kampf des deutschen Bundes mit den Deutschen Scribten“ enthält weiter nichts, als einen Wunsch des Angeeschuldigten zum Schutz seiner eigenen Presse, oder nur eine locke Wiffen, wie die Folge gezeigt, keine Provocation zur Unterstüßung seines Interesse.“

Am 15. April wurde Wirth in Freiheit gesetzt. Patriotische Bürger von Zweibrücken begaben sich in feierlichem Zuge in das Gefängniß. Hier hielt Dr. Wirth sogleich eine Rede, wobei er versicherte, keine Drohung, keine Strafe werde ihn von seinem einzigen und höchsten Streben für das Wohl des Vaterlandes abbringen. Darauf nahmen ihn zwei Bürger in die Mitte, der Zug verließ das Gefängniß und begab sich unter dem lauten Jubel und Blatrasen der Einwohner, während die Frauen und Jungfrauen weiße Tücher aus den Fenstern schwenkten, durch die Hauptstraße nach der Wohnung Schillers. Hier fand man auch die Herren Savoye und Geib; Schiller hielt eine Rede. Nun ein neuer Zug von Zweibrücker nach Rubehausen, Musik, Gesang und Freudenfest.

Am 20. März war ein neuer Landtag im Herzogthum Nassau berufen. In dem Wahlaußschreiben hatte Herzog Wilhelm mit vollem Vertrauen die Erwartung ausgesprochen, „daß diejenigen, welche zur Theilnahme an dem

Wahlen berechtigt seien, sich es zu einem vorzüglichen Anliegen machen werden, ihre Stimmen solchen zu geben, deren bekannte Gesinnungen und Einsichten zu der Voraussetzung berechtigen, daß ihr Bestreben dahin gerichtet sein werde, die seit vierzehn Jahren zum wahren Vortheil des Landes bestehende Verfassung aufrecht zu erhalten, und insbesondere alle Versuche zurückzuweisen, die den Landständen verliehenen Rechte dazu zu mißbrauchen, deren Umfang verfassungswidrig, dem bestehenden Herkommen entgegen zu erweitern und auf diesem Wege Beulehungen derjenigen Einrichtungen herbeizuführen, von deren Aufrechterhaltung die Ruhe, die Zufriedenheit und der Wohlstand sämtlicher Bewohner abhängt.“ Der Herzog sprach den festen Entschluß aus, die bestehende Verfassung auch ferner gegen alle Anfechtungen aufrechtzuerhalten. In der Eröffnungssrede versicherte er dasselbe mit dem Zusatz, daß er es stets zu seinen heiligsten Pflichten rechne, die Gesetze des Bundes überall treulich zu erfüllen; zu dem streitigen Punkte übergehend, erklärte er: „Nach den Hausgesetzen steht der Besitz der Domänen und das Regierungsgewalt von einander unzertrennlich. Durch mein Haus sind die Domänen mit dem Lande verbunden. Zu keiner Zeit in einem andern als in dem Besitze meiner Vorfahren ist ihre rechtliche Natur durch die Verfassung unverändert geblieben. Die Pflicht gegen mein Haus und mein Land erfordert, daß ich sie unangestastet erhalte. Eine Concession von meiner Seite hätte die Regierung gelähmt und die bestehende Verfassung vernichtet. Meinen Dienern wird

die strengste Controle erwünscht sein, aber müssen Sie ihnen nichts zu, was mit ihrer ersten Pflicht, der des Gehorsams gegen den Regenten in Widerspruch gerathen könnte.“ — Am 3. April überreichte Seiner Excellenz der außerordentliche Abgesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Stufen bei der hohen Deutschen Bundesversammlung, Freiherr von Anstett, zu Elberich, Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau die Insignien russischer Orden, welche S. Maj. der Kaiser diesem Fürsten verliehen hatte.

Der oppositionelle Geist, auch der neuen Versammlung ging aus ihrer Präsidentenwahl hervor: die drei Stimmenführer der vorigen Versammlung, Herber und die beiden Eberhards wurden dem Herzoge vorgeschlagen, die Wahl des Hauptmanns Eberhard höchsten Orts angenommen. In der ersten öffentlichen Sitzung am 10. April war die Befugnis der Wahlen Hauptgegenstand der Discussion; die von der Gemüthlichkeit beider Confessionen und den Lehranstalten getroffenen Wahlen wurden wegen Verletzung der Wahlform und Beschränkung der Wahlfreiheit für nichtig erklärt. Man seien, sagten die landesherrlichen Commissarien, der geistliche und gelehrte Stand ohne Vertreten, die Sitzung müsse also aufgehoben werden. Man antwortete ihnen, daß die übrigbleibenden 15 Mitglieder zur gültigen Beschlußnahme hinreichten. Die Commissarien blieben bei ihrer Behauptung und griffen endlich zu dem Mittel, den Saal zu verlassen. Die Verhandlungen müßten nun jeden-

falls aufhören, da verfassungsmäßig keine Berathung in ihrer Abwesenheit vorgenommen werden könne.

Diese erste öffentliche Sitzung war zugleich die einzige. Am 18. April unterzeichneten fünfzehn Abgeordnete folgende Erklärung: „An die landesherrlichen H. H. Landtagscommissarien. Dem Stuse in dem abgewichenen Monate März zu dem alljährlich in Wiesbaden abzuhaltenen Landtage haben die unterzeichneten Deputirten Folge geleistet, in der Erwartung, daß, nach den Anträgen der frühern Versammlung, die der Ausübung ihrer landständischen Rechte entgegenstehenden Hindernisse beseitigt seien. In dieser Erwartung sahen sie sich getäuscht. Sie fanden eine Kammer sich gegenüber, nicht gegründet im Verfassungsgesetze vom 2. November 1815. Es war dieselbe erste Kammer, neu gebildet im October v. J., einzig zu dem Zwecke, um die Wirksamkeit der Deputirten zu lähmen, und in diesen zugleich die Unsamtheit unserer Mitbürger gerade in der wichtigsten durch die Verfassung ihnen verliehenen Befugnis, dem Steuerbewilligungsrecht, nicht sowohl zu beeinträchtigen als vielmehr desselben für immer zu verfestigen. Die Deputirten wollten diesen Gegenstand in einer öffentlichen Sitzung in der Art zur Sprache bringen, wie ihnen dieses in der schon 14 Jahre zur Uebung gebrachten und landesherrlich bestätigten Geschäftsordnung, bisher gestattet war; allein die Regierung verweigerte uns diese öffentliche Sitzung, und giebt dadurch unwiderröschlich zu erkennen, keine der ersten und allgemeinsten Beschwerden des Landes heilgen zu wollen. In dieser wahrhaft heillosen und trau-

eigenen Lage, welche ihre Thätigkeit für jetzt unmöglich macht, wird die Erklärung denselben zur heiligen Pflicht, daß sie die Uebung ihrer ständischen Gerichtsamt so lange suspendiren müssen, bis sie solches mit ihren eiblich übernommenen Pflichten zu vereinigen im Stande sein werden." Am folgenden Tage verließen die Unterzeichner dieses Schreibens in der Frühe Wiesbaden.

Am 14. April begann in Cassel die Discussion des Pressegesetzes. Gleich als ob man weder den Erfolg des Bayerischen Pressegesetzes noch die Stimmung des Bundestages gegen das Badische kenne, wurde mit größtem Eifer darüber gestritten, welches System vorzuziehen sei: ob festgesetzt werden solle, daß von politischen Zeitungen vor der Versendung ein Reindruck bei der Postbehörde abgelegt werde, daß Artikel, welche den Deutschen Bund und Deutsche Staaten, außer Kurhessen, betreffen, nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmigung der Postbehörde zum Druck befördert werden, und die Umgehung dieser Bestimmungen nur dann bestraft werden solle, wenn der Inhalt der Schrift in Folge einer Beschwerde für strafbar gefunden sei: oder ob bestimmt werden solle, daß von jeder Zeitung und Schrift außer 20 Bogen vor der Ausgabe ein Reindruck bei der Postbehörde anzuliefern sei, widrigenfalls eine Geldstrafe von fünf bis hundert Thalern gezahlt werden müsse: und endlich entschied sich die Kammer für letztere Bestimmungen. In der Sitzung des 17. April kam der vierte Abschnitt des Pressegesetzes,

die Pressvorgehen betreffend, zur Verhandlung: der Ausschussbericht, von Herrn Jordan ausgearbeitet, hatte auf mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren mit Hindeutung auf Geschwornengerichte angetragen; der Landtags-Commissaire drang auf eine Verwerfung des Antrages, weil er den künftigen Verhandlungen über eine neue Strafprozessordnung vorgehe; und die Versammlung gab ihm wenigstens zum Theil nach, indem sie mit 25 gegen 15 Stimmen sich dahin entschied, daß erst bei einer vom nächsten Landtage vorzunehmenden Revision des Gesetzes über Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte bestimmt werden solle. „Das ganze Pressgesetz ist nun keinen Kreuzer werth,“ rief Herr Jordan aus. Der Ausschuss wurde mit einer nochmaligen Bearbeitung des vierten Abschnittes beauftragt, um denselben, nebst mit den Ansichten der Staatsregierung, welche, wie der Landtagscommissaire erwähnte, nie in einer solchen Gerichtsöffentlichkeit willigen werde, in Uebereinstimmung zu setzen.

In der Nacht wurde dem Abgeordneten Wyl, Director des Gymnasiums zu Winterthur, der sich besonders laut gegen die Oeffentlichkeit ausgesprochen hatte, von einem zahlreichen Haufen Gaffler Einwohner eine furchtbare Raubempehl gebracht. Der erste Ausfall eines öffentlichen Blattes, welches am nächsten Tage ausgegeben wurde, führte die Maheschrift: Dies besastus und das

Wortes

Jetzt mahnet, Wäpner, Ihre Bürde,
 Steht auf zu männlichem Entschaid,
 Damit Ihr nicht dem Land zur Bürde,
 Dem Ausland zum Gelächter seid.
 (H. Lang.)

Vom Professor Jordan erzählte man sich, daß er, an dem guten Gelingen der Kurpfälzischen Reform, bezweifelnd, vom Landtage abtrat, vielleicht gar gang ins Ausland gehen wolle. Michael wurde ihm eine Adresse, daß er ja bleiben möge, mit vielen hundert Unterschriften überreicht. Auch bei Kaplitzkommissär, Herrn Eggen, war man umgegangen zu unterschreiben, dieser aber hatte erklärt, gerade Jordan's Unvorsichtigkeit in der Ständemitsammlung müsse als das Hinderniß des Einverständnisses der Abgeordneten mit der Stadtregierung angesehen werden. Unter den Bürgern von Cassel zeigte sich eine sehr gereizte Stimmung, täglich wurden große Zusammenkünfte gehalten, am 20. April begab sich eine Bürgerdeputation nach Wilhelmshöhe, um dem Kurprinzen Mitspracherecht auf dem Wege der Petition eine Abänderung des Ministeriums bringend zu empfehlen, wurde aber nicht vorgelassen. Am 21. April übersandten die Bürger von Cassel den Rathständen eine Petition, sie hätten mit Befürzung die Rücksicht von jener Abstimmung vernommen, da sie überzeugt wären, daß ohne Offenlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte das hohe Gut der Preßfreiheit nicht dem Lande, nicht der Wirklichkeit nach existire; sie seien ferner überzeugt, daß der bei weitem größere Theil der Ständemitglieder ganz derselben Meinung und daß der Erfolg der Abstimmung nur durch

die Rücksicht auf andere Verhältnisse hervorgebracht sei. „Wir fordern daher die hohe Ständeversammlung auf, standhaft und muthig, wie es Männern geziemt, für das Wohl des Vaterlandes zu wirken und sich durch keinerlei Einflüsterungen oder Besorgnisse bewegen zu lassen, die Sache des Volkes dem Willen Einzelner aufzuopfern. Lieber kein Gesetz, als ein schlechtes und verstümmeltes! Denn es würde schwierig sein, ein solches Gesetz wieder abzuschaffen, aber bei einem festen Willen der Ständeversammlung würde auch das gute Gesetz nicht verweigert werden können.“ Die Bürger von Cassel versicherten, daß sie sich schämen würden, Vertreter zu haben, die minder freisinnig seien als die Badischen, und baten, die Sache der Oeffentlichkeit noch einmal in Erwägung zu ziehen. — Die großen Vorzüge öffentlicher Verhandlung in Pressangelegenheiten, meinten die Hanauer ebenfalls in einer Adresse, seien längst entschieden bewiesen: der Beschluß der Stände widerstrebe der öffentlichen Meinung, der Stimme aller Einsichtsfähigen im In- und Auslande, Kurhessens Bürger, welche vorzugsweise zu der Hoffnung auf baldige Verwirklichung verfassungsmäßiger Garantien berechtigt schienen, müßten in demselben mit Bedauern einen Rückschritt auf der Bahn wahrer bürgerlicher Freiheit erblicken. Pressfreiheit ohne Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens sei nur einem Schattenbilde vergleichbar, einem Körper ohne Leben. — Auch die Marburger schickten am 21. April eine Adresse: „Wie der sorgliche Landmann erbebt, wenn ein Wetterstrahl aus wenig bewölktem Himmel niederfährt und

die Früchte seiner Anstrengung zur Erntezeit zerstört, so ergriff uns, ja gewiß auch den besseren Theil der gesammten Bewohner Hessens die Kunde von dem Ergebnisse der Discussion über das Preßgesetz in der Sitzung am 17. April d. J. Die Gefilde geistiger bürgerlicher Freiheit, welche unseren gerechten Hoffnungen vorschwebten, verkehrte diese Kunde in sibirische Wüsten. Ist das Beispiel des Mißbrauchs geheimer Justiz im Nachbarlande nicht neu genug, um selbst die leiseste Idee solcher Inquisitionsgerichte zu verbannen? Was öffentlich geschah, muß öffentlich gerichtet werden. Ohne öffentliche Strafrechtspflege bei Preßvergehen lebt keine Pressfreiheit. Ohne diese ist unsere Verfassung ein taubstumm geborenes, schön geformtes Kind, dessen kostbare Pflege das Vermögen der Mutter aufzehrt und endlich dieser wie sich selbst nur zur Last und in Nichts zum Nutzen ist. Und warum will man die Verfassung so höhnen? Welcher Brave scheuet die laute öffentliche Wahrheit? Oder sind die Hessen nicht würdig, frei zu sein? Wer hat wahre Freiheit zu fürchten? Kein Gerechter, nur der, welcher die Würde des Menschen in Fesseln schlagen möchte, um nach thierischen Neigungen zu herrschen. Vor dem freien Manne erzittert nicht, vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht! Retten Sie, erwählte Volksvertreter, die Hoffnung des Vaterlandes; retten Sie Ihnen selbst das Vertrauen desselben, damit es nie zur Streitfrage werde, wer das Verderben über Hessens bürgerliche Freiheit gebracht habe."

Am 26. April verlas Herr Pfeiffer I. den Ausschuß-

bericht über den von neuem bearbeiteten vierten Abschnitt des Pressgesetzes. Die so sehr beklagte Nachgiebigkeit der Ständeversammlung gegen die Staatsregierung solle wenigstens nur auf diejenigen Bestimmungen beschränkt werden, die wesentlich durch den Grundsatz der Oeffentlichkeit bedingt seien. Ferner solle diese, so wie die Mündlichkeit, nebst den Geschwornengerichten ausdrücklich nur für diesen Landtag beiseit gelassen werden. Der Ausschusssentwurf wollte im Allgemeinen die Form des Anklageprozesses beibehalten und die Wirksamkeit der Untergerichte bloß auf eine präparatorische Voruntersuchung beschränken, er wollte die Hauptuntersuchung in die Sitzung der Obergerichte bei vereinten Senaten verlegen, auch die bei den Obergerichten angestellten Anwälte, nebst einigen Angehörigen der Betheiligten zulassen. Der Ausschuss erwartete die alsbaldige Sanction des Gesetzentwurfes durch die Staatsregierung, „wenn anders nicht das feierlich gegebene Fürstenthum nur als eine leere Form, der wiederholte Schwur der Minister nur als leeres Gaukelspiel mit zerbrechlichen Eiden erscheinen und unsere ganze Verfassung nichts mehr als ein leerer Traum sein soll.“ Der Landtagskommissär verlangte, daß die Ständeversammlung die letzten Worte mißbillige — was nicht geschah. Als am 28. April, der Tagesordnung gemäß, über diesen Ausschussbericht berathen werden sollte, machte der Präsident die Versammlung mit einem Schreiben des eben abwesenden Herrn Jordan bekannt, welches er diesen Morgen per Estafette erhalten habe, und worin Herr Jordan den Wunsch ausdrückte, daß

die Diskussion bis nach seiner Rückkehr verschoben werden möge, für den Fall, daß diesem Wunsche nicht genügt werde, eine feierliche Protestation gegen alle Beschlüsse, die heut gefaßt werden würden, einlegend. Nach seiner Rückkehr am ersten Mai stellte Professor Jordan wiederum den Antrag, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in das Preßgesetz aufgenommen werde: 24 gegen 18 Stimmen wiesen die Motion zurück.

In Frankfurt circularisirte im April und Mai 1832 eine „Protestation Deutscher Bürger für Pressfreiheit in Deutschland,“ vom Dr. Meinganum verfaßt. Sie berief sich auf die Versprechungen der Deutschen Bundesacte und der einzelnen Deutschen Verfassungen, beklagte, daß das Deutsche Volk noch nicht des hohen Gutes der Pressfreiheit würdig gefunden sei, mahnte aber von gewaltthätigem Widerstand gegen Ausnahmsgesetze, die man freilich als unverbindlich erachten müsse, ab: „Deutschen Bürgern, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß materieller Widerstand gegen materielle Gewalt ein unberechenbares Unglück über das Vaterland herbeiführen; Regenten, Bürger, den heimischen Heerd und die Freiheit selbst zerstören würde, Deutschen Bürgern, welche die Gesetze, wie die Freiheit, ehren und im Einklang beider die alleinige Rettung für das Vaterland sehen, Deutschen Bürgern bleibt nichts übrig, als die Verwahrung . . . Wir verwahren uns für uns und alle Gleichgesinnte, daß die öffentliche Ruhe, welche die Deutschen Bürger bewahren, so lange ein wahres

Opfer ist, als man die Pressfreiheit ihnen entzieht, ein Opfer aus freiem Willen dargebracht der Ueberzeugung, daß des Vaterlandes Ehr' und Heil die Ruhe fordert."

Wirth war nicht mit einer Prozession der Bürger in sein Gefängniß, nicht mit einem Bubenhäuser Feste, nicht mit einigen dem Vaterlandsverein zugeschickten Kreuzern zufrieden: sein entschiedener und durchdringender Geist konnte den Widerspruch zwischen einer Gesinnung, die sich täglich mit großen Worten breit machte, und einem Zustande, wie er sich seinem Urtheile darbot, nicht ertragen. Die provisorischen Vorsteher des Vaterlandsvereines waren ihm zu advokatenmäßig praktisch, ihr Gesichtskreis war ihm zu eng; er traute ihnen keine begeisterte Stimmung zu; er wußte, daß sie mit Französischen Republikanern unterhandelten, daß sie auf Frankreich fast mehr hielten, als auf Deutschland; ja, daß sie auf eine Unterstützung Frankreichs rechneten: dies Alles mußte ihn im Namen Deutscher Ehre, Deutscher Selbstständigkeit, Deutscher Integrität kränken. Am 21. April 1832 erließ er von Homburg aus einen „Aufruf an die Volksfreude in Deutschland," worin er dem Vaterlandsverein seinen wahrhaften Beruf anzuweisen trachtete. Man konnte es diesem Aufruf ansehen, daß er von einem Geiste geschrieben war, der schon im Bewußtsein der Unzulänglichkeit der Mittel des Volkes, mit dem er agiren wollte, sich einen desto größeren Zweck schuf, durch die Größe des Zweckes sich zu trösten, ja sich zu täuschen und die Kleinheit der Mittel

zu verdecken suchte. „Vaterland, Vaterland, o Gott, Deutsches Vaterland, wo bist du?“ so rief Wirth aus, indem ihn nun die Erregtheit seines Gefühls, das Bewußtsein, daß er es mit dem Volke so gut meine, die Liebe dazu trieb, sein Volk mit den Ausdrücken des Hasses zu züchtigen, es ein entartetes Kind zu nennen, welches ohne Murren, ohne Mitgefühl der Todespein seiner Mutter, des Vaterlandes, zuschaue. Gegen die Freiheit der Nordamerikaner, der Franzosen, der Italiener habe sich das Deutsche Volk führen lassen. Als die Polen sich erhoben, da habe das Deutsche Volk dieselben ruhig in den Tod gehen sehen. Nur Phrasenwesen, nur Schein nennt Wirth jene Demonstrationen, die bei Gelegenheit der Polendurchzüge in Deutschland wer weiß wie viel Geschrei gemacht hätten. Wirth giebt den Deutschen Herrschern in ihren Schritten und Maßregeln gegen die Bewegungen in Deutschland Recht; in Rücksicht auf die Beschaffenheit des Deutschen Volkes seien jene Maßregeln vollkommen angemessen gewesen. Sodann bemüht er sich, die liberalen Bestrebungen der Badener und ihrer Vertreter als innerlich hohl darzustellen. Die letzte Kammer nennt er eine Phrasenkammer, die „nachdem sie das Wort Censur in Genehmigung übersetzt, dem Volke erzählt habe, daß die Presse da frei sei, wo der Polizei das Recht der Beschlagnahme von Druckschriften und dem Gerichte das Recht der Bestrafung einer Censurumgehung, wenigstens in gewissen Fällen, gegeben sei;“ das Badische Volk erschöpfe sich in Liebkosungen gegen den Vater dieses Wunderkinde von Pressfreiheit,

und finde sich durch Concessionen übergläücklich. — Nach dieser Besprechung des Badischen Musterliberalismus zeigt Wirth, daß auch die Rheinbayern, „auf welche die Blicke der besseren Deutschen eine Zeitlang mit freudiger Erwartung gerichtet waren,“ „ächte Deutsche“ seien. Das Volk von Rheinbayern habe gewaltsamer Verfassungsverletzung ruhig zugeesehen. „Wer hört eine Klage, wer sieht eine Verwahrung, Beschwerde oder Protestation?“ Nachdem Wirth auch den materiellen Zustand des Deutschen Vaterlandes als gedrückt geschildert, das arme hungerleidende Volk erwähnt, nachdem er gezeigt, daß gerade der gebildete Mittelstand der Nation einer durchgreifenden Reform mit entschiedener Feindseligkeit sich widersetze, weil der Eine für seinen Dienst, der Zweite für seine Privilegien, der Dritte für sein Eigenthum besorgt sei, nachdem er ferner durchgeführt, daß die eigentliche Volksmasse sich neutral verhalte, weil sie den Gegenstand des Kampfes nicht begreife, auch durch ihre nächsten Bedürfnisse zu sehr in Anspruch genommen sei, kommt er zu dem Resultat, daß man diese Masse durch die Presse aufklären, daß man ihr aber auch einen faßbaren, einen entschiedenen Inhalt geben müsse: und er schlägt nun vor, daß der Vaterlandsverein sich über politische Dogmen, die er unter die Masse zu bringen habe, einigen möge. Folgendes ist der wesentliche Inhalt des Glaubensbekenntnisses, das Wirth in Antrag bringt: 1) eine durchgreifende politische Form ist nöthig, 2) Hauptzweck dieser Reform ist die Einheit Deutschlands und Durchführung der Volkssouveränität, 3) unter der

politischen Einheit ist eine Conföderation der Bruderstämme mit gemeinschaftlicher Repräsentativregierung zu verstehen, 4) Freiheit des Handels, der Gewerbe, des Gewissens, der Meinungen, Sicherheit der Person und des Eigenthums sind gemeinsame und unverletzliche Interessen aller Stämme. 6) Aufhebung des Untersuchungsarrestes. — Geschwornengerichte, 7) gemeinsame Gesetzgebung, Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. 9) Es giebt keinen Vorzug der Geburt, keine Privilegien, alle Religionen haben gleiche Rechte. 10) Die Deutsche Reichsregierung besteht aus einem Reichspräsidenten und einem Ministerrath, der Präsident wird für einen Zeitraum von zwei Jahren von der Kammer gewählt. 11) Die Deutsche Nationalkammer, welche die Souveränität des Deutschen Volkes darstellt, besteht aus den Volksdeputirten; auf 10,000 Familien wird ein Deputirter gerechnet; jeder volljährige Deutsche kann wählen und ist wählbar. 14) Die Reichsregierung ist, einschließlich des Präsidenten, der Nationalkammer verantwortlich und unbedingt unterworfen. 17) Nationalbewaffnung, Bundesheer: jeder Deutsche muß sich in den Waffen üben und zu diesem Zwecke in einem Nationallinienregimente ein Jahr lang dienen: Bürgergarde. 18) Jede Deutsche Provinz hat das Recht, sich für einen selbstständigen Bundesstaat zu erklären, mit constitutioneller oder republikanischer Verfassung, über deren Festsetzung in Primärversammlungen abgestimmt wird. 20) Adel und Lehnswesen sind aufgehoben; alles Grundeigenthum ist frei; die Lehnsherren erhalten durch Staatseffekten Entschädigung.

21) Vermögen- und Einkommensteuer. — Von einer solchen Reform versprach Wirth in dem „Aufruf“ alles Glück für Deutschland; die Befreiung des Handels und des Grundeigenthums werde die natürlichen Erwerbsquellen wieder öffnen, das Gewerbe heben, allen Armen Beschäftigung geben und dadurch der Hungersnoth endlich bleibende Schranken setzen; Deutschland werde sich wieder zur alten Größe aufschwingen: mehrere Generationen könnten vielleicht noch vorübergehen, aber endlich werde die Vernunft den Sieg erlangen. Wirth forderte nun eine ganz neue Organisation des Vaterlandsvereines; es solle nur Ein Präsident gewählt werden, der am liebsten in Rheinbayern lebe, und der von den oben entwickelten Prinzipien so durchdrungen sei, daß er sie überall zu vertreten wisse.

Dieser Aufruf wurde von dem provisorischen Vorstande des Vaterlandsvereines desavouirt. Wirth stand damals schon allein, er hatte aber auch die meiste Denkkraft, Prinzipienkraft und Begeisterung.

In diesen Tagen circulirte eine von einem Neustädter Bürger verfaßte Aufforderung, es solle am 26. Mai das Fest der Bayerischen Constitution auf dem Hambacher Schlosse gefeiert werden. Hiergegen verfertigte Siebenpfeiffer folgende Einladung: „Der Deutschen Mai. Völker bereiten Feste des Dankes und der Freude beim Eintritt heilvoller großer Ereignisse. Darauf mußte das Deutsche Volk seit Jahrhunderten verzichten. Zu solcher Feier ist auch jetzt kein Anlaß vorhanden, für den Deutschen liegen die großen Ereignisse noch im Reime; will er ein Fest be-

gehen: so ist es ein Fest der Hoffnung, nicht gilt es dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden, nicht dem ruhm-vollen Sieg, sondern dem mannhafsten Kampf, dem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und Deutscher Nationalwürde.“ Alle Deutschen Stämme, als an diesem heiligen Kampfe theilnehmend, werden zum Samstag, 27. Mai, zu dem großen Bürgerverein auf dem Schlosse zu Hambach eingeladen. „Auf, ihr deutschen Männer und Jünglinge, strömet herbei, Deutsche Frauen und Jungfrauen, deren politische Misachtung in der Europäischen Ordnung ein Flecken ist, schmücket und belebet die Versammlung durch Eure Gegenwart.“

Es mußte der Bayerischen Regierung daran liegen, daß ihr bei ihren gerichtlichen Maßregeln gegen die Literaten nicht noch einmal ein Erfolg bereitet werde, wie ihr von Seiten des Landshuter Appellationsgerichtes durch die Freilassung Großes und Distors geworden war. Mehrere Räte dieses Gerichtshofes wurden versetzt, vor Allem traf den Präsidenten von Molitor dieses Schicksal, auch einige Stadtgerichtsräte von München wurden versetzt. Neue Mittel, die liberale Presse zum Schweigen zu bringen, wurden in Anwendung gebracht. Ein Regierungsrescript machte es den Polizeibehörden zur Pflicht, die Buchdruckereien zu besuchen, um sich zu überzeugen, daß nichts Censurwidriges gedruckt werde. Herr Widmann wollte seinen Tribun als nicht periodisches, daher verfassungs-

mäßig der Censur nicht unterworfenen Blatt fortsetzen, ward aber augenblicklich durch ein Verbot gestört, und sämmtlichen Würzburger Druckern wurde durch den Königl. Stadt-Kommissär zu Protokoll eröffnet, daß sie bei schwerer Geldstrafe und etwaiger Entziehung der Druckerconcession Nichts, was von Herrn G. Widmann herausgegeben werden wollte, drucken dürften. Herr Kohlhepp, Buchdrucker zu Kaiserslautern, druckte als Beilage zum Rheinbayerischen Anzeiger ein Blatt, das die Volksinteressen besprach und mehrfacher Gebote der Verwaltung ungeachtet sich der Censur nicht fügte. Nun wurde das Haus des Druckers mit Gensdarmen besetzt, die die Weisung hatten, Tag und Nacht in demselben zu verweilen und zu verhindern, daß das Blatt nicht gedruckt werde. Kohlhepp, seine Mitbürger, der Stadtrath von Kaiserslautern protestirten gegen das Verfahren, und die Regierung ließ eine Truppenabtheilung nach Kaiserslautern marschieren. Der Drucker, mit einer Beschwerde an die Staatsbehörde, welche ihm entgegnete, daß sie zur Beurtheilung der von der Verwaltung ausgehenden Handlungen nicht competent sei, zurückgewiesen, drohte mit Selbsthilfe; das möge er nur bleiben lassen, erhält er zur Antwort, die Gerichte würden sonst sofort gegen ihn einschreiten.

Görres ließ damals eine Schrift drucken: „Ministerium und Staatszeitung, rechte und unrechte Mitte,“ in welcher er die Verwaltung Bayerns einer schädlichen Mäßigung beschuldigte.

Die Badischen Blätter genossen von vornherein mit Versicherungen, daß es nicht anders sein und werden dürfe, daß sie sich keiner Abänderung fügen würden, ihrer Pressfreiheit. Die Nr. 3. des Wächters am Rhein protestirte feierlich gegen die Promulgation des Bundesbeschlusses vom 2. März in Baden und forderte den Minister v. Lärckheim vor die Schranken der öffentlichen Meinung. Der Pforzheimer Beobachter betheuerte, daß er „unter allen Verhältnissen den von ihm betretenen Pfad nicht verlassen werde“. Dabei wurde der constitutionelle Leseverein, zu welchem eine Anzahl von Freiburger Studenten zusammengetreten war, durch Curatelerlaß aufgelöst. Anfangs Mai erzählte der Wächter am Rhein: „Herr v. Buol-Schauenstein hat eine Note seines Hofes überreicht, worin die augenblickliche Zurücknahme des Pressgesetzes gefordert und im Weigerungsfalle die Zurücknahme der von Oesterreich übernommenen Garantie der Integrität des Badischen Staates gedroht wird. In dem Staatsministerium soll sich eine Meinungsverschiedenheit über die in Folge dieser Mittheilungen zu ergreifenden Maßregeln, ja sogar eine entschiedene Spaltung gezeigt haben. Während nämlich einige Mitglieder der obersten Regierungsbehörde sich für die unbedingte Folgeleistung aussprachen, sollen andere Stimmen sich für die Aufrechterhaltung der Rechte des Thrones erhoben haben. Man spricht allgemein von der Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages.“ Der Pforzheimer Beobachter enthielt einen Aufruf an die Manneskraft des Badischen Volkes: „Drohende Gewitter-

wolten sammeln sich über unseren Häuptern. Betrübbende Gerüchte sagen, wie man von außen beabsichtige, dem besten Fürsten eine Regierung zu verkümmern, die sich auf Wunsch und Liebe des Volkes gründet, wie man einem männlichen Volke das heilige Recht des freien Wortes zu entreißen suche. Die Kraft des Volkes muß das sicherste Bollwerk des Thrones sein, die sicherste Garantie in der Erhaltung errungener Freiheiten. Wir müssen uns rüsten, um bei dem ersten Rufe des Fürsten in den Waffen kampffertig dazustehen. Uebungen in den Waffen sind ein unumgängliches Erforderniß der Zeit. Den Pforzheimer Mitbürgern eröffnen wir, daß sich bereits mehrere junge Männer zu derartigen Uebungen vereinigt haben und laden im Namen derselben ein alle, welche ihre Kraft der heiligen Sache des Fürsten und des Vaterlandes weihen wollen, an diesen Uebungen Theil zu nehmen.“

Fünf Nassauische Deputirte, die in Wiesbaden zurückgeblieben waren, und zwar gerade diejenigen, deren Wahl von der Majorität für ungiltig erklärt worden war, die Bischöfe Müller und Brand, Kirchenrath Ammann, Professor Friedemann, Detonom Schott, beschlossen in einer am dritten Mai in Gegenwart zweier landesherrlicher Kommissarien gehaltenen Sitzung, daß sie zur Fortsetzung der landständischen Geschäfte competent seien, constituirten sich als Nassauische Deputirtenversammlung vom Jahre 1832, deren Sitzungen aber für diesmal geheim gehalten werden sollten. Sie machten den Bischof Müller zu ihrem

Präsidenten, und gaben sich das Wort, Ersparungen im Staatshaushalt einführen zu wollen. Am 5. Mai sandten zehn Abgeordnete, Geheimerath Herber an der Spitze, dem Landtagskommissär einen Protest hiergegen ein. Schon am 12. Mai wurde der Landtag geschlossen, nachdem beide Kammern von dem Finanzetat 20,000 Gulden gestrichen hatten, ein Deficit, welches der Herzog augenblicklich aus seiner Privatkasse deckte. Die Deputirtenkammer behielt sich die Prüfung der Zusammensetzung der Herrenbank vor und verschob die Untersuchung der Domänenfrage bis zum nächsten Landtag.

Während dieser kurzen Session fielen in Wiesbaden Unordnungen vor. Die beiden Patrioten Pape und Thamerus, ersterer seines Gewerkes ein Schuhmacher, letzterer Blechschmied, beleidigten den Deputirten Schott an einem öffentlichen Orte, und die Polizei steckte sie ins Gefängniß. Am 11. Mai, Abends nach zehn Uhr, sammelte sich ein Haufe Volks vor dem Gefängniß und machte unter Geschrei und beleidigenden Rufen Miene, dasselbe zu erbrechen. Auch vor der Wohnung Schotts, in den benachbarten Straßen bildeten sich Aufläufe. Militär wurde aufgeboten, das Haus des Ministers Marschall durch ein starkes Militärkommando geschützt, auch die Zugänge zu den Thürmen besetzt, weil man hörte, daß zur Herbeirufung des Landvolkes Sturm geläutet werden solle. Generalmajor v. Kruse redete die auf dem Marktplatz versammelte Menge an und gab ihr gute Worte, er wurde verhöhnt und ausgezischt: ein Offizier, der an öffentlichen

Orten von Bürgerkanaille gesprochen hatte, nebst einem adligen Polizeiasseſſor und einigen Unterpolizeibeamten wurden thätlich gemißhandelt. Die ganze Garniſon von Wiesbaden wurde unter die Waffen gerufen, es wurden nun Bajonettangriffe auf die Haufen gemacht und dieſelben auseinandergeſprengt. Die ganze Nacht hindurch zogen zahlreiche Militärpatrouillen durch die Stadt und nur mit ihrer Hilfe gelang es der Polizei, die Wirthſtuben von den zahlreich verſammelten Gäſten zu säubern. Am folgenden Tage entſtanden wiederum Zuſammenrottungen, man regte ſich durch die Erzählung von den geſtrigen Ereigniſſen auf. Das Militär ſei in trunkenem Zuſtande geweſen: Bürgerleute, die ruhig ihres Weges gingen, ſeien von den ihnen begegnenden Patrouillen auf brutale Weiſe mißhandelt worden; eine ehrbare Dame habe in Folge von geſtern erhaltenen Mißhandlungen ſchon den Tod gefunden, eine andere liege lebensgefährlich darnieder, gegen noch andere harmloſe Frauenzimmer habe das Militär die blanke Waffe angewandt. Verhaftungen ganz unſchuldiger Perſonen hätten ſtattgefunden und fänden noch ſtatt. Man ſei doch weit entfernt, gefährliche Pläne zu ſchmieden, oder gar eine Revolution zu intendiren, man wolle ja nur ſeine Ruhe haben und doch ſei es notoriſch, daß nach Mainz geſchickt und um ein Hilfſcorps Oeſterreichiſcher Truppen angehalten worden ſei. — In der That gingen Rapporte von Wiesbaden nach Mainz, von Mainz nach Wiesbaden, ein General der Oeſterreichiſchen Garniſon, Graf Leiningen, traf am 13. Mai in Wiesba-

den ein, um sich von dem Zustande dieser Stadt zu überzeugen. Der Herzog befahl fürs erste nur, daß Abends nach neun Uhr sich Niemand auf der Straße oder in einem Gasthause aufhalten solle.

In Cassel betrachtete man es Anfangs Mai als ein ungünstiges Zeichen für das Pressegesetz und für eine endliche Vereinbarung wegen des Bürgergardengesetzes, als der Freiherr Gruby Gelenyi seine intimsten Verbindungen mit dem Hofe wieder herstellte, auch bald der Gräfin Schaumburg seinen Besuch abstattete, woraus man auf eine Erledigung der Erläucht-Frage schloß.

Das Ministerium, welches in der Art abgeändert wurde, daß der bisherige Vorstand des Justizministeriums v. Trott an der Stelle des Staatsministers v. Ropp zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemacht, der Ministerialrath Hassenpflug zum Geheimenrathe und provisorischen Vorstande des Justizministeriums befördert wurde, das Ministerium ließ sich nicht danach an, als ob es die so lange vergeblich erwartete Promulgation der von den Landständen berathenen Gesetze so bald ins Werk setzen werde. Und doch bewies man sich im Lande und in der Ständeversammlung, daß die Landstände nicht verabschiedet werden könnten ohne Publikation der Gesetze über Bürgerbewaffnung, über Rekrutirung, über die Rechte und Pflichten der Gemeinden und über die Freiheit der Presse. Alle diese Gesetze müßten nach einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde alsbald gegeben werden, der Land-

tagsabschied vom 9. März 1831 fordere, daß sie noch auf diesem Landtage ihre Erledigung finden sollten. Das Ministerium kenne doch nun hinlänglich die Gesinnung der Landstände, warum es denn immer neue Modifikationen und Vorschläge bringe, von denen es voraussehen könne, daß sie von jenen nicht genehmigt werden würden. Man sprach davon, daß die Stände, wenn man sie ohne vorherige Publikation jener Gesetze entlasse, wohl eine Klage der Minister beschließen würden. Man erzählte sich ferner, daß der neulich nach Marburg berufene Professor Bod zu einer jesuitisch-absolutistischen Propaganda gehöre, die sich durch ganz Deutschland zu verzweigen und auch in Kurhessen einzunisten trachte. Wahrscheinlich werde er gar nicht in Marburg gelassen, sondern, da man unter den Eingebornen keinen passenden Censor mehr finde, nach Cassel zu Berrichtung dieses Amtes berufen werden. Schon sei seine Richtung unter den Studirenden Marburgs hinlänglich bekannt, daß ein Verurtheilung gegen alle ausgesprochen sei, die seine Collegien — aber alle Geschichte — besuchen würden.

Der Kurfürst, der im Mai einmahl wieder seine Staaten besuchte und in Hanau der Einweihung einer neuen Brücke beiwohnte, wurde mit Jubel und größten Ehrerbewegungen empfangen: man freute sich, die Gräfin Reichenbach mit dem Kurfürsten in einem Wagen fahren zu sehen, und man versicherte, auch die Casseler würden jetzt froh darüber ihren alten Fürsten wieder zu haben zu sehen.

Am 18. Mai war großes Fest auf Wilhelmshöhe; es war der Geburtstag der Gräfin Schaumburg: die Anerkennung ihres Titels von Seiten des österreichischen Hofes hatte diese zur Staatsperson gemacht. Sämmtliche bei Hofe angestellte Herren begaben sich am Vormittag jenes Tages nach Wilhelmshöhe, um der Gräfin ihren Glückwunsch abzustatten; der Eifer vieler Herrn von Adel, der Gräfin ihre ergebensten Huldigungen darzubringen, bewies, wie sehr diese Herren überzeugt waren, daß die Gräfin fest in den Staatsorganismus eingetreten sei.

In der Sitzung des 19. Mai zeigte der Landtagscommissair Eggena an, er werde in wenigen Tagen neue Propositionen von Seiten der Staatsregierung über das Bürgergardengesetz vorlegen. Mehrere Deputirte wollten dieselben von vorn herein abgewiesen sehen, weil es nun endlich einmal an der Zeit sei, die Verhandlungen über jenen Gegenstand zu schließen: andere stellten an den Landtagscommissair die Frage, ob die angekündigten Propositionen die letzten sein würden, worauf Herr v. Eggena erwiderte, sie würden wenigstens das letzte sein, was man von ihm höre. Am 22. Mai beschloß die Ständeversammlung mit einer Majorität von 29 gegen 4 Stimmen, daß den neu vorgelegten Modificationen nicht beizutreten, vielmehr bei dem in der Sitzung vom 29. März angenommenen Entwurfe zu beharren sei. In Folge dessen trat Herr v. Eggena, bisheriger provisorischer Vorstand des Ministeriums des Innern, aus seiner Stellung, und dem Geheimenrathe Hassenpflug wurde auch die Verweisung dieses

Departements übertragen. Nun war Herr v. Eggena Volksmann, am 25. Mai Abends wurde von Casseler Bürgern unter großem Zulauf des Volks vor seiner Wohnung eine Musik aufgeführt und ein wiederholtes Seebhoch ausgebracht. Herr v. Eggena hatte sich der Ehre, als Oppositionsmittel gebraucht zu werden, durch eine Landparthie entzogen.

Die Reinganum'sche Protestation in Frankfurt wurde für den Bundestag Gegenstand der Aufmerksamkeit und einer Aufforderung an den Senat der freien Stadt, Verfasser und Unterzeichner zur Untersuchung zu ziehen. Als bald hielt der Senat am 19. Mai eine außerordentliche Rathsversammlung, er faßte den Beschluß, jeden einzelnen Unterzeichner polizeilich vorzuladen, damit er sich in Gegenwart des jüngeren Herrn Bürgermeisters schriftlich über seine Tendenz bei-Unterzeichnung der Protestation erkläre. Fernere strenge Maaßregeln wurden ergriffen; der Clubb zur Unterstützung der freien Presse wurde aufgefordert auseinanderzugehen — ohne daß er aber Folge leistete: nun sprach man von Anwendung von Waffengewalt. Am 21. Mai wurden „Siebenpfeiffer“, „Hausfreund“ und „Deutschland“ verboten, am 24. der von Fink herausgegebene „Eulenspiegel“. Die Augsburger Allgemeine Zeitung meldete es als ein Zeichen, wie sehr auch die gute Stadt Frankfurt an den traurigen Folgen der allgemeinen politischen Aufregung leide, „daß die Frankfurter, die sonst friedlich beim Glase Wein Abends zusammenkommen, sich

fest an öffentlichen Orten leidenschaftlich über politische Combinationen zanken. Ein achtbarer Bürger sei in einem Wirthshause blutig geschlagen und vor die Thür geworfen, weil er einem Handwerker darüber Vorwürfe gemacht, daß er die Reinganum'sche Protestation unterzeichnet.“ — Aber, meldete die Aschaffenburg'sche Zeitung, „es werden schon beim Bundestage ernste Vorkehrungen gegen die einzelnen Personen berathen, welche hier und da Landesverrath predigen und zum Leidwesen der wahrhaft patriotischen Männer dem Fortschreiten des Guten im Wege der Ordnung und Geseßlichkeit nur Schaden bereiten; namentlich soll die Regierung der freien Stadt Frankfurt einige, die Ruhe ihrer Bürger und den Ruf der Stadt störende Exaltirte, welche offenbar nicht nach geseßlicher Abgränzung der Rechte der Regierten und der Regierenden, sondern nach Auflösung aller Staatsbände trachten, oder im Geistesgewirre phantastisch willkürlich Böses thun, zurechtzuweisen gesonnen sein.“

Am 6. Mai 1832 sah der Rheintreis ein neues Schüllerfest. Die Bürger von Zweibrücken überreichten Herrn Schüler einen Ehrenbecher bei einem Festmahle, an dem diesmal auch die Armen theilnehmen sollten: man hatte nämlich durch Subscription eine Summe von 225 Fl. zusammengebracht und vertheilte dafür allerlei Lebensmittel unter die Armen der Stadt. — Im Garten des Livoli, eines Belustigungsortes nächst der Stadt, war ein großes Zelt aufgeschlagen, unter welchem Plätze für 500 Personen hergerichtet waren. Der „Gefelerte“ wurde unter Jubel

und Böllerschüssen von einer Bürgerdeputation zu Wagen aus seiner Wohnung geleitet. Beim Nachtsch wurde der Becher überreicht und Herr Schüler hielt eine Rede, in welcher er von der Verwendung der Staatsgelder, von der Noth des Volkes sprach und das Gesetz leben ließ. Dann redeten wieder Deputationen von verschiedenen Oberbayerischen Städten, auch die Herren Pistor und Grosse, von denen letzterer besonders sich in einem in Verse gebrachten Lobe Schülers erging. Auch wurde nach der Melodie der Marseillaise ein Lied gesungen — „auf, auf zum Kampfe Deutsche Brüder“; — da schaute man den Sturz der „Tyrannei“ durch „Männernuth“ als ein Ereigniß, das nothwendig bald eintreten werde.

Dem Essen folgte eine Tanzbelustigung, die bis gegen Morgen dauerte: und die Bürger hatten einmal wieder bewiesen, daß Anstand und Ordnung mit freisinnigen Grundsätzen Hand in Hand gehen.

Auf eine weniger ordnungsmäßige Weise wurde der sechste Mai in Unweiler gefeiert. Hier brachte am Abend eine Prozession junger Leute, Freiheitslieder singend, einen Freiheitsbaum in die Stadt und pflanzte ihn an dem Marktbrunnenstocke auf. Der Stadtrath wurde zusammenberufen und beschloß, „man möge die jungen Leute nur austoben lassen, da Gewalt anzuwenden in diesem Moment nicht rathsam sei.“ Ein Kaminsfeger, ein Altbayer, erzählte die Speyerer Zeitung, welcher von Unwillen erfüllt eine Axt ergriff, unter den Haufen stürzte, und den Baum umschlug, wurde alsbald ergriffen und hunderte von Fäu-

ken spielten ein Allegro auf seinem Körper. Ein anderer Haufe ging auf das Stadthaus und holte die alte dreifarbige Fahne. Unter dem Geschrei, es lebe die Freiheit, es lebe Schöler, wurde noch ein anderer höherer Baum herbeigeholt und auf dem Platze, wo zur Franzosenzeit der Freiheitsbaum gestanden hatte, eingepflanzt. Auch am 7. und 8. Mai war großer Jubel in Annweiler, die Wirthshäuser wurden nicht leer, der Gesang nahm kein Ende, man freute sich gar zu sehr, einen Freiheitsbaum in der Stadt zu haben. Endlich gelang es dem Bürgermeister, durch Versprechungen und Drohungen einen der Burschen dahin zu bringen, daß er den Baum umriß, aber am 8. Abends zogen wieder über hundert junge Leute, jeder mit einem Knüttel in der Hand, mit einem hohen Freiheitsbaum und von der jubelnden Volksmasse begleitet in die Stadt, und pflanzten den Baum trotz des Zuredens des Pfarrers und Bürgermeisters auf. Der Landcommissair von Bergzabern, der jeden Tag nach Annweiler kam, forderte nun die Bürger auf, ihre Beschwerden ihm zu nennen. Demnach versammelten sich die Bürger am nächsten Morgen vor dem Rathhause, wurden zu sechs vorgelassen und gaben ihre Gravamina, die besonders auf eine Unzufriedenheit mit Bürgermeister und Förster hinausliefen, zu Protokoll. Aber der Freiheitsbaum blieb trotz aller Vorstellungen, welche der Landcommissair den Bürgern machte, stehen. Da vernahm man am 10. Morgens, daß Soldaten anrückten und daß mehrere von den Unruhestiftern verhaftet werden sollten. Die Truppen wurden von einer

brüllenden Volksmenge empfangen und vor das Haus des Bürgermeisters, wo sie sich mit geladenen Gewehren aufstellten, begleitet. Der Bürgermeister dankte ab. Nun wurden die Soldaten mit Essen und Wein traktirt und als sie Nachmittags wieder anrückten, von jubelnden jungen Bürgern und Burschen eine Stunde Weges vor die Stadt begleitet.

In einem Erlass vom 8. Mai erklärte der Freiherr von Andrian Werburg, Generalcommissar und Regierungspräsident von Rheinbayern, das für den 27. Mai bei Neustadt an der Hardt auf der Hambacher Schlossruine angesagte Fest für seditionären Tumult und Zusammenrottung und gebot, daß an diesem Tage keinem Fremden der Zutritt oder Aufenthalt in Neustadt und den umliegenden Gemeinden gestattet, die Polizeistunde an diesem Tage und an diesen Orten auf 8 Uhr Abends festgesetzt und alle öffentlichen Versammlungen und Reben untersagt sein sollen. Der Stadtrath von Neustadt legte gegen diese Verordnung Protest ein; seinem Beispiel folgten die Stadträthe von Frankenthal, Speyer, Landau und Zweibrücken. Die Einladung zum Feste wurde erneuert. Der Landrath der Provinz erklärte das Verbot des Festes für ein gesetzwidriges. Die Regierung wollte das Schloß Hambach mit einer Militärmacht von 2500 Mann besetzen und bot die Lieferung der Lebensmittel an den Wenigstbietenden aus; doch kein einziger Bürger konnte zur Uebernahme des Geschäftes bewogen werden, obgleich bei dem Mangel an Concurrenten ein großer Gewinn sicher war. Endlich nahm

die Bayerische Regierung das Verbot des Festes zurück, weil es wohl erlaubt sei, den Tag, an welchem die Verfassung ertheilt ward, festlich zu begehen.

Bei der Verlegenheit, welche das Pressegesetz der Regierung und dem Volke von Baden bereitete, glaubten die Badener, es komme vor Allem nur darauf an, dem Fürsten den guten Willen des Volkes zu zeigen und ihn zu versichern, daß man ihm gegen jedes Nachtgebot von Außen treu zur Seite stehen werde. Aller Orten wurden Versammlungen gehalten und Adressen in diesem Sinne an den Großherzog berathen. Auch traten allenthalben Freiwillige zusammen und rühten sich in den Waffen. In Mannheim stellten sie sich unter den Befehl des pensionirten Major v. Haisch; bald aber kam von Seiten des Generalcommandos die strengste Ordre, die Waffenübungen augenblicklich einzustellen. Am 13. Mai fand in dieser Stadt eine Versammlung statt, welche von Isstein leitete und die auf den Antrag desselben eine Adresse an den Fürsten beschloß. Zuerst wollte man um allgemeine Landesbewaffnung bitten; bald aber begnügte man sich damit, dem Großherzog die Anhänglichkeit an ihn, an den bestehenden Zustand und an die Pressfreiheit, die man mit ihm gegen jeden Feind schützen wolle, auszudrücken. Die Adresse erhielt in der Kürze 1200 Unterschriften. Da erschien auf unmittelbarem Auftrag des Ministeriums der Polizeicommissair Hofmann im großen Raths Hause, wo die Adresse auflag, um sie zu confisciren. Er fand sie aber nicht

mehr; eine Deputation von drei Bürgern reiste nach Karlsruhe ab, um sie dem Großherzog persönlich zu überreichen.

Mittlerweile erschien im Staats- und Regierungsblatt eine Verordnung, worin die Unterschriftensammlungen für solche Adressen gemißbilligt würden. Der Landesherr wolle zwar in diesen Schritten weder von Seiten ihrer Urheber noch der übrigen Theilnehmer eine andere als eine gutgemeinte Absicht erkennen, doch sei die Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten auf das Betreiben einzelner Staatsbürger, die sich dazu berufen glauben, so wie das Unterschriftensammeln zur Anerkennung ihrer Meinung über dieselben mit den längst bestehenden Gesetzen unvereinbarlich, wie es denn auch keinem der getreuen Unterthanen entgehen werde, daß dergleichen Versammlungen und ihr Streben nur erfolglos sein und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten störend einwirken müssen. Der Landesherr versichert, daß er seine Rechte und Pflichten kenne, daß er die ersteren mit Kraft aufrecht erhalten, die letzteren mit Treue erfüllen werde, daß er aber hiezu so wenig einer Aufforderung bedürfe; als er eine Veranlassung habe, die Staatsbürger zum Festhalten an ihren beschworenen Unterthanenpflichten zu ermahnen. Zum Schluß warnt er gegen die Nachtheile, womit jede politische Aufregung die Eintracht der Familien, die Ruhe in den Gemeinden, den Frieden und die Wohlfahrt des Landes bedrohe.

Am 21. Mai kehrte die Mannheimer Adresse-Deputation niedergeschlagen, weil ununterrichteter Sache, aus Karlsruhe zurück. Bei dem Großherzog hatte sie auf wie-

verholtes Ansuchen keine Audienz erhalten; sie war an den Ministerialchef, Herrn Winter, gewiesen worden. Dieser hatte sie zwar recht freundlich aufgenommen, nachdem er jedoch von der Adresse Einsicht genommen und die Behauptung, daß sich der Deutsche Bund nicht in die Verfassungsangelegenheiten des Badischen Landes einmischen dürfe, in derselben gefunden, hatte er der Deputation zu verstehen gegeben, daß man unter jetzigen Umständen leise auftreten müsse, Baden stehe so schon bei den andern Bundesstaaten in einem üblen, ja zweideutigen Lichte, die freie Presse habe durch ihre Extravaganzen bereits sehr viel verdorben, kurz man müsse Rücksichten nehmen und die Adresse könne dem Großherzoge nicht unmittelbar eingereicht werden.

Trotz der deutlich genug ausgesprochenen Willensmeinung des Großherzogs glaubten die liberalen Badener immer noch die ihrige nicht anders kund geben zu können, als indem sie den Ausdruck derselben an denselben Großherzog richteten, der sie nicht hören wollte. Freilich wurde in Heidelberg eine Adresse, zu der schon 250 Unterschriften gesammelt waren, im Kaffeehause zum Pruzen Max heimlich weggenommen. Dafür traten die Freiburger Bürger zu einer Adresse zusammen. „Die Bewohner Freiburgs, erzählte der Freisinnige vom 22. Mai, bauten zwar fest auf die Rechtsachtung ihres verfassungstreuen Fürsten und setzten auch in die Regierung das wohlbegründete Vertrauen, daß keine Drohungen sie bewegen können, die Bahn des Gesetzes zu verlassen. Demungeachtet aber hielten sie einen lauten, entschiedenen Ausdruck der öffentlichen Meinung

in dieser hochwichtigen Sache für nothwendig, überzeugt, daß die Minister die verfassungswidrigen Zumuthungen des Absolutismus nur um so kräftiger zurückzuweisen im Stande sind, wenn sie auch fest auf die Energie des Volkes bauen dürfen Montags den 21. Mai, Abends sieben Uhr, ward eine Versammlung im Saale des Gasthofes zum Pfau in der Nähe der Stadt gehalten und trotz der sehr unglünstigen Witterung von den hiesigen Einwohnern aller Stände so zahlreich besucht, daß der Raum des Saales die Hunderte der Zuströmenden nicht fassen konnte. Als erster Redner trat Hofrath v. Rottsch auf und hielt eine entsprechende Rede, in welcher es zu Anfang heißt: „„Alle verständigen Bürger und welche nicht zurückgeblieben sind hinter dem Geiste unsrer großen Zeit, anerkennen den unendlichen ganz unschätzbaren Werth der Pressfreiheit und sind bereit, zur Eroberung derselben, und noch mehr, wenn sie bereits errungen ward, zur Vertheidigung derselben mit allen ihren Mitteln und Kräften entschlossen, unerschütterlich, kein Opfer und keine Gefahr scheuend, sowie für Ehre und Leben selbst, den Kampf zu wagen.““ Und am Schlusse: „„Ich lade Sie ein, meine Herren, zur Unterschrift der vorliegenden und Ihnen vorzulesenden, unsre Herzenshuldigung für den besten Fürsten, unser Vertrauen auf sein beharrliches Festhalten am heiligsten Volksrechte, unsern Eifer zur Vertheidigung seiner Souveränität gegenüber dem Auslande, überhaupt aller Rechte seiner Person und seines Hauses, unsre feste Entschlossenheit zur Abwehr aller gegen unser kostbarstes Palladium gerichteten

Waggriffe aussprechenden Adresse.““ (Allgemeines schallendes Bravo.) Hierauf verlas Administrator Schinzinger die Adresse. Die ganze Versammlung stimmte in die Gefühle und Gesinnungen derselben ein durch ein dem hochverehrten Großherzoge Leopold ausgebrachtes Lebehoch.“

Die Badische Regierung schickte den Freiherrn von Falkenstein an den Wiener Hof, wie man sich erzählte, mit dem Auftrage, dem Wiener Cabinet die Ueberzeugung beizubringen, daß nirgends der Zustand der Ruhe und Geselligkeit ungestörter, die wechselseitige Liebe zwischen Fürst und Volk inniger und ungetrübter sein könnten, als in Baden unter der Herrschaft der freien Presse und daß vielleicht gerade die Aufhebung des wichtigsten Rechtes der öffentlichen Ruhe gefährlich werden könne. Es war aber wohl von dem Badischen Ministerium anzunehmen, daß es wisse, wie solche Ausdrücke der Gemüthlichkeit zwar in öffentlichen Erlassen, bei einer Ansprache der Fürsten an die Völker angemessen seien, nicht aber in das diplomatische Lexicon gehörten. Das Badische Ministerium mußte gewiß, daß es dem Oesterreichischen Cabinet auf das Prinzip ankam, daß dasselbe das böse Beispiel vermeiden wisse und nicht zugeben wolle, daß ein süddeutscher Staat durch Concessionen an die Theorie des Liberalismus sich in eine Art selbständiger Stellung begeben.

Nürnberg erlebte im Mai 1832 einen durch die Presse und die Angelegenheiten eines Literaten hervorgebrachten Tumult, welcher Menschenleben kostete. Dr. B. A. Core-

mans hatte in Nürnberg an seinen Flugblättern und Zeitschriften eifrig fortgearbeitet, er hatte eine große Partei, deren Mitglieder sich die Coremantaner nannten, für sich, aber die Häupter von Nürnberg, das Gemeindebevollmächtigten-Collegium, an welches er eine Adresse der Bürger um Rechnungsablage und Oeffentlichkeit zu Stande gebracht hatte, gegen sich. Nun brachte er in seinem „Zuschauer an der Pegnitz“ einen Artikel, in welchem das Versehen des Kupferstechers und Gemeindebevollmächtigten Fleischmann, der auf einem Bildchen Polen mit dem Säbel an der rechten Hüfte erscheinen ließ, gerügt war. Herrn Fleischmanns Künstlerstolz fühlte sich gereizt und begeisterte denselben zu den ausgelassensten Caricaturen gegen den Kritikus. Das Portal des an der Pegnitz gelegenen Nürnberger Schlachthauses war mit einem Ochsen geziert, der beschaulich und majestätisch auf die zu seinen Füßen dahinfließende Pegnitz niederblickte, und von dessen Haupte damals gerade ein Horn abgefallen war: Herr Fleischmann veröffentlichte eine Caricatur, auf welcher ein einhörniger Ochsenkopf dargestellt war, mit der Unterschrift: „der Zuschauer an der Pegnitz“. Seitdem hieß Dr. Coremans bei seinen Gegnern der Ochsenkopf. Am 17. Mai stellten dieselben eine colossale Büste, einen Ochsenkopf, von dem sie priesen, daß er Herrn Coremans auffallend ähnlich sehe, öffentlich aus: die Coremantaner zeigten sich jedoch so erbittert, daß die Polizei die Büste wegnehmen mußte. Man wollte der Sache dadurch ein Ende machen, daß man Herrn Coremans Schweigen auferlegte: seine „freie

Presse“ und sein „Zuschauer“ wurden unter Censur gestellt, Goremans aber erklärte, daß er zu verfassungsmäßig gestant, zu eidesgetreu sei, um sich einer Wiedereinführung der Pressordnung zu fügen; die „freie Presse“ erschien am 19. Mai uncensirt und statt des „Zuschauers“ eine Flugschrift, Eidestreue betitelt. In der letzteren las man die Ankündigung, „heute Abend am 21. im Dachsenmond Punkt halb zehn Uhr werde dem edlen Gemeindebevollmächtigten, Solporteur und Kupferstecher Daxmannius eine große Original-Ragennusik dargebracht. Man versammle sich vor dem Dachsenstall. Jeder, der daran Theil nehmen wolle, sei dazu eingeladen, doch müsse er seine Instrumente, Pfannen, Pfeifen, Stürzen, Ratschen selbst mitbringen.“ Punkt halb zehn Uhr fanden sich mehr als 1200 Virtuosen vor dem Fleischmannschen Hause ein, und trieben eine halbe Stunde lang ihr Wesen ungestört. Endlich versuchten es sechs Polizeidiener, die Musiker auseinanderzusprengen, wurden aber geprügelt und zerstreut. Dieser Sieg machte die Menge kühn, die Fenster des Fleischmannschen Hauses wurden zertrümmert, man schrie Freiheit und Einheit, Freiheit und Goremans und wollte das Haus stürmen. Der Offizier der Soldaten, welche zum Schutz desselben auf der Straße sich aufgestellt hatten, drohte der Menge, wenn sie weiter vordringe, feuern zu lassen, das Volk ließ sich nicht schrecken, das Militair schoss, Einer aus der Menge stürzte todt zu Boden, und der Haufe wich zurück. Bald darauf wurde auch das Rathhaus angegriffen, die Fenster eingeworfen; die Polizeisoldaten beschimpft; vierzehn der-

selben machten einen Ausfall, tödteten einen Menschen und verwundeten fünf Personen, die friedlich zusehen. Bis vier Uhr Morgens dauerte das Geschrei auf den Straßen, um sechs Uhr wurde Coremans verhaftet, und da das Volk Wiene machte, ihn zu befreien, ward er am 25. nach der Feste Kottenberg abgeführt.

In Hanau war am 19. Mai Volksauflauf. Ein Trupp Soldaten, Tumultuanten vom 9. Februar, welche seit diesem Tage in einem auf den Platz hinausgehenden Gefängnisse hinter einer Blende gefesselt und so eben ihr Urtheil, welches sie zu langjähriger Eisenstrafe verdammt, vernommen hatten, stießen an diesem Tage unter Schreul und Wehklagen die Blende auf und baten ihre Kameraden und die Vorübergehenden, sie entweder zu tödten oder aus ihrer Pein zu befreien. Nachdem die Hanauer die Verzweifelnden eine Zeit lang angestaunt, auch Militair und Bürgergarde zum Schutz des Gesetzes, welches jenen Menschen die Entfernung von Luft und Licht auferlegte, ausgerückt waren, verzog sich der Auflauf in aller Ruhe.

Der 27. und 28. Mai waren die Tage der Volksversammlungen und der öffentlichen Reden an allen Orten, wo Liberale waren, die nicht nach Neustadt an der Hardt ziehen konnten. Marburg hatte seine Versammlung, Cassel seine Volksreden. In letzterer Stadt versammelten sich am 28. Mai die freisinnigen Einwohner im Gartenlokal des Herrn Desterreich, um bei herannahendem Schluß des Landtages, welcher die Richterscheidung der von den Stän-

den berathenen, zur Entwicklung der Verfassung notwendigen organischen Gesetze besorgen lasse, die zu ergreifenden Maßregeln in Erwägung zu ziehen. Es waren ein Paar Tausend Bürger gegenwärtig und man beschloß, der Ständeversammlung eine Adresse einzureichen, welche mit Hindeutung auf getäuschte Hoffnungen, auf die Erfolglosigkeit einer vierzehn Monate hindurch zwischen Ständen und Regierung gepflogenen Berathung, auf den Widerstand der Minister gegen die Forderungen der öffentlichen Meinung, auf ihre Mißachtung der moralischen Kraft eines Gesetz und Ordnung liebenden, aber nach bürgerlicher Freiheit dürstenden Volkes, auf die Gefahr, welche den Gesetzen drohe, wenn der gesetzliche Weg der Reform als ein erfolgloser und unmöglicher befunden werde — die Bitte aussprach, es wolle den Ständen, damit die gesellige Ordnung nicht aufgelöst werde, gefallen, sowohl die zur Abschließung des Staatsgrundgesetzes noch erforderlichen Fonds als auch die Erhebung der vorläufig zu erhebenden Steuern über die Dauer des Laubtages so lange zu verweigern, bis sämtliche von den Ständen und der Staatsregierung bereits berathenen organischen Gesetze die Sanction erhalten, auch in Gemäßheit der im §. 100. d. B. ausgesprochenen ständischen Verpflichtung: die verantwortlichen Ministerial-Vorstände wegen Verletzung ihrer amtlichen Verpflichtungen in den Anklagestand zu versetzen und die in beiderlei Hinsicht zu fassenden Beschlüsse alsbald zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Adressen mit ähnlichen Anträgen, nur in stärkeren

Ausdrücken abgefaßt, kiefen täglich aus den Provinzen ein, und man war allgemein überzeugt, daß für die nächsten Tage „ein entscheidender Schritt“ der Landstände zu erwarten sei.

In Frankfurt waren täglich polizeiamtliche Verhöre wegen der Weinganum'schen Protestation. Mehr denn zweihundert Unterzeichner mußten vernommen werden, und in Gegenwart des jüngeren Bürgermeisters ihre Ansichten des Weillänfigern auseinandersetzen. Nur fünfzehn, unter diesen ein Paar Kandidaten der Theologie und zwei Gymnasialprofessoren, denen man zu verstehen gegeben, daß sie wohl ihre Stellen verlieren könnten — und die Herren waren verheirathet und hatten Kinder — überreichten schriftliche Erklärungen, worin sie ihren Beitritt zu der Protestation als auf irrigen Ansichten von dem Wesen derselben beruhend widerriefen und ihre Abneigung gegen alles Parteinwesen versicherten. Die andern erklärten, sie hätten es nicht für staatsgefährlich gehalten, den Wunsch nach Pressfreiheit auszudrücken. Nun erzählte man sich, einige der Bundestagsgesandten hätten an ihre Höfe berichtet, wie höchst gefährlich der Geist der Bewohner Frankfurts sei: schon bei Gelegenheit der Polendurchzüge habe sich derselbe offenbart und sie hätten damals nicht erman gelt, den Senat auf die höchst verwerflichen Lasten, die bei den Polenfesten ausgebracht wurden, aufmerksam zu machen; jetzt sei es fast nöthig geworden, Truppen an den Sitz des Bundestages zu verlegen, damit einer zu befürchtenden Explosion vorgebeugt werde.

Die Frankfurter Patrioten feierten ihren 27. Mai auf dem Sandhofe, einem auf der linken Mainseite belegenen, etwa eine halbe Stunde Weges von der Stadt entfernten Vergnügungsorte. Nachmittags sah man dort mehrere Tausend Frankfurter aus allen Ständen und viele Gäste aus benachbarten Kurhessischen, Darmstädtischen und Nassauischen Ortschaften versammelt. Viele der Anwesenden paradirten mit schwarz-roth-goldnen Bändern, was gleich am nächsten Tage Veranlassung zu polizeilichen Vernehmungen in der freien Stadt Frankfurt gab, wobei aber die Betroffenen erklärten, es könne nichts Verbrecherisches sein, mit jenen Farben auf die Einheit Deutschlands hinzuzielen, da ja die Bundesinstitutionen selbst jene Einheit herzustellen bezweckten. Nachmittags fünf Uhr ward von einem Fenster des Hauptgebäudes des Sandhofes ein von Blase-Instrumenten begleitetes „Hoch dem großen Deutschen Vaterlande“ und ein „Unsere gleichgesinnten Freunde in Hambach sollen leben“ ausgebracht.

Das Militär-Gouvernement in Mainz, welches vermöge der bestehenden Verträge die hohe Polizei im Gebiete der Bundesfestung ausübte, richtete an die Großherzoglich Hessische Regierung die Anzeige, daß „die revolutionäre Parthei Cocarden von Schwarz, Roth, Gold verfertigen lasse und daß das Tragen des erwähnten Abzeichens im Rayon der Festung nicht geduldet werden würde“. Man sprach davon, daß in der That über 16000 solcher Cocarden, so wie auch unzählige dreifarbigte Bänder in Mainz verfertigt worden seien, daß ferner politische Ratechismen in Frage

und Antwort, „Despotismus und Liberalismus“ betitelt, unter die Soldaten vertheilt wurden. Am 20. Mai zogen gegen Tausend patriotische Hambachpilger durch Mainz, und Hunderte von Bürgern der Stadt schlossen sich ihnen an. Mehrere Tausend Mainzer hatten sich schon in aller Frühe vor dem Stadthor auf der Straße nach Hambach versammelt, um die Pilger zu sehen und zu begrüßen: das Militär-gouvernement hatte die Wachen verdoppelt und zahlreiche Pfets ausgestellt. Nachdem die Pilger die Straßen der Stadt mit Gesang und Jubel erfüllt, versuchten es einige, die schwarz-roth-goldene Fahne auf dem Festungsbrayon aufzupflanzen, doch wurde ihnen die Fahne durch einen Lancier mit Gewalt entrissen. Erst in gehöriger Entfernung von den Festungswerken machte der Haufe seiner Opposition gegen diese Maßregel durch Lärm und Gebrüll Luft.

In Würzburg, Nürnberg wurde der 27. Mai mit öffentlichen Aufzügen der Bürgerschaft, Festmusiken, Stoben, Coasten gefeiert. Die Würzburger vertheilten an diesem Tage eine „Hufforderung“ folgenden Inhalts: auf ihre Einladung zur Theilnahme am heutigen Feste, hätten sie von Manchen — und es seien gutgestimmte Männer darunter — Aeußerungen hören müssen, wie: „Wollen wir uns als Freunde der Verfassung oder als Fremde der Satyre zeigen? Sollen wir ein Possenspiel begeben und eine Verfassung feiern, die nur ein Scheinleben hat? Sollen wir uns freuen, während es anständiger wäre, Trauerflor umzuhängen? Sollen wir Coasts der Verfassung brin-

gen, welche gegenwärtig nur ein leerer Klang ist, den wir selbst aus dem Munde Jener hören, die den Despotismus im Herzen tragen und durch ihre Werke ihm huldigen?“ Es sei schmerzlich, bekennen zu müssen, daß der Vorwurf der Hypochondrie gegen die Männer, die auf diese Weise ihre Empfindungen aussprechen, ein ungerechter sein würde. Ob man denn aber die Anhänglichkeit an die Verfassung verlieren solle, weil sie verletzt werde? Wenn Freiheit und Sicherheit der Person nicht geachtet, wenn die freie Presse gewaltsam unterdrückt werde, so sei die Schuld davon nicht der Verfassung aufzubürden. Ja, nicht einmal den Gewalthabern sei es als ein befremdendes, unnatürliches Bestreben anzurechnen, wenn sie ihre Gewalt zu vergrößern suchten. Unnatürlich und befremdend aber würde es sein, wenn das Volk selbst seine Anhänglichkeit an die Verfassung nicht laut werden ließe. Nicht die Verfassung solle man anklagen, nicht die Staatsbeamten, sondern sich selbst, sein eigenes Pfligma, seinen eigenen Egoismus; so lange nicht der Gemeingeist, die laut ausgesprochene Volksstimme an die Stelle desselben trete, so lange werde keine bessere Zukunft tagen, so lange würden die Gewalthaber fast mit Recht sagen können: „Blos das Interesse der Journalisten wird verletzt, blos einige waruhige Köpfe schreien über eine Verletzung der Verfassung“.

In Augsburg, wo ein Paar Oppositions-Journale ihren Sitz hatten, wo man unter dem Handelsstande eine gewisse Freisinnigkeit bemerken wollte, wurde das Fest der

Verfassungsertheilung, welches damals nur ein Oppositionsfest war, gleichfalls begangen.

Zu München wurde auf einer Höhe im englischen Garten in der Nacht vom 26. zum 27. Mai eine dreifarbige Fahne mit der Aufschrift: „Freiheit“ aufgepflanzt. Ein Paar Grenadiere reichten am Tage darauf hin, um die verfängliche „Freiheit“ aus der freien Luft zu entfernen und die Residenz von diesem Worte zu befreien.

Die Badischen Blätter brachten Ende Mai nur Ausdrücke der Befürchtung über Maßregeln, welche von Seiten Oesterreichs drohen sollten. „Von mehreren Zeitungen“ sagte der Freisinnige, „welche unbezweifelt unter dem Einflusse von gewissen Cabineten stehen, wird seit einiger Zeit das Gerücht mitgetheilt, daß in der Nähe von Hüningen und weiter hinab am Rheine eine beträchtliche französische Truppenmacht sich concentrirte, mit welcher noch dazu von Deutscher Seite Communication gepflogen werde. Man setzt hinzu, daß es bei so bewandten Umständen nöthig erscheine, in die bedrohten Gegenden von Seiten des Deutschen Bundes eine bedeutende Truppenmacht zu legen, um Deutschland vor etwaigen Anfechtungen hinlänglich zu schützen. Wir wollen nicht auf eine Untersuchung der jedenfalls trüben Quelle eingehen, aus welcher diese beunruhigenden Gerüchte fließen, wollen auch nicht von der Absicht reden, die ihnen allenfalls zum Grunde liegt, sondern glauben nur als Resultat deshalb eingezogener, zuverlässiger Erkundigungen mittheilen zu müssen, daß von einer Zusammenziehung französischer Truppen am Rhein

auch nicht die geringste Spur vorhanden ist. In der Nähe der Deutschen Grenze am Oberrhein stehen keine anderen französischen Truppen als die gewöhnlichen nur unbedeutenden Garnisonen in den Städten, die nicht verstärkt worden sind: von einer Bedrohung der Badischen Grenze, wenigstens von Seiten Frankreichs, kann demnach keine Rede sein.“

Die Deutsche allgemeine Zeitung meldete aus Karlsruhe: „So eben verbreitet sich die Nachricht, und veranlaßt ungemeine Bewegung in den Gemüthern, daß in Kurzem das achte Deutsche Bundes-Armee-Corps ins Badische einrücken und in und um Freiburg liegen bleiben werde; ein Oesterreichisches Armeecorps soll in die Pfalz rücken und Mannheim besetzen und ein preussisches Armeecorps in Frankfurt a. M. und der Umgegend liegen bleiben. Man will behaupten, dies geschehe nur, weil auch die Franzosen Truppenbewegungen jenseits in derselben Richtung machen, wovon aber hier Niemandem etwas bekannt ist. Man zweifelt daher, daß die Badische Regierung eine solche Besetzung zugeben werde, da sie die Stimmung des ganzen Landes kennt, welches, man kann sagen allgemein, seine Entrüstung dagegen stündlich mehr kund giebt.“

Am 26. Mai bot Reustadt an der Hardt ein überraschendes und belebtes Bild dar. Auf den von allen Seiten zuführenden Chaussees sah man unzählige Bände von Mannerschaaren auf offenen mit Eichenlaub bekränzten

Wagen mit entfalteter Deutscher Fahne der Stadt sich nähern. Jeder Zug wurde mit freudigem Jubel begrüßt. Der Schloßberg war mit Menschen bedeckt. Man sah die Ruine des alten Schlosses ringsum mit frischen Eichenkränzen behangen, den ganzen Berg mit Zelten und Trinkgelagen besetzt. Abends versammelte sich ein großer Theil der angekommenen Gäste auf dem Schießhause bei Neustadt. „Man bemerkte hier“, erzählt Wirth *), „die Repräsentanten fast aller Deutschen Stämme, und unter ihnen die in Deutschland am höchsten stehenden Namen. Es war ein großer, schöner Moment, wo alte Freunde einander wiedersehen, wo neue Freundschaften geschlossen wurden, und wo vor allem die Bruderstämme der Deutschen mit hoffendem und freudigem Vertrauen sich näherten, mit Begeisterung umschlangen und die großen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes mit tiefer Sachkenntniß und durchdringendem Scharfsinn lebhaft verhandelten.“

Glockengeläut und mehrständiges Abfeuern von Geschütz verkündete an demselben Abend die Eröffnung des Festes, von den höchsten Punkten des Hardtgebirges leuchteten Freudenfeuer. Bis spät in die Nacht erschollen in den Straßen Nationalgesänge.

Früh am 27sten nach Tagesanbruch ertönte wieder Glockengeläut und der Donner des Geschützes. Um 8 Uhr

*) In der Schrift: Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach. Unter Mitwirkung eines Redaktionsausschusses beschrieben von J. G. A. Wirth. Neustadt a. d. S. 1832. In Commission bei Philipp Christmann. Zwei Hefte.

versammelten sich die Theilnehmer an Feste auf dem Marktplatz zu Neustadt. Der Zug ward geordnet. Voran schritt eine Abtheilung Bürgergarde mit Musik, dann folgten Frauen und Jungfrauen, denen voran ein mit weiß-rother Schärpe geschmückter Fährich die Polnische Fahne trug, dann schritt der Landrath Rheinbayerns daher, vor und hinter sich eine Abtheilung der Festordner, deren jeder mit einer schwarz-roth-goldenen Schärpe geschmückt war und die in ihrer Mitte die Deutsche Fahne mit der Inschrift „Deutschlands Wiedergeburt“ trugen. Ihnen schlossen sich die Deputationen aus Deutschlands Gauen, aus Rheinpreußen, Baden, Hessen, Württemberg, Franken, Bayern, Sachsen, Hannover, Westphalen, Nassau, Coburg, Lichtenberg, Frankfurt an, und dann kamen die andern Festbesucher nach Stämmen geordnet, alle Züge mit Deutschen Fahnen.

„Nachdem der Zug sich in Bewegung gesetzt hatte, wurde mit feierlichem Ernst das bedeutungsvolle Lied angestimmt: Was ist des Deutschen Vaterland. — Welche Feder vermöchte den ergreifenden Aublich zu schildern, den dieser Theil der Festlichkeit darbot? Die Deutschen waren zum ersten Mal wieder brüderlich vereinigt und zogen unter der Fahne ihres Vaterlandes ernst und feierlich dahin. Da war kein Auge thränenleer; da hob sich der Busen voll von seliger Wollust, und von Mund zu Mund tönte der Ausruf: Heil, Heil dem Tage, wo Deutschlands Fahne Männer aus allen Gauen des Landes zu brüderlicher Eintracht vereinigt. — Mit stürmischem Enthusiasmus

wurde hierauf folgendes, von Stebenpfeiffer für 300 Handwerksbursche gedichtetes Lied abgesungen:

Hinauf Patrioten, zum Schloß, zum Schloß,
 Hoch flattern die Deutschen Farben:
 Es keimet die Saat und die Hoffnung ist groß,
 Schon binden im Geiste wir Farben:
 Es reifet die Aehr mit goldenem Rand
 Und die goldne Erndt' ist — das Vaterland!" u. s. w.

Als die Spitze des Zuges oben angelangt war, wurde die Polnische und auf den höchsten Zinnen der Ruine die Deutsche Fahne aufgepflanzt. „Weithin über die gesegneten Auen wehte nun das stolze Banner unseres Vaterlandes, ein Anblick, der die Freude aller Anwesenden zur Begeisterung steigerte.“ Von dem Berge aus die Menge übersehend, gewahrte man, daß mindestens 30,000 Personen versammelt seien. Die bedeutendsten Städte Deutschlands waren vertreten, und Adressen aus Rheinpreußen, aus Constanz, aus Frankfurt, Marburg versicherten, daß man überall, wenigstens im Herzen, der Wiedergeburt des Vaterlandes zustrebe. Der Graf Benzel-Sternau hatte ein Paar Lieder eingeschickt. Das eine hieß „Historisch Lied dem December der Deutschen:“

Was siehst Du, grauer Alter,
 Trüb nach der Ferne aus?
 „Es stellt mich mein Verwalter
 Als Wache vor mein Haus.“

C h o r.

Ei! ei! gedult'ger Greis!
 Ei! ei! So grau als weiß!

Dich schraubt herb' an der Winter,
 Wo blieb Dein warmer Klaus?
 „Verwalt'rin für die Kinder
 Nacht unterröckchen draus.“

— — —
 Kein Tröpflein hast im Becher,
 Berrammelt Bachusklaus!
 „Der Kellner zog als Becher
 Hinein mit Saus und Braus.“ u. s. w.

Etwa sechszehn lange Tafeln, an denen wohl 1400 Personen Platz nehmen konnten, und die mit Speisen und Wein reichlich besetzt waren, zogen sich auf der West- und Nordseite an den Mauern längs des Schlosses hin; auf erhabenem Punkte vor denselben war die Rednerbühne angebracht. Dr. Hepp aus Neustadt bestieg sie zuerst, um die Anwesenden im Namen der Festordner zu begrüßen. Er dankte dafür, daß so viele den wahren Sinn des Aufrufes so schnell erkannt und sich zu dieser für das Vaterland so wichtigen Versammlung eingefunden. Im Angesicht „der Trümmer einer traurigen Vorzeit, in der das Deutsche Volk, niedergetreten von übermüthigen Zwingherren, das Bild innerer Zerrüttung und eines unwürdigen slavischen Zustandes darbot,“ ließ Herr Dr. Hepp Deutschlands Einheit und Wiedergeburt hoch leben, indem er nicht ermangete, dem Deutschen Volke wegen seines schwankenden, grübelnden, gelehrten und gemüthlichen Wesens eine Lektion zu geben, und es zu heiliger Begeisterung, festen Grundsätzen und männlicher Thatkraft aufzufordern.

Ihm folgte Siebenpfeiffer auf der Rednerbühne. Auch der Völker Leben habe seine Mattage: frisch wolle jetzt der

Deutsche Volkstänze blühen und mit reicher Frucht sich beladen. „Aber noch stehen wir stumm und zaudernd; noch ist ihm nicht Aller Liebe geweiht, Aller pflegende Sorgfalt! noch schwächen die Wurzeln auf dürrem Gestein, dürftig benetzt von den Thränen der Märtyrer, die in Verbannung leben; in Ketten senken über dem Vaterlande den letzten Gruß zuwinkten von dem Schaffot.“ Siebenpfeiffer überblickte das Vaterland, er sah ein Volk, „das sein Leben den Wissenschaft und der Kunst widmet, das die Sterne messe, Mond und Sonne prüfe, Gott und Mensch, Hölle und Himmel in poetischen Bildern darstelle, die Körper- und Geisterwelt durchwähle, aber dem die Regungen der Vaterlandsliebe unbekannt, die Erforschung dessen, was dem Vaterland noth thue, Hochverrath, selbst der letzte Wunsch, nur erst wieder ein Vaterland, eine freimenschliche Heimath zu erlangen, Verbrechen sei.“ Er sah ein Volk, das Schauspielhäuser und Tanzsäle, Kasernen und Zwingburgen, Brunnenschlöffer und Bildergalerien erbaue, aber kein Nationaldenkmal, keine Nationalhalle, er sah 34 Residenzen, die mit höfischen und selbstsüchtigen Bürgern angefüllt seien. „Ja, Ihr zürnet, Deutsche Männer und Frauen; wohl Euch, daß Ihr zürnet; in diesem Zorne liegt die Bürgschaft einer besseren Zukunft.“ Der Redner sah auch diese Zukunft erstehen; er sah, wie jetzt schon das politische Bewußtsein rege werde in den Vaterlandsvereinen; er sah den Tag „des edelsten Siegesstolzes“ kommen, „wo der Bruder vom Rhein den Bruder von der Donau und der Elbe umarme, wo die Constitutionen verschwunden

seien, wo den Beamten die Volkshinde schmücke, wo die Deutsche Flagge die Erzeugnisse Deutschen Gewerbefleißes in die fernsten Welttheile trage, wo das Deutsche Weib nicht mehr die dienstpflichtige Magd des herrschenden Mannes, sondern die freie Genossin des freien Bürgers, den Söhnen und Töchtern schon als stammelnden Säuglingen die Freiheit einflöße und im Samen des erziehenden Wortes den Sinn ächten Bürgerthums nähre; wo die Deutsche Jungfrau den Jüngling als den würdigsten erkenne, der am reinsten für das Vaterland erglähe, wo die Wissenschaft das Nationalleben befruchte." Das Streben nach diesem Tage glühend in der Brust zu erwecken, daß ihn die jetzige Generation noch sehe, das sei der Gedanke des heutigen Festes. Zum Schluß seiner Rede ließ Siebenpfeiffer das freie einige Deutschland, die Polen, die Franken „der Deutschen Brüder“ leben; hoch solle auch jedes Volk leben, das seine Ketten breche und mit dem Deutschen den Bund der Freiheit schwöre, hoch Vaterland, Volksfreiheit und Völkerbund.

Jetzt sprach Wirth. Indem er auch hier wieder den bestimmtesten Ausdruck wählte und über den guten Willen hinaus auch ein ganz bestimmtes Ziel dem Willen zu setzen, die Verhältnisse näher zu betrachten, die Einheitsgedanken scharf auszuprägen suchte, stieß er auf allen Seiten an. Es waren auf dem Feste viele Deutsche, denen die Opposition der Badischen, der Nassauischen Deputirtenkammern die höchste Begeisterung einflößte und die in der Phrasologie dieser Opposition die wahre Sprache der Freiheit

sahen; v. Istern, einige Nassauische Volksvertreter waren persönlich gegenwärtig. Alle diese mußten sich entsetzt, zurückgestoßen fühlen, als Wirth die Könige Hochverräther nannte: ihnen war durch solche Sprechweise des Redners, in dem man bisher den Hauptkämpfer für die Freiheit Deutschlands erblickt, der Boden unter den Füßen weggezogen, sie wußten nicht mehr, was sie auf diesem Feste sollten. — Es waren ferner viele Franzosen nach dem Hambacher Schlosse gewallfahrt: die Gesellschaft der Amis du peuple in Straßburg hatte an die Volksfrunde in Hambach eine Adresse gesandt, worin sie versicherte, daß der Cultus der Freiheit allen gebildeten Völkern gemein, die Religion der Männer, und daß ihr Beistand, ihre Sympathie den Deutschen gewiß sei. Wirth zeigte, daß die Deutschen Patrioten nicht auf Frankreich rechnen dürften. „Die gegenwärtig dort herrschende Parthei, gestützt auf die Masse der Reichen und Wohlhabenden, will um jeden Preis den Frieden erhalten: ihr ist es nur um kleinliche materielle Interessen zu thun, sie begreift das wahre Bedürfniß Europas so wenig als die Aufgabe des Jahrhunderts: sie ist insbesondere völlig unfähig, sich zu der Idee zu erheben, daß Frankreich die Reform Deutschlands aus höheren politischen Rücksichten völlig uneigennützig unterstützen müsse.“ Diese Parthei strebe nach dem linken Rheinufer, der Besitz desselben sei aber auch der Wunsch der großen Mehrzahl des Volkes, so daß selbst die Patrioten, wenn sie an die Spitze der Regierung und es zu einem Arztege käme, diesem Wunsch des Volkes nicht widerstehen könnten.

Man solle daher nichts von einer Unterstützung Frankreichs hoffen. Durch diese Behauptung beleidigte Wirth nicht nur die anwesenden Franzosen, die auf ihren freihetlichen Volksharakter so stolz waren, sondern auch alle diejenigen Deutschen, deren weiches Gemüth es nicht dulden wollte, daß man den fremden Festbesuchern, wenn auch als echter Deutscher Patriot, die Wahrheit ins Gesicht sagte. Wiederum hatte Wirth in die Gedanken einer großen Menge Festbesucher eine Spaltung gebracht, welche die gemüthsfelige Heiterkeit störte. — Drittens wandte sich Wirths Rede gegen die Leiter des Vaterlandsvereines; er hatte sie schon durch seinen Angriff auf Frankreich getroffen, nun entwickelte er: „Wie sich der Verein gestaltet habe; könne er den großen Zweck der Wiedergeburt des Vaterlandes nicht mehr erreichen, weil die Mitglieder desselben und namentlich die Vorsteher den Zweck einer klar erkannten bis in die Details genau bestimmten und consequent zu verfolgenden Reform Deutschlands entschieden abläugnen und dem Verein dafür den vagen und unbestimmten Zweck unterschieben, für die freieste Entwicklung patriotischer Gedanken über die Mittel zur Förderung des Wohls der Deutschen Völker die Unterstützung der ganzen Nation in Anspruch zu nehmen.“ Die Sehnsucht nach einem besseren Zustande sei allgemein; allein gerade über die Hauptsache, d. h. worin das Bessere bestehe, darüber sei noch Niemand einig, nicht einmal die Häupter der Opposition: so sei die Opposition selbst planlos und werde zu nichts kommen, bis ihre Häupter über die Art und Weise der

nothwendigen Reform Deutschlands bis in die Details sich verständigt haben und nun nach einem festen Plan und unter sicherer Leitung gemeinsam dahin wirken, für die Reform die öffentliche Meinung aller Deutschen Volksstämme zu gewinnen. Wirth trug daher für die Leitung des Vaterlandsvereines auf die Wahl von Männern an, „die durch Geist, Feuereifer und Charakter berufen seien, das große Werk der Deutschen Reform zu beginnen.“ Als er nun zum Schluß seiner Rede ein Hoch auf die vereinigten Freistaaten Deutschlands, ein Hoch auf das conföderirte republikanische Europa ausbrachte, da hatte er alle die, und das war die große Mehrzahl der Anwesenden, gegen sich, denen solche bestimmte Worte eine drückende Bürde waren.

Nachdem Herr Wirth seine Rede beendigt hatte, wurde ihm vom Literatus Fr. Gund aus Frankfurt im Namen mehrerer dortiger Patrioten ein Deutsches Schwert als Ehrengeschenk überreicht.

Nun setzte man sich zur Tafel, brachte Toaste aus — Herr Hepp auf den würdigen Landrath Rheinbayerns — hielt Reden für kleine Kreise, und sang patriotische Lieder.

Nach Beendigung des Mittagmahles betraten noch mehrere Redner die Bühne. Herr Fitz, Bürger von Dürckheim, tadelte die Deutschen, daß sie bis jetzt nur Mitleid, nur Klagen und Wünsche für das edle Volk der Polen gehabt, man möge jetzt auch einmal handeln; man möge in allen Deutschen Ländern Unterschriften sammeln von Männern, welche bereit seien, Gut und Blut für die Befreiung Polens zu opfern, und wenn ihre Zahl groß genug

geworden, dann einen der Deutschen Fürsten bitten, sich an die Spitze dieses Heeres zu stellen.

Herr Barth aus Rheinbayern sprach im Namen der zürnenden Menschheit, Herr Brüggemann im Namen der Jugend, der „unsterblich sich fortbildenden Menschheit“, und der Selbsthilfe, Herr Deidesheimer aus Neustadt im Namen der Ordnung, endlich redeten noch die Literaten Pistor, Große, Lohbauer, Widmann, Stromeyer, Cornelius, der Pfarrer Hochdörfer. Herr Schopmann, Volksvertreter, der Senior unter den Festordnern, schloß die Feier, während ihm das Deutsche und Polnische Banner überreicht wurden, mit der Versicherung, daß nun also das Hambacher Fest, welches bei manchem Schwachen große Besorgniß erregte, in würdiger Weise beendigt sei; zur Beschämung aller derer, die demselben unreine Zwecke unterlegen wollten: er wünschte, „daß der Glanz des Deutschen Banners von nun an die Herzen aller Deutschen erleuchten und in allen Gauen Deutschlands als Sonne aufgehen möge.“

Die ganze Nacht hindurch war Neustadt belebt. Böne, der aus Paris herbeigekommen war, erhielt von den Studenten eine Nachtmusik; Bälle waren in mehreren Häusern der Stadt.

Für den nächsten Morgen war eine neue Versammlung auf dem Schießhause angesetzt. Hier erließ Siebenpfeiffer die Aufforderung, die Versammelten möchten nach Gauen zusammentreten, und Männer ihres Vertrauens wählen; der Vaterlandsverein solle seinem Zwecke besser entsprechend organisiert werden. Deputirte, welche gewählt

waren, hielten im Saal des Schopmannschen Hauses eine Versammlung; und hier ward der Vorschlag gemacht, sich sogleich, dem Bundestage gegenüber, als provisorische Regierung des freien Deutschlands zu constituiren, es herrsche Mißstimmung genug im Volke und dies erwarte etwas mehr, als bloße Reden. Nach heftigen Debatten ging man von diesem Vorschlage ab. Eine provisorische Regierung sei doch wohl noch zu voreilig, auch sei man ja zu Errichtung einer solchen von den Committenten nicht beauftragt.

Der ganze Rheinkreis war in Aufregung. Man erzählte sich, daß selbst in den kleinsten Dörfern Freiheitsbäume, theils mit Französischen, theils mit Deutschen Fahnen und Bändern geziert, aufgestellt seien. In manchen Orten seien die Bürgermeister abgesetzt worden. Die Allgemeine Zeitung berichtete, daß selbst gemeine Soldaten und Unteroffiziere an der allgemeinen Bewegung Theil genommen. Die wegen der Excesse in Annweiler befohlenen Verhaftungen hätten noch nicht in Ausführung gebracht werden können. In Grävenhausen, unweit Annweiler, habe ein Altbayer, der einen Freiheitsbaum umhieb, mit seinem Leben büßen müssen. In Alzheim sei bei gleicher Gelegenheit Einem die Hand abgehauen. Mehrere Gemeinden wollten keine Steuern mehr zahlen und Steuerboten seien zu Krüppeln geschlagen worden. Ein Feldschuß, der arme Leute auf einem ihnen nicht gehörigen Acker Aeser abmähen sah, habe sie zurechtgewiesen und gefragt, ob sie nicht

wußten, wem das Geld gehöre; sie aber hätten geantwortet: „Wer sagt das, daß der Acker Dem gehört? Der wird ihn doch nicht für sich allein haben wollen. Freiheit und Gleichheit, und wer's nicht glauben will, gehe auf's Hambacher Schloß.“

Auch in Paris fand am 27. Mai eine patriotische Feier der Deutschen statt. General Lafayette führte den Vorsitz und brachte die erste Gesundheit auf die heilige Allianz der Völker aus. Die Deputirten de Corcelles, Aubry de Puyraveau, Georg Lafayette, der Redacteur des National Armand Carrel waren anwesend. Auch sah man Patrioten von allen Nationen, den Portugiesen Saldanha, den Spanier Pinto, die Polen Chodzko, Celewel, den Italiener Sercognani. Beim Herausgehen stützte sich Lafayette auf den Arm eines Deutschen Studenten und eines Jünglings der polytechnischen Schule.

Die Stuttgarter offizielle Zeitung sagte über das Hambacher Fest: „Wir heben besonders den Umstand hervor, daß die Reden Siebenpfeiffers, Wirths, Hallauers Alles übertreffen, was man selther in irgend einem der revolutionärsten Länder auf der Tribüne, in Clubs und in Journalen vernommen. Vor sämmtlichen aber zeichnete sich Dr. Wirth aus; welcher Mavrat an schamloser Frechheit, in Gestimmung, Deklamation und Tendenz nicht nur erreicht, sondern übertroffen zu haben scheint, so daß er selbst seine Kollegen ermüdete und in die allgemeine Deutsche Committee nicht mitgewählt wurde, welche man während des Festes zur Leitung der auf demselben beschlossenen

Maßregeln gebildet hat und zu welcher jede der Deputationen aus den einzelnen constitutionellen Staaten eines oder mehrerer Mitglieder lieferte. Dr. Wirth schwang mehremals seinen erhaltenen Ehrensäbel in der Luft und rief „Freiheit und Gleichheit“ aus. Er nannte sämtliche Deutsche Fürsten Hochverräther an ihren Vätern und flagte sie förmlich vor diesen an. Berauschte Rotten schrieen ihm wilden Beifall zu, alle Rechtslichgesinnten entfarbten sich ob dieser Scene. Reden, Trinksprüche, Gesänge und Quodlibets in ähnlichem Geiste ertönten an der Tafel, wo Wirth und seine Sinnesverwandten saßen; selbst Börne wagte es nicht, mit einzustimmen. v. Isstein mit mehreren Badischen Deputirten hielt sich ganz passiv und mißbilligte Meheeres von dem, was er hier sehen mußte, im höchsten Grade; aber auch Bayersche Deputirte von der Opposition äußerten unperholen ihre Unzufriedenheit. Viele der exaltirtesten Liberalen schaudern noch seit ihrer Rückkehr vor der Sprache der bezeichneten Tagesredner, und andere wünschen sich Glück, nicht zu dem Feste gezogen zu sein, auf welchem der Aufruhr und Bürgerkrieg von einer Abtheilung der Besohnenden, gewiß nicht der zahlreichsten, als leichte und ersprießliche Dinge angesehen worden sind.“

In Worms waren die rückkehrenden Hantachpflüger am 28. Mai Zeuge eines Aufruhrs, der von der unermittelten Volksklasse ausging. Diese, durch die bisher herrschende Ehemung schon aufgereggt, wurde am 28. Mai

noch mehr erbittert, als der Preis des fünfspfundigen Lat-
 bes Brot von 22 auf 24 Kreuzer erhöht ward. Der An-
 blick der patriotischen Wallfahrer, welche auf dichtbesetzten,
 bekränzten Wagen schwarz-roth-goldene Fahnen entfaltetem,
 auch der Freiheit manches Lebehoch ausbrachten, wirkte
 auf die Menge. „Schwarzbrot und Freiheit“ rief sie:
 „Ihr habt keins von Beiden“ schrie man ihr als Antwort
 zu. Der immer wachsende Volkshaufe tobte über Bucher
 und beklagte sich, daß der Gemeinderath ohne Thätigkeit
 und Vorsorge sei. Einige mit Getreide beladene Wagen
 des Hauptkornhändlers Krenz, welche so eben die Stadt
 verlassen sollten, wurden angehalten, abgeladen und ihr
 Inhalt auf dem Mauthbureau niedergelegt. Ein demselben
 Kornhändler gehöriges Schiff, welches auf dem Rheinstrom
 vor Anker lag und mit vielen Maltern Getreide befrachtet
 war, wurde gleichfalls unter dem Jubel der am Rhein-
 strom hin- und herwogenden Menge seiner Fracht entledigt.
 Handfeste Männer aus der Klasse der Arbeiter leiteten
 das Ganze und handhabten die Polizei des Aufruhrs. Am
 Abend, während ganz Worms auf den Beinen zu sein
 schien, wurde unter enthusiastischem Beifall vor der Woh-
 nung des Bürgermeisters Falkenberg ein Freiheitsbaum
 aufgepflanzt. Dem Gemeinderathe und Bäckermeister Ban-
 del, so wie dem Kornhändler Krenz wurden die Fenster
 eingeworfen. Männer, mit Aerten und Hebebäumen be-
 waffnet, begaben sich darauf vor das Haus des Wechslers
 Levi und stürzten dasselbe. Jetzt erschien eine Patrouille
 von 60 Mann, wurde aber mit Steinwürfen von vorn

und von oben empfangen. Nachdem es auf beiden Seiten bedeutende Wunden gegeben, zerstreuten sich die Tumultuanten. Einige von ihnen, welche verhaftet waren, mußten am nächsten Tage auf die ungestüme Forderung des vor der Mairie sich sammelnden Volkes in Freiheit gesetzt werden, wurden aber bald wieder eingefangen und nach Mainz geschafft.

In Mainz fielen einige Tumulte vor, als mehrere Personen sich die Freiheit nahmen, im Rayon der Festung Deutsche Cocarden zu tragen, und auf Befehl des Militär-Gouvernements verhaftet wurden. Der Bürgermeister erließ ein Publikandum, in welchem er auf den Artikel IX. eines Gesetzes vom 27. Germinal des Jahres IV. aufmerksam machte, wonach das Tragen aller vom Staate nicht autorisirten Vereinigungszeichen bei einer Gefängnißstrafe von ein bis zwei Jahren verpönt war. Auch appellirte er an die Einsicht aller rechtlichen Bürger, welche wohl begreifen würden, daß in dieser schwierigen Zeit alles vermieden werden müsse, was nur irgend die Ordnung stören oder Veranlassung zu Mißthelligkeiten geben könne, die dem wohlverstandenen Interesse und dem guten Rufe der Stadt Mainz nachtheilig sein würden.

Die St. Wendeler waren am 27. Mai durch Pfarrer Such begeistert worden. Auf einer Anhöhe, eine halbe Stunde vor der Stadt, hatte man unter außerordentlichem Zutraf von Menschen einen Freiheitsbaum gepflanzt, und Pfarrer Such hatte die patriotische Gärtnerei mit einer Rede geweiht. Am Abend wurde der Baum in die Stadt

getragen, in Procession umhergeführt und endlich mitten in der Stadt aufgestellt. Am 29. Mai sahen die St. Wendeler 250 Preußen eintücken, indem sie zugleich vernahmen, daß noch 2000 solcher Ordnungsfreunde an der Gränze ständen.

In Meisenheim, Landgrafschaft Hessen-Homburg, trugen die Einwohner Anfang Juni einen großen Freiheitsbaum durch die Straßen und bombardirten bei Nachtzeit das Zollhaus und das herrschaftliche Salzmagazin durch einen Steinhagel. Die Hessen-Homburger wollten landständlich vertreten sein.

Auch im Nassauischen waren Volksversammlungen: in diesem Lande wurden lithographirte Aufforderungen vertheilt, die verfassungswidrig votirten Steuersummen, wenn sie demnächst eingesammelt werden sollten, nicht zu entrichten.

Ein starker Courierswechsel, der zwischen München, Wien und Berlin stattfand, regte die Vermuthungen über das, was nun kommen werde, an. Man erzählte sich, König Ludwig habe vor seiner Abreise geäußert, er werde bald energisch verfahren müssen — und da man seine Regierungsbeamten damals schon Maßregeln genug ergreifen sah, so deutete man jenen Ausspruch auf eine möglicherweise eintretende Suspension der Verfassung. Man erzählte sich ferner, daß Oesterreich in der That große Truppenmassen gegen Braunau und Lypol zu concentriren, daß zwei Regimenter Ungarischer Infanterie auf dem Marsche nach Mainz seien, daß das vierte Preussische

Armeecorps, welches auf seinem Rückmarsche vom Rhein nach den frühern Standquartieren schon in der Gegend von Paderborn angekommen, plötzlich Gegenbefehl erhalten habe, in Folge dessen es wieder nach den Rheingegenden zurückmarschieren werde, daß an einen Theil der Mainzer Besatzung die Ordre ergangen, sich zum Aufbruch auf den ersten Wint bereit zu halten, daß der Rheinkreis im Belagerungszustand erklärt und noch größere Truppenmassen aus Altbayern nach demselben geschickt werden würden, daß die Fürsten von Brede und von Wallerstein durch Staffetten nach München berufen seien und daß dort Tag für Tag Ministeritzungen stattfinden: jene Truppenbewegungen seien sowohl gegen die aufgeregten Bewohner der Rheingegenden gerichtet, als auch Demonstrationen gegen Frankreich, das sich in letzterer Zeit herausgenommen habe, sich mahnend in die Deutschen Angelegenheiten einzumischen.

„Es scheint“, schrieb die allgemeine Zeitung aus Preußen vom Ende Mai, „daß das französische Cabinet, seit die kräftige Hand des Herrn Casimir Perier ihm entzogen wurde, mit sich in Widerspruch geräth und das System verkennt, von dessen Befolgung die innere Ruhe Frankreichs und die Ruhe Europas abhängt. Es hat besonders in der äußern Politik Mißgriffe gemacht, die sehr nachtheilig auf Frankreich zurückwirken können, wenn nicht der bedächtige Sinn, der die europäische Politik seither leitete, ihm zu Hilfe kommt und es vor Gefahren zu bewahren sucht, denen es schnurgerade entgegenzugehen scheint. Ein gewisser samaritanischer Ton, der sonst mit großer Sorg-

Man solle daher nichts von einer Unterstützung Frankreichs hoffen. Durch diese Behauptung beleidigte Wirth nicht nur die anwesenden Franzosen, die auf ihren freiheitlichen Volksharakter so stolz waren, sondern auch alle diejenigen Deutschen, deren welches Gemüth es nicht dulden wollte, daß man den fremden Festbesuchern, wenn auch als echter Deutscher Patriot, die Wahrheit ins Gesicht sagte. Wiederum hatte Wirth in die Gedanken einer großen Menge Festbesucher eine Spaltung gebracht, welche die gemüthsfelige Heiterkeit störte. — Drittens wandte sich Wirths Rede gegen die Leiter des Vaterlandsvereines; er hatte sie schon durch seinen Angriff auf Frankreich getroffen, nun entwickelte er: Wie sich der Verein gestaltet habe; könne er den großen Zweck der Wiedergeburt des Vaterlandes nicht mehr erreichen, weil die Mitglieder desselben und namentlich die Vorsteher den Zweck einer Klar erkannten bis in die Details genau bestimmten und consequent zu verfolgenden Reform Deutschlands entschieden abläugnen und dem Verein dafür den vagen und unbestimmten Zweck unterschieben, für die freieste Entwicklung patriotischer Gedanken über die Mittel zur Förderung des Wohls der Deutschen Völker die Unterstützung der ganzen Nation in Anspruch zu nehmen. . . . Die Sehnsucht nach einem besseren Zustande sei allgemein; allein gerade über die Hauptsache, d. h. worin das Bessere bestehe, darüber sei noch Niemand einig, nicht einmal die Häupter der Opposition: so sei die Opposition selbst planlos und werde zu nichts kommen, bis ihre Häupter über die Art und Weise der

nothwendigen Reform Deutschlands bis in die Details sich verständigt haben und nun nach einem festen Plan und unter sicherer Leitung gemeinsam dahin wirken, für die Reform die öffentliche Meinung aller Deutschen Volksstämme zu gewinnen. Wirth trug daher für die Leitung des Vaterlandsvereines auf die Wahl von Männern an, „die durch Geist, Feuereifer und Charakter berufen seien, das große Werk der Deutschen Reform zu beginnen.“ Als er nun zum Schluß seiner Rede ein Hoch auf die vereinigten Freistaaten Deutschlands, ein Hoch auf das conföderirte republikanische Europa ausbrachte, da hatte er alle die, und das war die große Mehrzahl der Anwesenden, gegen sich, denen solche bestimmte Worte eine drückende Bürde waren.

Nachdem Herr Wirth seine Rede beendigt hatte, wurde ihm vom Literatus Hr. Fünf aus Frankfurt im Namen mehrerer dortiger Patrioten ein Deutsches Schwert als Ehrengeschenk überreicht.

Nun setzte man sich zur Tafel, brachte Toaste aus — Herr Hepp auf den würdigen Landrath Rheinbayerns — hielt Reden für kleine Kreise, und sang patriotische Lieder.

Nach Beendigung des Mittagsmahles betraten noch mehrere Redner die Bühne. Herr Fitz, Bürger von Dürckheim, tadelte die Deutschen, daß sie bis jetzt nur Mitleid, nur Klagen und Wünsche für das edle Volk der Polen gehabt, man möge jetzt auch einmal handeln; man möge in allen Deutschen Ländern Unterschriften sammeln von Männern, welche bereit seien, Gut und Blut für die Befreiung Polens zu opfern, und wenn ihre Zahl groß genug

geworden, dann einen der Deutschen Fürsten bitten, sich an die Spitze dieses Heeres zu stellen.

Herr Barth aus Rheinbayern sprach im Namen der zürnenden Menschheit, Herr Brüggemann im Namen der Jugend, der „unsterblich sich fortbildenden Menschheit“, und der Selbsthilfe, Herr Delbeshelmer aus Neustadt im Namen der Ordnung, endlich redeten noch die Literaten Nistor, Große, Lohbauer, Widmann, Stromeyer, Cornelius, der Pfarrer Hochdörfer. Herr Schopmann, Volksvertreter, der Senior unter den Festordnern, schloß die Feier, während ihm das Deutsche und Polnische Banner überreicht wurden, mit der Versicherung, daß nun also das Hambacher Fest, welches bei manchem Schwachen große Besorgniß erregte, in würdiger Weise beendigt sei; zur Beschämung aller derer, die demselben unreine Zwecke unterlegen wollten: er wünschte, „daß der Glanz des Deutschen Banners von nun an die Herzen aller Deutschen erleuchten und in allen Gauen Deutschlands als Sonne aufgehen möge.“

Die ganze Nacht hindurch war Neustadt belebt. Böne, der aus Paris herbeigekommen war, erhielt von den Studenten eine Nachtmusik; Bälle waren in mehreren Häusern der Stadt.

Für den nächsten Morgen war eine neue Versammlung auf dem Schießhause angesetzt. Hier erließ Siebenpfeiffer die Aufforderung, die Versammelten möchten nach Gauen zusammentreten, und Männer ihres Vertrauens wählen; der Vaterlandsverein solle seinem Zwecke besser entsprechend organisiert werden. Deputirte, welche gewählt

waren, hielten im Saal des Schopmannschen Hauses eine Versammlung; und hier ward der Vorschlag gemacht, sich sogleich, dem Bundestage gegenüber, als provisorische Regierung des freien Deutschlands zu constituiren, es herrsche Mißstimmung genug im Volke und dies erwarte etwas mehr, als bloße Reden. Nach heftigen Debatten ging man von diesem Vorschlage ab. Eine provisorische Regierung sei doch wohl noch zu voreilig, auch sei man ja zu Errichtung einer solchen von den Committenten nicht beauftragt.

Der ganze Rheinkreis war in Aufregung. Man erzählte sich, daß selbst in den kleinsten Dörfern Freiheitsbäume, theils mit Französischen, theils mit Deutschen Fahnen und Bändern geziert, aufgestellt seien. In manchen Orten seien die Bürgermeister abgesetzt worden. Die Allgemeine Zeitung berichtete, daß selbst gemeine Soldaten und Unteroffiziere an der allgemeinen Bewegung Theil genommen. Die wegen der Excesse in Annweiler befohlenen Verhaftungen hätten noch nicht in Ausführung gebracht werden können. In Grävenhausen, unweit Annweiler, habe ein Altbayer, der einen Freiheitsbaum umhieb, mit seinem Leben büßen müssen. In Alzheim sei bei gleicher Gelegenheit Einem die Hand abgehauen. Mehrere Gemeinden wollten keine Steuern mehr zahlen und Steuerboten seien zu Krüppeln geschlagen worden. Ein Feldschuß, der arme Leute auf einem ihnen nicht gehörigen Acker Aec. abmähen sah, habe sie zurechtgewiesen und gefragt, ob sie nicht

wußten, wem das Geld gehöre; sie aber hätten geantwortet: „Wer sagt das, daß der Acker Dem gehört? Der wird ihn doch nicht für sich allein haben wollen. Freiheit und Gleichheit, und wer's nicht glauben will, gehe auf's Hambacher Schloß.“

Auch in Paris fand am 27. Mai eine patriotische Feier der Deutschen statt. General Lafayette führte den Vorsitz und brachte die erste Gesundheit auf die heilige Allianz der Völker aus. Die Deputirten de Corcelles, Aubry de Puyraveau, Georg Lafayette, der Redacteur des National Armand Carrel waren anwesend. Auch sah man Patrioten von allen Nationen, den Portugiesen Salbaha, den Spanier Pinto, die Polen Chodzko, Felewel, den Italiener Sercognani. Beim Herausgehen stützte sich Lafayette auf den Arm eines Deutschen Studenten und eines Höglings der polytechnischen Schule.

Die Stuttgarter offizielle Zeitung sagte über das Hambacher Fest: „Wir heben besonders den Umstand hervor, daß die Reden Siebenpfeiffers, Wirths, Hallamers Alles übertreffen, was man selther in irgend einem der revolutionärsten Länder auf der Tribüne, in Clubs und in Journaux vernommen. Vor sämtlichen aber zeichnete sich Dr. Wirth aus, welcher Marat an schamloser Frechheit, in Gestimmung, Declamation und Tendenz nicht nur erreicht, sondern übertroffen zu haben scheint, so daß er selbst seine Kollegen ermüdete und in die allgemeine Deutsche Committee nicht mitgewählt wurde, welche man während des Festes zur Leitung der auf demselben beschlossenen

Maßregeln gebildet hat und zu welcher jede der Deputationen aus den einzelnen constitutionellen Staaten eines oder mehrerer Mitglieder lieferte. Dr. Wirth schwang mehrmals seinen erhaltene Ehrensäbel in der Luft und rief „Freiheit und Gleichheit“ aus. Er nannte sämtliche Deutsche Fürsten Hochverräther an ihren Vätern und klagte sie förmlich vor diesen an. Berauschte Kotten schrien ihm wilden Beifall zu, alle Rechtlichgesinnten entfarbten sich ob dieser Scene. Reden, Trinksprüche, Gesänge und Quodlibets in ähnlichem Geiste ertönten an der Tafel, wo Wirth und seine Sinnverwandten saßen; selbst Börne wagte es nicht, mit einzustimmen. v. Isstein mit mehreren Badischen Deputirten hielt sich ganz passiv und mißbilligte Mehreres von dem, was er hier sehen mußte, im höchsten Grade; aber auch Bayerische Deputirte von der Opposition äußerten unperholen ihre Unzufriedenheit. Viele der eraltirtesten Liberalen schauern nach seit ihrer Rückkehr vor der Sprache der bezeichneten Tagesredner, und andere wünschen sich Glück, nicht zu dem Feste gezogen zu sein, auf welchem der Aufruhr und Bürgerkrieg von einer Abtheilung der Bewohnenden, gewiß nicht der zahlreichsten, als leichte und ersprießliche Dinge angesehen worden sind.“

In Worms waren die rückkehrenden Hambachpflger am 28. Mai Zeuge eines Aufruhrs, der von der unermittelten Volksklasse ausging. Diese, durch die bisher herrschende Aheuerung schon aufgereg, wurde am 28. Mai

noch mehr erbittert, als der Preis des fünfpfundigen Laibes Brot von 22 auf 24 Kreuzer erhöht ward. Der Anblick der patriotischen Wallfahrer, welche auf dichtbesetzten, bekränzten Wagen schwarz-roth-goldene Fahnen entfaltet, auch der Freiheit manches Lebehoch ausbrachten, wirkte auf die Menge. „Schwarzbrot und Freiheit“ rief sie: „Ihr habt keins von Beiden“ schrie man ihr als Antwort zu. Der immer wachsende Volkshaufe tobte über Bücher und beklagte sich, daß der Gemeinderath ohne Thätigkeit und Borsorge sei. Einige mit Getreide beladene Wagen des Hauptkornhändlers Krenz, welche so eben die Stadt verlassen sollten, wurden angehalten, abgeladen und ihr Inhalt auf dem Rauthbüreau niedergelegt. Ein demselben Kornhändler gehöriges Schiff, welches auf dem Rheinstrom vor Anker lag und mit vielen Maltern Getreide befrachtet war, wurde gleichfalls unter dem Jubel der am Rheinstrom hin- und herwogenden Menge seiner Fracht entledigt. Handfeste Männer aus der Klasse der Arbeiter leiteten das Ganze und handhabten die Polizei des Aufruhrs. Am Abend, während ganz Worms auf den Beinen zu sein schien, wurde unter enthusiastischem Beifall vor der Wohnung des Bürgermeisters Falkenberg ein Freiheitsbaum aufgepflanzt. Dem Gemeinderathe und Bäckermeister Wandel, so wie dem Kornhändler Krenz wurden die Fenster eingeworfen. Männer, mit Aerten und Hebedäumen bewaffnet, begaben sich darauf vor das Haus des Wechslers Levi und stürmten dasselbe. Jetzt erschien eine Patrouille von 60 Mann, wurde aber mit Steinwürfen von vorn

und von oben empfangen. Nachdem es auf beiden Seiten bedeutende Wunden gegeben, zerstreuten sich die Tumultuanten. Einige von ihnen, welche verhaftet waren, mußten am nächsten Tage auf die ungestüme Forderung des vor der Mairie sich sammelnden Volkes in Freiheit gesetzt werden, wurden aber bald wieder eingefangen und nach Mainz geschafft.

In Mainz fielen einige Tumulte vor, als mehrere Personen sich die Freiheit nahmen, im Rayon der Festung Deutsche Cocarden zu tragen, und auf Befehl des Militär-Gouvernements verhaftet wurden. Der Bürgermeister erließ ein Publikandum, in welchem er auf den Artikel IX. eines Gesetzes vom 27. Germinal des Jahres IV. aufmerksam machte, wonach das Tragen aller vom Staate nicht autorisirten Vereinigungszeichen bei einer Gefängnißstrafe von ein bis zwei Jahren verpönt war. Auch appellirte er an die Einsicht aller rechtlichen Bürger, welche wohl begreifen würden, daß in dieser schwierigen Zeit alles vermieden werden müsse, was nur irgend die Ordnung stören oder Veranlassung zu Mißthelligkeiten geben könne, die dem wohlverstandenen Interesse und dem guten Rufe der Stadt Mainz nachtheilig sein würden.

Die St. Wendeler waren am 27. Mai durch Pfarrer Zuch begeistert worden. Auf einer Anhöhe, eine halbe Stunde vor der Stadt, hatte man unter außerordentlichem Zutraf von Menschen einen Freiheitsbaum gepflanzt, und Pfarrer Zuch hatte die patriotische Gärtnerei mit einer Rede geweiht. Am Abend wurde der Baum in die Stadt

getragen, in Procession umhergeführt und endlich mitten in der Stadt aufgestellt. Am 29. Mai sahen die St. Wendeler 250 Preußen eintreffen, indem sie zugleich vernahmen, daß noch 2000 solcher Ordnungsfreunde an der Gränze ständen.

In Meisenheim, Landgraffschaft Hessen-Homburg, trugen die Einwohner Anfang Juni einen großen Freiheitsbaum durch die Straßen und bombardirten bei Nachtzeit das Zollhaus und das herrschaftliche Salzmagazin durch einen Steinhagel. Die Hessen-Homburger wollten landständlich vertreten sein.

Auch im Nassauischen waren Volksversammlungen: in diesem Lande wurden lithographirte Aufforderungen vertheilt, die verfassungswidrig votirten Steuerlisten, wenn sie demnächst eingesammelt werden sollten, nicht zu entrichten.

Ein starker Courierwechsel, der zwischen München, Wien und Berlin stattfand, regte die Vermuthungen über das, was nun kommen werde, an. Man erzählte sich, König Ludwig habe vor seiner Abreise geäußert, er werde bald energisch verfahren müssen — und da man seine Regierungsbeamten damals schon Maßregeln genug ergreifen sah, so deutete man jenen Ausdruck auf eine möglicherweise eintretende Suspension der Verfassung. Man erzählte sich ferner, daß Oesterreich in der That große Truppenmassen gegen Braunau und Lyeol zu concentriren, daß zwei Regimenter Ungarischer Infanterie auf dem Marße nach Mainz seien, daß das vierte Preussische

Armeecorps, welches auf seinem Rückmarsche vom Rhein nach den frühern Standquartieren schon in der Gegend von Paderborn angekommen, plötzlich Gegenbefehl erhalten habe, in Folge dessen es wieder nach den Rheingegenden zurückmarschieren werde, daß an einen Theil der Mainzer Besatzung die Ordre ergangen, sich zum Aufbruch auf den ersten Wink bereit zu halten, daß der Rheinkreis im Belagerungszustand erklärt und noch größere Truppenmassen aus Altbayern nach demselben geschickt werden würden, daß die Fürsten von Brede und von Wallerstein durch Statthaltern nach München berufen seien und daß dort Tag für Tag Minister-Sitzungen stattfinden: jene Truppenbewegungen seien sowohl gegen die aufgeregten Bewohner der Rheingegenden gerichtet, als auch Demonstrationen gegen Frankreich, das sich in letzterer Zeit herausgenommen habe, sich mahnend in die Deutschen Angelegenheiten einzumischen.

„Es scheint“, schrieb die allgemeine Zeitung aus Preußen vom Ende Mai, „daß das französische Cabinet, seit die kräftige Hand des Herrn Casimir Perier ihm entzogen wurde, mit sich in Widerspruch geräth und das System verkennt, von dessen Befolgung die innere Ruhe Frankreichs und die Ruhe Europas abhängt. Es hat besonders in der äußern Politik Mißgriffe gemacht, die sehr nachtheilig auf Frankreich zurückwirken können, wenn nicht der bedächtige Sinn, der die europäische Politik seither leitete, ihm zu Hilfe kommt und es vor Gefahren zu bewahren sucht, denen es schnurgerade entgegenzugehen scheint. Ein gewisser anmaßender Ton, der sonst mit großer Sorg-

falt vermieden wurde, soll jetzt bei allen Verhandlungen, die mit dem Pariser Cabinet oder dessen Agenten gepflogen werden, sich kund geben, und das Bestreben, in fremde Angelegenheiten sich zu mischen, überall die Hand im Spiele haben zu wollen, soll so grell hervortreten, daß die Verehrer des Nichtinterventionsystems darüber befremdet sein müssen. Sogar die Deutschen Bundesverhältnisse sollen in Paris in Frage gestellt sein und zu mancherlei Erörterungen Anlaß geben. Dies ist nun eine Familienangelegenheit der Deutschen Nation, welche die Deutschen Regierungen allein betrifft, jede fremde Einmischung verbietet und ihrer Natur nach so delikater Art ist, daß es von den traurigsten Folgen sein würde, wollte man sich unberufen dareinmengen, und wir sehen in der That nicht ein, wie es nach den gemachten Erfahrungen einer Deutschen Regierung, einem Deutschen Volksstamme beifallen könne, das Auge nach dem Auslande zu wenden. Noch weniger ist einzusehen, wie ohne eine directe Aufforderung irgend eine fremde Macht sich anmaßen könne, auf die von den Bundesgliedern für zweckmäßig anerkannten Vorkehrungen auch nur den leisesten Einfluß üben zu wollen. Dennoch soll dies von französischer Seite geschehen sein, wogegen, wie sich von selbst versteht, kräftig protestirt wurde“.

Als in Cassel am 6. Juni die Stabsoffiziere und Regimentscommandeurs zu einer Ministerialconferenz in Gegenwart des Kurprinzen entboten wurden, behauptete man sogleich, es handele sich von Mobilmachung eines kurheffischen Armeekorps, welches auf Requisition der Ban-

desversammlung erforderlichen Falls in die Rheinprovinzen einrücken solle. Hiermit stehe auch die am 5. erfolgte Ankunft des Kurhessischen Bevollmächtigten bei der Militärcommission in Frankfurt a. M., Generalmajors v. Dohs, in Zusammenhang.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügten durch Verordnung vom 5. Juni zu wissen, daß, wenn schon in einem jeden wohlgeordneten Staat politische Verbindungen, Vereine, Zusammenkünfte außerhalb der verfassungsmäßigen Corporationen an sich, als dem Zwecke des Staats zuwider, unerlaubt seien, besonders in gegenwärtigen Zeitumständen löbliche Bürger- und Einwohnerchaft ermahnt werde, sich der Theilnahme an solchen Verbindungen zu enthalten. Die ernste Zeit mache es jedem Bürger zur Pflicht, dahin mitzuwirken, daß an dem Bestehenden Nichts geändert werde, und zu bedenken, wie weise die Frankfurter Verfassung schon vor Jahrhunderten beabsichtigt habe, die aus Vereinen entstehende Gefahr von der Stadt abzuwenden. Auch sei jedes Ab- und Erkennungszeichen verboten. Jeder Hausvater, Vorsteher eines Geschäfts, die öffentlichen und Privatlehrer werden aufgefordert, dahin mitzuwirken, daß sich ihre Kinder, Pflegebefohlene, Angehörigen, Geschäftsuntergebenen und Schüler von der Theilnahme an jenen Vereinen und von dem Tragen der Farben schwarz-roth-gold fern halten.

Das Großherzoglich Badensche Staats- und Regierungsblatt enthielt gleichfalls eine Verordnung vom 5. Juni, in deren Eingang es hieß, daß den Staatsangehörigen

zwar die Befugniß zustehe, unter sich besondere Vereine zur Beförderung geistiger oder materieller Interessen zu gründen und einzurichten, jedoch nur unter der Bedingung, daß der ältere und wichtigste Verein, nämlich der Staat selbst, die Statuten solcher Vereine eingesehen und genehmigt habe. — Nach §. 66. der Verfassung wurde verordnet, daß sich jeder bereits errichtete Verein augenblicklich aufzulösen oder die Genehmigung bei der nächsten Bezirks-Polizeibehörde nachzusuchen habe bei einer Strafe von 15 bis 25 Fl. oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem Gefängniß für die Errichter, Ankündiger und Teilnehmer solcher Vereine, und daß jeder, welcher an auswärtigen, nicht genehmigten Vereinen Theil nehme, in eine gleiche Strafe ver falle, daß endlich jeder, der ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes trage, eine Strafe von 5 Gulden verwirkt habe.

Der Freisinnige vom 9. Juni, welcher einen Artikel über das Verbot der Regierung gegen Versammlungen enthielt, bei der Gelegenheit in jene bekannte Apostrophe, welche das Journal des Debats kurz vor der Julirevolution brauchte, „unglückseliger Fürst! unglückseliges Land!“ ausbrach und der Regierung Bruch der Verfassung, Beleidigung des Volkes vorwarf, wurde sofort mit Beschlag belegt und mit einem Prozesse bedroht.

Auch der verantwortliche Herausgeber des Wächters am Rhein, Franz Schlund, wurde wegen eines in Nr. 65. dieses Blattes enthaltenen Aufsatzes, in welchem von der Gethelltheit des Deutschen Landes gesprochen und das Volk

auf seine eigene Kraft, seine eigenen Hilfsmittel hingewiesen war, des Versuchs zum Hochverrathe durch Umsturz der bestehenden Staatsregierung und Staatsverfassung beschuldigt.

Das Würzburger Intelligenzblatt vom 12. Juni enthielt ein Verbot der dreifarbigen Kokarde. Das Württembergische Regierungsblatt vom 15. Juni brachte ein Verbot öffentlicher Versammlungen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten oder Feier politischer Ereignisse, wenn für solche Versammlungen nicht eine Erlaubniß der Bezirks-Polizeistelle erwirkt sei.

Die Mehrheit des Deutschen Volkes war nur neugierig auf das, was kommen werde, ja sie war fast aufgebracht, daß sie durch diese anspannende Neugier aus dem gewöhnlichen Geleise des Lebens hinausgezwungen sei. Gerüchte, die sich bald nach dem Hambacher Feste über das Schicksal Wirths verbreiteten, bewiesen, welches Ende die Volksstimme solchen Revolutionärs zutraute, bewiesen, daß man das Hambacher Fest für einen Jubel ansah, der, nachdem man sich auf dem Hambacher Berge gegenseitig über seine Meinung ausgesprochen, nachdem man bei Wein und Gesang der Freiheit der Völker ein Lebehoch gebracht, ohne keine andere als ungünstige Folgen für die Veranstalter und Redner bleiben werde. Die Einen erzählten sich, Wirth sei nach Frankreich entflohen, die Andern stellten gar ihre eigene Muth- und Regungslosigkeit durch den Tod dar, den sie ihm andichteten: „er sei in einem Walde unweit Homburg an einem Eichbaum erhängt gefunden worden.“

Wirth ließ eine Erklärung v. 14. Juni in die Speierer Zeitung rücken: „Herr Redacteur, Sie haben durch Ihr Blatt die Nachricht verbreitet, daß ich nach Frankreich entflohen sei, um einer neuen Verhaftung zu entgehen. Da ich es für sehr unwürdig halte, wenn ein Oppositionsmitglied nicht den Muth hat, seine Handlungen vor jedem Richter zu verantworten, so ersuche ich Sie, jene Nachricht zu widerrufen. Um dem Publikum die Ueberzeugung zu geben, daß jenes Gerücht völlig grundlos war, wollen Sie gefälligst noch bemerken, daß ich über einen gegen mich ergangenen neuen Verhaftsbefehl gestern Nachricht erhalten habe und heute deshalb nach Zweibrücken abgereist bin, um jenen Befehl vollstrecken zu lassen.“ Am 15. Juni wurde Wirth, am 18. Juni Siebenpfeiffer wegen Hochverraths belangt und verhaftet.

Fürst Metternich hatte, als er die Nachricht vom Hambacher Feste erhalten, geäußert, dasselbe könne, richtig angewandt, zu günstigen Erfolgen führen. Die Allgemeine Zeitung vom 14. Juni enthielt folgenden Artikel: „Deutschlands Verhältnisse nähern sich immer mehr einem Zustande, der mit der Ruhe und gesetzlichen Ordnung unverträglich, den beiden Großmächten Deutschlands aber gefahrdrohend erscheint, und beschäftigen deshalb deren Aufmerksamkeit in besonders hohem Grade. Namentlich berathet man, wie es heißt, in Oesterreichs Hauptstadt Vorkehrungen, die der gesetzlichen Ordnung in den Staaten, wo dieselbe am meisten gefährdet scheint, und die wir hier nicht näher zu bezeichnen brauchen, eine kräftige Stütze geben sollen. Der

Präsidentialgesandte am Bundestage, Graf Münch-Bellinghausen, dessen Abreise von Wien nach Frankfurt nahe bevorsteht, soll der Bundesversammlung in dieser Beziehung Entwürfe überbringen, welchen im höchstwahrscheinlichen Fall ihrer Genehmigung vom Bundestage, die gesetzliche Kraft in allen betreffenden Staaten mit aller Energie verschafft werden wird. Das Zusammenziehen einer starken Truppenmasse in Tyrol möchte sogar auf die Möglichkeit eines militärischen Einschreitens hindeuten, falls die durch wenige eraltirte Köpfe mehr und mehr aufgeregte Bevölkerung einzelner Staaten den von ihren Regierungen und der Bundesversammlung für zweckmäßig erachteten Vorkehrungen Widerstand entgegenzusetzen sollte. Indessen sind, wie man hört, die dahin gehenden Entwürfe von einem liberalen Gesichtspunkte ausgegangen, und somit ist große Hoffnung gegeben, daß ernstlichen Maßregeln, welche selbst ganz Europas Ruhe gefährden könnten, so viel möglich vorgebeugt ist“.

Am 18. Juni kehrte König Ludwig nach München zurück. Wegen der Empfangsfeierlichkeit hatte ein Bürgersausschuß, den Bürgermeister an der Spitze, schon seit drei Wochen Einladungen zur Theilnahme bei sämtlichen Bürgern circuliren lassen. Die Unterschriften sollen unzählbar gewesen sein. Der Magistrat der Residenz fuhr Sr. Majestät bis nach Wolfrathshausen entgegen. Ein Theil der Bürgerschaft erwartete die Ankunft des Königs bei Vaterbrunn, ein anderer Theil auf laubbekränzten Wagen und mit drei Fahnen, welche die Inschriften trugen: „Es lebe

sterbe und daß mit meinem Wissen von der Regierung nie etwas beabsicht worden gegen die Constitution oder gegen die Institutionen des Rheinkreises.“ Er sprach seinen Absichten gegen die Republik aus, läugnete aber auch nicht die Mängel der Constitution: „ich war selbst beauftragt mitzuarbeiten an derselben, aber ich gestehe recht gern, daß ich damals die Einsicht und Erfahrung noch nicht gehabt habe, die ich unter der Constitution gemacht. Es haben noch andere Männer außer mir mit viel mehr Weisheit und Sachkenntniß, als ich, daran gearbeitet, und haben es auch nicht besser machen, auch nicht alle Mängel vermeiden können. Der Weg, diesem abzuhelpen, ist vorgezeichnet: die Kammer macht Anträge und der König genehmigt.“ An demselben Tage erließ der Hofkommiffär eine aus 16 §§. bestehende, die öffentliche Ruhe und Ordnung betreffende Bekanntmachung, welche gänzlich auf die bestehenden Gesetze basirt sei, da es nur einer entschlossenen Handhabung derselben bedürfe, um ihnen gebührende Ehrfurcht und Gehorsam zu sichern. In den Prozessen gegen Wirth, Siebenpfeiffer, Pfarrer Hochbörfer, Dr. Große, Pistor, Schüler, Savoye, Weib, Buchdrucker Kost und Koblhepp, Christian Scharpff sollten sie ihre Kraft erproben:

.. Gegen die sechszehn Nassauischen Abgeordneten (den fünfzehn ersten war mittlerweile der bisher kranke Herr Balbus beigetreten), welche sich in verschiedenen Erklärungen gegen die Constituirung der Fünfmänner als Volksver-

tretung gegen die freuerbewilligenden Beschlüsse derselben
 verwahrt hatten, wurde der Prozeß eingeleitet: sie hätten
 verbotene Zusammenkünfte zu verbotenen Collectivvorstel-
 lungen veranstaltet, auch hätten sie es sich herausgenommen,
 die Loyalität der Steuerbewilligung öffentlich zu verdäch-
 tigen und hierdurch zu Widersetzlichkeit gegen die Regierung
 angereizt. Zugleich wurde die Ausschließung jener sechzehn
 Opponenten von der neuen Wahl auf Antrag der Fünf-
 männer höchsten Orts ausgesprochen. Mitte Juni wurden
 sie alle an einem Tage, zu einer Stunde, in ihren Bezir-
 ken vernommen und geben insgesammt die gleichlau-
 tende Antwort, daß sie keinem Berichte über ihre land-
 ständischen Handlungen Reichenschaft abzulegen schuldig
 seien.

Als in Sachsen nach der Entlassung v. Eggena's
 der bisherige Zoll- und Steuerdirektor Meißnerlin zum
 Landtagskommissär ernannt wurde, waren meine Hoffnungen,
 daß Regierung und Stände sich einigen, daß die längst
 erwarteten Gesetze ins Leben traten würden, sogar man
 erzählte sich, jener habe nur unter der Bedingung, daß die
 Staatsregierung sich gegen die Wünsche und Ansichten der
 Volkvertretung nachgiebigen zeige, die Stelle angenommen;
 am 2. Juni, wo Meißnerlin zum ersten Mal als Landtags-
 kommissär fungirte, gab er den Ständen die Versicherung,
 nicht böser Wille von Seiten der Regierung, sondern nur
 Mißverständnisse seien es bisher gewesen, welche den Lauf
 der Geschäfte verzögert hätten. Wie weit der gute Wille

der Regierung gehe, zeigte sich gleichzeitig, als das Rekrutirungsgesetz, welches von den Ständen im Februar amendirt worden war, stark verändert an dieselben zurückgelangte und als die neue Redaction des Wehrungsgesetzes, welche ebenfalls den Ständen übergeben wurde, sich als eine solche auswies, welche nur der bestehenden Aristokratie günstig sei und in dieser Form unmöglich von den Volksvertretern angenommen werden könne.

Schon am 7. Juni verbreitete sich denn auch das Gerücht, Meisterlin wolle wieder abtreten. — Nachdem die Stände in der Sitzung des 9. Juni bei Berathung des Militärstat beschlossen hatten, die Stadtrathregierung zu ersuchen, daß sie in dieser Hinsicht jede nur mögliche Ersparniß eintreten lassen möge, legte Herr Meisterlin am 14. Juni ein neuredigirtes Bürgergardengesetz vor, die Verfassung unberührt, daß die Regierung fest entschlossen sei, die Verfassung ungeschädigt ins Leben einzuführen, daß sie aber auch auf einträchtiges Mitwirken der Stände hoffe. Da erhob sich Bodian als Zwifflergar nicht, wozu noch immer solche Verfassungen dienen sollten, man habe schon soviel verglichen gehabt, daß man schließlich gar nicht mehr wisse, was man vordringen halten solle, Schatten möchten endlich folgen, wenn die Berathung von Gesetz, Verwaltung, Verschiedenheit zwischen Ständen und Regierung abmilteten, so müßte das werden, die Kammer aufgelöst, aber die Rechte entlassen werden. — Mayer sprach von dem das herabzuführen, und der Vice-Präsident fügte hinzu, so weit es sich um jenen

Schmerze des Vaterlandsfreundes gekommen, daß man das Vertrauen zu dem aufrichtigen und guten Willen der Regierung zu verlieren, ja an der Wirksamkeit der Verfassung selbst zu zweifeln anfange; es sei hohe Zeit, daß die Regierung Zeugnis für die Verfassungsmäßigkeit ihres Willens ablege.

Am 16. Juni wurde das Bürgergardengesetz nach erledigender Discussion der einzelnen noch streitigen Punkte von den Ständen angenommen; am 23. Juni erhielt es die landesherrliche Sanction; doch betrachtete man es als ein ungünstiges Zeichen, daß gerade an diesem Tage der Kriegsminister v. Hefberg auf ein in der Nähe gelegenes Gut verreist war, so daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Trott, für ihn die Contrasignatur des Gesetzes übernahm. Jordan brachte diesen Punkt am 26. Juni zur Sprache; es handle sich hier um die Frage, in wie fern zunächst ein Minister an die Stelle eines andern treten könne. So viel er gehört, sei der Minister v. Hefberg nicht in Geschäften oder mit Urlaub abwesend gewesen, sondern nur auf seinem Gute; er sei vorgestern Abend schon wieder zurückgekommen; es scheine also, als habe man der Unterzeichnung ausweichen wollen; sonst hätte man das Gesetz einen Tag vorher oder nachher unterzeichnen, oder von dem gar nicht entlegenen Gute herbeikommen können; ein Minister, welcher die Gesetze zu handhaben berufen sei, müsse auch die Principien als die seinigen erkennen, auf die ein Gesetz basirt sei; wo nicht, so müsse er seine Entlassung nehmen. Der Landtagscommissär wies dagegen nach;

daß hier in formeller Hinsicht alles in Ordnung, daß der Kriegsminister mit höchster Bewilligung verreist und sein Portefeuille für die Zeit seiner Abwesenheit dem Minister v. Trost übergeben worden sei; er finde es also unangemessen, bei einer Sache, die so in Wichtigkeit wäre, noch unbegründete Suppositionen anzubringen. Der Abgeordnete Bach bemerkte, es heiße an der militärischen Ehre des Kriegsministers zweifeln, wenn man annehme, er habe, um sein Ministerium zu retten, die Contrasignatur umgangen. Die Versammlung beschloß, die Staatsregierung um Auskunft über die bei der vorliegenden Sache obwaltenden Verhältnisse zu bitten.

In derselben Sitzung fragte Herr Borthmüller an, weshalb das Preßgesetz noch nicht die Sanction erhalten habe. Und der Kantagscommissär antwortete, das Oberappellationsgericht sei zu einem Gutachten aufgefordert worden über die Frage, ob das Preßgesetz den Bundesbeschlüssen gemäß sei.

Eine neue, aber veränderte Auflage des Hambacher Festes fand am 22. Juni in dem eine halbe Stunde von Hanau entfernten Wilhelmsbade statt. In großer Saale war eine Tafel, an der über 400 Personen speisen konnten, zugerichtet. Dr. Schulz aus Darmstadt sprach im Saale, andre Redner, Pfarrer März aus Hanau, Dr. Fein, Herr Stüggemann, stets redfertiger, Jugendbegeisterung verklärender Depräsentant der Heidelberger Studenten, sprachen von dem zu beiden Seiten mit Fahnen geschmückten Balkon herab. Die Volksmenge sang im Garten

eigens fürs Fest gebichtete und gedruckte Leder: am Abend wurde sie durch einen starken Regen zerstreut.

Georg Fein, der sich bisher in Hanau aufgehalten hatte, erhielt am 26. Juni auf Anweisung des kurfürstlichen Ministeriums des Innern durch die Polizei-Direction den Befehl, sich binnen 24 Stunden aus der Stadt zu entfernen. Er remonstrirte: der Schreibermessbar Weidbart gab beim Landgerichte zu Protokoll, er adoptire Fein als Sohn, er gebe ihm 4500 Gulden, so wie ein Haus von 4000 Gulden an Werth. Die Polizei-Direction fragte in Kassel an, von wo am 4. Juli der Befehl anlangte, Fein müsse bis morgen früh fünf Uhr die Stadt Hanau verlassen haben. Dieser Befehl wurde Herrn Fein am Abend des vierten eröffnet und gleich unter den Einwohnern bekannt, so daß der Verbannte noch in einigen Lebehochs, die ihm auf einem Gange durch die Stadt zu Theil wurden, die oppositionelle Sympathie der Hanauer kennen lernte. Von 9—11 Uhr Abends stand das Linienmilitär in Hanau unter den Waffen, und der Aufenthalt Fein's in der Stadt wurde durch die Polizei noch um einige Stunden abgekürzt, so, daß der Mitredacteur der Tribüne auch von hier, wie von Zweibrücken, ohne Weiszeug und ohne Geld Abschied nehmen mußte.

Die Marburger haben Mitte Juni eine constitutionelle Kritik des Anticonstitutionalismus geübt. Vor Kurzem war nämlich des Marburger Professors Bollgraf Buch

„die Täuschungen des Repräsentativsystems“ erschienen, in welchem die nach Repräsentativverfassungen strebenden Völker mit dem Esel verglichen waren, der gern ein Ross werden möchte, es aber höchstens bis zum Markesel bringe. Am 12. Juni Abends sah man auf offenem Markte im Angesicht der ins Gewehr getretenen Hauptwache ein Exemplar jenes Buches unter Freies und Marfcellaisingen von den Bürgern Marburgs verbrannt werden.

Lohbauer in Stuttgart erfuhr, nur in anderem Sinne eine ähnliche Volksthat. Als er am 25. Juni Abends nach Hause zurückkehrend eben im Begriff war, mit dem Hausschlüssel die Thür zu öffnen, ward er von der wohlmeinenden Kritik in Gestalt dreier mit armseligen Mitteln bewaffneter Bauerburschen angefallen, während er nur die Waffe eines leichten Schirmes solchem Angriff entgegen setzen konnte. Sein schlechtbewaffneter Liberalismus hinderte ihn aber nicht, mit dem Rufe: „fort ihr gedungenen Schurken!“ gegen das Volk zu fechten, einen Ausfall zu machen und die Bursche, deren terroristisch-conservative Ueberzeugung er durch jenen Ruf verdächtigte, vor sich her zu jagen. — Am 30. Juni ward durch eine Botin vom Lande in der Redaktion des Hochwächters folgender Brief niedergelegt: „Vom Land. Zu meinem großen Verdruß habe ich heute erfahren, daß die drei Bursche, welche Sie am 25. Nachts 11 Uhr angegriffen haben, ihre Schuldigkeit nicht nach Versprechen vollzogen; so wird jetzt vom Lande aus dafür besser gesorgt werden, daß Sie den Lohn

für Ihre Verkündungen aller Art erhalten, so daß Ihr halbweißes Blatt ganz todesblaß erscheinen wird.“

Aus einer Maßregel der Hessendarmstädtischen Regierung am 16. Juni wollten die Freunde der constitutionellen Freiheit ersehen, daß diese auch im Großherzogthum-Hessen der Gefahr der Verkümmernng ausgesetzt sei. Die letzte Ständeversammlung hatte nämlich auf eine Reorganisation der Verwaltung angetragen, um den Kostenaufwand zu vermindern; und im Landtagsabschied war versprochen, jenem Antrage zu willfahren. Die Regierung hatte sich auch gleich an die Arbeit gemacht, deren Resultat ein Verwaltungsplan war, nach welchem die Provinzialregierungen abgeschafft, eine größere Centralisation eingeführt und an die Stelle der collegiatischen die bureaukratische Form der Administration gesetzt werden sollte. Dieser Plan hatte die großherzogliche Genehmigung erhalten und war bereits der Regierungsdruckerei übergeben, um demnächst durch das Amtsblatt promulgirt zu werden; plötzlich am 16. Juni, da der Druck schon ziemlich weit vorgerückt war, kam der Befehl, mit dem Drucken einzuhalten. — Nach dieser Verordnung, welche das Großherzoglich-Hessische Regierungsblatt vom 26. Juni brachte, wurden Volksversammlungen und das Tragen von dreifarbigem Kokarden verboten. — Auch die Behörden der Frankfurterischen Republik beschäftigten sich Ende Juni noch mit den Volksversammlungen und Vereinen. Am 20. Juni wurde demy außerordentlicher Weise versammelten, gesetzgebenden Oberhof des freien Stadt

Frankfurt von Seiten des Senats ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach alle öffentlichen Vereine, Zusammenkünfte, Volksversammlungen verboten werden sollten. Der Entwurf ward einer Commission von sieben Mitgliedern zur Begutachtung übergeben. Diese schärfte einzelne Punkte, und am 27. Juni ward das Gesetz, trotz des Widerspruchs der Dr. Reinganum und Stiebel, mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Es richtet sich vor Allem gegen diejenigen „Gesellschaften, Vereine, Verbindungen und Zusammenkünfte zu politischen Zwecken, in denen Vorsteher oder Leiter der Gesellschaftsangelegenheiten erwählt oder Wahlbeiträge erheben, oder votirt, oder Unterschriften zu Adressen und öffentlichen Erlassen u. dgl. vereinbart oder gesammelt, oder Verabredungen hierüber getroffen, oder Zeit und Ort abermähliger Versammlungen festgesetzt oder Statutes errichtet werden.“

Der Frankfurter Pressverein hielt am 28. Juni eine ungemein zahlreich besuchte Sitzung. Man zählte nahe an 500 Männer. Es handelte sich darum, ob sich der Verein nun auflösen solle oder nicht. Einstimmig beschloß man, daß die Ehre der Gesellschaft und jedes Einzelnen, der an ihr Theil genommen, es erfordere, nicht eher auseinander zu gehen, bis der Zweck ihres Daseins, die Pressfreiheit, erungen sei. Nun förderte die Minderzahl, daß man in Frankfurt selber in dem bisherigen Lokal die Versammlungen fortsetze und nur der Gewalt der Bajonette weiche. Andere machten darauf aufmerksam, daß das gestorn decretirte Verbot sich nicht auf den Besuch politischer

Zusammentünfte in denjenigen Ländern beziehe, wo solche erlaubt seien, der Verein brauche daher nur seine Sitzungen in das Kurhessische Bockenheim zu verlegen, wo Vereine zu politischen Besprechungen verfassungsmäßig gestattet seien, man brauche sich nur an die in Bockenheim sich bildende politische Gesellschaft anzuschließen, um ungestört fortbestehen zu können. Diesem gemäß wurde der Beschluß gefaßt, sich das nächste Mal in Bockenheim wiederzusehn. Den funfzehn Männern, welche im gesetzgebenden Körper gegen das Gesetz gewesen waren, wurde eine Dankadresse, ein Festmahl nebst Ueberreichung von Bürgerkronen decretirt.

Der Graf von Münch-Bellinghausen, bisher in Wien, reiste Mitte Juni über München, wo er am 19. Juni eintraf, nach Frankfurt. Kaum war er dort angekommen, am Sonntag dem 24. Juni, als die Politiker Frankfurts aus der Thätigkeit, in welche die Andreäische Offizin versetzt wurde und aus dem Umstande, daß die Sezer und Drucker, auf die strengste Verschwiegenheit vereideter, bei verschlossenen Thüren arbeiteten, auf eine bald erfolgende wichtige Bundes-Publikation schlossen. Am 28. Juni wurde seit des Grafen Ankunft die erste Sitzung der Deutschen Bundesversammlung gehalten.

Gedruckt bei Rudolph Brandes in Berlin.

I n h a l t.

	Seite.
Zweites Buch.	
Der Bundestag. Württembergische Staatsdoctrine . . .	5
Reaction. v. Lürckheim. König Ludwig und seine Umge- bung; die Civilliste und die Liebe der Münchener; der Mi- litäretat. Das Bayerische Pressegesetz. Maßregeln gegen Wirth. Die Reichsräthe. Seuffert's Modification . . .	10
Der gefeierte Welcker, als Kämpfer für Pressefreiheit und für Hervollkommnung der organischen Entwicklung des Deutschen Bundes	28
Der populäre Kurprinz-Witregent in Kurhessen. Der neue Kriegsminister. Die Parthei der Aristokraten. For- dan's Antrag, die Constitutionalisirung des Bundestags betreffend	39
Der Badischen Deputirten Wahrung ständischer Rechte	45
Drei Bundesbeschlüsse. Rottsch, der Kämpfer gegen Aristokratie, gegen eine Handvoll Junker und gegen die Bundesbeschlüsse	50
Resultat der Arbeiten der Badischen und Bayeri- schen Volksvertreter. Die Bayerische Civilliste; Pres- sesetze u. s. w.	58
Die Kurhessische Militärparthei, die beliebte Kurfürstin und der siebente December	73
Rassau: Die Landstände, Herr Göls, verweigerte Einigung, die Herrenbank, Steuerverweigerung, Ministeranklage . .	81
Die Wahlen in Württemberg. Adressen	87
Die Presse und die Vereine. Wohlmeinendheit. Radika- lismus. Pfizers „Briefwechsel zweier Deutschen“. Die Polenvereine, Aufnahme der flüchtigen Polen. Darmstäd- tische Verfassungsfeier. Die Burschenschaft. Maßregeln gegen die Presse. Wirths Actienunternehmen. Die Oppo- sition der Presse	95

Drittes Buch.

1833. Landtags- und Volksvertreter-Feste. Neues Bayeri-
sches Ministerium. Maßregeln gegen die Rheinbayerische

	Seite.
Presse. Das Kurhessische Bürgergarben- und Pressegesetz. Tumult in Hanau. Schluß des Kassauischen Landtags. Polenfeierlichkeiten	125
Die Rheinbayerische Presse. Birth's Tribune. Schüler über parlamentarische Wirksamkeit. Des Vaterlandsvereines Stiftung. Savoye's „Garantien der freien Presse“	142
Jordan gegen die Schnurrbartverordnung. Die Bürgerbewaffnung in Kurhessen	152
Tumulte in Adamsthal, Wiesbaden, Hanau und Großkarben	158
Regierungsmaßregeln, Verhaftung, Confiscation, Verbote, Truppensendungen, Ausweisung	160
Die Volkspresse. Birth's Radicalreform; Siebenpfeiffers Wuth; Birth's Vision. Das jacobinische St. Wendel. Des Vaterlandsvereines Fortschritte. Badische Pressefreiheitsfeste. Formliches Verbot des Vaterlandsvereines. Der Bundesbeschluß vom 2. März. Pressenversteigerung. Birth's Verhaftung. Georg Fein's Ausweisung. Badischer Censurercelast; das Weinheimer Fest. Die „erlauchte“ Geßler-Schaumburg und das Kurhessische Pressegesetz. Die Doctoren Eisenmann und Widmann. „Blugschriften“. Dr. Birth freigesprochen	166
Erste und einzige öffentliche Sitzung der Kassauischen Landstände von 1832	202
Die Kurhessische Volkvertretung und die Volksadressen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei Proceßproceß. Reinganums Protestation Deutscher Bürger für Pressefreiheit	206
Birth's Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland. Siebenpfeiffers Einladung: „Der Deutschen Mai“. Neue Maßregeln der Bayerischen Regierung. Befürchtungen und Versicherungen der „freien“ Presse in Baden	213
Die Fünfmännerversammlung und Tumulte in Nassau; das Kurhessische Ministerium; der Frankfurter Senat	221
Der sechste Mai in Zweibrücken und Annweiler. Badische Adressagitation. Tumulte in Nürnberg und Hanau	228
Die letzten Tage des Mai 1832. Volksversammlung in Cassel. Polizeiamtliche Verhöre in Frankfurt und die Feier auf dem Sandhose. Die Hambachpilger in Mainz. Feste in Würzburg, Nürnberg, Augsburg. Die „Freiheit“ in München. Badische Befürchtungen. Das Hambacher Fest. Tumult in Worms. Der Freiheitsbaum in St. Wendel. Weisenheimer Constitutionsverlangen	239
Die Regierungen	262

—•••••

28.



